Das Otterndorfer Stadtrecht

Rechts- und Verfassungsgeschichte einer Landstadt

Inauguraldissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Universität
des Saarlandes

Vorgelegt von
Hermann Uwe Dettmer
aus Hamburg

1970

Stade 1973

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552706_0008

Hermann Uwe Dettmer

Das Otterndorfer Stadtrecht

Eine Darstellung

mit einem Rechtsvergleich
und dem Versuch einer rechtlichen Zuordnung
insbesondere der Statuten
von 1541

zugleich unter Hervorhebung
von Abweichungen zum Hadeler Landrecht
und unter Berücksichtigung
der Stellung der Stadt im Lande Hadeln

nebst einem Abdruck des Textes
der Otterndorfer Statuten von 1541
nach der Originalurkunde

Selbstverlag des Stader Geschichts- und Heimatvereins
STADE 1973

Dieses Buch erscheint in der Reihe »Einzelschriften des Stader Geschichts- und Heimatvereins e. V.« als Band Nr. 24. Es wurde gefördert mit Hilfe von Mitteln des Landes Niedersachsen, des Landschaftsverbandes Stade, der Stadt Otterndorf, des Kreises Land Hadeln und der Kranichhausgesellschaft Otterndorf.

Herstellung: Hansa-Druckerei R. Stelzer K. G., Stade.

Tag der Disputation: 14. 7. 1970.

Dekan: Professor Dr. Hax.

Erstberichterstatter: Professor Dr. Wegener.

Zweitberichterstatter: Professor Dr. Jahr.

Frau Lotte Dettmer

Vorwort

Diese Arbeit wurde 1968 als juristische Dissertation von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes in Saarbrücken angenommen. Sie wurde betreut von Herrn Professor Dr. iur. W. Wegener, Direktor des Institutes für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, dem ich für sein Interesse an diesem Thema aus dem norddeutschen Raum herzlich danke.

Die Anregung zu dem Thema erhielt ich vom damaligen Kreisarchivar des Kreises Land Hadeln, Herrn Dr. phil. W. Lenz, der mich mit Rat und Tat unterstützte, wofür ich ihm sehr verpflichtet bin. Bei den Abschlußarbeiten brachte auch sein Nachfolger, Herr Archivoberrat Dr. phil. R. Lembcke der Dissertation ein dankenswertes Interesse entgegen und erleichterte mir entgegenkommend die Benutzung des Kreisarchivs.

Dank schulde ich sodann den Herren, die sich für den Druck dieser Arbeit und für die Beschaffung von Mitteln besonders verwandt haben, so außer den oben schon genannten Herren auch Herrn Professor Dr. iur. G. Landwehr sowie den Herren Oberkreisdirektor a. D. W. Büning, früher Otterndorf, jetzt Wingst, und Oberkreisdirektor Dr. iur. T. Quidde, Otterndorf. Mein Dank gilt auch Herrn Archivdirektor Dr. phil. H.-J. Schulze, Stade, der sich für eine Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe des Stader Geschichts- und Heimatvereins eingesetzt und die Bemühungen um Druckkostenzuschüsse koordiniert hat.

Auch den hier nicht ausdrücklich genannten Herren, die während der Entstehung der Arbeit bereits ihr Interesse daran bekundeten, und den Damen und Herren in den von mir aufgesuchten Archiven und Bibliotheken danke ich für die erwiesene Hilfsbereitschaft und das gezeigte Entgegenkommen.

Die Drucklegung wurde ermöglicht durch erhebliche Druckkostenzuschüsse seitens des Herrn Niedersächsischen Kultusministers (Lottomittel), des Landschaftsverbandes Stade, des Kreises Land Hadeln und der Kranichhausgesellschaft Otterndorf. Auch ihnen sei dafür an dieser Stelle gedankt.

Die Karten wurden von Herrn Synold Klein, Stade, angefertigt.

Inhaltsverzeichnis

A. Aufgabe 17

B. Einführung 27

I. Geschichte des Landes Hadeln und der Stadt Otterndorf 27

1) Land Hadeln 27

2) Stadt Otterndorf 28

II. Überblick über die Hadeler Landes- und Gerichtsverfassung und ihre Entwicklung 34

1) Entwicklungslinien 35

a) Sachsen-lauenburgische Anfänge 35

b) Hamburger Pfandherrschaft 35

c) Sachsen-lauenburgische Zeit nach der Pfandherrschaft 36

2) Landes- und Gerichtsverfassung 38

a) Landesverwaltung 38

b) Kirchspielsverfassung 39

c) Obergerichte 40

III. Rechtsgeschichtlicher Hintergrund der Otterndorfer Statuten von 1541 42

C. Das Otterndorfer Stadtrecht 47

AA. Stadtverfassung 47

I. Älteste Spuren 47

II. Stadtverfassung nach 1481 48

1) Rat 48

a) Bürgermeister 48

b) Ratspersonen 49

c) Besetzung von Ratsstellen 51

d) Ratseid 52

e) Haftung des Rates 53

f) Ratseinkünfte und Vergünstigungen 54

g) Herkunft der Ratspersonen 55

h) Stadtsekretär 55

i) Obrigkeitliche Befugnisse des Rates 56

aa) Rechtsetzung 56

bb) Verwaltung und Polizei 59

(1) Organisations- und Leitungsbefugnisse 59

(2) Fiskalische Zuständigkeiten 60

(a) Stadtbaukasse 60

(b) Veranlagung 61

(c) Einnahmen und Gerechtigkeiten der Stadt 61

(d) Ausgaben der Stadt 64

(e) Fiskalische Rechtsgeschäfte 65

(3) Schul-, Kirchen- und Armenwesen 65

(a) Konsistorium 66

(b) Rat 66

(4) Verschiedene Polizeisachen 69
(a) Feuerpolizei 69
(b) Sauberkeit der Straßen 70
(c) Gesundheitsvorsorge 70
(d) Gute Sitten 70
(e) Gewerbesachen 71
cc) Rechtsprechung 72
dd) Stadtbücher 73
ee) Wappen und Siegel 76
2) Ausschuß der Bürgerschaft 78
aa) Zwölfer 79
bb) Bürgervorsteher 80
3) Bürgerschaft 80
a) Erste Quellen 80
b) Erwerb und Verlust des Bürgerrechts 81
aa) Voraussetzungen für den Erwerb 82
bb) Verfahren zur Erlangung des Bürgerrechts 83
cc) Verlust des Bürgerrechts 85
c) Rechtsstellung des Bürgers 86
aa) Pflichten des Bürgers 86
(1) Allgemeine Pflichten nach dem Bürgereid 86
(2) Besondere Bürgerpflichten 86
(a) Schreipflicht 86
(b) Dingpflicht 87
(c) Wehrpflicht 87
(d) Wachtpflicht 88
(e) Scheibenschießen 88
(f) Befestigungsarbeiten 88
(g) Einquartierungslast 89
(h) Polizeipflichten 89
(i) Handels- und Gewerbepflichten 91
(k) Ämterpflicht 91
(l) Steuerpflicht 91
bb) Rechte des Bürgers 93
(1) Recht auf Schutz 93
(a) Schutz nach außen 93
(b) Schutz innerhalb der Stadt 94
(2) Recht auf bürgerliche Nahrung 95
(a) Bevorzugung im Handel 95
(b) Bevorzugung im Handwerk 97
(c) Bevorzugung im Verkehrsgewerbe 98
(d) Recht auf den Vorkauf 98
(3) Recht auf städtische Ämter und Mitwirkung in der Bürgerschaft 98
(a) Ratsamt 98
(b) Zwölferamt 99
(c) Polizeibürger 99
(d) Ständeversammlung 99
(e) Bürgerversammlungen 99
(4) Bevorzugung des Bürgers vor dem Nichtbürger 100

d) Organisation der Bürgerschaft 100
aa) Früheste Nachrichten 100
bb) Bursprakentag 101
cc) Quartiere 102
dd) Wehrdienst 103
ee) Schützengesellschaft 104
ff) Handwerksämter 105
e) Sozialer Hintergrund der Bürgerschaft und Einwohnerschaft 108

III. Landstandschaft 111

1) Die Landstände 111
2) Versammlungsort 112
3) Ausübungsberechtigte 112
4) Rechte der Stände 113

IV. Änderungen der Stadtverfassung 114

1) Bis 1846 114
2) Ab 1846 115

V. Zusammenfassung 116

1) Zusammenfassende Würdigung der Otterndorfer Stadtverfassung 116
2) Zuordnender Rechtsvergleich 121

BB. Gerichtsverfassung 129

I. Entwicklung der Stadtgerichtsbarkeit 129

1) Otterndorf 129
2) Sachsen-Lauenburg 130
3) Stade 131

II. Otterndorfer Stadtgericht 133

1) Besetzung und Aufgabenverteilung 133
a) Bürgermeister 133
b) Prätoren 134
c) Sonstige Ratspersonen 134
d) Stadtsekretär 135
2) Gerichtsort und -zeit 136
a) Dingstätte 136
b) Gerichtstage 136
3) Zuständigkeit 138
a) Gerichtsstand 138
b) Sachliche Zuständigkeit 140

III. Oberstadtgericht 142

1) Entstehung 142
2) Besetzung 142
3) Zuständigkeit 143
4) Tagungsort, -zeit, Ladungen 144
5) Sporteln und Gefälle 145
6) Rechtsmittel 145

IV. Oberstadtappellationsgericht 146
1) Entstehung 146
2) Verfassung 146
V. Änderung der Otterndorfer Gerichtsverfassung 147
VI. Übersicht über die Wandlungen der Otterndorfer Gerichtsverfassung mit Instanzenzügen (Skizze) 149
VII. Zusammenfassung 150

CC. Zivilverfahren 153
I. Prozeßverfahren 153
1) Ladungen 153
2) Säumnis 153
3) Vorsprecher 154
4) Verfahren 156
5) Beweisverfahren 156
a) Gerichtlich auferlegter Beweis 156
b) Zugeschobener Parteieid 159
6) Ungebühr vor Gericht 160
II. Mandatsverfahren 161
III. Vollstreckungsverfahren 162
1) Statutarisches Verfahren 162
a) Arrest 162
b) Vollstreckung rechtskräftiger Urteile 162
2) Neuere Vollstreckungsverfahren 164
a) Pfändung 164
b) Immission 164
c) Einlager 164
d) Militärische Exekution 165
IV. Rechtsmittelverfahren 166
1) Bei Urteilen des Stadtgerichtes 166
2) Bei Urteilen des Oberstadt- und des Oberstadtappellationsgerichtes 168
3) Historische Besonderheiten 170
V. Änderung des Verfahrensrechtes 170
VI. Zusammenfassung 172

DD. Personenrecht 176
I. Mündigkeit 176
II. Vormundschaft 176
1) Altersvormundschaft 176
a) Muntwalt 176
b) Verfahren bei Bestellung des Vormundes 177
c) Führung der Vormundschaft und gerichtliche Aufsicht 178
d) Art der Vormundschaft 180
2) Geschlechtsvormundschaft 180
III. Zusammenfassung 181

EE. Grundstücksrecht 183

I. Grundeigentum in Otterndorf 183
1) Erbleihe 183
2) Freies Grundeigentum 184
3) Allmende 184

II. Eigentumsübertragung 184
1) Neuere Form 184
a) Verlautbarung der Kaufverträge 185
b) Bestätigung 185
c) Bucheintragung 186
d) Einweisung 186
e) Gewähr 186
f) Ergebnis 187
2) Ältere Form 188
a) Gerichtlichkeit 188
b) Beispruchsrecht 188
c) »Friede- und Bann«-Formel 189
d) Ergebnis 193

III. Hypothekenrecht 194
1) Altes Grundpfandrecht 194
2) Verfahren und Hypothekenbücher 195
3) Zulässige Hypotheken 197
4) Realisierung der Hypothek 198
a) Bewahrung alter Grundsätze 198
b) Immission 198
c) Gerichtlicher Verkauf 199

IV. Zusammenfassung 200

FF. Erbrecht 203

I. Überblick 203

II. Erbfolge kraft Blutsverwandtschaft 203
1) Erbfolge der Deszendenten 203
a) Kinder 203
b) Enkel 205
c) Uneheliche Kinder 206
d) Kinder aus zwei Ehen 208
2) Erbfolge der Aszendenten 208
a) Eltern 208
b) Großeltern 209
3) Erbfolge der Seitenverwandten 211
a) Geschwister 211
b) Geschwisterkinder 212
c) Voll- und Halbgeschwister 213
d) Teilung des Erbes 214
4) Erbfolgeordnung im 19. Jahrhundert 215

III. Eheliches Güterrecht 215
1) Güterrechtsverhältnis während der Ehe 215
a) Eheliche Vormundschaft 215
b) Eheliches Vermögen 216
c) Rechtsgeschäfte und Schuldenhaftung 218
2) Beendigung des Güterrechtsverhältnisses 219
a) Beendigung bei unbeerbter Ehe 220
b) Beendigung bei beerbter Ehe 220
c) Fortgesetzte Gütereinheit und Abteilung 222
3) Besonderheiten des Otterndorfer ehelichen Güterrechtes 223
a) Dritteilsrecht 223
b) Beerbte Ehe 226
c) Güterrecht im 19. Jahrhundert 228
IV. Sondererbfolge 229
1) Gerade und Heergewette 229
a) Entwicklung 229
b) Geraderecht 230
c) Heergewetterecht 231
d) Gemeinsame Bestimmungen 231
e) Praxis 232
2) Wergeld 233
3) Richtererbrecht 233
4) Ausländischer Erbe 234
5) Erbfolge bei Leibeigenen 235
V. Rechtsgeschäftliche Erbfolge 235
1) Vergabungen von Todes wegen 235
a) Rechtliche Einordnung 235
b) Inhalt 236
c) Formvoraussetzungen 236
d) Praxis 238
2) Testamente 238
a) Testamentsarten 238
b) Voraussetzungen und Verfahren bei der Testamentserrichtung 240
c) Testamentsinhalt 241
d) Testamentseröffnung 242
3) Inventar 242
4) Nachlaßteilung 243
5) Todesvermutung 244
VI. Zusammenfassung 244
GG. Strafverfahren 250
I. Strafgerichte 250
II. Rechtsgrundlagen 250
III. Strafverfahren aus der Frühzeit der Statuten von 1541 251
1) Einleitung des Verfahrens 251
a) Privatanklage 251
b) Inquisitionsverfahren 252

2) Totschlagsverfahren der Statuten 253
a) Handhafte Tat 253
b) Übernächtige Tat 254
3) Beweismittel 258
4) Strafbefugnis des Stadtgerichtes 259
5) Hegung des peinlichen Nothalsgerichtes 259

IV. Rechtsgang in späterer Zeit 259
1) Wrugeverfahren 260
a) Entstehung 260
b) Verfahren vor dem Stadtgericht 260
c) Wrugeregister 261
d) Landwrugegericht 261
e) Vollstreckung und Brüche 262
2) Kriminalverfahren 263
a) Verfahren vor dem Stadtgericht 263
b) Kriminalgericht 264
c) Verfahren vor dem Kriminalgericht 264
d) Endlicher Rechtstag und Hinrichtung 265
3) Fiskal 267
4) Freiheitsentzug 268
5) Kriminalkosten 269
6) Urfehdebriefe 270

V. Änderung der Strafgerichtsbarkeit 272

VI. Zusammenfassung 273

HH. Das materielle Strafrecht 277

I. Quellen des materiellen Strafrechtes in Otterndorf 277

II. Straftatbestände 277
1) Straftaten gegen das Leben 278
a) Mord 278
b) Mordbrand 278
c) Totschlag 279
2) Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit 281
a) Körperverletzungskatalog 281
b) Lähmnisse 283
c) Fleischwunden 283
d) Leichtere Körperverletzungen und Mißhandlungen 284
3) Straftaten gegen die Ehre 284
a) Tätliche Beleidigung 284
b) Beleidigung durch Worte außerhalb des Gerichts 285
c) Beleidigung vor Gericht 286
4) Straftaten gegen die Sittlichkeit 286
a) Notzucht 286
b) Schwächung 287
c) Dirnen 287
5) Straftaten gegen die Ehe 287
a) Ehebruch des Ehemannes mit verheirateter Frau 288

b) Ehebruch des Ehemannes mit lediger Frau 288
c) Ehebruch der Ehefrau 288
6) Straftaten gegen den Frieden 289
a) Gerichtsfrieden 289
b) Straßenfrieden 290
c) Hausfrieden 290
7) Straftaten gegen das Eigentum 292
a) Raub 292
b) Diebstahl 293
8) Straftaten gegen öffentliche Pflichten und gegen die Rechtspflege 294
a) Vergreifen am Richter 294
b) Widerstand gegen das Gericht 294
c) Beleidigung von Richter und Partei 295
d) Fluchthilfe 295
e) Anzeigepflicht 295
f) Pflicht, vor Gericht zu erscheinen 295
g) Zuständigkeitswahrung 296
h) Gebührenüberhöhung des Vorsprechers 296
i) Vormundspflicht 297
9) Straftaten gegen die Pflichten in Handel und Gewerbe 297
10) Frauenstraftaten 297
III. Zusammenfassung 298

D. Schlußbetrachtung 304

E. Anhang 313
I. Die Otterndorfer Statuten von 1541
Würdigung des Originals und bisheriger Veröffentlichungen 313
1) Das Original 313
2) Bisherige Veröffentlichungen 314
a) Niederdeutsche Ausgaben 314
b) Hochdeutsche Ausgaben 316
c) Abhängigkeiten 317
II. Text der Otterndorfer Statuten (nach der Originalurkunde) 318
1) Vorwort 318
2) Originaltext der Otterndorfer Statuten 318
III. Quellen- und Literaturverzeichnis 331
IV. Abkürzungen 356
V. Register 357
VI. Karten 369

A. Aufgabe

Im Norden Niedersachsens liegt an der Elbmündung der Kreis Land Hadeln mit der Kreisstadt Otterndorf. Der Kreis Land Hadeln gehört zum Regierungsbezirk Stade und umfaßt in seinem östlichen Teil seit 1932[1] den alten Kreis Neuhaus an der Oste. Wenn im folgenden vom Lande Hadeln[1a] die Rede ist, so ist darunter nur das Gebiet zu verstehen, für das sich dieser Name seit dem Mittelalter herausgebildet hat.

Otterndorf ist die einzige Stadt des Kreises Land Hadeln. Obwohl es bereits 1400 das Stadtrecht erhielt, ist es über den Rahmen einer kleinen Landstadt nicht hinausgewachsen. Bis 1929[2] hat es nie 2000 Einwohner erreicht. Durch die Stadtwerdung hat Otterndorf frühzeitig in mancher Hinsicht ein rechtliches Eigendasein geführt. Es wechselte zweimal sein Stadtrecht. Nachdem es 1400[3] das Stader und 1481[4] ein sächsisches Recht erhalten hatte, wurde es 1541[5] mit einem Stadtrecht privilegiert, das sich in einigen privatrechtlichen Bestimmungen bis 1900 hielt.

Aufgabe dieser Arbeit soll es in erster Linie sein,

a) das Stadtrecht – ausgehend insbesondere von den Otterndorfer Statuten von 1541 (= OSt)[6] – darzustellen.

b) Dabei soll an geeigneter Stelle im Rahmen der Darstellung versucht werden, die OSt einem Rechtskreis zuzuordnen.

Daneben soll in dem dadurch vorgegebenen Rahmen

c) bei Gelegenheit zugleich abweichendes Hadeler Recht festgestellt werden, um so mögliche Eigenheiten des Otterndorfer Stadtrechtes besser hervortreten zu lassen.

d) Wenigstens in einem Gesamteindruck auf Grund der o. g. Untersuchungen erhoffen wir uns außerdem zugleich noch Aufschlüsse über die Umstände und die bewegenden Kräfte, die zum Otterndorfer Stadtrecht geführt und die es gestaltet haben, und über die Stellung der Stadt Otterndorf im Lande Hadeln.

e) Der Arbeit folgt eine neue Edition der OSt von 1541 nach der Originalurkunde mit einer kritischen Würdigung älterer Drucke.

Dabei liegen unserer Zielsetzung folgende Überlegungen und unserem weiteren Vorgehen nachstehende Grundsätze zugrunde:

1 Kiecker - Lenz - Rüther, S. 1, 266; Brüning, S. 320.

1a Zum Umfang des heutigen Kreises Land Hadeln vgl. Kiecker - Lenz - Rüther, S. 1; zum Umfang Hadelns im Verlaufe seiner Geschichte vgl. Hdl. Chr. S. 1 ff.

2 W. Lenz, MvM 43, 1962, S. 95.

3 Durch Privileg Herzog Erichs IV. vom 9. 10. 1400; Original: Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 13, Nr. 1.
Abdrucke: bei Spangenberg IV 3, S. 1 f.; Sudendorf, UB IX, Nr. 88; v. d. Osten, S. 3 f.

4 Durch Privileg Herzog Johanns IV. vom 12. 6. 1481; Original: Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 13, Nr. 2 (unleserlich).
Abdruck: bei Spangenberg IV 3, S. 2 f. (dort irrtümlich 1441; vgl. dazu Hdl. Chr. S. 168, Nr. 423; Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 180 N. 15; Grefe I, S. 123 N. f.; v. Duve, Mittheilungen, S. 409 N. 203).

5 Durch Herzog Magnus am Tage Lucae, d. h. am 18. 10. 1541.
Original: Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 11, Nr. 1 (Wiedergabe im Anhang dieser Arbeit); Abdrucke: vgl. dazu unten Anm. 32.
Wegen weiterer Einzelheiten zur Stadtrechtsgeschichte Otterndorfs vgl. unten »Geschichte der Stadt Otterndorf« S. 28–34.

6 Die Otterndorfer Statuten werden im folgenden als OSt bezeichnet und zitiert werden.

a) Darstellung

Grundlage und Schwerpunkt der Arbeit wird eine Darstellung des Otterndorfer Stadtrechtes sein, wie es sich nach den OSt und in weiterem Zusammenhang mit ihnen darbietet.

aa) Die OSt von 1541 bilden den Kern unseres Stadtrechtes. Sie enthalten selbst jedoch nur 18 Artikel[7], und die dort getroffenen Regelungen sind zum Teil wiederum lückenhaft. Die OSt allein geben das Stadtrecht somit nur unvollständig wieder. Privilegien, Verordnungen, Rechtsgewohnheiten und später auch Gesetze haben die OSt ergänzt und auch abgeändert. Es haben im Rahmen der Stadt- und der Gerichtsverfassung auch frühere Stadtprivilegien wenigstens teilweise weitergegolten.

bb) Ergänzungen der OSt durch die oben genannten Arten von Rechtsquellen[8] sind notgedrungen aus späterer Zeit als aus dem Jahre der Entstehung der Statuten von 1541. Da wir uns nicht mit der lückenhaften Momentaufnahme nach den OSt von 1541 zufrieden geben können, werden wir auch spätere Quellen berücksichtigen und dabei auch die Entwicklung des Stadtrechtes bis in das 19. Jahrhundert verfolgen, aus Gründen notwendiger Beschränkung jedoch nur in wesentlichen Zügen.

Neuerungen und weitere Entwicklungen werden sich dabei vorwiegend im formellen Recht zeigen, weniger im materiellen Recht. Das wird sich in der Ausführlichkeit der Darstellung von Ergänzungen und Änderungen der OSt auswirken, so bei der Stadtverfassung, der Gerichtsverfassung, dem Zivilverfahren und dem Strafverfahren.

Das materielle Recht ist diesen Veränderungen im allgemeinen nicht so ausgesetzt. Eine Ausnahme zeigt es hier nur insoweit, als es durch Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum formellen Recht Beziehungen aufweist, so das Grundstücksrecht mit der Grundstücksübertragung und der Grundpfandbestellung, so das Personenrecht im Vormundschaftswesen und das Erbrecht auf dem Gebiet der letztwilligen Verfügungen.

Das materielle Recht ist im übrigen im Erbrecht und im Strafrecht in den OSt so ausführlich geregelt, daß sich die Darstellung hier wesentlich auf die OSt stützen kann; das gilt für das Erbrecht um so mehr, als es Änderungen nur wenig unterworfen ist. Die Beachtung der Fortentwicklung des Strafrechts im Otterndorfer Rechtsleben bis in das 19. Jahrhundert würde für die einzelnen Straftatbestände dagegen an sich eine detaillierte Untersuchung erfordern, weil das Strafrecht zu einer weitgehenden Differenzierung und zu Abweichungen vom gesetzten Recht neigt[9]. Das aber muß einer selbständigen Einzeluntersuchung vor-

7 Die OSt werden hier mit 18 Artikeln wiedergegeben, in älteren Veröffentlichungen mit 17 Artikeln. Vgl. hierzu die Editionshinweise im Anhang dieser Arbeit, und zwar im Vorwort vor dem Originaltext der OSt, S. 318.

8 Ohne an dieser Stelle alle zur Ergänzung herangezogenen Quellen erwähnen zu können, seien hier wegen ihrer Bedeutung als ältere Quellen besonders hervorgehoben:
(a) die Otterndorfer Feuerordnung von 1541; – Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 11, Nr. 1; – Abdrucke bei: v. d. Osten, S. 80 f. und in der Fassung von 1684 bei Spangenberg IV 3, S. 324 f.
(b) die Prozeß- und peinliche Halsgerichtsordnung Otterndorfs von 1573; – Abdruck bei: Spangenberg IV 3, S. 151 ff.; – handschriftliche, z. T. leicht abweichende Fassungen bei: v. Spreckelsen, Sammlung II, S. 25 ff.; Schmeelke, Sammlung IV, S. 695 ff.
(c) die Otterndorfer Bursprake von 1575; – Abdrucke bei: Spangenberg IV 3, S. 154 ff., S. 158 ff.; v. d. Osten, S. 18 ff. (unvollständig); Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 7 f. – Zum Datum: Bursprake vom 6. 12. 1575 nach Spangenberg IV 3, S. 158 und Scherder, Chronik, S. 165; vom 6. 12. 1573 nach W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 40.
(d) die Otterndorfer Polizeiordnung von 1582; – Abdrucke bei: Spangenberg IV 3, S. 57 ff.; v. d. Osten, S. 81 ff.
(e) die Hadeler Polizeiordnung von 1597; – Abdruck bei: Spangenberg IV 3, S. 127 ff.; bei Christian Trausold, Hamburg 1720, S. 41–82.
Die übrigen Quellen, vor allem auch die Gesetze des 18. und 19. Jahrhunderts, werden erst an einschlägiger Stelle genannt.

9 Ebel, Urfehden, S. 131.

behalten bleiben, weil eine derartige Prüfung den Rahmen unserer Arbeit sprengen würde. Wir können uns hier für die Änderungen, vor allem im 19. Jahrhundert, auf einige allgemeine Hinweise beschränken. Im übrigen genügt das materielle Strafrecht in den OSt wegen seiner Ausführlichkeit vollauf, um die unten zu b) gleich zu erläuternde rechtliche Zuordnung der OSt vornehmen zu können.

cc) Während wir das Stadtrecht einerseits über den Wortlaut der OSt hinaus ergänzen müssen, sollen die OSt andererseits wiederum unsere Darstellung begrenzen, indem wir aus Gründen einer notwendigen Beschränkung der Arbeit solche Rechtsgebiete nicht behandeln, die von den OSt nicht einmal berührt werden. Dazu zählen vor allem das Schuldrecht (u. a. das Vertragsrecht), das Mobiliarsachenrecht (oder auch Fahrnissachenrecht) und das Familienrecht, (und zwar das Recht der Eheschließung und der Ehescheidung). Diese Bereiche müssen einer gesonderten Bearbeitung vorbehalten bleiben. Vollständigkeit wird also insoweit nicht angestrebt.

dd) Zur Aufnahme eines Kapitels über die Stadtverfassung haben wir uns trotz anfänglicher Bedenken doch entschlossen, weil diese gegenüber dem Gewinn eines möglichst umfassenden Bildes vom Otterndorfer Stadtrecht zurücktreten. Eine vorangestellte Darstellung der Stadtverfassung dient uns als weitere Klammer für die nachfolgenden Kapitel aus nahezu allen Bereichen des Otterndorfer Stadtrechtslebens. Eine Einführung in die Stadtverfassung gibt uns Gelegenheit, die Stellung des Rates und des einzelnen Bürgers zueinander und die beider zum Landesherren noch deutlicher werden zu lassen. Das erscheint um so angebrachter, als diese Personen und Personenkreise in den folgenden Kapiteln immer wieder in unterschiedlicher Weise zueinander in Beziehung treten werden. Zugleich lassen sich die wirtschaftlichen und sozialen Umstände im Leben der Otterndorfer im Rahmen der Stadtverfassung noch besser aufzeigen, d. h. der äußere Rahmen und der soziale Hintergrund, vor denen sich das übrige Rechtsleben in Otterndorf entfaltete. Demgegenüber werden wir es uns jedoch im Interesse einer Beschränkung der Arbeit bei der Darstellung der Stadtverfassung gelegentlich versagen müssen, Fragen im einzelnen noch weiter nachzugehen, die in einer auf die Stadtverfassung beschränkten Studie noch hätten geklärt werden sollen. Das muß dann einer Einzelprüfung außerhalb dieser Arbeit vorbehalten bleiben. Die in den nachfolgenden Kapiteln[9a] zugleich durchgeführte vergleichende Untersuchung zum Zwecke einer Zuordnung der OSt zu einem bestimmten Rechtskreis, – was gleich noch unter (b) näher erläutert werden wird –, kann im Rahmen der Stadtverfassung nicht in gleicher Weise und Ausführlichkeit vorgenommen werden. Einmal gehen die OSt selbst, an denen wir uns dabei in erster Linie orientieren, dafür kaum etwas her. Zum anderen aber würde eine solche in voller Breite angestellte rechtsvergleichende Untersuchung (so zwischen der Otterndorfer Stadtverfassung einerseits und der Stader, Ratzeburger und Lauenburger andererseits) den Rahmen unserer Arbeit sprengen. Wir werden zwar nicht völlig auf einige nützliche Hinweise hierzu verzichten, uns aber doch mit einigen wenigen auffallenden Übereinstimmungen und Abweichungen als Indizien begnügen, die das dann in den folgenden Kapiteln gewonnene Bild abrunden werden.

ee) Die Darstellung des Otterndorfer Stadtrechtes endet zeitlich etwa Mitte des 19. Jahrhunderts. Von da an sind die meisten Otterndorfer und Hadeler Rechtseinrichtungen auf dem Gebiet des Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechtes durch die Justizreformgesetze des Königreiches Hannover beseitigt. Durch Vereinheitlichung der Gerichtsverfassung, des

9a Diese Kapitel stellen die Gerichtsverfassung, das Zivilverfahren, das Personen-, Grundstücks-, Erb- und Güterrecht, das Strafverfahren und das materielle Strafrecht dar.

Zivil- und Strafverfahrens sowie des Strafrechtes geht Otterndorf insoweit endgültig in der Rechtsordnung des Königreichs Hannover auf. Das Stadtverfassungsrecht Otterndorfs wird vom hannoverschen Staat ebenfalls völlig neu geregelt. Otterndorfer Partikular- oder Sonderrecht hält sich auch darüber hinaus – z. T. sogar bis zum Ende des 19. Jahrhunderts – auf dem Gebiet des Privatrechts, so z. B. im Erbrecht und im ehelichen Güterrecht.

ff) So soll also in dem erwähnten und im wesentlichen von den OSt von 1541 bestimmten Rahmen versucht werden, ohne Anspruch auf Vollständigkeit ein abgerundetes Bild vom Rechtsleben Otterndorfs zu zeichnen. Dieser ausgreifende Versuch wird deshalb gewagt, weil wir es bei Otterndorf mit einer kleinen Landstadt und überschaubaren Verhältnissen zu tun haben.

Trotz ihrer Unvollständigkeit berühren die OSt immerhin – wenn auch in unterschiedlicher Ausführlichkeit – die meisten Bereiche des Otterndorfer Rechts- und Verfassungslebens. Indem wir zugleich mit den OSt Recht und Gewohnheiten aufzeigen, wie sie die OSt ergänzt haben, werden wir auf die Stadtverfassung und die Gerichtsverfassung Otterndorfs eingehen, das bei den Gerichten geübte Verfahren jeweils getrennt nach Zivil- und Strafverfahren darstellen und das materielle Recht Otterndorfs, eingeteilt in Personen-, Grundstücks-, Erb- und Strafrecht kennenlernen.

b) Zuordnung

Die von uns angestrebte Zuordnung der OSt von 1541 in einen bestimmten Rechtskreis bedarf der näheren Untersuchung der OSt. Dabei wird gelegentlich auch sie ergänzendes Recht in die Untersuchung einbezogen. Da hier keine bloße Bewidmung unter Übernahme eines bereits vorgegebenen Stadtrechtes vorzuliegen scheint, sind wir zunächst auf Vermutungen dafür angewiesen, auf welchen Rechtsgrundlagen die OSt beruhen.

aa) Wir vermuten hier vor allem sächsisches, möglicherweise ostfälisches Recht und werden unser Augenmerk besonders auf die Feststellung sächsischen Rechtes in Otterndorf zu richten haben. Diese Vermutung stützen wir auf die folgenden politischen und rechtlichen Vorgegebenheiten.

Das Land Hadeln mit Otterndorf unterstand, herausgelöst aus dem Gebiet des Erzstifts und des späteren Herzogtums Bremen, seit dem 13. Jahrhundert für über 400 Jahre den askanischen Herzögen von Sachsen-Lauenburg[10]. Das kann sich rechtlich dahin ausgewirkt haben, daß Otterndorf 1541 ein ostfälisches und dem Magdeburger Recht verwandtes Stadtrecht erhielt. Ein starkes Indiz dafür ist neben der politischen Zuordnung zu Sachsen-Lauenburg, in dem ostfälisches Sachsenrecht galt[11], einmal, daß Otterndorf das Stader Stadtrecht, mit dem es 1400 bewidmet worden war, im Jahre 1481 auf eigenen Wunsch wieder verlor und dafür mit dem Sachsenspiegelrecht Lauenburgs bewidmet wurde[12]. Dafür spricht weiterhin, daß die OSt von 1541 selbst die subsidiäre Geltung des sächsischen Weichbildrechtes anordnen[13]. Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg waren nach Kräften bemüht, ihr ostfälisch-sächsisches Recht auch in Hadeln durchzusetzen[14], und so sind Sachsenspiegel und Glosse in Hadeln nachzuweisen.

Im Zuge dieser Bemühungen der Herzöge um Durchsetzung ihres ostfälischen Sachsenrechtes wäre es konsequent, wenn die OSt von 1541 in ihren Artikeln ebenfalls eine Hinwendung zum ostfälischen Recht offenbaren würden.

10 Hdl. Chr. S. 344, Nr. 958.

11 v. Duve, Zeitschrift I 1, S. 127; Wohlhaupter, S. 143.

12 Vgl. oben Anm. 4.

13 Vgl. die Präambel der OSt.

14 Vgl. hierzu unten die nachfolgenden Kapitel »Geschichte der Stadt Otterndorf« S. 31 ff. und »Rechtsgeschichtlicher Hintergrund der Otterndorfer Statuten von 1541« S. 42 ff.

Der Sachsenspiegel und das sächsische Weichbildrecht enthalten ostfälisches Sachsenrecht, wobei der Sachsenspiegel auf ländliche Verhältnisse, das Weichbildrecht mehr auf städtische Verhältnisse ausgerichtet ist[15]. Das sächsische Weichbildrecht ist dem Magdeburger Recht zuzurechnen, von dem es Schöffen- und Weichbildrecht aufgenommen hat[16]. Die Magdeburger Rechtsbelehrungen von 1261–1304 finden sich im wesentlichen, teilweise sogar wörtlich, im sächsischen Weichbildrecht wieder, das als eine Hauptquelle Magdeburger Rechtes[17] anzusehen ist und auch als Magdeburger Weichbildrecht bezeichnet wird[18]. Das Magdeburger Recht war hauptsächlich über den Osten Deutschlands und angrenzende Länder Europas, zum Teil noch darüber hinaus verbreitet[19]. Die Elbe hat es in westlicher Richtung kaum überschritten. Dem Magdeburger Rechtskreis werden z. B. noch Stendal und Salzwedel zugerechnet[20]. Das sächsische Weichbildrecht als solches hat außer im östlichen auch im nördlichen Deutschland Verbreitung gefunden[21]. Vom Herzogtum Lauenburg dürfen wir annehmen, daß es dort – neben Sachsenspiegel und Richtsteig Land- und Lehnrechts – einst gegolten hat[22]. Sollten sich in den OSt Spuren sächsischen Weichbildrechtes und Magdeburger Rechtes nachweisen lassen, so hätten wir damit einen westlichen Ausläufer des Magdeburger und ostfälischen Rechtskreises gefunden.

bb) Neben ostfälischen Rechtseinflüssen über die Herzöge von Sachsen-Lauenburg dürfen für die OSt Einflüsse aus dem hiesigen Rechtsraum nicht außer acht gelassen werden. In Hadeln finden sich spärliche Nachrichten über engersches Recht, die aber für eine Untersuchung der OSt nicht ausreichen dürften. In einem Weistum der drei Hadeler Kirchspiele Altenbruch, Lüdingworth und Nordleda von 1439 und im Hadeler Landrecht von 1583 ist hollisches Recht nachgewiesen, das durch die bei der Kolonisierung der Hadeler Marsch u. a. eingewanderten Holländer Eingang fand. Hollisches Recht besteht aus Elementen fränkischen und friesischen Rechtes[23]. Möglich ist, daß sich das im Lande Hadeln verbreitete hollische Recht auch in den OSt zeigt.

cc) Die ursprüngliche Bewidmung Otterndorfs mit den Stader Statuten[24] im Jahre 1400 könnte ebenfalls Nachwirkungen gehabt haben. Die Stader Statuten von 1279[24a]

15 Vgl. hierzu Markmann, S. 29.
16 v. Schwerin - Thieme, S. 148.
17 Gaupp, S. 119 ff.
18 Gaupp, S. 118; Wohlhaupter, S. 143; Kaspers, S. 74.
19 Conrad I, S. 356.
20 Markmann, S. 19.
21 Gaupp, S. 152.
22 v. Duve, Mittheilungen, S. 409, 418; ders. Zeitschrift I 1, S. 127; I 2, S. 178 N. a; Wohlhaupter, S. 143.
23 Kersting, MvM 34, 1953, S. 23 f.
Vgl. zum Begriff des ius hollandicum auch Strehlow, S. 33 ff. (34, 49), der darin sowohl das an die Nationalität nicht mehr gebundene allgemeine Siedlungsrecht sieht als auch das Zugeständnis an die holländischen Siedler, die aus der holländischen Heimat mitgebrachten Rechtsgebräuche in der neuen Heimat anzuwenden = Holländer Recht im engeren und im weiteren Sinne.
24 Näheres zu den anfänglichen Versuchen, Otterndorf in den Hamburger Stadtrechtskreis einzubeziehen, unten unter »Geschichte der Stadt Otterndorf« S. 28 ff. (29–31).
24a Stadtrecht hatte Stade schon vor den Statuten von 1279. Die Stadtrechtsprivilegierung Stades wird Heinrich dem Löwen u. a. zugeschrieben von v. Lehe, St. Jb. 48, S. 21; Keyser, S. 338 Nr. 4; Wohltmann, Anfänge Stadt Stade, Hans. Geschbl. 69, 1950, S. 52; ders., Geschichte Stade, S. 60, 68; Leptien, S. 5; Brüning, S. 375. Das Stadtrecht wurde dagegen nach Reinecke, Vogteientwicklung, S. 165 erst 1209 durch Otto IV. gewährt, der über das hinausging, was schon Heinrich der Löwe zum Nutzen Stades bestimmt hatte, vgl. dazu ebenda, S. 154 f., 169. Zum Stadtrecht vgl. auch unten die Entwicklung der Stadtgerichtsbarkeit S. 131 ff.
Die Stader Statuten von 1279 ließ der Rat der Stadt selbst niederschreiben, und zwar die gemeinen Ratmänner und die Weisesten der Stadt (vgl. die Einleitung bei Korlén S. 70; Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 48 f.; Wohltmann, Geschichte Stade, S. 69 f.; ebenda auch eine Beschreibung der Statuten).

gehören der Hamburger Stadtrechtsfamilie an[25], die ihrerseits dem weiteren Kreise westfälischer Stadtrechte zuzurechnen ist[26].

Stader Recht wurde außer in Otterndorf weiterhin Vorbild im Flecken Freiburg[27] an der Niederelbe, das Otterndorf am nächsten gelegen ist, und in der Stadt Buxtehude[28]. Sodann galt Stader Recht in dem landeinwärts an der Oste gelegenen Bremervörde[29]. An der Niederelbe war Otterndorf somit – von Hamburg aus gesehen – nach Buxtehude, Stade und Freiburg der am weitesten westlich gelegene Ort, der von 1400–1481 der Hamburger Stadtrechtsfamilie [30] zuzuordnen war. Eine Anlehnung auch der späteren Otterndorfer Statuten von

25 Zur Entwicklung des Hamburger Stadtrechts vgl. Reincke, Bilderhandschrift, S. 137–145; – v. Roth II, S. 203 N. 32; Schröder - v. Künßberg, S. 745; Lappenberg, Stadtrechte Hamburgs, S. LXXVIII; Reincke, ZVHG 25, 1922, S. 29; ders., Bilderhandschrift, S. 139; danach sind die Stader Statuten von 1279 auf das Hamburger Ordeelbook von 1270 zurückzuführen; vgl. weiter Haase, Bremer Stadtrecht, S. 14, 17, 18, 21.
Die Stader Statuten von 1279 haben das Hamburger Ordeelbook von 1270 jedoch nicht geschlossen übernommen; so u. a. nicht das Schiffsrecht; einige Ordeele sind verändert; Art. VI 1–3 der Stader Statuten gehen nicht auf das Hamburger Ordeelbook zurück; sonst herrscht im wesentlichen wörtliche Übereinstimmung (vgl. im einzelnen weiter Reincke, ZVHG 25, 1922, S. 29; ders., Bilderhandschrift, S. 139; Korlén, S. 16 ff.
In einigen Abweichungen des Stader vom Hamburger Recht wird lübisches Recht vermutet (Schröder, Güterrecht, S. 33; v. Roth II, S. 203 N. 32; Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 49); dazu können hier im Rahmen dieser Arbeit keine Untersuchungen mehr angestellt werden.

26 Es besteht eine Rechtsverwandtschaft der Stadtrechte von Köln – Soest – Lübeck – Hamburg; – Reincke, Hans. Geschbl. 69, 1950, S. 15, 16, 19, 28, 33; ders., ZVHG 29, 1928, S. 233, 235; Lappenberg, Stadtrechte Hamburgs, S. XLVI.
Die u. a. von Schröder, Güterrecht, S. 45 f. vertretene Annahme eines Vorbildes Dortmunder Stadtrechtes für Hamburg wird von Reincke (Hans. Geschbl. 69, 1950, S. 16 f.; ZVHG 29, 1928, S. 235 f.; Bilderhandschrift, S. 139) abgelehnt und Berührungspunkte werden von ihm für zufällig gehalten.
Die Stader Statuten von 1279 und das Hamburger Ordeelbook von 1270 lassen u. a. auch Einflüsse des Sachsenspiegels erkennen (vgl. Reincke, ZVHG 25, 1922, S. 28, 38 f.; ders., ZVHG 29, 1928, S. 225, 245; ders., Bilderhandschrift, S. 138; Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 49).

27 Haase, Bremer Stadtrecht, S. 18; nach Haase wurde Freiburg 1271 durch den Erzbischof Hildebold von Bremen mit Stader Stadtrecht bewidmet, also schon vor der Niederschrift der Stader Statuten von 1279. Noch 1472 wurde den Freiburgern ihr Stader Recht bestätigt, so Haase, Bremer Stadtrecht, S. 20; nach Karpa, Kunstdenkmale Kreis Stade, S. 303 erhielt Freiburg 1274 Stader Stadtrecht bzw. Wikrecht und wurde noch 1474 nach Stader Recht gerichtet. Freiburg ist lediglich ein Flecken. Zur Geltung Stader Rechtes in Freiburg vgl. auch Brüning, S. 375.

28 Buxtehude wurde 1328 vom Bremer Erzbischof Burchard das Recht der Stadt Stade verliehen, so Reincke, ZVHG 25, 1922, S. 26; ders., Bilderhandschrift, S. 139; Lappenberg, Stadtrechte Hamburgs, S. LXXIX; Haase, Bremer Stadtrecht, S. 18 f.; vgl. auch v. Duve, Zeitschrift I 3, S. 37 (mit weiteren Bestätigungen); Grefe I, S. 111; Keyser, S. 81 Nr. 4 a); Brüning, S. 72; Schlüter, Beiträge, S. 73; Senckenberg, Bd. VI, S. 269 f.; Pratje, Herzogthümer, Teil IV, S. 194.
Buxtehuder Stadtrecht stimmt nicht in allen Punkten mit dem Stader überein, so Roth I, S. 97, N. 29, angedeutet auch bei v. Duve, Zeitschrift I 3, S. 36 f. und bei Grefe I, S. 111.
Es entspricht dem Hamburger Ordeelbook von 1270 noch mehr als das Stader Recht, so Lappenberg, Stadtrechte Hamburgs, S. LXXIX; Haase, Bremer Stadtrecht, S. 19; Korlén, S. 21.
Abdruck der Statuten der Stadt Buxtehude bei v. Duve, Zeitschrift I 3, S. 39 ff.; Hinweise bei Reincke, ZVHG 25, 1922, S. 26 f.
Hinweise auf Buxtehuder Rechtsquellen bei Schindler, Buxtehude, S. 28–45; dieselbe in Heimatl. Buxtehude Bd. IV, 1972, S. 87–101.

29 Für den Gebrauch des Stader Rechts in Bremervörde sind Hinweise aus dem Jahre 1395 vorhanden sowie eine für Bremervörde angefertigte Handschrift des Stader Stadtrechtes etwa aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Unbekannt ist, wie lange sich das Stader Recht in Bremervörde gehalten hat, so Haase, Bremer Stadtrecht, S. 19 f. mit N. 16, 17.Vgl. auch Brüning, S. 375.
Stadt wurde Bremervörde erst im Jahre 1852, s. Keyser, S. 76, Nr. 4 a.

30 Hamburger Stadtrecht war darüber hinaus vor allem in Livland und Estland verbreitet, so Lappenberg, Stadtrechte Hamburgs, S. LXXXI; so z. B. in Riga, Reincke, ZVHG 25, 1922, S. 29 f.; ders., Bilderhandschrift, S. 139; Kellenbenz, Territorien-Ploetz, S. 452.
Im 14. Jahrhundert gelangte eine Reihe von Rechtssätzen aus dem Hamburger in das Bremer Stadtrecht (Reincke, ZVHG 25, 1922, S. 30 f.). Seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts fand Hamburger Recht auch zunehmend in Lübeck Beachtung, Ende des 13. Jahrhunderts bereits das hamburgische Schiffsrecht (so Reincke, Bilderhandschrift, S. 139).

1541 an Stader Recht würde immerhin der geografischen Lage und der beherrschenden Nachbarschaft Hamburgs an der Niederelbe mit seinen Tochterstädten Stade und Buxtehude sowie dem ihm zugeordneten Freiburg entsprechen.

Dennoch ist gegen Erwartungen in dieser Richtung deshalb Zurückhaltung geboten, weil mit der Annahme sächsischen Rechtes 1481 eine Abkehr Otterndorfs vom Stader Recht erfolgte und diese Hinwendung zum ostfälischen Sachsenrecht mit der in den OSt 1541 angeordneten subsidiären Geltung des sächsischen Weichbildrechtes aufrechterhalten wurde.

dd) Da die OSt 1541, also zur Zeit der Rezeption, abgefaßt worden sind, kann auch römisches und gemeines Recht dem Statutengeber mit zur Grundlage gedient haben. Außerdem nehmen die OSt auf die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 ausdrücklich Bezug[31]. Das gemeine Recht werden wir bis in Einzelheiten nur insoweit darstellen, als es sich in den OSt selbst niedergeschlagen hat. Soweit das Otterndorfer Rechtsleben später gemeines Recht übernimmt, genügt ein allgemeinerer Hinweis auf diese Entwicklung. Insoweit liegt dann ein Aufgehen in ein allgemein verbreitetes Recht vor, so daß seine Darstellung im einzelnen hier entbehrlich ist. Uns muß es in dieser Arbeit in erster Linie um die Darstellung des spezifischen Otterndorfer Partikularrechtes gehen.

ee) Die Rechtsgrundlagen der OSt[32] müssen danach durch einen Vergleich mit den nachfolgenden Rechtsquellen erschlossen werden:

Zunächst dem Sachsenspiegel[33] mit Glosse, dem sächsischen Weichbildrecht[34] und dem Magdeburger Recht[35], sodann den Stader Statuten[36], dem Weistum von 1439[37], dem Hadeler Landrecht von 1583[38], der Carolina[39] sowie dem römischen und gemeinen Recht[40].

Wir werden im Rahmen der Darstellung des Otterndorfer Stadtrechtes an einschlägigen Stellen in erster Linie Bestimmungen der OSt, gelegentlich auch ergänzend herangezogene Otterndorfer Rechtsnormen, mit den genannten Rechtsquellen vergleichen. Wenn eine Vorschrift der OSt oder sie ergänzendes Otterndorfer Recht dazu Anlaß gibt, werden wir darüber

31 Art. 18 (4) OSt.

32 Wiedergabe der OSt nach dem Original: Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 11, Nr. 1 im Anhang dieser Arbeit S. 318–330.
Zu den Abdrucken des niederdeutschen Textes s. bei Schneider (1730); bei Pufendorf (1748), Obs. II, App. S. 161–184; bei Spangenberg IV 3, S. 420–432 (1823); bei Ebhardt (1855), vor 1813 II, S. 243–248 (unvollständig) und bei Rudorff (1884), unvollständig und verstreut, s. dort im Sachregister.
Zu dem hochdeutschen übersetzten Text der OSt s. bei Schneider (1730) und bei Helmcke (1845, 1860).
Vgl. die kritische Würdigung im Anhang der Arbeit unter »Bisherige Veröffentlichungen« S. 314–317.

33 Eckhardt (1955); Homeyer, Landrecht (1861); v. Schwerin - Thieme (1962). – Zitiert wird nach v. Schwerin - Thieme, falls kein abweichender Hinweis erfolgt. – Zur Kritik der Ssp-Ausgaben vgl. Eckhardt. S. 9 ff. und Homeyer, Landrecht, S. 68 ff.

34 Ludovici (1721), die sog. Vulgata; v. Daniels (1853), auch von I. W. Planck benutzt; Walther (1871). – Zitiert wird nach Ludovici und nach v. Daniels.

35 Benutzt werden Gaupp (1826); verstreute Quellen und Schrifttum.

36 Niederdeutsch bei Senckenberg, Bd. VI, S. 271–382; de Grothaus; Pufendorf, Obs. I, App. S. 163 ff.; Korlén; weitere Hinweise bei v. Duve, Zeitschrift I 3, S. 34 f.
Hochdeutsche Übersetzung bei Hagemann, pract. Er. VIII, Abt. 1, Anhang S. 111 ff.; Ebhardt, vor 1813 II, S. 361 ff.; Rudorff, verstreut, s. dort im Sachregister.
Zitiert wird im folgenden nach Ebhardt, wenn kein abweichender Hinweis erfolgt.

37 Bei Götze, Vaterländ. Archiv 1838, 3. Heft, S. 258 ff.; Grimm, Weisthümer, Bd. 4; E. Rüther in Hdl. Chr. S. 449 ff.; Kersting, MvM 35, 1954, S. 93 ff.
Zitiert wird im folgenden nach Kersting und Hdl. Chr.

38 Bei Trausold (1717); Pufendorf, Obs. I, App. S. 1 ff.; Spangenberg IV 3, S. 59 ff.; Ebhardt, vor 1813 II, S. 1 ff.; Rudorff, verstreut, s. dort im Sachregister; Helmcke (1845, 1860); v. d. Wense, Anhang, S. 3 ff.; – weitere Hinweise s. bei v. d. Wense, S. 24 ff.
Zitiert wird im folgenden nach v. d. Wense und Spangenberg.

39 Radbruch (1960); – wegen weiterer Abdrucke vgl. daselbst S. 153; – zitiert wird im folgenden nach Radbruch.

40 Benutzt wird Schrifttum.

hinaus in Einzelfällen den Kreis der zum Vergleich heranzuziehenden Rechtsquellen erweitern[41], soweit es geboten erscheint, um eine entstehungsgeschichtliche Erklärung zu geben oder eine rechtliche Zuordnung vornehmen zu können. Da sächsische Einflüsse durch Vermittlung Sachsen-Lauenburgs zu vermuten sind, werden wir z. B. die Ratzeburger Polizeiordnung von 1582[42], die Lauenburger Statuten von 1599[43] und die Lauenburger Hofgerichtsordnung von 1681[44] zum Vergleich [44a] heranziehen. Die Lauenburger Hofgerichtsordnung von 1681 fand z. T. auch für Otterndorf und Hadeln Anwendung[45]. Die Ratzeburger Polizeiordnung und die Lauenburger Statuten sind zwar nicht selbst Vorbild für Otterndorf gewesen. Sie können aber durch mögliche gleiche Rechtsgrundlagen und gleiche Entwicklungen zur Klärung des Otterndorfer Rechtes beitragen. Aus demselben Grunde werden wir zum Vergleich gelegentlich auch auf Quellen des gemeinen sächsischen Rechtes[46], wie z. B. die Kursächsischen Konstitutionen von 1572[47], die Kursächsische Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622[48] und die Kursächsischen Decisionen von 1661[49] hinweisen. Eine gelegentliche Einbeziehung von Quellen des gemeinen Sachsenrechtes in die Untersuchung ist schon deshalb angebracht, weil der Herzog Franz II. von Sachsen-Lauenburg 1615 anordnete, daß, wenn das Stadtrecht in Otterndorf versage, nach sächsischen Rechten entschieden werden sollte, wie solches durch die Kurfürstlich-Sächsischen Konstitutionen weiter erläutert werde[50].

41 So vor allem um das Rechtsbuch nach Distinktionen, herausgegeben von Ortloff (1836).

42 Bei Günther (1890); auszugsweise bei Pufendorf, Obs. IV, App. S. 232–235 (Nr. 25–30); – auch Reformation genannt; zitiert wird Ratzeburger Polizeiordnung; zitiert wird nach Günther und Pufendorf.
Ratzeburg hatte schon vor der Polizeiordnung von 1582 Stadtrecht. Ratzeburg wird erstmalig 1062 erwähnt, 1261 zum ersten Mal als Stadt (Hellwig, S. 4; v. Schröder - Biernatzki, Bd. 2, S. 324 f.; Oldekop, Bd. 1, Teil IV, S. 99; Manecke, S. 32 f.; Raute, S. 1). Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts sind Bürgermeister und Ratsleute überliefert (Klose, S. 171; Hellwig, S. 5); nach Nissen, lauenburg. Städte, S. 72 wird 1154–1285 erstmals ein Rat erwähnt.
Zum Stadtrecht vgl. im übrigen Wohlhaupter, S. 148 f.; Günther, S. III ff.; Hellwig, S. 19 ff.; Kaack, Lbg. Heimat N. F. Heft 71, Mai 1971, S. 7–33; Spangenberg IV 2, S. 4.

43 Bei Günther (1890); Pufendorf, Obs. III, App. S. 284–345; – Lauenburger Polizeiordnung, Polizei- und Stadtrecht, bei Pufendorf auch Lauenburger Statuten genannt. Zitiert wird im folgenden Lauenburger Statuten; zitiert wird nach Günther und Pufendorf.
Die Stadtrechte Lauenburgs sind älter als die Polizeiordnung bzw. die Statuten von 1599. Der genaue Zeitpunkt der Stadtrechtsprivilegierung ist unbekannt; als Gründer der Stadt Lauenburg ist wohl Herzog Albrecht I. (1212–1260) anzusehen; die Entstehung der Stadt ist nach 1227 und vor 1243 anzusetzen; erste urkundliche Erwähnung Lauenburgs 1260; 1300 sind bereits Vogt, Rat und Bürgerschaft überliefert (Jordan, Lbg. Heimat N. F. Heft 32, März 1961, S. 1 ff.; Nissen, lauenburg. Städte, S. 54; ders. in Festbuch zur 700-Jahr-Feier der Stadt Lauenburg, S. 26 f.; v. Kobbe, Bd. 3, S. 387; Oldekop, Bd. 1, Teil IV, S. 77).
Zum Stadtrecht von 1599, das am 17. 4. 1612 erneuert wurde, vgl. im übrigen Stobbe, Rechtsquellen II, S. 287 f.; Wohlhaupter, S. 150 f.; Günther, S. III ff.; Hinweise bei Spangenberg IV 2, S. 211 f.; Manecke, S. 4; v. Kobbe, Bd. 3, S. 388.

44 Bei Spangenberg IV 2, S. 270–315.

44a Die genannten sachsen-lauenburgischen Quellen werden hier also nur neben anderen Quellen, d. h. beschränkt auf die Zwecke unserer Untersuchung, mit benutzt. Sie stehen also nicht im Mittelpunkt des Rechtsvergleiches mit Otterndorf. In einer Studie, die sich speziell mit der rechtsvergleichenden Untersuchung der Kodifikationen Hadelns und Sachsen-Lauenburgs befaßt, würde man noch weiter auf die sachsen-lauenburgischen Quellen eingehen müssen, als es hier geschehen kann.

45 So z. B. noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Verfahren vor der Justizkanzlei in Stade (vgl. Staats- und Adreß-Kalender 1828, S. 173; 1840, S. 216), die an die Stelle der Regierungskanzlei in Ratzeburg getreten war.

46 Als Quellen des gemeinen Sachsenrechtes gelten vor allem der Sachsenspiegel sowie die Kursächsischen Konstitutionen von 1572, die Kursächsische Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622 und die Kursächsischen Decisionen von 1661 (J. Weiske, Quellen, im Vorwort S. III), die über das Gebiet des Kurfürstentums und späteren Königreichs Sachsen hinaus Beachtung fanden (J. Weiske, Quellen, im Vorwort S. VII).
Zu den Quellen des gemeinen Sachsenrechtes, insbesondere den Kursächsischen Konstitutionen von 1572, vgl. im übrigen Roth I, S. 174 ff.; Stobbe, Hdb. I, S. 89 f.; Conrad II, S. 366. – S. auch unten Anm. 47, 52.

47 Bei Haubold (1800), S. 1–124; J. Weiske, Quellen (1846), S. 36–102.

48 Bei J. Weiske, Quellen, S. 102–178 (1846).

49 Bei Haubold (1800), S. 165–250 und Ergänzungen; J. Weiske, Quellen, S. 179–235.

50 Mandat Herzog Franz II. vom 7. 6. 1615 bei Spangenberg IV 3, S. 184 f. (185); v. Duve, Zeitschrift I 2, S. 180.

Den Kreis der zum Vergleich heranzuziehenden Rechte um weitere niedersächsische Stadtrechte zu erweitern, müssen wir uns im Interesse notwendiger Begrenzung im Rahmen dieser Arbeit versagen. Jedenfalls sind hier die Rechtsquellen berücksichtigt worden, zu denen auf Grund der historischen und politischen Vorgegebenheiten Otterndorfs und des Landes Hadeln Beziehungen naheliegen. Auch der Frage, ob nicht das sächsische Weichbildrecht selbst Grundlage eines gemeinniedersächsischen Stadtrechtes gewesen ist, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht mehr nachgegangen werden.

Die Ergebnisse der rechtsvergleichenden Untersuchung werden bereits am Ende eines jeden Kapitels[50a] zusammengefaßt, um damit wegen der Stoffülle nicht die Schlußbetrachtung für die gesamte Arbeit zu belasten. Jede Zusammenfassung gibt in der Regel den Gesamteindruck des jeweiligen Rechtsgebietes kurz wieder, stellt sodann die für die rechtliche Zuordnung wichtigsten Ergebnisse zusammen und hebt schließlich Abweichungen des Hadeler Rechtes vom Otterndorfer Stadtrecht hervor (vgl. c).

c) Abweichendes Hadeler Recht

Bei unseren vergleichenden Untersuchungen werden wir gleichzeitig Gelegenheit finden, dabei auftretende Abweichungen des Stadtrechtes vom Landrecht des Landes Hadeln hervorzuheben, da das Weistum dreier Hadeler Kirchspiele von 1439 und das Hadeler Landrecht von 1583 in diese Untersuchungen (oben zu b) einbezogen sind. Wir werden auch im übrigen einen Blick auf vergleichbare Hadeler Verhältnisse werfen, um das Recht Otterndorfs in möglichen Eigenarten noch besser zu erkennen. Wir vermuten neben Übereinstimmungen, daß das Recht Otterndorfs sich in mancherlei Hinsicht vom Recht des Landes Hadeln abhebt. Ein Hinweis darauf ist bereits die unterschiedliche Subsidiaritätsregelung, wonach in Stadt und Land zunächst zwar OSt bzw. Landrecht, danach die Konstitutionen, die Gebräuche und Gewohnheiten zur Anwendung kommen sollten. Wo auch die versagten, sollten in Otterndorf das sächsische Weichbildrecht[51], später das gemeine Sachsenrecht[52], auf dem Lande dagegen das allgemeine kaiserliche Recht, d. h. das römisch-gemeine Recht, zur Anwendung kommen[53].

50a Einen schnellen Durchblick und Überblick zum Rechtsvergleich und zur Zuordnung verschaffen die folgenden Teile der Arbeit:
a) die Aufgabe, S. 20–25.
b) die Zusammenfassungen im Hauptteil der Arbeit nach den Kapiteln
Stadtverfassung, S. 121–128.
Gerichtsverfassung, S. 151 f.
Zivilverfahren, S. 172–175.
Personenrecht, S. 181.
Grundstücksrecht, S. 200 f.
Erbrecht, S. 244 ff., 246 f., 248 f.
Strafverfahren, S. 274 f.
materielles Strafrecht, S. 298 ff.
c) die Schlußbetrachtung, insbesondere die Zuordnungsergebnisse, S. 305 f.

51 Rezeß Herzog Julius Heinrichs vom 30. 5. 1654 bei Spangenberg IV 3, S. 263; Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 9, Nr. 2 (1767); – vgl. auch die Subsidiaritätsregelung zugunsten des sächsischen Weichbildrechtes schon in der Präambel der OSt.

52 Das Mandat Herzog Franz II. vom 7. 6. 1615 (bei Spangenberg IV 3, S. 185 und v. Duve, Zeitschrift I 2, S. 180) verweist sogar ausdrücklich für Otterndorf auf die Kursächsischen Konstitutionen von 1572. Überdies ist auch das sächsische Weichbildrecht als Quelle des gemeinen Sachsenrechtes anzusehen (Heimbach, Privatrecht, S. 19; v. Roth I, S. 175 f.). – Vgl. für Otterndorf auch Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 180; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 434.

53 Rezeß Herzog Julius Heinrichs vom 30. 5. 1654 bei Spangenberg IV 3, S. 263; vgl. auch Hagemann, pract. Er. II, S. 53; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 1. St., S. 239 (a.a.O. erscheint S. 239 versehentlich zweimal); Beckmann, S. 69; Francksche Sammlung Nr. 29, S. 152; Kersting, MvM 34, 1953, S. 54 mit weiteren Hinweisen.

Eine schnelle Orientierung zum abweichenden Hadeler Recht verschafft die jeweils am Ende eines Kapitels gegebene Zusammenfassung [53a].

d) Vorgegebenheiten für das Otterndorfer Stadtrecht

Die Tatsache der Stadtrechtsverleihung schon 1400 an ein so kleines Gemeinwesen wie Otterndorf und der wiederholten Änderungen in seinem Stadtrecht wirft die Frage auf, welche Umstände dazu beigetragen haben und welcher politische Wille das bewirkt hat. Da neben der ausführlichen Darstellung (a) und der durch Rechtsvergleich versuchten Zuordnung (b) durch alle Bereiche des Stadtrechtes auch die Geschichte und Verfassung der Stadt Otterndorf und des Landes Hadeln mit berücksichtigt werden, wenn auch beschränkt auf die Bedürfnisse dieser Arbeit, werden wir zugleich Gelegenheit finden, die o. g. Fragen zur Stadtwerdung und Stadtrechtsentwicklung wenigstens in wesentlichen Zügen mit zu beantworten. Dabei wird auch das Verhältnis Otterndorfs zum Lande Hadeln, zur Stadt Hamburg und zum Landesherren mit angesprochen werden.

e) Edition der Otterndorfer Statuten (= OSt)

In den Anhang der Arbeit wird eine Neuedition der OSt von 1541 aufgenommen [54]. Das erscheint einmal darum als zweckmäßig, weil die Statuten im Mittelpunkt der Arbeit stehen, dem Leser ein alter Abdruck aber nur selten zugänglich sein wird. Das geschieht zum anderen vor allem deshalb, um eine originalgetreue Wiedergabe der OSt zu versuchen, wie sie bisher trotz älterer Drucke noch nicht vorliegt. Gleichzeitig wird zu den älteren Drucken Stellung genommen [55].

Bevor wir uns der Darstellung des Otterndorfer Stadtrechtes zuwenden und die Rechtsgrundlagen insbesondere der OSt festzustellen versuchen, sollen zum besseren Verständnis eine kurze Einführung in die Geschichte des Landes Hadeln und der Stadt Otterndorf, eine Darstellung der Hadeler Landes- und Gerichtsverfassung und ein Überblick über den rechtsgeschichtlichen Hintergrund der Otterndorfer Statuten gegeben werden.

53a S. dazu im Hauptteil der Arbeit:
Stadtverfassung, S. 120 f.
Gerichtsverfassung, S. 152.
Zivilverfahren, S. 175.
Personenrecht, S. 182.
Grundstücksrecht, S. 201 f.
Erbrecht, S. 246, 247 f., 249.
Strafverfahren, S. 275 f.
materielles Strafrecht, S. 302 f.
S. dazu auch:
Kirchspielsverfassung, S. 39.
und die Schlußzusammenfassung, S. 308 ff.

54 S. unten S. 318–330.

55 S. unten S. 314–317.

B. Einführung

I. Geschichte des Landes Hadeln und der Stadt Otterndorf

1) Land Hadeln

Hadeln, das zur Karolingerzeit Haduloha[1] hieß, gehörte zur Grafschaft Stade[2]. Bis in das 12. Jahrhundert war in Hadeln nur das Hochland besiedelt, das höher gelegene Ufergebiet an der Elbe und an der Medem, die nördlich von Otterndorf in die Elbe mündet. Die Bewohner waren Sachsen[3]. Spätestens vom 12. Jahrhundert an[4] begann die planmäßige Kolonisierung der Marsch, vor allem auch des Sietlandes, des Hadeler Hinterlandes, das teilweise unter dem Meeresspiegel liegt[5] und das im Gegensatz zur Marsch des Hochlandes moorig ist[6]. An der Kolonisierung waren wahrscheinlich Holländer beteiligt[7].

Nachdem Heinrich der Löwe 1180 das Herzogtum Sachsen verloren hatte, erhielt vermutlich 1211 Herzog Bernhard I. aus dem Hause der Askanier das Land Hadeln[8]. 1296 kam Hadeln dann mit der Teilung des Herzogtums Sachsen in die beiden selbständigen Herzogtümer Sachsen-Wittenberg und Sachsen-Lauenburg an die Linie der Herzöge von Sachsen-Lauenburg[9] [10].

1 E. Rüther in MvM 10, 1908, S. 33; ders. in Hdl. Chr. S. 1; H. Rüther, Geschichte, S. 14; zur näheren Abgrenzung Hadulohas vgl. a.a.O. und Kiecker - Lenz - Rüther, S. 6.

2 So jetzt W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 45; Zarnack, MvM 40, 1959, S. 9 f.; – zu der von älteren Forschern noch behaupteten Trennung Hadelns von der Grafschaft Stade durch Lothar von Supplinburg um 1100, die heute verneint wird, vgl. Bilkau, S. 42 f.; Scherder, Chronik, S. 64; E. Rüther in MvM 10, 1908, S. 38 f. und in Hdl. Chr. S. 50 f.; H. Rüther, Geschichte, S. 16 f.; Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 6.

3 M. Lenz, S. 7.
Aber nicht die Sachsen waren die ältesten uns bekannten Bewohner Hadelns, sondern die Chauken; zur Besiedelung Hadelns durch die Sachsen vgl. E. Rüther in Hdl. Chr. S. 43 f.; ders. MvM 10, 1908, S. 33 f.; Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 3 f.; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 2.

4 Erster Nachweis eines Kirchspieles in Hadeln 1185 für Ihlienworth (= Amlake) in Hamb. UB I, S. 239, Nr. 269; vgl. dazu Kersting, MvM 34, 1953, S. 50; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 149; wegen weiterer früher Nachrichten über Hadeler Kirchspiele vgl. Mangels, S. 81.

5 M. Lenz, S. 7; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 1 f.

6 H. Rüther, Geschichte, S. 152; s. auch Kiecker - Lenz - Rüther, S. 3; zur Geologie und Geographie des Landes Hadeln vgl. Plettke, S. 67 f., 91 ff., 135; Beschreibung des Sietlandes bei Schlag, MvM 14/15, 1913, S. 159–233.

7 E. Rüther, MvM 10, 1908, S. 35; H. Rüther, Geschichte, S. 30 ff.; M. Lenz, S. 7; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 2; – unklar ist die zahlenmäßige Bedeutung der Holländer, wobei auch an eine Beteiligung von Friesen gedacht werden muß; stark einschränkend E. Rüther in Hdl. Chr. S. 57; unmittelbare Zeugnisse fehlen, so Hdl. Chr. S. 51 und Kersting, MvM 34, 1953, S. 50.

8 Zarnack, MvM 40, 1959, S. 10 f., 15, 18 (!); W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 45; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 6; vgl. auch Keyser, S. 11; Schnath - Lübbing - Engel in Territorien-Ploetz, S. 372.

9 Schulze, S. 28 ff.; v. Heintze, S. 3; vgl. auch Wohlhaupter, S. 140; Lammert, S. 223; Jordan, Lbg. Heimat N. F. Heft 32, März 1961, S. 6; Nissen, lauenburg. Städte, S. 12.
Statt 1296 wird häufig irrtümlich 1260 genannt. Tatsächlich blieb das Herzogtum Sachsen auch nach dem Tode Herzog Albrechts I. (1212–1260) über 1260 hinaus bis 1296 im ungeteilten Besitz seiner Söhne Johann I. und Albrecht II., nach dem Tode Johanns I. 1285 im ungeteilten Besitz Albrechts II. und der drei unmündigen Söhne Johanns I., nämlich Johann II., Albrecht III. und Erich I. Erst mit deren Volljährigkeit wurde das Herzogtum Sachsen 1296 (möglicherweise schon 1295) geteilt. Albrecht II. erhielt Sachsen-Wittenberg, die Söhne Johanns I. Sachsen-Lauenburg (vgl. Schulze, S. 28 f., 32, 37, Tabelle nach S. 220; Lammert, S. 223).

10 Der sächsische Kurhut und das Erzmarschallamt des Reiches gingen nicht auf den lauenburgischen Landesherren der Hadeler, sondern auf die wittenbergische Linie über. Als die Wittenberger Askanier 1422 ausstarben, vermochten die geschwächten Sachsen-Lauenburger Askanier ihr Recht auf die Kurwürde abermals nicht durchzusetzen. Der Kaiser übertrug sie endgültig und ohne Rücksicht auf die Lauenburger auf den Markgrafen von Meißen, die Wettiner. Dadurch ging in der Folgezeit auch der Name Sachsen auf die thüringischen Lande und die Mark Meißen über (v. Heintze, S. 3; Schnath, Niedersachsen, S. 41 f.; Sante in Territorien-Ploetz, S. 87; Gringmuth - Dallmer, ebenda, S. 513; zum Namen vgl. auch Blaschke - Kretzschmar, ebenda, S. 473 ff.).
Rechtliche Beziehungen Otterndorfs zum späteren kursächsischen, nämlich dem Wettiner Sachsen, werden uns

Die Sachsen-Lauenburger Landesherren der Hadeler blieben weiterhin geschwächt. Bei der vorübergehenden erneuten Teilung des Herzogtums in die Häuser Bergedorf-Mölln und Ratzeburg-Lauenburg 1303 fiel Hadeln an die Bergedorfer Linie, stand dann unter dem Kondominium beider Häuser[11] und war seit dem Aussterben der Bergedorfer Linie 1401 wieder beim ungeteilten Haus Sachsen-Lauenburg[12]. 1402–1481 war Hadeln an die Stadt Hamburg verpfändet[13] und blieb dann nach der Wiedereinlösung durch den Herzog bis zum Aussterben des Hauses im Jahre 1689 bei Sachsen-Lauenburg[14].

Danach stand Hadeln unter kaiserlicher Sequestration (1689–1731)[15], bis es 1731 dem Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg zugeschlagen wurde[16]. 1810 wurde Hadeln erst in das Königreich Westfalen[17] und dann in das Kaiserreich Frankreich[18] eingegliedert. 1813 erhielt Hannover das Herzogtum Lauenburg[19] und Hadeln[20] zurück. Der Wiener Frieden von 1815 beendete die Zugehörigkeit Hadelns zu Lauenburg. Hadeln blieb bei Hannover, während Lauenburg zu Preußen und kurz darauf zu Dänemark kam[21]. Mit der Einverleibung des Königreiches Hannover in den preußischen Staat 1866 wurde das Land Hadeln ein preußischer Kreis[22]. Hinweise zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte des Landes werden im folgenden gegeben[22a].

2) Stadt Otterndorf

Der Ursprung Otterndorfs ist unbekannt[23]. Der Name ist erstmalig 1261 nachzuweisen[24]. Otterndorf teilte weitgehend das Schicksal des Landes Hadeln. Das alte Kirchspiel Ottern-

noch begegnen, so z. B. in der VO des Sachsen-Lauenburger Herzogs von 1615, daß in Fragen der Auslegung die Kursächsischen Konstitutionen von 1572 heranzuziehen seien (bei Spangenberg IV 3, S. 185; v. Duve, Zeitschrift I 2, S. 180 f.).

11 Schulze, S. 37.

12 Schulze, S. 98 f.; Hdl. Chr. S. 131, Nr. 295; – zur Geschichte dieses Zeitabschnittes s. im einzelnen Hdl. Chr. S. 59 ff., Nr. 20 ff.; H. Rüther, Geschichte, S. 84 ff.

13 Die Herzöge verpfändeten 1402 das Grafenamt, die Gerichtsbarkeit über Hadeln, 1407 das Schloß Otterndorf und das Land Hadeln (= Hochland) mit allen Nutzungen. 1411 wurde das Sietland an Bremen verpfändet. Die Verpfändung des Hochlandes an Hamburg wurde wiederholt erneuert. Weitere Verpfändungen von Einkünften an Hamburg und Bremen wurden 1484–1502 nochmals erforderlich. S. dazu vor allem W. Lenz, MvM 40, 1959, S. 29 f.; ders., MvM 48, 1967, S. 282; E. Rüther, MvM 13, 1912, S. 107 ff.; H. Rüther, Geschichte, S. 90–93, 121. – Zur Geschichte dieses Zeitabschnittes s. im einzelnen Hdl. Chr. S. 131 ff., Nr. 296 ff.; H. Rüther, Geschichte, S. 90 ff.

14 Hdl. Chr. S. 343 f.; H. Rüther, Geschichte, S. 250. – Zur Geschichte s. im einzelnen Hdl. Chr. S. 166 ff., Nr. 418 ff.; H. Rüther, Geschichte, s. Inhaltsverzeichnis.

15 Hdl. Chr. S. 346 ff., Nr. 961 ff.; H. Rüther, Geschichte, S. 250 ff.

16 Hdl. Chr. S. 363, Nr. 1027; H. Rüther, Geschichte, S. 254; – zur Geschichte s. im übrigen Hdl. Chr. S. 364 ff., Nr. 1028 ff.

17 Hdl. Chr. S. 395, Nr. 1171 (14. 1. 1810); Keyser, S. 289 Nr. 10 a; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 5.

18 Hdl. Chr. S. 396, Nr. 1173 (13. 12. 1810); Kiecker - Lenz - Rüther, S. 5; W. Lenz, Festschrift 550 Jahre Otterndorf, S. 9; – im einzelnen s. Hdl. Chr. S. 396 ff., Nr. 1173 ff.

19 Oldekop, Bd. 1, Teil IV, S. 6; v. Heintze, S. 7; v. Kobbe, Bd. 3, S. 178.

20 Hdl. Chr. S. 398 f.; H. Rüther, Geschichte, S. 257; W. Lenz, Eingliederung, S. 129.

21 v. Heintze, S. 7; Wohlhaupter, S. 142; Oldekop, Bd. 1, Teil IV, S. 6.

22 Hdl. Chr. S. 439, Nr. 1294.

22a Einmal wird ein Überblick über die Verfassung des Landes Hadeln gegeben, und zwar sowohl zu ihrer Entstehung als auch zu der dann nach der Pfandherrschaft entstandenen Form, S. 34–42, 111–114.
Sodann wird der rechtsgeschichtliche Hintergrund der zur Untersuchung anstehenden Otterndorfer Statuten von 1541 beleuchtet werden, wobei auch das Recht des Landes angesprochen wird, S. 42–46.

23 W. Lenz, Festschrift 550 Jahre Otterndorf, S. 7; Keyser, S. 288 Nr. 3.

24 In einer Urkunde wird »Godefridus, plebanus in Otterentorpe« als Zeuge genannt; Brem. UB I, Nr. 306; s. auch Hinweise bei Kiecker - Lenz - Rüther, S. 266 f.; W. Lenz, Festschrift 550 Jahre Otterndorf, S. 7; ders., MvM 41, 1960, S. 52; Keyser, S. 288 Nr. 1.
Im Verlaufe des 14. Jh. wird Otterndorf nur sporadisch erwähnt, so z. B. 1301 (May, Regesten, Nr. 1518, S. 396), 1307 (Neuenwalder UB Nr. 16, S. 63), 1309 (Hdl. Chr. S. 75, Nr. 63), 1310 (Sudendorf UB IX,

dorf grenzte im Norden an die Elbe und umfaßte das ganze alte Hadeler Elbufer. Die fehlende planmäßige Anlage[25] zeigt, daß das Kirchspiel schon in der Zeit vor der Kolonisation entstanden ist. Es lag im alten sächsischen Siedlungsgebiet[26]. In diesem Kirchspiel Otterndorf nahm der Teil, der das spätere Weichbild bildete, eine Entwicklung, die es aus dem übrigen Kirchspiel mit der Stadtwerdung schließlich herauslöste.

In Otterndorf befand sich von Anbeginn herzoglicher Grundbesitz[27]. Es handelt sich dabei vermutlich um das Schloßgebiet, das vielleicht schon den Udonen[28] und den Welfen gehört hatte[29]. Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts bauten die Herzöge von Sachsen-Lauenburg das Schloß mit Hilfe der Stadt Hamburg und anscheinend auch unter ihrem Einfluß[30]. Für die Entwicklung Otterndorfs war von Bedeutung, daß das Schloß[31] zum ständigen Wohnsitz des Gräfen, des Statthalters des Herzogs, und damit zum Mittelpunkt der Verwaltung für das ganze Land Hadeln wurde. Auch die Obergerichte tagten später ausnahmslos in Otterndorf[32], seit dem Ende des 17. Jahrhunderts auch die Hadeler Stände[33].

Die rechtliche Sonderentwicklung Otterndorfs im Lande Hadeln wurde durch das Stadtrechtsprivileg Herzog Erichs IV. bestätigt, der Otterndorf am St. Dionysiustag, d. h. am 9. 10. 1400[34] das Stader Stadtrecht verlieh[35]. Otterndorf wurde dadurch in den Hamburger Stadtrechtskreis einbezogen, denn die Stader Statuten von 1279 gehören zur Hamburger Stadtrechtsfamilie[36]. Eine Handschrift dieses Stadtrechts ist uns in Otterndorf nicht überliefert[37].

Es ist anzunehmen, daß der Herzog von Sachsen-Lauenburg durch Hamburg zur Verleihung des Stader Stadtrechtes an Otterndorf veranlaßt worden ist. Hamburg, das einen

Nr. 88/2), 1355 (Hdl. Chr. S. 100, Nr. 169), 1369 (Sudendorf UB III, Nr. 421), 1373 (Hdl. Chr. S. 110, Nr. 217, 218).

25 W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 47.

26 Mangels, S. 79; auch W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 50 geht von sächsischer Besiedelung vor der Holländerkolonisation aus.

27 Vgl. dazu Neuenwalder UB, Nr. 16, S. 63 (1307); Hdl. Chr. S. 74, Nr. 61; S. 131, Nr. 294; Mangels, S. 19 f., 85; W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 54. – Wegen sonstigen herzoglichen Grundbesitzes vgl. die Zusammenstellung bei Mangels, S. 19 ff.

28 Für die Udonen kam im 12. Jahrhundert die Bezeichnung als Stader Grafen auf (Hucke, S. 9 N. 29), die in Hadeln seit dem 10. Jahrhundert die Grafenrechte ausgeübt haben (W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 45).

29 Zarnack, MvM 40, 1959, S. 21; W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 55.

30 Hdl. Chr. S. 129, 471 (1390 erstmals in den Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg erwähnt; Hamburg hat während der Pfandherrschaft erhebliche Mittel für das Schloß aufgebracht); W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 55; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 267; Mangels, S. 20.

31 An der Stelle des später abgerissenen Schlosses stand dann das Amtshaus, jetzt das Amtsgericht; Keyser, S. 288 Nr. 5 b; vgl. vor allem Hdl. Chr. S. 472 f.; Kiecker - Lenz- Rüther, S. 286 ff.

32 W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 55, 57; vgl. auch Brüning, S. 320.

33 Beckmann, S. 33.

34 Am St. Dionysiustag = 9. Oktober (vgl. z. B. Sudendorf, UB IX, Nr. 88, S. 134; Staats- und Adreß-Kalender 1828; v. d. Osten, S. 4, N. 11; Grefe I, S. 123).

35 Original des Privilegs von 1400: Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 13, Nr. 1.
Abdrucke: bei Spangenberg IV 3, S. 1 f.; Sudendorf UB IX, Nr. 88; v. d. Osten, S. 3 f.; Abdruck einer hochdeutschen Übersetzung in Festschrift 550 Jahre Otterndorf, S. 4 und bei Sudendorf, UB IX, Nr. 88.
Hinweise: bei Beckmann, S. 69; Bilkau, S. 60; Brüning, S. 319; Erläuterungen (1846), S. 209; Haase, Bremer Stadtrecht, S. 20; Götze, Jur. Zeit. 1837, Heft 2, S. 179; ders., Vaterländ. Archiv 1838, 3. Heft, S. 286; Grefe I, S. 123; Hdl. Chr. S. 131, Nr. 294; Kersting, MvM 34, 1953, S. 56; Keyser, S. 288, Nr. 4 a; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 266 f.; Lenz, W., MvM 40, 1959, S. 28 f.; ders. MvM 41, 1960, S. 57, 61; Mangels, S. 5 N. 1, S. 20, 68; Mascovius, S. 99; v. d. Osten, S. 12, 51; Reincke, Bilderhandschrift, S. 139; H. Rüther, Geschichte, S. 90; Scherder, Chronik, S. 97; Schmeelke, Beschreibung, S. 135.

36 v. Roth II, S. 203 N. 32; Schröder - v. Künßberg, S. 745; Lappenberg, Stadtrechte Hamburgs, S. LXXVIII; Reincke, ZVHG 25, 1922, S. 29; ders., Bilderhandschrift, S. 139; Haase, Bremer Stadtrecht, S. 14, 17, 18, 21. Wegen der Beziehungen Stades zur Hamburger Stadtrechtsfamilie sowie wegen weiterer Gemeinwesen, die nach Stader Recht lebten, vgl. oben in der Aufgabe die Anm. 25, 26, 30 sowie 27 bis 29 auf S. 22.

37 W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 61.

regen Handel mit dem Lande Hadeln pflegte, dürfte zum Schutze seines Handels u. a. an einer Rechtsangleichung Otterndorfs interessiert gewesen sein. In Otterndorf hatte sich infolge seiner günstigen Lage an der Mündung der Medem ein Handelsplatz entwickelt, über den die Hadeler Landesprodukte, vor allem Getreide, ausgeführt wurden[38]. Der Herzog gewährte den Otterndorfern 1400 dann auch zugleich mit dem Stadtrechtsprivileg den freien Korn- und Viehhandel im Lande[39]. Die wirtschaftlich schwachen Herzöge von Sachsen-Lauenburg waren auf die finanzielle Unterstützung durch Hamburg angewiesen. Dafür, daß Hamburg auf eine Übertragung seines Stader Tochterrechtes auf Otterndorf hingewirkt haben wird, spricht auch, daß es sich nach der Einbeziehung Otterndorfs in den Hamburger Stadtrechtskreis im Jahre 1400 bereits 1402 die Gerichtsbarkeit, das Grafenamt, über Hadeln und 1407 Schloß Otterndorf und das Hochland des Landes Hadeln mit allen Nutzungen vom Herzog verpfänden ließ[40]. Diese Stärkung seiner Rechtsposition in Hadeln diente wohl in erster Linie der Sicherung der Elbküste und damit dem Schutze seines Handels[41].

Das dem Stadtrecht unterfallende Gebiet bezog außer dem bewohnten Flecken, der damals noch auf die Wurt[42] beschränkt war, auch einen Teil der Feldmark mit ein[43], nämlich die spätere Hornweide, die Esch- und die Westerweide[44]. Das Stadtgebiet blieb bis 1929 fast unverändert[45]. Innerhalb des Schloßgebietes galt nicht das Stadtrecht, sondern herzogliches Burgrecht[46]. Die politische Einheit des alten Kirchspieles Otterndorf war mit der Stadtrechtsverleihung beseitigt. Das verbliebene Kirchspiel wurde dann zwischen 1526 und 1547 in Westerende- und Osterende-Otterndorf geteilt[47]. Trotz der schon 1400 erfolgten Erhebung zur Stadt blieb Otterndorf im Bewußtsein der Bevölkerung jahrhundertelang das Bleck oder Weichbild[48], wie es sogar in den Statuten von 1541[49] genannt wird.

Das Stader Recht erwies sich in Otterndorf als wenig praktikabel[50]. Das dürfte u. a. darauf zurückzuführen sein, daß die Lebensverhältnisse in Otterndorf trotz des Handels

38 W. Lenz, MvM 40, 1959, S. 25; ders. MvM 41, 1960, S. 60 f.; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 266; Keyser, S. 289, Nr. 8 a; E. Rüther, MvM 13, 1912, S. 106.

39 Im Privileg vom 9. 10. 1400 bei Spangenberg IV 3, S. 2 und v. d. Osten, S. 4.
Zum Wirtschaftsleben in Otterndorf und zur Zusammensetzung der Bürgerschaft s. unten »Sozialer Hintergrund der Bürgerschaft« S. 108 ff.; »Handwerksämter« S. 105 ff.; »Recht auf bürgerliche Nahrung« S. 95 ff.

40 W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 61; ders. MvM 40, 1959, S. 29; vgl. auch Kersting, MvM 34, 1953, S. 56. Einzelheiten bei E. Rüther, MvM 13, 1912, S. 107 ff.; W. Lenz, MvM 40, 1959, S. 28 ff.

41 Die Einflußnahme Hamburgs auf das Gebiet an der Elbmündung und damit zunehmend auch auf das Land Hadeln beginnt nachweislich schon im 13. Jahrhundert. Zur Sicherung der Schiffahrt sowie der Kaufleute vor Strand- und Seeraub setzte sich Hamburg Ende des 13. Jahrhunderts auf der Insel Neuwerk fest und erreichte bis 1400, daß das Gebiet der Kirchspiele Groden und Altenwalde, das spätere Amt Ritzebüttel, von Hadeln getrennt wurde. Auch über die Schiffahrts- und Handelsbeziehungen mit Hadeln, bei denen Hamburg der stärkere Partner war, und über den Bevölkerungsaustausch zwischen Hamburg und Hadeln war der Einfluß Hamburgs in Hadeln sogar bis zur Neuzeit spürbar; vgl. die eingehende Darstellung von W. Lenz, MvM 40, 1959, S. 24 ff. mit weiteren Hinweisen; s. auch Kiecker - Lenz - Rüther, S. 7 f.; E. Rüther, MvM 13, 1912, S. 104 ff.; Hdl Chr. S. 128 f., Nr. 293.

42 Die älteste Siedlung entstand auf der ovalen an den Rändern bis 3 m, an der höchsten Stelle bis 6.4 m über NN (Normalnull) reichenden Wurt, die ca. 6 ha groß war (W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 57). Eine Besiedelung zu ebener Erde neben der Wurt konnte erst erfolgen, nachdem das Gebiet der Medemmündung eingedeicht war, was wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschah (W. Lenz, MvM 43, 1962 S. 86). Vgl. auch Keyser, S. 288, Nr. 5 a.

43 Zum Gebiet vgl. im einzelnen W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 58.

44 Hdl. Chr. S. 131 Nr. 294; v. d. Osten, S. 12; Keyser, S. 289, Nr. 14; W. Lenz in Festschrift 550 Jahre Otterndorf, S. 7.

45 Nach Keyser, S. 289, Nr. 14 umfaßte das Stadtgebiet eine Fläche von 69 ha, die auch das Staatshandbuch von 1878, S. 186 für seine Zeit noch angibt; nach W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 58 waren es dagegen 85 ha.

46 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 13, Nr. 1; Spangenberg IV 3, S. 2; Sudendorf, UB IX, Nr. 88; v. d. Osten, S. 4; Hdl. Chr. S. 131, Nr. 294.

47 W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 47.

48 W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 61; Keyser, S. 288, Nr. 4 b.

49 Vgl. die Präambel.

50 Götze in Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 180; Bilkau, S. 68; Scherder, Chronik, S. 113; Hdl. Chr. S. 168, Nr. 423.

mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Landes Hadeln mehr denen eines kleinen Landstädtchens als denen einer so bedeutenden Handelsstadt wie Hamburg und auch Stade entsprachen. Außerdem fühlte man sich dem Recht des Landes Hadeln wahrscheinlich näher als dem Recht einer Hansestadt[51].

Im Jahre 1481 brachten die Einwohner[52], Bürgermeister und Rat[53] bei Herzog Johann IV. von Sachsen-Lauenburg vor, daß sie sich nicht nach dem Stader Recht richten könnten. Der Herzog schaffte es ab[54] und verlieh ihnen durch Privileg vom 12. 6. 1481[55 56] das sächsische Recht, wie es gewohnheitsmäßig im Lande Sadelbande[57] und in der Vogtei Lauenburg galt. Er versprach, den Otterndorfern das Recht des Sachsenspiegels, »beschreven ... ut den Sachsischen Spegel«, zu übersenden.

Die Ursache zu der bewußten Abwendung Otterndorfs vom Stader Recht dürfte außer in der schon erwähnten Ablehnung durch die Otterndorfer vor allem auch in dem Wunsch des Herzogs von Sachsen-Lauenburg zu suchen sein, sein eigenes ostfälisches Sachsenrecht in Hadeln und Otterndorf durchzusetzen. Dieses Bestreben sächsisches Recht zur Geltung zu

51 Ähnlich auch Haase, Bremer Stadtrecht, S. 31, der hierin eine noch vorhandene Verbundenheit mit dem Landrecht erblickt.
Zu Stades Stellung innerhalb der Hanse vgl. Leptien, Stade als Hansestadt.

52 Vgl. das Privileg von 1481 bei Spangenberg IV 3, S. 3 »sind by uthgifte dieses Breves by uns gewest de Innwohner des ganzen Bleckes, Unsere Manne, un leven Getrüen« (= Getreuen!); s. auch v. Duve, Zeitschrift I 2, S. 177; Schmeelke, Beschreibung, S. 135.

53 Bilkau, S. 67; Scherder, Chronik, S. 113.

54 Schmeelke, Beschreibung, S. 136.

55 12. Juni 1481 (v. Duve, Mittheilungen, S. 409; Hdl. Chr. S. 168, Nr. 423); – »Dienstags in denen Pfingsten« (Spangenberg IV 3, S. 4); Dienstags nach Pfingsten = 12. 6. 1481 (v. Duve, Mittheilungen, S. 409).
Die Jahreszahl wird mit 1441 bei Spangenberg IV 3, S. 2 f. falsch wiedergegeben; vgl. dazu Hdl. Chr. S. 168, Nr. 423; Grefe I, S. 123 N. f.; Götze in Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 180 N. 15; v. Duve, Mittheilungen, S. 409 N. 203

56 Original des Privilegs vom 12. 6. 1481: Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 13, Nr. 2 (unleserlich); Kopie: bei Schmeelke, Sammlung I, S. 25 ff.
Abdruck: bei Spangenberg IV 3, S. 2 ff. (hier irrtümlich 1441 statt 1481; vgl. dazu oben Anm. 55).
Hinweise: bei Beckmann, S, 69; Bilkau, S. 68; Brüning, S. 319; v. Duve, Mittheilungen, S. 409; Erläuterungen (1846), S. 209; Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 180; ders. Vaterländ. Archiv 1838, 3. Heft, S. 286; Grefe I, S. 123 f.; Haase, Bremer Stadtrecht, S. 20 f.; Hdl. Chr. S. 168, Nr. 423; Kersting, MvM 34, 1953, S. 56 mit weiteren Hinweisen; Keyser, S. 288, Nr. 4a; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 266 f.; Kind, S. 28; Lappenberg, Hdl. Gesch. S. 34; W. Lenz, MvM 40, 1959, S. 30; ders. MvM 41, 1960, S. 61; Mascovius, S. 86; Scherder, Chronik, S. 113; Schmeelke, Beschreibung, S. 135 f.; Stobbe, Rechtsquellen I, S. 361; v. Duve, Zeitschrift I 2, S. 176 f. (mit falschem Datum 1441).

57 Sadelbande ist ein Gebiet im Herzogtum Sachsen-Lauenburg, das westlich der Delvenau, in dem Bereich zwischen Delvenau, Bille und Elbe gelegen haben dürfte (hierzu ausführlich Kersting, Lbg. Heimat N. F. Heft 11, Juni 1956, S. 53 und vor allem Heft 16, Mai 1957, S. 5, 3 f.; vgl. auch v. Heintze, S. 1; die Karten bei Lammert, S. 63 und im Anhang), und zwar in der alten Sachsenmark. Der Begriff Sadelbande wurde später auch über den nördlichen Teil des Westens von Lauenburg ausgedehnt (v. Schröder - Biernatzki, S. 114).
Der Name Sadelbande ist erst seit 1158 bezeugt (Kersting, Lbg. Heimat N. F. Heft 16, Mai 1957, S. 6, 10; vgl. auch Trautmann, S. 191); er muß aber schon im 9. Jahrhundert bestanden haben, als die Slawen über die Delvenau nach Westen vordrangen (so Kersting, a.a.O., S. 6 f., 8, 11). Sadelbande soll für die östlich der Delvenau (= in Delbende) siedelnden Slawen das Gebiet jenseits, d. h. westlich der Delvenau gewesen sein (Kersting, Lbg. Heimat N. F. Heft 11, Juni 1956, S. 53 und Heft 16, Mai 1957, S. 5, 8, 10; vgl. auch v. Heintze, S. 1)! Der Grenzverlauf Sadelbande/Delbende ist umstritten (vgl. hierzu ausführlich Kersting, Lbg. Heimat N. F. Heft 16, Mai 1957, S. 1 ff.).
Worterklärung zu Sandelbande: sa (slawisch) = jenseits, hinter (so Trautmann, S. 191 f. zu »Sadelbandia«). In niederdeutschen Urkunden = Sadelbende; die frühere latinisierte Form = Sadelbandia; in der Literatur wohl gebräuchlich Sadelbande (Kersting, Lbg. Heimat N. F. Heft 16, Mai 1957, S. 5 mit N. 29). Sadelbande ist auch die Bezeichnung in der ersten Otterndorfer Urkunde von 1481, die diesen Namen nennt (nach Spangenberg IV 3, S. 3 und v. Duve, Zeitschrift I 2, S. 177 – Datum hier irrtümlich 1441, vgl. dazu Hdl. Chr. S. 168, Nr. 423; Grefe I, S. 123 N. f.; v Duve, Mittheilungen, S. 409 N. 203).
v. Duve, Zeitschrift I 1, S. 119 N. a) bemerkt, daß die Grenzen der Vogtei Lauenburg nicht mehr genau festgestellt werden können.

bringen, war selbst während der Hamburger Pfandherrschaft zu erkennen[58]. Es wurde ganz besonders deutlich mit der intensiven Restaurationspolitik der Herzöge nach dem Ende der Pfandherrschaft[59]. So war es dann auch kein Zufall, daß die Abschaffung des Stader Rechtes und die Einführung des Sachsenspiegelrechtes Lauenburgs in das Jahr der Beendigung der Hamburger Pfandherrschaft 1481 fielen.

Den Otterndorfern jedoch war das sächsische Recht[60] offenbar zu weitläufig[61]. Hinzukommt, daß Otterndorf trotz des herzoglichen Versprechens keine Abschrift des in Sadelbande üblichen Rechtes erhalten zu haben scheint, so daß die Otterndorfer nicht wußten, wie es im Lande Sadelbande angewandt wurde. Dadurch stellten sich in Otterndorf Unordnung und Rechtsunsicherheit ein[62]. Erneute Beschwerden der Otterndorfer[63] veranlaßten Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg zu einem weiteren Eingreifen. Durch Privileg vom 1. 10. 1541[64] verlieh er der Stadt Otterndorf das sächsische Weichbildrecht[65]. Außerdem sollen die Otterndorfer selbst ein ihnen genehmes Stadtrecht entworfen haben. Der Entwurf der Statuten wurde vom Sekretär des Herzogs Magnus, Andreas von Barby[66], nachgesehen und korrigiert. Bürgermeister und Rat sowie die gesamte Einwohnerschaft von Otterndorf nahmen

58 1407 noch befahl Herzog Erich IV. dem Gräfen, den Lehnsleuten, Bürgern und Bauern, nach dem fürstlichen sächsischen Recht zu richten; Anordnung vom 20. 4. 1407, abgedruckt bei Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 38 ff. (39); vgl. auch Hdl. Chr. S. 135, Nr. 306.
1456 verlangt der Stader Vertrag vom 12. 8. mehrfach die Anwendung sächsischen Rechtes, abgedruckt bei Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 43 ff. (45, 46, 47); vgl. auch Hdl. Chr. S. 154, Nr. 390.
1458 heißt es im Otterndorfer Vertrag vom 30. 8. u. a. ebenfalls, daß im Landgericht nach sächsischem Recht zu richten sei, abgedruckt bei Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 49 ff. (51); vgl. auch Hdl. Chr. S. 155 f., Nr. 391.
Am Zustandekommen der Verträge von 1456 und 1458 waren u. a. die Herzöge von Sachsen-Lauenburg beteiligt.

59 Bei den Rezessen der Herzöge mit dem Lande Hadeln seit 1496 wurde sächsisches Recht bestätigt oder neu durchgesetzt; so wurden 1496 auf dem Warningsacker ausdrücklich Artikel aus dem Sachsenspiegel verlesen, Hdl. Chr. S. 461 ff. (462); – vgl. hierzu auch unten »Rechtsgeschichtlicher Hintergrund der Otterndorfer Statuten von 1541« S. 42 ff. (43).

60 Während im Privileg vom 12. 6. 1481 (Spangenberg IV 3, S. 3) nur vom Sachsenspiegelrecht des Landes Sadelbande und der Vogtei Lauenburg die Rede ist, wird im Privileg vom 1. 10. 1541 von sechs Büchern als Weichbildrecht gesprochen (so in der Wiedergabe nach Spangenberg IV 3, S. 33 und v. Duve, Zeitschrift I 2, S. 178).
Nach v. Duve (Mittheilungen, S. 409 f., 418 f.; ders., Zeitschrift I 2, S. 178 N. a) sollen diese sechs Bücher aus der Familie des Sachsenspiegels (a) die drei Bücher des Sachsenspiegel-Landrechts, (b) das sächsische Lehnrecht (= ein Buch), (c) das Magdeburger Weichbildrecht (= ein Buch) und (d) der Richtsteig Land- und Lehnrechts (= ein Buch) sein.
In Jur. Zeit. 1828, 1. Heft, S. 79 N. x) heißt es, Herzog Johann habe Otterndorf 1481 mit dem sächsischen Weichbildrecht belehnt.

61 Vgl. das Privileg vom 1. 10. 1541 im Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 13, Nr. 3; bei Spangenberg IV 3, S. 33; vgl. auch die Privilegienbestätigungen vom 18. 8. 1567 bei Spangenberg IV 3, S. 38 und vom 10. 8. 1582 bei Spangenberg IV 3, S. 55; Schmeelke, Beschreibung, S. 139; Hdl. Chr. S. 243, Nr. 662 (nennt den 2. 10. 1541).

62 Vgl. den Hinweis auf den vorangegangenen Zustand der Rechtsunsicherheit in der Präambel der späteren OSt von 1541: »alse in vnsem wickbilde Otterndorp dreplick mangel in stucken de regeringe belangenn, vth dem, dat de verordenthe rechte nicht in auinge geholdenn vnde nha gebor vervolget werden«. S. auch Schmeelke, Beschreibung, S. 139; Beckmann, S. 69; vgl. auch Jur. Zeit. 1828, 1. Heft, S. 79 N. x).

63 Bilkau, S. 84; Scherder, Chronik, S. 144.

64 Das Privileg datiert vom Sonnabend nach Michaelis (Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 13, Nr. 3; Spangenberg IV 3, S. 33); für den 1. 10. 1541 auch W. Lenz (persönliche Mitteilung) und v. Duve, Mittheilungen, S. 409; – E. Rüther nimmt in Hdl. Chr. S. 243, Nr. 662 den 2. 10. 1541 an.

65 Original des Privilegs vom 1. 10. 1541: Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 13, Nr. 3; Abdruck: Spangenberg IV 3, S. 32 f.
Vgl. auch: Präambel der OSt; Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 180; Grefe I, S. 124; v. Duve, Mittheilungen, S. 409; ders., Zeitschrift I 2, S. 177 f.
Der Hinweis auf sächsisches Weichbildrecht kehrt in den folgenden Privilegienbestätigungen wieder, so 1567, 1582, 1585, 1654 (bei Spangenberg IV 3, S. 38, 55, 105, 263; z. T. auch bei v. Duve, Zeitschrift I 2, S. 178–180).

66 von Barby: diese Schreibweise erscheint u. a. bei Schmeelke, Beschreibung, S. 139; Beckmann, S. 69; Dansk Biografisk Leksikon, Bd. II, S. 138; Danmarks Historie, Bd. 6, S. 203 f., 243, 253, 271, 295, 308, 316, 333.
Abweichend davon ist die Schreibweise im Privileg vom 1. 10. 1541 von Barbi; so im Original: Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 13, Nr. 3; so im Abdruck: Spangenberg IV 3, S. 33.

das Stadtrecht einhellig an. Herzog Magnus bestätigte das Stadtrecht[67] am Tage Lucae, d. h. am 18. 10.[68] des Jahres 1541[69], wobei er jetzt zugleich die subsidiäre[70] Geltung des sächsischen Weichbildrechtes festsetzte[71]. Die OSt von 1541 galten dann in ihren privatrechtlichen Vorschriften teilweise bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. 1. 1900.

Die Stadt Otterndorf zählte 1524 schätzungsweise 500 Einwohner[72]. Die Besiedelung innerhalb der Wälle war im Laufe des 17. Jahrhunderts im wesentlichen abgeschlossen, und Otterndorf erreichte 1694 wohl über 1400 Einwohner. Die Zahl stieg im 18. und 19. Jahrhundert nur wenig und erreichte vor der Eingemeindung der Kirchspiele Westerende- und Osterende-Otterndorf im Jahre 1929 niemals volle 2000 Einwohner[73].

Die Herzöge zeigten der Stadt Otterndorf im 16. und 17. Jahrhundert in mancherlei Hinsicht ihre Gunst. Wohl im Zuge ihrer Restaurationspolitik nach der Wiedereinlösung des Landes Hadeln aus der Pfandherrschaft ließen Herzog Johann und Herzog Magnus für kurze Zeit in Otterndorf Münzen prägen, die zum Teil auch Otterndorf als Münzstätte zu erkennen geben[74]. Das von Herzog Heinrich in der Otterndorfer Polizeiordnung von 1582[75] bekundete Vorhaben, Otterndorf stärker zu befestigen, wurde zwar von seinem Nachfolger

67 Schmeelke, Beschreibung, S. 139 f.; Beckmann, S. 69; – ähnlich Bilkau, S. 84, wonach der Herzog den Otterndorfern in einem Privileg vergönnt habe, ein eigenes Stadtrecht nach ihres Ortes Gelegenheit und bisheriger Gewohnheit zusammenzutragen, um es danach zu debattieren. – Götze (Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 180 und Vaterländ. Archiv 1838, 3. Heft, S. 286) teilt lediglich mit, der Herzog habe mit Zustimmung des Magistrats und der Bürgerschaft Otterndorf ein eigenes Stadtrecht gegeben. Grefe I, S. 124 bezieht sich auf Götze, Jur. Zeit. 1837.

68 Vgl. dazu Hdl. Chr. S. 244, Nr. 662.

69 Hinweise auf das Stadtrecht von 1541 bei Beckmann, S. 69 f.; Bilkau, S. 84; Brüning, S. 319; v. Duve, Zeitschrift I 1, S. 119 f.; Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 180; ders., Vaterländ. Archiv 1838, 3. Heft, S. 286; Grefe I, S. 124; Haase, Bremer Stadtrecht, S. 21; Kersting, MvM 34, 1953, S. 56; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 266 f.; Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 34 (ungenau); W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 35; v. d. Osten, S. 12; Rudorff, S. XXIX; Schmeelke, Beschreibung, S. 139 f.; Scherder, Chronik, S. 144; Stobbe, Rechtsquellen II, S. 254, 340 N. 16; Hdl. Chr. S. 244, Nr. 662; Roth I, S. 95.

70 Zur subsidiären Geltung des sächsischen Weichbildrechtes nach den OSt vgl. die Präambel: »wat auerst vorfelle, in dessenn statutenn vnde settingen nicht bogrepen, schollen nha Sassisckem wickbilde, darmede wy gemelde vnße bleck Otterndorp vnd dessuluigen inwhoner begnadet, geordelet vnnde gerichtet werdenn«.
Vgl. auch die später wiederholten Hinweise auf das sächsische Weichbildrecht in den Privilegienbestätigungen von 1567, 1582, 1585 und noch 1654 bei Spangenberg IV 3, S. 38, 55, 105 und 263; vgl. dazu im übrigen auch Beckmann, S. 70; Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 180; Grefe I, S. 124; Rudorff, S. XXIX; Schmeelke, Beschreibung, S. 141; Scherder, Chronik, S. 144; v. Duve, Zeitschrift I 1, S. 120; I 2, S. 178 ff.; Jur. Zeit. 1828, 1. Heft, S. 79 N. x).

71 Daraus, daß das Privileg vom 1. 10. 1541 und die Statuten vom 18. 10. 1541 vom Herzog in Otterndorf erlassen wurden, ist zu schließen, daß er sich während dieser Zeit in Otterndorf aufgehalten hat. Auch Andreas von Barby, der bereits das Privileg vom 1. 10. 1541 mit unterzeichnete, muß während dieses Zeitraumes in Otterndorf gewesen sein. Dieser Aufenthalt diente offenbar der endgültigen Bereinigung der Stadtrechtsverhältnisse Otterndorfs. Die Privilegien der Stadt Otterndorf wurden später noch wiederholt bestätigt, so u. a. am 18. 8. 1567 von Herzog Franz I. (bei Spangenberg IV 3, S. 38), am Tage Laurentii 1582 von Herzog und Erzbischof Heinrich (bei Spangenberg IV 3, S. 55), am 3. 5. 1585 von Herzog Franz II. (bei Spangenbrg IV 3, S. 105), am 7. 8. 1620 von Herzog August (bei Spangenberg IV 3, S. 192), am 10. 1. 1656 von Herzog Julius Heinrich (bei Spangenberg IV 3, S. 269), am 30. 10. 1666 von Herzog Julius Franz (bei Spangenberg IV 3, S. 304).
Die Privilegien für Stadt und Land wurden den Ständen gegenüber auch während der kaiserlichen Sequestration bestätigt, so z. B. durch Kaiser Leopold am 11. 5. 1690 (bei Spangenberg IV 3, S. 326 f.; Hdl. Chr. S. 347, Nr. 965); die Bestätigung erfolgte auch durch die hannoversche Landesherrschaft, so z. B. durch König Georg II. am 20./31. 8. 1731 (bei Scherder, Chronik, S. 461 ff.; vgl. auch Hdl. Chr. S. 364, Nr. 1029).

72 W. Lenz, MvM 43, 1962, S. 87 ff.

73 W. Lenz, MvM 43, 1962, S. 95; Keyser, S. 288 f., Nr. 6 e, 14.

74 Herzog Johann etwa 1492–1503, Magnus 1503–1521; im einzelnen s. Bahrfeldt, St. Arch. 1913, S. 56–67; Hdl. Chr. S. 193, Nr. 516; Hinweise bei Keyser, S. 289, Nr. 13 a; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 267; H. Rüther, Geschichte, S. 51; Brüning, S. 320.
Von Bahrfeldt (a.a.O., S. 57 f.) wird angenommen, daß hier weniger ein wirklicher Bedarf an Zahlungsmünzen das Motiv war als vielmehr die vorübergehende Absicht, das Land Hadeln und Otterndorf auch in Bezug auf die Münzprägung jetzt auf eigene Beine zu stellen.

75 Ziffer 10 der Polizeiordnung bei Spangenberg IV 3, S. 58; v. d. Osten, S. 83.

Herzog Franz II. 1615[76] begonnen. Die Befestigungsanlagen, bestehend aus Gräben, Wällen und Toren, blieben aber recht bescheiden und waren mit denen größerer Städte nicht zu vergleichen. Sie boten nur Schutz vor einzelnen plündernden Soldatentrupps[77].

Die Stadt Otterndorf, deren Bürgern schon 1400 der freie Korn- und Viehhandel zugesichert worden war, wurde im 16. und noch Anfang des 17. Jahrhunderts vom Herzog besonders gefördert. Das Privileg von 1541[78] und die Polizeiordnung von 1582[79] schützten die Otterndorfer Kaufleute weitgehend vor auswärtigen Händlern. Die Otterndorfer Handwerker wurden geschützt und privilegiert durch die Polizeiordnung von 1582[79] sowie u. a. durch Amtsprivilegien von 1580 für die Schuster[80] und die Glaser[81], von 1586 für die Schneider[82] und noch 1650 für die Schlachter[83] und 1656 für die Tischler[84]. Trotz wohlwollender Förderung durch den Landesherren gelang es der Stadt Otterndorf jedoch nicht, sich das stärkere, wohlhabende Land Hadeln wirtschaftlich zu unterwerfen[85]. Otterndorf blieb auch im Rahmen der Landesverfassung lediglich der dritte Stand des Landes Hadeln nach dem Hochland und dem Sietland. Dennoch konnte sich in Otterndorf schon im Laufe des 17. Jahrhunderts nicht unbeträchtlicher Wohlstand entwickeln[86].

Eine große Geschichte war der Stadt Otterndorf nicht beschieden[87]. Sie war aber durch die Jahrhunderte bis heute das Verwaltungszentrum und der Mittelpunkt des Landes Hadeln, in dem sich das gewerbliche sowie das geistige und gesellige Leben konzentrierte, von dem die seit dem 15. Jahrhundert nachgewiesene Lateinschule[88] zeugen mag[89].

II. Überblick über die Hadeler Landes- und Gerichtsverfassung und ihre Entwicklung

Ehe wir auf das Recht der Stadt Otterndorf in allen seinen Bezügen im systematischen Teil der Arbeit eingehen, werden wir zum besseren Verständnis noch einen Überblick über die Hadeler Landes- und insbesondere Gerichtsverfassung geben. Dabei werden wir zu Beginn nur in großen Zügen die Entwicklungslinien aufzeigen. Daran schließt sich eine kurze Darstellung vor allem der Kirchspiels- und Gerichtsverfassung als Bestandteilen der Landesverfassung an, und zwar auf dem Stand, der sich z. Z. der Sachsen-Lauenburger seit dem 16. Jahrhundert herausgebildet hat[90].

76 Schmeelke, Beschreibung, S. 20; Scherder, Chronik, S. 235; Hdl. Chr. S. 290, Nr. 801; W. Lenz, MvM 43, 1962, S. 92 f.

77 W. Lenz, MvM 43, 1962, S. 93; ders., Festschrift 550 Jahre Otterndorf, S. 8.

78 Vom 1. 10. 1541; Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 13, Nr. 3 und Spangenberg IV 3, S. 33.

79 Bei Spangenberg IV 3, S. 58; v. d. Osten, S. 82.

80 Vom 18. 1. 1580 bei Schmeelke, Sammlung I, S. 153 ff.; vgl. auch Schmeelke, Beschreibung, S. 27; v. d. Osten, S. 41.

81 Von 1580 bei Schmeelke, Sammlung I, S. 165 ff.; vgl. auch Schmeelke, Beschreibung, S. 27; v. d. Osten, S. 43.

82 Erstes Privileg 1573, am 3. 9. 1586 bestätigt und erweitert, bei Schmeelke, Sammlung I, S. 205 ff.; v. d. Osten, S. 84 ff.; vgl. auch Schmeelke, Beschreibung, S. 27; v. d. Osten, S. 38.

83 Privileg vom 29. 5. 1650; Schmeelke, Beschreibung, S. 28, 33; v. d. Osten, S. 44.

84 Privileg von 1656; Schmeelke, Beschreibung, S. 28; v. d. Osten, S. 43.

85 v. d. Osten, S. 72 f.; vgl. auch unten im Rahmen der Stadtverfassung zu den Privilegien der Otterndorfer »Recht auf bürgerliche Nahrung« und »Handwerksämter« auf S. 95 ff., 105 ff.

86 W. Lenz, Festschrift 550 Jahre Otterndorf, S. 8; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 266; – zur Bevölkerung Otterndorfs vgl. im übrigen unten S. 108 ff.

87 v. d. Osten, S. 72; vgl. den Überblick bei Kiecker - Lenz - Rüther, S. 266.

88 Seit 1445; so Keyser, S. 290, Nr. 17 a; Hdl. Chr. S. 149 f., Nr. 372; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 266 und H. Rüther, Geschichte, S. 201.
1778 bis 1782 war dort Johann Heinrich Voß Rektor; H. Rüther, Geschichte, S. 206; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 266; Keyser, S. 288, Nr. 6 d; vgl. Rüther und Westermann in Voß-Gedächtnisschrift.

89 Weitere Hinweise zum Leben in Otterndorf ergeben sich im folgenden vor allem aus der Darstellung der Stadtverfassung.

90 Die ständische Ordnung (Landstandschaft) ist Bestandteil der Landesverfassung. Dennoch werden wir die

1) Entwicklungslinien

a) Sachsen-lauenburgische Anfänge

Von der Landesherrschaft des durch Teilungen geschwächten Hauses Sachsen-Lauenburg war in Hadeln anfangs, d. h. im 13. und 14. Jahrhundert, nur wenig zu spüren. Das Land Hadeln war in seiner inneren und äußeren Verwaltung weitgehend unabhängig von seinem Landesherren und tendierte bereits zur Autonomie[91].

Nähere Nachrichten stammen erst aus dem 14. Jahrhundert. Das Land Hadeln war danach lange Zeit ohne einen Vertreter des Herzogs, d. h. ohne Gräfen[92]. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts schloß das Land ohne landesherrliche Beteiligung wiederholt Verträge nach außen durch seine eigenen Vertreter[93] und erledigte in Verwaltung und Gerichtsbarkeit seine Angelegenheiten anscheinend weitgehend ohne landesherrliche Mitwirkung[94]. Land und Kirchspiele sicherten dem Herzog und seinem Gräfen (Vizegrafen) 1329/30 sogar das Geleit zu[95]. Der Herzog hatte anfangs, d. h. bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, anscheinend weder ein festes Haus in Hadeln noch ständige Organe im Lande, und die Herrschaft der Sachsen-Lauenburger schien sich zunächst im wesentlichen auf die Einziehung der Einkünfte aus dem Lande zu beschränken[96].

b) Hamburger Pfandherrschaft

Ein für die Verfassungsentwicklung bedeutsamer Abschnitt in der Geschichte Hadelns war die Zeit der Hamburger Pfandherrschaft 1402–1481[97], in der die wirtschaftlich schwachen sachsen-lauenburgischen Landesherren für finanzielle Unterstützung durch Hamburg genötigt waren, den größten Teil Hadelns zu verpfänden[97a]. In dieser Zeit wurde von Seiten der Hamburger Pfandherrin mit Nachdruck versucht, die Befugnisse der Obrigkeit[97b] zu Lasten der Hadeler Rechte auszuweiten, was allerdings nur teilweise gelang.

speziellen Aspekte der Landstandschaft, jedenfalls in den Details, hier ausklammern und sie im Anschluß an die Otterndorfer Stadtverfassung (S. 111 ff.) näher darstellen. Gerechtfertigt wird das mit den besonders nahen Verbindungen zu der noch darzustellenden Stadtverfassung, in deren Rahmen gerade die Otterndorfer Landstandschaft und die Beziehungen der Otterndorfer Verfassungsorgane zur Ständeverfassung wiederholt angesprochen werden. An dieser Stelle hier wird auf die Kirchspiels- und Gerichtsverfassung besonders eingegangen werden, weil alle nachfolgenden Kapitel im Hauptteil der Arbeit gerade engere Beziehungen zu diesen Teilen der Landesverfassung aufweisen.

91 Hdl. Chr. S. 344, Nr. 958; Mangels, S. 86.

92 Mangels, S. 68, 79, 82 ff., 85 f.; Zarnack, MvM 40, 1959, S. 22; W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 55; Hdl. Chr. S. 83, Nr. 95.

93 Hdl. Chr. S. 70, Nr. 48; S. 71, Nr. 52; S. 79, Nr. 79; S. 84, Nr. 101; S. 97, Nr. 152; Mangels, S. 82 ff., 86; H. Rüther, Geschichte, S. 120.

94 Mangels, S. 12, 86, 92; H. Rüther, Geschichte, S. 86.

95 Hdl. Chr. S. 84, Nr. 99; Mangels, S. 83.

96 Mangels, S. 20, 85 f.; Zarnack, MvM 40, 1959, S. 22; W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 55; Hdl. Chr. S. 98 f., Nr. 161; S. 81, Nr. 85; S. 83, Nr. 97; – Gräfen für Hadeln regelmäßiger erst ab 1381, vgl. Hdl. Chr. S. 580; S. 114, Nr. 239; S. 122, Nr. 267.

97 Mit Verpfändung des Grafenamtes, der Gerichtsbarkeit über Hadeln 1402, und dann 1407 der Verpfändung des Schlosses Otterndorf sowie des Hochlandes mit allen Nutzungen, noch mehrfach wiederholt; s. W. Lenz, MvM 40, 1959, S. 29 f.; ders., MvM 48, 1967, S. 282; E. Rüther, MvM 13, 1912, S. 107 ff.

97a Die Hamburger Hadelnpolitik war in erster Linie von dem Bestreben geleitet, Handel und Schiffahrt auf der Niederelbe zu sichern und zu beherrschen. Daher auch das vorrangige Interesse am Hadeler Elbufer, dem Hochland, und nicht am landeinwärts gelegenen Sietland. Auch Einnahmen aus dem Lande sind offensichtlich nicht ihr Ziel gewesen; vgl. dazu E. Rüther, MvM 13, 1912, S. 112–114; W. Lenz, MvM 40, 1959, S. 29.

97b Der Herzog brachte gleich zu Beginn der Pfandherrschaft seinen Willen zum Ausdruck, den Hamburger Rat bei der Beseitigung der Unbotmäßigkeit im Lande zu unterstützen; vgl. dazu die Urkunden vom 20. 4. und 23. 4. 1407 bei Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 38 ff., 41 ff.; s. auch Hdl. Chr. S. 135, Nr. 306, 307; E. Rüther, MvM 13, 1912, S. 114.

Im Otterndorfer Schloß residierte jetzt der Hamburger Amtmann[98], dessen Gericht von den Hadelern angesichts der bisher in Anspruch genommenen Freiheiten gemieden wurde[99]. Entgegen den Wünschen des Hamburger Rates forderten sie die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und darüber hinaus jetzt sogar ein Mitspracherecht bei der Wahl des Gräfen[99a]. Im Zuge der dem bisherigen Verfassungszustand völlig entgegengesetzten Hamburger Politik[99b] kam es zum offenen Widerstand der Hadeler, der zunächst durch den Stader Vertrag vom 12. 8. 1456 beendet wurde, in dem Hamburg seine Forderungen durchsetzte, nämlich die Einsetzung des Gräfen allein durch die Herrschaft; allein vor ihm sollten die Hadeler ihr Recht suchen; die Brüche sollten allein an die Hamburger Herrschaft fallen; der Gräfe sollte die Schulzen auswählen, die vor ihm zu schwören hatten; das Geleitrecht sollte allein der Herrschaft zustehen[100].

Dieser rigorose Eingriff in die bisherigen Rechte des Landes führte zu neuen Unruhen, die durch den Vertrag zu Otterndorf am 30. 8. 1458 beigelegt wurden, der einen Kompromiß zwischen den Zuständen vor der Pfandherrschaft und den Forderungen Hamburgs enthielt. Danach sollten die Hauptleute (= Schulzen und Schöffen)[100a] eines jeden Kirchspiels vom Lande selbst, aber zusammen mit dem Gräfen, gewählt werden. Die Hauptleute sollten im Landgericht als dem höchsten Gericht des Landes als Beisitzer mit dem Gräfen wirken. An den Bruchgeldern wurden sie jetzt beteiligt, indem diese je zur Hälfte an die Hauptleute und an den Gräfen fallen sollten. In den Kirchspielsgerichten sollten die Schulzen den Vorsitz innehaben. Die heimlichen Gerichte blieben hinfort verboten. Bei Streitigkeiten der Hadeler mit dem Gräfen behielt sich der Hamburger Rat die letzte Entscheidung vor[101]. Die Beziehungen zwischen Hamburg und den Hadelern waren dennoch weiterhin nicht gut[102].

In diese Zeit erstarkender Obrigkeit fallen auch die ersten Rechtsetzungsakte, nämlich die o. g. Verträge von 1456 und 1458, an deren Zustandekommen die Herzöge von Sachsen-Lauenburg mitwirkten, und der Vertrag des Hamburger Rates mit dem Lande Hadeln vom 24. 6. 1472, der gegen die Totschlagsverbrechen im Lande gerichtet war[103]. In diese Zeit fällt aber auch das noch ohne landes- und pfandherrliche Mitwirkung aufgezeichnete Weistum der Kirchspiele Altenbruch, Lüdingworth und Nordleda im Jahre 1439[104].

c) Sachsen-lauenburgische Zeit nach der Pfandherrschaft

Nach der Wiedereinlösung des Landes Hadeln aus der Hamburger Pfandherrschaft 1481 wurde von den Herzögen sofort eine energische Restaurationspolitik betrieben, die sich mit Erfolg bemühte, den Hamburger Einfluß zu beseitigen[105], das eigene sächsische Recht weiter

98 Hdl. Chr. S. 154, Nr. 390; S. 471; W. Lenz, MvM 40, 1959, S. 29; – das Schloß wurde mit erheblichem Geldaufwand von Hamburg befestigt, Hdl. Chr. S. 471; E. Rüther, MvM 13, 1912, S. 106, 113.

99 W. Lenz, MvM 40, 1959, S. 29; E. Rüther, MvM 13, 1912, S. 114. – Noch zu Beginn der Pfandherrschaft 1407 teilte der Herzog dem Hamburger Rat mit, daß er dem Gräfen, den Lehnsleuten, den Bürgern und Bauern Hadelns u. a. verboten habe, heimlich Gericht zu halten und Bündnisse zu schließen; vgl. Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 38 ff., 41 ff.; Hdl. Chr. S. 135, Nr. 306, 307.

99a Hdl. Chr. S. 153, Nr. 387; E. Rüther, MvM 13, 1912, S. 118.

99b Hinzukam das Verbot Hamburgs, Korn u. a. an die Holländer zu verkaufen. Hamburg beanspruchte Herrschaft und Kornverschiffung auf der Elbe; E. Rüther, MvM 13, 1912, S. 116 f.

100 Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 43 ff.; Hdl. Chr. S. 154, Nr. 390; Mangels, S. 91 ff.

100a Zum Begriff der Hauptleute (= Schulzen und Schöffen) vgl. Mangels, S. 95–97.

101 Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 49 ff.; Hdl. Chr. S. 155 f., Nr. 391.

102 W. Lenz, MvM 40, 1959, S. 29.

103 Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 55 ff.; Hdl. Chr. S. 163 f., Nr. 411; E. Rüther, MvM 13, 1912, S. 122 ff.

104 Grimm, Weisthümer, Bd. 4, S. 703 ff.; Götze, Vaterländ. Arch. 1838, 3. Heft, S. 258 ff.; Hdl. Chr. S. 449 ff.; Kersting, MvM 35, 1954, S. 93 ff.; vgl. auch Hdl. Chr. S. 147, Nr. 363; Kersting, MvM 34, 1953, S. 53; – Mangels, S. 94 sieht darin einen gegen Hamburg gerichteten Akt.

105 Bedeutsam sind hier zu Beginn besonders die bewegte Verhandlung Herzog Johanns mit den Vertretern des Hochlandes auf dem Warningsacker 1496, die mit einem Treuebekenntnis zum Herzoghaus endete (Hdl. Chr. S. 461 ff.,

durchzusetzen[106] und die eigene Landesherrschaft zu festigen. In dieser Zeit erhielt das Land Hadeln in Verfassung und Recht endgültig das Gepräge, das auch die sachsen-lauenburgische Regierungszeit überdauerte.

Bei der Festigung der eigenen Landesherrschaft kam den Herzögen von Sachsen-Lauenburg offenbar die Vorarbeit der Hamburger Pfandherrin zugute; die Position des Landesherren konnte demgegenüber noch ausgebaut werden. Der Herzog hatte jetzt mit dem Otterndorfer Schloß ein befestigtes Haus in Hadeln[107], mit der Franzenburg kam vorübergehend noch ein zweites hinzu[108]. Der Gräfe als Vertreter des Herzogs war jetzt nahezu ständig anwesend[109] und nahm vorsitzend Aufgaben in Landesverwaltung und Justiz wahr[110]. Auch der Herzog selbst hielt sich jetzt öfter als vorher im Lande auf[110a]. Die Vertretung des Landes, die jetzt in Form der Stände[111] ihre endgültige Gestalt annahm, war in Fragen der Landeshoheit nicht mehr wie noch im 14. Jahrhundert in der Lage, selbständig ohne den Landesherren zu handeln[112]. Bei den oft umstritten gewesenen Brüchen setzte sich der sachsen-lauenburgische Landesherr weitgehend durch; so gelang ihm schon 1496/1498 die Heraufsetzung der Totschlagsbrüche von 15 auf 60 Mark[113] und die Herabsetzung des Brücheanteils der Schultheißen und Schöffen von der Hälfte auf ein Drittel[114]; ab 1558 erhielt er sie in Hadeln allein[115]. Die Festigung der Landesherrschaft zeigte sich auch darin, daß der Herzog nicht nur an der Einsetzung der Schulzen und Schöffen unter Beteiligung des landesherrlichen Gräfen (neben den Kirchspielen) festhielt, sondern darüber hinaus seit 1505[116] dem Gräfen auch noch das Recht sicherte, ungehorsame Schulzen und Schöffen abzusetzen. Der Herzog selbst übte im 16. und 17. Jahrhundert wiederholt Strafgewalt aus gegen Schulzen und Schöffen des Landes, gegen Bürgermeister der Stadt Otterndorf und gegen sonstige Landeseinwohner[117].

Eine rege Rechtsetzungstätigkeit, wenn auch mehr und weniger im Einvernehmen mit den Vertretungen von Land und Stadt und den späteren Ständen, setzte ein. Als wichtigste Kodifikationen noch des 16. Jahrhunderts seien die Otterndorfer Statuten von 1541[118], die Otterndorfer Polizeiordnung von 1582[119], das Hadeler Landrecht von 1583[120] und die Hadeler Polizeiordnung von 1597[121] herausgegriffen. Eine reiche Verordnungs- und Anordnungstätigkeit auf Initiative des Landesherren oder auf Beschwerden bzw. Bedenken der Stände hin, zeichnet auch das 17. Jahrhundert aus[122] und zeigt ein ernsthaftes Bemühen sachsen-lauenburgischer Herzöge um die Wohlfahrt des Landes[123].

478; E. Rüther, MvM 10, 1908, S. 50 f.) sowie die folgenden Rezesse Herzog Johanns und Magnus' mit dem Lande Hadeln bis 1505 (Hdl. Chr. S. 463 ff., 479 ff.).

106 Vgl. dazu auch S. 31 f., 43.

107 Hdl. Chr. S. 471 f.; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 286 ff.; W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 55 f.

108 Hdl. Chr. S. 275 f., Nr. 750, 751; S. 316, Nr. 874; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 129 f.

109 Vgl. Hdl. Chr. S. 580 f.; Beckmann, S. 40; W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 55 f.; – 1481 wurde sofort ein Gräfe eingesetzt, Hdl. Chr. S. 166, Nr. 419.

110 Vgl. im einzelnen unten S. 38, 40 f., 129, 142, 146, 264, 266.

110a Vgl. Hdl. Chr. S. 461 ff., 471, 265, 269, 287, 296, 323, 333.

111 W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 283 f.; vgl. dazu auch unten S. 38, 111–114.

112 W. Lenz, MvM 40, 1959, S. 32.

113 Hdl. Chr. S. 461 f., S. 477 f.; E. Rüther, MvM 13, 1912, S. 127 f.

114 Hdl. Chr. S. 464 f., 481; Mangels, S. 97. Vgl. dazu oben Anm. 100 a.

115 Spangenberg IV 3, S. 34; Hdl. Chr. S. 250, Nr. 676. – Nicht so in Otterndorf.

116 Hdl. Chr. S. 466, 486; Mangels, S. 8.

117 1528 (Hdl. Chr. S. 226 f., Nr. 617); 1591 (Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 1); 1593 (Scherder, Chronik, S. 193 f.; Hdl. Chr. S. 278, Nr. 757); 1623 (Scherder, Chronik, S. 263; Hdl. Chr. S. 301 f., Nr. 830).

118 S. dazu im einzelnen S. 32 f., 44.

119 Hdl. Chr. S. 266, Nr. 727; Spangenberg IV 3, S. 57 ff.; v. d. Osten, S. 81 ff.

120 Hdl. Chr. S. 267, Nr. 731, unter Mitwirkung der Landschaft; Spangenberg IV 3, S. 59 ff.; v. d. Wense, Anhang, S. 3 ff.

121 Hdl. Chr. S. 282, Nr. 767, unter Mitwirkung des Landes; Spangenberg IV 3, S. 127 ff.

122 Vgl. Spangenberg IV 3; Hdl. Chr.

Schon unter Herzog Magnus erhielt Hadeln mit der Reformation auch seine eigene Landeskirche, nachdem es in katholischer Zeit durch die Unterstellung unter den Archidiakon von Hadeln und Wursten noch letzte Bindungen zu Bremen gehabt hatte[124].

2) Landes- und Gerichtsverfassung[125]

a) Landesverwaltung

aa) Der Gräfe. Vertreter des Landesherren in Hadeln war der Gräfe, der unter Mitwirkung der Stände die Landesverwaltung führte[126]. Der Gräfe war zugleich der Vorsitzende aller Obergerichte des Landes Hadeln und der Stadt Otterndorf, anfangs auch des Stadtgerichtes. Er hatte zur Zeit der Herzöge von Sachsen-Lauenburg seinen ständigen Sitz in Otterndorf, während der kaiserlichen Sequestration (1689–1731) hielt er sich gewöhnlich in Hamburg auf[127], seit der hannoverschen Zeit nach 1731 in Stade, wo eine besondere Gräfenkanzlei bei der Regierung eingerichtet war[128]. Nach der Franzosenzeit (1815) fiel das Amt des Gräfen fort[129].

bb) Die Stände. Die drei Landesteile Hadelns, das spätere Hochland (ursprünglich Erbland Hadeln oder Landschaft), das spätere Sietland (ursprünglich die Fünf Kirchspiele) und die Stadt Otterndorf wuchsen gegen Ende des 16. Jahrhunderts immer mehr zusammen, bis sie wohl um 1620 eine Union bildeten und seitdem gemeinsam als die Hadeler Stände die Landesinteressen wahrnahmen[130]. Dabei fiel dem Hochland als dem ersten Stand die führende Rolle zu[131]; der präsidierende Schultheiß des ersten Standes stand an der Spitze der Stände[132]. Das Sietland war der zweite Stand. Otterndorf trat an Bedeutung innerhalb der Landesverfassung als dritter Stand ganz zurück[133]. Diese Reihenfolge galt auch bei der vielfältigen Mitwirkung der Stände an der Landesverwaltung und den ständischen Obergerichten des Landes. Zu den wichtigsten Aufgaben zählte die Mitwirkung bei der Rechtsetzung sowie der Steuerbewilligung und -erhebung[134].

123 Vgl. auch Hdl. Chr. S. 344, Nr. 958. – Dabei müssen im Einzelfall die Herzöge unterschiedlich beurteilt werden. Eine besondere Studie, die die Entwicklung der Landesherrschaft der Sachsen-Lauenburger in Hadeln zum Gegenstand hat, wäre wünschenswert.

124 W. Lenz, MvM 49, 1968, S. 117; ders., MvM 40, 1959, S. 32; Hdl. Chr. S. 6 f.; vgl. auch Stader Copiar, S. 54, 132; Vörder Register, S. XVIII, 18.

125 Soweit hierbei die Stadt Otterndorf erwähnt wird, geschieht dies nur beiläufig zum Zweck der vergleichsweisen Orientierung. Die nähere Darstellung der Otterndorfer Verfassungsverhältnisse erfolgt ausführlich im systematischen Hauptteil der Arbeit.

126 Beckmann, S. 39.

127 W. Lenz, MvM 40, 1959, S. 32 f.

128 Nds. StA. Stade, Rep. 4; W. Lenz, Eingliederung, S. 128 ff.; Beckmann, S. 40.

129 Hdl. Chr. S. 401, Nr. 1189.

130 W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 281, 283 f.

131 Die führende Rolle des Hochlandes zeigte sich in der Verfassungs- und Rechtsentwicklung des Landes. Hier tagte zuerst die Landsgemeinde (W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 281 f.); hier waren die Auseinandersetzungen mit Hamburg und anschließend mit dem Herzog (Hdl. Chr. S. 154 f., Nr. 390 f.; S. 461 ff., 474 ff.); hier wurde erstmalig 1439 Hadeler Recht aufgezeichnet (Hdl. Chr. S. 147, Nr. 363) und Leute aus seinem Gebiet leisteten die ersten Vorarbeiten zum Hadeler Landrecht von 1583 (Hdl. Chr. S. 247, Nr. 667); auch wirtschaftlich hatte das Hochland eine führende Rolle (Mangels, S. 5); das kommt u. a. beim größten Steueraufkommen (H. Rüther, Geschichte, S. 68; Mangels, S. 5 f.) und dem größten Wehraufgebot (Scherder, Chronik, S. 225) zum Ausdruck.

132 W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 286; Schmeelke, Nachrichten I, Land Hadeln, S. 14.

133 Vgl. auch Mangels, S. 5.

134 Landstandschaft und Aufgaben der Stände werden im übrigen an einschlägiger Stelle z. T. noch detaillierter als hier im ersten Überblick, nämlich im Rahmen der Darstellung des Otterndorfer Stadtrechtes, angesprochen werden; s. dazu S. 111–114.

b) Kirchspielsverfassung

Die örtlichen Aufgaben wurden von den Kirchspielsgerichten des Landes, in der Stadt Otterndorf vom Rat, wahrgenommen[135]. Zugleich waren sie – wie auch das Otterndorfer Stadtgericht – die Untergerichte des Landes. Als Gerichte hatten sie weitgehende Zuständigkeiten. Ihnen oblag in Zivilsachen die umfangreiche freiwillige Gerichtsbarkeit und mit nur wenigen Einschränkungen fast vollständig die streitige Gerichtsbarkeit[136]. Im Strafverfahren waren sie in Kriminalsachen auf die Generalinquisition (die ersten Ermittlungen), in den leichteren Wrugesachen auf die Führung des Wrugeregisters beschränkt[137].

Die zwölf Kirchspielsgerichte bestanden jeweils aus einem Schultheißen und zwei bis vier Landschöffen[138], die ihr Ehrenamt grundsätzlich lebenslänglich versahen, die in der Regel im Kirchspiel Grundbesitz hatten und die sich meistens aus einem Kreis führender Familien rekrutierten[139]. Die Neubesetzung erfolgte im Wege faktischer Kooptation. Das Verfahren, das erstmals 1620 fixiert wurde, sah nach vorangegangenem internen Auswahlverfahren mit unterschiedlicher Beteiligung der Schulzen und Schöffen des betroffenen Standes und Kirchspieles die Präsentation von drei Kandidaten an die Landesherrschaft vor[140], die in der Regel den an erster Stelle Vorgeschlagenen annahm[141].

Den Kirchspielsgerichten waren seit mindestens 1580 Kirchspielsschreiber oder Aktuare beigegeben, oft angesehene Leute, die ursprünglich ohne landesherrliche Beteiligung in der Regel vom Kirchspielsgericht und den Gevollmächtigten gewählt und vom Schultheißen vereidigt wurden. Sie hatten ein umfangreiches Aufgabengebiet in Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten der Kirchspiele[142].

Die Kirchspiele waren unterschiedlich in Kirchspielsdistrikte eingeteilt, die ein oder zwei zumeist dem Kreis angesehener Grundbesitzer entnommene Gevollmächtigte stellten. Sie wurden in völlig uneinheitlichen kirchspielsinternen Wahlverfahren unter unterschiedlicher Beteiligung der Schultheißen, Landschöffen und Gevollmächtigten vorgeschlagen und gewählt. Ursprünglich wurden sie von den Landsassen selbst ernannt. Bei Freiwerden von Landschöffenstellen wurden gewöhnlich Gevollmächtigte vorgeschlagen. Sie hatten als Repräsentanten der Kirchspielsleute ihres Distriktes weitgehende Mitwirkungs- und Rechnungskontrollaufgaben bei den kommunalen Kirchspielsangelegenheiten, dazu Aufgaben in Landessachen, wo ihnen anfangs auch das Recht zur Teilnahme bei den Ständeversammlungen zustand[143].

135 Land: Mangels, S. 17 f.; v. d. Wense, S. 16; Beckmann, S. 10 ff.; Hdl. Chr. S. 35; Bayer, MvM 14/15, 1913, S. 97.
Stadt: Schmeelke, Beschreibung, S. 22 ff.; Beckmann, S. 15 ff.; Hdl. Chr. S. 36; Bayer, MvM 14/15, 1913, S. 97.

136 Hdl. Chr. S. 35; v. d. Wense, S. 16; Mangels, S. 9; im einzelnen s. vor allem Beckmann, S. 44 ff.

137 Beckmann, S. 47, 86; v. d. Wense, S. 16 f.; Hdl. Chr. S. 36.

138 Beckmann, S. 10 f., 43; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 6; Hdl. Chr. S. 35; Bayer, MvM 14/15, 1913, S. 97; Mangels, S. 6 (die Zahl der Schöffen war ursprünglich z. T. höher).
Sieben Kirchspiele des Hochlandes: Altenbruch, Lüdingworth, Nordleda, Neuenkirchen, Osterbruch, WE-Otterndorf, OE-Otterndorf;
fünf Kirchspiele des Sietlandes: Wester-Ihlienworth, Oster-Ihlienworth, Steinau, Odisheim, Wanna (Beckmann, S. 10).

139 Beckmann, S. 11; Hdl. Chr. S. 35; Mangels, S. 7 ff.; Mangels schließt daraus, auf den oligarchischen Charakter der Hadeler Verfassung.

140 Wegen Einzelheiten vgl. die Resolutio Gravaminum Herzog Augusts vom 20. 9. 1620 bei Spangenberg IV 3, S. 195 ff.; Hdl. Chr. S. 297, Nr. 821; Beckmann, S. 12; Mangels, S. 6; Erläuterungen (1846), S. 9.

141 Mangels, S. 6.

142 Schreiber erwähnt im Schulzenbericht vom 20. 7. 1580 bei Spangenberg IV 3, S. 53; Beckmann, S. 14; Erläuterungen (1846), S. 8, 10 ff.; Hdl. Chr. S. 36. – An der Wahl des Kirchspielsschreibers waren sämtliche Kirchenprovisoren beteiligt, wenn dieser auch das Amt des Organisten oder Lehrers versah, Erläuterungen (1846), S. 10.

143 Gevollmächtigte werden schon bei der Beratung der Hadeler Polizeiordnung von 1597, Hdl. Chr. 282, Nr. 767 und in der Konstitution Herzog Franz II. vom 2. 8. 1601 bei Spangenberg IV 3, S. 162 erwähnt; Erläuterungen (1846), S. 33–38, 47; Beckmann, S. 11, 13 ff.; Hdl. Chr. S. 35.

c) Obergerichte

aa) Ständische Obergerichte (= Mittelgerichte) der Zivilgerichtsbarkeit waren das Land- und Viergericht[144], das Oberstadtgericht[145] und das Konsistorium[146], der Strafgerichtsbarkeit die Kriminalgerichte und das Landwrugegericht[147]. Sie waren mit den gleichen Vertretern der Landesherrschaft und mit Vertretern aus einem der drei Stände besetzt. Die ständische Vertretung bestand für die ersten beiden Stände aus den Schultheißen des jeweiligen Standes, für die Stadt Otterndorf aus dem gesamten Rat[148].

Land- und Viergericht[149] sowie das Oberstadtgericht[150] waren zuständig in Sachen, die durch Remission[151] oder Appellation von den Untergerichten dorthin gelangten. (In der Stadt war für Appellationen allerdings allein das Oberstadtappellationsgericht zuständig[152].) In erster Instanz waren sie zuständig für die Exemten, soweit diese der Rechtsprechungsgewalt der Untergerichte nicht unterlagen. Abweichend von der Otterndorfer Gerichtsverfassung gelangten in Hadeln jedoch die persönlichen Sachen der Exemten in erster Instanz und die sonstigen persönlichen Sachen in zweiter Instanz nach Remission und Appellation an das landesherrliche Obergericht, das Fürstliche, dann Königliche Obergericht[153]. Das Landgericht war nur für den ersten Stand, das Viergericht für den zweiten Stand[154] und das Oberstadt- und das Oberstadtappellationsgericht für den dritten Stand zuständig[155]. Land- und Viergericht waren zusammen mit dem Oberstadtgericht jeweils das Kriminalgericht ihres Standes[156] für die schweren Straftaten. Wie die Kriminalgerichte so tagte auch das jährliche Landwrugegericht für die leichteren Vergehen wieder jeweils getrennt für jeden Stand[157].

Für alle drei Stände zugleich zuständig waren das Konsistorium und das Fürstliche, später Königliche Obergericht sowie das Exekutionsgericht[158]. Das Konsistorium gehörte – wie erwähnt – noch zu den ständischen Obergerichten. Seine Zuständigkeit erstreckte sich u. a. auf Ehe- und Verlöbnissachen, Angelegenheiten der Kirchen, Schulen und Armenhäuser sowie deren Diener[159].

bb) Landesherrliches Obergericht. Ein landesherrliches Gericht war das 1589 von Herzog Franz II. von Sachsen-Lauenburg errichtete Fürstliche, später Königliche Obergericht in Otterndorf[160]. Es war anders als die ständischen Gerichte nur mit landes-

144 Beckmann, S. 55 f.; Hdl. Chr. S. 38; M. Lenz, S. 10; v. d. Wense, S. 18.
145 Hagemann, pract. Er. II, S. 61 f.; Beckmann, S. 59 f.; Hdl. Chr. S. 38 f.
146 Beckmann, S. 54 f.; Hdl. Chr. S. 38 f.; M. Lenz, S. 10.
147 Beckmann, S. 61, 86 f.; Hdl. Chr. S. 38, 40; v. d. Wense, S. 19; M. Lenz, S. 11.
148 Staats-Calender 1776, S. 88 f.; Hagemann, pract. Er. II, S. 56, 60, 61, 65 f.; Beckmann, S. 56; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 1. St., S. 234, 238; ebenda 5. Jg. 3. St., S. 443, 445.
Eine abweichende Besetzung aber hatte das Landwrugegericht, bei dem zu den Schultheißen noch die Landschöffen hinzutraten, so Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 134 f.; Goetzecke, Auszug, Anhang, S. 104; Beckmann, S. 86; abweichend Hagemann, pract. Er. II, S. 65; – und das Konsistorium, bei dem die beiden Superintendenten des Landes hinzukamen und von Seiten der Stände nur die präsidierenden Schultheißen und der erste Bürgermeister beisaßen; Hagemann, pract. Er. II, S. 50; Beckmann, S. 23; vgl. auch unten das Konsistorium S. 66.
149 Beckmann, S. 56 f.; M. Lenz, S. 11.
150 Beckmann, S. 60.
151 Remission ist die freiwillige oder wegen verzögerter Rechtspflege angeordnete Abgabe von beim Untergericht anhängigen Streitsachen.
152 Hagemann, pract. Er. II, S. 62; Beckmann, S. 60.
153 Schmeelke, Beschreibung, S. 127; Beckmann, S. 56 f., 58 f., 60; M. Lenz, S. 11.
154 Hagemann, pract. Er. II, S. 56, 60; Beckmann, S. 55.
155 Hagemann, pract. Er. II, S. 61 f.; Beckmann, S. 59 f.; Hdl. Chr. S. 39.
156 Hagemann, pract. Er. II, S. 65 f.; Beckmann, S. 42, 61.
157 Hagemann, pract. Er. II, S. 65; Beckmann, S. 61, 86.
158 Hagemann, pract. Er. II, S. 63 f.; Beckmann, S. 55, 57, 85; M. Lenz, S. 10 f.
159 Hagemann, pract. Er. II, S. 50 f.; Beckmann, S. 54 f.; – vgl. im übrigen auch unten S. 66.
160 Hagemann, pract. Er. II, S. 62 f.; Beckmann, S. 57 f.

herrlichen Beamten besetzt, wie auch das Oberstadtappellationsgericht in Otterndorf, auf das unten[161] noch näher eingegangen werden wird, nämlich mit dem Gräfen, dem Gerichtsdirektor und einem weiteren Beamten[162], was der landesherrlichen Besetzung der ständischen Gerichte entspricht.

Das Exekutionsgericht stellte eigentlich nur eine Abteilung des Fürstlichen Obergerichtes dar[163] und wurde ursprünglich vom Gräfen allein, später in dessen Abwesenheit von den übrigen landesherrlichen Beamten wahrgenommen, nämlich dem Gerichtsdirektor und dem Amtmann als Königlichem Assessor[164]. Vom Exekutionsgericht wurde u. a. bei Vorlage eines rechtskräftigen Urteils oder eines vom Schuldner unwidersprochen gelassenen Zahlungsbefehles gegen den Schuldner die Vollstreckung durch militärische Exekution oder durch Einlager angeordnet[165]. Das Exekutionsgericht verschwand Anfang des 19. Jahrhunderts[166], und seine Aufgaben wurden danach vom Obergericht wahrgenommen[167].

Das Fürstliche, später Königliche Obergericht als landesherrliches Gericht erweiterte seine Zuständigkeit auf Kosten der ständischen Gerichte[168]. Es war zuständig in eiligen Sachen[169] und war dafür besonders geeignet, da es wöchentlich, die ständischen Obergerichte aber nur monatlich tagten[170]. Vor dies landesherrliche Obergericht gelangten in erster Instanz die persönlichen Klagen der Exemten, die den Kirchspielsgerichten nicht unterstanden, persönliche und dingliche Ansprüche, betreffend herrschaftliche Meier und Pächter sowie herrschaftliche Gründe und Gerechtsame[171]. Es war sodann zuständig für persönliche Sachen, die durch Remission oder Appellation von den Kirchspielsgerichten dorthin gelangten[172]. Unter anderem hatte es die Gerichtsbarkeit über den Otterndorfer Hafen[173].

cc) Die Appellationen gegen Entscheidungen sämtlicher Obergerichte gingen bis Ende des 16. Jahrhunderts an den Herzog, danach an die Regierung in Ratzeburg[174], ab 1816 an die Justizkanzlei in Stade[175] [176]. Von dort konnte weiter appelliert werden an das Oberappellationsgericht in Celle, das seit dem Privileg »de non appellando« von 1747 an Stelle des Reichskammergerichtes zur letzten Instanz in Hadeler und Otterndorfer Sachen wurde[177].

Das Land Hadeln hatte, abgesehen von zwei eximierten Gerichten, dem Patrimonialgericht Wellingsbüttel und dem Teilgericht in Dörringworth sowie dem ursprünglichen Stadtgericht in Otterndorf, – wie im folgenden noch näher dargestellt werden wird, – schon früh bereits eine einheitliche Gerichtsverfassung[178]. Das Land Hadeln bewahrte sich bis in

161 S. unten im Rahmen der Gerichtsverfassung S. 146.
162 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 435; Hagemann, pract. Er. II, S. 62.
163 Staats-Kalender 1800, S. 89; Beckmann, S. 85.
164 Staats-Calender 1776, S. 89; Staats-Kalender 1800, S. 89; Hagemann, pract. Er. II, S. 63; Beckmann, S. 85; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 436 f.
165 Hagemann, pract. Er. II, S. 63 f.; Beckmann, S. 85. – S. hierzu Näheres im Zivilverfahren unter S. 164 ff.
166 Beckmann, S. 85.
167 Erläuterungen (1846), S. 53.
168 Hdl. Chr. S. 39; v. d. Wense, S. 17; vgl. Beckmann, S. 57 ff.
169 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 9, Nr. 2.
170 Staats- und Adreß-Kalender 1828, S. 180 f.; Hagemann, pract. Er. II, S. 57, 60, 62; Erläuterungen (1846), S. 44; M. Lenz, S. 11.
171 Hagemann, pract. Er. II, S. 62 f.; Beckmann, S. 44, 58; M. Lenz, S. 11.
172 Hagemann, pract. Er. II, S. 63; Beckmann, S. 59.
173 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 9, Nr. 2; Beckmann, S. 58.
174 Hagemann, pract. Er. II, S. 59 f., 61 f., 63; Beckmann, S. 81 f.; M. Lenz, S. 12.
175 v. Duve, Zeitschrift I 2, S. 1 f.; Erläuterungen (1846), S. 63; W. Lenz, Eingliederung, S. 129; M. Lenz, S. 12.
176 Das Konsistorium hatte einen davon abweichenden Instanzenzug, nämlich an die Königliche Landesregierung in Hannover (Beckmann, S. 83; Hagemann, pract. Er. II, S. 51).
177 Beckmann, S. 82 f.; W. Lenz, Eingliederung, S. 130.
178 M. Lenz, S. 11. – Zu diesen beiden Gerichten in Wellingsbüttel und Dörringworth vgl. M. Lenz; Mangels,

das 19. Jahrhundert in manchem seine verfassungsrechtliche Sonderstellung[179]. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde, vor allem durch die Reformgesetze des hannoverschen Staates, die Hadeler Landes- und Gerichtsverfassung allmählich abgebaut. Reste erhielten sich bis 1918 bzw. 1932. Eine Erinnerung an die eigenständige Verfassung des Landes Hadeln ist die Bezeichnung des heutigen Kreises als Kreis Land Hadeln, was in keinem Kreis der Bundesrepublik wiederkehrt[180]. Auf Einzelheiten werden wir im Rahmen der Darstellung der Otterndorfer Stadtverfassung, seiner Gerichtsbarkeit und des gerichtlichen Verfahrens noch zurückkommen[181].

III. Rechtsgeschichtlicher Hintergrund der Otterndorfer Statuten von 1541

Das altsächsische Stammesgebiet gliederte sich in Nordalbingien, Engern, West- und Ostfalen, die in sich teilweise rechtliche Unterschiede aufwiesen[182]. Einen ersten Hinweis auf ein besonderes Hadeler Recht finden wir im Sachsenspiegel[183], das Eike von Repkow ausdrücklich von seiner Darstellung ausnimmt. Lappenberg will diese Eigentümlichkeiten Hadeler Rechtes im engerschen Recht erblicken[184]. Das seit dem 4. Jahrhundert von Sachsen bewohnte Haduloha soll zu Ostengern[185] gehört haben. Darauf kann die Erinnerung an engersches Recht hinweisen, das noch 1456 und 1529 erwähnt wurde. Im Vertrag von Stade vom 12. 8. 1456[186] heißt es, daß für die Einwohner in Erbfällen das engersche (und hollische) Recht Anwendung finde, das bislang für Erbgüter gegolten habe. Nach Rüther[187] blieb zumindest bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts das engersche Erbrecht an bestimmten Hufen haften. So wurde noch 1529 in einem Rechtsstreit im Kirchspiel Otterndorf für altes Erbgut vom Kläger engersches Erbrecht geltend gemacht[188].

Mit Mangels[189] wird man davon ausgehen können, daß im 14.–15. Jahrhundert in Hadeln zumindest unterschiedliches sächsisches Recht gegolten haben muß. Einmal war für die Lehnsleute des Herzogs, die überwiegend im altsächsischen Gebiet um Otterndorf herum saßen[190], das sächsische Recht maßgebend. Hierbei dürfte es sich u. a. um das sächsische Lehnrecht

S. 12 ff. – Nur hier gab es einen Instanzenzug zum Hofgericht, der sonst in Hadeler Sachen ausgeschlossen war (Beckmann, S. 64; Hagemann, pract. Er. II, S. 68; Mangels, S. 12).
M. Lenz, S. 11 nimmt die einheitliche Hadeler Gerichtsverfassung seit dem 14. Jahrhundert an.

179 W. Lenz, Eingliederung, S. 128 ff. – Die Hadeler Stände wurden sogar noch nach der Annektion Hannovers durch Preußen bei König Wilhelm und Bismarck zur Wahrung ihrer Sonderrechte vorstellig (W. Lenz, a.a.O.). Bismarck gab noch in den achtziger Jahren gegenüber einer Hadeler Delegation zu, daß die Hadeler Verfassung die beste des ganzen Königreiches Preußen sei (H. Rüther, Geschichte, S. 63).

180 M. Lenz, S. 10; W. Lenz, Eingliederung, S. 128 ff.; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 7.

181 Vgl. dazu unten:
die Stadtverfassung S. 47 ff., 114 ff.
die Gerichtsverfassung S. 129 ff., 147 f.
das Zivilverfahren S. 153 ff., 176 ff.
das Strafverfahren S. 250 ff., 272 f.
Hinweise finden sich auch im Vormundschaftsrecht S. 176 ff., im Grundstücksrecht bei der Grundstücksübertragung und im Hypothekenrecht S. 184 ff., 194 ff., im Erbrecht bei der rechtsgeschäftlichen Erbfolge S. 235 ff., 238 ff.

182 Schröder - v. Künßberg, S. 101; Markmann, S. 7; Schnath - Lübbing - Engel in Territorien-Ploetz, S. 348.

183 Ssp III 64 § 3; » . . . unde Hedelere. Von irme rechte, noch von irme gewette en sage ich nicht« (nach v. Schwerin - Thieme).

184 Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 13; s. auch Stobbe, Rechtsquellen II, S. 339 N. 14, der auf Lappenberg verweist.

185 v. Duve, Mittheilungen, S. 63; Beckmann, S. 67; Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 8; Hdl. Chr. S. 56; H. Rüther, Geschichte, S. 33.

186 Abdruck bei Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 43 ff. (45); s. auch Hdl. Chr. S. 154, Nr. 390; Mangels, S. 91; Kersting, MvM 34, 1953, S. 53.

187 Hdl. Chr. S. 56.

188 Hdl. Chr. S. 231 ff., Nr. 631 ff.

189 Mangels, S. 90–94.

190 Mangels, S. 80, 91; W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 51 f.; M. Lenz, S. 115; H. Rüther, Geschichte, S. 285.

gehandelt haben, das der Stader Vertrag von 1456 hervorhebt[191]. Als Landrecht galt möglicherweise für die altsächsischen Kirchspiele Otterndorf und Neuenkirchen ursprünglich engersches Recht, ohne daß heute noch eine genaue Unterscheidung zwischen dem engerschen und dem ostfälisch-sächsischen Recht getroffen werden könnte[192]. Auf den Gebrauch eines vom ostfälischen abweichenden sächsischen Rechtes in Hadeln deutet der Erlaß Herzog Erichs IV. von 1407 hin[193]. Er befahl dem Gräfen, den Lehnsleuten, den Bürgern und Bauern in Hadeln zu richten »... also vnse voerstlike sassesche bescrevene recht uthwyset ...«[194], was offenbar nicht immer geschehen war. Außerdem teilte er dem Hamburger Rat mit, daß er dem Gräfen eine Schrift besorgt habe, die das fürstliche Sachsenrecht wiedergebe[195] und bei der es sich um den Sachsenspiegel gehandelt haben kann. Wahrscheinlich versuchte Herzog Erich IV. hiermit den Sachsenspiegel in Hadeln einzuführen[196]. Daß der Sachsenspiegel in Hadeln nicht unbekannt blieb, beweist ein Sachsenspiegelbruchstück mit den hinter den Artikeln vermerkten Glossen des Johann von Buch, das im Kirchspiel Altenbruch gefunden worden ist, und das wohl aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts stammt[197]. Nicht klar ist, ob es sich dabei um die 1407 von Herzog Erich IV. erwähnte Handschrift handelt. Der Stader Vertrag vom 12. 8. 1456[198] fordert wiederholt das Richten nach sächsischem Recht, und auch im Otterndorfer Vertrag vom 30. 8. 1458[199] heißt es wiederum, daß Gräfe und Hauptleute im Landgericht nach sächsischem Rechte richten sollen. Am Zustandekommen dieser beiden Verträge der Hadeler mit Hamburg waren u. a. auch jeweils die Herzöge von Sachsen-Lauenburg beteiligt. Bei der Versammlung der Hadeler Landsgemeinde auf dem Warningsacker 1496 ließ Herzog Johann IV. aus dem Sachsenspiegel vorlesen und einige Artikel nach dem Wortlaut des Sachsenspiegels fassen[200]. 1497 heißt es erneut, daß allein sächsisches Recht gelten solle[201]. Im Jahre 1509 schworen Gräfe und Schultheißen Herzog Magnus, nach sächsischem Recht zu richten[202]. Wenn wir berücksichtigen, daß der Herzog 1481 auch der Stadt Otterndorf das Sachsenspiegelrecht des Landes Sadelbande und der Vogtei Lauenburg versprach und von den Bürgern und Einwohnern Otterndorfs den Eid verlangte, sich nach sächsischem Recht zu richten, so ist eine starke Hinwendung des Landes Hadeln und der Stadt Otterndorf zum Sachsenspiegelrecht nicht zu verkennen. Zugleich wird auch das ständige Bemühen der Herzöge von Sachsen-Lauenburg deutlich, ihr Sachsenrecht, vornehmlich das des Sachsenspiegels, im Lande Hadeln und in der Stadt Otterndorf durchzusetzen.

Neben den altsächsischen Kirchspielen Hadelns gab es die Kirchspiele hollischen Rechtes, wohl infolge der Kolonisierung[203]. Als Kirchspiele die »in dem Hollerschen Rechte«[204] belegen waren, werden vor allem Altenbruch, Lüdingworth und Nordleda genannt, die ihr

191 Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 45 mit N. 1; Hdl. Chr. S. 56 und S. 154, Nr. 390; Mangels, S. 91, 94; v. d. Wense, S. 22.
192 Mangels, S. 93 f.
193 Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 29; Hdl. Chr. S. 135, Nr. 306; E. Rüther, MvM 10, 1908, S. 47; v. Duve, Mittheilungen, S. 408; Götze, Vaterländ. Archiv 1838, 3. Heft, S. 278; Mangels, S. 90 ff.
194 Abdruck der Urkunde vom 20. 4. 1407 bei Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 38 ff. (39).
195 Abdruck der Urkunde vom 23. 4. 1407 bei Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 41 ff. (42); vgl. auch Hdl. Chr. S. 135, Nr. 307; Hinweise bei Stobbe, Rechtsquellen II, S. 339 N. 14; Mangels, S. 90 ff.
196 Mangels, S. 90, 94.
197 E. Rüther, MvM 10, 1908, S. 47; Hdl. Chr. S. 15; Kersting, MvM 33, 1952, S. 80 ff.
198 Vgl. Abdruck der Urkunde bei Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 43–48.
199 Abdruck der Urkunde bei Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 49 ff. (51); s. auch Hdl. Chr. S. 155, Nr. 391.
200 E. Rüther, MvM 10, 1908, S. 42, 50 f. (ohne Jahreszahl), S. 47 (bald nach 1480); Hdl. Chr. S. 462.
201 Hdl. Chr. S. 463.
202 Hdl. Chr. S. 474.
203 H. Rüther, Geschichte, S. 57; Mangels, S. 94; v. d. Wense, S. 16.
204 So bezeichnet 1462; Hdl. Chr. S. 159, Nr. 398.

Recht in dem Weistum von 1439 aufzeichneten[205]. Es scheint, daß dies (neben der damals dringlichen Friedensregelung wegen Totschlagsverbrechen) auch in Reaktion auf die Durchsetzung des sächsischen Rechtes geschehen ist. Das Weistum von 1439 hat teilweise das Hadeler Landrecht von 1583 mit beeinflußt, dessen vorbereitende Niederschrift Männer aus dem Geltungsbereich des Weistums von 1439 auf eine im Jahre 1544 erfolgte herzogliche Anregung hin anfertigten[206]. Kersting hat in dem Weistum und im Hadeler Landrecht mehrere vom sächsischen Recht abweichende Elemente hollischen Rechtes nachgewiesen[207]. Daß Eike von Repkow mit dem besonderen Recht der Hadeler statt des engerschen[208] das hollische Recht gemeint haben kann[209], ist nicht ausgeschlossen. Es ist aber zu bedenken, daß der Sachsenspiegel bereits um 1220–1235[210] von Eike niedergeschrieben worden ist. Das erste Zeugnis der Kolonisierung Hadelns durch die Holländer stammt von 1185[211] .Das wird auch etwa der Zeitraum sein, in dem sich das hollische Recht so verbreitet haben müßte, daß es auch Eike von Repkow bekannt wurde. Bei diesem verhältnismäßig kurzen Zeitraum ist jedoch wahrscheinlicher, daß er von einer älteren Kunde engerschen Rechtes in Hadeln oder Hadeler sächsischen Rechtes ausging.

Dieses rechtshistorische Bild wurde noch bereichert durch die Stadtwerdung des Fleckens Otterndorf. Wie oben ausgeführt worden ist, erhielt Otterndorf nacheinander 1400[212] das Stader Stadtrecht, 1481[213] das Sachsenspiegelrecht des Landes Sadelbande und der Vogtei Lauenburg[214] und 1541[215] das sächsische Weichbildrecht. Die OSt von 1541 weisen selbst auf das sächsische Weichbildrecht als subsidiäres Recht hin sowie auf eine Anwendung der Carolina. Durch die Überarbeitung der OSt von 1541 durch den fürstlichen Sekretär Andreas von Barby können weitere Rechtsvorstellungen mit eingeflossen sein. Von Barby hatte in Wittenberg Jura studiert, und der geordnete Aufbau der OSt verrät die Mitwirkung eines Juristen. Von Barby, eine bedeutende Persönlichkeit, war Sekretär des Herzogs Magnus von Sachsen-Lauenburg und königlich dänischer Rat des mit Magnus verschwägerten Königs Christian III. Dieser kann neben Eindrücken u. a. aus seinem Jurastudium in Wittenberg[216] durch Lauenburger Vorbilder geleitet worden sein.

In den Städten Mölln[217] und Bergedorf[218] im Herzogtum Lauenburg galt lübisches Recht. Das unmittelbare Vorbild lübischen Rechtes für die OSt scheidet jedoch aus. Mölln war seit 1359 an Lübeck verpfändet und wurde erst 1683 wieder eingelöst[219]. Die Lauenburger Herzöge mußten nach schon vorangegangener Verpfändung 1420 Bergedorf an Hamburg

205 Abdruck bei Götze, Vaterländ. Archiv 1838, 3. Heft, S. 258 ff.; Grimm, Weisthümer Bd. 4; Hdl. Chr. S. 449 ff.; Kersting, MvM 35, 1954, S. 93 ff.
Hinweise bei Bilkau, S. 65; Scherder, Chronik, S. 105; Hdl. Chr. S. 159, Nr. 398; E. Rüther, MvM 10, 1908, S. 48; Mangels, S. 93 f.

206 Bilkau, S. 85; Scherder, Chronik, S. 146; Götze, Vaterländ. Archiv 1838, 3. Heft, S. 283; Hdl. Chr. S. 247, Nr. 667; S. 267, Nr. 731; H. Rüther, Geschichte, S. 57; v. d. Wense, S. 23.

207 Kersting, MvM 34, 1953, S. 18 ff.; ders., MvM 35, 1954, S. 28 ff.

208 So Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 13 f.

209 H. Rüther, Geschichte, S. 47, 57; Götze, Vaterländ. Archiv 1838, 3. Heft, S. 280 hält den Ausdruck »engersches und hollisches Recht« für eine nichts bedeutende Floskel oder einen Hinweis auf friesisches Recht.

210 v. Schwerin - Thieme, Ssp, S. 4.

211 Hamb. UB I, S. 239, Nr. 269; Hdl. Chr. S. 55, Nr. 16; Kersting, MvM 34, 1953, S. 50.

212 Vgl. oben Anm. 34, 35, S. 29.

213 Vgl. oben Anm. 54–57, S. 31.

214 Vgl. oben Anm. 60, S. 32.

215 Vgl. oben Anm. 63–65, 67–70, S. 32.

216 Dansk Biografisk Leksikon, Bd. II, S. 138 f.

217 v. Heintze, S. 273; Wohlhaupter, S. 146; Thurich, S. 14; Paulsen, S. 372; Kähler, S. 31.

218 Wohlhaupter, S. 148; Thurich, S. 14.

219 Klose, S. 141; Oldekop, Bd. 1, Teil IV, S. 86; Schulze, S. 74 ff.; Wohlhaupter, S. 140, 146.

220 Vakat.

und Lübeck abgeben und verloren es später endgültig[221]. Die Bewidmung dieser beiden Städte mit lübischem Recht diente offenbar der von der Sicherung seines Handels motivierten Territorialpolitik Lübecks. An weiterer Geltung lübischen Rechtes in Otterndorf konnten die Lauenburger Herzöge nicht interessiert sein. So verboten sie den Lauenburgern in den Statuten von 1599 ausdrücklich die Anwendung lübischen als eines fremden Rechtes[222].

Städte, die noch unter der Botmäßigkeit des Herzogs standen, waren Ratzeburg und Lauenburg. Ratzeburg erhielt, soweit nachweisbar, erst 1582 sein Stadtrecht[223], Lauenburg sein Stadtrecht erst 1599 nach Ratzeburger Vorbild[224]. Im Herzogtum Lauenburg galten mindestens bis zum Ende des 17. Jahrhunderts das Recht des Sachsenspiegels, dazu ursprünglich das sächsische bzw. Magdeburger Weichbildrecht[225] und anfangs wohl auch der Richtsteig Land- und Lehnrechts[226]. Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg, die den Titel eines Herzogs von Sachsen, Engern und Westfalen führten, waren für den gesamtsächsischen Raum bis nach Westfalen die Ausleger des Sachsenspiegels. Noch im 16. Jahrhundert gab es einen Rechtszug von Westfalen an die Brücke in Lauenburg[227]. Im Herzogtum Sachsen-Lauenburg fanden durch Gerichtsgebrauch als sächsisches Recht auch die Kursächsischen Konstitutionen von 1572 Eingang[228], deren Anwendung zur Erläuterung subsidiär geltenden Sachsenrechtes Herzog Franz II. 1615 auch in Otterndorf ausdrücklich anordnete[229].

Das römische Recht war am Lauenburger Hofe ebenfalls bekannt, da die Herzöge im 16. Jahrhundert Doctores iuris als Kanzler hatten[230]. Die Geltung des sächsischen Rechtes wurde in Lauenburg im Verlaufe des 18. Jahrhunderts zunehmend unsicher und bis zum Ende

221 Schulze, S. 207; Wohlhaupter, S. 140 f. N. 8; Klose, S. 82 f.

222 I, 8 bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 298 und bei Günther, S. 24; Hinweis bei Manecke, S. 4.
Lauenburger und Ratzeburger Recht waren nicht lübische Stadtrechte, Ebel, Lüb. Recht, S. 41.

223 v. Duve, Mittheilungen, S. 411; v. Heintze, S. 273 N. 3; Günther, S. V; Hellwig, S. 19; Wohlhaupter, S. 148; Raute, S. 4; Kaack, Lbg. Heimat N. F. Heft 71, Mai 1971, S. 12.
Zum Stadtrecht Ratzeburgs vgl. auch oben Anm. 42 auf S. 24.

224 v. Duve, Mittheilungen, S. 411; v. Heintze, S. 273 N. 3; Günther, S. V; Wohlhaupter, S. 150; Kaack, Lbg. Heimat N. F. Heft 71, Mai 1971, S. 12.
Zum Stadtrecht Lauenburgs vgl. auch oben Anm. 43 auf S. 24.

225 v. Duve, Zeitschrift I 1, S. 127; ders., Mittheilungen, S. 409; – v. Duve, Zeitschrift I 1, S. 114 ff. belegt ausführlich die Geltung sächsischen Rechtes in Lauenburg, z. T. auch unter Bezugnahme auf Hadeler Quellen.

226 So jedenfalls nach Wohlhaupter, S. 143; v. Duve, Mittheilungen, S. 409; ders., Zeitschrift I 2, S. 178 N. a.
Die Richtsteige Landrechts und Lehnrechts sind spätere Darstellungen des sächsischen Prozeßrechts auf der Grundlage des Sachsenspiegels. Als Verfasser des Richtsteigs Landrechts wird Johann von Buch aus der Mark Brandenburg angesehen, der auch die Glossen zum sächsischen Landrecht geschrieben hat; Entstehungszeit des Richtsteigs Landrechts vor 1359 (Stobbe, Rechtsquellen I, S. 390 ff.). Das oben bereits erwähnte im Kirchspiel Altenbruch im Lande Hadeln gefundene Sachsenspiegelbruchstück enthielt Glossen des Johann von Buch (vgl. dazu oben Anm. 197).
Der Richtsteig Lehnrechts, der den Rechtsgang in Lehnsachen darstellt, ist von einem unbekannten niedersächsischen Verfasser in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschrieben worden (Stobbe, Rechtsquellen I, S. 396 ff.).

227 Lindner, S. 342 ff.; Schröder - v. Künßberg, S. 603 N. 63.
Das Brückengericht als sächsisches Obergericht kam wohl im 17. Jahrhundert außer Übung. Die Stellung als höchster Richter im sächsischen Rechtsgebiet zeigt, daß das Fortleben des Titels als »Herzog von Sachsen, Engern und Westfalen« für den Herzog von Sachsen-Lauenburg keine leere Formel war, nachdem der Titel staatsrechtlich infolge der Teilung des sächsischen Stammesgebietes nach dem Sturz Heinrichs des Löwen eigentlich nicht mehr gerechtfertigt war.
Zum sächsischen Brückengericht in Lauenburg vgl. aus neuerer Zeit Hadeler, Lbg. Heimat N. F. Heft 25, Juli 1959, S. 1–13; Nissen, Suhr und Hadeler in Lbg. Heimat N. F. Heft 28, April 1960, S. 4 ff., 7 f., 9 f.; Nissen in Festbuch zur 700–Jahr-Feier der Stadt Lauenburg/Elbe, S. 37; Jordan, Lbg. Heimat N. F. Heft 32, März 1961, S. 6. Zum Titel s. auch Scharnweber, S. 6.

228 v. Duve, Mittheilungen, S. 410 ff.; Wohlhaupter, S. 144.
Zu den Kursächsischen Konstitutionen von 1572 vgl. Stobbe, Hdb. I, S. 89 f.; die Hinweise bei Roth I, S. 176 mit N. 8; Weiske, Quellen, Vorwort; Conrad II, S. 366.

229 Mandat Herzog Franz II. vom 7. 6. 1615 bei Spangenberg IV 3, S. 184 f. (185); v. Duve, Zeitschrift I 2, S. 180.

230 Wohlhaupter, S. 145.

des 18./Beginn des 19. Jahrhunderts weitgehend beseitigt. Dazu trugen neben gesetzlicher Aufhebung u. a. vor allem die römisch-rechtlich gebildeten einheimischen Juristen bei, indem sie die Gültigkeit des Sachsenrechtes an den besonderen Nachweis der Rezeption und Observanz banden[231].

In Otterndorf trat zumindest die subsidiäre Anwendung des sächsischen Weichbildrechtes, später des gemeinen Sachsenrechtes[232], spätestens zum Ende des 18. Jahrhunderts hinter die subsidiäre Anwendung des gemeinen Rechtes zurück[233]. Wie weit sich im übrigen sächsisches Recht in Otterndorf hielt, muß sich im Rahmen der Untersuchung zeigen.

231 v. Duve, Zeitschrift I 1, S. 114 ff.; dort insbesondere S. 127, 131, 135, 155; zur Fortgeltung des sächsischen Rechtes vgl. v. Holtzendorff I, S. 1169; Kähler, S. 30; Paulsen, S. 371.

232 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 434 erwähnt 1791 noch das gemeine Sachsenrecht. Vgl. auch oben Anm. 46 auf S. 24.

233 Schmeelke, Beschreibung, S. 141 f.; Beckmann, S. 70.

C. Das Otterndorfer Stadtrecht

AA. Stadtverfassung

I. Älteste Spuren

Otterndorf liegt nachweislich in der alten sächsischen Siedlungs- und Verfassungszone Hadelns[1]. Der sächsischen Verfassung entsprach die Vertretung des Kirchspiels durch Richter und Geschworene[2]. Otterndorf bildete vermutlich im 13. Jahrhundert eine Ratsverfassung aus[3]. Als Herzog Erich IV. von Sachsen-Lauenburg dem Weichbild 1400[4] das Stader Stadtrecht verlieh, traf er in Otterndorf bereits eine Ratsverfassung an. Er wandte sich bei der Verleihung des Stadtrechtes an Bürgermeister, Ratmannen und Gemeinde (»menheyt«)[5] des Weichbildes Otterndorf. Die Ratsverfassung muß eine eigene Otterndorfer Rechtsentwicklung darstellen. Den Anstoß dazu können die engen Verbindungen des Landes Hadeln und Otterndorfs mit Hamburg gegeben haben. Zwischen ihnen bestanden – beginnend im 12. Jahrhundert[6] – rege Schiffahrts- und Handelsbeziehungen, und schon im 13. Jahrhundert[7] lassen sich Hadeler in Hamburg nachweisen.

Im Stadtrechtsprivileg von 1400[4] bestimmte Herzog Erich IV., daß Bürgermeister, Ratmannen und Bürgerschaft des Weichbildes Otterndorf niemand ohne Kenntnis und Willen des Herzogs oder seines Gräfen in den Rat »setten edder kesen«[5] sollten. Bürgermeister und Rat hielten danach unter dem Vorsitz des Gräfen das Gericht. Dem Rat stand das Geleitrecht innerhalb seines Gerichtsbezirkes zu, aber nur mit Wissen und Zustimmung des Herzogs oder des Gräfen, wie auch der Gräfe der Mitwirkung des Rates bedurfte. Die anfallenden Brüche gingen zu 1/3 an den Herzog, zu 1/3 an den Rat und zu 1/3 an die obsiegende Partei[8]. Wie der Rat im einzelnen besetzt war, ist nicht bekannt[9].

Während der Flecken Otterndorf im Rahmen der sächsischen Verfassungszone eine eigene Ratsverfassung ausbildete, setzte sich im Laufe des 14. Jahrhunderts in den Hadeler Landkirchspielen die Schultheißenverfassung der Kolonisten mit ihrem Schulzen und den Schöffen endgültig durch[10].

1 Mangels, S. 79.

2 W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 50 f.; Mangels, S. 67 f.

3 W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 61; Mangels, S. 68 f.; schon 1298 und 1315 werden in Urkunden des Landes Hadeln »consules« genannt, die erste Hinweise sein könnten, es bleibt aber unsicher (W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 33).

4 Privileg vom 9. 10. 1400; Originalurkunde: Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 13, Nr. 1; Abdruck: bei Spangenberg IV 3, S. 1 f.; Sudendorf UB IX, Nr. 88, S. 131 ff.; v. d. Osten, S. 3 f.

5 Nach Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 13, Nr. 1 und v. d. Osten, S. 3.

6 W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 60; dazu vgl. auch W. Lenz, MvM 40, 1959, S. 24 ff.

7 W. Lenz, MvM 40, 1959, S. 25.

8 Im Original Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 13, Nr. 1 und bei v. d. Osten, S. 3 heißt es »sakenwolden«, von v. d. Osten auch als Kläger kommentiert; bei Spangenberg IV 3, S. 2 heißt es im Privileg stattdessen »de de sock gewinnet«; bei Sudendorf, UB IX, Nr. 88, S. 133 heißt es »der verletzte Theil«.

9 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 36 vermutet, daß dem Rat bereits 1400 zwei Bürgermeister angehört haben und mehrere Ratmannen.

10 Mangels, S. 68; dies., S. 79 f., nimmt diese Entwicklung auch für Otterndorf an, unter Hinweis auf einen Vertrag von 1373 (Hdl. Chr., S. 110, Nr. 218 mit weiteren Hinweisen), in dem ein Schultheiß und Geschworene auftauchen. Es dürfte sich dabei um das Kirchspiel, nicht um das Weichbild Otterndorf handeln. Einmal sagt der genannte Vertrag von 1373 ausdrücklich Kirchspiel, das Stadtrechtsprivileg von 1400 spricht vom Weichbild. Zum anderen bildete das Weichbild seit dem 13. Jahrhundert eine Ratsverfassung aus, was sich darin zeigte, daß 1400 bereits Bürgermeister und Ratmannen vorhanden waren. Das spricht gegen eine Schultheißenverfassung noch 1373.
Haase, Bremer Stadtrecht, S. 20, dort auch N. 25, geht davon aus, daß Rats- und Kirchspielsverfassung (= Schultheißenverfassung) mit zwei völlig getrennten Kollegien mit Ratmannen und Kirchspielleuten in Otterndorf noch

II. Stadtverfassung nach 1481

Zugleich mit dem zweiten Stadtrechtsprivileg von 1481[11] verordnete Herzog Johann IV. von Sachsen-Lauenburg den Otterndorfern einen Rat, der sich aus acht Personen zusammensetzte, nämlich zwei Bürgermeistern und sechs Ratmannen[12].

Ein Wechsel in der Besetzung des Rates sollte weiterhin nur mit Wissen und Genehmigung des Herzogs oder des Gräfen geschehen. Die Gerichtsbefugnis unter Vorsitz des Herzogs oder des Gräfen blieb bestehen. Die Brüche sollten jetzt nach sächsischem Recht zur Hälfte an die Herrschaft, zur Hälfte an den Rat fallen. Das Geleitrecht sollte im gegenseitigen Einverständnis von Rat und Gräfen ausgeübt werden.

Am 10. 8. 1582 ordnete Herzog Heinrich in der Otterndorfer Polizeiordnung den Bau des Rathauses und die Anlage eines Marktplatzes an[13]. Das 1583 erbaute Rathaus[14] war seitdem der Sitz des Rates und der Gerichtsort für das Stadtgericht[15]. Es ist heute noch Sitz der Stadtverwaltung.

Die Zusammensetzung des Rates blieb bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts unverändert. Ursprünglich war die Bezeichnung »Bürgermeister und Rat«[16] üblich; seit dem 18. Jahrhundert die als Magistrat[17].

1) Rat

a) Bürgermeister

Von den beiden Bürgermeistern war der sog. erste Bürgermeister[18] seit dem 17. Jahrhundert gelegentlich[19], seit der kurhannoverschen Zeit stets[20] ein Jurist. Vor der Übernahme seines Amtes gehörte der erste Bürgermeister meistens noch nicht zum Rat, während zum zweiten Bürgermeister in der Regel ein Ratmann ernannt wurde[21].

Der erste oder älteste Bürgermeister hatte in den Ratsversammlungen den Vorsitz[22]. Der Vorsitz im Stadtgericht ging im 17. Jahrhundert vom Landesherren bzw. vom Gräfen auf ihn

nach 1400 fortbestanden hätten. Er berücksichtigt dabei jedoch nicht, daß neben der Stadt Otterndorf (mit Ratsverfassung) das Kirchspiel Otterndorf (mit Kirchspielsverfassung) fortbestand. Vgl. hierzu auch W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 61, N. 91.
Nach Teilung des Kirchspiels in Westerende- und Osterende-Otterndorf zwischen 1526 und 1547 wurden diese beiden Kirchspiele erst 1929 in die Stadt eingemeindet (W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 47; ders. MvM 43, 1962, S. 95; vgl. auch Hdl. Chr. S. 626; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 265).

11 Privileg vom 12. 6. 1481, Originalurkunde: Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 13, Nr. 2 (unleserlich); Abdruck: Spangenberg IV 3, S. 2 ff.; vgl. auch Beckmann, S. 16; Spangenberg IV 3, S. 2 und E. Rüther in Hdl. Chr. S. 36 geben irrtümlich das Jahr 1441 an; vgl. dazu die Hinweise bei Hdl. Chr. S. 168, Nr. 423; Grefe I, S. 123, N. f.; v. Duve, Mittheilungen, S. 409, N. 203.

12 Spangenberg IV 3, S. 3.

13 Spangenberg IV 3, S. 58 = Hdl. Chr. S. 266, Nr. 727; v. d. Osten, S. 82.

14 Hdl. Chr. S. 267, Nr. 730; Scherder, Chronik, S. 173; Keyser, S. 288, Nr. 5 a, b; s. vor allem Kiecker - Lenz - Rüther, S. 292 ff.

15 Schmeelke, Beschreibung, S. 22; v. d. Osten, S. 13.

16 Vgl. die Privilegien und Privilegienbestätigungen von 1400 (Spangenberg IV 3, S. 1), 1541 (Spangenberg IV 3, S. 32), 1582 (Spangenberg IV 3, S. 55), 1585 (Spangenberg IV 3, S. 105), 1614 (Spangenberg IV 3, S. 181), 1620 (Spangenberg IV 3, S. 192), 1656 (Spangenberg IV 3, S. 269), 1666 (Spangenberg IV 3, S. 304).

17 Wohl seit dem 18. Jahrhundert (W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 36).

18 Beckmann, S. 51.

19 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 18, Nr. 1.

20 Schmeelke, Beschreibung, S. 24.

21 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 37.

22 v. d. Osten, S. 17.

über[23]. Der erste Bürgermeister leitete die Bürgerversammlung beim Bursprakentag[24]. In den Anfängen der Stadtbücher Otterndorfs nahm er offenbar die Eintragungen vor, wie das 1555 vom ersten Bürgermeister Helmold Homann geführte Stadtregister über den Abzugszehnten[25], die in einem Protokoll vom 15. 6. 1586 aufgeführten zwei Register des verstorbenen Bürgermeisters – wahrscheinlich Hinrich Buddecke (1570–1586 ?)[26] – und ein Bündel vom Bürgermeister geführter Wrugeregister beweisen[27].

Auf seine Zuständigkeiten als Mitglied des Stadtgerichtes werden wir im übrigen an einschlägiger Stelle bei der Darstellung der Gerichtsverfassung[28] eingehen, desgleichen auf den ständischen Beisitz im Oberstadtgericht[28a], Landwrugegericht[28b] und Kriminalgericht[28c] zusammen mit dem Rat. Bürgermeister und Rat verwalteten u. a. die Stadtkasse, auch »Stadtbaukasse« und später Kämmerei genannt, für die jeweils einer als »Bauherr« zuständig war[29]. In den beiden von je zwei Quartieren[30] der Stadt gebildeten Kompanien war ein Bürgermeister der Hauptmann[31]. Der erste Bürgermeister führte die Oberaufsicht über das Wittmacksche Schulinstitut[32]. Im Rahmen der Hadeler Landesverfassung hatte der Bürgermeister das Präsidium des dritten Landstandes, nämlich der Stadt Otterndorf, inne[33] und war der erste Bürgermeister der alleinige ständische Vertreter Otterndorfs im Konsistorium[33a]; zusammen mit dem Rat war er im Kirchenprovisorenkollegium[33b].

b) Ratspersonen

Die Ratspersonen hießen anfangs Ratmannen[34], im 16. Jahrhundert oft Ratsverwandte, später auch Senatoren[35].

Das die Ratsbesetzung von 2 Bürgermeistern und 6 Ratmannen festlegende Privileg von 1481[36] schweigt sich über die Ämterverteilung innerhalb des Rates aus. Die Otterndorfer

23 Nach Keyser, S. 289. Nr. 9 b wahrscheinlich Ende des 17. Jahrhunderts; für das 17. Jahrhundert wohl auch W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 38; nach v. d. Osten, S. 13 erst im 18. Jahrhundert; diese Entwicklung wurde offenbar ausgelöst durch die Schaffung des seit 1605 nachweisbaren und zunächst noch Mittelgericht genannten Oberstadtgerichtes (Schmeelke, Beschreibung, S. 106); vgl. unten im Rahmen der Gerichtsverfassung S. 130, 133, 142.

24 Schmeelke, Beschreibung, S. 134 b.
Zum »Bursprakentag« s. unten S. 101 f.

25 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 1.

26 v. d. Osten, S. 93.

27 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 3 a.
Wegen der Stadtbucheintragungen in späterer Zeit s. unten »Stadtbücher« S. 73 ff.

28 Vgl. unten S. 133 f.

28a Vgl. unten im Rahmen der Gerichtsverfassung S. 142.

28b Vgl. unten im Rahmen des Strafverfahrens S. 261.

28c Vgl. unten im Rahmen des Strafverfahrens S. 264.

29 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 45; Schmeelke, Beschreibung, S. 149.

30 Zur Einteilung der Stadt in Quartiere und zum Wehrdienst vgl. unten das entsprechende Kapitel S. 102 f., 103 f.

31 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 42.

32 Mit dem Pastoren und im Namen des Gräfen, W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 47; Schmeelke, Beschreibung, S. 90.

33 Beckmann, S. 31; vgl. zur Landstandschaft auch unten S. 111 ff.
Daraus ergaben sich wiederum mancherlei Aufgaben und Mitwirkungsmöglichkeiten z. B. auch bei der Rechtsetzung und der Abgabenerhebung.

33a v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg., 1. St., S. 225; Hagemann, pract. Er. II, S. 50; Beckmann, S. 23.

33b Goetzecke, Auszug, Anhang S. 27; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 47.
Zum Konsistorium und zum Kirchenprovisorenkollegium s. unten S. 65 f.

34 Vgl. die Privilegien und Privilegienbestätigungen von 1400 (Spangenberg IV 3, S. 1), 1481 (Spangenberg IV 3, S. 3), 1541 (Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 13, Nr. 3), Art. 1 (1) OSt.

35 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 36; Staats-Calender 1748, S. 102.

36 Privileg vom 12. 6. 1481 bei Spangenberg IV 3, S. 2 f.; hier fälschlich 1441, vgl. Hdl. Chr., S. 168, Nr. 423; Grefe I, S. 123, N. f.; v. Duve, Mittheilungen, S. 409, N. 203.

Statuten von 1541[37] nehmen auf vorhandene Privilegien Bezug. An neuem fügen sie nur die mehrfach erforderliche Teilnahme von 2 Ratspersonen an Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hinzu[38]. Im übrigen hat sich eine Aufteilung der Ämter unter die Ratspersonen erst allmählich herausgebildet.

Von den 6 Ratmannen des Privilegs von 1481[39] hießen wohl seit Mitte des 17. Jahrhunderts die beiden jüngsten Gerichtsherren oder Prätoren[40], so daß von da an stets von 4 Ratmännern und 2 Prätoren[41] die Rede war. Die Prätoren übten als Gerichtsherren besondere Funktionen aus, auf die wir noch im Rahmen der Gerichtsverfassung unter dem Abschnitt vom Stadtgericht eingehen werden[42].

Polizeiliche Aufgaben oblagen den Mitgliedern des Rates, so z. B. den drei Feuerherren nach der Feuerordnung von 1541. Später wurde das auf zwei Feuerherren beschränkte Amt von den beiden Prätoren mit wahrgenommen[43].

Wie schon erwähnt war jeweils ein Ratsmitglied als Bauherr für die auch Stadtbaukasse genannte Stadtkasse zuständig, über deren Verwaltung er alle zwei Jahre vor dem Rat und dem Zwölferausschuß[44] Rechenschaft ablegen mußte[45].

Die Offiziere der Bürgerwehr, die zumindest den im Rat vertretenen Familien angehörten, waren vielfach selbst Ratsmitglieder[46].

Als der Herzog 1659 den Ständen anbot, ein mit Gütern angesessenes Landeskind zum Landkassierer für die Kontribution zu ernennen, setzten diese durch, daß statt des Fiskals der Ratmann Martin Kleymann aus Otterndorf vom Herzog bestellt wurde[47]. Aus dem Kreis der Ratspersonen stammte noch um 1800 der Generalkontributionseinnehmer für das ganze Land Hadeln sowie der Generaleinnehmer der Akzise[48].

Ratsherren waren darüber hinaus im Kirchenprovisorenkollegium tätig sowie bei der Verwaltung des Wester- und des Osterarmenhauses, der Stipendien- und der Hausarmenkasse, Tätigkeiten, die dem Rat insgesamt zustanden[49].

Die Zunft- oder Gildesachen waren auf die Ratsleute verteilt. So war z. B. eine Ratsperson für das Schneideramt zuständig und nannte sich deren Patron, eine andere für das Schusteramt usw., und präsidierte bei deren Amtsversammlung. Sachen von größerer Wichtigkeit wurden vom ganzen Rat erörtert[50].

37 Art. 1 (1) OSt.

38 Art. 11 (3), 15 (1), 16 (4, 5) OSt.

39 Vgl. Anm. 36 oben.

40 Schmeelke, Beschreibung, S. 22; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 38; – Keyser, S. 289, Nr. 9a nennt wohl irrtümlich die beiden Prätoren seit 1481 (mit fehlerhafter Jahreszahl 1441, wohl nach Spangenberg IV 3, S. 2; vgl. dazu oben Anm. 36).
Die Benennung zweier Ratsmitglieder als Gerichtsherren oder Prätoren dürfte letztlich auf römisches Vorbild zurückgehen. Seit 242 v. Chr. hatte Rom zwei Prätoren oder Gerichtsherren, nämlich den praetor urbanus und den praetor peregrinus (vgl. dazu im einzelnen Sohm - Mitteis - Wenger, S. 73 ff.).

41 Hdl. Chr. S. 36; Beckmann, S. 16; Erläuterungen (1846), S. 211; v. d. Osten, S. 17.

42 Vgl. unten »Prätoren« S. 134.

43 Schmeelke, Beschreibung, S. 30; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 46 f.

44 Zum Zwölferausschuß vgl. S. 78 ff.

45 Schmeelke, Beschreibung, S. 149; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 45.

46 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 42.

47 Resolutio Gravaminum Herzog Julius Heinrichs vom 28. 9. 1659 bei: Spangenberg IV 3, S. 290; Hdl. Chr. S. 330, Nr. 916.

48 Götze, Steuerverfassung, in: Schmeelke, Nachrichten I, S. 33, 35; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 46.

49 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 47.
Vgl. hierzu die Zuständigkeit des Rates in Armenangelegenheiten unten S. 67 ff.

50 Schmeelke, Beschreibung, S. 114 f.
Der Rat war auch als Stadtgericht sachlich zuständig in Zunft- und Gildesachen (Schmeelke, a.a.O. und Beckmann, S. 53) und er übte die Gewerbepolizei aus.

Neben weiteren Aufgaben, vor allem im Rahmen der noch unten zu erwähnenden Verwaltungs- und Polizeizuständigkeiten[50a] des Rates, oblagen den Ratspersonen vielfältige Aufgaben nach den Otterndorfer Statuten und der Praxis als Mitgliedern des Stadtgerichtes im Rahmen der streitigen, vor allem aber der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wo häufig die Mitwirkung von zwei Ratspersonen oder einer vorgeschrieben oder üblich war. Hierbei sind keine starren Zuständigkeiten festzustellen. Es muß hierfür im übrigen auf die Darstellung im Rahmen der Gerichtsverfassung verwiesen werden[51]. Dort wird auch ihr ständischer Beisitz im Oberstadtgericht[51a], im Landwrugegericht[51b] und im Kriminalgericht[51c] behandelt. Der gesamte Otterndorfer Rat nahm im Rahmen der Hadeler Landesverfassung das Recht der Landstandschaft für Otterndorf als dem dritten Landstand wahr[51d].

c) Besetzung von Ratsstellen

Wurde eine Ratsstelle vakant, so wirkte die Landesherrschaft gemäß den Privilegien von 1400[52] und 1481[53] bei der Besetzung mit. Im 16. Jahrhundert präsentierten Bürgermeister und Rat dem Herzog den Nachfolger eines Ratsherren, und der Herzog ernannte ihn. Beim Ausscheiden, z. B. aus Altersgründen, wurde er vom Herzog entlassen[54]. Der Herzog ließ nicht zu, daß eine Familie mehrfach im Rat vertreten war[55]. Ab 1620 sollten bei Freiwerden einer Ratsstelle die nachgebliebenen Ratsmitglieder dem Herzog binnen Monatsfrist drei ehrbare, qualifizierte Bürger vorschlagen, unter denen der Herzog oder der Gräfe den auswählte, der als der Tüchtigste erschien. Dieser wurde vom Herzog oder vom Gräfen vereidigt.

Die Ratsverwandten sollten ohne besondere Ursache nicht aus ihrem Amt entlassen werden. Als Gründe kamen in Betracht: ein Lebensalter von 70 Jahren, ständige Leibesschwachheit oder bekanntes Unvermögen. Machte sich ein Ratsverwandter einer Straftat schuldig, so konnte er nur nach Anhörung aus dem Amte entfernt werden[56].

In hannoverscher Zeit sandte der Gräfe den Vorschlag der Ratsverwandten mit einem Gutachten über den tüchtigsten der drei Bürger an die Königliche Landesregierung in Hannover. Diese erwählte und bestätigte ihn daraufhin[57]. Ernannt wurde meistens, wenn auch nicht immer, der an erster Stelle vorgeschlagene Kandidat[58]. Im Auftrage des Gräfen vereidigte das Obergericht das neue Ratsmitglied, das dann vom ersten Bürgermeister auf dem Rathause der Bürgerschaft vorgestellt wurde[59].

50a Vgl. unten »Obrigkeitliche Befugnisse, Verwaltung und Polizei« S. 59 ff.
51 Vgl. dazu die Aufgabenverteilung beim Stadtgericht unten S. 134 f.
51a Vgl. dazu unten S. 142.
51b Vgl. dazu unten S. 261.
51c Vgl. dazu unten S. 264.
51d Beckmann, S. 32.
Dadurch hatte er die Möglichkeit der Mitwirkung z. B. auch bei der Rechtsetzung und der Abgabenerhebung. Zur Landstandschaft vgl. im übrigen unten S. 111 ff.
52 Privileg vom 9. 10. 1400 bei: Spangenberg IV 3, S. 1 f.; v. d. Osten, S. 3 f.; Hdl. Chr. S. 131, Nr. 294.
53 Privileg vom 12. 6. 1481 bei Spangenberg IV 3, S. 2 f.; vgl. Anm. 36 oben.
54 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 3.
55 Der dem Gräfen am 10. 12. 1650 als Ratsherr vorgeschlagene Kaufmannssohn Peter Sithmann wurde nicht angenommen, weil sein Bruder Johann Sithmann (auch Sietmann) Bürgermeister (1629–1658) war, vgl. Tiensch, Bürgerbuch, S. 32, Nr. 418.
56 Resolutio Gravaminum Herzog Augusts vom 20. 9. 1620 bei: Spangenberg IV 3, S. 196; v. d. Osten, S. 17.
57 Schmeelke, Beschreibung, S. 23 f.; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg., 3. St., S. 450.
58 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 36.
Eine Ausnahme davon bildete die Ernennung des Juristen S. Hackmann zum zweiten Bürgermeister 1725, der nicht vom Rat vorgeschlagen war. Grund dafür war, daß zu der Zeit kein »Literatus« dem Rat angehörte (so W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 36 N. 17).
59 Schmeelke, Beschreibung, S. 24.

d) Ratseid

Die älteste im Kreisarchiv erhaltene Fassung des Ratseides[60] für Bürgermeister und Ratmannen gibt Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg als Landesherren an, ohne daß zu erkennen ist, ob es sich um Franz I. (1543–1581) oder um Franz II. (1585–1620) handelt. Auf jeden Fall können wir hier von einer Eidesfassung vom Ende des 16., Anfang des 17. Jahrhunderts ausgehen.

Der sehr umfangreiche[61] Ratseid gibt Aufschluß über die Stellung der Ratsherren zum Landesherren und über deren Pflichten. Danach wird der Eid geleistet, nachdem der Herzog den Bürgermeister oder Ratmann bestätigt und verordnet hat.

Er s c h w ö r t[62] dem Herzog, desselben Land und Leute Bestes zu fördern,
Schaden zu verhüten, alle Widerwärtigkeit, die er selbst nicht abwenden kann, unverzüglich zu vermelden,
dem Fürsten sowie Bürgerschaft und Einwohnern Otterndorfs zum Besten zu raten und zu helfen,
niemand zu offenbaren, was ihm anvertraut oder was vor ihm gehandelt worden sei, sondern Verschwiegenheit zu wahren bis in die Grube,
in allen Sachen, in denen er künftig urteilen und richten helfen werde – sei es in des Fürsten hohem Gerichte oder sei es in Abwesenheit des Fürsten sonst in anderen gerichtlichen Handlungen –, das Recht nach den beschriebenen Statuten und dem sächsischen Weichbilde, auch anderen gebührlichen Rechten danächst gleichmäßig zu finden und urteilen zu helfen,
niemandes Recht vorzuziehen oder beleidigen zu helfen,
sich weder durch Freundschaft, Feindschaft, Gunst, Gaben und dergleichen bewegen zu lassen, dem Armen wie dem Reichen, dem Freunde wie dem Fremden, den Einwohnern wie den Ausländischen im Rechte zu aller Billigkeit bewogen zu sein,
offenbare Straffälle und Mißhandlungen mit Worten und Taten, wenn sie bei ihm geklagt oder sonst offenbar und zu Wissen werden, zu Register zu bringen,
dazu des Weichbildes Aufkunft und Gefälle getreulich zu registrieren,
davon an des Bleckes notwendigen Gebäuden, seinen Brücken, Toren, Wällen und allem anderen, wozu es sonst vonnöten ist und begehrt wird, fleißig anzuwenden,
davon und allem übrigen nebst den anderen Ratsverwandten[63] jederzeit gebührliche Rechenschaft zu tun,
sich in seinem befohlenen Bürgermeister- (bzw. Ratmanns-) amt zu erzeigen, wie es einem redlichen Manne eignet und gebührt,
gegen den Fürsten weder mit Rat noch Tat zu handeln, viel weniger dessen mit jemandes anderen Wissenschaft haben zu wollen.

Der Ratseid enthält bei einigen Pflichten die B e k r ä f t i g u n g e n, daß der Ratmann sie getreulich, fleißig, nach höchstem Vermögen und bestem Verstande erfüllen wolle. Das wird beschworen, so wahr Gott und sein Evangelium helfen.

Aus dem Ratseide folgt, kurz zusammengefaßt, an P f l i c h t e n ganz allgemein:
1. die Treuepflicht gegenüber dem Landesherrn und
2. die Pflicht, zum Wohle von Bürgerschaft und Einwohnern Otterndorfs tätig zu sein.

60 Kr. A. O., Ha 74 Otterndorf A Loc. 44, Nr. 1.
61 Drei etwa DIN A 4 Seiten.
62 Die Reihenfolge entspricht der der Vorlage, die in Anlehnung an den Originalwortlaut in gestraffter Fassung wiedergegeben wird.
63 Im Original = Mitverwandten.

Detaillierter ergeben sich aus dem Ratseid die Pflichten:

1. nicht selbst abwendbare Widerwärtigkeiten sofort zu melden (dem Landesherren),
2. über amtliches Wissen bis ins Grab Verschwiegenheit zu wahren,
3. in allen Gerichtssachen nach Statuten, sächsischem Weichbild und anderem geltenden Recht zu urteilen,
4. dabei das Recht nicht zu beugen, sondern unabhängig zu bleiben gegenüber Einflußnahme von außen und Billigkeit walten zu lassen, ohne Unterscheidung von arm und reich, Freunden und Fremden, Otterndorfern und Ausländischen,
5. ihm – gleich wie – bekannt werdende Straffälle zu Register zu setzen,
6. die Einnahmen des Weichbildes zu registrieren,
7. sie für Baulichkeiten und andere Bedürfnisse der Stadt zu verwenden,
8. sich im Amt als redlicher Mann zu erweisen,
9. über alles jederzeit Rechenschaft zu geben.

e) Haftung des Rates

Die im Ratseid von Bürgermeister und Ratsherren gelobte Rechenschaft konnte in mehrfacher Hinsicht praktisch werden.

(aa) Zur Haftung konnte einmal die Tätigkeit des Rates als Stadtgericht führen. 1590[64] erinnerte der Herzog Bürgermeister und Rat bei Vermeidung von Strafe und fürstlicher Ungnade daran, daß sie fleißig Aufsicht führen und die Verbrecher unnachsichtig zu Register setzen sollten, bei den Eiden und Pflichten, durch die sie dem Landesherren verbunden seien.

1591[65] wurden beide Bürgermeister offenbar für ein Fehlurteil bruchfällig und vom Herzog in hohe Strafe genommen. Der Herzog gewährte ihnen schließlich gnädig die »liederliche Sühne« von 600 Talern[66].

(bb) Haftbar werden konnte der Rat auch in seiner Funktion als Verwaltungsorgan. So drohte in Polizeisachen z. B. die Polizeiordnung von 1597[67] Bürgermeister und Rat für den Fall nachlässiger Ahndung bestimmter Verstöße gegen diese Polizeiordnung eine Strafe von 20 Reichstalern an, was ihnen 1735[68] erneut eingeschärft wurde.

In fiskalischen Angelegenheiten mußte der jeweils als »Bauherr« die »Stadtbaukasse« verwaltende Ratmann alle zwei Jahre vor dem Rat und später auch vor den Zwölfern[69] Rechnung

64 Konstitution Herzog Franz II. vom 10. 10. 1590 bei Spangenberg IV 3, S. 115.

65 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 1. – Schreiben Herzog Franz II. vom 3. 3. 1591 an den Gerichtssekretär.

66 Liederlich = geringfügig.
Auf die Gegenwart bezogene Wertangaben können nur Annäherungswerte sein. Für den Zeitraum von 1572–1622 gilt (nach Waschinski I, S. 197) 1 Reichstaler = ca. 2 Mark Lübisch = 25 RM (zum Kaufkraftvergleich bezogen auf Durchschnittswerte von 1937/1939 in RM, Waschinski I, S. 191 ff.). Danach 600 Taler = 600 x 25 RM = 15 000,— RM (1937/39).
Abgestellt auf Kühe ergibt sich: 1 Kuh = 6 Reichstaler = 100 RM (nach Waschinski I, Anhang B, Tabelle 5; ders. II, S. 290, Anhang III A., Tabelle 5). Die Preise erscheinen als sehr niedrig angesetzt. Danach bei 600 Talern = 10 000,— RM (1937/39).
Zum Vergleich mit weiteren herzoglichen Strafen: 1528 wurde der Schultheiß Heye Offe von Herzog Magnus allein mit 1 000,— Mark Strafe belegt (Hdl. Chr. S. 226 f., Nr. 617). – 1593 verhängte Herzog Franz II. gegen mehrere Schultheißen und Landschöffen Strafen von je 2 000,— oder 1 000,— Reichstalern (Scherder, Chronik, S. 194; Hdl. Chr. S. 278, Nr. 757). – 1623 wurden unter Herzog August u. a. Schultheißen, Landschöffen, Bürgermeister von Otterndorf und andere Landeskinder mit Strafen belegt zwischen 1 000,— Reichstalern und 60 Mark (Scherder, Chronik, S. 263; Hdl. Chr. S. 302, Nr. 830).

67 Art. 3 der Polizeiordnung von 1597 bei Spangenberg IV 3, S. 129 f.

68 Gräfenverordnung vom 14. 9. 1735 bei Spangenberg IV 3, S. 386 f.; Hdl. Chr. S. 369, Nr. 1050.

69 Zu den Zwölfern vgl. S. 79.

legen[70]. Für den als Generalkontributionseinnehmer für das ganze Land Hadeln tätigen Ratsherrn hafteten um 1800 sämtliche Ratsmitglieder[71].

Die Haftung für fiskalisches Handeln konnte über eine bloße Schadensersatzpflicht hinausgehen. So drohte der Herzog den Ratsmitgliedern 1659[72] mit der Strafe des Verlustes des Leibes, der Ehre und des Gutes, wenn sie eigenmächtig ohne Landtagsbeschluß und ohne fürstliche Bewilligung Kontribution erheben würden.

f) Ratseinkünfte und Vergünstigungen

Die Ratseinnahmen waren verhältnismäßig gering.

(aa) Schon das Stadtrechtsprivileg von 1400[73] bewilligte dem Rat ein Drittel der anfallenden Brüche, das Privileg von 1481[74] für die Zukunft nach sächsischem Recht sogar die Hälfte, seit 1541 allerdings mit der Zweckbestimmung, um sie zur Erhaltung der Gebäude[75] zu verwenden. 1618 sprach der Herzog dem Rat die persönliche Teilhabe an den der Stadt zukommenden Brüchen zu[76], wobei er 1649[77] hiervon den beiden Bürgermeistern wiederum die eine Hälfte zubilligte, die andere Hälfte gleichmäßig unter die übrigen Ratsverwandten verteilt werden sollte. Doch verzichtete der Rat bereits 1651[78] zugunsten der Stadt darauf. Für die Zukunft blieb es dann bei der ursprünglichen Regelung zugunsten der Stadt.

(bb) Dem Rat standen die Einnahmen aus dem Ratskeller zu, der anfangs der Reihe nach von ihnen betrieben, dann aber zu ihren Gunsten verpachtet wurde[79].

(cc) 1621[80] entschied der Herzog, daß Bürgermeister und Rat die Hälfte der 10 Reichstaler, die der Apotheker jährlich als Anerkennungsgebühr zu zahlen hatte, erhalten sollten.

(dd) Für die Mitglieder des Rates war im 18. Jahrhundert die Kontribution ermäßigt, dem ersten Bürgermeister war sie ganz erlassen[81].

(ee) Der erste Bürgermeister war von der Einquartierungslast voll befreit[82].

70 Schmeelke, Beschreibung, S. 149; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 45.
71 Götze, Steuerverfassung, in: Schmeelke, Nachrichten I, S. 35; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 46. Die Stände hatten schon 1659 statt des Fiskals einen Otterndorfer Ratsherren als Kontributionseinnehmer durchgesetzt (Hdl. Chr. S. 330, Nr. 916; Spangenberg IV 3, S. 290).
72 Resolutio Gravaminum Herzog Julius Heinrichs vom 28. 9. 1659 bei Spangenberg IV 3, S. 290. Strafe des Leibes = des Lebens.
73 Vgl. Abdruck bei v. d. Osten, S. 3; Spangenberg IV 3, S. 2; vgl. auch Hdl. Chr. S. 131, Nr. 294; Schmeelke, Beschreibung, S. 143.
74 Vgl. Abdruck bei Spangenberg IV 3, S. 3; s. auch Schmeelke, Beschreibung, S. 143.
75 So Herzog Magnus I. im Privileg vom 1. 10. 1541 bei Spangenberg IV 3, S. 33; Schmeelke, Beschreibung, S. 143 f.; – sodann bestätigt von Herzog Franz I. im Privileg vom 18. 8. 1567 bei Spangenberg IV 3, S. 38 und von Herzog Heinrich im Privileg von 1582 bei Spangenberg IV 3, S. 55 ff.
76 Reskript Herzog Franz II. an den Rat vom 8. 8. 1618 bei Spangenberg IV 3, S. 190; Schmeelke, Beschreibung, S. 144 f.; bestätigt durch Resolutio Gravaminum Herzog Augusts vom 20. 9. 1620 bei Spangenberg IV 3, S. 198.
77 Privileg Herzog Augusts vom 20. 8. 1649 bei Spangenberg IV 3, S. 260.
78 Vergleich vom 26. 7. 1651, Schmeelke, Beschreibung, S. 145; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 38, 43; dafür wurde dem Rat die Ratskellerpacht zugesprochen.
79 Schmeelke, Beschreibung, S. 145; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 38; v. d. Osten, S. 46.
80 Resolution Herzog Augusts vom 20. 8. 1621 bei Spangenberg IV 3, S. 202 und Hdl. Chr. S. 298, Nr. 823.
81 Götze, Steuerverfassung, in: Schmeelke, Nachrichten I, S. 13 f.; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 38 f.
82 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 39.

(ff) Sämtliche Ratsmitglieder brauchten keine Handdienste für die Kirche zu leisten[82].

(gg) Die Gebühren in Prozeßsachen vor dem Stadtgericht, die ursprünglich an das Stadtgericht fielen[83], standen dem ersten Bürgermeister später allein zu[84].

(hh) Die Feuerherren erhielten nach der Feuerordnung von 1541[85] und 1684[86] eine Mark von dem Strafgeld, das dann fällig wurde, wenn ihrer Anordnung auf Beseitigung von Mängeln bis zur nächsten Besichtigung nicht nachgekommen wurde.

g) Herkunft der Ratspersonen

Wie bei der Bevölkerung Otterndorfs Kaufleute von Anbeginn die maßgebende Bevölkerungsschicht gestellt[87] haben dürften, so werden sie von Anfang an auch im Rat überwogen haben; allerdings ist aus der ältesten Zeit nichts über sie bekannt[88].

Für später läßt sich feststellen, daß zum Rat außer gebürtigen Otterndorfern und Hadelern auch Zugewanderte gehört haben. Es überwogen wohl meistens die Kaufleute[89]. Die Handwerker waren weniger stark vertreten[90]. Zu den Ratsleuten gehörten oft Apotheker und Chirurgen, auch einzelne Gastwirte. Als Ausnahmen sind ein Schreiber, ein Organist, ein Kandidat der Theologie und der vormalige Rektor der Lateinschule Helmold Homann als erster Bürgermeister anzusehen[90a]. Beginnend mit dem 17. Jahrhundert[91] und endgültig seit der kurhannoverschen Landesherrschaft[92] hielten Juristen ihren Einzug in den Rat, weil seitdem der erste Bürgermeister ein studierter Jurist sein mußte. Dies erwies sich für den ersten Bürgermeister als Vorsitzenden des Stadtgerichtes als nötig, weil zunehmend des römischen Rechts kundige Anwälte vor dem Rat in seiner Funktion als Stadtgericht auftraten[93].

h) Stadtsekretär

Dem Rat war noch ein Stadtsekretär oder -schreiber beigegeben[94]. Dieser war Jurist[95] und seine Haupttätigkeit lag bei dem Rat in seiner Funktion als Stadtgericht. Hiervon und von seiner Bestellung wird noch unten beim Stadtgericht die Rede sein[96].

83 Art. 1 (2) OSt; – danach soll der Kläger auf jedem Gerichtstag dem Gericht 4 Schillinge geben und die obsiegende Partei eine Tonne Hamburger Bier.
84 Schmeelke, Beschreibung, S. 24; Hagemann, pract. Er. II, S. 53.
85 S. bei v. d. Osten, S. 80 und Art. 10 oder 11 der Bursprake bei Spangenberg IV 3, S. 154, 159 und bei Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 7.
86 Bei Spangenberg IV 3, S. 324.
87 W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 60.
88 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 36.
89 So Kornhändler und Krämer, einzelne Seidenhändler seit dem 17. Jahrhundert, Weinhändler seit dem 18. Jahrhundert, W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 37; nach v. d. Osten, S. 70 befand sich zwischen 1730–1745 allerdings nur ein Nahrungtreibender im Rat.
90 Darunter Branntweinbrenner, Bierbrauer, mehrere Goldschmiede und nur ausnahmsweise andere Handwerker, W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 37.
90a W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 37.
91 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 18, Nr. 1.
92 Schmeelke, Beschreibung, S. 24; Beckmann, S. 51.
93 v. d. Osten, S. 17.
94 Hdl. Chr. S. 36; Beckmann, S. 16.
95 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19, Nr. 1.
96 Vgl. unten S. 135 f.

i) Obrigkeitliche Befugnisse des Rates

aa) Rechtsetzung

Zu autonomer Rechtsetzung durch den Rat sind in Otterndorf nur Ansätze vorhanden. Die Stadt lebte im wesentlichen nach dem vom Landesherren gesetzten Recht.

(a) Landesherrliche Rechtsetzung

Allerdings ist dem Rat eine wenn auch unterschiedliche Mitwirkung an der Rechtsetzung durch den Landesherren nicht abzusprechen.

Das kommt zweimal deutlich bei der Stadtrechtsprivilegierung zum Ausdruck, so 1481[97] und 1541[98], als der Rat seine Unzufriedenheit mit dem in Otterndorf anzuwendenden Recht gegenüber dem Herzog bekundete und dieser sich jedesmal veranlaßt sah, die Stadt gnädig mit einem neuen Privileg zu versehen. 1541 sollen die Otterndorfer selbst am Entwurf der Statuten mitgewirkt haben[99], was dann wohl nur unter Mitwirkung auch des Rates geschehen sein kann. Nach der endgültigen Fassung nahmen Bürgermeister und Ratmannen mit den gemeinen Einwohnern Otterndorfs die Statuten an, wie die OSt in ihrer Präambel selbst bekunden[100].

Eine Einbeziehung des gehorsamen Rates in landesherrliche Privilegiengebung zeigt das Schneideramtsprivileg von 1586[101]. Nach der Feststellung, daß die Urkunde mit angehängtem fürstlichen Siegel und eigenhändiger Unterschrift des Fürsten versehen worden sei, folgt das Bekenntnis von Bürgermeister und Ratmannen, daß sie neben dem Landesherrn alle geregelten Punkte »also beliebet, gefolbordt, Vnnd auch darüber vfestiglich halten helffenn wollen . . .« und daß sie zur Bekräftigung dessen das Siegel des Weichbildes neben das des Landesherren hängten.

Die 1752 vom Gräfen bestätigte Feuerordnung war vorher vom Rat, den Zwölfern und vier Feuerbürgern entworfen worden[102]. Der Rat bezog hier also auch weitere Organe und bürgerliche Amtsträger in das Rechtsetzungsverfahren mit ein, das allerdings durch die Landesherrschaft abgeschlossen wurde.

Weitere Mitwirkungsmöglichkeiten an der landesherrlichen Rechtsetzung bot dem Rat der Stadt Otterndorf vor allem die Teilnahme an den Sitzungen der Stände[103] des Landes Hadeln. Die Stadt Otterndorf bildete den dritten Landstand im Rahmen der Ständeverfassung des Landes Hadeln[104]. Auf den Ständeversammlungen konnten zusammen mit den beiden anderen Ständen, dem Hochland (= der Landschaft) und dem Sietland (= den 5 Kirchspielen) Vorschläge zu Gesetzen gemacht werden, und dort war die Zustimmung zu den vom Landesherren beabsichtigten Gesetzen zu geben[105].

Der landesherrliche Wille bleibt bei der Rechtsetzung für Otterndorf jedoch maßgebend, trotz der Mitwirkungsmöglichkeiten des Rates und trotz des gelegentlich erkennbaren Eingehens des Landesherrn auf Wünsche der Otterndorfer. Schon nach der Bewidmung Ottern-

97 Privileg vom 12. 6. 1481 bei: Hdl. Chr. S. 168, Nr. 423; Spangenberg IV 3, S. 3; wegen des Datums vgl. oben Anm. 36.

98 Privileg vom 1. 10. 1541 bei Spangenberg IV 3, S. 32 f.; vgl. auch Bilkau, S. 84; Scherder, Chronik, S. 144.

99 Schmeelke, Beschreibung, S. 139; Beckmann, S. 69.

100 ». . . von vnsen lieuen getruwen borgermeistern, radtmannen vnd gemeinen inwhoneren tho Otterendorp einhellichlick boleuet vnnd angenomenn . . .«

101 Privileg Herzog Franz II. vom 3. 9. 1586 bei: Schmeelke, Sammlung I S. 205 ff. (209) und bei v. d. Osten, S. 84 ff. (87).

102 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 47.

103 Vgl. hierzu im einzelnen »Rechte der Stände« unten S. 113.

104 Beckmann, S. 31.

105 Beckmann, S. 34; vgl. dazu unten Anm. 693 auf S. 113.

dorfs mit dem Sachsenspiegelrecht des Landes Sadelbande und der Vogtei Lauenburg 1481 verlangte der Herzog, daß der Rat geloben solle, sich an das sächsische Recht zu halten und daß Veränderungen nicht ohne Wissen und Zustimmung der Herrschaft erfolgen sollten[106]. Der erstarkende landesherrliche Wille kommt in der Folgezeit immer wieder zum Ausdruck, so z. B. bei der vom Herzog 1582 verordneten Polizeiordnung für die Stadt Otterndorf, wo er Bürgermeister und Ratmannen ausdrücklich zu fleißiger Aufsicht anhält und sich selbst vorbehält, diese Polizeiordnung im Notfall zu ändern[107].

(b) Vom Rat gesetztes Recht

In geringem Umfange finden wir in Otterndorf auch vom Rat gesetztes Recht. Vom Vorhandensein solchen Rechtes gehen z. B. die Polizeiordnung von 1582[108] und der älteste uns erhaltene Bürgereid[109] aus, die die bürgerliche Willkür ausdrücklich neben den Statuten des Weichbildes erwähnen. Bürgerliche Willkür[110] wird die Otterndorfer Bursprake genannt[111]. Soweit die Artikel der Bursprake nicht auf landesherrlich gesetztes Recht zurückgehen oder soweit sie von ihm abweichen, stellen diese Besonderheiten offenbar eigenes vom Rat gesetztes Recht dar, und zwar mit überwiegend polizeilichem Inhalt.

Die Bursprake findet sich auch in anderen niederdeutschen Stadtrechten[112]. Sie hatte im wesentlichen den Zweck wie heute ein gedrucktes Amtsblatt[113]. Sie machte u. a. die Bürger in öffentlicher Versammlung mit den Vorschriften bekannt, die von ihnen in der Stadt zu befolgen waren[114]. Im einzelnen ist der Begriff der Bursprake noch umstritten[115].

Die Otterndorfer Bursprake[116] wurde bis Anfang des 19. Jahrhunderts an einem der drei

106 Privileg Herzog Johanns vom 12. 6. 1481 bei Spangenberg IV 3, S. 2 ff. (3); zum Datum vgl. oben Anm. 36.

107 Polizeiordnung Herzog Heinrichs vom 10. 8. 1582 bei v. d. Osten, S. 81 ff. (83); Spangenberg IV 3, S. 57 ff. (59); vgl. zum Datum Hdl. Chr. S. 266, Nr. 727.

108 Wie Anm. 107.

109 Im Bürgerbuch von 1601 (1587) Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 38, Nr. 1; ungenauer Abdruck bei v. d. Osten, S. 21 f.; vgl. auch W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 39.

110 Im Bürgerbuch ab 1774 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 38, Nr. 2 und bei Spangenberg IV 3, S. 158.
Die Bursprake wurde 1575 von der versammelten Otterndorfer Bürgerschaft angenommen (Scherder, Chronik, S. 165; Spangenberg IV 3, S. 158; – nach W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 40 schon 1573), immerhin ein begrenzter Ansatz zu autonomer städtischer Rechtsetzung. Zum Begriff der W i l l k ü r als städtischem autonomem Recht mit örtlich oder personell begrenzter Geltung und meistens polizeilichem Inhalt vgl. Ebel, Willkür. S. auch unten Anm. 115.
Von sämtlichen Otterndorfer Schützen wurde am 23. 5. 1572 im Hause des Peter Han(en) die Schützenordnung angenommen (Abdruck der Urkunde bei v. d. Osten, S. 78 f.), der dann am 20. 10. 1612 ein herzogliches Privileg folgte (Schmeelke, Beschreibung, S. 29; Hdl. Chr. S. 289, Nr. 723).

111 Abdrucke der Otterndorfer Bursprake bei: Spangenberg IV 3, S. 154 ff., 158 ff.; v. d. Osten, S. 18 ff.; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 7 f.

112 Vgl. Bolland I, S. 1 f., 6 f.

113 Bolland I, S. 6.

114 Bolland I, S. 3.

115 Bolland I, S. 2 ff.
Bursprake wird von Ebel i. S. von Ratsverordnung benutzt. S. Ebel, Festschrift Niedermeyer, S. 53. Der Bursprakenbegriff wird von Bolland weiter gefaßt und von ihm in der Doppelbedeutung von Bürgerversammlung und Verordnung verstanden, s. Bolland I, S. 3. – Zur Bursprake vgl. auch Bolland, ZLübG, Bd. 36, 1956, S. 96 ff.; Kersting, VSWG 49, 1962, S. 391 ff.
Schmeelke, Beschreibung, S. 134 b und c nennt als Zeitgenosse die Bursprake um 1800 in Otterndorf bürgerliche Willkür, die Veranstaltung dagegen Bursprakentag.

116 Spangenberg IV 3, S. 158 und v. d. Osten, S. 9, 18 nennen sie auch Morgensprache. Bolland I, S. 7 erwähnt für Otterndorf nur die Bezeichnung Morgensprache. Es scheint aber, daß dennoch auch in Otterndorf Bursprake der geläufige Ausdruck war; vgl. Spangenberg IV 3, S. 154, vor allem Schmeelke, Beschreibung, S. 134 b f., der um 1800 als Zeitgenosse überhaupt nur von der Bursprake berichtet. Die Bursprake wurde in Otterndorf gelegentlich auch als bürgerliche Willkür, Bauersprache, Bürgersprache oder Civiloquium bezeichnet (Schmeelke, Beschreibung, S. 134 b, c; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 40; Spangenberg IV 3, S. 158.
Die Morgensprache war in Otterndorf die geschäftliche Zunftversammlung (v. d. Osten, S. 32, 41); anscheinend auch in Ratzeburg (Hellwig, S. 24); so auch die Begriffsbestimmung bei Conrad I, S. 293 (1. Auflage). Vgl. zur Morgensprache die ausführliche Darstellung bei Scheschkewitz, S. 82 ff.

in den OSt[117] bestimmten festen Gerichtstage des Jahres vom ersten Bürgermeister verlesen, nämlich am Montag nach dem Dreikönigstag (nach dem 6. Januar). Bursprakentag und echtes Ding fielen also in Otterndorf zusammen. Einige Burspraken[118] enthalten den Hinweis, daß sie den Bürgern am 6. 12. 1575[119] zum ersten Male vorgelesen worden seien, d. h. an einem anderen Tage als den drei echten Dingen[120].

Daß die Burspraken seit dem 16. Jahrhundert erstarrten[121], zeigt sich auch gerade bei der Otterndorfer Bursprake[122]. Es hat sich die am 6. 12. 1575[119] erstmals verlesene Bursprake kaum verändert. Es sind Ergänzungsvermerke vom 15. 8. 1587[123] und vom 11. 4. 1614[124] vorhanden. Die Abdrucke zeigen aber untereinander nur unerhebliche Abweichungen. Die Bursprake enthält 27[124a], 29[125] oder 30[126] Artikel.

Inhaltlich geben die Burspraken[127] in Art. 1–5 den Art. 17 OSt über das Marktrecht vollständig wieder. Sie bringen aus den statutarischen Strafbestimmungen in Art. 6 der Bursprake die Pflicht zur Strafanzeige gemäß Art. 18 (10, 22, 23) OSt, in Art. 23[128] bzw. Art. 24[129] die jährliche Rechenschaftspflicht der Vormünder aus Art. 16 (5) OSt, in Art. 22[130] bzw. 23[131] das Verbot an die Bürger, ein anderes als das Stadtgericht anzurufen gemäß Art. 2 (2) OSt und in Art. 7 das Verbot zur Hausung öffentlich berüchtigter Personen entsprechend der statutarischen Strafbestimmung in Art. 18 (28) OSt. In den Art. 9–20[132] bzw. 21[133] der Bursprake ist die Otterndorfer Feuerordnung übernommen worden[134]. Die restlichen Artikel enthalten ebenfalls nur polizeiliche Vorschriften.

Offenbar hat städtische Willkür aber auch das statutarische Recht ergänzt und verändert, indem über die Statuten hinaus vom Vormund die jährliche Rechnungslegung bei einer Strafandrohung von einmal 60 Mark[135], ein anderes Mal von 10 Mark[136] gefordert wird, beim Verstoß gegen die Strafanzeigepflicht[137] und gegen das Ausheurungsverbot[138] die statu-

117 Art. 1 (3) OSt.
Danach waren die drei festen Gerichtstage am Montag nach dem Dreikönigstag (d. h. nach dem 6. Januar), am Montag nach Judica (d. h. der zweiten Woche vor Ostern) und der Montag nach »Kreuzerhöhung« (d. h. nach dem 14. September).

118 Spangenberg IV 3, S. 158; Schmeelke, Sammlung II, S. 37 ff. (42) – dort 1575 –.

119 Die Artikel der Bursprake wurden von der Bürgerschaft angenommen, und zwar am 6. 12. 1575 nach Scherder, Chronik, S. 165; Spangenberg IV 3, S. 158; – nach W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 40 jedoch schon am 6. 12. 1573.

120 Die Frage, ob Burspraken nur zu festen Terminen oder auch zu außerordentlichen verlesen wurden, ist umstritten; s. Bolland I, S. 2; Ebel, Festschrift Niedermeyer, S. 53.
Vgl. auch unten »Bursprakentag« und im Kapitel über die Gerichtsverfassung die »Gerichtstage« des Stadtgerichtes S. 101 f., 136 ff.

121 Bolland I, S. 5.

122 Spangenberg IV 3, S. 154 ff., 158 ff.; v. d. Osten, S. 18 ff.; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 7 f.

123 Spangenberg IV 3, S. 158, 161; v. Spreckelsen, Sammlung III, S. 91 ff. (103).

124 Spangenberg IV 3, S. 158; v. Spreckelsen, Sammlung III, S. 91 ff. (104).

124a Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 8.

125 Spangenberg IV 3, S. 160; v. d. Osten, S. 20.

126 Spangenberg IV 3, S. 158; Schmeelke, Sammlung II, S. 37 ff.; v. Spreckelsen, Sammlung III, S. 91 ff.

127 Wir legen die Abdrucke zugrunde, nämlich Spangenberg IV 3, S. 154 ff., 158 ff.; v. d. Osten, S. 18 ff.; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 7 f.

128 Spangenberg IV 3, S. 160; v. d. Osten, S. 20.

129 Spangenberg IV 3, S. 157.

130 Spangenberg IV 3, S. 159 f.; v. d. Osten, S. 19; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 8.

131 Spangenberg IV 3, S .157.

132 Spangenberg IV 3, S. 159 f.; v. d. Osten, S. 19; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 7 f.

133 Spangenberg IV 3, S. 154 ff.

134 v. d. Osten, S. 19.

135 Art. 24 bei Spangenberg IV 3, S. 157.

136 Art. 23 bei Spangenberg IV 3, S. 160; v. d. Osten, S. 20; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 8.

137 Art. 18 (10, 22, 23) OSt.

138 Art. 17 (4) OSt.

tarischen Strafdrohungen von höchster Strafe oder 60 Mark auf 10 Mark herabgesetzt werden[139], und indem der Personenkreis, den zu hausen verboten ist, von den öffentlichen Dirnen der OSt auf alle öffentlich berüchtigten Personen ausgedehnt wird[140].

Auf den im heutigen Sinne polizeilichen Inhalt der Bursprake wird vor allem bei der Darstellung der feuerpolizeilichen Befugnisse des Rates[141] und der Darstellung der polizeilichen Bürgerpflichten, insbesondere nach der Feuerordnung[142], zur Sauberhaltung der Stadt[143], im Hinblick auf Pflichten gegenüber Sitte und Kirche[144] und im Gewerbeleben[145] eingegangen werden.

bb) Verwaltung und Polizei

(1) Organisations- und Leitungsbefugnisse

Der Rat der Stadt Otterndorf hatte als unmittelbare Obrigkeit der Bürger und Einwohner Otterndorfs ein Bündel von obrigkeitlichen Befugnissen, die ihn sowohl innerhalb der Stadt als auch nach außen als das leitende und repräsentative Organ der Stadt auswiesen.

Die obrigkeitlichen Befugnisse bei fiskalischen Zuständigkeiten, bei Schule, Kirche, Armenwesen und den verschiedenen Polizeisachen werden unten in den hierauf folgenden Abschnitten gesondert dargestellt.

(aa) Das Einbürgerungsverfahren, auf das wir unten im Abschnitt über die Bürgerschaft näher eingehen werden[146], lag in Händen des Rates.

(bb) Die Ratspersonen hatten in bestimmten Angelegenheiten eine unmittelbare Anordnungsgewalt gegen Bürger und Einwohner. So mußten diese z. B. bei Feuersnot nach der Feuerordnung den Befehlen des Rates Folge leisten[147].

(cc) Die jährliche Bürgerversammlung am Bursprakentag fand unter der Leitung des ersten Bürgermeisters[148] statt[149].

(dd) Die Führung hatte der Rat auch im Rahmen der Wehraufgaben. So waren die Bürgermeister die Hauptleute der Bürgermiliz; auch die anderen Offiziere waren vielfach Ratsmitglieder. Der Rat ernannte die Unteroffiziere[150].

(ee) Einfluß übte der Rat auch auf den zu seiner Kontrolle im 18. Jahrhundert ent-

139 Zur Strafanzeigepflicht = Art. 6 bei: Spangenberg IV 3, S. 155, 158; v. d. Osten, S. 19; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 7.
Zum Ausheurungsverbot = Art. 5 bei: Spangenberg IV 3, S. 155 (abweichend davon bleibt es bei der Strafdrohung von 60 Mark gemäß den OSt in Art. 5 der Bursprake bei: Spangenberg IV 3, S. 158; v. d. Osten, S. 19; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 7).

140 Art. 7 bei: Spangenberg IV 3, S. 155, 159; v. d. Osten, S. 19; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 7.

141 Unten S. 69.

142 Unten S. 89 f.

143 Unten S. 90.

144 Unten S. 90.

145 Unten S. 91.

146 Vgl. unten S. 83 ff.

147 Vgl. die Feuerordnung von 1541 bei v. d. Osten, S. 81; die Feuerordnung von 1684 bei Spangenberg IV 3, S. 325.

148 Schmeelke, Beschreibung, S. 134 b.

149 Wegen der Einzelheiten zum Bursprakentag wird Bezug genommen auf die Darstellung unten S. 101 f.

150 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 42.

standenen ständigen Bürgerausschuß der Zwölfer aus[151]. Während bei Vakanzen die neuen Mitglieder ursprünglich vom Rat in alleiniger Zuständigkeit gewählt wurden, wählte der Rat ein neues Mitglied später aus den drei ihm vom Zwölferausschuß vorgeschlagenen Kandidaten aus[152]. Die Versammlungen der Zwölfer auf dem Rathaus wurden vom Bürgermeister einberufen und fanden unter dem Vorsitz des Rates statt[153].

(ff) Der Rat hatte auf Grund der Privilegien von 1400[154] und 1481[155] im Einvernehmen mit dem Gräfen oder Amtmann das Geleitrecht[156] innerhalb des Stadtgerichtsbezirkes. 1618 ordnete der Herzog an, die durch ihn geleiteten Personen, die sich in Otterndorf niederlassen wollten, sollten sich beim Rat melden. Dort sollten ihre Namen eingeschrieben werden, und der Rat hatte für das Geleit 3 Reichstaler zu fordern[157].

(gg) Der Rat konnte auch repräsentativ für die Stadt nach außen tätig werden. So schlossen der Rat der Stadt Otterndorf einerseits[158] und die Schultheißen, Landschöffen und Gevollmächtigten der Kirchspiele des Landes Hadeln[159] andererseits 1584 mit dem Herzog einen Vertrag zur Beilegung von Hadeler Streitigkeiten[159a].

Im Rahmen der Hadeler Landesverfassung nahm der Rat das Recht der Landstandschaft wahr, ursprünglich zusammen mit den Bürgern, später gemeinsam mit dem Bürgerausschuß der Zwölfer, dann der Bürgervorsteher. Dem dritten Landstand, der Stadt Otterndorf, präsidierte der Bürgermeister[160]. Im übrigen muß hier auf das Kapitel über die Landstandschaft der Stadt Otterndorf verwiesen werden[161].

(2) Fiskalische Zuständigkeiten

An dieser Stelle ist nur die Rede von den eigenen Rechten der Stadt. Die Bürger hatten neben den Abgaben an die Stadt auch solche an die Landesherrschaft zu entrichten. Darauf wird im Rahmen der Bürgerpflichten eingegangen werden[162]. Allerdings wurde der Rat zur gelegentlichen Mitwirkung auch bei Erhebung der landesherrlichen Abgaben mit herangezogen[163].

(a) Stadtbaukasse

Die Einnahmen der Stadt flossen in die sogenannte Stadtbaukasse, die wegen ihres größten Ausgabepostens bis in das 19. Jahrhundert so genannt wurde. Die Verwaltung oblag einem der Ratsherren als Bauherrn, der alle zwei Jahre vor dem Rat und später auch dem Zwölfer-

151 Zu den Zwölfern vgl. unten S. 78 ff.
152 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 44; v. d. Osten, S. 18.
153 Beckmann, S. 17.
154 Privileg vom 9. 10. 1400 bei v. d. Osten, S. 3 f.; Spangenberg IV 3, S. 2; Hdl. Chr. S. 131, Nr. 294.
155 Privileg vom 12. 6. 1481 bei Spangenberg IV 3, S. 3; wegen des Datums vgl. oben Anm. 36.
156 Auch im Lande Hadeln sollte der Gräfe das Geleit nur mit Zustimmung von Schultheißen und Schöffen ausüben, Vergleich Herzog Franz I. mit dem Lande Hadeln vom 15. 5. 1558 bei Spangenberg IV 3, S. 35 = Hdl. Chr. S. 250, Nr. 676.
157 Reskript Herzog Franz II. vom 8. 8. 1618 bei Spangnberg IV 3, S. 189; gegen den Mißbrauch des Geleitrechtes ordnete Herzog Franz II. in Art. 19 der Hadeler Polizeiordnung von 1597 stärkere Kontrollen an, s. bei Spangenberg IV 3, S. 137 f.
158 Vertrag vom 25. 4. 1584 bei Spangenberg IV 3, S. 100 ff.; Hdl. Chr. S. 267, Nr. 732.
159 D. h. dem Erbland oder der Landschaft Hadeln und den fünf Kirchspielen = Land Hadeln.
159a Nach W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 283 schlichtete der Herzog die Streitigkeiten durch diesen Vertrag; nach Rüther, Hdl. Chr. S. 267, Nr. 732 errichtete der Herzog den Vertrag.
160 Beckmann, S. 31 f.
161 Vgl. unten S. 111 ff.
162 Vgl. die Darstellung zur bürgerlichen Steuerpflicht unten S. 91 f.
163 Resolutio Gravaminum Herzog Julius Heinrichs vom 9. 6. 1656 bei Scherder, Chronik, S. 331; Hdl. Chr. S. 324, Nr. 903.

ausschuß Rechnung legen mußte[164]. Der Ratseid verlangte von den Ratsherren die Registrierung der Einnahmen des Weichbildes und die jederzeitige Rechenschaftslegung[165].

(b) Veranlagung

Bei der Veranlagung der Abgaben durch den Rat ist schon früh eine Mitwirkung von Bürgern feststellbar. 1587 vereinbarten der Rat und Vertreter der Bürgerschaft, daß der Schatz vom Rat und je zwei Bürgern aus jedem Quartier veranlagt werden sollte[166], eine Regelung, die jedoch in Vergessenheit geriet. Im 17. Jahrhundert kam es wiederholt zu Streitigkeiten zwischen dem Rat bzw. dem ersten Bürgermeister und Vertretern der Bürgerschaft u. a. wegen Einnahmen der Stadt[167]. Nachdem der Zwölferausschuß der Bürgerschaft sich im 18. Jahrhundert gebildet hatte, wuchsen diesem beginnend mit dem Recht zur Kontrolle des Rates vor allem bei der Veranlagung der Abgaben immer stärkere Mitwirkungsrechte bei den Abgaben zu, bis die Abgabenerhebung Ende des 18. Jahrhunderts in den Händen der Zwölfer lag. Diese wählten nun einen Einnehmer aus ihrer Mitte, für den sie gemeinsam hafteten[168].

(c) Einnahmen und Gerechtigkeiten der Stadt

Die Einnahmen der Stadt reichten nicht immer aus, um ihre öffentlichen Aufgaben erfüllen zu können. Der ehemalige erste Bürgermeister Schmeelke (von 1781 bis 1788)[169] stellte um 1800 fest, daß die ordentlichen Einkünfte der Stadt so gering waren, daß von Zeit zu Zeit außerordentliche Anlagen erforderlich wurden[170].

Dem Rat waren bei der Abgabenerhebung jedoch vom Landesherrn Grenzen gesetzt. 1659[171] verbot der Herzog dem Rat bei Strafe an Leib, Ehre und Gut eigene Kontributionen zu erheben; dazu war vielmehr ein Landtagsbeschluß oder eine fürstliche Genehmigung erforderlich. 1662[172] untersagte der Herzog dem Rat, ohne Vorwissen des Gräfen die geringste Anlage zu erheben, ein Verbot das 1759 offenbar erneuert werden mußte[173]. Die meisten Einnahmen flossen der Stadt aus städtischem Grundbesitz zu[174].

(aa) Pacht von der gemeinen Bürgerweide[175]. Hier hatte zunächst jeder Bürger das Recht, ein Schwein zu treiben; später wurde sie als Gartenland verpachtet[176].

(bb) Grundhauer. Die Stadt war berechtigt, von einem Großteil der Hausplätze eine Grundhauer zu erheben[176a], die um 1800 etwas über 300 Mark ergab[175] und die sich für einige Grundstücke in Otterndorf bis heute erhalten hat[177]. Ungeklärt ist, ob die Berechtigung der Stadt zur Erhebung der Grundhauer auf eigene originäre Grundherrlichkeit an den betreffenden Grundstücken zurückging oder ob hier eine Übertragung des Rechtes auf die Grundhauer durch den Landes- und Stadtherren vorangegangen ist.

164 Schmeelke, Beschreibung, S. 149; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 45.
165 Kr. A. O., H a 74 Otterndorf A Loc. 44, Nr. 1.
166 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 46; Scherder, Chronik, S. 182.
167 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 43 f.
168 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 46; vgl. auch v. d. Osten, S. 17 f.; Schmeelke, Beschreibung, S. 26; Götze, Steuerverfassung in Schmeelke, Nachrichten I, S. 35.
169 v. d. Osten, S. 93.
170 Schmeelke, Beschreibung, S. 149; so auch Goetzecke, Auszug, Anhang S. 23.
171 Resolutio Gravaminum Herzog Julius Heinrichs vom 28. 9. 1659 bei Spangenberg IV 3, S. 290.
172 Resolutio Gravaminum Herzog Julius Heinrichs vom 9. 10. 1662 bei Spangenberg IV 3, S. 296.
173 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 45 f.
174 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 45.
175 Schmeelke, Beschreibung, S. 149; Goetzecke, Auszug, Anhang S. 23.
176 Schmeelke, Beschreibung, S. 10; – die auch Schweineweide genannte Bürgerweide wurde im 19. Jahrhundert verkleinert.
176a W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 59 und Karte Nr. 2 dort auf S. 56.
177 Auskunft des Stadtkämmerers Herrn Grote.

(cc) Winnung. Sie war bei einem Wechsel des Hausbesitzes an die Stadt zu entrichten[178].

(dd) Bürgermark. Das bei der Aufnahme von Neubürgern zu entrichtende Bürgergeld wurde nach der in Art. 9 (1) OSt festgesetzten 1 Mark Lübisch auch die Bürgermark genannt. Seit dem 17. Jahrhundert[179] flossen 7 Mark in die Stadtkasse[180]. Das Bürgergeld wurde 1800 vom Königlichen Ministerium erneut erhöht; ein Fremder zahlte jetzt 28 Mark, wenn er eine Bürgertochter oder eine Witwe heiratete dagegen nur die Hälfte, also 14 Mark; ein Bürgersohn entrichtete jetzt 7 Mark[181].

(ee) Brücheanteil. Bereits durch das Stadtrechtsprivileg von 1400[182] billigte der Herzog dem Rat den dritten Teil der Brüche zu. Das Privileg von 1481[183] sprach dem Rat stattdessen nach sächsischem Recht die Hälfte der Brüche zu. Im Privileg von 1541[184] und bestätigt 1567[185] und 1582[186] wurde festgestellt, daß dem Rat die Hälfte an den Brüchen zur Erhaltung der Gebäude des Bleckes bleiben solle.

Nachdem der Herzog dem Rat 1618[187] die persönliche Teilhabe an den der Stadt zustehenden Brüchen zuerkannt hatte, wobei er 1649[188] den beiden Bürgermeistern ein Viertel und den übrigen Ratsleuten gleichmäßig das verbleibende Viertel zugesprochen hatte, verzichtete der Rat bereits 1651[189] wieder auf diese persönliche Vergünstigung. Seitdem floß die der Stadt zustehende Hälfte des Bruchaufkommens weiter in die Stadtkasse. Auch an den Urteilsgefällen i. H. v. sieben Mark, die die obsiegende Partei beim Oberstadtgericht für ein rechtskräftiges Haupterkenntnis zu zahlen hatte, war der Rat zur Hälfte beteiligt[189a].

An diesem Recht der Stadt Otterndorf auf die Brüche und die Urteilsgefälle hat der Rat im Gegensatz zum Lande Hadeln festgehalten. Die ersten beiden Stände verzichteten bereits 1558[190] auf ihr Recht auf den dritten Teil an den Brüchen und an den Gefällen gegen das Recht auf Beköstigung durch die Landesherrschaft an Gerichtstagen.

(ff) Abzugsgeldanteil. Der Stadt Otterndorf stand die Hälfte vom Abzugszehnten zu, ein Recht, an dem der Rat zäh festhielt.

Den Abzugszehnten oder Abschuß erwähnt Art. 10 (11) OSt. Er wird erhoben, wenn Fremde eine Erbschaft antreten, einerlei ob in gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge[191].

178 Schmeelke, Beschreibung, S. 149; W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 58.
179 Nach v. d. Osten, S. 21, wohl seit 1601.
180 Schmeelke, Beschreibung, S. 148 f.
181 Resolution des Königlichen Ministeriums vom 8. 9. 1800, erwähnt in Erläuterungen (1846), S. 214.
182 Privileg vom 9. 10. 1400 bei: v. d. Osten, S. 3; Spangenberg IV 3, S. 1 f.; Hdl. Chr. S. 131, Nr. 294; Schmeelke, Beschreibung, S. 143.
183 Privileg vom 12. 6. 1481 bei Spangenberg IV 3, S .3; zum Datum vgl. oben Anm. 36.
184 Privileg vom 1. 10. 1541 bei Spangenberg IV 3, S. 33.
185 Privileg vom 18. 8. 1567 bei Spangenberg IV 3, S. 38.
186 Privileg vom 10. 8. 1582 bei Spangenberg IV 3, S. 56.
187 Reskript Herzog Franz II. an den Rat vom 8. 8. 1618 bei Spangenberg IV 3, S. 190; Schmeelke, Beschreibung, S. 144 f.
188 Privileg Herzog Augusts vom 20. 8. 1649 bei Spangenberg IV 3, S. 260; Hdl. Chr. S. 319, Nr. 885; Schmeelke, Beschreibung, S. 145.
189 Vergleich vom 26. 7. 1651; dafür erhielt der Rat den Genuß der Ratskellerpacht, Schmeelke, Beschreibung, S. 145.
189a Schmeelke, Beschreibung, S. 130 f.; Hagemann, pract. Er. II, S. 61.
Nach v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg., 3. St., S. 434 stand dem Rat hier nur ein Drittel der Brüche zu, welches zwischen Rat und Straffälligem noch geteilt wurde.
190 Rezeß Herzog Franz I. vom 15. 5. 1558 bei: Spangenberg IV 3, S. 34 f.; Hdl. Chr. S. 250, Nr. 676; vgl. auch Schmeelke, Beschreibung, S. 130; Hagemann, pract. Er. II, S. 57.
191 Schmeelke, Beschreibung, S. 113 f.

Der Zehntpfennig kann auch als Nachsteuer von dem Vermögen erhoben werden, das Auswanderer mitnehmen[192]. Der Abzugszehnte wurde auch nach dem Hadeler Landrecht[193] sowie der Ratzeburger Polizeiordnung und den Lauenburger Statuten[194] erhoben.

Jede Einnahme über das Abzugsgeld gehörte in ein Spezialregister. Wenn auswärtige Erben interessiert waren, so unterschrieb der herrschaftliche Hebungsbeamte mit das Inventar, weil die Landesherrschaft am Zehnten beteiligt war[195].

Noch 1601 erhielt die Stadt Otterndorf die Hälfte des Abzugszehnten bei Erbfällen in der Stadt, gleich wo die Güter lagen[196], was noch 1618 bestätigt wurde[197]. Im Jahre 1620 beschränkte Herzog August den Halbscheid des Bürgermeisters und Rates der Stadt Otterndorf auf die Güter, die innerhalb der Stadt lagen[198]. Bei Gütern außerhalb der Stadt fiel der Zehnte voll an die Herrschaft. Schon 1621[199] gab der Herzog Bürgermeister und Rat auf Anfrage den Bescheid, daß ihnen die Hälfte des Abzugszehnten nur von den Mobilien und ausstehenden Forderungen zugestanden werden könnte, daß aber der Abzugszehnte auf außerhalb der Stadt liegende Grundstücke voll der Landesherrschaft vorbehalten bleiben müsse, was 1656[200] bekräftigt wurde. Noch 1720 wurde der Stadt der Abzugszehnte bestätigt[201].

Durch königliche Verordnung vom 20. 10. 1732[202] wurde das Abzugsrecht, das bisher zwischen den Herzogtümern Bremen und Verden sowie den übrigen Fürstentümern und Städten in den deutschen Landen Hannovers rigoros wie gegen Fremde gehandhabt worden war – als Dritter, Vierter oder Zehnter – aufgehoben. Allerdings blieb eine Ausnahme. Wenn ein Abziehender die deutschen Lande Hannovers verließ und Güter mitnahm in ein Land, in dem noch der Abschuß von hannoverschen Untertanen erhoben wurde, so war u. a. Otterndorf unbenommen, retorsionsweise auch seinerseits eine entsprechende Nachsteuer zurückzubehalten. In Otterndorf wurde mit der Beschränkung der königlichen Verordnung von 1732 noch 1817 der Abzugszehnte erhoben[203], er war jetzt aber praktisch ohne Bedeutung[204]. Es scheint, daß der Stadt der Zehnte bei Erbschaften, die ins Ausland außerhalb der deutschen Bundesstaaten gingen, ganz zustand[205]. Seit dem 1. 7. 1818 fand die Nachsteuer auch zwischen den deutschen Bundesstaaten untereinander nicht mehr statt[206].

(gg) Erbeloses Gut. Wenn ein Erblasser ohne Erben verstarb, so fiel das erbelose Gut in der Regel an den Fiskus, d. h. den Landesherrn[207], was auch für das Land Hadeln zutrifft, wo der Nachlaß an den Herzog fiel[208].

192 Hübner, S. 88.
193 II, 25 des Hadeler Landrechtes bei: v. d. Wense, Anhang, S. 35; Spangenberg IV 3, S. 80; vgl. auch Resolutio Gravaminum Herzog Augusts vom 20. 9. 1620 bei Spangenberg IV 3, S. 198; Erläuterungen (1846), S. 131.
194 Nr. 31 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 36; – I, 2 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 37 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 291; in Lauenburg konnte retorsionsweise auch ein größerer Teil der Erbschaft zurückbehalten werden, so z. B. die Hälfte oder ein Drittel.
195 Schmeelke, Beschreibung, S. 113 f.
196 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 1; Revers Herzog Franz II. vom 15. 8. 1601.
197 Resolution Herzog Franz II. für Bürgermeister und Rat vom 5. 8. 1618 bei Spangenberg IV 3, S. 189 (ohne Textabdruck); Schmeelke, Beschreibung, S. 146.
198 Resolutio Gravaminum Herzog Augusts vom 20. 9. 1620 bei Spangenberg IV 3, S. 198; Scherder, Chronik, S. 253; Schmeelke, Beschreibung, S. 146.
199 Resolution Herzog Augusts vom 20. 8. 1621 bei Spangenberg IV 3, S. 201 und Hdl. Chr. S. 298, Nr. 823; Schmeelke, Beschreibung, S. 147.
200 Herzog Julius Heinrich am 9. 6. 1656 in Hdl. Chr. S. 323, Nr. 902.
201 Graf Metsch an die Stadt Otterndorf am 17. 9. 1720 in Hdl. Chr. S. 358, Nr. 1012; Scherder, Chronik, S. 439.
202 Nds. StA. Stade, Rep. 74, Ott. A., Loc. 31, Nr. 7.
203 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R IV, Nr. 2 (Wrugesachen).
204 Schmeelke, Beschreibung, S. 147.
205 Erläuterungen (1846), S. 219.
206 Erläuterungen (1846), S. 131 mit Hinweis auf eine Verordnung vom 21. 3. 1818.
207 v. Schwerin, Privatrecht, S. 310; für das Sachsenspiegelrecht vgl. v. Sydow, S. 296.
208 E. Rüther, MvM 10, 1908, S. 44.

Die OSt[209] sprechen vom Anfall an das Gericht, das z. Z. der Statutengebung 1541 nur das unter landesherrlichem Vorsitz tagende Stadtgericht sein konnte, das aus dem gesamten Rat bestand. Möglicherweise ist dies der erste Hinweis auf eine offenbar vom Landesherrn bewilligte gelegentliche Beteiligung der Stadt an erbelosem Gut. So wurde der Nachlaß eines am 25. 10. 1542 in Otterndorf verstorbenen Mannes Gessel nach Jahr und Tag von der Stadt für eigene Zwecke verbraucht[210].

Auch der Nachlaß eines ohne Erben verstorbenen Amtsmeisters des Schusteramtes in Otterndorf fiel nach Jahr und Tag zu je einem Drittel an die Amtskasse, an den Landesherrn und an die Stadt[211].

(hh) Gewerbliche Abgaben. Das an Markttagen erhobene Platzgeld kann nicht zu den verfügbaren Einnahmen der Stadt gerechnet werden, weil es seit jeher dem Armenhaus zufloß[212]. Dagegen gelangte das von den auswärtigen Händlern zu zahlende Geld in die Stadtkasse. Diese mußten pro Tag drei bis vier Schillinge entrichten[213].

(ii) Außerordentliche Anlagen. Diese wurden von Zeit zu Zeit erforderlich, weil die genannten Einnahmen für die Aufgaben der Stadt zu gering waren[214]. Daß der Landesherr dem Rat der Stadt dabei keine freie Hand ließ, ist eingangs schon ausgeführt worden[215].

(kk) Über die Einnahmen der Stadtbaukasse hinaus genoß die Stadt ihr vom Landesherrn eingeräumte Gerechtigkeiten. 1620[216] bestätigte der Herzog den drei Ständen das Recht zum Fischen und zum Vogelfangen[217].

(d) Ausgaben der Stadt

Die ordentlichen Einnahmen der Stadt reichten oft nicht aus, um ihre Ausgaben zu decken[218].

(aa) Hierzu zählte vor allem die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude[219] und Plätze[220]. Hinweise auf diese Last zur Erhaltung der Gebäude des Bleckes finden wir schon in dem Privileg von 1541[221], bestätigt 1567[222] und 1582[223]. Der Ratseid[224] fordert in erster Linie, die Aufkünfte und Gefälle des Weichbildes für des Bleckes notwendigen Gebäude, seine Brücken, Tore und Wälle zu verwenden.

209 Art. 10 (11) OSt.
210 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 14, Nr. 1.
211 Schusteramtsprivileg vom 8. 1. 1580 bei: Schmeelke, Sammlung I, S. 153 ff. (154); vgl. auch v. d. Osten, S. 41.
212 Diese Mittel waren zweckgebunden. – Privileg von 1567 bei Spangenberg IV 3, S. 39; – Polizeiordnung von 1582 bei: Spangenberg IV 3, S. 59; v. d. Osten, S. 83; – erneuert im Vertrag vom 25. 4. 1584 bei: Spangenberg IV 3, S. 101; Hdl. Chr. S. 268, Nr. 732.
213 v. d. Osten, S. 66, 68.
214 Schmeelke, Beschreibung, S. 149; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 45.
215 Vgl. dazu oben S. 54, 61.
216 Resolutio Gravaminum Herzog Augusts vom 20. 9. 1620 bei: Spangenberg IV 3, S. 198; Hdl. Chr. S. 297, Nr. 821; Schmeelke, Beschreibung, S. 147.
217 Den Stadteingesessenen, die Grundbesitz im Lande Hadeln hatten, gestand der Herzog die Jagdgerechtigkeit zu; s. Resolution Herzog Augusts vom 20. 8. 1621 bei: Spangenberg IV, 3, S. 201; Hdl. Chr. S. 298, Nr. 823; Schmeelke, Beschreibung, S. 147.
218 Schmeelke, Beschreibung, S. 149.
219 Schmeelke, Beschreibung, S. 149; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 45.
220 Schmeelke, Beschreibung, S. 32.
221 Privileg Herzog Magnus' vom 1. 10. 1541 bei Spangenberg IV 3, S. 33.
222 Privileg Herzog Franz I. vom 18. 8. 1567 bei Spangenberg IV 3, S. 38.
223 Privileg Herzog Heinrichs vom 10. 8. 1582 bei Spangenberg IV 3, S. 56.
224 Kr. A. O., Ha 74 Otterndorf A Loc. 44, Nr. 1.

(bb) An sonstigen Ausgaben sind die Tilgung von alten Schulden der Stadt und die Zahlung von Gehältern[225] zu erwähnen. Schmeelke berichtet, daß für die nicht unbeträchtlichen Schulden der Stadt die Zinsen aus der Stadtkämmerei verwendet werden mußten.

(e) Fiskalische Rechtsgeschäfte

Der Rat nahm als Verfassungs- und Verwaltungsorgan der Stadt Otterndorf auch in vielfältiger Weise am Privatrechtsverkehr[226] teil, was einige nur repräsentative Beispiele bestätigen mögen.

(aa) Zusammen mit den Schulzen, Schöffen und Gevollmächtigten der Landkirchspiele verpflichtete sich der Rat der Stadt Otterndorf am 27. 3. 1595[227], ein Darlehn von 6000,— Reichstalern mit 6 % zu verzinsen, das sie zur Tilgung einer Schuld des Herzogs Franz I. verwandten. Dafür leisteten u. a. die beiden Bürgermeister Bürgschaft.

(bb) Als Bürgen erschienen nicht nur die Bürgermeister, so 1595[227], sondern am 16. 3. 1576[228] auch der Rat und die Gemeinde.

(cc) 1615[229] überließen Bürgermeister und Rat dem Herzog Franz II. vertraglich ein Grundstück in der Stadt, wobei diesem die Grundhauer von 32 Schillingen erlassen wurde, und zwar unter gleichzeitiger Vereinbarung eines Wieder- und Vorkaufsrechtes des Rates. Zur Veräußerung städtischen Grundbesitzes durch den Rat kam es auch bei anderen Gelegenheiten, wobei der Rat sich 1746 verpflichtete, die Zwölfer hierbei zu beteiligen[230].

(3) Schul-, Kirchen- und Armenwesen

In diesem Bereich berührten sich die Stadtverfassung und die Kirchenverfassung des Landes Hadeln. Seit der Reformation wurde das jus episcopale vom Herzog in Hadeln ausgeübt, das eine eigene Landeskirche hatte. Herzog Magnus, unter dem die auf 1526 datierte Kirchenordnung entstand, bezeichnete sich zwar als erblicher Patron. Doch wurde das Patronat den Kirchspielen von seinen Nachfolgern wiederholt ausdrücklich bestätigt, und es blieb ihnen bis in das 20. Jahrhundert erhalten[231]. Die zehn Kirchengemeinden in Hadeln bildeten eigene Parochial- und Schulverbände[231a]. Das Patronatsrecht mit Wahl der Geistlichen und der Lehrer wurde hier von den jeweiligen in den Kirchengemeinden bestehenden Kirchenprovisorenkollegien wahrgenommen[231b]. Auf Landesebene gab es das den Kirchenprovisorenkollegien übergeordnete Konsistorium. Die Stadt Otterndorf war auf Gemeinde- und auf Landesebene in den genannten Organen vertreten.

225 Schmeelke, Beschreibung, S. 149 (um 1800); W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 45.

226 Wenn auch hoheitliche Zwecke oder Motive nicht immer auszuschließen sind.

227 Hdl. Chr. S. 281, Nr. 764.

228 Hdl. Chr. S. 261, Nr. 709.

229 Scherder, Chronik, S. 235; vgl. auch Hdl. Chr. S. 291, Nr. 801 (hier versehentlich (?) 23 Schillinge).

230 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 45.

231 W. Lenz, MvM 49, 1968, S. 117–119; vgl. auch Hdl. Chr. S. 36; ebenda, S. 241 f., Nr. 657 (1538); S. 269, Nr. 735 (1585); S. 298, Nr. 824 (1621); S. 300, Nr. 827 (1622); – s. auch H. Rüther, Geschichte, S. 193 f.; Schmeelke, Nachrichten I, Land Hadeln, S. 25; Hardekopf, S. 29; – nach Kükelhan, Realprogymnasium, S. 11 und nach Westermann, Voß-Gedächtnisschrift, S. 47 war der Herzog der oberste Patron der Kirche und Schule und lag nur das sog. Patronatsrecht im engeren Sinne in Händen der Kirchspiele und der Stadt Otterndorf, ausgeübt durch die Kirchenprovisoren.

231a Beckmann, S. 21; Hdl. Chr. S. 36.

231b Beckmann, S. 21; Hdl. Chr. S. 36; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 47; ders., MvM 49, 1968, S. 119 f., H. Rüther, Geschichte, S. 193 f.

(a) Konsistorium

Das Konsistorium wurde für Otterndorf und das ganze Land Hadeln tätig[232], und zwar als Justiz- und Verwaltungsbehörde[233] mit ständischer Besetzung unter landesherrlichem Vorsitz, der dem Landesherrn gebührte, tatsächlich aber vom Gräfen und später vom Gerichtsdirektor wahrgenommen wurde[233a]. Daneben saßen im Konsistorium ein zweiter landesherrlicher Beamter, die beiden Superintendenten und als ständische Vertreter die präsidierenden Schultheißen der ersten beiden Stände und der erste Bürgermeister der Stadt Otterndorf als Vertreter des dritten Standes[234].

Das Konsistorium wurde schon im 16. Jahrhundert nach Erlaß der Hadeler Kirchenordnung von 1526 geschaffen[235]. Es hatte die Oberaufsicht über die Schulen, Kirchen und Armenhäuser. Diese Aufsicht erstreckte sich auf die Personen wie Lehrer, Prediger und Kirchenbedienstete und auf die Verwaltung der Gebäude und der Vermögen dieser Einrichtungen. Es überwachte daneben die Reinheit der Lehre und war das geistliche Gericht für Ehe- und Verlöbnissachen[236]. Es war dem unten noch zu erwähnenden Kirchenprovisorenkollegium vorgesetzt[237].

Das Konsistorium wurde erst 1885 aufgehoben. Seine Zuständigkeiten gingen auf das Konsistorium in Stade über[237a].

(b) Rat

Der Rat hatte für den Bereich der Stadt Otterndorf mannigfache Aufgaben im Schul-, Kirchen- und Armenwesen. Für die gemeinsame Kirche der Stadt Otterndorf und der beiden Kirchspiele Westerende- und Osterende-Otterndorf bestand ein gemeinsames Kirchenprovisorenkollegium. Es tagte mindestens seit dem 17. Jahrhundert in der Besetzung von vierzehn Personen, ein Kreis, der sich auf Seiten der Stadt aus den zwei Bürgermeistern, aus zwei Ratsherren und einem Juraten, auf Seiten der Kirchspiele Westerende- und Osterende-Otterndorf aus den beiden Schultheißen, vier Landschöffen sowie einem Juraten aus Osterende- und zwei Juraten aus Westerende-Otterndorf zusammensetzte[238]. Das Kirchenprovisorenkollegium war zuständig für Schul- und Kirchenangelegenheiten[239]. Den Vorsitz führte der älteste Schultheiß oder der Bürgermeister ohne Bevorzugung eines Standes[240], entgegen den sonstigen Gepflogenheiten.

(aa) Kirchenangelegenheiten. Infolge der Zugehörigkeit zum Kirchenprovisorenkollegium war der Rat an der Wahl der Prediger beteiligt[241], desgleichen an der Wahl der

232 Beckmann, S. 23; – Beckmann, S. 22, nahm an, daß es das älteste Konsistorium im Königreich Hannover sei.

233 Beckmann, S. 54.

233a Nach 1852 vom Amtmann, nach 1867 vom Kreisamtmann (W. Lenz, MvM 49, 1968, S. 118).

234 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg., 1. St., S. 224 f.; Hagemann, pract. Er. II, S. 50; Beckmann, S. 23.

235 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg., 1. St., S. 224; Hagemann, pract. Er. II, S. 49; Beckmann, S. 22. Nach W. Lenz, MvM 49, 1968, S. 118 hat es sich aus dem anfangs nur gelegentlichen Zusammenwirken der beiden Visitatoren, der späteren Superintendenten, mit dem Gräfen zur Schlichtung von Streitigkeiten wohl erst am Ende des 16. Jahrhunderts als ständiges Gericht gebildet, für das sich schon 1610 die Bezeichnung Konsistorium nachweisen läßt.

236 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg., 1. St., S. 227; Hagemann, pract. Er. II, S. 50 f.; Beckmann, S. 23.

237 Beckmann, S. 22.

237a W. Lenz, MvM 49, 1968, S. 119.

238 Vielleicht schon im 16. Jahrhundert, so Kükelhan, Realprogymnasium, S. 11 N. 1, s. dort auch die Veränderungen im 19. Jh.; Westermann, Voß - Gedächtnisschrift, S. 47; vgl. auch Hardekopf, S. 29; Beckmann, S. 15, 21. Bei den Predigerwahlen wurden seit dem 18. Jh. auf Seiten der Stadt auch die Zwölfer beteiligt (W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 47; s. auch Kükelhan, Realprogymnasium, S. 12 N. für das 19. Jh.; Schmeelke, Beschreibung, S. 66 f., 88 f.).

239 Zu weiteren Einzelheiten vgl. Beckmann, S. 21 f.

240 So entschieden am 16. 6. 1756 vom Königlichen Tribunal; vgl. Schmeelke, Beschreibung, S. 73.

241 Schmeelke, Beschreibung, S. 66 f.; Beckmann, S. 25; Kükelhan, Realprogymnasium, S. 12 N.; Hardekopf, S. 30 f.

alle vier Jahre einzusetzenden Juraten, die u. a. für die Verwaltung der Kirchengüter zuständig waren; er nahm daher auch die alle zwei Jahre erfolgende Rechnungslegung der Juraten mit ab[242]. Dem Rat stand das Recht zur Inspektion aller innerhalb und außerhalb des Weichbildes gelegenen Kirchengüter zu, gleich den Schultheißen und Landschöffen aus Westerende- und Osterende-Otterndorf[243]. In der Otterndorfer Kirche waren für den Rat besondere Ratsstühle reserviert[244].

(bb) Schulangelegenheiten. In Otterndorf und in den reicheren Kirchspielen des Landes Hadeln bestanden schon früh Lateinschulen und verbreitet sicher auch Elementarschulen. Manch Hadeler Schultheiß war auf sein Amt durch das Universitätsstudium der Rechte vorbereitet. Der Bildungsstand in Hadeln war für die damalige Zeit beachtlich[245]. Otterndorf wurde dadurch in der literarischen Welt bekannt, daß Johann Heinrich Voß 1778–1782 als Rektor an der Otterndorfer Lateinschule wirkte[245a].

Eine Lateinschule läßt sich schon 1445 in Otterndorf nachweisen[245b], und der Schule wird bereits in der Hadeler Kirchenordnung von 1526 gedacht[246]. Trotz des darin ausgesprochenen Verbotes von Winkelschulen[247] wurden diese vom Otterndorfer Rat geduldet[248]. Die Mitglieder des Otterndorfer Rates waren zusammen mit den Schultheißen und Landschöffen aus Westerende- und Osterende-Otterndorf an der Wahl eines neuen Lehrers an der Otterndorfer Lateinschule beteiligt[249].

Der erste Bürgermeister der Stadt Otterndorf führte im Namen des Gräfen zusammen mit dem Pastoren die Oberaufsicht über das Wittmacksche Schulinstitut[250], das als Stiftung eines Otterndorfer Bürgers 1786[251] eingerichtet worden war.

(cc) Armenangelegenheiten. Wir treffen in Otterndorf eine ansehnliche Anzahl von Einrichtungen zur Unterstützung der Armen an. Dazu gehörten seit dem 16. Jahrhundert

Das Wahlkollegium war allerdings 60 bis 63 Mann stark und bestand auf Seiten der Stadt Otterndorf aus 20 oder 21 Mitgliedern, nämlich den 2 Bürgermeistern, den 6 Ratsleuten, den 12 Bürgerrepräsentanten (= Zwölfern) und 1 Juraten. Stimmenschwankungen konnten sich ergeben, wenn gerade ein Zwölfer zugleich Jurat war. Das Restkollegium setzte sich zu je einem weiteren Drittel aus Schultheißen, Landschöffen, Gevollmächtigten und Juraten der Landkirchspiele Westerende- und Osterende-Otterndorf zusammen. Es bestand also zu je einem Drittel Stimmengleichheit. Wegen der Änderungen der Zusammensetzung des Wahlkollegiums im 19. Jh. vgl. Kükelhan und Hardekopf a.a.O.; s. dort auch wegen weiterer Einzelheiten.

242 Schmeelke, Beschreibung, S. 72; vgl. auch Beckmann, S. 26 f.
Es waren 4 Juraten, und zwar je 1 Jurat für die Stadt Otterndorf und Osterende-Otterndorf und 2 für Westerende-Otterndorf.

243 Von Herzog Franz II. am 16. 10. 1612 erkannt, Schmeelke, Beschreibung, S. 71.

244 Schmeelke, Beschreibung, S. 53.

245 Vgl. im einzelnen H. Rüther, Geschichte, S. 200 ff. (Geistiges Leben), S. 209 ff. (Zur Schulgeschichte); vgl. auch Hdl. Chr. S. 23; Müller, gelehrtes Hadeln; E. Rüther, Voß - Gedächtnisschrift, S. 15 f.

245a Kiecker - Lenz - Rüther, S. 266; Brüning, S. 320; Keyser, S. 288 Nr. 6 d; vgl. auch Hdl. Chr. S. 384, Nr. 1118. – Zur Lateinschule s. auch ausführlich Kükelhan, Realprogymnasium; Westermann, Voß - Gedächtnisschrift, S. 47 ff.; Hardekopf.

245b Hdl. Chr. S. 149, Nr. 372; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 266; H. Rüther, Geschichte, S. 201; Keyser, S. 290, Nr. 17 a; Brüning, S. 320.

246 Zweites Stück bei: Spangenberg IV 3, S. 13 f.; vgl. auch Hdl. Chr. S. 222, Nr. 608.

247 Zweites Stück a. E. bei Spangenberg IV 3, S. 14; erneuert durch Visitationsrezeß Herzog Augusts vom 15. 10. 1624 bei: Spangenberg IV 3, S. 226 f.; Hdl. Chr. S. 305, Nr. 837.

248 Schmeelke, Beschreibung, S. 89; so auch in den Kirchspielen, H. Rüther, Geschichte, S. 212.

249 Schmeelke, Beschreibung, S. 87 f.; Kükelhan, Realprogymnasium, S. 12 N.
Die drei Prediger wurden vom Vorsitzenden geladen und wirkten mit bloßem Negativvotum beim Kandidatenvorschlag mit, nicht bei der Wahl.
Das Wahlkollegium bestand aus 60 bis 63 Mann wie oben bei den Predigerwahlen; vgl. Anm. 241. Allerdings waren die Zwölfer und Gevollmächtigten hier entgegen ihrem Wunsch nicht an der Kandidatenauswahl beteiligt.

250 Schmeelke, Beschreibung, S. 90; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 47.

251 Keyser, S. 290, Nr. 17 a (1786–1849); Hdl. Chr. S. 386, Nr. 1128; H. Rüther, Geschichte, S. 212.

zwei Armenhäuser; hinzukamen mehrere Fonds. Diese Einrichtungen gingen zum großen Teil auf Bürgerinitiativen zurück; der Grundstock war oft ein Nachlaß oder sie wurden durch Vermächtnisse weiterhin erhalten[252]. Schon die Bursprake von 1575[253], die sogenannte städtische Willkür, hielt die Otterndorfer dazu an, das Armenhaus nicht zu vergessen, wenn sie Testamente machten. Die Hadeler Kirchenordnung hatte bereits 1526[254] angeordnet, daß in allen Gemeinden Armenhäuser errichtet werden sollten, und Anweisung gegeben, wie für die Armen gesorgt werden sollte.

Das Westerarmenhaus war die älteste Einrichtung dieser Art in Otterndorf, schon aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts[255]. Es stand der Stadt Otterndorf und den Kirchspielen Osterende- und Westerende-Otterndorf gemeinsam zu, die auch das Recht hatten, frei werdende Stellen in der genannten Reihenfolge zu besetzen[256]. Die Einkünfte kamen auf vielfältige Art zusammen, so u. a. durch Zinsen, regelmäßige Sammlungen[257] und das Platzgeld für die Jahrmarktbuden. Schon das Privileg 1567[258] bestimmte, daß das einkassierte Stättegeld von einer Ratsperson und einer Kirchenperson den Armen zugewendet werden sollte, was 1582[259] bestätigt wurde und 1584[260] nochmals mit der Bestimmung, daß es bei dem alten Armenhaus, d. h. dem Westerarmenhaus, bleiben sollte. Aufsicht und Verwaltung waren vier Leviten für vier Jahre übertragen[261]. Ihre Wahl und Bestellung erfolgte wieder durch das gemeinsame Kirchenprovisorenkollegium aus Otterndorfer Rat sowie Schultheißen und Landschöffen der beiden Otterndorfer Kirchspiele, vor denen auch zugleich in Gegenwart der drei Prediger Rechnung zu legen war[262].

Das Osterarmenhaus, das 1579[263] entstand, fiel in die alleinige Zuständigkeit der Stadt Otterndorf und wurde daher auch Stadtarmenhaus genannt[264]. Auch dessen Einkünfte bestanden weitgehend aus Zinsen und Sammlungen sowie Vermächtnissen der Bürger[265]. Die Wahl und Beeidigung der beiden vier Jahre tätigen Vorsteher erfolgte hier durch den allein zuständigen Rat der Stadt Otterndorf, der zusammen mit dem Pastoren auch die Rechnungslegung abnahm[266].

Die Hausarmenkasse entstand nach 1730 auf der Grundlage eines bürgerlichen Nachlasses und wurde durch weitere Vermächtnisse erhalten. Dieser Fonds diente der Sorge für die Armen außerhalb der beiden Armenhäuser. Seit 1784 wurde ein Vorsteher vom Rat erwählt und beeidigt, der vor dem Rat und den Zwölfern Rechnung legen mußte[267].

Eine Armenkasse ohne Fonds, die nur aus Sammlungen ihre Einkünfte bezog, wurde von einer Ratsperson verwaltet. Hieraus erhielten Hilfsbedürftige u. a. ihre Hausmiete[268].

252 Vgl. Schmeelke, Beschreibung, S. 39, 42, 44–48.
253 Art. 29 bei Spangenberg IV 3, S. 160; v. d. Osten, S. 20; Art. 30 bei Spangenberg IV 3, S. 158 (hier Armenhaus, Kirchen und Schulen); Art. 27 bei Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 8 (auch Armenhaus, Kirchen und Schulen).
254 Viertes Stück bei Spangenberg IV 3, S. 23 f.; vgl. Schmeelke, Beschreibung, S. 37.
255 Schmeelke, Beschreibung, S. 37; Keyser, S. 290, Nr. 16.
256 Schmeelke, Beschreibung, S. 37; v. d. Osten, S. 28.
257 Schmeelke, Beschreibung, S. 37 f.; v. d. Osten, S. 28 f.; wegen Einzelheiten s. dort.
258 Privileg Herzog Franz I. vom 18. 8. 1567 bei Spangenberg IV 3, S. 39.
259 Ziffer 12 der Polizeiordnung Herzog Heinrichs für die Stadt Otterndorf von 1582 bei: Spangenberg IV 3, S. 59; v. d. Osten, S. 83.
260 Vertrag vom 25. 4. 1584 bei: Spangenberg IV 3, S. 101; Hdl. Chr. S. 268, Nr. 732.
261 Schmeelke, Beschreibung, S. 39.
Es waren je 1 Levit für die Stadt und für Osterende-Otterndorf und 2 Leviten für Westerende-Otterndorf.
262 Schmeelke, Beschreibung, S. 39, 72; vgl. auch Beckmann, S. 26 f.
263 Schmeelke, Beschreibung, S. 39; Keyser, S. 290, Nr. 16; v. d. Osten, S. 28.
264 Schmeelke, Beschreibung, S. 39 f.
265 Schmeelke, Beschreibung, S. 41; v. d. Osten, S. 28.
266 Schmeelke, Beschreibung, S. 41 f.; v. d. Osten, S. 28; Beckmann, S. 25.
267 Schmeelke, Beschreibung, S. 42 ff.
268 Schmeelke, Beschreibung, S. 45.

Die Stipendienkasse entstand wahrscheinlich schon im 16. Jahrhundert, ebenfalls ins Leben gerufen durch das Vermächtnis eines Otterndorfer Bürgers, und wurde auch in der Folgezeit durch Vermächtnisse am Leben erhalten. Für die sog. Süder- und die Norderkasse wurde je ein Vorsteher vom Rat gewählt und vereidigt, der vor dem Rat auch Rechnung legen mußte. Aus dieser Kasse wurden Zuschüsse an arme Studierende, Handwerksburschen und Schüler gezahlt[269] [270].

(4) Verschiedene Polizeisachen[270a]

Die Aufgaben des Rates waren hier so vielfältig und dem Wandel der Zeit unterworfen, daß hier im Rahmen dieser Arbeit nur wesentliche und zugleich repräsentative Beispiele gegeben werden können. Wir wollen uns bei dem recht weiten Begriff der Polizei, wie er im Zeitraum unserer Darstellung verstanden wurde, an dieser Stelle auf (a) die Feuerpolizei, (b) Reglementierungen zur Sauberkeit der Straßen, (c) Gesundheitsvorsorge, (d) zu guten Sitten und (e) auf Gewerbesachen beschränken.

(a) Feuerpolizei

Die leichte Bauart der Häuser aus Fachwerk und die Enge der Straßen verbunden mit schlechten Herd- und Beleuchtungseinrichtungen bedeuteten eine dauernde Feuersgefahr für die Stadt[271]. Daher hatte Otterndorf hier eine eingehende und strenge feuerpolizeiliche Regelung in der Feuerordnung, die wir bis 1541[272] zurückverfolgen können. Sie wurde weitgehend in die Bursprake von 1575[273] übernommen, die den Bürgern auf der jährlichen Bürgerversammlung verlesen wurde.

Danach lag die Überwachung der feuerpolizeilichen Vorschriften und die Befehlsgewalt im Falle einer Feuersnot beim Rat. Ursprünglich drei, später zwei Feuerherren, nämlich die beiden Prätoren, sollten allmonatlich die Feuerstellen besichtigen und gegebenenfalls die Beseitigung von Mängeln anordnen bei einer Strafdrohung von 10 Mark[274]. Die Feuerherren sollten dafür sorgen, daß jeder in seinem Hause lederne Eimer und Feuerhaken bereithielt[275] und daß in jeder Gasse sechs lange Leitern mit drei großen Feuerhaken[276] vorhanden waren. Bei einer Feuersnot waren Bürgermeister und Ratsleute mit den Feuerherren verpflichtet, Leitern, Feuerhaken und Wasser an die Feuerstelle zu befördern[277].

Für erforderliche Anordnungen lag die Befehlsgewalt beim Rat und bei den Feuerherren[278]. Den beiden Feuerherren standen vier Feuerbürger zur Seite, die auf vier Jahre bei der Bursprake gewählt wurden[279].

269 Schmeelke, Beschreibung, S. 45 f.; vgl. auch W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 47.

270 Weitere Unterstützungen erfolgten durch Sammlungen bei verschiedenen Gelegenheiten sowie durch andere Hilfsaktionen, Schmeelke, Beschreibung, S. 47 f.; für Geistliche vgl. Beckmann, S. 30 f.

270a Polizei war die auf das gemeine Wohl gerichtete Tätigkeit des Staates. So ging es den Landesherren bei ihren polizeilichen Verordnungen und Anordnungen um die allgemeine Sicherheit und Ordnung, die Förderung der Wirtschaft, die Sicherung der Nahrung der Untertanen usw. Zum Polizeibegriff vgl. Conrad II, S. 257 ff.

271 v. d. Osten, S. 8 f.; Schmeelke, Beschreibung, S. 16, berichtet noch kurz nach 1800, daß die meisten Häuser Fachwerkbauten seien und daß zwei Häuser immer noch mit Stroh gedeckt seien.

272 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 11, Nr. 1; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 46; vgl. auch v. d. Osten, S. 80 f.

273 Art. 9 ff. bei: Spangenberg IV 3, S. 155 ff., 159 f.; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 7 f.; vgl. auch den Hinweis bei v. d. Osten, S. 19.
Zu den Bürgerpflichten im Rahmen der Feuerordnung vgl. unten »Polizeipflichten« nach der »Feuerordnung« S. 89 f.

274 Bei Spangenberg IV 3, S. 155, 159, 324; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 7; v. d. Osten, S. 80.

275 Bei Spangenberg IV 3, S .324.

276 Bei v. d. Osten, S. 80.

277 Bei Spangenberg IV 3, S. 156, 160, 325; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 8.

278 Bei Spangenberg IV 3, S. 325; v. d. Osten, S. 81.

Um 1800 besaß Otterndorf zwei Feuerspritzen mit einem Zubringer, der Wasser aus der Medem oder aus dem Stadtgraben heranführte, in denen auch im Winter Wasserlöcher offen gehalten wurden. Beim Rathaus und der Kirche standen überdies öffentliche Brunnen zur Verfügung [280].

(b) Sauberkeit der Straßen

Die Sauberhaltung der Stadt war lange Zeit ein schwieriges Problem, da viele Bürger ein Schwein hielten und einen Misthaufen vor der Tür liegen hatten, wobei man die Schweine zeitweilig frei in der Stadt herumlaufen ließ, was zu mancherlei Mißhelligkeiten führte. Besserung trat ein, als Mitte des 18. Jahrhunderts die meisten Straßen gepflastert waren, auf Beseitigung der Düngerstätten geachtet wurde, zweimal in der Woche ein Dreckwagen durch die Straßen fuhr und grobe Verunreinigungen der Straßen mit Polizeistrafen geahndet wurden [281].

Die Unterhaltung der Straßen oblag den angrenzenden Hauseigentümern. Der Rat inspizierte gemäß der Gassenordnung vom 27. 5. 1789 die Straßen jährlich im Mai und ordnete notwendige Verbesserungen an. Die öffentlichen Plätze wurden aus der Stadtbaukasse unterhalten [282].

Bürgerpflichten zur Sauberhaltung der Stadt, auf deren Einhaltung der Rat zu achten hatte, enthält schon die Bursprake von 1575; wir nehmen hier auf die Darstellung der entsprechenden Bürgerpflichten Bezug [283].

(c) Gesundheitsvorsorge

Mit der polizeilich angestrebten Sauberhaltung der Stadt wurde zugleich Gesundheitsvorsorge für die Stadtbewohner getroffen. Das brachte entsprechende Überwachungsaufgaben für den Rat.

Darauf zielte auch eine Anzahl landesherrlicher Verordnungen ab, wobei zugleich auch andere polizeiliche Zwecke verfolgt werden konnten. So mußten z. B. nach einer Verordnung von 1636 [284] die Wirte um 9 Uhr abends schließen und durften kein Bier und Branntwein mehr ausschenken. Zugleich wurde das gesundheitsschädliche Rauchen bekämpft, indem den Krämern und Wirten hinfort der Verkauf von Tabak untersagt wurde, ein vergebliches Unterfangen, wie weitere Verordnungen beweisen [285]. Gleichzeitig sollte damit eine Unsitte bekämpft werden oder wie in einer königlichen Verordnung von 1736 [286] die vom Rauchen ausgehende Feuersgefahr.

(d) Gute Sitten

Zur Erhaltung guter Sitten entfaltete die Landesherrschaft eine rege Verordnungstätigkeit, die wir an dieser Stelle nur andeuten können. So war die Landesherrschaft bemüht, wie schon erwähnt, den Alkoholgenuß und das Tabakrauchen zu bekämpfen, gegen Üppigkeit in der

279 Schmeelke, Beschreibung, S. 30; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 47.

280 Schmeelke, Beschreibung, S. 31.

281 v. d. Osten, S. 8 f.

282 Schmeelke, Beschreibung, S. 32.

283 S. unten »Polizeipflichten, Sauberhaltung und Ordnung« S. 90.

284 Gräfliche Verordnung vom 23. 12. 1636 bei: Scherder, Chronik, S. 299; Hdl. Chr. S. 312, Nr. 858; v. d. Osten, S. 27.
Zugleich sollten in diesem Falle wohl vor allem Ruhe und Ordnung gewahrt werden, indem Schlägereien im Wirtshaus vermieden wurden.

285 So z. B. die VO gegen das Rauchen auf der Straße, Gräfenverordnung vom 24. 10. 1677 bei Scherder, Chronik, S. 365; Hdl. Chr. S. 336, Nr. 939; vgl. hierzu auch v. d. Osten, S. 27.

286 Verordnung vom 4. 4. 1736 bei Spangenberg IV 3, S. 391; Hdl. Chr. S. 370, Nr. 1054.

Kleidung[287] und gegen allzu ausgedehnte Gastereien z. B. bei Taufen und Hochzeiten[288] anzugehen, so auch um einer Gefährdung der Nahrung zu begegnen. Nachlässigkeiten beim Kirchgang sollten unterbunden werden wie z. B. das Ausschenken von Bier und Wein während der Predigt[289], das Spazierengehen auf dem Kirchhof während der Predigt und das liederliche Geschwätz auf dem Kirchhof noch während des Gesanges[290] usw.

Aus diesen Polizeiverordnungen erwuchs dem Otterndorfer Rat die Pflicht, auf ihre Einhaltung durch die Otterndorfer zu achten und die Übeltäter zu Register zu setzen, was Bürgermeister und Rat z. B. in einer Verordnung von 1735[291] bei herrschaftlicher Strafe von 20 Reichstalern besonders anbefohlen wurde.

(e) Gewerbesachen

Die Wahrung geordneter Gewerbeverhältnisse war für Otterndorf wichtig, da viele Bürger als Kaufleute oder Handwerker der bürgerlichen Nahrung nachgingen[292]. Daher finden wir schon frühzeitig in den Otterndorfer Statuten von 1541 Vorschriften, die den Bürgern im Geschäftsverkehr untereinander Pflichten gegenseitiger Rücksichtnahme auferlegen und von jedermann den Gebrauch nur zugelassener Maße und Gewichte fordern[293]. Diese Gewerbepflichten des Bürgers kehren in der jährlich verlesenen Bursprake von 1575[294] wieder und sind hier noch um einige weitere Tatbestände ergänzt.

Die Polizeiordnung von 1582 machte dem Rat zur Pflicht, Verstöße gegen das Gewerberecht dem Statthalter namkundig zu machen, damit dieser die Übeltäter gebührlich bestrafen konnte[295]. Der Landesherr ordnete 1590 nochmals an, daß der Rat auf die Einhaltung der Gewerbevorschriften zu achten und Übertreter unnachgiebig zu Register zu setzen und zu verfolgen habe[296].

Zu den Aufgaben des Rates gehörte insbesondere die Prüfung der Maße und Gewichte, die nach der Hadeler Polizeiordnung von 1597 alle Vierteljahr vorgenommen werden sollte, sodann die Taxierung der Eßwaren, wobei die Hadeler Polizeiordnung von 1597 das monatliche Kontrollieren und Abwiegen des Weizen- und Roggenbrotes in Otterndorf mit genauen Preis- und Gewichtsangaben anordnete[297]. Zur Aufsicht über das Brot wurden Ende des 17. Jahrhunderts die Feuerbürger herangezogen, die daher auch Brotbürger hießen[298].

287 Art. 27 der Hadeler Polizeiordnung von 1597 bei Spangenberg IV 3, S. 143 f.; Scherder, Chronik, S. 351; Hdl. Chr. S. 332, Nr. 923; v. d. Osten, S. 27.

288 Art. 24 der Hadeler Polizeiordnung von 1597 bei Spangenberg IV 3, S. 141 f.; Verordnung Herzog Franz II. vom 17. 1. 1602 bei Spangenberg IV 3, S. 165 f.; Hdl. Chr. S. 284 f., Nr. 776.

289 Art. 4 der Hadeler Polizeiordnung von 1597 bei Spangenberg IV 3, S. 130; Verordnung Herzog Augusts vom 13. 7. 1639 bei Spangenberg IV 3, S. 247 f.; Hdl. Chr. S. 313, Nr. 864.

290 Art. 3 der Hadeler Polizeiordnung von 1597 bei Spangenberg IV 3, S. 129 f.; erneuert durch Gräfenverordnung vom 14. 9. 1735 bei Spangenberg IV 3, S. 386 f.; Hdl. Chr. S. 369, Nr. 1050; vgl. auch Kirchenvisitationsrezeß Herzog Augusts vom 15. 10. 1624 in Hdl. Chr. S. 305, Nr. 837; Spangenberg IV 3, S. 222 ff.

291 Gräfenverordnung vom 14. 9. 1735 bei Spangenberg IV 3, S. 386 f.; Hdl. Chr. S. 369, Nr. 1050; vgl. auch die in das Hadeler Landrecht II 24 aufgenommene herzogliche Konstitution u. a. gegen ungebetene Gäste von 1580 bei Spangenberg IV 3, S. 80, mit strenger Mahnung an Bürgermeister und Rat zur Wachsamkeit.

292 Vgl. v. d. Osten, S. 31 ff., 51 ff.
Zur bürgerlichen Nahrung, d. h. zu Handel und Gewerbe in Otterndorf vgl. unten die Kapitel »Recht auf bürgerliche Nahrung« und »Sozialer Hintergrund der Bürgerschaft und Einwohnerschaft« mit einer Übersicht über die Nahrungtreibenden von 1786 S. 95 ff., 108 ff.

293 Vgl. hierzu Art. 17 (1–4) OSt. – Wegen des Inhaltes nehmen wir hier Bezug auf die Darstellung im Rahmen der Bürgerpflichten und im Rahmen des Strafrechtes unten S. 91, 297.

294 Vgl. hierzu Art. 1–5 der Bursprake bei Spangenberg IV 3, S. 153 f., 158; v. d. Osten, S. 18 f.; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 7.

295 Ziffer 3 der Polizeiordnung von 1582 bei Spangenberg IV 3, S. 58; v. d. Osten, S. 82.

296 Konstitution Herzog Franz II. vom 10. 10. 1590 bei Spangenberg IV 3, S. 116; vgl. auch v. d. Osten, S. 45.

297 Art. 21 der Polizeiordnung von 1597 bei Spangenberg IV 3, S. 138 f.

298 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 47.

Für Fleischwaren bestimmte das Fleischerprivileg vom 29. 5. 1650, daß kein Fleisch zum Verkauf ausgehauen werden durfte, bevor das Fleisch von einem aus der Mitte des Rates und zwei Bürgern besehen worden war[299]. Die Taxierung und Preisfestsetzung erfolgte dann durch den Patron des Fleischeramtes, den sog. Fleischherrn, und die beiden Fleischbürger[300].

Gelegentliche Mißstände bei der Preisbildung für Lebensmittel veranlaßten die Landesherrschaft auch im 17. Jahrhundert, dem Rat zu Otterndorf die scharfe Überwachung des Lebensmittelverkehrs aufzugeben[301].

Eine Kontrolle über Preistaxen, Qualität der Waren und zünftiges Verhalten wurde daneben auch von den Ämtern der Gewerbetreibenden ausgeübt, die allerdings das Interesse des eigenen Amtes im Auge hatten[302].

So war die Aufsicht des Rates über das Gewerbeleben unentbehrlich und landesherrliche Entscheidungen bestätigten auch noch im 18. Jahrhundert, daß der Rat auf gute Qualität und billige Preise der Waren in Otterndorf zu achten habe[303] und daß Beschwerden über schlechte Handwerksarbeit beim Rat anzubringen seien[304].

Der Rat wachte auch über die Einhaltung der zum Schutze der Otterndorfer Nahrungtreibenden vor auswärtiger Konkurrenz erlassenen landesherrlichen Vorschriften[305].

An Markttagen wirkte ein Otterndorfer Ratmann in einer Abordnung mit, die dem Küster den Befehl gab, die Marktfahne bei der Kirche herauszustecken[306].

Für die Kontrolle in Bauangelegenheiten waren dem als Bauherrn zuständigen Otterndorfer Ratsmitglied zwei Baubürger beigegeben[307].

Die Überwachung der Zünfte oder Handwerksgilden, wie sie in Otterndorf auch genannt wurden, war auf die Mitglieder des Rates verteilt. So war z. B. eine Ratsperson als Patron für das Schneideramt zuständig, eine andere für das Schusteramt usw. Der zuständige Ratsherr präsidierte in der Amtsversammlung. In wichtigen Gildeangelegenheiten beriet der ganze Rat[308]. Auch als Stadtgericht war der Rat in Zunft- und Gildesachen zuständig[308a].

cc) Rechtsprechung

Dem Rat der Stadt Otterndorf stand als Stadtgericht die Rechtssprechungsgewalt innerhalb des Bezirkes des Stadtgerichtes zu. Dieses wurde nach den Privilegien von 1400, 1481, 1541, 1567, 1582[309] und nach den Statuten von 1541[310] unter landesherrlichem Vorsitz tätig, wobei dem Herzog der Vorsitz gebührte, dieser tatsächlich aber von seinem Amtmann als Gräfen wahrgenommen wurde. Im 17. Jahrhundert ging der Vorsitz auf den ersten

299 Schmeelke, Beschreibung, S. 33; v. d. Osten, S. 44.
300 Schmeelke, Beschreibung, S. 33 f.; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 47.
301 v. d. Osten, S. 45; so 1660, Ursache war die Monopolisierung des Handels mit Lebensmitteln in der Stadt.
302 Vgl. v. d. Osten, S. 36 f., 37 f., 45.
S. auch unten das Kapitel »Handwerksämter« S. 105 ff.
303 Entscheidung des Geheimen Rates in Hannover, bekanntgegeben vom Gräfen am 19. 1. 1754, Hdl. Chr. S. 376, Nr. 1083.
304 Gräfenverordnung vom 6. 7. 1754 in Hdl. Chr. S. 377, Nr. 1086.
305 Vgl. hierzu v. d. Osten, S. 58.
306 v. d. Osten, S. 8, 64. – Dieser Abordnung gehörten außer dem Otterndorfer Ratmann ein Schultheiß oder ein Landschöffe und ein Levit an. Die Marktfahne wurde schon im 16. Jahrhundert herausgehängt. Ihr Aussehen ist nicht bekannt. Da der Küster sie verwahrte, nimmt Lenz, MvM 42, 1961, S. 179 an, daß es sich um keine städtische Fahne gehandelt habe.
307 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 47; vgl. dazu z. B. das Bürgerbuch Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 38, Nr. 1 (18. 1. 1762).
308 Schmeelke, Beschreibung, S. 114 f.
308a Schmeelke, Beschreibung, S. 114; Beckmann, S. 53.
309 1400 bei Spangenberg IV 3, S. 1 f.; v. d. Osten, S. 3 f.; – 1481 bei Spangenberg IV 3, S. 2 ff.; –
1541 bei Spangenberg IV 3, S. 32 f.; – 1567 bei Spangenberg IV 3, S. 37 ff.; –
1582 bei Spangenberg IV 3, S. 55 ff.
310 Art. 1 (1) OSt.

Bürgermeister über[311] und schied der landesherrliche Beamte aus, so daß die Ausübung der Gerichtsgewalt im Rahmen der Zuständigkeit des Stadtgerichtes jetzt allein beim Rat lag.

Der Rechtsprechungsgewalt des Stadtgerichtes unterlagen alle Zivilstreitigkeiten[312], von wenigen Ausnahmen abgesehen, und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[312a]. In Strafsachen stand dem Stadtgericht anfangs unter landesherrlichem Vorsitz noch die Blutgerichtsbarkeit zu[313]; später beschränkte sich die Zuständigkeit in Kriminalsachen auf die Generalinquisition[314] und in Wrugesachen auf die summarische Ermittlung und die Führung des Wrugeregisters[315].

Mit der Schaffung des Oberstadtgerichtes[316] im 17. Jahrhundert nahm der Rat auch an dessen Jurisdiktion teil, hier allerdings wieder unter landesherrlichem Vorsitz. Das gleiche trifft für das Landwrugegericht[317] zu.

Wegen weiterer Einzelheiten muß an dieser Stelle auf die ausführlichere Darstellung der Otterndorfer Gerichtsverfassung und auf das Strafverfahren in Otterndorf Bezug genommen werden.

dd) Stadtbücher

Da wir bereits auf Bücher der Stadt gestoßen sind und vor allem im folgenden noch stoßen werden, geben wir an dieser Stelle eine zusammenfassende Darstellung des Stadtbuchwesens. Auf einige Bücher, vor allem die des Grundstücksverkehrs, wird noch an einschlägiger Stelle besonders einzugehen sein.

Stadtbücher kamen seit dem 12. Jahrhundert auf, in Norddeutschland seit dem 13. Jahrhundert[318]. So kennen die Stader Statuten von 1279[318a] z. B. bereits ein Erbebuch[319] und ein Schuldbuch[320]. Die Verleihung des Stader Rechtes an Otterndorf 1400 ist für das Stadtbuchwesen Otterndorfs offenbar ohne Einfluß gewesen. Wir haben für Otterndorf keine entsprechend frühen Nachrichten über Stadtbücher, und spätere Nachrichten lassen ein ähnliches System noch vermissen.

311 Schmeelke, Beschreibung, S. 106; Keyser, S. 289, Nr. 9 b; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 38.

312 S. unten S. 138 ff., 140 f.

312a Moderner Zuordnung folgend wird die freiwillige Gerichtsbarkeit (außer beim einschlägigen materiellen Recht) im Rahmen der Gerichtsverfassung erwähnt.

313 S. unten S. 129, 259.

314 S. unten S. 263.

315 S. unten S. 260.

316 S. unten S. 142.

317 S. unten S. 261.

318 Hübner, S. 236 f.; vgl. auch Planitz, S. 323.

318a Wegen der Drucke der Stader Statuten vgl. oben die Hinweise in der »Aufgabe« Anmerkung 36, S. 23.

319 Stader Statuten VII, 1 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 382.

320 Stader Statuten VII, 2 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 382.
Die Stader Stadtbücher zählen zu dem wenigen, was bei dem Brand vom 26. 5. 1659 aus dem Stadtarchiv gerettet wurde. Stadtbücher sind in Stade ab 1286 erhalten. Das älteste »Stadtbok« von 1286–1367 enthielt noch die Eintragungen für alle Grundstücksgeschäfte, nämlich Verkäufe und Verpfändungen; es war Erbe-, Verlaß- und Rentenbuch. Daneben nahm es als Gerichtsurkundenbuch auch andere Rechtsgeschäfte und das Stadtrecht betreffende Aufzeichnungen auf.
Seit 1368/69 trat eine Trennung in Erb- oder Verlaßbücher und Rentenbücher ein, die nebeneinander geführt wurden. Die Erbebücher waren für Grundstückskaufverträge mit Eigentumsübertragung bestimmt. Die Rentenbücher dienten der Beurkundung von Grundpfandrechtsgeschäften, Rentenkäufen und Darlehnsgeschäften. Diese Unterscheidung wurde in älterer Zeit aber nicht streng eingehalten, wie anfangs auch weiterhin noch andere Rechtsgeschäfte aufgezeichnet wurden. Deren Aufnahme in die Bücher diente der größeren Beweiskraft. Dazu kam ein besonderes Familienurkundenbuch, das sog. »vorwordes bok« von 1382–1698, z. B. für Ehe- und Abfindungsverträge. Außerdem sind Copiarien und Urkundensammlungen erhalten (Wittpenning, St. Arch. 6, 1877, S. 415–424; Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 55, 57, 59, 94 f.; Keyser, S. 339, Nr. 6 c; Stader Stadtbuch; Bahrfeldt, St. Arch. 1920, S. 108–110).
Das in den Stader Statuten von 1279 genannte Erbebuch und Schuldbuch dürfte sein Vorbild in Hamburg haben,

Die älteste Nachricht[321] berichtet über ein altes Register des Bürgermeisters Helmold Homann, der darin ab 1555 den Abzugszehnten registrierte. Das Spezialregister für das Abzugsgeld (als Dritter oder Zehnter) wird auch 1644 erwähnt[322].

Einen guten Einblick in das derzeitige Stadtbuchwesen gewährt ein Inventar[323] vom 15. 9. 1586, das in Gegenwart von zwei Bürgermeistern, drei Ratsherren und zwei Notaren aufgenommen wurde. In ihrer aller Gegenwart wurde eine sog. »Ratskaste« mit drei Schlüsseln geöffnet, wobei je ein Bürgermeister, ein Ratsherr und ein Notar einen Schlüssel besaßen. Die »Ratskaste« enthielt die hinterlassenen Akten ehemaliger Bürgermeister, vor allem des letzten Bürgermeisters Hinrich Buddecke (1570–1586?)[324].

Es handelte sich einmal um verschiedene Register, nämlich ein Protokoll über bürgerliche und peinliche Akte vor Gericht, ein gemeines Protokoll von etlichen kürzlich angefangenen Sachen, das Bürgermeister Buddecke selbst geschrieben hatte, zwei alte von vorigen Bürgermeistern und von Helmold Homann geführte Register, die nicht näher bezeichnet sind, ein Bund Wrugeregister des früheren Bürgermeisters Helmold Homann, 51 Register von jährlichen Einnahmen des Weichbildes, ein Steuerregister von 1586, auch Schattregister genannt, ein Register über Einnahmen und Ausgaben des Otterndorfer Ratskellers, das 1584 angefangen wurde[325], Aufzeichnungen und ein Register von 1582–1585, welche das Armenhaus in Otterndorf betrafen, und ein »Gedenkregister« wegen der Zumessung des Walles.

Sodann enthielt die »Ratskaste« ein Testament, eine Anzahl Obligationen, eine Quittung Herzog Franz I. über 50 Taler, eine Anzahl Urfehdebriefe, einen Bürgenbrief Helmold Homanns und die Kopie einer »warschop« (Gewährschaft). Hinzukam eine Reihe recht unterschiedlicher Verträge, darunter u. a. ein Vertrag über den Kauf eines Schiffes, ein alter Vertrag des Weichbildes Otterndorf mit dem Lande Hadeln (von 1460?) und ein Vertrag von Herzog Franz I. wegen der Grundhauer, der vom Rat und einigen Meiern gesiegelt worden war. Außerdem befanden sich in der »Ratskaste« einige Gesetze, nämlich die Peinliche Halsgerichtsordnung, die durch den Magister David Kruse unter Franz I. übergeben worden war, ein Druck des Landrechtes, zwei Mandate und ein Verzeichnis der alten Privilegien. Schließlich enthielt die »Ratskaste« eine Zusammenstellung extrahierter Artikel und Punkte, die des »Bleckes Gründe« betrafen.

Zu diesem Zeitpunkt war also, wie der Inhalt der »Ratskaste« erkennen läßt, noch keine Aussonderung besonderer Bücher z. B. für den Grundstücksverkehr, besondere Verträge, Erbsachen usw. erfolgt. Die verschiedensten Arten von Rechtsgeschäften wurden möglicherweise noch ungesondert und in zeitlicher Reihenfolge in das Stadtprotokoll eingetragen. Es waren allerdings bereits Ansätze zur Bildung besonderer Stadtbücher über das allgemeine Stadtprotokoll hinaus vorhanden, wie das in der »Ratskaste« vorhandene Protokoll über bürgerliche und peinliche Akte vor Gericht, ein Bündel von Wrugeregistern und ein gesondertes Register über Einnahmen beweisen. Nachweislich begann überdies in Otterndorf

wo sich seit 1248 ein Erbebuch nachweisen läßt (Reincke, Hans. Geschbl. 69, 1950, S. 29; ders., ZVHG 25, 1922, S. 2, 8, 12; ders., ZVHG 29, 1928, S. 223), mindestens seit dem Ordeelbook von 1270 ein Schuldbuch (zum Hamburger Schuldbuch 1288–1349 s. im einzelnen v. Lehe, Schuldbuch, S. 3 ff.). In der Folgezeit kommt u. a. 1291 ein Rentebuch hinzu (Reincke, Hans. Geschbl. 69, 1950, S. 30; ders., ZVHG 29, 1928, S. 223). Die Eintragungen dienten hier über erhöhte Beweiskraft dem Geschäftsverkehr.
Die weitere Stader und Hamburger Stadtbuchentwicklung stimmen im übrigen nicht völlig überein; z. B. scheint Stade ein besonders Schuldbuch entgegen den Statuten tatsächlich nicht entwickelt zu haben (v. Lehe, Schuldbuch, S. 8).

321 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 1.

322 Sekretär Bado Leporinus in Schmeelke, Sammlung XII, S. 153 ff.

323 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 3 a.

324 v. d. Osten, S. 93.

325 Das Rathaus wurde 1583 erbaut (Hdl. Chr. S. 267, Nr. 730). Der Ratskeller wurde eine Zeitlang der Reihe nach von den Ratsmitgliedern als »Kellerherr« betrieben und später zu ihren Gunsten verpachtet (W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 38; v. d. Osten, S. 46).

1601[326] ein Bürgerbuch, das die neuen Bürger ab 1587 zählte und das erst 1774 durch ein zweites (bis 1920) abgelöst wurde[327]. Schmeelke[328] erwähnt die Eintragung über eine umstrittene stadtgerichtliche Zuständigkeit in einem Protokollbuch 1605.

Die Ausbildung von nach Sachgebieten geordneten Büchern vollzog sich in Otterndorf spätestens im 17. Jahrhundert. So ist erstmals nachweisbar ein Protokollenbuch von 1647[329], das das erste Kontraktenbuch Otterndorfs[330] dargestellt haben kann. In der Folgezeit besaß Otterndorf zwei Bände Protokollen- oder Kontraktenbücher von 1706, zwei Bände von 1730, ein Kaufprotokoll von 1774–1811, eines von 1813 ff. und von 1844 ff.[331]. Schmeelke[332] nennt ein Kauf- und Verkaufsprotokoll, das der Stadtsekretär führte. Wir können davon ausgehen, daß es sich bei den genannten Büchern um verschiedene Bezeichnungen für dasselbe Buch handelt, daß nämlich das Protokollenbuch, das Kaufprotokoll, das Kauf- und Verkaufprotokoll und das Kontraktenbuch identisch sind. Vorhanden waren weiterhin sog. »Registraturen wegen Arresten auf das Kauf- und Pfandprotokoll« von 1787 ff.[333].

Wie in den Kirchspielen des Landes Hadeln[334] enthielten die Kontraktenbücher Verträge über die Veräußerung von Grundstücken[335]. Daneben wurde wie in den Landkirchspielen[336] ein besonderes Pfandprotokoll oder Pfandbuch bzw. Hypothekenbuch geführt[337]. In einem Verzeichnis von 1842 über die von dem Stadtsekretär hinterlassenen Bücher werden ein neues und sieben alte Kontrakenbücher erwähnt[338]. Ein Einblick in diese Bücher ist nicht mehr möglich, da die meisten Stadtbücher, insbesondere die Kontraktenbücher, durch den Brand vom 8.–9. 10. 1943 in Hannover vernichtet worden sind[339].

Etwas früher als in den Landkirchspielen und offenbar ebenfalls in Auswirkung der Verordnung Herzog Franz II. vom 2. 8. 1601[340] kam es in Otterndorf zur Bildung eines förmlichen Hypothekenbuches. Es scheint, daß in Otterndorf schon vor 1601 Ansätze dazu vorhanden waren[341]. Erste Nachweise haben wir für 1645[342] und 1694[343]. Wegen seiner Mangelhaftigkeit wurde 1787 ein neues Hypothekenbuch eingeführt. Otterndorf hatte dann in der Folgezeit ein doppeltes Hypothekenbuch, nämlich ab 1787[344] das Hauptbuch (Pfand- oder Hypothekenbuch), das der Stadtsekretär[345] und ab 1797 das Kontrollbuch oder Pfandkontrollbuch[346], das der Prätor[347] als Gegenregistratur führte. Noch vorhanden sind das

326 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 38, Nr. 1; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 39.
327 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 38, Nr. 2; vgl. auch Tiensch, Bürgerbuch ab 1774; ders., Bürgerbuch, S. 6 f.; Keyser, S. 288, Nr. 6 c (dieser abweichend 1587–1922).
328 Schmeelke, Beschreibung, S. 106.
329 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19, Nr. 1.
330 Tiensch, Bürgerbuch, S. 467 erwähnt zwei Kontraktenbücher, nämlich von 1706–1736 und von 1737–1773.
331 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19, Nr. 1.
332 Schmeelke, Beschreibung, S. 108.
333 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19, Nr. 1.
334 Erläuterungen (1846), S. 30 f., 223.
335 Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 181; vgl. auch unten S. 186.
336 Erläuterungen (1846), S. 31 f., 223 f.; Beckmann, S. 91 f.
337 Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 181; Erläuterungen (1846), S. 229; Beckmann, S. 97 f.
338 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19, Nr. 1.
339 Aufruf des Nds. StA in Hannover zur Mitteilung von Archivalienauszügen vom Dezember 1952; Erich Weise in: Festschrift Robert Wiebalck, MvM, Bremerhaven 1954, S. 74; Tiensch, Bürgerbuch, S. 467.
340 Bei Spangenberg IV 3, S. 161 ff.; diese Verordnung galt auch in Otterndorf, s. Jur. Zeit. 1852, S. 275; Beckmann, S. 97.
341 Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 180 f.; ein Pfandbuch scheint es vor 1601 auch schon in einigen Kirchspielen gegeben zu haben, so Erläuterungen (1846), S. 32.
342 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1 (Urfehdebrief des Paul Busch).
343 Nds. StA. Stade, Rep. 4, II, Tit. 14, Nr. 71.
344 Kr. A. O., Depositum Amtsgericht Otterndorf Nr. 56, 57 (1787–1883).
345 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19, Nr. 1; Schmeelke, Beschreibung, S. 108; Erläuterungen (1846), S. 229; Beckmann, S. 97.
346 Kr. A. O., Depositum Amtsgericht Otterndorf Nr. 58, 59 (1797–1852).
347 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19, Nr. 1; Erläuterungen (1846), S. 229; Beckmann, S. 97.

Hypotheken- oder Pfandbuch von 1787–1883[344] und das Pfandprotokollbuch von 1797 bis 1852[346]. Einzelheiten zu den Otterndorfer Hypothekenbüchern werden wir unten im Hypothekenrecht[348] bringen.

Beim Magistrat der Stadt Otterndorf wurden weiterhin geführt: ein Arrestbuch von 1787 bis 1844[349] und ein Depositenbuch von 1775, das lediglich die Hinterlegung von Geld betraf[350]. Beide Bücher sind erhalten geblieben. Von Bedeutung ist ein ebenfalls noch vorhandenes Pupillen- und Waisenbuch von 1673–1814[351], in das der erste Bürgermeister alles eintrug, was das Vormundschaftswesen irgendwie betraf, das aber bei unregelmäßiger Führung nicht zu festen Eintragungsgrundsätzen gediehen ist.

Während die Ausbildung von Büchern auf dem Lande meist unterblieben ist[352], haben die Hadeler Landkirchspiele ein eigenes und dem der Stadt Otterndorf ähnliches System geschaffen. Der Hauptunterschied zwischen der Stadt Otterndorf und den Kirchspielen ist in dem Friedebuch zu sehen. Hier wurden in den Kirchspielen die Grundstücke vom Schultheißen nach der Friede- und Bannlegung eingetragen, eine Einrichtung, welche die Stadt offenbar nicht gekannt hat[352a]. Kirchspielsbücher sind im Hadeler Landrecht von 1583 erwähnt[353]. Bücher hat es aber schon vorher gegeben. Übereinstimmend in Stadt und Land gibt es ein Pfand- und Hypothekenbuch, das in Otterndorf allein als doppeltes geführt wird, und das Kontraktenbuch.

ee) Wappen und Siegel

(aa) Wappen. Das Wappen der Stadt Otterndorf stammt wahrscheinlich aus dem Jahre 1400 oder den folgenden Jahren, wenn auch eine Verleihung durch Herzog Erich IV. nicht überliefert ist[353a].

Das Otterndorfer Stadtwappen besteht aus einem gespaltenen Wappenschild. Die eine Schildhälfte ist mehrfach abwechselnd in waagerechte Balkenfelder geteilt und schräg vom sächsischen Rautenkranz überdeckt[353b]. Dieser Balkenschild mit dem Rautenkranz ist von den Herzögen von Sachsen-Lauenburg übernommen worden. Er befand sich seit dem 13. Jahrhundert in deren Siegeln und um 1300 auch in dem Siegel der Stadt Lauenburg[353c].

Die andere Schildhälfte zeigt einen aufsteigenden Fischotter[353d], der auf den Namen Otterndorf[353e] hindeutet.

348 Vgl. unten S. 195 ff.

349 Kr. A. O., Depositum Amtsgericht Otterndorf Nr. 60 (1787–1844); – »Registraturen wegen erkannter und wieder aufgehobener Arreste auf das Kauf- und Pfandprotokoll der Stadt Otterndorf«.

350 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 34, Nr. 1 (1775, 1789–1864); – sowie später unter Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 34, Nr. 6 (1854–1900) für deponierte Wertpapiere der Kämmereikasse.

351 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 7 Nr. 1.

352 Hübner, S. 237.

352a S. dazu die Grundstücksübereignung nach der älteren Form S. 188 ff. (190).

353 Hadeler Landrecht II, 11 bei v. d. Wense, Anhang S. 19; Spangenberg IV 3, S. 70.

353a W. Lenz, MvM 42, 1961, S. 172 f.

353b W. Lenz, MvM 42, 1961, S. 173 ff.; Keyser, S. 289, Nr. 12.

353c W. Lenz, MvM 42, 1961, S. 173; – vgl. auch Manecke, S. 319 und Scharnweber, S. 6 f. zum Wappen der Herzöge von Sachsen-Lauenburg.
Dieses viergeteilte herzogliche Wappen enthält im ersten Wappenfeld links oben und in Otterndorf auch im vierten Wappenfeld rechts unten jeweils ein goldenes Feld mit schwarzen waagerechten Balken und dem von links oben nach rechts unten schräg darüber gezogenen grünen sächsischen Rautenkranz (alles vom Standpunkt des Betrachters aus!). Eine Sandsteinplatte mit diesem herzoglichen Wappen aus dem Jahre 1580, die ursprünglich an der Außenseite des Ostertores angebracht war, befindet sich heute noch in der Wand des Rathauses rechts neben dem Portal, wo sie nach dem Abbruch des Ostertores 1856 eingelassen wurde (vgl. Kiecker - Lenz - Rüther, S. 267. 295; W. Lenz, MvM 42, 1961, S. 176).

353d W. Lenz, MvM 42, 1961, S. 172 ff.; Keyser, S. 289, Nr. 12.

353e Die Entstehung des Namens Otterndorf ist zweifelhaft. In Betracht kommen 1.) der Fischotter, 2.) der Personenname Otheri, 3.) die Otter als nicht bewiesene Bezeichnung für die Medem, an der Otterndorf liegt, oder für

Dieses Stadtwappen kehrt seit dem 15. Jahrhundert bis zur Festlegung in der Hauptsatzung Otterndorfs im Jahre 1955 mit Varianten im Detail wieder. So zeigt das älteste uns in einem Siegel überlieferte Wappen rechts [d. h. vom Betrachter aus links (!)] den steigenden links gekehrten Fischotter und links ein Balkenfeld, mit dem sächsischen Rautenkranz schräg überdeckt. Die Stadtsiegel haben fast alle jahrhundertelang diese Anordnung beibehalten[353f]. Dagegen sind die beiden Hälften des Stadtwappens vom Westertor und vom Ostertor vertauscht, so wie sie heute noch links[353g] und oberhalb[353h] des Rathausportales zu sehen sind. Varianten finden sich auch bei der Zahl der Balken, der Form des Rautenkranzes und der Blickrichtung des Otter[353i]. Nachdem lange Zeit, vor allem im 19. Jahrhundert über die richtige Anordnung der Schildhälften – zum Teil auch über die Farben – Unsicherheit bestanden hatte, legte die Hauptsatzung der Stadt Otterndorf 1955 fest, daß die linke Schildhälfte in Blau einen aufsteigenden goldenen Fischotter mit den Vorderfüßen am Spalt auf grünem Schildfuß zeigt und daß die rechte Schildhälfte auf neunmal geteiltem schwarz-goldenem Feld schrägrechts überlegt den grünen sächsischen Rautenkranz enthält[353k].

Das Stadtwappen mit den oben angedeuteten Varianten findet sich außer auf den Stadtsiegeln und den Sandsteinplatten vom ehemaligen Wester- und Ostertor u. a. im Ratsgestühl der St. Severus-Kirche[353l], in Beschauzeichen der Otterndorfer Goldschmiede im 18. Jahrhundert[353m], im Siegel des Schneideramtes, auf zwei alten Kesselpauken, auf den beiden 1703 vom Sequestrationskommissar bewilligten neuen Fahnen. Das Otterndorfer Stadtwappen wurde auch außerhalb des hoheitlichen Aufgabenbereiches der Stadt, außerhalb Otterndorfs und auch noch im 20. Jahrhundert verwandt[353n]. Als Vorbild diente oft das Wappen vom Westertor[353o].

(bb) Siegel. Das älteste Siegel stammt von 1481. Siegelstempel haben die Kirchspiele des Landes Hadeln anscheinend schon früher als das Weichbild Otterndorf besessen, nämlich mindestens seit dem 14. Jahrhundert[353p]. Siegelstempel waren im Rechtsverkehr für Bürgermeister und Rat der Stadt Otterndorf unentbehrlich, und so sind eine Anzahl solcher sog. Typare überliefert.

Das älteste Otterndorfer Siegel scheint in gotischen Minuskeln die Umschrift zu tragen »s. opidi oterendorpe«. Es wurde zuletzt 1640, vielleicht auch 1651 für ein Oblatsiegel auf einer Obligation benutzt.

einen nicht nachgewiesenen Nebenfluß der Medem, genannt Otter; s. dazu die Überlegungen von W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 59 f.

353f W. Lenz, MvM 42, 1961, S. 173 f.

353g Hier befindet sich das Stadtwappen vom vermutlich 1615/1616 erbauten Westertor, abgebrochen 1865; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 267, 295, Abbildung ebenda im Bildband Nr. 352; W. Lenz, MvM 42, 1961, S. 173, 176 mit Abbildung. – An dieses Wappen angelehnt ist die Wiedergabe in Festschrift 550 Jahre Otterndorf, Umschlagdeckel; Otterndorf a. d. Niederelbe, Umschlagdeckel und S. 1.

353h Hier befindet sich das Stadtwappen von der Innenseite des 1580 erbauten Ostertores, abgebrochen 1856; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 267, 295 mit Abbildung Nr. 136; W. Lenz, MvM 42, 1961, S. 173, 176 mit Abbildung.

353i Wegen der Einzelheiten vgl. dazu W. Lenz, MvM 42, 1961, S. 172 ff. mit Abbildungen; wegen Abbildungen auch Festschrift 550 Jahre Otterndorf, S. 1; v. d. Osten, Umschlagdeckel.

353k Zu dieser Entwicklung vgl. W. Lenz, MvM 42, 1961, S. 176 ff.; s. auch Keyser, S. 289, Nr. 12.
Die Stadtfarben sind seit 1900 blau-gelb; endgültig festgelegt in § 2 (2) der Hauptsatzung von 1955.

353l Zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts, Kiecker - Lenz - Rüther, S. 278, Nr. 7.

353m Kiecker - Lenz - Rüther, S. 342 f.; Tiensch, MvM 29, 1939, S. 68, 74, 79 (mit Abbildung).

353n So z. B. 1848–1865 im Kopf der in Otterndorf erscheinenden Zeitung, im Regierungsgebäude in Stade, am Stader Museum, auf den 1920 herausgegebenen Notgeldscheinen; zu weiteren Einzelheiten s. W. Lenz, MvM 42, 1961, S. 177 ff.

353o Vgl. oben Anm. 353 g.

353p Ein Otterndorfer Siegel wurde wahrscheinlich bereits 1433 in einem Schreiben des Weichbildes erwähnt, W. Lenz, MvM 42, 1961, S. 172 mit N. 5; Siegel in Otterndorf seit dem 15. Jahrhundert, Keyser, S. 289, Nr. 12.

Ein wohl Mitte des 17. Jahrhunderts vom Rat angeschaffter Siegelstempel trägt die Umschrift »SIGILLUM · SENATUS · OTTENDORFFIENSIS ·«. Er wurde nachweislich 1656 für Oblatsiegel auf einer Obligation und noch 1831 auf einem Bürgerbrief verwandt und als »größeres Siegel« des Magistrates bezeichnet.

Ein stummes Kontrasiegel, vermutlich vom Ende des 17. Jahrhunderts, wurde noch 1860 vom Magistrat als Briefverschluß benutzt.

Ein in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hergestellter Siegelstempel mit der Umschrift »OTTERNDORFER · STADT · SIEGEL ·« wurde 1798 von Bürgermeister und Rat als Lack-Verschlußsiegel verwendet und nachweislich auch noch 1860. Wahrscheinlich hat sich auch das Stadtgericht dieses Siegels bedient. Es wurde 1810 als kleines Siegel des Magistrates bezeichnet, das gewöhnlich benutzt wird.

Drei völlig neue Stempel waren zur Zeit der Zugehörigkeit Otterndorfs zum Königreich Westfalen und zum Kaiserreich Frankreich in Gebrauch. Sie zeigen statt des Otterndorfer Wappens den Adler des Französischen Kaiserreiches, darüber die Inschrift »EMPIRE FRANCAIS« und darunter »MAIRIE D'OTTERNDORF«.

Wohl bald danach, jedenfalls noch vor 1843, schaffte der Rat einen Siegelstempel an, der die Umschrift »MAGISTRAT DER STADT OTTERNDORF ·« trägt, der dem Stadtgericht bei Verschlußsiegeln diente und der wahrscheinlich noch Anfang des 20. Jahrhunderts gelegentlich benutzt wurde.

Der Magistrat führte dazu zwei Polizeistempel, einen ca. 1838–1848 mit der dreizeiligen Inschrift »STADT / OTTERN- / DORF« und einen mit der Umschrift »POLIZEI DER STADT OTTERNDORF«, der mindestens bis zum Ende des 19. Jahrhunderts benutzt wurde.

Als letzter sei ein Stempel aus dem 19. Jahrhundert erwähnt mit der Umschrift »MAGISTRAT DER STADT OTTERNDORF«, verwendet mindestens seit 1897 bis 1927[353q].

2) Ausschuß der Bürgerschaft

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts bildete sich ein weiteres Organ im Rahmen der Otterndorfer Stadtverfassung, der Bürgerausschuß der sogenannten Zwölfer[354], im 19. Jahrhundert Bürgervorsteher genannt[355]. Damit setzte die Otterndorfer Bürgerschaft beim Rat die Schaffung einer Institution durch, wie sie ähnlich die Kirchspiele des Landes Hadeln in Gestalt der Gevollmächtigten bereits besaßen[356], wenn den Zwölfern auch erst im Laufe der Zeit und gegen den Widerstand des Rates den Gevollmächtigten vergleichbare Rechte zuwuchsen[357].

Die Bürgerschaft wurde zwar auch vorher schon dem Rat gegenüber vertreten, wenn ihre Mitwirkung oder Zustimmung erforderlich war. Das geschah durch Deputierte, die im Bedarfsfalle nach Gutdünken vom Rat, vor allem in Geldangelegenheiten, hinzugezogen wurden[358]. Der Bürgerschaft fehlten jedoch – vom jährlichen Bursprakentag abgesehen[359] – für ihre Repräsentation sowohl eine ständige Einrichtung als auch ein geregeltes Verfahren.

353q Wegen der näheren Ausgestaltung der Siegel und der meistens darin enthaltenen Otterndorfer Stadtwappen s. W. Lenz, MvM 42, 1961, S. 173–176; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 297.

354 Schmeelke, Beschreibung, S. 25 f.; Beckmann, S. 16; Erläuterungen (1846), S. 211; v. d. Osten, S. 17.

355 Hdl. Chr. S. 37; Beckmann, S. 16 f.; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 45.

356 Beckmann, S. 17; – Gevollmächtigte waren in den Kirchspielen lange Zeit vor den Otterndorfer Zwölfern vorhanden. Vgl. dazu die Kirchspielsverfassung oben S. 39.

357 Vgl. W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 45.

358 Schmeelke, Beschreibung, S. 25; vgl. auch v. d. Osten, S. 17; nach Keyser, S. 289, Nr. 9 c schon im 16. Jahrhundert.

359 Vgl. dazu unten unter »Organisation der Bürgerschaft« den »Bursprakentag« S. 101 f.

Das führte im 17. Jahrhundert wiederholt zu Mißhelligkeiten zwischen dem Rat und der Bürgerschaft[360].

aa) Zwölfer

1726 setzte die Bürgerschaft gegenüber dem Rat die Schaffung eines ständigen Ausschusses der Bürgerschaft durch, der später sogenannten Zwölfer[361]. Das geschah in der Weise, daß die Bürgerschaft dem Rat zur Bursprake am 7. 1. 1726 schriftlich 24 Bürger vorschlug, aus deren Kreis der Rat dann 12 Bürger wählte[362].

Von jedem der vier Quartiere[363], in die Otterndorf mindestens seit dem Ende des 16. Jahrhunderts[364] eingeteilt war, wurden je drei Mitglieder des Zwölferausschusses gestellt[365]. Sie bekleideten ihr Amt auf Lebenszeit[366]. Bei Vakanzen wählte der Rat die neuen Zwölfer. Seit 1767 schlug der Ausschuß dem Rat drei Kandidaten vor, von denen dieser einen auswählte. Die Zwölfer wurden weder vom Gräfen bestätigt, noch wurden sie vereidigt. Die Bürgerschaft selbst hatte auf die Zusammensetzung der Zwölfer keinen Einfluß.

Die Zwölfer gewannen zunehmend Einfluß auf die Verwaltung der Stadt. Sie unterstützten u. a. einzelne Bürger bei Streitigkeiten mit dem Rat[367]. Zu allen die Stadt im allgemeinen betreffenden Angelegenheiten, insbesondere aber zu Geldausgaben, wurde die Zustimmung der Zwölfer erforderlich, die in wichtigen Fällen mit der gesamten Bürgerschaft Rücksprache hielten. Die Zwölfer waren bei der Rechnungslegung über die Abgaben zugegen und bei der alle zwei Jahre erfolgenden Rechnungslegung des Bauherren. Sie konnten Beanstandungen erheben und auch die Entscheidung des Gräfen herbeiführen. Zur Veranlagung der ordentlichen Abgaben wurden sie anfangs nicht hinzugezogen[368]; später waren sie auch hierbei zugegen[369]. Die Kontributionserhebung in Otterndorf lag am Ende des 18. Jahrhunderts schließlich in den Händen der Zwölfer, die aus ihrer Mitte einen Einnehmer wählten, für den sie alle hafteten[370]. Die Zwölfer waren bei der Veräußerung städtischen Grundbesitzes zu beteiligen, wozu der Rat sich 1746 verpflichtete[371].

Die Älterleute der Schützengesellschaft[372] waren stets Zwölfer, und die Verbindung zwischen Zwölferausschuß und Schützengesellschaft waren immer sehr eng[373].

Die Zwölfer tagten in der Bürgerstube im Anbau des Rathauses und begaben sich anschließend in den Ratskeller. Ab 1784 kamen sie auf eigenen Beschluß einmal monatlich zu einem geselligen Beisammensein abwechselnd in einem ihrer Häuser zusammen[374]. Wurden sie vom Bürgermeister zusammengerufen, so hielten sie ihre Versammlungen auf dem Rathaus unter dem Vorsitz des Magistrates[375] ab. Bürgermeister, Rat und Zwölfer

360 Vgl. dazu im einzelnen W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 43 f.
361 Schmeelke, Beschreibung, S. 25; v. d. Osten, S. 17; Beckmann, S. 16 (1716?).
362 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 44; ähnlich Schmeelke, Beschreibung, S. 25 f.; v. d. Osten, S. 17; Keyser, S. 289, Nr. 9 c.
363 Vgl. zur Quartiereinteilung Otterndorfs unten S. 102 f.
364 Vgl. die Schützenordnung vom 23. 5. 1572 bei v. d. Osten, S. 78; s. auch W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 42; W. Lenz, MvM 43, 1962, S. 87.
365 Beckmann, S. 16.
366 Schmeelke, Beschreibung, S. 25.
367 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 44 f.; vgl. auch v. d. Osten, S. 18.
368 Schmeelke, Beschreibung, S. 26; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 44 f.
369 v. d. Osten, S. 17 f.
370 Götze, Steuerverfassung in Schmeelke, Nachrichten I, S. 35; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 46.
371 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 45.
372 Zur Schützengesellschaft vgl. nuten S. 104 f.
373 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 44.
374 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 44; v. d. Osten, S. 18 (seit 1781).
375 Beckmann, S. 17.

bildeten zusammen die sogenannte städtische Administrationsbehörde[376]. Ende des 18. Jahrhunderts nahmen die Zwölfer zusammen mit dem Rat für Otterndorf als dem dritten Stand des Landes Hadeln das Recht der Landstandschaft wahr[377], und es waren die Zwölfer bei den Predigerwahlen[378] und bei der Rechnungslegung des Vorstehers der Hausarmenkasse[379] beteiligt.

Die Zwölfer wurden für ihre Tätigkeit lediglich wegen der Zehrkosten entschädigt[380].

Von den Zwölfern, unter denen sich Kaufleute, Gastwirte und nicht wenige Handwerker befanden, rückten im Laufe der Zeit viele in den Rat auf[381].

bb) Bürgervorsteher

Nach Unterbrechung durch die Franzosenzeit traten die Zwölfer im 19. Jahrhundert dann wieder zusammen, jetzt aber gelegentlich Bürgervorsteher genannt[382]. Die Verfassungsurkunde für die Stadt Otterndorf vom 27. 3. 1846[383] sah ebenfalls eine Vertretung der Bürgerschaft aber jetzt durch vier Bürger vor, die nun das Kollegium der Bürgervorsteher bildeten und denen noch vier Stellvertreter beigegeben wurden. Jedes der vier Stadtviertel Otterndorfs wählte jetzt seinen Bürgervorsteher nebst Stellvertreter auf sechs Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

Die Bürgervorsteher wählten aus ihrer Mitte einen vorsitzenden Wortführer. Sie traten als Vertreter der gesamten Bürgerschaft entweder gemeinsam mit dem Magistrat unter der Leitung des Bürgermeisters oder auch intern zusammen. Die Verfassungsurkunde nannte in einem umfangreichen Katalog Fälle aus allen Bereichen des Verfassungs- und Verwaltungslebens der Stadt Otterndorf, in denen die Bürgervorsteher vom Magistrat hinzugezogen wurden. Kamen nach gemeinsamer Beratung voneinander abweichende Beschlüsse des Magistrats- und des Bürgervorsteherkollegiums zustande, so war die Angelegenheit der Landdrostei in Stade zur Entscheidung vorzulegen.

Damit hatte die Vertretung der Bürgerschaft in Otterndorf den bisher größten Zuwachs an Rechten und Einflußmöglichkeiten auf die kommunalen Angelegenheiten der Stadt Otterndorf erlangt[384].

3) Bürgerschaft

a) Erste Quellen

Die erste nachweisbare rechtliche Regelung erfährt das Otterndorfer Bürgerrecht durch die Statuten von 1541[385], indem sie von der Bürgermark zur Erlangung des Bürgerrechtes und vom Bürgerrecht als Voraussetzung für den Erwerb von Grundbesitz handeln. Die Regelung der Statuten ist insoweit sehr lückenhaft und wird ergänzt durch spätere herzogliche Verordnungen sowie durch Einrichtungen der Otterndorfer Praxis, wie z. B. das Bürgerbuch.

376 Beckmann, S. 16.

377 Beckmann, S. 33; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 44 f.; – vgl. im übrigen unten »Landstandschaft, Ausübungsberechtigte« auf S. 112 f.

378 Schmeelke, Beschreibung, S. 66; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 47.

379 Schmeelke, Beschreibung, S. 44; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 47.

380 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 44.

381 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 44.
Dieser Aufstieg in den Rat läßt sich z. B. auch in Ratzeburg aus dem Kreise der (denOtterndorfer Zwölfern vergleichbaren) Achtmänner beobachten (Prillwitz, Lbg. Heimat, Heft 23, Febr. 1959, S. 12).

382 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 45.

383 Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.; s. dort §§ 40 ff. »IV. Von der Vertretung der Bürgerschaft«.

384 Wegen weiterer Organisationsformen der Otterndorfer Bürgerschaft vgl. unten S. 100 ff.

385 Art. 9 (1) OSt.

Die früheren Quellen vor den OSt von 1541 enthalten für die Otterndorfer Bürger im wesentlichen Handelsprivilegien[386] für den Getreide- und Viehhandel im Lande Hadeln. Im übrigen erfahren wir nur bruchstückhaft weiteres von der Bürgerschaft. So ist von ihr im Privileg von 1400 als der »gansen menheyt«[387] die Rede. Es schlossen die »Inwahners des Blekes Aterndorp«[388] zur Beilegung von Streitigkeiten 1460 einen Vertrag mit dem Lande Hadeln[388a]. Das Privileg von 1481 teilt mit, daß die »Innwohner des ganzen Bleckes« beim Herzog um ein anderes Recht für die Stadt nachgesucht hätten, und spricht daneben auch von »Borgern un Inwahnern to Aterndorp« sowie der »Gemeenheit«[389]. Von ihnen als den »gemeinen inwhoneren« wurden dann 1541 die Statuten angenommen[390]. Trotz der unterschiedlichen Bezeichnung als Bürger, Einwohner und Gemeinde ist eine rechtliche Unterscheidung nicht zu erkennen und wohl auch nicht anzunehmen[391]. Während die frühen Quellen bereits auf eine an Handelsprivilegien interessierte und am öffentlichen Leben des Weichbildes beteiligte Bürgerschaft hindeuten, lassen sie uns wegen der rechtlichen Stellung des Bürgers im übrigen im Dunkeln.

Im folgenden wird daher die Bürgerschaft und die Rechtsstellung des Bürgers dargestellt werden, wie sie sich nach den OSt von 1541, ergänzenden späteren landesherrlichen Verordnungen und der Otterndorfer Praxis entwickelt hat.

b) Erwerb und Verlust des Bürgerrechts

Die erste Erwähnung des Bürgerrechtes in Otterndorf finden wir im Privileg vom 1. 10. 1541[392], das der Statutengebung vorausgeht, das allerdings noch keine Angaben über den Erwerb des Bürgerrechtes macht. Die Voraussetzungen für den Erwerb werden erst in der Folgezeit deutlich.

Das Bürgerrecht war nach den OSt[393] von 1541 selbst Voraussetzung für den Kauf und den Besitz von unbeweglichem Gut im Weichbilde Otterndorf, woran die Verfassungsurkunde von 1846[394] festhält. Grundbesitz erwerben, ohne das Bürgerrecht zu haben, konnten nur Beamte, Geistliche, Lehrer und Akademiker[395].

Nach dem Privileg von 1567 war das Bürgerrecht Voraussetzung dafür, in Otterndorf die bürgerliche Nahrung zu treiben[396]. Wer in Otterndorf Meister in der Zunft werden wollte, mußte das Bürgerrecht erwerben[397]. Noch die Verfassungsurkunde von 1846[398] betont für denjenigen die Pflicht, das Bürgerrecht zu erlangen, der in Otterndorf ein bürgerliches Gewerbe betreiben wolle.

386 Privileg vom 9. 10. 1400 bei Spangenberg IV 3, S. 1 f.; v. d. Osten, S. 3 f. – Privileg vom 12. 6. 1481 bei Spangenberg IV 3, S. 2 ff.; wegen des Datums vgl. oben Anm. 36.
387 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 13, Nr. 1 und v. d. Osten, S. 3.
388 Zitiert nach v. d. Osten, S. 76; Abdrucke nach Abschriften bei v. d. Osten, S. 76 ff.; Spangenberg IV 3, S. 5 f.; s. auch Hdl. Chr. S. 157, Nr. 395 (8. 12. 1460).
388a Nach W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 283 wohl nur das Hochland.
389 Nach Spangenberg IV 3, S. 2 ff. (3).
390 Präambel der OSt.
391 So auch W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 39.
392 Bei Spangenberg IV 3, S. 33; hier werden nur Bürgerprivilegien erwähnt zum Markt und den Kirchenweiden.
393 Art. 9 (1) OSt.
394 § 36 III der Verfassungsurkunde vom 27. 3. 1846 in Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.
395 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 40.
396 Privileg Herzog Franz I. vom 18. 8. 1567 bei Spangenberg IV 3, S. 39; s. auch Schmeelke, Beschreibung, S. 148.
397 v. d. Osten, S. 35.
398 § 36 III der Verfassungsurkunde vom 27. 3. 1846 in Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.
399 Vakat.

aa) Voraussetzungen für den Erwerb

Wer sich in der Stadt Otterndorf als Bürger niederlassen wollte, hatte dazu einige Voraussetzungen zu erfüllen, die wir zunächst kennenlernen wollen. Auf das Einbürgerungsverfahren werden wir danach eingehen.

(a) Freie Geburt

Der Bewerber mußte allerdings den Nachweis ehrlicher freier Geburt[400] erbringen, eine Voraussetzung, die übrigens auch für die Erlangung des Handwerksamtes vorgesehen war[401]. In der Polizeiordnung von 1597[402] für das Land Hadeln heißt es hierzu, daß sich im Erblande kein Leibeigener niederlassen solle, wenn er nicht den glaubhaften Schein vorweisen könne, daß sein Eigentumsherr ihn freigegeben habe. Diese Anordnung wurde 1614 erneuert und auch die Niederlassungserlaubnis für andere Fremde, die sich im Lande einschlichen, vom Nachweise mehrerer Voraussetzungen wie u. a. dem obrigkeitlichen Schein über die Geburt[403] abhängig gemacht.

(b) Ehrliches Vorleben

Dazu kam der Nachweis über ein ehrliches Vorleben[404]. Daß man sich nicht mit übel beleumdeten Personen belasten wollte, verrät noch die Verfassungsurkunde von 1846[405], die dem Magistrat die Befugnis einräumt, Leuten mit schlechtem Ruf das Bürgerrecht zu versagen. Entsprechend war es nach der Bursprake seit 1575 jedem in Otterndorf bei Strafe verboten, öffentlich berüchtigte Personen oder Unbekannte zu beherbergen, bevor sie sich beim Bürgermeister ausgewiesen hatten[406].

(c) Obrigkeitlicher Abschied

Nachzuweisen war darüberhinaus der Abschied von der bisherigen Obrigkeit[407], weil mit der Bürgerwerdung in Otterndorf ein neues Obrigkeitsverhältnis begründet wurde.

(d) Keine Armut

Genauso interessiert waren Landesherrschaft und Stadt daran, daß ihnen nicht arme Leute zur Last fielen. Diesem Zwecke diente die Erhöhung des nach den OSt von 1541[408] bei der Einbürgerung zu erlegenden Bürgergeldes von 1 Mark auf 7 Mark Lübisch, die Herzog Franz II. 1601 anordnete[409]. Der »liederliche[409a] Preis« von 1 Mark Lübisch scheint viele nichtsnutzige Ausländer angezogen zu haben, die der Bürgerschaft dann lästig[410] wurden. Das erhöhte Bürgergeld sollte jetzt unliebsame Leute abschrecken. Gegen Bettler und Arme

400 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 39.

401 Schneideramtsprivileg Herzog Franz II. vom 3. 9. 1586 bei v. d. Osten, S. 84; Schmeelke, Sammlung I, S. 205 ff.

402 Art. 34 bei Spangenberg IV 3, S. 146.

403 Mandat Herzog Franz II. vom 13. 11. 1614 bei Spangenberg IV 3, S. 183 = Hdl. Chr. S. 289 f., Nr. 797; – erforderlich ist ein obrigkeitlicher Schein für Geburt, Wohlverhalten und Abschied und dazu soll eine Tonne Bier im Amt erlegt werden.

404 Von Herzog Franz II. 1601 verfügt, nach v. d. Osten, S. 21; vgl. auch W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 39; – zum entsprechenden Nachweis durch obrigkeitlichen Schein im Lande Hadeln vgl. oben Anm. 403.
Gegen den Mißbrauch des landesherrlichen Geleites für ausländische Missetäter ordnete Herzog Franz II. stärkere Kontrollen an, Art. 19 der Hadeler Polizeiordnung von 1597 bei Spangenberg IV 3, S. 137 f.

405 § 37 der Verfassungsurkunde vom 27. 3. 1846 in Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.

406 Art. 7 der Bursprake bei Spangenberg IV 3, S. 155, 159; v. d. Osten, S. 19; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 7.

407 Vgl. Art. 7 der Bursprake bei Spangenberg IV 3, S. 155 und Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 7; für das Land Hadeln vgl. oben Anm. 403.

408 Art. 9 (1) OSt.

409 Nach v. d. Osten, S. 21.

409a Liederlich = geringfügig.

410 v. d. Osten, S. 21; vgl. auch Art. 34 der Polizeiordnung von 1597 bei Spangenberg IV 3, S. 146 f.

aus dem Ausland ergingen zusätzlich landesherrliche Verordnungen, die solche Leute wieder aus dem Lande schaffen sollten[411]. Dennoch hatte Otterndorf im 17. Jahrhundert im übrigen regelmäßigen Zuzug aus deutschen Landen, ohne daß das niederdeutsche Element das Übergewicht verlor[412 413]. Noch 1846 durfte der Magistrat nach der Verfassungsurkunde Personen, welche ihren Unterhalt auf längere Zeit in der Stadt zu finden außerstande waren, das Bürgerrecht versagen[414].

bb) Das Verfahren zur Erlangung des Bürgerrechts

(a) Anmeldung

Zum Aufnahmeverfahren in die Bürgerschaft kam es, wenn ein zugezogener Niederlassungswilliger sich beim Rat meldete, wozu er verpflichtet war[415], oder wenn Bürgerkinder das Bürgerrecht erhielten[416]. Daß der Rat das Bürgerrecht versagen konnte, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Bürgerverband nicht gegeben waren, ist oben bereits angesprochen worden. Der Rat hatte also zu prüfen, ob dem Aufnahmebegehren stattgegeben werden konnte[417].

(b) Bürgereid

Der vom Eintretenden zu leistende Bürgereid ist in den Statuten von 1541 nicht erwähnt, sondern wird dort als selbstverständlich vorausgesetzt. Den geschworenen Bürger nennt ein Privileg von 1567[418]. Den Bürgereid leistete der um Aufnahme Nachsuchende auf dem Rathaus vor dem Rat der Stadt. In späterer Zeit wurden bevorzugt im Januar oder am Bursprakentag, d. h. am Montag nach dem Dreikönigstag (dem 6. Januar), Neubürger vor der versammelten Bürgerschaft aufgenommen und beeidigt[419]. Neubürger wurden aber bisweilen auch an einem anderen Tag im Jahr vereidigt, gelegentlich wurden auch an mehr als nur an einem Tag im Jahr Bürgereide abgenommen[420].

Der Bürgereid, dessen älteste uns bekannte Fassung durch das Bürgerbuch von 1601 erhalten ist[421], enthält die Übernahme einer Reihe von Pflichten. Der Anwärter schwor, dem Fürsten treu und gehorsam zu sein, Bürgermeister und Rat des Weichbildes Otterndorf und der ganzen Bürgerschaft getreu und hold zu sein, dieser Gemeinde Privilegien, Freiheit und Gerechtigkeiten schützen zu helfen, keinen Aufruhr unter den Bürgern anzurichten, sich an den beschriebenen Statuten und Recht des Weichbildes und den aufgenommenen bürgerlichen

411 Gräfenverordnung vom 17. 1. 1652 bei Scherder, Chronik, S. 319; Hdl. Chr. S. 320, Nr. 891 und vom 27. 1. 1749 in Hdl. Chr. S. 373, Nr. 1072.

412 Nach v. d. Osten, S. 20 f., wurden im 17. Jahrhundert durchschnittlich 16 Personen als Neubürger aufgenommen.

413 Nach Keyser, S. 288, Nr. 6 a, wuchs die Bürgerschaft im 18. Jahrhundert um durchschnittlich 15 Neubürger im Jahr.

414 § 37 der Verfassungsurkunde vom 27. 3. 1846 in Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.

415 Reskript Herzog Franz II. vom 8. 8. 1618 an den Rat der Stadt Otterndorf bei Spangenberg IV 3, S. 189; so auch Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 11, Nr. 9 (Gutachten Biedenweg vom 5. 1. 1801, S. 25 f.).

416 Schmeelke, Beschreibung, S. 148.

417 Vgl. hierzu § 37 der Verfassungsurkunde vom 27. 3. 1846 in Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.

418 Privileg Herzog Franz I. vom 18. 8. 1567 bei Spangenberg IV 3, S. 37 ff. (39); s. auch Scherder, Chronik, S. 157.

419 Schmeelke, Beschreibung, S. 134 c.

420 S. Bürgerbuch, Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 38, Nr. 1; – die ersten Eintragungen 1587 ff. enthalten z. B. andere Monate als den Januar; mehrfache Vereidigungstage finden sich z. B. in den Jahren 1721 ff. Der Januar ist der bevorzugte Monat seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, wenn auch weiterhin zu anderer Zeit Bürger aufgenommen wurden.

421 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 38, Nr. 1 mit Eintragungen ab 1587; vgl. W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 39; ungenauer Abdruck bei v. d. Osten, S. 21 f.
Im wesentlichen stimmt damit auch noch der Bürgereid im Bürgerbuch ab 1774 überein, Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 38, Nr. 2; Abdruck bei Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 7.

Willküren ersättigen[422] zu lassen, alle bürgerlichen Pflichten zu tun und tragen zu helfen und falls er etwas erführe, was dem Fürsten und dem Rat zum Nachteil gereichen könnte, das zu offenbaren und so Schaden von ihnen abzuwenden.

Durch diesen Bürgereid trat der Neubürger zugleich mit der Aufnahme in den Bürgerverband in das Untertanenverhältnis zum Landesherren der Stadt Otterndorf. Denn diesem schwor er – wie wir oben gesehen haben – an erster Stelle Treue und Gehorsam, und diesem gegenüber verpflichtete er sich, bei Kenntnis von drohenden Nachteilen für den Landesherren durch Offenbarung Schaden von ihm abzuwenden. – Die Treue- und Gehorsamsbindung des Otterndorfer Bürgers kam schon im Privileg von 1481[422a] zum Ausdruck, in welchem der Herzog vom Rat verlangte, die Bürger schwören zu lassen, das herzogliche sächsische Recht zu befolgen und dem herzoglichen Hause die Treue zu halten. Die Otterndorfer Bürger beteiligten sich außerdem an der Huldigung des neuen Landesherren[422b].

Gleichzeitig mit der Begründung des Untertanenverhältnisses zum Landesherren erfolgte durch den Bürgereid die Unterwerfung des Neubürgers unter die Ratsgewalt der Stadt Otterndorf, seiner unmittelbaren Obrigkeit, nämlich indem er schwor, Bürgermeister und Rat treu und hold zu sein und Schaden von ihnen abzuwenden. Damit verbunden war die Unterwerfung unter das Recht der Stadt Otterndorf, das er zu befolgen und zu schützen versprach.

Außerdem übernahm der Neubürger eine Reihe Verpflichtungen gegenüber der Bürgerschaft, der er ebenfalls schwor, getreu und hold zu sein und der er gelobte, bei der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten zu helfen sowie Frieden zu halten.

(c) Bürgergeld

Bei der Aufnahme in die Bürgerschaft war das Bürgergeld zu entrichten, das in die Stadtkasse floß[423].

Nach den OSt von 1541[424] betrug es eine Mark Lübisch. Wir haben bereits erwähnt, daß der Herzog zur Abschreckung unerwünschter Zuzügler die Bürgermark 1601 auf sieben Mark Lübisch erhöhte[425]. Offenbar wurde vielfach versucht, die Zahlung des Bürgergeldes zu umgehen. So verbietet die Bursprake wohl seit 1614[426], jemand ohne Vorwissen des Rates in seiner Behausung aufzunehmen, damit Rat und Gemeinde nicht an der Bürgermark verkürzt werden, widrigenfalls müßten die sieben Mark für den Häuerling gezahlt werden. 1666 mußte der Herzog auf Bitten von Bürgermeister und Rat und der gesamten Bürgerschaft wegen der aus fremden Orten einschleichenden und zur Bürgerschaft sich niederlassenden Personen erneut anordnen, daß diejenigen in Otterndorf nicht geduldet und auch als Häuslinge nicht gelitten würden, die die Bürgermark nicht erlegten[427]. Von der Zahlung des Bürgergeldes waren Bürgerkinder ursprünglich befreit[428].

422 »ersedigen« im Bürgerbuch von 1601, Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 38, Nr. 1; – »begnügen« im Bürgerbuch ab 1774, Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 38, Nr. 2.

422a Bei Spangenberg IV 3, S. 3; zum Datum vgl. Anm. 36.

422b So z. B. noch am 30. 7. 1731 auf dem Warningsacker, s. Scherder, Chronik, S. 460 f.; Hdl. Chr. S. 364, Nr. 1029. Die Huldigung wird dem neuen Landesherren von den Ständen und den Untertanen als Erbhuldigung geleistet, indem ihm Treue und Untertänigkeit geschworen wird und der Landesherr dafür die hergebrachten ständischen Rechte bestätigt (Conrad II, S. 240).

423 Schmeelke, Beschreibung, S. 148 f.

424 Art. 9 (1) OSt.

425 Herzog Franz II., so nach v. d. Osten, S. 21.

426 Ergänzungsvermerk von 1614 in der Bursprake bei Spangenberg IV 3, S. 158; – im übrigen vgl. auch Art. 7 der Bursprake bei Spangenberg IV 3, S. 155, 159; v. d. Osten, S. 19; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 7.

427 Resolutio Gravaminum Herzog Julius Franz vom 28. 10. 1666 bei Spangenberg IV 3, S. 303; Hdl. Chr. S. 333, Nr. 927.

428 Schmeelke, Beschreibung, S. 148.

Das Bürgergeld wurde 1800 durch das Königliche Ministerium erhöht. Danach zahlte ein Fremder 28 Mark, wenn er jedoch eine Bürgerstochter oder eine Witwe heiratete, schuldete er nur die Hälfte, also 14 Mark; ein Bürgerssohn entrichtete jetzt 7 Mark[429].

Noch die Verfassungsurkunde von 1846[430] machte die Zulassung zum Bürgerrecht von dem vorherigen Nachweis abhängig, daß die für das Bürgerrecht zu zahlenden Gebühren gezahlt worden waren.

Derjenige, der sich nach landesherrlichem Geleit in Otterndorf niederlassen wollte, mußte überdies nach einer Anordnung des Herzogs von 1618[431] für das Geleit drei Reichstaler entrichten, auf deren Zahlung der Rat ebenfalls achten sollte.

(d) Bürgerbuch

Die Neubürger wurden in das Bürgerbuch eingetragen, das 1601[432] angelegt wurde. Es registriert die Otterndorfer Neubürger ab 1587. Im Jahre 1774 kam ein zweites Bürgerbuch hinzu, das bis 1920 geführt wurde[433]. Bürgerlisten aus früherer Zeit vor 1587 sind nicht mehr vorhanden[434].

cc) Verlust des Bürgerrechtes

Otterndorfer konnten sich auf eigenen Wunsch außerhalb Otterndorfs und Hadelns niederlassen. So hat z. B. zu allen Zeiten ein reger Bevölkerungsaustausch mit Hamburg stattgefunden[435].

Ein Otterndorfer konnte aber auch gegen seinen Willen aus dem Bürgerverbande ausscheiden, wenn er gegen das Recht der Stadt Otterndorf verstoßen und sich ungehorsam gezeigt hatte. So sahen schon die OSt von 1541 als Strafsanktion die Landesverweisung der beim Ehebruch ertappten Ehefrauen vor[436]. Lebenslange Stadtverweisung drohte nach der Feuerordnung der Stadt Otterndorf von 1541 demjenigen, bei dem durch »vnvlite[436a] vnde verwarlosinge«[437] Feuer ausbrach. Landesverweisung wurde den Eheleuten Johann und Gödul Schewe 1664 bei der Hafturfehde für den Fall angedroht, daß sie ungehorsam nicht wieder ehelich zusammenkommen würden[438]. Aus der Bürgerschaft ausgestoßen wurde ein Otterndorfer wegen Diebstahls[438a].

429 Resolution des KöniglichenMinisteriums vom 8. 9. 1800, Hinweis in Erläuterungen (1846), S. 214.

430 § 36 II der Verfassungsurkunde vom 27. 3. 1846 in Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.

431 Reskript Herzog Franz II. vom 8. 8. 1618 bei Spangenberg IV 3, S. 189.

432 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 38, Nr. 1; vgl. auch W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 39.
Das Bürgerbuch enthält auch andere Eintragungen, so vor allem über die Grundhauereinnahmen der Stadt, über die neuen Feuer-, Bau- und Fleischherren oder Fleischsetzer und die neuen Feuer-, Bau- und Fleischbürger, sowie einige Vermerke über Obligationen und über das Wächtergeld.

433 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 38, Nr. 2; vgl. auch Keyser, S. 288, Nr. 6 c; Tiensch, Bürgerbuch, S. 6 f.; ders., Bürgerbuch ab 1774.

434 Tiensch, Bürgerbuch, S. 6.

435 W. Lenz, MvM 40, 1959, S. 24, 36.

436 Art. 18 (27) OSt; dazu wird die Frau mit Ruten gestraft und verliert ihre Mitgabe und was sie dem Manne zugebracht hat.

436a = Nachlässigkeit.

437 Nach v. d. Osten, S. 81; vgl. dazu die Burspraken bei Spangenberg IV 3, S. 157, 160; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 8; vgl. auch die Feuerordnung vom 29. 4. 1684 bei Spangenberg IV 3, S. 325.

438 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1.

438a So ein von Eitzen wegen Felddiebstahls, Nds. StA. Stade, Rep. 4, VI Nr. 26 (erwähnt 1772).

c) Rechtsstellung des Bürgers

aa) Pflichten des Bürgers

Schon der Bürgereid[439] zeigte deutlich, daß der Schwörende sich ein Bündel von Bürgerpflichten auflud. Daß der Bürgereid die Treue- und Gehorsamspflicht des Untertanen gegenüber dem Landesherren an erster Stelle enthält, haben wir schon festgestellt. Im folgenden sollen wesentliche Bürgerpflichten genannt werden, die gegenüber Rat und Bürgerschaft bestanden.

(1) Allgemeine Pflichten nach dem Bürgereid

(a) Treue und Gehorsam gegenüber dem Rat

Aus dem Bürgereid lassen sich die Hauptpflichten in allgemeinerer Fassung bereits ablesen. An erster Stelle rangierte innerhalb des Weichbildes Otterndorf die Treue- und Gehorsamspflicht gegenüber Bürgermeister und Rat, wobei in einem Zuge auch die ganze Bürgerschaft miterwähnt wird. Dieser Gehorsam gegenüber der Obrigkeit, nämlich Bürgermeister und Rat, wird auch im gesetzten Recht wieder verlangt[440].

(b) Gehorsam gegenüber dem Stadtrecht

Im Zusammenhang damit ist sodann die im Bürgereid erwähnte Pflicht zu sehen, die Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten dieser Gemeinde schützen zu helfen und sich selbst mit den beschriebenen Statuten und Rechten des Weichbildes und der aufgenommenen bürgerlichen Willkür zu begnügen. Zum Gehorsam gegenüber Statuten und Willkür wird jeder Bürger auch im gesetzten Recht wiederum angehalten[441]. Soweit es sich dabei um das Verbot von Straftaten handelt, muß hier auf die Darstellung des materiellen Strafrechtes verwiesen werden[442].

(c) Friedenspflicht

Aus der beschworenen Treuepflicht gegenüber dem Rat und der Bürgerschaft folgt die im Bürgereid aufgeführte Friedenspflicht, nämlich keinen Aufruhr unter den Bürgern anzurichten, sowie alle bürgerlichen Pflichten tragen zu helfen.

(2) Besondere Bürgerpflichten

Diese allgemeinen bürgerlichen Pflichten, von denen alle Bürger betroffen werden, gliedern sich bei näherer Konkretisierung in ein Bündel von besonderen Pflichten und Lasten auf, von denen die wesentlichen erwähnt werden sollen.

(a) Schreipflicht

Aus den Statuten von 1541 folgt nach altem Recht die Schreipflicht[443] eines jeden Bürgers, wenn ein Totschlagsverbrechen begangen wird, deren Verletzung mit der höchsten Geldstrafe von 60 Mark geahndet wird. Die Bursprake dehnt dies aus zu einer Pflicht, dem Bürgermeister

439 Vgl. hierzu den Abdruck bei v. d. Osten, S. 21 f.; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 7.

440 So z. B. ganz allgemein gehalten in der Polizeiordnung von 1582 bei Spangenberg IV 3, S. 59 und v. d. Osten, S. 83 oder für besondere Situationen wie in der Feuerordnung, vgl. Spangenberg IV 3, S. 156, 160; v. d. Osten, S. 81.

441 So in der Polizeiordnung von 1582 bei Spangenberg IV 3, S. 59; v. d. Osten, S. 83.

442 S. unten S. 277 ff.

443 Art. 18 (10) OSt.

strafbare Händel wie Gewehrzücken, Schelten oder Schlagen sofort zu melden bei 10 Mark Strafe[444]. Derjenige, bei dem Feuer ausbricht, muß dies nach der Feuerordnung von 1541[445] sofort beschreien bei Verlust seines Leibes[445a] und Gutes. In diesen Zusammenhang paßt auch die Pflicht zur Offenbarung drohender Schäden für Landesherr und Rat der Stadt[446].

(b) Dingpflicht

Altem Recht entspricht in den OSt von 1541 auch die Dingpflicht, d. h. die Pflicht eines jeden, auf öffentliches Geschrei oder nach Aufforderung des Gerichtes zu erscheinen[447]. Damit wird zusammenhängen, daß die ganze Bürgerschaft und Gemeinde noch in der Prozeß- und peinlichen Halsgerichtsordnung Herzog Franz I. von 1573 auftaucht, in der der endliche Gerichtstag zur Verkündung des Strafurteils in den Formen des alten Sachsenrechtes geregelt ist[448]. Die Dingpflicht setzt sich fort in der Teilnahme der Otterndorfer Bürger in der Bürgerversammlung am jährlichen Bursprakentag am Montag nach dem 6. Januar[448a].

(c) Wehrpflicht

Die Otterndorfer Bürger werden von Anbeginn der Wehrpflicht zur Verteidigung der Stadt unterlegen haben. Das erklärt wohl auch die Aufnahme des Heergewettes in die OSt von 1541. Es besteht in Otterndorf u. a. aus Harnisch und Gewehr des Mannes[449]. Die Feuerordnung erwähnt an Waffen Spieße und anderes Gewehr[450]. Die Wehrpflicht zeigt sich später auch in der Organisation der Bürgerschaft seit dem 16./17. Jahrhundert mit der Einteilung der Stadt in vier Quartiere und der darauf fußenden Organisierung des Wehrdienstes[451]. Wir werden noch im Rahmen der Organisation der Bürgerschaft darauf eingehen[452].

Eine Pflicht zur allgemeinen Heeresfolge gegenüber dem Landesherren hat in Otterndorf und im Lande Hadeln während der Herrschaft der Herzöge von Sachsen-Lauenburg offenbar nicht bestanden. 1656[453] bestätigte der Herzog den Ständen, daß die Kriegsfolge in Heerfahrten nur zur Landesverteidigung verlangt werde, was er 1666[454] nochmals bekräftigte. Das wird im Lande Hadeln auf die Deichlasten zurückzuführen sein[455]. Auch

444 Art. 6 der Bursprake bei Spangenberg IV 3, S. 155, 158; v. d. Osten, S. 19; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 7.

445 v. d. Osten, S. 81; vgl. auch die Burspraken bei Spangenberg IV 3, S. 156, 160; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 8; vgl. auch die Feuerordnung vom 29. 4. 1684 bei Spangenberg IV 3, S. 325.

445a Leibes = Lebens.

446 Vgl. Abdruck des Bürgereides bei v. d. Osten, S. 21 f.; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 7.

447 Art. 18 (10) OSt.

448 Bei Spangenberg IV 3, S. 151 ff. (152, 154); – vgl. dazu im einzelnen unten im Strafverfahren die Hegung des peinlichen Nothalsgerichtes S. 259, 265.

448a Der Bursprakentag war einer der ursprünglichen drei festen Gerichtstage des Stadtgerichtes nach Art. 1 (3) OSt. Die Bürger wurden auch später noch zur Bürgerversammlung am Bursprakentag geladen. Zum »Bursprakentag« und wegen der »Gerichtstage« des Stadtgerichtes s. unten S. 101 f., 136 ff.

449 Art. 12 (3) OSt.

450 Vgl. die Burspraken bei Spangenberg IV 3, S. 156, 160; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 8.
Eine Musterrolle von ca. 1570 oder 1580 nennt an Bewaffneten: Schützen mit langen Rohren und kurzen Degen, Bewaffnete mit Spießen und Degen ohne Rüstung, einzelne mit Hellebarden, andere mit Schlachtschwertern und Rüstung oder mit langen Spießen, so W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 41; ders. zum Datum auch MvM 42, 1961, S. 179.

451 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 41 f.

452 Zum »Wehrdienst« unten S. 103 f.

453 Resolutio Gravaminum Herzog Julius Heinrichs vom 6. 7. 1656 bei Spangenberg IV 3, S. 272; Hdl. Chr. S. 325, Nr. 905.

454 Resolutio Gravaminum Herzog Julius Franz vom 27. 10. 1666 bei Spangenberg IV 3, S. 301; Hdl. Chr. S. 333, Nr. 926.

455 Hdl. Chr. S. 31; H. Rüther, Geschichte, S. 76.
Demgegenüber war die Stadt von altersher von den Deichlasten befreit; vgl. dazu Peche, Hadler Deichrecht, S. 13 f.; v. d. Osten, S. 61; W. Lenz in Festschrift 550 Jahre Otterndorf, S. 7.

zur Reichsheerfahrt konnten die Hadeler nicht aufgeboten werden[456]. Die Freiheit vom Kriegsdienst für den Landesherren außerhalb Hadelns wurde beginnend mit der kurhannoverschen Landesherrschaft abgebaut[457].

(d) Wachtpflicht

Im Zusammenhang mit der Sicherung und Verteidigung der Stadt Otterndorf ist auch die Wachtpflicht der Bürger zu sehen. Aus einer 1656 an die Stadt Otterndorf gerichteten Entscheidung des Herzogs ergibt sich, daß nach Leistung des Bürgereides und Erlegung der Bürgermark auch die Wache zu halten war. Hiervon sollte jedoch der Apotheker befreit sein[458]. 1666 bestätigte der Herzog den Ständen, daß wie die Wehrpflicht so auch die Wachtpflicht nur innerhalb des Landes zu verstehen sei[459].

Trotz der Wachtpflicht der Bürger gab es in Otterndorf noch drei ständige Nachtwächter, von denen einer des Nachts die Stunden anzeigte[460]. Belastungen für die Otterndorfer brachten die Nachtwächter insofern, als die Wächter nach der Bursprake von 1575 das Recht hatten, alle Vierteljahr von jedem Haus 1 Schilling zu fordern[461]. Noch um 1800 gingen in den Wintermonaten vier Bürger die Wache; sie waren der Reihe nach von jedem Haus zu stellen[462]. Das Westertor an der Medem war vom ältesten Stadtdiener bewohnt[463], während der jüngste Stadtdiener die eine Hälfte des Ostertores bewohnte[464].

(e) Scheibenschießen

Seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mußte jeder Bürger – wohl aus militärischen Gründen – am Scheibenschießen der Schützengesellschaft oder Schützengilde als dem allgemeinen Bürgerschießen teilnehmen. Auch hier beriefen sich die Apotheker auf Grund ihrer Privilegien auf die Freistellung von dieser Bürgerpflicht[465].

(f) Befestigungsarbeiten

Eine Verpflichtung der Bürger zur Beteiligung an Befestigungsarbeiten mit eigener Hand scheint, jedenfalls in späterer Zeit, nicht bestanden zu haben.

Durch Polizeiordnung von 1582[466] ordnete Herzog Heinrich an, daß künftig ein Wall und Rondells zur Befestigung der Stadt angelegt werden sollten. Erst 1615 fing sein Nachfolger Franz II. an, Otterndorf zu befestigen, wobei er zunächst mit dem Schloß begann[467].

Am 18. 4. 1615 erließ der Herzog an Bürgermeister und Rat und die ganze gemeine Bürgerschaft ein Reskript, daß sie zur Verbesserung des Schlosses in Otterndorf gleich der Landschaft gutwillige Dienste tun möchten[468]. Es heißt dann, daß am 26. 4. 1615 die ganze Landschaft dem Herzog zur Befestigung des Schlosses 3000 Reichstaler bewilligt habe[469]. Bei den Arbeiten habe die ganze Landschaft, Reiche und Arme, auf gnädiges Begehren des

456 E. Rüther, MvM 10, 1908, S. 42.
457 H. Rüther, Geschichte, S. 76, 84.
458 Resolutio Gravaminum Herzog Julius Heinrichs an die Stadt Otterndorf vom 10. 6. 1656 bei Scherder, Chronik, S. 331; Hdl. Chr. S. 324, Nr. 903; Schmeelke, Beschreibung, S. 33.
459 Resolutio Gravaminum Herzog Julius Franz vom 27. 10. 1666 bei Scherder, Chronik, S. 353; Hdl. Chr. S. 333, Nr. 926; Spangenberg IV 3, S. 301.
460 Schmeelke, Beschreibung, S. 33.
461 Bei Spangenberg IV 3, S. 161.
462 Schmeelke, Beschreibung, S. 33.
463 Schmeelke, Beschreibung, S. 17.
464 Schmeelke, Beschreibung, S. 18.
465 v. d. Osten, S. 22; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 42.
466 Bei Spangenberg IV 3, S. 57 ff. (58); v. d. Osten, S. 81 ff. (83).
467 S. dazu W. Lenz, MvM 43, 1962, S. 92.
468 Scherder, Chronik, S. 235.
469 Scherder, Chronik, S. 235; Hdl. Chr. S. 290, Nr. 801.

Herzogs zwei Tage mit Handarbeiten geholfen[470]. Am 13. 7. 1615 erließ Herzog Franz II. ein Reskript an die Stadt Otterndorf, daß diejenigen, die freiwillig beim Bau des Schlosses arbeiten wollten, ihre Namen bei den Bürgermeistern angeben möchten; das sollte ihren Privilegien unschädlich sein[471]. Am 20. 8. 1615[472] entschied der Herzog, daß der Landschaft die zweitägige Handarbeit, welche sie nur bittweise zur Befestigung des Schlosses geleistet habe, ihren Privilegien und Rechten nicht nachteilig sein sollte.

Mit der Ausräumung des Stadtgrabens beauftragte die Stadt Otterndorf 1616 einen Unternehmer[473].

Soweit bei diesen Befestigungsarbeiten überhaupt Handdienste von Otterndorfer Bürgern geleistet wurden, kann es sich nach dem eben Geschilderten nur um freiwillige Dienste gehandelt haben. Statt persönlicher Handdienste wurden offenbar finanzielle Leistungen erbracht[474].

(g) Einquartierungslast

Die Einquartierungslast, von welcher der erste Bürgermeister in Otterndorf befreit war[475], bekam der Otterndorfer und Hadeler Untertan während der sachsen-lauenburgischen Landesherrschaft offenbar nur in Kriegszeiten zu spüren. Auf den Antrag des neuen kurhannoverschen Landesherren 1731 zur Bewilligung der Belegung des Landes mit einer Kompanie Infanterie entgegneten die Stände, daß sie Einquartierung während der Regierung der Herzöge von Sachsen-Lauenburg in Friedenszeiten nie gehabt hätten[476]. Sie setzten sich mit dem Einwand aber nicht mehr durch.

(h) Polizeipflichten

Eine Fülle von Bürgerpflichten wie auch von Pflichten für die übrigen Einwohner barg das Polizeirecht. Im Interesse einer Beschränkung sollen hier – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – nur solche Pflichten genannt werden, die sich aus der Feuerordnung und aus der Bursprake ergeben. Alle Pflichtverletzungen zogen Strafen nach sich.

(aa) Feuerordnung. Die Feuerordnung[477] enthält eine Anzahl von Verhaltensgeboten, die zunächst einmal ein Ausbrechen von Feuer im Weichbild[478] verhüten sollten.

So waren Handlungen verboten, die unmittelbar zu einer Feuersnot führen konnten. Niemand durfte sich mit unbedecktem Licht oder offenem Feuer an feuergefährlichen Stellen, auch nicht auf der Gasse, bewegen. Verboten war der Verkauf von Schießpulver bei offenem Licht und das Schießen auf der Straße. Sollte bei jemand durch Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit Feuer ausbrechen, so riskierte er lebenslange Stadtverweisung.

470 Scherder, Chronik, S. 236; Hdl. Chr. S. 291, Nr. 801.
471 Scherder, Chronik, S. 237.
472 Resolutio Gravaminum Herzog Franz II. bei Spangenberg IV 3, S. 185 f.; Hdl. Chr. S. 292, Nr. 805; Scherder, Chronik, S. 237.
473 W. Lenz, MvM 43, 1962, S. 92.
474 Vgl. dazu auch E. Rüther, MvM 10, 1908, S. 43; Hdl. Chr. S. 471 f. (aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts); Hdl. Chr. S. 367, Nr. 1040 (1733).
475 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 39.
476 Scherder, Chronik, S. 464; Hdl. Chr. S. 365, Nr. 1032.
477 Zur Feuerordnung s. Spangenberg IV 3, S. 324 f., 155 ff., 159 f.; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 7 f.; v. d. Osten, S. 80 f. (Die Bestimmungen wurden größtenteils in die Otterndorfer Bursprake aufgenommen.) Zu den Aufgaben des Rates im Rahmen der Feuerordnung vgl. oben »Feuerpolizei« S. 69 f.
478 Wie viele mittelalterliche Städte so war Otterndorf bis in die Neuzeit feuergefährdet, weil die Häuser überwiegend aus Fachwerk errichtet und die Straßen sehr eng waren (vgl. v. d. Osten, S. 8).
Zweimal, nämlich 1513 und 1529, ist die Stadt Otterndorf durch Feuersbrünste fast ganz zerstört worden; vgl. Bilkau, S. 73, 80; Scherder, Chronik, S. 123, 137; Hdl. Chr. S. 200, Nr. 544; S. 230, Nr. 627; W. Lenz in Festschrift 550 Jahre Otterndorf, S. 8; ders., MvM 43, 1962, S. 87; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 266 f.

Sodann waren Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um ein Feuer, falls es ausbrechen sollte, bekämpfen zu können. Jeder Bürger mußte im Sommer eine Tonne oder ein Faß Wasser vor der Tür, im Winter im Hause stehen haben. Jedermann sollte wenigstens einen ledernen Eimer und eine hölzerne Schaufel halten.

Die Feuerherren durften bei ihrer monatlichen Besichtigung der Feuerstellen nicht behindert werden, und Beanstandungen waren bis zur nächsten Besichtigung bei Strafe zu beheben[479].

Sollte in Otterndorf ein Feuer entstehen, so war ebenfalls geregelt, was Bürger und Einwohner danach zu tun hatten. Wenn bei jemand ein Feuer ausbrach, so mußte er es bei Androhung von Leibes-[479a] und Güterverlust sofort beschreien. Daraufhin – sowie auch beim anschließenden Läuten der Sturmglocke durch den Küster – hatte jeder, Mann und Frau, zur Hilfe herbeizueilen. Wohl um Aufruhr und Gewalttat zu vermeiden, war es verboten, bei der Gelegenheit ohne entsprechenden Befehl Spieße und anderes Gewehr mit sich zu führen.

Jedermann war Bürgermeister, Rats- und Feuerherren gehorsamspflichtig, die ihrerseits für das Herbeischaffen von Leitern, Feuerhaken und Wasser zu sorgen hatten. Strenger Gehorsam gegenüber den erteilten Befehlen war vor allem dann geboten, wenn mehrere Feuer entstanden.

(bb) Sauberhaltung[479b] und Ordnung. Weniger drastisch verhält es sich mit den Pflichten zur Sauberhaltung und zur allgemeinen bürgerlichen Ordnung im Weichbild nach der Bursprake[480].

Kein Bürger sollte grünen Flachs in die Stadt bringen, sondern ihn außerhalb bearbeiten und rein machen.

Niemand sollte auf dem Specken[481] Holz, Steine und anderes Gut länger als drei Tage liegen lassen.

Niemand sollte vom Specken oder von der Brücke Mist oder Kot (in die Medem) werfen.

Jeder, der Schweine auf der Weide (wohl auf der Bürgerweide) hatte, sollte vom 12. März bis zum 9. Oktober[482] den Hirten halten und seine Schweine ringen[482a], damit sie die Weide nicht umwühlten.

Niemand durfte ohne Vorwissen des Rates einen Unbekannten bei sich aufnehmen, auch keine öffentlich berüchtigten Personen beherbergen und hegen.

Kein Bürger durfte den anderen vor einem fremden Gericht besprechen (= verklagen).

(cc) Sitte und Kirche. Einige Bestimmungen der Bursprake befassen sich mit den Pflichten gegenüber Sitte und Kirche[482b].

An Fest- und Feiertagen durfte auf dem Kirchhof kein Kram und anderes Gut gefeilscht und verkauft werden. Zur Predigtzeit durfte kein Wein oder Bier ausgeschenkt werden.

Es war verboten, ohne Hochzeitsgewand in die Kirche zu laufen und dort Narretei zu treiben, wenn Brautleute getraut wurden.

479 Die Feuerherren sollten verordnen, daß in jeder Gasse 6 lange Leitern mit 3 großen Feuerhaken griffbereit vorhanden waren; vgl. den Abdruck der Feuerordnung bei v. d. Osten, S. 80.

479a Leibes = Lebens.

479b Wegen der Aufgaben des Rates vgl. oben »Sauberkeit der Straßen« S. 70.

480 Vgl. bei v. d. Osten, S. 19 f.; Spangenberg IV 3, S. 157 f., 160 f.; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 8.

481 Der Specken = die Stelle zum Anlegen der Schiffe; näheres bei Schmeelke, Beschreibung, S. 3; zur heutigen entsprechenden Straßenbezeichnung vgl. Tiensch, Bürgerbuch, S. 499.

482 Von St. Gregorii bis St. Dionysii.

482a Einen eisernen Ring in die Nase bzw. den Rüssel des Schweines einziehen.

482b Wegen der Aufgaben des Rates vgl. oben »Gute Sitten« S. 70 f.

(i) Handels- und Gewerbepflichten

Entsprechend der Bedeutung von Handel und Gewerbe[482c] für das bürgerliche Leben stellte die Bursprake eine Anzahl gewerblicher Verhaltensnormen auf.

Kein Bürger durfte dem anderen in den Kauf fallen, d. h. ihn durch eigene Machenschaften am Kaufe hindern. Kein Bürger durfte die Kunden eines anderen abschrecken und an sich ziehen, indem er dessen Waren vernichtete oder verächtlich machte.

Selbstverständlich war jedermann die Benutzung nicht ordnungsmäßiger Maße und Gewichte verboten.

Kein Bürger durfte den anderen aus einem Miet-, Pacht- oder ähnlichem Vertrag über Haus, Garten, Grasen usw. herausdrängen[483].

Bierführer oder Schiffer sollten aus Hamburg nur ausgebrautes Bier einführen.

Jeder Kaufmann hatte unverfälschte Waren anzubieten und dafür den gebührlichen Preis zu nehmen, der Arbeit und Kosten deckte.

(k) Pflicht zur Übernahme von Ämtern

(aa) Da die obrigkeitlichen Ämter z. B. im Rat und im Zwölferausschuß neben ihren Belastungen vor allem auch Ehre, Ansehen und Einfluß brachten und da ihre Übernahme gleichzeitig auch ein hervorragendes Bürgerrecht war, soll darauf erst unter den Rechten des Bürgers eingegangen werden[484].

(bb) Bürgerliche Ämter dagegen, die auf viele Bürger zukommen konnten, waren vor allem die Altersvormundschaft über Minderjährige[485] und die Geschlechtsvormundschaft über unverheiratete Frauen und Witwen[486].

Die Vormundschaft findet wegen ihrer Bedeutung für das Rechtsleben in Otterndorf außer in den Statuten von 1541 und in herzoglichen Verordnungen auch in der Bursprake[487] Erwähnung. Wegen der besonderen Pflichten dieses Amtes nehmen wir hier auf die Darstellung des Vormundschaftswesens im Personenrecht Bezug[488].

(l) Steuerpflicht

Zu den unangenehmsten Lasten des Bürgers gehörte zweifellos die Steuerpflicht. Wir müssen es uns versagen, im Rahmen dieser Arbeit die Steuerverfassung[489] darzustellen; stattdessen muß die Hervorhebung einiger wesentlicher Abgaben genügen.

Die Otterndorfer waren bereits seit der frühen lauenburgischen Zeit an der Zahlung des Schatzes beteiligt, worüber es schon 1460 zu einem Vergleich zwischen den Hadelern und den Otterndorfern kam[490]. Danach sollte kraft herzoglicher Verleihung Besitz in der Otterndorfer Feldmark frei sein, Äcker im Lande Hadeln sollten dagegen schatzpflichtig sein. 1586[491] wird ein Schattregister, d. h. ein Steuerregister erwähnt, das sich in der »Ratskaste« unter den hinterlassenen Akten des Bürgermeisters befand[491a].

482c Wegen der Aufgaben des Rates vgl. oben »Gewerbesachen« S. 71 f.

483 Im Original = „vthhurenn"; – huren = heuern, mieten (Schiller-Lübben, Bd. 2, S. 336), uthuren = ausmieten, jemand aus einer gemieteten Wohnung vertreiben, dadurch, daß er sie selbst mietet (Schiller-Lübben, Bd. 5, S. 156).
Die bisher genannten gewerblichen Pflichten entstammen Art. 17 der OSt von 1541.

484 S. unten S. 98 ff.

485 Art. 16 OSt.

486 In Art. 14 (5) OSt vorausgesetzt; vgl. auch Erläuterungen (1846), S. 222, 133.

487 Bei v. d. Osten, S. 20; Spangenberg IV 3, S. 157, 160; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 8.

488 S. unten »Altersvormundschaft« und »Geschlechtsvormundschaft« S. 176 ff., 180 f.

489 S. dazu Götze, Steuerverfassung, in Schmeelke, Nachrichten I; Hinweise in Hdl. Chr. S. 31.

490 Hdl. Chr. S. 158, Nr. 395; Abdruck bei v. d. Osten, S. 76 ff.; Spangenberg IV 3, S. 5 f.

491 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 3 a.

491a Vgl. im übrigen die »Veranlagung« der Abgaben durch den Rat oben S. 61.

(aa) Gegenüber dem Landesherren. 1593[492] erhielt der Herzog durch das Hochland Zugeständnisse wegen des Landschatzes. 1613 beschlossen die Stände für die Kontribution[492a] einen bestimmten Erhebungsmodus, nämlich seine Zahlung als Grundsteuer, als Vermögens- oder Kapitalsteuer, als Wohnungssteuer oder als Schutzgeld[493]. 1666[494] entschied der Herzog, daß das Stadtkontingent in Anlagen und beim Landschatz auf ein Siebentel des Landes beschränkt bleiben sollte. Das Steueraufkommen, das die Bauern des Landes Hadeln aufbrachten, war insoweit also wesentlich höher als das der Otterndorfer.

Eine wichtige regelmäßige Abgabe wurde auch in Otterndorf die sofort mit Beginn der kurhannoverschen Herrschaft 1731 für den Landesherren bei den Ständen durchgesetzte ordinäre Kontributionssteuer[495], die dieser noch nach 1800 erheben ließ. Sie wurde ähnlich dem Modus von 1613 umgelegt[495a].

Nach herzoglicher Anordnung hatte jeder über sein Vermögen für den Ansatz der Steuer ein genaues Verzeichnis zu erstellen und dieses auf Verlangen zu beeiden. Der Rat sollte unter Zuziehung des Gräfen und der Beamten dahinwirken, daß auch wirklich so verfahren wurde[496]. Der Steuerverwalter oder Fiskal sollte anläßlich von Sterbefällen nachforschen, ob die Abgaben zu Lebzeiten auch richtig gezahlt worden waren[497].

Zu den regelmäßigen Abgaben konnten auf Wunsch des Landesherren von den Ständen bewilligte freiwillige Leistungen, sog. Subsidien, aus besonderen Anlässen kommen, die unregelmäßig und in unterschiedlicher Höhe anfielen[498]. Von der Erwähnung weiterer landesherrlicher Abgaben wird hier abgesehen[499].

(bb) Ständische Lasten. Auch für mancherlei Einrichtungen der Stände fielen Lasten an, die von den Ständen selbst getragen werden mußten. Hier mag der Hinweis auf die Kosten für die ständische Kriminalgerichtsbarkeit genügen. War ein Beschuldigter nicht in die Kosten verurteilt worden oder war aus seinem Vermögen nichts hereinzuholen, so mußten die Kriminalkosten früher durch Umlage von den Bürgern Otterndorfs getragen werden[500]. Noch 1822 lehnte die Landesherrschaft einen Antrag der Stände ab, die Kriminalkosten auf

492 Götze, Steuerverfassung, in Schmeelke, Nachrichten I, S. 9 f.; Hdl. Chr. S. 31; Hdl. Chr. S. 280, Nr. 761, 762; Spangenberg IV 3, S. 122 f.

492a An der Zahlung der Kontribution scheint Otterndorf seit 1613 beteiligt zu sein; so Keyser, S. 289, Nr. 13 b.

493 Bewilligung der Stände am 21. 9. 1613 bei Scherder, Chronik, S. 231 f.; Hdl. Chr. S. 289, Nr. 794 (bei 100 Mark Lübisch Vermögen = 4 Schillinge, bei eigener Wohnung = 2 Schillinge, wer nichts eigenes hat = 1 Schilling Schutzgeld); Hdl. Chr. S. 31.

494 Resolutio Gravaminum Herzog Julius Franz vom 28. 10. 1666 bei Spangenberg IV 3, S. 303 f.; Hdl. Chr. S. 333 f., Nr. 927.

495 Götze, Steuerverfassung, in Schmeelke, Nachrichten I, S. 10 ff.; Hdl. Chr. S. 365, Nr. 1032; Scherder, Chronik, S. 464; Schmeelke, Nachrichten I, Land Hadeln, S. 22 f.; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 46.

495a S. im einzelnen bei Schmeelke, Nachrichten I, Land Hadeln, S. 22 f.; Götze, Steuerverfassung, in Schmeelke, Nachrichten I, S. 11 f.

496 Resolutio Gravaminum Herzog Julius Heinrichs vom 9. 6. 1656 bei Scherder, Chronik, S. 331; Hdl. Chr. S. 324, Nr. 903; – was im einzelnen anzugeben war, spezifizierte der Herzog durch Reskript vom 16. 7. 1656 bei Spangenberg IV 3, S. 273.

497 Reskript Herzog Julius Franz vom 5. 10. 1670 bei Spangenberg IV 3, S. 308 f.; Hdl. Chr. S. 335, Nr. 931. Für die spätere Zeit, vor allem zur alle 12 Jahre zum Zwecke der Neuveranlagung durchgeführten Landessatzung, vorgenommen unter landesherrlichem Vorsitz und unter Mitwirkung der Stände, d. h. für die Stadt Otterndorf des Rates und der Zwölfer, vgl. Götze, Steuerverfassung, in Schmeelke, Nachrichten I, S. 13 f. und Schmeelke, Nachrichten I, Land Hadeln, S. 22 ff.

498 Vgl. hierzu 1643 Herzog August bei Scherder, Chronik, S. 305 = Hdl. Chr. S. 315 f., Nr. 872; – am 14. 9. 1657 Herzog Julius Heinrich in Hdl. Chr. S. 328, Nr. 911 = Scherder, Chronik, S. 339 f.; – am 28. 9. 1659 Herzog Julius Heinrich in Hdl. Chr. S. 330, Nr. 916; vgl. auch Götze, Steuerverfassung, in Schmeelke, Nachrichten I, S. 16 ff.

499 Vgl. dazu u. a. Götze, Steuerverfassung, in Schmeelke, Nachrichten I, S. 3 ff., 30 ff.

500 Jeder Stand trug seine Kriminalkosten; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg., 3. St., S. 444 f.; –vgl. auch Art. 35 der Hadeler Polizeiordnung von 1597 bei Spangenberg IV 3, S. 147, mit eingehender Regelung.

die Generalsteuerkasse zu übernehmen, weil das Kriminalgericht eine ständische Einrichtung war[501]. Auf weitere Lasten der Stände kann hier nicht eingegangen werden[502].

(cc) Gegenüber der Stadt. Lasten der Bürger ergaben sich auch gegenüber der Stadt Otterndorf, die diese in eigener Zuständigkeit erhob. Wir haben sie oben bereits im Rahmen der fiskalischen Zuständigkeiten des Rates erwähnt[503]. Hervorgehoben werden hier noch einmal die außerordentlichen Anlagen, die zur Deckung von Lücken in der Stadtbaukasse von Zeit zu Zeit erhoben werden mußten[504].

bb) Rechte des Bürgers

Dem umfangreichen Pflichtenkatalog steht kein entsprechend umfangreicher Katalog an Rechten gegenüber. Darin zeigt sich die Untertanenrolle des Otterndorfer Bürgers. Er ging aber nicht in der Rolle des Gehorsamspflichtigen gegenüber Landesherren und Rat der Stadt auf. Den Pflichten standen die in früheren Zeiten vor allen anderen gar nicht hoch genug zu veranschlagenden Rechte auf Schutz durch die Stadt und auf die privilegierte Ausübung der bürgerlichen Nahrung, also von Handel und Gewerbe, gegenüber. Hinzu kam dann noch das Recht auf Bekleidung öffentlicher Ämter in der Stadt, das sich aber im wesentlichen nur für einen kleineren Kreis realisierte.

(1) Recht auf Schutz

(a) Schutz nach außen

(aa) Gegen Gefahren von außen. So schützte die Obrigkeit den Bürger, indem ihn die Stadt gegen allerlei Gefahren von außen abschirmte. Das zeigte sich augenfällig in der Befestigung der Stadt durch den Landesherren. Das wird deutlich in der Bestimmung der Feuerordnung, wonach allein der »Regent«[505] der Stadt entschied, ob während eines Feuers die Tore geöffnet werden sollten, um Hilfe hereinzulassen. Es sollte ein Überfall in dieser Notsituation verhindert werden.

Der Schutz nach außen wurde immerhin so ernst genommen, daß selbst Schultheißen und Landschöffen entgegen ihrem Verlangen sich 1657 durch den Herzog sagen lassen mußten, es sei gegen alles vernünftige Herkommen, abends nach Toresschluß noch zu passieren, und zwar trotz der Angabe, daß sie in Landessachen noch spät zu tun hätten[506].

Als Schutz vor äußerer Gefahr wirkte auch die gemeinsame Wehrpflicht der Bürger und die darin liegende gegenseitige Hilfeleistung bei Verteidigung der Stadt. – Diese äußere Sicherung der Stadt kam natürlich auch den Nichtbürgern zugute.

501 Hdl. Chr. S. 405, Nr. 1200.

502 Vgl. dazu u. a. Götze, Steuerverfassung, in Schmeelke, Nachrichten I, S. 20 ff., 40 ff.

503 S. oben S. 61 ff.

504 Schmeelke, Beschreibung, S. 149; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 45.
Anlage = Steuer, Auflage. Im Land Hadeln z. B. Deich-, Kirchen-, Schul-, Schleusen-, Straßenanlagen (so Teut, Bd. 1, S. 110; dort niederdeutsch, »de Anlaag betalen«).
Lasten der Bürger gegenüber der Stadt, wenn auch keine Steuern, waren daneben z. B. die Grundhauer auf Hausplätze der Stadt, die Winnung beim Wechsel des Hauseigentümers und das Platzgeld an Markttagen.

505 So der Abdruck bei v. d. Osten, S. 81. – Zum Befestigungsrecht der Landesherren vgl. Conrad II, S. 268.

506 Vgl. Gravamina der Stände bei Spangenberg IV 3, S. 281 (Nr. 20); dazu Resolutio Gravaminum Herzog Julius Heinrichs vom 14. 9. 1657 bei Spangenberg IV 3, S. 286 (Nr. 20); Hdl. Chr. S. 328, Nr. 910; Scherder, Chronik, S. 339; s. auch ders., S. 342.
1584 ließ der Herzog noch zu, daß die Schultheißen und Schöffen, die in Landessachen tätig waren, das Tor passierten, was ihnen bisher offenbar verwehrt worden war; vgl. den Vertrag vom 25. 4. 1584 bei Spangenberg IV 3, S. 101, 103; Hdl. Chr. S. 268, Nr. 732.

(bb) Schutz vor fremder Obrigkeit mochte die Bestimmung[507] bewirken, daß ein Bürger den anderen nicht vor fremden Gerichten ansprechen durfte, wenn auch die Absicht nicht zu verkennen ist, dadurch der eigenen Obrigkeit Jurisdiktionsgewalt und Brüche vorzubehalten.

(cc) Rechtsschutz gegenüber fremden Schuldnern gewährte die Otterndorfer Obrigkeit ihren Bürgern, indem sie den Arrest dann zuließ, wenn deren Obrigkeit trotz gebührenden Ersuchens die rechtliche Hilfe versagte[508].

(b) Schutz innerhalb der Stadt

(aa) Gegenüber Mitbürgern. Auf Sicherheit vor Übergriffen durch die Mitbürger zielte die Friedenspflicht[509] innerhalb der Bürgerschaft ab. In gleicher Richtung wirkte auch, daß die Otterndorfer Obrigkeit über die Einhaltung der Polizeirechts- und Strafrechtsbestimmungen der Stadt wachte.

(bb) Gegenseitige Hilfe. Eine Sicherung jedes Bürgers wurde vor allem auch durch die organisierte und pflichtgemäße gegenseitige Hilfe erreicht. Diese zeigte sich wohl am deutlichsten bei der Feuerbekämpfung, an der jeder nach den Bestimmungen der Feuerordnung mitwirken mußte[510].

(cc) Hilfe bei Verarmung. Die Stadt gewährte Schutz und Hilfe bei Verarmung. Schon Anfang des 16. Jahrhunderts bestand in Otterndorf das Westerarmenhaus; 1579 kam das Osterarmenhaus hinzu[511]. Unterstützung floß den Armenhäusern u. a. auf Grund der Bestimmung in der Bursprake von 1575[512] zu, daß in Testamenten des Armenhauses gedacht werden sollte, sowie u. a. der Regelung in der Polizeiordnung von 1582[513], bestätigt durch den Vertrag von 1584[514], daß das Platzgeld für Jahrmarktsbuden dem Armenhaus zustehen sollte. Diese Bestimmung des Stättegeldes für die Armen folgte schon aus dem Privileg von 1567[515]. Wegen der guten Armenfürsorge in Otterndorf sei im übrigen auf die Darstellung im Rahmen der Ratszuständigkeiten verwiesen[516].

Nur einheimische Bettler[517] wurden geduldet. Fremden Bettlern sollte der längere Aufenthalt im Lande verwehrt sein. Die einheimischen Bettler mußten sich aber durch eine am Arm oder am Halse getragene Marke ausweisen, wenn sie nicht bestraft werden wollten.

507 Art. 2 (2) OSt; wiederholt in Art. 22 bzw. 23 der Bursprake bei Spangenberg IV 3, S. 157, 160; v. d. Osten, S. 19; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 8.

508 Art. 2 (1) OSt.

509 Von anderen Zwecken einmal abgesehen; vgl. den Bürgereid, Abdruck bei v. d. Osten, S. 21; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 7.

510 Vgl. oben die Bürgerpflichten nach der Feuerordnung S. 89 f.

511 Keyser, S. 290, Nr. 16; v. d. Osten, S. 28; Schmeelke, Beschreibung, S. 39.

512 Art. 27 bei Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 8; Art. 29 bei v. d. Osten, S. 20; Spangenberg IV 3, S. 160; Art. 30 bei Spangenberg IV 3, S. 158.

513 Bei v. d. Osten, S. 83; Spangenberg IV 3, S. 59.

514 Bei Spangenberg IV 3, S. 101; Hdl. Chr S. 268, Nr. 732.

515 Privileg Herzog Franz I. vom 18. 8. 1567 bei Spangenberg IV 3, S. 39.

516 S. oben »Armenangelegenheiten« auf S. 67 ff.

517 S. hierzu die Gräfenverordnung vom 17. 1. 1652 in Hdl. Chr. S. 320, Nr. 891; Scherder, Chronik, S. 319; – danach sollten ausländische Arme und Bettler, die sich bei Einheimischen aufhielten, bei Strafe binnen 4 Wochen weggeschafft werden, und Neuankommenden sollte nur ein Nachtlager gestattet sein.
Eine erneute Gräfenverordnung vom 27. 1. 1749 bestimmte, daß einheimische Bettler an ihren Geburtsort verwiesen werden sollten und dort Unterstützung empfangen sollten, daß auswärtiges »Gesindel« dagegen über die Grenze gebracht werden sollte; in Hdl. Chr. S. 373, Nr. 1072.

(dd) Obrigkeitliche Eingriffe. Auch bei den schwersten obrigkeitlichen Eingriffen in seine Rechtsgüter war der Bürger in Otterndorf nicht völlig schutzlos oder obrigkeitlicher Willkür ausgeliefert.

Das zeigte sich einmal bei einem möglichen scharfen Eingriff der Obrigkeit in sein Eigentum. So hatte z. B. die Gemeinde, wenn sein Haus aus feuerpolizeilichen Gründen abgerissen werden mußte, dem Geschädigten den halben Wert des Gebäudes zu ersetzen[518].

Das zeigte sich auch bei obrigkeitlichen Eingriffen in seine Freiheit. So war die Verhaftung eines Bürgers nur mit Vorwissen des Stadtgerichtes zulässig, ausgenommen bei einem Fluchtverdächtigen[519]. Otterndorfer sollten ursprünglich auch statt beim fürstlichen Amtshof im Stadtgefängnis inhaftiert werden[520]. Während der Untersuchungshaft hatten sein Verteidiger und seine Verwandten Zugang zu ihm[521], alles Regelungen, mit denen immerhin auch gewisse Rechtsschutzwirkungen für den Bürger verbunden waren.

(2) Recht auf bürgerliche Nahrung

Die ungestörte privilegierte Ausübung der bürgerlichen Nahrung, d. h. von Handel und Gewerbe, war neben dem Schutz des Bürgers der Hauptanreiz, in den Bürgerverband aufgenommen zu werden. So sind denn auch die Bürger Otterndorfs von jeher Nahrungstreibende, also Kaufleute und Handwerker[522], gewesen. Das Privileg von 1567[523] erklärt ausdrücklich, daß das Recht, bürgerliche Nahrung zu treiben, dem geschworenen Bürger vorbehalten sei. An dieser Stelle kann nur in wesentlichen Zügen aufgezeigt werden, wie sich die Bevorzugung der Otterndorfer Bürger als Nahrungstreibender auswirkte.

(a) Bevorzugung im Handel

Das erste nachweisbare Handelsprivileg ist bereits im Stadtrechtsprivileg von 1400[524] enthalten, in welchem den Otterndorfern freier Korn- und Viehhandel im Lande Hadeln und freie Ausfuhr[524a] zugesichert wurde. Das Recht zur freien Ausfuhr konnte jedoch durch ein vom Herzog oder vom Gräfen erlassenes für das ganze Land Hadeln geltendes allgemeines Ausfuhrverbot suspendiert werden, so in Kriegszeiten oder bei einer Teuerung. In der Folgezeit ist das vom Landesherren unterstützte Bemühen zu beobachten, die Konkurrenz auswärtiger Getreidehändler vollends auszuschalten.

(aa) Benachteiligung auswärtiger Kornhändler. Das Getreide als das Hauptprodukt des Landes war die Grundlage des Wohlstandes für den Hadeler Landwirt und die Otterndorfer Getreidehändler. In Hadeln hatte sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts im

518 Feuerordnung von 1541 bei v. d. Osten, S. 81.

519 Resolutio Gravaminum Herzog Augusts vom 20. 9. 1620 bei Spangenberg IV 3, S. 196 f.

520 Resolutio Gravaminum Herzog Julius Heinrichs vom 14. 9. 1657 bei Spangenberg IV 3, S. 281; Hdl. Chr. S. 328, Nr. 910.

521 Wie Anm. 519, bei Spangenberg IV 3, S. 197.

522 v. d. Osten, S. 31; vgl. auch Keyser, S. 289, Nr. 8 a; W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 60.
Eine Übersicht über die in Otterndorf betriebenen Gewerbe gibt die Landesstatistik von 1786; vgl. dazu unten das Kapitel »Sozialer Hintergrund der Bürgerschaft und Einwohnerschaft« S. 108 ff.
Zur Nahrung in Otterndorf s. auch oben »Gewerbesachen« S. 71 f. und unten »Handwerksämter« S. 105 ff.

523 Privileg Herzog Franz I. vom 18. 8. 1567 bei Spangenberg IV 3, S. 39; so auch die Privilegienbestätigung Herzog Heinrichs vom 10. 8. 1582 bei Spangenberg IV 3, S. 56; s. auch Schmeelke, Beschreibung, S. 148.

524 Privileg Herzog Erichs IV. vom 9. 10. 1400 bei Spangenberg IV 3, S. 2; v. d. Osten, S. 4; vgl. auch Festschrift 550 Jahre Otterndorf, S. 4.

524a Wohl auch zollfreie Ausfuhr; vgl. dazu die in Anm. 524 genannten Quellen. – Einen Kornzoll räumte nur das Sietland 1586 dem Herzog gegen die Befreiung vom gefährlichen »Königszins« ein (Hdl. Chr. S. 31; ebenda S. 271, Nr. 740; H. Rüther, Geschichte, S. 72; Götze, Steuerverfassung, in Schmeelke, Nachrichten I, S. 8). Auch das Hochland blieb frei vom Kornzoll.

Kornhandel der sog. Kornvorkauf als beliebtes Kreditgeschäft herausgebildet. Landwirte, die Geld benötigten, verkauften ihre mutmaßliche Ernte bereits im Frühling gegen Bargeld; Lieferung hatte um Michaelis (= 29. 9.) zu erfolgen. Hier besaßen die Otterndorfer Getreidehändler eine vorzügliche Einnahmequelle. Denn dabei bestand die Möglichkeit, den Preis zu drücken und bei Überschreitung der Lieferzeit überhöhten Schadensersatz zu verlangen. Auf das für die Ernte vorgestreckte Geld konnten Wucherzinsen erhoben werden; so wurden von den kreditgebenden Kornhändlern über die gesetzlich zulässigen 6 % hinaus tatsächlich Wucherzinsen von 20 % verdient. Der Herzog versuchte wiederholt durch entsprechende Maßnahmen die Auswüchse dieses Kreditgeschäftes zu verhindern, ohne den sog. Kornvorkauf als solchen beseitigen zu können[525]. Als der Herzog durch die Polizeiordnung von 1582[526] anordnete, daß außerhalb der Stadt, nämlich im Kirchspiel Westerende- und Osterende-Otterndorf kein Hausmann und kein Fremder den Kornvorkauf betreiben dürfe und auch kein fremdes Korn verkaufen dürfe, bedeutete das die Privilegierung der Otterndorfer Getreidehändler zu diesen Geschäften.

Mit der Paßverordnung Herzog Franz II. von 1616[527] erlangten die Otterndorfer Getreidehändler nahezu das Getreidehandelsmonopol. Danach durfte ein Fremder den Kornhandel nur mit einem auf ein Jahr begrenzten fürstlichen Paß oder Erlaubnisschein betreiben. Er durfte keinem Otterndorfer in den Kauf fallen und auch nicht zu dessen Nachteil den Preis erhöhen. Die Paßgelder wurden wispelweise[527a] erhoben und Schiffer durften erst dann abfahren, wenn sie vom landesherrlichen Amt ein Freizeichen erhalten hatten. Erst massivem Druck der ersten beiden Hadeler Stände, die sich ebenfalls benachteiligt fühlten, gelang es, eine Außerkraftsetzung der Paßbestimmungen durch den Herzog zu erreichen[528].

(bb) Benachteiligung auswärtiger Krämer. Schon das Privileg von 1541[529] schützte die Otterndorfer vor fremden Krämern, indem es bestimmte, daß kein auswärtiger Krämer und Gewandschneider außerhalb der freien Jahrmärkte länger als 5 Tage verkaufen dürfe.

In Otterndorf gab es schon im 16. Jahrhundert drei Jahrmärkte. 1567 wurden der Kramsowie der Kram- und Viehmarkt erwähnt[530], die beide auf dem Kirchhof stattfanden. 1570[531] kam ein Pferdemarkt hinzu, der aber wieder einging. Auf Grund herzoglicher Anordnung von 1582[532] wurden die Märkte auf den Platz vor dem Rathaus verlegt, das

525 Wegen der Einzelheiten dieser Entwicklung, auf die hier nicht eingegangen werden kann, s. die Konstitution Herzog Franz I. vom 6. 3. 1580 in Hdl. Chr. S. 264, Nr. 720, übernommen in II, 24 des Hadeler Landrechtes von 1583 bei Spangenberg IV 3, S. 74–78 und bei v. d. Wense, Anhang, S. 27–32; – den Vertrag vom 25. 4. 1584 in Hdl. Chr. S. 267 f., Nr. 732 und bei Spangenberg IV 3, S. 100 ff.; – die Konstitution Herzog Franz II. vom 10. 10. 1590 in Hdl. Chr. S. 276, Nr. 752 und bei Spangenberg IV 3, S. 114 ff.; – die Konstitution Herzog Franz II. vom 29. 9. 1595 in Hdl. Chr. S. 281, Nr. 765 und bei Spangenberg IV 3, S. 124 ff; – Art. 33 der Hadeler Polizeiordnung von 1597 bei Spangenberg IV 3, S. 146; – die Verordnung Herzog Franz II. vom 29. 12. 1616 in Hdl. Chr. S. 292 f., Nr. 807; – die Konstitution Herzog Julius Franz vom 6. oder 9. 1. 1678 in Hdl. Chr. S. 337, Nr. 941 und bei Spangenberg IV 3, S. 315.
Vgl. dazu auch Schmeelke, Beschreibung, S. 92 ff.; v. d. Osten, S. 54 ff.; H. Rüther, Geschichte, S. 72 f.
1786 gab es in Otterndorf immer noch 24 Korn- und Mehlhändler; Schmeelke, Beschreibung, S. 101; v. d. Osten, S. 31.

526 Ziffer 8 der Polizeiordnung bei v. d. Osten, S. 82; bei Spangenberg IV 3, S. 58 ist wohl ungenau vom »Verkauf« die Rede; vgl. hierzu v. d. Osten, S. 56, 82 und Schmeelke, Beschreibung, S. 93.

527 Verordnung vom 29. 12. 1616; Hdl. Chr. S. 292 f., Nr. 807; v. d. Osten, S. 57 ff.; H. Rüther, Geschichte, S. 72.

527a Vgl. dazu die Zusammenstellung der Maße in Hdl. Chr. S. 649; H. Rüther, Geschichte, S. 301; Klenck, S. 454.

528 v. d. Osten, S. 58 f.

529 Privileg Herzog Magnus' vom 1. 10. 1541 bei Spangenberg IV 3, S. 33.

530 Privileg Herzog Franz I. vom 18. 8. 1567 bei Spangenberg IV 3, S. 39; vgl. auch Schmeelke, Beschreibung, S. 94; v. d. Osten, S. 64.

531 Privileg Herzog Franz I. vom 11. 10. 1570 bei Spangenberg IV 3, S. 42 (ohne Abdruck); vgl. auch Schmeelke, Beschreibung, S. 94; v. d. Osten, S. 64.

532 Ziffer 12 der Otterndorfer Polizeiordnung von 1582 bei Spangenberg IV 3, S. 59; v. d. Osten, S. 83.

auf Grund derselben herzoglichen Verordnung 1583[533] erbaut wurde. In der Folgezeit kamen weitere Märkte auf, die z. T. bald wieder verschwanden. Von Bedeutung war aber davon noch der 1774 angeordnete und landesherrlich bestätigte wöchentliche Viktualienmarkt, auf dem die Fleischer und Bäcker jeden Mittwoch und Sonnabend verkaufen durften und zu dem zum Nutzen der Otterndorfer auch Auswärtige zugelassen waren[534].

Eine Stärkung der Otterndorfer Krämer bedeutete die 1582[535] ausgesprochene landesherrliche Anordnung, daß sich vor der Stadt im Kirchspiel Westerende- und Osterende-Otterndorf kein Krämer niederlassen dürfe.

Dennoch konnten die Otterndorfer die Ausbreitung fremder Händler nicht ganz verhindern. So kam es im 18. Jahrhundert zu einem unerquicklichen Streit[536], in dem die Otterndorfer Krämer versuchten, ein landesherrliches Verbot gegen die in Hadeln und in Otterndorf tätigen fremden Hausierer zu erwirken. Bei diesem Streit hatten die Otterndorfer Krämer die Hadeler Stände und zeitweilig auch den Otterndorfer Rat gegen sich, wobei den Otterndorfer Krämern u. a. deren mangelhafte Leistungsfähigkeit vorgeworfen wurde[537]. Nach einigem Hin und Her erließ die Landesherrschaft 1771[538] eine Hausierordnung für das Land Hadeln, die erhebliche Beschränkungen für auswärtige Händler selbst auf den freien Jahrmärkten enthielt und die damit die Otterndorfer Krämer erneut schützte.

(b) Bevorzugung im Handwerk

Der Landesherr verschaffte den Handwerkern in Otterndorf Schutz vor auswärtiger Konkurrenz. So verfügte er in der Polizeiordnung von 1582[539], daß sich Handwerksleute nur in der Stadt, nicht dagegen vor der Stadt im Kirchspiel Westerende- und Osterende-Otterndorf niederlassen durften.

Eine erhebliche Stärkung erfuhren einige Handwerke durch landesherrliche Zunft- und Amtsprivilegien, so das Schuster-[540], Schneider-[541], Glaser-[542], Schlachter-[543] und Tischleramt[544]. Privilegiert wurden darüber hinaus, wenn auch nicht mit dem Amt, die Schiffer[545], Fuhrleute[546] und der Posthalter[547].

533 Hdl. Chr. S. 267, Nr. 730; Scherder, Chronik, S. 173.

534 Hdl. Chr. S. 383, Nr. 1113; Schmeelke, Beschreibung, S. 95; v. d. Osten, S. 45; Goetzecke, Auszug, Anhang S. 24.

535 Ziffer 3 der Otterndorfer Polizeiordnung von 1582 bei Spangenberg IV 3, S. 58; v. d. Osten, S. 82.

536 Seit 1732, v. d. Osten, S. 64 ff.

537 Der Otterndorfer Rat, dem zu der Zeit nur ein Nahrungtreibender angehörte, war aus fiskalischen Gründen offenbar an den fremden Händlern interessiert, weil diese täglich 3–4 Schillinge an den Rat zu zahlen hatten (v. d. Osten, S. 66, 70).

538 v. d. Osten, S. 71, s. dort im einzelnen.

539 Ziffer 3 der Polizeiordnung von 1582 bei Spangenberg IV 3, S. 58; v. d. Osten, S. 82.

540 Ältestes Privileg vom 18. 1. 1580 bei Schmeelke, Sammlung I, S. 153 ff.; vgl. auch Schmeelke, Beschreibung, S. 27; v. d. Osten, S. 41; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 41.

541 Erstes Privileg 1573, am 3. 9. 1586 bestätigt und erweitert bei Schmeelke, Sammlung I, S. 205 ff. und v. d. Osten, S. 84 ff.; vgl. auch Schmeelke, Beschreibung, S. 27; v. d. Osten, S. 38; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 41.

542 Privileg von 1580 bei Schmeelke, Sammlung I, S. 165 ff.; vgl. auch Schmeelke, Beschreibung, S. 27; v. d. Osten, S. 43; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 41.

543 Privileg vom 29. 5. 1650; Schmeelke, Beschreibung, S. 28; v. d. Osten, S. 44.

544 Privileg von 1656; Schmeelke, Beschreibung, S. 28; v. d. Osten, S. 43.

545 Ältestes Privileg von 1582, wiederholt bestätigt; Schmeelke, Beschreibung, S. 27; v. d. Osten, S. 48; nach v. d. Osten erst Mitte des 18. Jahrhunderts zu einer geschlossenen Zunft vereinigt.

546 Sie erhielten erst spät die gleichen Rechte wie die Schiffer, v. d. Osten, S. 49.

547 Zweimal wöchentlicher Postverkehr wurde für Briefe und kleine Pakete zwischen Otterndorf und Hamburg eingerichtet durch Privileg vom 22. 7. 1682 und einem Otterndorfer Bürger anvertraut; Schmeelke, Beschreibung, S. 36; v. d. Osten, S. 49; Hinweis bei Spangenberg IV 3, S. 320; s. auch Hdl. Chr. S. 340, Nr. 948; W. Lenz, MvM 40,1959,S. 35.

Die Zünfte waren um die Erhaltung ihres Gewerbemonopols in Otterndorf bemüht. Nichtzünftige Böhnhasen wurden z. T. streng verfolgt[548]. Doch gelang es den Otterndorfer Handwerkern nur unvollkommen, sich das Gewerbe im Lande völlig vorzubehalten und die Landleute auf die Landwirtschaft zu beschränken[549]. Wegen der Bedeutung dieser Privilegien kann hier im übrigen auf das Kapitel über die Handwerksämter[550] verwiesen werden.

Das in der Polizeiordnung von 1582 enthaltene Privileg zum Brauen von rotem und anderem Bier verbunden mit der Anordnung, daß in den fünf Kirchspielen, d. h. dem Sietland, und eine halbe Meile um die Stadt Otterndorf herum kein anderes Bier gezapft werden dürfe[551], hat es nicht vermocht, dem Otterndorfer Bier Erfolg zu bescheiden. Wegen seiner minderen Qualität zogen selbst die Otterndorfer fremde Biere vor[552].

(c) Bevorzugung im Verkehrsgewerbe

Die Otterndorfer Schiffer wurden 1582 privilegiert. Danach durften fremde Schiffer im Otterndorfer Hafen erst dann laden, wenn alle Otterndorfer Schiffe beladen waren[553].

Eine eigene Post für Briefe und kleine Pakete zwischen Otterndorf und Hamburg wurde 1682 vom Landesherren geschaffen und einem Otterndorfer Bürger die Wahrnehmung übertragen[554].

(d) Recht auf den Vorkauf

Das Privileg von 1567[555] räumte den Otterndorfer Bürgern das Recht auf den Vorkauf oder auch Erstkauf bei allen Waren ein, die zu Wasser oder zu Lande in die Stadt kamen, bei Androhung einer Strafe von 10 Mark[556]. Nach Otterndorfer Herkommen war die Zeit für den Vorkauf bis vormittags 10 Uhr festgesetzt[557].

(3) Recht auf städtische Ämter und auf Mitwirkung in der Bürgerschaft

(a) Ratsamt

Das wohl beschwerlichste aber auch ehrenvollste Amt war das Ratsamt, das aber nur für wenige Bürger in Betracht kam, weil der Rat sich, gesteuert durch die Kooptation, aus bestimmten Bürgerkreisen selbst ergänzte[558].

548 Die Schneiderzunft konnte selbst strafend gegen sie vorgehen; Schneideramtsprivileg vom 3. 9. 1586 bei Schmeelke, Sammlung I, S. 205 ff. (207) und v. d. Osten, S. 84 ff. (85); vgl. auch v. d. Osten, S. 39.
Der zunftfremde Handwerker war ein Böhnhase = von butenhensesch, weil außerhalb der Genossenschaft nämlich der Hanse stehend (Conrad I, S. 209).

549 v. d. Osten, S. 37, 72 f.; s. auch S. 64–71; Goetzecke, Auszug, Anhang S. 24.

550 S. unten S. 105 ff.

551 Ziffer 2 der Polizeiordnung von 1582 bei Spangenberg IV 3, S. 58; v. d. Osten, S. 82.

552 Vgl. hierzu im einzelnen Schmeelke, Beschreibung, S. 92, 97–100; v. d. Osten, S. 45 f.; Spangenberg IV 3, S. 303. Anders als in Otterndorf hat sich das Braugewerbe vor allem in Ratzeburg, aber auch in Lauenburg, gut entfalten können. Ende des 16. Jahrhunderts gab es in Ratzeburg 69 Braugerechtigkeiten (vgl. dazu Nissen, lauenburg. Städte, S. 65, 45; Manecke, S. 6, 31; Hellwig, S. 24; Raute, S. 2 f.). In Otterndorf zählte die Landesstatistik von 1786 nur 1 Brauer (Schmeelke, Beschreibung, S. 100; v. d. Osten, S. 31).

553 Schmeelke, Beschreibung, S. 27; v. d. Osten, S. 48; – Ziffer 9 der Otterndorfer Polizeiordnung von 1582 bei Spangenberg IV 3, S. 58; v. d. Osten, S. 83; zu weiteren Privilegien, z. T. mit Abänderungen 1585, 1621, 1639, 1735 vgl. Schmeelke, Beschreibung, S. 27.

554 Privileg vom 22. 7. 1682; Schmeelke, Beschreibung, S. 36; v. d. Osten, S. 49; Hinweis bei Spangenberg IV 3, S. 320; s. auch Hdl. Chr. S. 340, Nr. 948; – zur Weiterentwicklung der Post s. Kiecker - Lenz - Rüther, S. 5 f.

555 Privileg Herzog Franz I. vom 18. 8. 1567 bei Spangenberg IV 3, S. 39; so auch die Privilegienbestätigung Herzog Heinrichs vom 10. 8. 1582 bei Spangenberg IV 3, S. 56; s. auch Schmeelke, Beschreibung, S. 148.

556 Bei Spangenberg IV 3, S. 39 (1567) heißt es 10 Reichstaler; ders., S. 56 (1582) 10 Mark; so auch Schmeelke, Beschreibung, S. 148.

557 Schmeelke, Beschreibung, S. 148.

558 Vgl. dazu oben die Darstellung zur »Besetzung von Ratsstellen« und zur »Herkunft der Ratspersonen« S. 51, 55.

(b) Zwölferamt

Ansehen und Einfluß verschaffte auch die Mitgliedschaft im Zwölferausschuß[559], einem ebenfalls begrenzten Kreis, aus dem viele in den Rat aufrückten[560].

(c) Polizeibürger

Ämter mit Hoheitsbefugnissen, die den Bürger auszeichneten, waren auch das des Feuer-, Bau-, Brot- und Fleischbürgers. Diese wurden mindestens seit dem Ende des 17. Jahrhunderts meistens auf vier Jahre auf dem Bursprakentag gewählt[561].

Diese Bürger unterstützten die zuständigen Ratsherren. So standen vier Feuerbürger[562] den beiden Feuerherren nach deren Gutdünken zur Seite[563]. Die Feuerbürger wurden seit Ende des 17. Jahrhunderts auch zur Aufsicht über das Brot als Brotbürger herangezogen[564]. Zwei Baubürger[565] waren dem Bauherren beigegeben. Zwei Fleischbürger nahmen zusammen mit dem Patron des Fleischeramtes, dem Fleischherren, die Kontrolle und die Preisfestestzung beim Fleisch wahr[566].

(d) Ständeversammlung

Auf Grund der Landstandschaft[567] der Stadt Otterndorf nahmen ursprünglich auch die stimmfähigen Bürger der Stadt gemeinsam mit dem Rat auf dem Warningsacker an den Ständeversammlungen teil[568], ein Recht, das später in Otterndorf von den Zwölfern wahrgenommen wurde[569].

(e) Bürgerversammlungen

Mit der schon erwähnten Pflicht, an den Bürgerversammlungen teilzunehmen, war in begrenztem Umfange ein Recht auf Mitwirkung an den Angelegenheiten der Bürgerschaft verbunden.

Das zeigte sich schon früh bei der Zusammenkunft der Bürger im Jahre 1460[570] zum Abschluß eines Vertrages mit dem Lande Hadeln[570a]. Das wiederholte sich 1481[571] bei der Vorstellung der Bürger beim Herzog um ein anderes als das Stader Stadtrecht und sodann bei der Annahme der Statuten im Jahre 1541[572] durch die Bürgerschaft.

1575[573] nahmen die Bürger die ihnen danach jährlich vom ersten Bürgermeister verlesene Bursprake an. Auf den Bursprakentagen[574], die in der Regel am Montag nach dem Dreikönigs-

559 Vgl. dazu oben »Ausschuß der Bürgerschaft, Zwölfer« S. 78 ff.
560 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 44.
561 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 47; vgl. das Bürgerbuch Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 38, Nr. 1 (18. 1. 1762, 9. 1. 1766).
562 Schmeelke, Beschreibung, S. 30; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 47.
563 Aufgaben der Feuerherren oben S. 69 f.
564 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 47.
565 Vgl. das Bürgerbuch Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 38, Nr. 1 (18. 1. 1762); W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 47.
566 Schmeelke, Beschreibung, S. 33 f.; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 47.
567 Zur »Landstandschaft« s. unten S. 111 ff.
568 Beckmann, S. 32.
569 Beckmann, S. 31.
570 Am 8. 12. 1460 bei v. d. Osten, S. 76 ff.; Spangenberg IV 3, S. 5 f.; Hdl. Chr. S. 157, Nr. 395. Allerdings wurde der Vertrag der Stadt Otterndorf mit der Landschaft (= Hochland) und den fünf Kirchspielen (= Sietland) und dem Herzog vom 25. 4. 1584 auf Seiten Otterndorfs nur noch vom Rat geschlossen; s. Vertrag bei Spangenberg IV 3, S. 100, 103; Hdl. Chr. S. 267, Nr. 732.
570a Nach W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 283 wird das nur das Hochland gewesen sein.
571 12. 6. 1481 bei Spangenberg IV 3, S. 2 ff.; Hdl. Chr. S. 168, Nr. 423.
572 Präambel der OSt von 1541.
573 1573 nach W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 40; – 1575 nach Spangenberg IV 3, S. 158 und Scherder, Chronik, S. 165.
574 Vgl. dazu unten den »Bursprakentag« S. 101 f.

tag (nach dem 6. Januar) stattfanden, wurden vom Rat mit den Bürgern Stadtangelegenheiten beraten. Dabei wählten die Bürger von Fall zu Fall die vier Feuerbürger und die anderen mit polizeilichen Aufgaben zu betrauenden Mitbürger[575] sowie die Älterleute der Schützengesellschaft[576].

(4) Bevorzugung des Bürgers vor dem Nichtbürger

Ein Bürger unterschied sich in seiner Rechtsstellung vom bloßen Mitbewohner oder Gast[577]. Nichtbürger waren den Bürgern gegenüber in mancherlei Hinsicht rechtlich zurückgesetzt.

Allein dem Bürger war – nach Art. 9 (1) OSt – Grundbesitz in der Stadt zugänglich. Die Kirchenweiden wurden auf Grund der Stadtprivilegien von 1541[578], 1567[579], 1582[580] in erster Linie an die Bürger verpachtet, ein Vorzugsrecht vor anderen Landeseinwohnern, das sich bis in das 19. Jahrhundert erhielt[581]. Bürger, die liegende Gründe auf dem Lande besaßen, hatten das Jagdrecht[582].

Eine Benachteiligung Fremder gegenüber ortsansässigen Bürgern stellte die Versagung des Erbrechtes auf die Gerade und auf das Heergewette gemäß Art. 12 (2) OSt dar. Dasselbe galt vom Abzugszehnten, den ein auswärtiger Erbe nach Art. 10 (11) OSt abzuführen hatte. Allein der Bürger durfte die an die Stadt fallende Hälfte der Brüche um 1/3 kürzen[583]. Städtische Ämter waren selbstverständlich ein Vorrecht der Bürger. An dieser Stelle mag auch die Deichfreiheit der Otterndorfer erwähnt werden, ein Vorrecht vor den Bewohnern des Landes Hadeln[584].

Am deutlichsten wurde die rechtliche Sonderstellung der Bürger vor den Nichtbürgern durch den Genuß von Handels- und Gewerbeprivilegien, durch die der Landesherr beginnend schon mit dem Stadtrechtsprivileg von 1400 in vielfältiger Weise seine Bürger bevorzugte. Es kann insoweit auf die Ausführungen zur bürgerlichen Nahrung verwiesen werden[585].

d) Organisation der Bürgerschaft

aa) Früheste Nachrichten

Eine Organisation der Bürgerschaft wird erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts näher erkennbar. Für die frühere Zeit können wir zumindest von Bürgerversamm-

575 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 47.
576 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 42.
577 Planitz, S. 275 ff.
578 Privileg Herzog Magnus' vom 1. 10. 1541 bei Spangenberg IV 3, S. 33; Hdl. Chr. S. 243, Nr. 662 (dort 2. 10. 1541).
579 Privileg Herzog Franz I. vom 18. 8. 1567 bei Spangenberg IV 3, S. 38; Hdl. Chr. S. 254, Nr. 690.
580 Privilegienbestätigung Herzog Heinrichs vom August 1582 bei Spangenberg IV 3, S. 56.
581 Erläuterungen (1846), S. 110.
582 Resolution Herzog Augusts vom 20. 8. 1621 bei Spangenberg IV 3, S. 201 f.; Hdl. Chr. S. 298, Nr. 823; – Herzog Julius Heinrich an die Stadt Otterndorf am 9. 6. 1656 in Hdl. Chr. S. 323, Nr. 902; vgl. auch Schmeelke, Beschreibung, S. 147.
Der Stadt Otterndorf stand da sRecht des Fisch- und Vogelfangens mit den anderen beiden Ständen zu, so Resolutio Gravaminum Herzog Augusts vom 20. 9. 1620 bei Spangenberg IV 3, S. 195; etwas ungenau Hdl. Chr. S. 297, Nr. 821; s. auch Schmeelke, Beschreibung, S. 147.
583 Hagemann, pract. Er. II, S. 61; Schmeelke, Beschreibung, S. 130 f., 132, 146.
584 Peche, Hadler Deichrecht, S. 13 f.; v. d. Osten, S. 60 f.; W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 49; ders. in Festschrift 550 Jahre Otterndorf, S. 7.
Diese Deichfreiheit ging darauf zurück, daß Otterndorf vor der Durchdeichung der Medem im Deichaußenland, also außerhalb des Deichschutzes, lag.
585 S. die Kapitel »Recht auf bürgerliche Nahrung« oben und »Handwerksämter« unten auf S. 95 ff., 105 ff.

lungen ausgehen. Schon 1400[586] und 1481[587] wandte sich der Herzog an die »menheyt«[587a] oder an die »Gemeenheit«[587b] des Bleckes. Im Privileg von 1481[587] stellte der Herzog selbst fest, daß die Einwohner des ganzen Bleckes bei ihm gewesen seien, um ihre Beschwerden wegen des Stader Rechtes vorzubringen. 1460[588] bereits schlossen die Einwohner Otterndorfs einen Vertrag mit dem Lande Hadeln[588a], um Streitigkeiten zu beseitigen, wozu sie nach ausdrücklicher Feststellung in der Vertragsurkunde zusammengekommen waren. Von den »gemeinen inwhoneren« in Otterndorf (und dem Rat) wurden 1541 die Statuten angenommen.

In den OSt ist dann zum ersten Mal ein ausdrücklicher Hinweis auf die Dingpflicht[589] aller Bürger enthalten in Verbindung mit drei festen Gerichtstagen[590] im Jahr und mit nach Bedarf[591] abzuhaltenden Gerichtssitzungen. Die ganze Bürgerschaft und Gemeinde taucht als Versammlung vor Gericht auch 1573 in der Prozeß- und peinlichen Halsgerichtsordnung Otterndorfs[592] auf, und 1575[593] nahm die versammelte Bürgerschaft die Otterndorfer Bursprake an.

bb) Bursprakentag

Die drei festen Gerichtstage, die nach den OSt von 1541[594] abgehalten wurden, fielen auf Montag nach dem Dreikönigstag (d. h. nach dem 6. Januar), auf Montag nach Judica (d. h. der zweiten Woche vor Ostern) und auf Montag nach »Kreuzerhöhung« (d. h. nach dem 14. September).

Die drei festen Gerichtstage wurden später auf den Bursprakentag reduziert. Diese Entwicklung hängt nach Schmeelke[595] mit der Änderung der Gerichtsverfassung zusammen, wobei die in Art. 1 (3) OSt u. a. noch erwähnte Aufgabe der drei Otterndorfer Gerichtstage, daß nämlich »vngerichte gestraffet vnde brocke vnde bothe ingebracht werdenn mogen«, von den Wrugegerichten und dem späteren Landwrugegericht übernommen wurde[596].

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts forderte der Rat die Bürgerschaft noch jährlich am Montag nach dem Dreikönigstag auf das Rathaus, was noch Ende des 18. Jahrhunderts nach altem Brauch durch öffentlichen Ausruf und Läuten der Bürgerglocke geschah. In dieser Bürgerversammlung lebte also noch der erste der drei in Art. 1 (3) OSt jährlich wiederkehrenden Gerichtstage des Stadtgerichtes fort.

586 Privileg vom 9. 10. 1400 bei v. d. Osten, S. 3 f.; Spangenberg IV 3, S. 1 f.

587 Privileg vom 12. 6. 1481 bei Spangenberg IV 3, S. 2 ff. (3); Hdl. Chr. S. 168, Nr. 423; zum Datum vgl. oben Anm. 36.

587a Privileg von 1400 nach v. d. Osten, S. 3 f.

587b Privileg von 1481 nach Spangenberg IV 3, S. 3.

588 Vertrag vom 8. 12. 1460 bei Spangenberg IV 3, S. 5 f.; v. d. Osten, S. 76 f.; Hdl. Chr. S. 157, Nr. 395.

588a Nach W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 283 das Hochland.

589 Art. 18 (10) OSt.

590 Art. 1 (3) OSt.

591 Art. 1 (2) OSt.

592 In der der endliche Gerichtstag in den Formen des alten Sachsenrechtes geregelt ist; vgl. den Abdruck bei Spangenberg IV 3, S. 151 ff.

593 Nach Spangenberg IV 3, S. 158 und Scherder, Chronik, S. 165; – nach W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 40 schon 1573.

594 Art. 1 (3) OSt.

595 Schmeelke, Beschreibung, S. 134 b.

596 Das Landwrugegericht scheint seine Alleinzuständigkeit 1657 gegen weitere Wrugegerichte im Lande Hadeln durchgesetzt zu haben; Gravamina der drei Stände vom 14. 9. 1657 bei Spangenberg IV 3, S. 279 und Resolutio Gravaminum Herzog Julius Heinrichs vom 14. 9. 1657 bei Spangenberg IV 3, S. 283 und Hdl. Chr. S. 326, Nr. 910; vgl. auch H. Rüther, Geschichte, S. 55; Hdl. Chr. S. 390, Anm. zu Nr. 1148.

Hier wurden Neubürger vereidigt und Grundstücke feilgeboten, und es fanden Beratungen mit der Bürgerschaft statt. Hier wurden Bürger gewählt zur Wahrnehmung besonderer polizeilicher Aufgaben, nämlich als Feuer-, Fleisch- und Baubürger. Es wurde darüber entschieden, ob in dem Jahr ein Scheibenschießen stattfinden sollte, und im 18. Jahrhundert wurden hier die Älterleute der Schützengesellschaft gewählt.

Der erste Bürgermeister hielt jedoch zunächst eine Ansprache über Dinge, die die Allgemeinheit betrafen. Vor allem verlas er die Bursprake[597], die den Bürgern geltendes städtisches Recht, meist Polizeirecht, in Erinnerung brachte[598]. Diese Burspraken mit den bürgerlichen Pflichten wurden der Bürgerversammlung in Otterndorf seit 1575[599] verlesen. Der Montag nach dem Dreikönigstag wurde daher auch der Bursprakentag genannt.

Der den OSt entstammende Bursprakentag fand nach Unterbrechung während der Franzosenzeit auch an anderen Tagen statt. Die Bürgerschaft versammelte sich im Bedarfsfalle auch sonst bei besonderen Anlässen[600].

cc) Quartiere

Das Bedürfnis nach einer strafferen Organisation der Bürgerschaft ergab sich nach der Erweiterung Otterndorfs im 16. Jahrhundert[601]. Einen ersten Hinweis auf das Vorhandensein von Quartieren gibt uns bereits die Otterndorfer Schützenordnung vom 23. 5. 1572[602]. Die Einteilung der Stadt in vier Quartiere als neue Organisationsform läßt sich danach erstmalig 1587 nachweisen[603].

Das erste und zweite Quartier wurden die Süderseite, das dritte und vierte Quartier die Norderseite der Stadt Otterndorf[604] genannt. Nur um die Lage ungefähr anzudeuten, sei der kurze Hinweis gegeben, daß das erste Quartier auf der Südseite der Marktstraße beim Ostertor begann und sich bis zum Kirchhof ausdehnte, daß das zweite Quartier sich in Richtung Eschpforte und Westertor anschloß, das dritte Quartier im nördlichen Teil mit dem großen Specken sich wiederum in östlicher Richtung bis zur Westseite der Neuenbrücker Straße (heute Schleusenstraße) erstreckte und das vierte Quartier mit dem Rathaus an der Nordseite der Reichen- und Marktstraße wiederum am Ostertor endete[605].

In jedem Quartier gab es einen Quartiermeister[606].

Die Einteilung der Stadt in vier Quartiere hatte mehrfache Bedeutung und zwar sowohl für Aufgaben der Verwaltung als auch der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zunächst jedoch stand die Organisation der wehrpflichtigen Bürger im Vordergrund. Die Gliederung des Bürgeraufgebots erfolgte nach den vier Quartieren[607]. Ende des 17. Jahrhunderts bildeten je zwei Quartiere eine Kompanie[608]. Das Scheibenschießen der Schützen-

597 Vgl. zur Bursprake im übrigen oben S. 57 ff.

598 Schmeelke, Beschreibung, S. 134 b, c; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 40, 47, 42.

599 Nach Spangenberg IV 3, S. 158 und Scherder, Chronik, S. 165 am 6. 12. 1575 von der Bürgerschaft angenommen; – nach W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 40, schon am 6. 12. 1573.

600 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 40.

601 Zur Erweiterung Otterndorfs im 16. Jahrhundert vgl. W. Lenz, MvM 43, 1962, S. 86–95; nach W. Lenz hat die Einteilung der Stadt in vier Quartiere 1541 noch nicht bestanden, s. ders., MvM 43, 1962, S. 87.

602 Abdruck bei v. d. Osten, S. 78.

603 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 42; ders., MvM 43, 1962, S. 87.

604 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19, Nr. 1; Schmeelke, Beschreibung, S. 24.

605 Wegen einer genaueren Beschreibung vgl. Schmeelke, Beschreibung, S. 13 f.; zur Orientierung s. auch Tiensch, Bürgerbuch, S. 499–501.

606 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 42.

607 Keyser, S. 289, Nr. 11 a, c.

608 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 42; – wegen weiterer Einzelheiten vgl. das folgende Kapitel »Wehrdienst« S. 103 f.

gesellschaft verlief ebenfalls nach Quartieren, wobei die Reihenfolge der Quartiere nach der Schützenordnung auszulosen war[609].

Auch für die Zuständigkeit der Prätoren war die Quartiereinteilung von Bedeutung: So führte der erste Prätor das Pfandprotokollbuch[610] für das erste und zweite Quartier, also die Süderseite, der zweite Prätor das Pfandprotokollbuch für das dritte und vierte Quartier, also die Norderseite[611].

Für den Zwölferausschuß stellte jedes Quartier drei Mitglieder, d. h. Zwölfer[612], als Bürgerrepräsentanten.

Die Einteilung der Stadt in vier Quartiere wurde von der Verfassungsurkunde vom 27. 3. 1846 übernommen. Jedes Quartier wählte einen Bürgervorsteher nebst einem Stellvertreter[613], die an die Stelle der Zwölfer traten. Diese Organisationsform blieb somit bis in das 19. Jahrhundert erhalten.

dd) Wehrdienst

Zur Zeit der ersten Nachweise für eine Einteilung Otterndorfs in vier Quartiere Ende des 16. Jahrhunderts war die Organisation der wehrpflichtigen[613a] Bürger eine vordringliche Aufgabe. Die älteste Musterrolle stammt etwa aus dem Jahre 1570[613b].

Als Herzog Franz II. am 30. 6. 1609[614] Musterung hielt und ein Verzeichnis der Bürgermiliz aufnehmen ließ, stellten die ersten beiden Stände neun Fahnen mit 2143 Mann und 153 Musketen. Die Stadt Otterndorf bildete eine Fahne für sich, ohne daß dafür die Zahl der Mannschaftsstärke und der Musketen genannt wird. Der Herzog beschloß, weitere Fahnen zu bilden. Das Otterndorfer Aufgebot sollte aber weiterhin aus einer Fahne, d. h. einer Einheit, bestehen.

Das Bürgeraufgebot erfolgte nach der Einteilung Otterndorfs in die vier Quartiere[615]. Je zwei Quartiere bildeten Ende des 17. Jahrhunderts eine Kompanie mit einem Bürgermeister als Hauptmann, einem Leutnant und einem Fähnrich. In jedem Quartier gab es neben dem Quartiermeister einen Sergeanten. Die Quartiere bildeten Korporalschaften mit je einem Korporal und drei Gefreiten, in denen die Zahl der Gemeinen zwischen 30 und 50 schwankte. Von den Bürgern des ersten und vierten Quartiers wurden zwei Korporalschaften, von den Bürgern im zweiten und dritten Quartier nur je eine Korporalschaft gestellt. Die Offiziere scheinen in späterer Zeit in der Regel dem Otterndorfer Rat angehört zu haben. Die Korporäle wurden vom Rat ernannt[616].

609 Schützenordnung vom 23. 5. 1572, Abdruck bei v. d. Osten, S. 78; s. auch v. d. Osten, S. 24; – vgl. im übrigen das Kapitel »Schützengesellschaft« unten S. 104 f.

610 Vgl. hierzu oben »Stadtbücher« sowie unten im Rahmen der Gerichtsverfassung »Prätoren« und im Rahmen des Grundstücksrechts »Verfahren und Hypothekenbücher« auf den S. 75, 134, 196.

611 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19, Nr. 1; Schmeelke, Beschreibung, S. 24.

612 Beckmann, S. 16.

613 = §§ 41, 42 der Verfassungsurkunde in Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.; s. auch Erläuterungen (1846), S. 210 f.; Beckmann, S. 16 f. – Zum Bürgerausschuß s. im übrigen oben S. 78 ff.

613a Vgl. auch »Wehrpflicht« der Bürger, »Wachtpflicht« und »Befestigungsarbeiten« oben S. 87 ff.

613b W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 41. – Danach soll es in Otterndorf einen Hauptmann, einen Fähnrich, zwei Leutnants, zwei Furiere, einen Wachtmeister, einen Feldwebel, zwei Webel, einen Pfeifer, zwei Trommelschläger, ferner Schützen mit langen Rohren und kurzen Degen, Bewaffnete mit Spießen und Degen ohne Rüstung, einzelne mit Hellebarden, andere mit Schlachtschwertern und Rüstung oder mit langen Spießen gegeben haben. Da es nur ein Entwurf ist, sind keine genauen Zahlenangaben möglich.
Lenz datiert in MvM 42, 1961, S. 179 auf etwa 1580; er schließt hier aus dem in der Musterrolle genannten »Fendrich« auf das Vorhandensein einer Fahne.

614 Scherder, Chronik, S. 224 f. mit Aufschlüsselung für die Fahnen des Landes Hadeln; s. auch Hdl. Chr. S. 287, Nr. 785; H. Rüther, Geschichte, S. 80; W. Lenz, MvM 42, 1961, S. 179.

615 Keyser, S. 289, Nr. 11 a, c.

616 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 42.

Die militärische Bedeutung der Bürgerkompanien war stets gering. Im 18. Jahrhundert ging sie zu Ende, und die Organisation wurde dann zunächst noch für das Scheibenschießen aufrechterhalten[617]. Wehrdienst und Scheibenschießen der Schützen waren in Otterndorf zeitweilig miteinander verquickt.

ee) Schützengesellschaft

Zur Organisation des bürgerlichen Lebens hat auch die Schützengesellschaft in Otterndorf nachweislich vom 16. bis zum 18. Jahrhundert[618] zunehmend beigetragen.

Das regelmäßige Scheibenschießen diente zugleich der Wehrhaftigkeit des Bürgers[619]. Schon die erste überlieferte Schützenordnung von 1572[620], die von allen Schützen beschlossen worden war, berücksichtigte die oben bereits erwähnte Einteilung Otterndorfs in Quartiere.

Eine Bürgerpflicht zur Mitgliedschaft in der Schützengesellschaft bestand anfangs noch nicht. Es stand den Otterndorfer Bürgern und Bürgerkindern frei, sich am Schießen und an der Gesellschaft zu beteiligen. Wer Streit stiftete, wurde jedoch ausgeschlossen. Die Schützenordnung von 1572 enthielt aber für die Schützen bei Strafe die Verpflichtung, sich am Vogelschießen und an der Bestreitung der Kosten zu beteiligen. Wer gegen die beschlossene Schützenordnung verstieß, konnte von den Älterleuten und der gemeinen Gesellschaft der Schützen ermahnt oder auch bestraft werden. Diese interne Reaktion auf Verstöße schloß jedoch die Strafgewalt des Herzogs und des Rates nicht aus[620].

Der Landesherr wurde in das Vogelschießen mit einbezogen, indem der Gräfe oder ein dazu Verordneter die ersten drei Schüsse abzugeben hatte[620]. Auch nach dem der Schützengilde in Otterndorf vom Herzog Franz II. am 20. 10. 1612 verliehenen Privileg sollte der Landesherr drei Schüsse frei haben, die der Gräfe für ihn abgeben konnte. Als Königsgewinn waren beim Vogelschießen vom Landesherren ein Doppeltaler, beim Scheibenschießen drei Reichstaler ausgesetzt, in beiden Fällen mit fürstlichem Bild und Wappen[621].

Nach der Schützenordnung von 1572 und dem Schützenprivileg von 1612 standen Älterleute an der Spitze der Schützengesellschaft oder -gilde; 1572 waren es zwei, die von den Schützen gewählt wurden, 1612 dagegen vier. Später waren aber im allgemeinen nur zwei Älterleute gleichzeitig im Amt[622]. In den Händen der Schaffer lag die Ausrichtung des Scheibenschießens[623]. Aus dem Kreise der Schaffer entstammten oft die Älterleute[623a].

Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurden in Otterndorf zwei Schützenkompanien gebildet, die beide eine Fahne besaßen. Diese wurden bei der Einholung des Herzogs und beim Scheibenschießen benutzt. Nach der 1703 von Bürgermeister, Rat, den Älterleuten der Schützen und der gesamten Bürgerschaft geäußerten Bitte um neue Fahnen, bewilligte der kaiserliche Sequestrationskommissar die Anfertigung neuer Fahnen auf Kosten der landesherrlichen Amtskasse. Auch später wurden der Schützengesellschaft durch die Landesherrschaft wiederholt neue Fahnen zur Verfügung gestellt; so noch in hannoverscher Zeit, wo aber nur noch eine Fahne auf Kosten der Landesherrschaft ging, die andere von den Bürgern über Spenden und eine Sammlung bezahlt wurde[623b].

617 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 42 f.
618 Keyser, S. 289, Nr. 11 b; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 42 f.; v. d. Osten, S. 23 nimmt an, daß die Anfänge bis in das 15. Jahrhundert zurückgehen.
619 v. d .Osten, S. 22.
620 Schützenordnung vom 23. 5. 1572, abgedruckt bei v. d. Osten, S. 78 f.
621 Hdl. Chr. S. 289, Nr. 793; vgl. auch Schmeelke, Beschreibung, S. 29.
622 Schützenordnung von 1572 bei v. d. Osten, S. 78; zum Privileg von 1612 vgl. W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 42.
623 Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden, vgl. dazu jedoch v. d. Osten, S. 22 ff.
623a W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 42.
623b Wegen Einzelheiten zu den Fahnen s. W. Lenz, MvM 42, 1961, S. 180.

Die Schützengesellschaft wuchs im Laufe der Zeit über ihre Rolle als eine von mehreren Bürgerkorporationen hinaus. Sie erhielt vorübergehend engere Verbindungen zur allgemeinen Otterndorfer Stadtverfassung. So waren in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Gegensatz zu früher alle Bürger zur Beteiligung an der Schützengesellschaft verpflichtet[623c]. Daher war es nur konsequent, daß die Älterleute jetzt auf Vorschlag des Bürgerausschusses der Zwölfer von der gesamten Bürgerschaft auf dem Bursprakentag gewählt wurden. Die Älterleute waren stets Mitglieder des Zwölferausschusses. Schützengilde und Zwölferausschuß waren somit aufs engste miteinander verbunden[624]. So ist es auch erklärlich, daß die Älterleute sich als Vertreter der ganzen Bürgerschaft betrachteten, wenn sie den neuernannten Ratsmitgliedern im Namen der Bürgerschaft gratulierten. Die vorübergehende Integration der Schützengesellschaft in die Stadtverfassung wird auch dadurch verdeutlicht, daß die auf der Quartiereinteilung beruhende Wehrorganisation im 18. Jahrhundert für das Scheibenschießen fortgeführt wurde, bis es 1788 zum letzten Mal stattfand[625].

ff) Handwerksämter

Ein Teil der Bürger war in berufsständischen Korporationen organisiert, in einer Zunft oder Gilde; allerdings waren längst nicht alle Gewerbe in einer Zunft zusammengefaßt[625a].

Die erste Nachricht über eine berufsständische Organisation datiert von 1468 und nennt die Gesellschaft der Schneider in Otterndorf[625b]. Als Herzog Heinrich in seiner Polizeiordnung von 1582[626] für die Stadt Otterndorf anordnete, daß Ämter geschaffen werden

623c v. d. Osten, S. 22; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 42.

624 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 44.

625 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 42 f.; – im 18. Jahrhundert machte sich eine Wehrmüdigkeit bemerkbar, die auch das Scheibenschießen als lästig empfand, v. d. Osten, S. 22. Schmeelke, Beschreibung, S. 29 berichtet um 1800, daß das Vogelschießen ganz aufgehört habe und daß das Scheibenschießen nur noch als Volksfest durchgeführt werde, aber nur, nachdem es auf dem Bursprakentag von der Mehrheit der Bürger beschlossen worden war.

625a Die Worte Zunft und Gilde werden in Otterndorf in späterer Zeit beim Handwerk anscheinend gleichbedeutend benutzt, vgl. Schmeelke, Beschreibung, S. 27 f., 114.
Die Bezeichnung Zunft für Handwerkerkorporationen ist erst spät von Süddeutschland nach Norddeutschland vorgedrungen, so z. B. in Lüneburg erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts, ohne daß deren ursprüngliche Bedeutung fortgesetzt wurde. Bis dahin waren die Ausdrücke Amt, Innung, Werk, Handwerk und Gilde gebräuchlich. Der Ausdruck Zunft läßt sich für den späteren Zeitraum auch unserer Darstellung in der allgemeinen Bedeutung einer Handwerkerkorporation oder -genossenschaft verwenden (Scheschkewitz, S. 9 f.). Gilden unterscheiden sich in ihrer ursprünglichen Bedeutung von den Zünften dadurch, daß in ihnen die nichtgewerblichen Aufgaben der Zünfte erfüllt wurden, wie religiöse, gesellige und soziale Aufgaben (Scheschkewitz, S. 17 f., 176 ff., 180, 226). Sie waren somit selbst Bestandteil der Zunft (ders., S. 176, 181). Der Kreis der Beteiligten war bei der Gilde größer als beim Amt, wo im Prinzip nur Amtsmeister Mitglied waren; in der Gilde konnten es auch die Ehefrau des Meisters und Gesellen sein (ders., S. 18, 178).
Das Amt, das begrifflich nicht immer klar vom Handwerk abgehoben wird, unterscheidet sich vom Handwerk durch die Innung, d. h. das Recht, alle anderen von der Herstellung und dem Verkauf der einem bestimmten Amt zugehörigen Produkte auf dem Markt auszuschließen (Scheschkewitz, S. 14 f., 17, 226); es enthält den Zunftzwang (ders., S. 13, 15). In einem Amt werden vom Stadtherren Gruppen von Handwerkern zusammengefaßt, die dasselbe Gewerbe ausüben (ders., S. 13). Die Ämter hatten die Verpflichtung, ihr Gewerbe zum Besten der Gemeinde auszuüben; wegen der Gefahr, daß die Ämter ihre o. g. Privilegien zum Schaden der Gemeinde ausnutzen konnten, wurden ihnen z. B. für ihre Zunftversammlungen Ratsbeisitzer beigegeben; der Zunftzwang konnte durch die Zulassung von Freimeistern eingeschränkt werden (ders., S. 12, 17, 202).

625b 11. April 1468, Graf und Hauptleute des Landes Hadeln sowie Bürgermeister und die Gesellschaft der Schneider in Otterndorf erteilen dem Hans Leybome ein Leumundszeugnis und widersprechen insbesondere dem Gerüchte, daß er Frau und Kinder habe und aus der Gesellschaft der Schneider in Otterndorf ausgestoßen sei (Archiv der Hansestadt Lübeck, Legitimation 189; das Original ist nicht erhalten – freundlicher Hinweis von Dr. phil. W. Lenz, Lübeck).

626 Bei Spangenberg IV 3, S. 57 ff.; v. d. Osten, S. 81 ff.

sollten, waren die Schuster[627], Schneider[628] und Glaser[629] bereits kurz vorher, nämlich 1573 oder 1580 landesherrlich mit dem Amt[629a] privilegiert worden. Es folgten später, nämlich 1650 und 1656, die Schlachter[630] und Tischler[631]. Zu erwähnen sind noch Gerechtsame für die Schiffer[632], die Fuhrleute[633] und einen Posthalter[634].

Obwohl die Otterndorfer schon 1400[635], bestätigt 1481[636], mit dem freien Korn- und Viehhandel privilegiert wurden, und obwohl die Privilegien von 1541[637] und 1567[638] die Krämer ausdrücklich erwähnten und die Polizeiordnung 1582[639] u. a. Kornkäufer, Höker und Krüger nannte, wird uns von einer Kaufmannsgilde in Otterndorf nichts berichtet[640].

Die Zünfte beschränkten sich auf die Handwerker, wobei die Bezeichnung Zunft und Gilde benutzt wurde[641].

Manche Gewerbezweige blieben ohne Zunftprivileg, so außer den oben schon erwähnten Kaufleuten die in der Polizeiordnung von 1582 ebenfalls bereits genannten Bäcker, Weiß- und Grobbäcker, Mälzer und Brauer[642], sodann – abgesehen von den bereits oben genannten Privilegierten – die in der Landesstatistik von 1786[643] aufgeführten Gewerbe. Das war zum Teil wohl auch durch ihre geringe Zahl[643a] bedingt.

627 Ältestes Privileg vom 18. 1. 1580 bei Schmeelke, Sammlung I, S. 153 ff.; vgl. auch Schmeelke, Beschreibung, S. 27; v. d. Osten, S. 41; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 41.

628 Erstes Privileg 1573, am 3. 9. 1586 bestätigt und erweitert, bei Schmeelke, Sammlung I, S. 205 ff. und v. d. Osten, S. 84 ff.; vgl. auch Schmeelke, Beschreibung, S. 27; v. d. Osten, S. 38; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 41.

629 Privileg von 1580 bei Schmeelke, Sammlung I, S. 165 ff.; vgl. auch Schmeelke, Beschreibung, S. 27; v. d. Osten, S. 43; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 41.

629a Zur Begriffsbestimmung vgl. oben Anm. 625 a.
Die Polizeiordnung von 1582 unterscheidet ausdrücklich Handwerk und Amt, indem sie ankündigt, daß die Handwerker, die noch kein Amt haben, es vom Landesherren erhalten sollen. Als Amtsprivilegien werden auch die entsprechenden Privilegien der Schuster, Schneider, Glaser, Schlachter und Tischler bezeichnet. Die in Otterndorf so genannten Ämter waren, wie wir unten noch feststellen werden, vom Herzog mit dem Zunftzwang privilegiert, der vom Landesherren zur Bekämpfung nachteiliger Folgen für die Versorgung der Bevölkerung durch die Zulassung von Freimeistern später gelockert wurde. Den Amtsversammlungen präsidierten Ratsherren zur Überwachung. Das alles deutet immerhin darauf hin, daß die o. g. Otterndorfer Zünfte wohl tatsächlich mit dem Amt privilegiert waren.
Im übrigen vgl. unten Anm. 659 a.

630 Privileg vom 29. 5. 1650; Schmeelke, Beschreibung, S. 28, 33; v. d. Osten, S. 44.

631 Privileg von 1656; Schmeelke, Beschreibung, S. 28; v. d. Osten, S. 43.

632 Ältestes Privileg von 1582, wiederholt bestätigt (Schmeelke, Beschreibung, S. 27; v. d. Osten, S. 48); – nach v. d. Osten, S. 48, erst Mitte des 18. Jahrhunderts zu einer geschlossenen Zunft vereinigt.

633 Sie erhielten erst später die gleichen Rechte wie die Schiffer, v. d. Osten, S. 49.

634 Zweimal wöchentlicher Postverkehr wurde für Briefe und kleine Pakete zwischen Otterndorf und Hamburg eingerichtet durch Privileg vom 22. 7. 1682 und einem Otterndorfer Bürger anvertraut; Schmeelke, Beschreibung, S. 36; v. d. Osten, S. 49; Hinweis bei Spangenberg IV 3, S. 320; s. auch Hdl. Chr. S. 340, Nr. 948; W. Lenz, MvM 40, 1959, S. 35.

635 Privileg Herzog Erichs IV. vom 9. 10. 1400 bei Spangenberg IV 3, S. 2; v. d. Osten, S. 4.

636 Privileg Herzog Johanns vom 12. 6. 1481 bei Spangenberg IV 3, S. 4; zum Datum vgl. oben Anm. 36.

637 Privileg Herzog Magnus' vom 1. 10. 1541 bei Spangenberg IV 3, S. 33 (zum Datum vgl. v. Duve, Mittheilungen, S. 409).

638 Privileg Herzog Franz I. vom 18. 8. 1567 bei Spangenberg IV 3, S. 39.

639 Polizeiordnung Herzog Heinrichs von 1582 bei Spangenberg IV 3, S. 58; v. d. Osten, S. 82.

640 Vgl. dazu Schmeelke, Beschreibung, S. 27 ff.; v. d. Osten, S. 31 ff.

641 Bei Schmeelke, Beschreibung, S. 27 f., 114 anscheinend gleichbedeutend.
Die ursprünglich bei den Kaufleuten übliche Bezeichnung Gilde (Planitz, S. 283 f.) wurde von den Handwerkern übernommen, so daß die Ausdrücke Zunft und Gilde unterschiedslos benutzt wurden (Planitz, S. 289 f.). Vgl. zum Begriff auch oben Anm. 625 a.

642 Bei Spangenberg IV 3, S. 58; v. d. Osten, S. 82.

643 Schmeelke, Beschreibung, S. 100 ff.; v. d. Osten, S. 31 f.

643a Einen Überblick über die Otterndorfer Gewerbezweige mit den genauen Zahlen der Landesstatistik von 1786 werden wir in »Sozialer Hintergrund der Bürgerschaft und Einwohnerschaft« geben S. 108 ff.

Die herzogliche Anordnung zur Bildung von Ämtern von 1582 blieb im wesentlichen ohne Auswirkungen, sie wurde darüber hinaus durch den Landesherrn z. T. selbst durchbrochen, indem er bei zünftigen Gewerben bisweilen unzünftige Freimeister[644] zuließ.

Die in Otterndorf bestehenden Ämter der Schneider, Schuster und Glaser erstreckten sich über das ganze Land Hadeln. Auch diejenigen, die sich in den Landkirchspielen niederlassen wollten, mußten zunächst das Otterndorfer Amt gewinnen. Lediglich das Schlachteramt beschränkte sich auf die Stadt[645].

Soweit Zünfte mit Amtsprivileg vorhanden waren, nahmen sie in der Regel sowohl wirtschaftliche Aufgaben ihres Gewerbezweiges als auch gesellschaftliche und soziale Aufgaben gegenüber ihren Zugehörigen wahr. Sie regelten ihre Angelegenheiten unter der Führung von Älterleuten, die von Schaffern unterstützt wurden[646]. Die Einhaltung der Zunftordnung konnte mit eigenen Strafen durchgesetzt werden[647].

Zu den nicht wirtschaftlichen Aufgaben gehörten z. B. das Aufstellen von Wachskerzen in der Kirche, soziale Fürsorge für erwerbsunfähige, erkrankte Meister und Gesellen und gesellige Veranstaltungen[648].

Vorrangig waren wohl die wirtschaftlichen Aufgaben, so die Ausbildung der Lehrlinge, die Beschäftigung der Gesellen und die Aufnahme eines Meisters in das Amt[649]. Die Zünfte kämpften vor allem um die Wahrung ihres Gewerbemonopols in Otterndorf, was vielfach zu Streitigkeiten führte. Auswärtige Konkurrenz versuchte man auszuschalten, wobei die Otterndorfer den Grundsatz durchzusetzen versuchten, daß im Sinne einer Arbeitsteilung das Gewerbe allein den Stadtbürgern, die Landwirtschaft den Bewohnern des Landes Hadeln vorbehalten sei, was den Otterndorfern aber nur unvollkommen gelang[650].

Erschwert war auch die Konkurrenz der Meister untereinander[651]. Anständiges Geschäftsgebaren verlangten schon die Otterndorfer Statuten von 1541[652] und die Bursprake von 1575[653] darüber hinaus von allen Nahrung treibenden Bürgern. Vom Rat kontrollierte Preisfestsetzungen, sog. Taxen, sollten den Wettbewerb unter den Amtsmeistern verhindern und die Käufer vor Übervorteilung schützen[654], was allerdings nicht immer den gewünschten Erfolg hatte[655]. Über schlechte Arbeit konnten sich die Kunden bei den Älterleuten des betreffenden Amtes beschweren. Bei anerkannt mangelhafter Leistung hatte der Zunft-

644 Es gab Freischneider, Freischuster, Freitischler, Freischlachter und anscheinend auch Freiglaser; Schmeelke, Beschreibung, S. 28; v. d. Osten, S. 38, 40, 42 f.; Hdl. Chr. S. 333, Nr. 926; ebenda, S. 338, Nr. 942. Die Freimeister wurden im Interesse einer besseren Versorgung des Landes zugelassen.

645 Schmeelke, Beschreibung, S. 28.

646 v. d. Osten, S. 32.

647 v. d. Osten, S. 32, 41.
Die Schneiderzunft konnte sogar strafend gegen Böhnhasen (zunftfremde Schneider) vorgehen, vgl. dazu das Schneideramtsprivileg vom 3. 9. 1586 bei Schmeelke, Sammlung I, S. 205 ff. (207); v. d. Osten, S. 84 ff.; vgl. auch v. d. Osten, S. 39.

648 v. d. Osten, S. 32, 38 f., 40 ff.; wegen Einzelheiten s. dort.
Hier handelt es sich um die religiösen, sozialen und geselligen Gildeaufgaben innerhalb der Zunft. Sie waren aber anscheinend nicht in jeder Zunft wahrzunehmen; so betont v. d. Osten, S. 44 f. den reinen Amtscharakter des Schlachteramtes, ohne daß eine Gilde oder Bruderschaft vorhanden gewesen sei. Gilden und Bruderschaften bildeten auch die Handwerkergesellen, s. im einzelnen bei v. d. Osten, S. 32–35. – Eine Gilde wurde auch die oben gerade dargestellte Otterndorfer Schützengesellschaft genannt (Schmeelke, Beschreibung, S. 28; v. d. Osten, S. 22); Gilden waren auch außerhalb einer Zunft möglich (Scheschkewitz, S. 176).

649 v. d. Osten, S. 32–36, 38 f., 41; wegen Einzelheiten s. dort.

650 v. d. Osten, S. 37, 39 f., 42 f., 72 f.; s. auch ebenda, S. 64–71; – vgl. dazu auch oben Anm. 644; desgl. oben das Kapitel »Recht auf bürgerliche Nahrung« und dort insbesondere »Bevorzugung im Handwerk« S. 95 ff., 97 f.

651 v. d. Osten, S. 36, 42.

652 Art. 17 (1–4) OSt.

653 Art. 1–5 der Bursprake bei Spangenberg IV 3, S. 154 f., 158; v. d. Osten, S. 18 f.; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 7.

654 v. d. Osten, S. 36 f.

655 v. d. Osten, S. 45, Beschwerden der Käufer über zu hohe Preise!

genosse neben den zivilrechtlichen Folgen eine Bruchstrafe an die Amtskasse zu gewärtigen[656]. Daß vor allem auch der Rat die Einhaltung der Gewerbevorschriften im Interesse der Bevölkerung überwachte, ist unter den Aufgaben des Rates bereits ausgeführt worden[657]. Eine Überwachung der privilegierten Ämter erfolgte auch dadurch, daß jeweils ein Ratsherr als Patron des betreffenden Amtes der Amtsversammlung präsidierte und daß der Rat auch insgesamt als Administrationsbehörde und als Stadtgericht in Zunft- und Amtssachen zuständig war.

Es ist festzustellen, daß von einer durchgängigen zünftigen Organisation der in Otterndorf Nahrung treibenden Bürger nicht die Rede sein konnte. Auch die wenigen bestehenden Zünfte schlossen sich nicht zusammen. Da es an einer umfassenden Handwerkerkörperschaft fehlte, ist es nicht verwunderlich, daß die wenigen bestehenden privilegierten Handwerkskorporationen ohne Einfluß auf die Stadtverwaltung waren[658]. Bestimmend im Rat blieben die Kaufleute[659] [659a].

Zu der alle Bürger umfassenden Organisation entwickelte sich stattdessen die Schützengilde oder Schützengesellschaft, die im vorangegangenen Kapitel dargestellt worden ist.

e) Sozialer Hintergrund der Bürgerschaft und Einwohnerschaft[659b]

In den Anfängen wird sich das ursprüngliche Dorf Otterndorf von den anderen Siedlungen kaum unterschieden haben. Seine Bewohner dürften die Landwirtschaft und den Fischfang betrieben haben. Es wird sich dann infolge der günstigen Lage an der Medemmündung ein Handelsplatz entwickelt haben[660]. Vielleicht schon seit dem 12. Jahrhundert und zunehmend im 13. und 14. Jahrhundert entfalteten sich Handelsbeziehungen zwischen Hadeln und Hamburg[661]. Es entstand ein Flecken, dessen Bewohner vor allem Kaufleute, z. T. auch Handwerker waren[662]. Die Bedeutung der Kaufleute scheint überwogen zu haben, denn soweit feststellbar hatten sie später fast immer das Übergewicht im Rat[663].

Die Privilegien der Otterndorfer in Handel und Gewerbe haben wir oben bereits dargestellt[663a]. Der in Otterndorf betriebene Handel war im wesentlichen Zwischenhandel zur Ausfuhr der landwirtschaftlichen Produkte des Landes, vor allem des Getreides, und zur Einfuhr gewerblicher Güter, um die Stadt und das umliegende Land zu versorgen[664]. Erzeugnisse der Hadeler Landwirtschaft waren Getreide und Vieh[665]. Schon das Stadtrechtsprivileg von 1400[666] gewährte den Otterndorfern ausdrücklich den freien Korn- und Viehhandel im Lande und das Recht zur freien Ausfuhr, bestätigt 1481[667]. Die überwiegend auf

656 v. d. Osten, S. 37 f.

657 S. oben die »Gewerbesachen« S. 71 f.

658 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 41.

659 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 37.

659a Eine abschließende Beurteilung der Otterndorfer Zünfte, vor allem unter dem Gesichtspunkt der oben in Anm. 625a genannten Kriterien, bedürfte noch einer eingehenden Untersuchung ihrer inneren Struktur und Verfassung, ihrer Wirtschaftspolitik und ihres Verhältnisses zum Rat und zum Landesherren, die im Rahmen dieser Arbeit nicht mehr vorgenommen werden kann.

659b Der Bürger war dem bloßen Einwohner als Nichtbürger gegenüber vielfach bevorrechtigt, vgl. dazu oben »Bevorzugung des Bürgers vor dem Nichtbürger« S. 100. Eine eingehende Untersuchung zur Sozialstruktur Otterndorfs ist noch nicht vorhanden.

660 Kiecker - Lenz - Rüther, S. 266; W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 60 f.

661 W. Lenz, MvM 40, 1959, S. 24, 28; ders., MvM 41, 1960, S. 60; s. auch H. Rüther, Geschichte, S. 71.

662 W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 60.

663 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 36 f.

663a Oben unter »Recht auf bürgerliche Nahrung« und unter »Handwerksämter« S. 95 ff., 105 ff.

664 Keyser, S. 289, Nr. 8a; v. d. Osten, S. 51.

665 v. d. Osten, S. 55; W. Lenz, MvM 40, 1959, S. 25; H. Rüther, Geschichte, S, 71 ff. (73).

666 Privileg Herzog Erichs IV. vom 9. 10. 1400 bei Spangenberg IV 3, S. 2; v. d. Osten, S. 4; vgl. auch Festschrift 550 Jahre Otterndorf, S. 4.

667 Privileg Herzog Johanns vom 12. 6. 1481 bei Spangenberg IV 3, S. 4; zum Datum vgl. oben Anm. 36.

dem Wasserwege erfolgende Ausfuhr[668] ging über den Umfang eines Binnenschiffsverkehrs auf der Elbe, vor allem nach Hamburg, nicht hinaus. Otterndorf ist nie eine Seehandelsstadt – wie etwa Stade – gewesen[669].

So blieben die Otterndorfer überwiegend Kleingewerbetreibende[670]. Allerdings zeugt z. B. die jahrhundertelange Ansässigkeit einiger Silberschmiede in Otterndorf und deren Arbeit von einigem Wohlstand, vor allem auch im Lande Hadeln[670a]. Eine Statistik über das Otterndorfer Gewerbeleben aus dem Jahre 1786 enthält 278 Nahrungtreibende, nämlich an Kaufleuten: 3 Holzhändler, 16 Höker, 24 Korn- und Mehlhändler, 11 Krämer; – an Handwerkern: 9 Bäcker, 1 Brauer, 2 Blechschläger, 4 Böttcher, 2 Branntweinbrenner, 2 Buchbinder, 1 Büchsenschmied, 4 Drechsler, 3 Eisenschmiede, 2 Färber, 4 Glaser, 6 Gold- und Silberarbeiter, 1 Graupen-, Grütz- und Lohmüller, 2 Holzschuhmacher, 2 Hutmacher, 1 Kalkbrenner, 3 Knopfmacher, 2 Knopfnadelmacher, 1 Kupferschmied, 19 Lein- und Wollweber mit 36 Stühlen, 1 Lederbereiter, 1 Lohgerber, 1 Maler, 2 Mälzer, 12 Maurer, 1 Mehlmüller, 4 Metzger, 1 Pflugmacher, 4 Perrückenmacher, 2 Sattler, 14 Schneider, 1 Seiler, 1 Schornsteinfeger, 22 Schuster, 4 Schlosser, 8 Tischler, 2 Tabakspinner, 3 Weißgerber, 1 Zinngießer, 7 Zimmerleute; – an sonstigen Gewerbetreibenden: 2 Apotheker, 4 Chirurgen, 1 Gärtner, 5 Fuhrleute, 17 Kahnführer, 22 Krugwirte, 5 Musiker und 5 Schiffer[671]. – Die schon in den OSt von 1541 genannten Barbiere[671a] werden darunter nicht aufgeführt.

An der Grundstruktur des Otterndorfer Gewerbelebens änderte sich auch in der Folgezeit kaum etwas, denn von der allgemeinen wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung im 19. Jahrhundert, selbst nach 1871, wurde Otterndorf nur wenig berührt[671b]; es blieb Landstadt.

Zu den Bewohnern der Stadt Otterndorf zählten selbstverständlich nicht nur Kaufleute und Handwerker. Hinzukam eine offenbar nicht geringe Zahl von Leuten, die als Arbeiter, Tagelöhner, Handwerksburschen, Dienstleute oder Gesinde tätig waren[671c]. Sie waren in

668 W. Lenz, MvM 40, 1959, S. 25; H. Rüther, Geschichte, S. 74. – Ein weniger bedeutender Hafen war in Altenbruch, H. Rüther, Geschichte, S. 73 f.

669 v. d. Osten, S. 47; Keyser, S. 289, Nr. 8 a.
Der Stader Vertrag vom 12. 8. 1456, der Streitigkeiten zwischen Hamburg und den Hadelern vorerst beendete, verbot die Kornausfuhr seewärts. Wer Getreide aus Hadeln ausführen wollte, mußte dem Gräfen garantieren, daß er es nach Hamburg, Bremen, Stade, Buxtehude oder nach Holstein verfrachten wollte (Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 46; Hdl. Chr. S. 154, Nr. 390). Vgl. hierzu auch W. Lenz, MvM 40, 1959, S. 31; H. Rüther, Geschichte, S. 71 f.

670 v. d. Osten, S. 51, 72; Keyser, S. 289, Nr. 8 a.

670a W. Lenz in Festschrift 550 Jahre Otterndorf, S. 8; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 266; s. auch die Goldschmiedezeichen ebenda, S. 341 ff.; Tiensch, Otterndorfer Gold- und Silberschmiede, MvM 29, 1938/39, S. 68–83; H. Rüther, Geschichte, S. 287 f.
Hinweise auf den Wohlstand Hadelns bei Kiecker - Lenz - Rüther, S. 6; H. Rüther, Geschichte, S. 126; W. Lenz, MvM 40, 1959, S. 30; vgl. auch Sittmann, Schmeelke Sammlung XV.

671 Schmeelke, Beschreibung, S. 100 ff.; v. d. Osten, S. 31 f.

671a Art. 18 (23) OSt.

671b W. Lenz in Festschrift 550 Jahre Otterndorf, S. 10; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 266, s. dort auch kurze Hinweise auf die wirtschaftliche Entwicklung im 20. Jahrhundert, desgl. bei Keyser, S. 289, Nr. 8 b.

671c An Dienstleuten werden z. B. in Art. 22, 23 der Hadeler Polizeiordnung von 1597 (Spangenberg IV 3, S. 139 f.), in der Gesinde- und Tagelöhnerordnung vom 12. 4. 1633 (Spangenberg IV 3, S. 240 ff.) und in der Gesinde- und Tagelöhnerverordnung vom 14. 4. 1655 Herzog Augusts (Spangenberg IV 3, S. 265 ff.) für das Land Hadeln und die Stadt Otterndorf mit zum Teil weitgehenden Unterscheidungen u. a. erwähnt: ledige Knechte und Mägde, Knechte für verschiedenste landwirtschaftliche Arbeiten, Werkleute für Arbeiten bei Handwerkern wie Decker, Maurer, Tischler, Zimmerleute, Zupfleger, Boten, sodann Hausbäcker und Karrenführer in Otterndorf.
Arbeitstaugliche müßige Einlieger, die selbst kein eigenes Handwerk und keinen Acker zu bestellen hatten, sollten von Bürgermeister und Rat ausfindig gemacht und nicht geduldet werden.
Wegen der Dienstboten in Hadeln vgl. im übrigen Runne, »Die rechtliche Lage der Dienstboten im Lande Hadeln vom 16. bis 19. Jahrhundert« in MvM 37, 1956, S. 69 ff.; wegen der Arbeitsleute in Otterndorf s. auch Tiensch in Festschrift 550 Jahre Otterndorf, S. 16.

der Frühzeit bis zum 19. Jahrhundert praktisch ohne unmittelbaren politischen Einfluß[671d], selbst wenn sie nicht nur Einwohner, sondern Bürger der Stadt waren. Daß diese Bevölkerungsschicht für das Leben in der Stadt Otterndorf (und im Lande Hadeln) nicht bedeutungslos war, erhellt aus wiederholten Rechtsetzungsakten und Anordnungen zum Gesinderecht[671e].

Zu den Bewohnern der Stadt, zum Teil auch zu deren Bürgern, konnten sodann einige wichtige Personen zählen, die die Landesstatistik von 1786 über die Otterndorfer Nahrungtreibenden nicht erwähnt. Dazu gehören z. B. landesherrliche Bedienstete[671f], Advokaten und Prokuratoren[671g], sodann Geistliche[671h] und Kirchenbedienstete, Schulbedienstete[671i] sowie die Stadtdiener und Nachtwächter[671k].

Eine kleine Minderheit unter den Bewohnern der Stadt waren einige Schutzjuden[671l].

Die Bürgerschaft bestand nicht nur aus alteingesessenen Otterndorfern. Selbstverständlich hatte die Stadt Zuzug aus der Umgebung, nämlich aus dem Lande Hadeln, dem Amte Neuhaus und dem Lande Kehdingen. Doch auch aus fernen deutschen Landen und Städten, von Westfalen bis Sachsen, fanden Neubürger nach Otterndorf, vor allem z. Z. des dreißigjährigen Krieges[672]. Doch blieb das Übergewicht des niederdeutschen Elements stets erhalten. So war die Sprache der Bevölkerung das Niederdeutsche. Niederdeutsch war auch die Sprache des Rates bis zum dreißigjährigen Kriege; von den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts an benutzte er daneben allerdings auch das Hochdeutsche[673].

Über die Stärke der Bürgerschaft läßt sich aus der Frühzeit nichts sagen. 1524 zählte die Stadt jedoch schätzungsweise 500 Personen[674], 1596 wohl etwa 700[675]. 1694 dürfte Otterndorf bereits 1400 Einwohner gehabt haben[676]. Die Bürgerschaft wuchs im 17. Jahrhundert also erheblich an[677]. Das Bevölkerungswachstum begann sich dann im 18. Jahrhundert zu verlangsamen[678]. Die Bevölkerung nahm auch im 19. Jahrhundert nur noch wenig zu, so von

671d Vgl. dazu die Besetzung des Rates und der Zwölfer, nämlich »Herkunft der Ratspersonen« und »Zwölfer« oben S. 55, 78 ff.

671e Vgl. dazu die Zusammenstellung über die obrigkeitliche Regelung der Dienstbotenverhältnisse im Lande Hadeln bei Runne, MvM 37, 1956, S. 83.

671f Erinnert sei an das Haus des Gerichtsdirektors in der Joh.-Heinr.-Voß-Straße 2, s. Kiecker - Lenz - Rüther, S. 305.
Für landesherrliche Bedienstete bestand im übrigen Wohngelegenheit, z. T. auch -zwang auf dem Schloßgelände, vgl. Hdl. Chr. S. 472; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 286 f.
Zu den landesherrlichen Bediensteten s. im einzelnen bei Schmeelke, Nachrichten II; s. auch Hinweise bei Marwedel, in Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 77 ff.; Hdl. Chr. S. 580 ff.

671g So u. a. z. B. der Advokat Biedenweg, Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 190, Nr. 1158. – Zu den Otterndorfer Advokaten vgl. Schmeelke, Nachrichten II 6.

671h Vgl. Schmeelke, Beschreibung, S. 63 ff. (64); W. Lenz, MvM 49, 1968, S. 117 ff.; Beckmann, S. 20; s. auch Hdl. Chr. S. 588 f.

671i Vgl. Schmeelke, Beschreibung, S. 73 ff., 86; – erinnert sei an Joh. Heinr. Voß, der das einstige Rektorhaus in der jetzigen Joh.-Heinr.-Voß-Straße 8 von 1778–1782 bewohnte, s. Kiecker - Lenz - Rüther, S. 305. – Wegen der Rektoren, Konrektoren und Kantoren vgl. Zusammenstellung bei Hardekopf, Anlage 2; s. auch Müller, gelehrtes Hadeln, S. 345 ff.; Kükelhan, Realprogymnasium, S. 86 ff.

671k Schmeelke, Beschreibung, S. 17 f.

671l Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 11, Nr. 9 (Rechtsgutachten Biedenweg vom 5. 1. 1801, S. 27 ff.); seit 1735 bis Ende des 19. Jahrhunderts, meistens Händler, s. Keyser, S. 289, Nr. 15 d. – Zur Rechtsstellung der Juden in Deutschland seit dem 16. Jahrhundert vgl. Conrad II, S. 223 ff.

672 v. d. Osten, S. 20 f.

673 Nach Keyser, S. 289, Nr. 7, seit 1579; so auch der Urfehdebrief des Cord Bockholt von 1576 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R. II Nr. 1.

674 W. Lenz, MvM 43, 1962, S. 87 (wohl 107 Hausstände).

675 W. Lenz, MvM 43, 1962, S. 95 (= 142 Haushaltungen).

676 W. Lenz, MvM 43, 1962, S. 95 (= 289 Haushaltungen).

677 v. d. Osten, S. 20, gibt für das 17. Jahrhundert durchschnittlich 16 Neubürger im Jahr an.

678 Vgl. W. Lenz, MvM 43, 1962, S. 95; – Keyser, S. 288, Nr. 6 a (1762 = 360 Feuerstellen) nennt dagegen immer noch durchschnittlich 15 Einbürgerungen jährlich für das 18. Jahrhundert.

1744 Einwohnern im Jahre 1811 auf 1810 Einwohner im Jahre 1895[679]. Erst 1929 wurde mit der Eingemeindung der Kirchspiele Westende- und Osterende-Otterndorf die Grenze von 2000 Einwohnern erheblich überschritten[680].

III. Landstandschaft

Obwohl die Landstandschaft weniger ein Bestandteil der Stadtverfassung als vielmehr der Hadeler Landesverfassung ist, soll sie an dieser Stelle angesprochen werden. Im Rahmen der Darstellung der Otterndorfer Stadtverfassung wird an verschiedenen Stellen kurz auf Funktionen des Rates, des Bürgerausschusses der Zwölfer und der Bürger im Rahmen der ständischen Landesverfassung hingewiesen. Daher dürfte ein knapper zusammenfassender Überblick nützlich sein, der zugleich das Otterndorfer Verfassungsbild abrundet[680a].

1) Die Landstände

Das Hadeler Hochland bildete den ersten, das Sietland den zweiten und die Stadt Otterndorf den dritten Landstand des Landes Hadeln[681]. Daher werden in herzoglichen Anordnungen usw. meistens zuerst die Schultheißen und Landschöffen des Landes und an letzter Stelle Bürgermeister und Rat der Stadt Otterndorf genannt[681a]. Die führende Rolle hatte unter den drei Ständen das Hochland inne, deren präsidierender Schultheiß an der Spitze der Hadeler Stände stand[681b]. Otterndorf trat innerhalb der Landesverfassung als dritter Stand an Bedeutung zurück.

Die Bezeichnungen Hochland und Sietland wurden im 18. Jahrhundert üblich. Der Ausdruck der drei Stände wurde seit Herzog August (1619–1656) gebräuchlich. Vorher finden wir im 16. Jahrhundert die Dreiteilung in Land Hadeln (= Erbland Hadeln oder Landschaft = das spätere Hochland), die fünf Kirchspiele (= das spätere Sietland) und das Weichbild Otterndorf. Feste Formen der Landesverfassung bildeten sich erst nach der Wiedereinlösung der verpfändeten Teile des Landes Hadeln aus der Hamburger Pfandherrschaft, vor allem unter Herzog Magnus. Noch Herzog Heinrich bestätigte dem Land Hadeln, den fünf Kirchspielen und dem Weichbild Otterndorf gesondert ihre Privilegien. Danach erschienen die drei Landesteile immer häufiger gemeinsam, bis wohl um 1620 unter Herzog August eine Union der Landesteile zustandekam und der Ausdruck Stände üblich wurde. Unter den drei Ständen des Landes verstand man in späterer Zeit sowohl die Landesteile als auch deren Vertreter[682].

Durch alle Verfassungsänderungen des Königreiches Hannover hindurch waren die Hadeler Landstände ab 1814 auch im allgemeinen Landtag bzw. in der allgemeinen Ständeversamm-

679 Keyser, S. 288, Nr. 6 e.

680 W. Lenz, MvM 43, 1962, S. 95; vgl. auch Keyser, S. 289, Nr. 6 e; – 1933 bereits 3873 Einwohner, so Keyser, a.a.O.

680a Zur Darstellung kommt hier nur die ständische Landesverfassung, wie sie sich z. Z. der Sachsen-Lauenburger herausgebildet hat. Wegen der Landesverfassung im übrigen, d. h. der Gerichts- und der Kirchspielsverfassung des Landes s. oben in der Einführung den »Überblick über die Hadeler Landes- und Gerichtsverfassung« auf S. 34 ff. Dieser zuletzt genannte Teil der Landesverfassung ist deshalb vorgezogen und getrennt behandelt worden, weil gerade er besonders enge Beziehungen zu fast allen Kapiteln des systematischen Teiles der Arbeit aufweist. Die Ständeverfassung dagegen interessiert uns am meisten hier im Zusammenhang mit der Otterndorfer Stadtverfassung.
Der selbständige Abschluß von Verträgen für das Land nach außen ohne landesherrliche Mitwirkung war schon längst nicht mehr möglich. Das war jetzt Sache des Landesherren (vgl. W. Lenz, MvM 40, 1959, S. 32).

681 Hdl. Chr. S. 37; Beckmann, S. 31.

681a Vgl. dazu die Privilegienbestätigung Herzog Julius Heinrichs vom 10. 1. 1656 bei Spangenberg IV 3, S. 269 und die Resolutio Gravaminum Herzog Julius Franz vom 27. 10. 1666 bei Spangenberg IV 3, S. 299.

681b W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 286; Schmeelke, Nachrichten I, Land Hadeln, S. 14; zur führenden Rolle des Hochlandes vgl. oben Anm. 131 auf S. 38.

682 W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 281–286.

lung in Hannover vertreten [682a] und widerstanden allen Versuchen, sie mit den Ständen der Herzogtümer Bremen und Verden zu vereinigen [682b].

Die Stände des Landes Hadeln blieben auch nach der Einverleibung des Königreiches Hannover in den preußischen Staat zunächst bestehen. So wurde noch 1867 bestimmt, daß die Kreisversammlung des Kreises Otterndorf durch die ständische Vertretung des Landes Hadeln gebildet werde [682c]. An die Stelle der alten Hadeler Stände trat erst auf Grund der Kreisordnung vom 6. 5. 1884 im Jahre 1885 der Kreistag [682d]. Die Ämter der präsidierenden Schultheißen des ersten und zweiten Standes blieben bis in das 20. Jahrhundert erhalten, weil die Kirchspielsverfassung z. T. weiter bestand. Einen gemeinsamen präsidierenden Schultheißen für beide Stände gab es noch 1919–1932 [682e].

2) Versammlungsort

Die Hadeler Stände [683] kamen ursprünglich auf dem Warningsacker an der Grenze der Kirchspiele Altenbruch und Westerende-Otterndorf [684] zusammen. Dort tagte schon im Mittelalter die Landsgemeinde [685]. Diese Landtage hörten während der Regierungszeit des letzten Herzogs von Sachsen-Lauenburg Julius Franz (1666–1689) auf und wurden nach Otterndorf verlegt [686]. Zur Huldigung und zur Vorstellung des neuen Gräfen kamen die Stände jedoch bis 1799 weiterhin auf dem Warningsacker zusammen [687].

3) Ausübungsberechtigte

Der Veränderung des Versammlungsortes folgte eine Änderung in der Teilnahmeberechtigung an den Ständeversammlungen.

An den Versammlungen auf dem Warningsacker nahmen ursprünglich neben dem Bürgermeister und dem übrigen Rat der Stadt Otterndorf auch noch die stimmfähigen Bürger der Stadt teil. Von Seiten der ersten beiden Stände waren die Schultheißen und die Landschöffen sowie die stimmberechtigten Grundeigentümer der Kirchspiele anwesend [688]. Eine Teilnahme der Kirchspiele des Sietlandes läßt sich vor dem 16. Jahrhundert nicht nachweisen. Beweise für

682a Als erster Deputierter in den allgemeinen Landtag wurde von den Hadeler Ständen am 14. 11. 1814 der erste Bürgermeister der Stadt Otterndorf Dr. Götze gewählt (Scherder, Chronik, S. 629 f.; Hdl. Chr. S. 399 f., Nr. 1184). Auf Grund der neuen ständischen Landesverfassung des hannoverschen Staates wählten die Hadeler Stände 1819 noch einen zweiten Vertreter (Scherder, Chronik, S. 640; Hdl. Chr. S. 403, Nr. 1195). Wegen der Änderungen in der Folgezeit vgl. ab 1849 (Hdl. Chr. S. 424, Nr. 1259; S. 425, Nr. 1260; S. 426, Nr. 1262; S. 428, Nr. 1269), – ab 1855 (Hdl. Chr. S. 429, Nr. 1270, 1271; S. 430, Nr. 1274).

682b W. Lenz, Eingliederung, S. 130 f.; ders., MvM 48, 1967, S. 287, nach Aufhebung in der Franzosenzeit 1807 traten sie 1813 wieder zusammen.

682c Pr. GS. 1867, S. 1497 ff.; dort § 26 der Verordnung betreffend die Amts- und Kreisverfassung in der Provinz Hannover; vgl. auch W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 288.

682d Hdl. Chr. S. 444, Nr. 1311; vgl. auch W. Lenz, Eingliederung, S. 132; ders., MvM 48, 1967, S. 288; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 7.

682e W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 288.

683 1616 erstmals so genannt (Hdl. Chr. S. 37; W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 284). Vgl. auch Anm. 681.

684 Hdl. Chr. S. 37; Beckmann, S. 32; Mangels, S. 14; – zum Namen Warningsacker vgl. W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 282.

685 W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 282 (1491); Hdl. Chr. S. 461 (1496).
Der Zusammenschluß der ersten Kirchspiele des Hochlandes zur Landsgemeinde dürfte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erfolgt sein (W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 281 f.).

686 Nach Beckmann, S. 33 in das fürstliche Schloß. Die Ständevertreter scheinen in der Folgezeit jedoch durchweg auf dem Landeshaus zusammengekommen zu sein (W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 287; Hdl. Chr. S. 37; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 7). Vgl. auch Anm. 690 a.

687 Zuletzt am 21. 8. 1799 (Scherder, Chronik, S. 576; Hdl. Chr. S. 37; Hdl. Chr. S. 390, Nr. 1146; W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 286).

688 Beckmann, S. 32.

die Mitwirkung der Otterndorfer an den Versammlungen auf dem Warningsacker gibt es auch erst seit dem 16. Jahrhundert[688a].

Nach der Verlegung der Versammlungen in die Stadt Otterndorf traten an die Stelle aller bisher teilnahmeberechtigten Bürger und Landsassen anfangs jedes Mal von diesen dazu gewählte Vertreter. Schließlich wurden die Bürger ständig von den Zwölfern, später den Bürgervorstehern, die Landsassen ständig von den Gevollmächtigten der Kirchspiele repräsentiert[689]. Die Bürger konnten das Recht der Landstandschaft der Stadt Otterndorf damit nicht mehr persönlich ausüben. An der Huldigung der Stände, die auf dem Warningsacker bis 1799 beibehalten wurde, nahmen sie dagegen noch zusammen mit den Landsassen teil[690].

Eine Versammlung sämtlicher Vertreter der Stände war selten. Wenn der Herzog Schreiben, Mandate oder Ladungen an die Stände ergehen ließ, traten die Schultheißen und Landschöffen, die Bürgermeister und der Rat im Landeshaus[690a] zusammen. Hier hatten die Geladenen bei Strafe rechtzeitig zu erscheinen und anwesend zu sein. Dieser Personenkreis wurde im 19. Jahrhundert der größere ständische Ausschuß genannt. Häufig waren auch Versammlungen allein der Schultheißen und der Bürgermeister im Landeshaus; dieser kleine Kreis wurde im 19. Jahrhundert als der engere ständische Ausschuß bezeichnet[691]. Er bildete als eigentlicher Vorstand der Stände eine Landesbehörde mit besonderen Zuständigkeiten[692], der ein Syndikus zur Seite stand[692a]. Alle ständischen Versammlungen wurden vom präsidierenden Schultheißen des ersten Standes einberufen[692b].

4) Rechte der Stände

Die Stände des Landes Hadeln besaßen eine verhältnismäßig starke Position gegenüber dem Landesherrn.

Sie konnten selbst Gesetzesvorschläge machen. Gesetzesvorhaben des Landesherrn bedurften ihrer Zustimmung[693].

Sie hatten ein Mitspracherecht in allen Verwaltungs- und Polizeiangelegenheiten, die das Land betrafen[694].

Sie mußten die vom Landesherren beantragten Steuern und sonstigen Leistungen des Landes bewilligen, durften Geld aufnehmen und konnten die Lasten des Landes auf die Kirchspiele verteilen[695].

688a W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 282 f.

689 Beckmann, S. 33.

690 So ausführlich für den 30. 7. 1731 bei Scherder, Chronik, S. 460 f.; vgl. auch Hdl. Chr. S. 364, Nr. 1029.

690a Eine »Landesherberge« und »Schulzenherberge« wird schon 1584 und 1593 erwähnt. Das Landeshaus als Herberge des Hochlandes in der Stadt Otterndorf muß um 1620 erbaut worden sein; von da an wurde es auch vom Sietland mit benutzt, das aber vorher eine eigene Herberge besessen hatte (W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 285; zum heutigen Zustand des Landeshauses vgl. Hdl. Chr. S. 385, Nr. 1125; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 306 f.

691 W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 287; Beckmann, S. 32.

692 Beckmann, S. 32, 36 f.; Hdl. Chr. S. 37 f.

692a 1797/1807, 1813/1844 z. B. der zeitweilige erste Bürgermeister von Otterndorf Dr. Götze: Hdl. Chr. S. 38; vgl. auch Hdl. Chr. S. 400, Nr. 1184; S. 421, Nr. 1246; Beckmann, S. 37; ein Verzeichnis der Syndici der Hadeler Stände bei W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 289 ff.

692b W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 287; Beckmann, S. 38 f.

693 Hdl. Chr. S. 37; Beckmann, S. 34; W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 287.
Soweit der Grundsatz. Das hat aber in zunehmendem Maße vom Landesherren ausgehende Verordnungen, die vorhandene Bedürfnisse regelten und die man hinnahm, nicht ausgeschlossen. Häufig waren auch herzogliche Anordnungen auf Beschwerden der Stände hin. Andererseits konnten die Stände auch unerwünschte Änderungen des Landesrechts verhindern.

694 Beckmann, S. 34; W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 287; s. auch hier den Hinweis in Anm. 693.

695 Hdl. Chr. S. 37; Beckmann, S. 34 f.; W. Lenz, MvM 48, 1967, S. 287.
Hier kam es oft zu Verhandlungen zwischen Herzog und Ständen um finanzielle Leistungen aus besonderem Anlaß, die über die regelmäßigen, ordentlichen Steuern hinausgingen, bei denen der sachsen-lauenburgische Landesherr nicht immer aber doch häufig Verständnis für seine finanziellen Bedürfnisse fand, was allerdings

Sie hatten das Recht zur Mitbesetzung der ständischen Obergerichte wie des Land- und Viergerichtes und des Oberstadtgerichtes, des Kriminal- und des Landwrugegerichtes, sowie das Recht auf Mitbesetzung des Konsistoriums durch Beisitzer aus dem Kreise der Stände[696].

Sie huldigten dem Landesherren[697].

Ohne daß diese Zusammenfassung zur Landstandschaft vollständig ist, gibt sie doch zu zu erkennen, daß den beteiligten Verfassungsorganen der Stadt Otterndorf auch durch die Ständeverfassung Befugnisse zustanden, die zugleich Auswirkungen auf ihre Stellung innerhalb der Otterndorfer Stadtverfassung haben mußten.

IV. Änderungen der Stadtverfassung

1) Bis 1846

Während der Franzosenzeit war Otterndorf fast drei Jahre lang eine »Commune« des gleichnamigen »Canton« im »Arrondissement Stade« des »Departements der Elbmündungen«. Die örtlichen Beamten waren jedoch durchweg Einheimische. Auf dies Zwischenspiel können wir hier nicht näher eingehen[697a].

Der Magistrat oder Rat hatte bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts seine volle Besetzung von insgesamt acht Ratsverwandten, die das Privileg von 1481[698] vorsah. Von da an blieben zunehmend Ratsstellen unbesetzt[699]. In den letzten Jahren vor 1846 bestand der Rat in Otterndorf nur noch aus einem Bürgermeister und zwei Ratsherren, auch Senatoren

nicht selten mit Zugeständnissen des Herzogs verknüpft war (vgl. dazu Hdl. Chr. S. 264, Nr. 722; S. 283, Nr. 772; S. 292, Nr. 806; S. 297, Nr. 822; S. 303, Nr. 832; S. 323, Nr. 900, S. 328, Nr. 911; – s. auch Götze, Steuerverfassung, in Schmeelke, Nachrichten I, S. 16 f.; Hdl. Chr. S. 31; H. Rüther, Geschichte, S. 68, 125; Mangels, S. 15).

696 Hdl. Chr. S. 37; Beckmann, S. 23, 36, 56, 60, 61, 86. – Vgl. hierzu im übrigen S. 66, 142, 261, 264.

697 Beckmann, S. 32.
Die Huldigung (Erbhuldigung) erfolgte beim Regierungsantritt eines neuen Landesherren, indem die Stände und Untertanen den Eid der Treue und der Untertänigkeit schworen. Dafür mußte der Landesherr die althergebrachten Privilegien und Freiheitsrechte bestätigen (Conrad II, S. 240). So wurde auch in Hadeln verfahren. Die Hadeler und Otterndorfer und späteren Stände ließen sich auf diese Weise ihre Privilegien nicht nur in sachsen-lauenburgischer Zeit, sondern auch während der kaiserlichen Sequestration und der hannoverschen Landesherrschaft bestätigen.
Kirchspielsweise Huldigungen sind schon 1369 überliefert (Mangels, S. 14). Wir beginnen hier nach der Pfandherrschaft. Sachsen-lauenburgische Zeit: 1481 (Hdl. Chr. S. 167, Nr. 420, 421); 1514 (Hdl. Chr. S. 201, Nr. 547); 1544 (Hdl. Chr. S. 247, Nr. 667); 1581 (Hdl. Chr. S. 266, Nr. 725); 1585 (Hdl. Chr. S. 269, Nr. 735); 1620 (Hdl. Chr. S. 296, Nr. 819); 1656 (Hdl. Chr. S. 323, Nr. 900); 1666 (Hdl. Chr. S. 333, Nr. 926). – Wegen der Bestätigung der Privilegien der Stadt Otterndorf vgl. oben Anm. 71, S. 33.
Kaiserliche Sequestration: 1690 (Hdl. Chr. S. 347, Nr. 965); 1706 (Hdl. Chr. S. 352, Nr. 990); 1712 (Spangenberg IV 3, S. 336 f.).
Kurhannoversche Zeit: ab 1731 (Hdl. Chr. S. 364, Nr. 1029; Scherder, Chronik, S. 460 f.).

697a W. Lenz, in Festschrift 550 Jahre Otterndorf, S. 9; s. auch Hdl. Chr. S. 396 ff., Nr. 1172 ff.
Wegen Einzelheiten der neuen Verfassung s. Wedekind, Jahrbuch. – Zur Zivil-, Gerichts-, Finanz-, Polizeiverfassung usw. der Hansischen Departements (S. 137–300). – Zur Territorialeinteilung: des Departements der Elbmündungen (S. 247 ff.); des Arrondissements Stade (S. 259 ff.); des Kantons Otterndorf (S. 259); s. auch die Karte (a. E.).
Zur Geltung des französischen Rechtes vgl. ebenda, S. 148 ff.
Wegen der Zivil-, Gerichts- und Finanzverfassung s. auch ebenda, V. Abteilung: Zur Zivilverfassung = die Mairie Otterndorf mit den beiden Bürgermeistern als Maire und als Maire adj. und 10 Ratsleuten als Municipalräten (S. 21); die Unterpräfektur im Arrondissement Stade (S. 6 f.); die Präfektur im Departement der Elbmündungen (S. 5 f.). – Zur Gerichtsverfassung = das Friedensgericht des Kantons Otterndorf (S. 57); das Tribunal erster Instanz in Stade (S. 37 f.); der Kaiserliche Gerichtshof zu Hamburg (S. 27 ff.). – Zur Finanzverfassung = der Percepteur (Einnehmer) der direkten Steuern der Mairie Otterndorf (S. 73).

698 Privileg Herzog Johanns vom 12. 6. 1481 bei Spangenberg IV 3, S. 2 ff.; zum Datum vgl. oben Anm. 36.

699 Vgl. Staats- und Adreß-Kalender.

genannt[700], die zugleich die beiden Prätoren waren[701]. Dazu gab es beim Magistrat weiterhin den Stadtsekretär, der nur Aufgaben in der freiwilligen Gerichtsbarkeit wahrnahm und der bei Verhinderung des Bürgermeisters im Stadtgericht dessen Stelle als Sekretär und Urteilsverfasser vertrat[702].

2) Ab 1846

Mit der Verfassungsurkunde für die Stadt Otterndorf vom 27. 3. 1846[703] wurde gesetzlich bestimmt, daß der Magistrat sich aus einem Bürgermeister und zwei Senatoren zusammensetzte. Dazu kamen ein Stadtsekretär, ein Stadteinnehmer für das städtische Rechnungs- und Kassenwesen, ein Stadtschreiber und zwei Stadtdiener[704]. Weiterhin vertraten vier Bürgervorsteher die Interessen der Bürgerschaft[705], von denen je einer von einem der vier Stadtviertel gewählt wurde. Sie hatten umfangreiche Mitwirkungsrechte bei den kommunalen Angelegenheiten der Stadt Otterndorf. Auf ihre Rolle als Nachfolger der früheren Zwölfer ist oben bereits eingegangen worden[706]. Der Bürgermeister mußte weiterhin ein zum Richteramt befähigter Jurist sein[707]. Bürgermeister, Stadtsekretär und Stadteinnehmer wurden auf Lebenszeit ernannt, die Senatoren auf sechs Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl[708]. Im übrigen gibt die Verfassungsurkunde Aufschluß über die Verhältnisse nach 1846[709].

Eine wichtige Neuerung war der Versuch, beim Magistrat Verwaltung und Rechtsprechung zu trennen. Die Verwaltung oblag dem Magistrat in seiner Gesamtheit, die Justiz dem Stadtgericht, das nur noch eine Abteilung des Magistrates war und das aus dem Bürgermeister und dem Stadtsekretär bestand[710]. Der Instanzenzug ging vom Magistrat als Stadtgericht jetzt an die Justizkanzlei in Stade, als Verwaltungsbehörde an die Landdrostei in Stade[711].

Die Otterndorfer Stadtverfassung im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts[712] ist nicht mehr Gegenstand dieser Arbeit. Die Stadt vermochte jedenfalls im Verhältnis zum Lande

700 Beckmann, S. 16; Erläuterungen (1846), S. 211.
701 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 48; vgl. auch z. B. Hof- und Staats-Handbuch, 1840, S. 563.
702 Erläuterungen (1846), S. 211.
703 Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.
704 §§ 8 ff. der Verfassungsurkunde vom 27. 3. 1846 in: Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.; vgl. auch Erläuterungen (1846), S. 210; Beckmann, S. 16.
705 §§ 40 ff. der Verfassungsurkunde in: Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.; Hdl. Chr. S. 37.
706 S. oben S. 80.
707 Beckmann, S. 16; Hdl. Chr. S. 36.
708 § 13 der Verfassungsurkunde in: Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.; Beckmann, S. 16.
709 Die Verfassungsurkunde handelt u. a. unter
II. A., §§ 8 ff. vom Magistrat;
II. B., §§ 32 ff. vom Stadtgericht;
III., §§ 36 ff. von den Bürgern und vom Bürgerrecht;
IV., §§ 40 ff. von der Vertretung der Bürgerschaft;
V., §§ 65 ff. vom städtischen Vermögen;
VI., §§ 74 ff. vom Vermögen der auf die ganze Stadtgemeinde bezüglichen Stiftungen;
VII., § 77 vom protestantischen Kirchen- und Schulwesen und den protestantischen milden Stiftungen;
VIII., § 78 vom Armenwesen;
IX., §§ 79 ff. von der Veranlagung und Verteilung der Landes- und Gemeindeabgaben und -lasten;
X., §§ 83 f. von Einquartierungs-, Verpflegungs- und sonstigen Militärsachen;
XI., §§ 85 f. von den Zünften und sonstigen städtischen Körperschaften;
XII., § 87 von der Fürsorge für Handel und Gewerbe;
XIII., § 88 von der Polizei.
710 §§ 3 und 32 der Verfassungsurkunde in: Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.; Beckmann, S. 16, 52; Erläuterungen (1846), S. 210.
711 § 2 der Verfassungsurkunde in: Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.
712 Zu beachten sind dabei noch die Städteordnung vom 1. 5. 1851 (Hann. GS. I, 1851, S. 63 ff.) und die Revidierte Städteordnung vom 24. 6. 1858 (Hann. GS. I, 1858, S. 141 ff.).
E. Rüther in Hdl. Chr. S. 37 erwähnt eine Verfassung von 1885, nach der Otterndorf 1 Bürgermeister, 4 Sena-

Hadeln ihre Sonderstellung bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zu wahren. Die Verordnung die Bildung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden betreffend von 1852[713] bestimmte zur Errichtung des Amtes Otterndorf, daß dieses das Land Hadeln[714], nicht aber die Stadt Otterndorf umfaßte. Auch die Verordnung betreffend die Amts- und Kreisverfassung in der Provinz Hannover von 1867[715] beließ Otterndorf noch seine Stellung gegenüber dem Lande Hadeln, indem sie bestimmte, daß für den aus dem Amte und aus der Stadt bestehenden Kreis Otterndorf die Kreisversammlung durch die ständische Vertretung des Landes Hadeln gebildet werde. Erst 1885[716] wurde die bis dahin dem Amte gegenüber selbständige Stadt Otterndorf kreisangehörige Kreisstadt des Kreises Hadeln, seit 1932 des Kreises Land Hadeln[717].

V. Zusammenfassung

1) Zusammenfassende Würdigung der Otterndorfer Stadtverfassung

a) Der Bürger und sein Verhältnis zu den Stadtgewalten

Während der Bürger der Stadt Otterndorf ursprünglich in nicht unerheblichem Umfange in Angelegenheiten des Gemeinwesens mitwirkte, wurde seine Teilhabe an Stadt- und Landesangelegenheiten bis in das 18. Jahrhundert immer mehr zurückgedrängt zugunsten eines kleineren Personenkreises, der im Rat und im Bürgerausschuß der Zwölfer in dem vom Landesherren zugestandenen Rahmen die Geschicke der Stadt bestimmte. Eine Aufwertung erfuhr der Bürger im 19. Jahrhundert, so z. B. durch die Verfassungsurkunde von 1846.

In den Anfängen trat die Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten der Stadt Otterndorf also noch stärker in Erscheinung. So wirkte sie beim Vertragsschluß der Stadt Otterndorf und des Landes Hadeln im Jahre 1460 noch mit; der Vertrag mit dem Lande Hadeln von 1584 wurde dagegen bereits vom Rat allein geschlossen. Anfangs war noch die Mitwirkung der Bürger bei der landesherrlichen Rechtsetzung gegenüber der Stadt festzustellen, so in Form der erfolgreichen Vorstellungen beim Herzog 1481 um ein anderes als das Stader Recht und in Gestalt der Annahme der Statuten von 1541. 1575 stimmten die Bürger offenbar der Bursprake zu, die ihnen von da an dann nur noch einseitig verlesen wurde. Anfangs hatten die Bürger noch das der Dingpflicht der OSt korrespondierende formelle Recht der Teilnahme am endlichen Rechtstag nach der Prozeß- und peinlichen Halsgerichtsordnung von 1573. Auf den Bürgerversammlungen wurden noch Ende des 17., Anfang des 18. Jahrhunderts aus gegebenem Anlaß Vertreter der Bürgerschaft gewählt. Mit der endgültigen Einsetzung des ständigen Zwölferausschusses wurde das Recht der Bürger zur Wahl ihrer Repräsentanten jedoch durch das Recht der Zwölfer zur Selbstergänzung durch Kooptation (unter Mitwirkung des Rates) ersetzt, was die Abschließung der Zwölfer von der Bürgerschaft bewirkte. Auch

toren und 15 Bürgervorsteher gehabt haben soll. Tatsächlich hatte Otterndorf weiterhin gemäß der Verfassung von 1846 1 Bürgermeister und 2 Ratsherren bzw. Senatoren (s. Staatshandbuch 1885/1886, S. 222 und die folgenden Staatshandbücher bis 1933; vgl. auch Keyser, S. 289, Nr 9 a.

713 Hann. GS. I, 1852, S. 185 ff., Anhang S. 226.
Wegen weiterer auch die Gerichtbarkeit in Otterndorf und im Lande Hadeln betreffender staatlicher Rechtsetzungsakte s. unten »Änderung der Otterndorfer Gerichtsverfassung« S. 147 f.

714 Das Amt war also nur für die Verwaltung des Landes Hadeln zuständig; vgl. W. Lenz, Eingliederung, S. 131; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 7.

715 Pr. GS. 1867, S. 1497 ff., Anhang S. 1506; vgl. auch W. Lenz, Eingliederung, S. 131 f.

716 Keyser, S. 289, Nr. 10 a; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 7.
Damit wurden zugleich die Hadeler Stände aufgehoben.
Zur Auswirkung der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. 5. 1884 (Pr. GS. 1884, S. 181 ff.) für Otterndorf und Hadeln vgl. Bayer, MvM 14/15, 1911/13, S. 103.

717 Keyser, S. 289, Nr. 10 a; vgl. dazu auch W. Lenz, Eingliederung, S. 132.

die Ausübung des Rechtes der Landstandschaft neben dem Rat ging von den stimmberechtigten Bürgern schließlich auf den Zwölferausschuß über.

Die nicht im Rat und nicht im Zwölferausschuß gesessenen Bürger hatten auf die Zusammensetzung dieser beiden Organe der Stadt infolge der faktischen Selbstergänzung keinen Einfluß. Die Möglichkeiten der meisten Bürger zu einer Teilhabe an öffentlichen Angelegenheiten der Stadt Otterndorf waren schließlich im wesentlichen reduziert auf die Teilnahme an den Bürgerversammlungen, insbesondere am Bursprakentag. Als Reste aktiver Mitwirkung verblieben dort die Wahl der den zuständigen Ratsherren zur Unterstützung beigegebenen »Polizeibürger« wie der Feuer-, Bau- und Fleischbürger, die Wahl der Älterleute der Schützengesellschaft, die Entscheidung über das Stattfinden des Scheibenschießens und die Meinungsäußerungen gegenüber dem Rat.

Indem ein Großteil der Bürger von einer Mitwirkung im Rat und im Zwölferausschuß ausgeschlossen war, bestand für diesen Teil der Bürgerschaft keine reale Teilhabe mehr an der Stadtgewalt. Da auch die Handwerkskorporationen als solche keinen Einfluß auf die Verwaltung der Stadt ausübten, war die Führung in der Stadt tatsächlich auf einen kleineren Personenkreis beschränkt, der sich nicht nur aber neben anderen Gewerbetreibenden doch am häufigsten aus dem Kreise der Kaufleute rekruierte. Für den größeren Teil der Bürger blieb der Rat somit vor allem die unmittelbare Obrigkeit als Stadtgericht und als Administrationsbehörde, der man als Bürger mit dem Bürgereid Gehorsam geschworen hatte. Lenz[718] nimmt an, daß bei der geringen Einwohnerzahl Otterndorfs die meisten aktiven und wirtschaftlich gut gestellten Persönlichkeiten dem bevorzugten Kreise der Teilhaber an der Stadtgewalt angehörten und daß das Interesse der übrigen Bürgerschaft an einer Mitwirkung in Stadtangelegenheiten nur gering war[719].

Auch ohne größeren Einfluß auf die Geschicke der Stadt hatte die Rechtsstellung als Bürger durch verschiedene Vorrechte, so z. B. auf bevorzugte Ausübung der bürgerlichen Nahrung, jedoch wesentliche Vorteile. Und schließlich wurde das Leben des Bürgers in der Stadt außer vom führenden Rat und vom Zwölferausschuß auch von Bürgerkorporationen bestimmt, wie der zeitweilig die gesamte Bürgerschaft umfassenden Schützengesellschaft und den allerdings nur Teile der Bürgerschaft umfassenden Zünften oder Gilden, in denen die betroffenen Bürger im Rahmen ihres engeren Lebensbereiches mitwirken konnten. Die Regelungsbefugnisse dieser Bürgerkorporationen umfaßten auch eine interne Strafgewalt.

Eine erhebliche Aufwertung erfuhr die Rechtsstellung des Bürgers durch die Verfassungsurkunde von 1846. Während die Bürger bisher auf die Zusammensetzung ihres Bürgerausschusses der Zwölfer keinen Einfluß gehabt hatten, wählten sie die Mitglieder ihrer Bürgervertretung, nämlich die vier Bürgervorsteher und deren Stellvertreter jetzt alle sechs Jahre selbst. Zugleich war die Stellung der Bürgervertretung gegenüber dem Rat erheblich verstärkt.

b) Der Bürger und sein Verhältnis zum Landesherren

Der Otterndorfer Bürger war ein Untertan des Landesherren. Als unmittelbare Obrigkeit trat dem Bürger in der Regel zwar der Rat entgegen. Doch kam der Bürger gelegentlich, wenn auch weniger häufig, unmittelbar mit der landesherrlichen Obrigkeit in Berührung, z. T. allerdings über ständische Einrichtungen mit landesherrlichem Vorsitz.

Zum Herzog bestand für den Otterndorfer Bürger eine unmittelbare Gehorsams- und Treuebindung. So verlangte der Herzog 1481 vom Rat, die Bürger schwören zu lassen, das herzogliche sächsische Recht zu befolgen und dem herzoglichen Hause die Treue zu halten.

718 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 41.

719 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 47; das könnte u. a. eine Erklärung für die geringe Wahlbeteiligung während der Franzosenzeit 1812 zu den Kantonalversammlungen sein.

Durch den späteren Bürgereid wurde der Otterndorfer Bürger stets zugleich Untertan des Landesherren, dem er an erster Stelle noch vor dem Rat Treue und Gehorsam schwor. Der Otterndorfer Bürger beteiligte sich darüber hinaus auch an der Huldigung des neuen Landesherren.

Die Bürger der Stadt Otterndorf waren auch von Anbeginn, also von 1400 an, – neben dem Rat – oft der Adressat herzoglicher Verordnungen und Privilegien. Der Otterndorfer Bürger wurde auch weiterhin bis zum Ende der Herrschaft der Herzöge von Sachsen-Lauenburg ausdrücklich gedacht [720].

Die Berührung mit der Obrigkeit war – wie gesagt – meistens die mit der Ratsgewalt. Den unmittelbaren Kontakt mit landesherrlicher Gewalt erlebte der Otterndorfer Bürger weniger häufig. Das konnte z. B. geschehen bei der Verhaftung eines fluchtverdächtigen Straftäters ohne Vorwissen des Stadtgerichtes oder bei Verhaftung nach Beleidigung des Gräfen auf dem herzoglichen Amt. Herzogliche Obrigkeit wurde darüber hinaus z. B. ausgeübt vor dem Oberstadtappellationsgericht, bei der Appellation ursprünglich an den Herzog, später an die Regierungskanzlei in Ratzeburg. So lange die Bürger selbst das Recht der Landstandschaft mit ausübten, traten sie für den dritten Stand dem Herzog oder dem Gräfen unmittelbar gegenüber.

Die landesherrliche Gewalt wurde von den Herzögen von Sachsen-Lauenburg allerdings den Ständen und damit auch den Otterndorfer Bürgern gegenüber zurückhaltend wahrgenommen. So wurden Steuerlasten für den Bürger zugunsten des Herzogs nur im Einvernehmen mit den Ständen begründet. In Kriegszeiten gab es keine Landfolgepflicht außerhalb Hadelns. Einquartierungslasten waren nur in Kriegszeiten zu erwarten. Handdienste brauchten grundsätzlich nicht geleistet zu werden. Der ständischen Vertretung gelang es oft, auf herzogliche Anordnungen im Sinne Hadelns und Otterndorfs Einfluß zu nehmen.

Augenfälliger traten die landesherrlichen Beamten in Erscheinung, die in ständischen Einrichtungen als Vorsitzer und Beisitzer tätig waren, so in den ständischen Obergerichten wie dem Oberstadtgericht, dem Kriminalgericht, dem Landwrugegericht und dem Konsistorium und so auch beim endlichen Rechtstag in Kriminalsachen.

c) Der Rat und sein Verhältnis zum Landesherren

Die Ratsgewalt des Otterndorfer Magistrates war durch den Landesherren eingeschränkt. Die Ratsherren wurden vom Landesherren eingesetzt. Sie wurden vom Herzog oder dem Gräfen auf Vorschlag des Rates erwählt und von ihm oder dem Gräfen vereidigt. In hannoverscher Zeit erfolgten die Auswahl und die Bestätigung durch die Königliche Landesregierung in Hannover und die Vereidigung im Auftrage des Gräfen durch das landesherrliche Obergericht in Otterndorf. Die Festlegung des Nachfolgers für einen Ratsherren wurde von der Landesherrschaft aber faktisch dem Rat überlassen, da von den drei vorgeschlagenen Kandidaten meistens der erste Vorschlag akzeptiert wurde.

Der Ratseid verpflichtete die Ratsherren zur Treue gegenüber dem Herzog, an dessen Huldigung sie sich darüber hinaus als Vertreter des dritten Standes beteiligten. Die Gehorsamspflicht des Rates gegenüber dem Landesherren wurde in landesherrlichen Verordnungen wiederholt betont. Der Herzog besaß Strafgewalt über den Rat, die tatsächlich auch ausgeübt wurde.

In der Wahrnehmung obrigkeitlicher Gewalt war der Rat auch innerhalb der Stadt zugunsten des Stadtherren eingeschränkt. So übte der Herzog das Befestigungsrecht aus. Im Schloßgebiet galt ursprünglich kein Stadt- sondern herzogliches Burgrecht [721]. Dem Stadt-

720 So z. B. noch in der Resolutio Gravaminum Herzog Julius Franz vom 28. 10. 1666 bei Spangenberg IV 3, S. 303.
721 Zum Geltungsbereich des Stadtrechtes s. oben in der »Einführung« die »Geschichte der Stadt Otterndorf« S. 30.

gericht saß ursprünglich der Stadtherr oder sein Gräfe vor. Die ständischen Obergerichte, in denen der Rat mitwirkte, kannten alle den landesherrlichen Vorsitz, der später durch landesherrliche Beamte ausgeübt wurde. Die Gerichthoheit lag beim Herzog; lediglich an der Ausübung der Gerichtsbarkeit war der Rat beteiligt. Die Instanzenzüge endeten in letzter Instanz ursprünglich beim Herzog und gingen später über die herzogliche Regierungskanzlei in Ratzeburg, und zwar ab 1747 zum Oberappellationsgericht in Celle [722].

An eigener Rechtsetzung des Rates ist in Otterndorf wenig zu finden. Im wesentlichen handelte der Rat nach landes- oder stadtherrlichem Recht, auf dessen Zustandekommen der Rat allerdings bisweilen nicht ohne Einfluß war. Stärkeres Zusammenwirken mit dem Herzog zeigte sich beim Stadtrechtsprivileg von 1481, durch das auf Otterndorfer Wunsch das Stader Recht abgeschafft wurde, oder bei der zu vermutenden Mitwirkung am Zustandekommen der Fassung der Statuten von 1541 und deren Annahme. Auch in der Folgezeit konnte der Rat im Zusammenwirken mit den ersten beiden Landständen Einfluß nehmen auf Rechtsetzungsakte und administrative Anordnungen des Herzogs, die oft auf Beschwerden hin ergingen. Seltener waren in sachsen-lauenburgischer Zeit völlig einseitige Gehorsam verlangende Rechtsetzungsakte [723]. Einseitige landesherrliche Eingriffe erfolgten dagegen zunehmend in hannoverscher Zeit, die in den Justiz- und Verfassungsreformgesetzen des 19. Jahrhunderts gipfelten [724].

In Otterndorf sind nur schwache Ansätze zu einer Ratsautonomie festzustellen. Dazu kann man einmal die Abfassung der Bursprake von 1575 und deren Annahme durch die Bürgerschaft zählen [725]. Zum anderen wurden einige Ämter in der Stadt ohne jede landesherrliche Mitwirkung besetzt. So wurde der Stadtsekretär allein vom Rat ernannt und vereidigt [726]. Und so wurden auch die Zwölfer vom Rat ausgewählt, ohne daß sie vom Gräfen zu bestätigen oder zu vereidigen waren.

Der landes- und stadtherrliche Einfluß war vor allem z. Z. der Herzöge von Sachsen-Lauenburg gemildert durch die recht starke Stellung der Hadeler Stände und insbesondere auch durch ein gewisses Wohlwollen, das die Herzöge zeigten. Vom ungnädigen Befehlston in der Präambel der Ratzeburger Polizeiordnung von 1582 [727], die zur Vermeidung von Strafe und herzoglicher Ungnade Gehorsam gebietet, unterscheidet sich z. B. wohltuend die Anrede in der Präambel der Otterndorfer Statuten von 1541, in der »von vnsen lieuen getruwen borgermeistern, radtmannen vnd gemeinen inwhoneren tho Otterendorp« die Rede ist. Auch spätere Urkunden enthalten noch oft Anzeichen, wenn nicht sogar die ausdrückliche Versicherung herzoglicher Gnade [728].

d) Der Rat und sein Verhältnis zu anderen Stadtgewalten

Innerhalb der Stadt Otterndorf hatte der Rat die Leitungs- und Anordnungsgewalt – von den oben zugunsten des Landes- und Stadtherren gemachten Einschränkungen einmal abgesehen.

722 Zur vollständigen Darstellung der Instanzenzüge s. unten im Kapitel Gerichtsverfassung das »Oberstadtgericht (Rechtsmittel)«, das »Oberstadtappellationsgericht« und »Änderung der Otterndorfer Gerichtsverfassung« und im Kapitel Zivilverfahren das »Rechtsmittelverfahren« S. 145 ff., 166 ff.

723 So offenbar die Polizeiordnung der Stadt Otterndorf vom 10. 8. 1582 bei Spangenberg IV 3, S. 57 ff.; v. d. Osten, S. 81 ff. – Mit dieser Verordnung will Herzog und Erzbischof Heinrich Unordnung in Otterndorf beseitigen und befiehlt er dem Rat fleißige Aufsicht; zugleich behält er sich darin selbst eine evtl. Änderung der Verordnung vor.

724 S. dazu die Kapitel »Änderung der Stadtverfassung ab 1846«, »Änderung der Gerichtsverfassung«, »Änderung des Verfahrensrechtes« und »Änderung der Strafgerichtsbarkeit« S. 115 f., 147 f., 170 ff., 272 f.

725 Wobei die Bursprake allerdings überwiegend landesherrliches Recht enthält.

726 S. unten S. 135.

727 Bei Günther, S. 1.

728 So noch die Privilegienbestätigung Herzog Julius Franz vom 30. 10. 1666 bei Spangenberg IV 3, S. 304 ff. und das Reskript des Herzogs vom 6. 3. 1669 bei Spangenberg IV 3, S. 307.

Diese Führungsaufgaben zeigten sich z. B. angefangen bei der Einbürgerung, über leitende Aufgaben bei der Bursprake, der Wehrorganisation, den verschiedenen polizeilichen Befugnissen, insbesondere der Feuerpolizei, den fiskalischen Handlungen und der Stadtgerichtsbarkeit bis zur Teilhabe an der Landesgewalt durch Wahrnehmung der mit Einfluß verbundenen Landstandschaft und dem Beisitz an den ständischen Obergerichten wie Oberstadtgericht, Landwrugegericht und Kriminalgericht.

Lenz[729] nimmt an, daß die Verwaltung der Stadt anfangs ganz in den Händen des Rates lag. Eine Teilhabe der Bürger wurde wiederholt und vor allem über Beschlüsse auf der Bürgerversammlung der Bursprake angestrebt, bis sich nach wiederholten Streitigkeiten 1726 mit den Zwölfern ein ständiger Bürgerausschuß etablierte. Dieser erreichte im Laufe des 18. Jahrhunderts eine stadtinterne Einschränkung der Ratsgewalt. Dennoch blieb der Rat aber das führende Verfassungsorgan der Stadt Otterndorf. Die Einschränkungen der Ratsgewalt wurden vor allem auf den Gebieten durchgesetzt, die die Bürgerschaft am stärksten betrafen und interessierten, so insbesondere bei der Erhebung der Abgaben und der Kontrolle über deren Verwendung durch den Rat. Einen vom Rat unabhängigen Einfluß bedeutete z. B. auch die Führung in der die ganze Bürgerschaft umfassenden Schützengesellschaft, in der die Älterleute dem Zwölferausschuß angehörten und deren Älterleute auf Vorschlag der Zwölfer von der Bürgerschaft gewählt wurden.

Der Zwölferausschuß bewirkte als Organ der Bürgerschaft zwar einerseits Einschränkungen und Kontrollen des Rates. Er löste sich aber andererseits aus der Abhängigkeit von der Bürgerschaft, indem die Zwölfer nicht – wie früher von Fall zu Fall die Vertreter der Bürgerschaft – auf der Bürgerversammlung gewählt wurden, sondern indem sie ihr Amt auf Lebenszeit bekleideten und indem sie sich schließlich faktisch selbst ergänzten. Hier bestand statt dessen eine gewisse Abhängigkeit vom Rat, weil dieser die neuen Zwölfer zunächst selbst bestimmte und ab 1767 aus drei vom Zwölferausschuß vorgeschlagenen Kandidaten einen auswählte. Auf Landesebene nahmen die Zwölfer das ursprünglich den stimmfähigen Bürgern zustehende Recht der Landstandschaft zusammen mit dem Rat wahr.

Neben dem abgeschlossenen Kreis des Zwölferausschusses blieb als Verfassungseinrichtung gegenüber dem Rat die Bürgerversammlung am Bursprakentag, wo es außer der einseitig obrigkeitlichen Verlesung der Bursprake durch den ersten Bürgermeister auch zu Aussprachen des Rates mit der Bürgerschaft kam und wo u. a. vor allem die Wahl der Feuer-, Bau- und Fleischbürger durch die Bürgerschaft stattfand, die dann die zuständigen Ratsmitglieder unterstützten. Mit der Verfassungseinrichtung des Bursprakentages war also, wenn auch in sehr begrenztem Umfang, noch eine offene Einwirkungsmöglichkeit auf den Rat für alle Bürger gegeben. Außerdem wurden hier noch die Älterleute der Schützengesellschaft gewählt.

Die Verfassungsurkunde von 1846 übernahm das Prinzip der Bürgervertretung, jetzt die Bürgervorsteher genannt. Die Bürgervorsteher waren nun wieder von den Bürgern zu wählen und besaßen dem Rat gegenüber noch stärkere diesen beschränkende Mitwirkungsrechte, als sie schon den Zwölfern zugestanden hatten.

e) Verhältnis der Stadt Otterndorf zum Lande Hadeln

Die Stadt Otterndorf ist trotz einiger günstiger Voraussetzungen nicht zu einer das Land Hadeln beherrschenden Stellung aufgestiegen.

Begünstigt war Otterndorf einmal dadurch, daß es Stadtrecht erhielt, daß es zum Mittelpunkt des Landes Hadeln wurde, weil hier das herzogliche Schloß und der Sitz des Gräfen waren, weil hier die Obergerichte und später auch die Hadeler Stände tagten. Von Vorteil war, daß der Ein- und Ausfuhrhandel weitgehend über den Otterndorfer Hafen abgewickelt

729 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 45.

wurde. In die Stadt zog sich auch das geistige und gesellschaftliche Leben. Otterndorf wurde vor allem Ende des 16. und noch im 17. Jahrhundert von den Herzögen von Sachsen-Lauenburg stark begünstigt[730], indem sie durch Markt-, Handels- und Gewerbeprivilegien die bürgerliche Nahrung auf Otterndorf zu Lasten des Landes Hadeln zu konzentrieren suchten. Sogar eine stärkere Befestigung war von den Herzögen Heinrich und Franz II. ins Auge gefaßt, ein Zeichen ihrer Zuwendung zu dieser Stadt. Und Otterndorf war frei von den Deichlasten des Landes.

Trotz seiner günstigen Ausgangssituation und trotz herzoglicher Förderung hat die Stadt Otterndorf es nicht vermocht, das Land Hadeln zu beherrschen. Otterndorf blieb im Rahmen der Hadeler Landesverfassung der dritte Stand nach dem führenden ersten Stand, dem Hochland, und dem zweiten Stand, dem Sietland. Das bäuerliche Land Hadeln war und blieb der wirtschaftlich bedeutendere Teil. So war z. B. das Steueraufkommen des Landes nach der herzoglichen Festsetzung von 1666 siebenmal so hoch wie das der Stadt. Die Stadt stellte beim Wehraufgebot der Stände 1609 nur eine Fahne gegenüber neun Fahnen der ersten beiden Stände.

Das Land Hadeln hatte z. T. sogar gegenüber der Stadt einen Vorsprung in der Verfassungsentwicklung. So war die spätere Einrichtung der Zwölfer als ständiger Bürgervertreter der Otterndorfer den Landkirchspielen in Gestalt der Gevollmächtigten längst bekannt. Mit der Aufgabe des landes- und stadtherrlichen Vorsitzes im Stadtgericht und der Schaffung des Oberstadtgerichtes als eines ständischen Ober- bzw. Mittelgerichtes paßte sich Otterndorf ebenfalls der schon vorhandenen Gerichtsverfassung des Landes Hadeln an.

Die Stadt Otterndorf war somit zwar der Mittelpunkt des Landes Hadeln, ohne aber das wirtschaftlich stärkere Land Hadeln zu beherrschen.

2) Zuordnender Rechtsvergleich

Hier mag nochmals daran erinnert sein, daß wir uns beim Rechtsvergleich im Rahmen der Stadtverfassung mit dem Herausstellen einiger auffallender Übereinstimmungen oder Abweichungen der zum Vergleich herangezogenen Stadtverfassungen zur Otterndorfer Verfassung begnügen wollen[731]. Diese Gegenüberstellung kann und soll nicht abschließend und vollständig sein. Wir beschränken uns dabei auf Stade, Ratzeburg, Lauenburg einerseits und Otterndorf andererseits; auf Stade deshalb, weil Otterndorf zunächst ab 1400 mit den Stader Statuten von 1279 bewidmet war, die Städte Ratzeburg und Lauenburg deshalb, weil Otterndorf 1481 nach Beendigung der Hamburger Pfandherrschaft statt des Stader das sächsische Recht des sachsen-lauenburgischen Landesherren erhielt und deshalb Übereinstimmungen mit den genannten Städten Sachsen-Lauenburgs naheliegen, die beide nicht nach lübischem Recht, sondern ähnlich Otterndorf wahrscheinlich nach sächsischem Recht gelebt haben[732]. Außerdem werden wir uns auf einen institutionellen Vergleich zur Ratsverfassung beschränken, der für die von uns angestrebte rechtliche Zuordnung besonders geeignet ist. Eine vergleichende Betrachtung anderer Bereiche des Verfassungslebens muß einer Studie außerhalb dieser Arbeit vorbehalten bleiben[733].

730 Die zweite Hälfte des 16. und der Anfang des 17. Jahrhunderts verliefen im Gegensatz zu der kurz vorangegangenen Zeit friedlich und brachten einen wirtschaftlichen Aufschwung für das Land (Kiecker - Lenz - Rüther, S. 4).

731 Vgl. oben in der »Aufgabe« S. 19.

732 Von der Geltung auch gemeinen Rechtes einmal abgesehen. Vgl. dazu oben in der »Einführung« »Rechtsgeschichtlicher Hintergrund der Statuten von 1541« S. 42 ff. (45).

733 Eine Anregung, die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Städte Ratzeburg, Lauenburg und Mölln aufzuhellen, gibt Kaack in Lbg. Heimat N. F. Heft 71, Mai 1971, S. 7, 11; s. auch Lbg. Heimat N. F. Heft 76, Dez. 1972, S. 94. In diese Anregung sollte man auch einen Vergleich mit Otterndorf einbeziehen. Eine solche umfassende Arbeit kann im Rahmen dieser Dissertation aber nicht mehr durchgeführt werden.
Um Mißverständnissen vorzubeugen sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß hier nicht beabsichtigt ist, eine

Die Ratzeburger Polizeiordnung von 1582 und die Lauenburger Statuten von 1599[734] sind gerade in ihren verfassungsrechtlichen Bestimmungen recht ausführlich. Wir werden uns bei unserem begrenzten Vorhaben daher im wesentlichen auf sie beschränken[735] können. Die Stader Statuten selbst geben dagegen für unseren Vergleich weniger her[736]. Für Otterndorf sind die Rechtstatsachen überwiegend ergänzenden Quellen außerhalb der Statuten von 1541 zu entnehmen.

Über die nähere Ausgestaltung der Ratsverfassung nach der Bewidmung Otterndorfs im Jahre 1400[737] mit dem Stader Stadtrecht ist uns zu wenig überliefert, als daß man daraus Schlußfolgerungen ziehen könnte. Bemerkenswert ist lediglich, daß die anfallenden Brüche 1400 zu 1/3 an den Herzog, zu 1/3 an den Rat und zu 1/3 an die Partei gehen sollen. Dieses Aufteilungsverhältnis begegnet uns nämlich auch in den Stader Statuten[738] für Räubern und Dieben abgejagtes Gut, das nach Jahr und Tag zu 1/3 an den Vogt, zu 1/3 an den Rat und zu 1/3 an die beteiligte Partei fallen soll.

Es fällt auf, daß der Herzog die Beteiligung an den Brüchen im Stadtrechtsprivileg von 1481[739] nach Beendigung der Hamburger Pfandherrschaft sofort änderte, und zwar unter

spezielle vergleichende Untersuchung zu den Stadtverfassungen von Otterndorf, Ratzeburg und Lauenburg anzustellen. Die Ratzeburger Polizeiordnung und die Lauenburger Statuten haben bei der rechtlichen Zuordnung der OSt bzw. des Otterndorfer Stadtrechtes im Rahmen dieser Arbeit nur eine Funktion neben anderen Quellen. Sie werden an dieser Stelle nur deshalb besonders herausgestellt, weil die anderen Vergleichsquellen hier ausscheiden, denn sie tragen nicht dazu bei, hier im Rahmen der Stadtverfassung Otterndorfs Stellung zwischen dem Stader und dem sachsen-lauenburgischen Recht zu beleuchten.

Da die Untersuchung des Otterndorfer Stadtrechtes durch acht Rechtsgebiete hindurchführt, nämlich außer der Stadtverfassung durch die Gerichtsverfassung, das Zivilverfahren, das Personenrecht, das Grundstücksrecht, das Erbrecht und eheliche Güterrecht, das Strafverfahren und das materielle Strafrecht, steht schon deshalb nicht die Stadtverfassung im Mittelpunkt des Gesamtvergleichs, sondern liegt der Schwerpunkt schon von der Fülle des Stoffes her mehr im juristischen Bereich des Stadtrechtes. Die Stadtverfassung dient hier mehr der Ergänzung des beim Rechtsvergleich insgesamt entstandenen Bildes.

Bei der wechselvollen Stadtrechtsgeschichte Otterndorfs – zuerst 1400 Stader Stadtrecht, dann 1481 Verleihung des Sachsenspiegelrechtes des Landes Sadelbande und der Vogtei Lauenburg – erhoffen wir uns hier in erster Linie einige erste und starke Indizien dafür, ob die Fortentwicklung Otterndorfs im Bereich der Stadtverfassung in Richtung sachsen-lauenburger Rechtes statt Stader Rechtes geht. Sollten sich, wie stark zu vermuten ist, hinreichende Anzeichen für eine Entwicklung der Otterndorfer Stadtverfassung in Richtung sachsen-lauenburger Rechtes ergeben, so läge darin zugleich eine Anregung zu einer weiteren selbständigen Forschungsaufgabe, nämlich die Stadtverfassungsentwicklung Otterndorfs, Ratzeburgs und Lauenburgs in einem umfassenden Vergleich ihrer historisch-politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und ihres Verhältnisses zum gemeinsamen Landesherren darzustellen. Wir schließen uns damit der Anregung an, wie sie Kaack (s. o.) schon gegeben hat. Dazu könnte dann auch unsere Darstellung der Otterndorfer Stadtverfassung eine erste Hilfe stellung sein.

734 Wegen der Benennung des Lauenburger Stadtrechtes vgl. oben in der »Aufgabe« S. 24 Anm. 43.

735 Immerhin sind sie die Hauptquelle für die Verfassung und Verwaltung der Städte Ratzeburg und Lauenburg bei einer in der Frühzeit sehr schlechten Quellenlage, so ausdrücklich Kaack, Lbg. Heimat N. F. Heft 71, Mai 1971, S. 11.

736 Im übrigen bedarf die Stader Verfassungsgeschichte aus der Zeit vom 13. bis zum 18. Jahrhundert noch einer gründlichen Erforschung, so ausdrücklich Wirtgen, St. Jb. 1965, S. 15.

737 Privileg Herzog Erichs IV. vom 9. 10. 1400 bei Spangenberg VI 3, S. 1 f.; Sudendorf, U. B. IX, S. 131 ff.; v. d. Osten, S. 3 f.

Das Stader Stadtbuchsystem ist von der Praxis des Otterndorfer Rates während der Zeit der Bewidmung Otterndorfs mit dem Stader Stadtrecht nicht übernommen worden, ein Zeichen fehlender nachhaltiger Beeinflussung.

738 XI, 6 (2) bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 391.

739 Privileg Herzog Johanns vom 12. 6. 1481 bei Spangenberg IV 3, S. 3; zum Datum vgl. oben Anm. 36.

Wir finden den herzoglichen Anteil der Hälfte der Brüche schon 1349, den Wolderich Lappe u. a. in Hadeln für den Herzog einforderte (Hdl. Chr. S. 98 f., Nr. 161); diese Hälfte als herrschaftlicher Anteil wird von Mangels, S. 94 schon für die Zeit vor 1456 angenommen, so daß die 1458 im Otterndorfer Vertrag (Hdl. Chr. S. 156, Nr. 391) entsprechend festgelegte Halbteilung der Brüche zwischen Gräfe und Hauptleuten keine Neuregelung darstellte. Halbteilung der Brüche zwischen Herzog und Gericht kennt noch das Hadeler Landrecht von 1583 (IV, 1 bei v. d. Wense, Anhang S. 50; Spangenberg IV 3, S. 90) und auch die Deichbrüche wurden entsprechend zwischen Herzog und dem Geschworenengericht geteilt (Mangels, S. 19).

Wenn der Herzog ab 1496 (Hdl. Chr. S. 461 f.; E. Rüther, MvM 10, 1908, S. 51) versuchte, die Schulzen und

Berufung auf sächsisches Recht. Von da an gingen die Brüche je zur Hälfte an den Herzog und an den Rat. Diese Regelung kehrt auch ein Jahrhundert später in den Lauenburger Statuten von 1599[740] wieder.

Die auffälligste Hinwendung zu einer Entwicklung im lauenburgischen Recht vollzog Otterndorf mit der herzoglichen Festlegung der Besetzung des Rates durch das Privileg von 1481[741]. Danach sollte der Otterndorfer Rat aus acht Personen bestehen, nämlich zwei Bürgermeistern und sechs Ratmannen. Die meistverbreitete Ratsbesetzung in deutschen Städten ist statt dessen die mit zwölf Ratsleuten[742]. Stade dürfte als Vorbild für die Besetzung des Otterndorfer Rates nicht in Betracht kommen. In Stade bestand der Rat im 14. Jahrhundert (1376) aus vier Bürgermeistern und sechzehn Ratmannen, von denen jährlich abwechselnd je zwei Bürgermeister und acht Ratmannen, also insgesamt zehn Personen, im »regierenden Rat« saßen[743]. Demgegenüber treffen wir die eigenwillige Otterndorfer Ratsbesetzung mit zwei Bürgermeistern und sechs Ratsleuten, die sich dort bis in das 19. Jahrhundert gehalten hat, auch in der Ratzeburger Polizeiordnung von 1582[744] und in den Lauenburger Statuten von 1599[745] wieder an. Daß sich Otterndorf hier in eine sachsen-lauenburgische Stadtrechtsentwicklung einfügen dürfte, erhellt auch aus weiteren Parallelen.

Schöffen auf ein Drittel herabzudrücken, was ihm 1498/1505 auch gelang (Hdl. Chr. S. 464 f.), so erhöhte er damit seinen Anteil auf zwei Drittel. Ab 1558 erhielt er die Brüche im Lande sogar in voller Höhe, ausgenommen Otterndorf (Spangenberg IV 3, S. 34; Hdl. Chr. S. 250, Nr. 676).
In keinem der genannten Fälle gab der Herzog sich mit einem Drittel der Brüche zufrieden wie noch 1400 bei der Verleihung des Stader Stadtrechtes, eine Verteilung, die dort ja auch angedeutet wird. Das Mindeste für den Herzog war in den o. g. Fällen stets die Hälfte.

740 I, 8 bei Günther, S. 22 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 297.

741 Wie oben Anm. 739.

742 Planitz, S. 312.

743 Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 29 f.; Bahrfeldt, Geschichte Stade, S. 147 f.; Keyser, S. 340, Nr. 9 a; Wohltmann, Geschichte Stade, S. 72; ders., Kunstdenkmale Stade, S. 5.
Zur Entstehung des Rates seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts und zur Weiterentwicklung mit den Veränderungen u. a. von 1711, 1824 und 1845 vgl. Jobelmann, a.a.O., S. 25 ff.; Bahrfeldt, a.a.O., S. 147 ff.; Keyser, S. 340, Nr. 9 a; Wohltmann, Geschichte Stade, S. 71 f.; Wirtgen, St. Jb. 1965, S. 15 ff. (19. Jh.).
So wie Stader scheidet auch H a m b u r g e r Vorbild für Otterndorf aus. Hier war der Rat durchweg auch mit 4 Bürgermeistern und 16 Ratmannen besetzt (v. Lehe, hamburg. Verwaltung, S. 3; Westphalen, Bd. 1, S. 34; vgl. auch Planitz, S. 312, 323), die den sitzenden Rat bildeten = zwei Drittel des gesamten Rates. Ein Drittel blieb jeweils im dritten Jahr von den laufenden Geschäften verschont. Der gesamte Rat bestand somit in Hamburg aus 30 Personen, darunter 6 Bürgermeistern (v. Lehe, hamburg. Verwaltung, S. 3).

744 Nr. 18 bei Günther, S. 18; vgl. auch Hellwig, S. 19; v. Kobbe, Bd. 3, S. 368; Raute, S. 4.

745 An sich sollten in Lauenburg wie in Ratzeburg neben zwei Bürgermeistern ausdrücklich sechs Ratsleute eingesetzt werden. Weil aber von alters her nur vier Ratsleute vorhanden waren, hatte es – auch aus Ersparnisgründen – weiter mit vier Ratspersonen sein Bewenden. S. I, 5 (letzter Absatz) bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 294 und bei Günther, S. 18 N. 1.
Die Ratsämter lassen noch auf 3 x 2 = 6 Ratsleute schließen; das wird aber durch Ämterhäufung bei den Kämmerern und den Bauherren aufgefangen. S. I, 7 bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 296 und bei Günther, S. 21. Eine speziell sich mit der Verfassungsentwicklung der sachsen-lauenburgischen Städte befassende Arbeit müßte auch die Frage klären, wie es in Ratzeburg und Lauenburg gerade zu der Besetzung mit 2 Bürgermeistern und 6 Ratsleuten kam (oder kommen sollte). Dabei wäre der Vermutung nachzugehen, daß gemeinsame lübische Grundlagen vorhanden sein können.
Ohne statutarisch festgelegt zu sein, schwankte zwar die tatsächliche Ratsbesetzung zwischen der Höchstzahl 32 (1301) und der Mindestzahl 13 (1535), wobei als die Idealzahl im l ü b i s c h e n R e c h t aber die Besetzung mit 24 Ratsmitgliedern galt (Ebel, Lüb. Recht, S. 235).
Eine Spezialuntersuchung zum sachsen-lauenburgischen Stadtverfassungsrecht müßte hier die h o l s t e i n i s c h e n Städte einbeziehen, in denen durchweg lübisches Recht galt (Ebel, Lüb. Recht, S. 37). Die Ratsbesetzung von 2 Bürgermeistern und 6 Ratmannen wie in Otterndorf und Ratzeburg (und nach der ursprünglichen Absicht der Lauenburger Statuten) treffen wir z. B. auch im 16. Jahrhundert in Kiel an, die tatsächliche Ratsbesetzung von 2 Bürgermeistern und 4 Ratsleuten wie in Lauenburg in einer ganzen Reihe holsteinischer Städte (vgl. Ebel, Lüb. Recht, S. 235). In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß die mit lübischem Recht bewidmete sachsen-lauenburgische Stadt Mölln die genau doppelt so starke Ratsbesetzung wie Otterndorf und Ratzeburg hatte, nämlich statt 2 = 4 Bürgermeister und statt 6 = 12 Ratsleute (v. Heintze, S. 273; v. Kobbe, Bd. 3, S. 381).

Im Verlaufe des 16. Jahrhunderts zeigte sich, daß die Stadtrechtsverhältnisse in den drei Städten Otterndorf, Ratzeburg und Lauenburg des Eingreifens ihrer sachsen-lauenburgischen Landes- und Stadtherren bedurften. Zuerst schien eine stadtherrliche Regelung in Otterndorf erforderlich zu sein, wo nach Aufgabe des Stader Stadtrechtes und der Übernahme des Sachsenspiegelrechtes des Landes Sadelbande und der Vogtei Lauenburg im Jahre 1481 Rechtsunsicherheit anscheinend auch aus ungenügender Kenntnis des verliehenen Rechtes entstanden war. Herzog Magnus beendete den Zustand vorübergehender Unordnung[746] durch den Erlaß der Otterndorfer Statuten, anscheinend auch auf Wunsch und im Zusammenwirken mit Rat und Bürgerschaft, von denen die Statuten im Jahre 1541 einhellig angenommen wurden[747].

Ähnlich mußte Herzog Franz II. durch die Polizeiordnung von 1582 in Ratzeburg[748] und durch die Statuten in Lauenburg 1599[749] »allerhand Unordnung« beseitigen. Dabei fällt der gegenüber dem Rat und den Bürgern gewählte unterschiedliche Ton des Landesherren auf. In der Ratzeburger Polizeiordnung von 1582 heißt es, der Herzog habe diese Ordnung für die Stadt verfassen lassen, und er befiehlt Bürgermeister, Rat und Untertanen in unfreundlicher Wortwahl ernstlich Gehorsam zur Vermeidung herzoglicher Ungnade und Strafe. Freundlicher dagegen spricht der Herzog die Lauenburger an, auf deren eigenes Ersuchen er ihnen gleich der Stadt Ratzeburg ein Polizei- und Stadtrecht habe verfassen lassen, welches er ihnen hiermit übergeben habe, um es in seinem Namen zu publizieren und sich danach zu richten; auch hier folgt der ernstliche Befehl an Rat und Bürgerschaft, dieser Verordnung nachzuleben. Das größte landesherrliche Wohlwollen verraten dagegen die OSt von 1541, in denen »von vnsen lieuen getruwen borgermeistern, radtmannen vnd gemeinen inwhoneren tho Otterendorp« die Rede ist[746].

Soweit schon die Präambeln der genannten drei Stadtrechte erkennen lassen, scheinen die Otterndorfer mehr als die Ratzeburger und die Lauenburger bei der Entstehung ihres Stadtrechtes mitgewirkt zu haben. Die Otterndorfer (und die Hadeler) scheinen eine stärkere Position gegenüber ihrem Landesherren gehabt zu haben, der räumlich entfernter von ihnen residierte, der sich seltener bei ihnen in Otterndorf und in Hadeln aufhielt und der hier nur durch seinen Statthalter, den Gräfen, repräsentiert wurde. Das erkennbare Wohlwollen des Herzogs gegenüber den Otterndorfern wird auch mit der starken Stellung der späteren Hadeler Stände zusammenhängen, zu denen Otterndorf gehörte. Jedenfalls läßt sich für Hadeln feststellen, daß der Herzog hier auf den stets wachen Sinn zur Bewahrung vorhandener Privilegien und einer sehr starken Selbstverwaltung Rücksicht nehmen mußte[750].

Während bei der oben erwähnten Rechtsetzung für Ratzeburg (für Lauenburg dagegen ist es offen) der herzogliche Sekretär Friedrich Aepinus[751] mitwirkte, war es bei den Ottern-

746 S. die Präambel der OSt von 1541.

747 Vgl. zu diesem Vorgang im einzelnen oben die Darstellung in der »Einführung. Geschichte der Stadt Otterndorf« S. 32 f.

748 So in der Präambel bei Günther, S. 1.

749 So in der Präambel bei Günther, S. 1 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 284.

750 Vgl. dazu die Darstellung zur »Hadeler Landes- und Gerichtsverfassung« und zur »Landstandschaft« oben S. 34 ff., 111 ff. Nach Kaack, Lbg. Heimat N. F. Heft 71, Mai 1971, S. 14 wird für die lauenburgischen Städte Ratzeburg und Lauenburg eine Rolle gespielt haben, daß das kleine Herzogtum leicht zu überblicken war und deshalb vom Landesherren mit um so größerer Einmischung regiert werden konnte. So bekamen die Städte ein strafferes Regiment des Fürsten am ehesten zu spüren, während die Macht des Herzogs gegenüber dem Adel in Lauenburg im übrigen recht eingeschränkt war. Kaack sieht die wahren Beweggründe für das herzogliche Einschreiten in diesen beiden Städten in dem Bestreben, durch die Polizeiordnungen vergrößerten Einfluß auf das Stadtregiment zu erlangen.
Demgegenüber gab es im Lande Hadeln keine Adelsherrschaft. (Der Gutsherr von Wellingsbüttel war in Hadeln ohne Bedeutung.) Dem Herzog traten in Hadeln aber die ständisch organisierten Bauern und Bürger gegenüber, seit dem 17. Jh. sogar in Union der drei Landesteile, stets auf Bewahrung der Freiheiten des Landes bedacht.

751 Günther, S. X; Wohlhaupter, S. 149; ders., S.150 N. 6; Aepinus wird in Nr. 21 der Ratzeburger Polizeiordnung erwähnt, bei Günther, S. 22; Kaack, Lbg. Heimat N. F. Heft 71, Mai 1971, S. 12.

dorfer Statuten der Sekretär Andreas von Barby [752]. In allen Fällen liegt also die Arbeit eines Juristen in herzoglichen Diensten vom Hof in Lauenburg zugrunde.

Mit der Festlegung der Ratsbesetzung schon 1481 auf zwei Bürgermeister und sechs Ratsherren hat Otterndorf anscheinend einen zeitlichen Vorsprung vor Ratzeburg und Lauenburg [753]. Dafür haben Ratzeburg und Lauenburg gegenüber Otterndorf den Vorteil, daß ihr Verfassungsrecht später im wesentlichen und sehr detailliert in ihren Stadtrechten von 1582 und 1599 zusammengefaßt worden ist, während die OSt von 1541 sich dazu kaum äußern und die weitere Entwicklung in Otterndorf nur aus verstreuten Quellen erschlossen werden kann.

Abhängigkeit vom Stadt- und Landesherren zeigt sich in Otterndorf, Ratzeburg und Lauenburg [753a]. Die Ratspersonen wurden vom Herzog ernannt, der in Ratzeburg und in Lauenburg aus zwei, in Otterndorf aus drei ihm vom Rat vorgeschlagenen Kandidaten einen erwählte [754]. Vom Vorschlagsrecht des Rates abgesehen lag die Bestimmung und Einsetzung der Ratsherren also beim Stadt- und Landesherren. Die Abhängigkeit vom Herzog kam schwächer in Otterndorf, sehr viel stärker aber in Ratzeburg und Lauenburg auch im Ratseid zum Ausdruck, dessen Fassung hier wie dort auf Franz II. von Sachsen-Lauenburg zurückzugehen scheint [755], und den die neuen Bürgermeister und Ratsherren dem Fürsten schworen [756]. Daß die Stadträte von Otterndorf, Ratzeburg und Lauenburg weniger oder mehr der stadt- und landesherrlichen Gewalt unterworfen waren, kommt auch im unmittelbaren Vorsitz eines landesherrlichen Beamten u. a. beim Rat als Stadtgericht zum Ausdruck, in Ratzeburg und Lauenburg bis in das 19. Jahrhundert, in Otterndorf bis zum 17. Jahrhundert [757]. Der Herzog ließ in den Städten seines Landes nicht zu, daß Vater und Sohn oder zwei Brüder im Rat saßen. Das Ratzeburger und das Lauenburger Stadtrecht von 1582 und 1599 [758] sprechen dies ausdrücklich aus; in Otterndorf [759] wurde deshalb 1650 ein Neubesetzungsvorschlag nicht angenommen.

In Stade war der Rat dagegen weitgehend autonom. Die Neuwahl des sitzenden Rates und die Ergänzung von Vakanzen nahm der Rat selbst vor [760]; ein Bestätigungsrecht der Landesherrschaft war in Stade unbekannt. Daher konnte es hier auch vorübergehend zur mehrfachen Vertretung einer Familie im Rat kommen [760a]. Erst auf Grund der Verfassungs-

752 Schmeelke, Beschreibung, S. 139 f.; Beckmann, S. 69; im übrigen s. oben in der »Einführung« S. 32.

753 Wegen Lauenburg vgl. oben Anm. 745.

753a Wenn offensichtlich auch in unterschiedlichem Umfang. Vgl. dazu oben Anm. 750.

754 Nr. 18 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 16 f.; – I, 5 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 16 f. und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 293; – Kaack, Lbg. Heimat N. F. Heft 71, Mai 1971, S. 13.

755 In Otterndorf ist Franz I. allerdings nicht auszuschließen. Für Otterndorf s. Kr. A. O., Ha 74 Otterndorf A Loc. 44, Nr. 1.
Für Ratzeburg und Lauenburg s. Günther, S. 17 f.; Pufendorf, Obs. III, App. S. 294 f. (Lauenburg); Kaack, Lbg. Heimat N. F. Heft 71, Mai 1971, S. 13.

756 In Ratzeburg und Lauenburg schworen sie u. a. untertänigsten Gehorsam. In Otterndorf kommt das nicht in der Form zum Ausdruck; hier wird mehr die Treubindung betont.

757 Der Vorsitz des Stadt- und Landesherren, ausgeübt durch landesherrliche Beamte, setzte sich in Otterndorf aber in den Obergerichten der Stadt (= Mittelgerichten im Rahmen der Gerichtsverfassung) fort. Wegen weiterer Einzelheiten s. unten im Kapitel zur Gerichtsverfassung »Entwicklung der Stadtgerichtsbarkeit. Otterndorf. Sachsen-Lauenburg« S. 129 ff.

758 Nr. 18 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 18; – I, 5 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 18 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 295.

759 Der Vorschlag Peter Sithmann an den Gräfen vom 10. 12. 1650 wurde nicht angenommen, weil der Bruder Johann Sithmann (auch Sietmann) Bürgermeister (1629–1658) war; vgl. Tiensch, Bürgerbuch, S. 32, Nr. 418.

760 Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 27, 29 f., 32 f., 34, 37, mit Wahlmodus; Bahrfeldt, Geschichte Stade, S. 147–149; Wohltmann, Geschichte Stade, S. 72.

760a In Stade führten Beschwerden aus der Bürgerschaft u. a. über Vetternwirtschaft im Rat bei bisweilen mehrfacher Besetzung aus einer Familie (und über ein selbstherrliches Regiment) 1605 zu einem Pönalmandat des Reichskammergerichtes an den Rat, das diesen veranlaßte, Einschränkungen seiner Befugnisse in einem Hauptrezeß mit der Bürgerschaft 1606 zuzustimmen. So wurde auch in Stade intern ein Verbot der Wahl von Verwandten in den Rat durchgesetzt, was im Wahlrezeß von 1672 dahin erläutert wurde, daß Vater und Sohn, zwei Brüder,

urkunde von 1824 mußten dem Königlichen Ministerium drei Kandidaten zur Auswahl vorgeschlagen werden[761]. Vor allem diese unabhängige Stellung gegenüber dem Landesherren unterscheidet Stade von Otterndorf, Ratzeburg und Lauenburg, die der landesherrlichen Gewalt unterworfen blieben, abgemildert allerdings durch ständische Mitwirkungsrechte[761a]. Beginnend bereits im 12. Jahrhundert löste sich Stade immer mehr vom Landesherren, dem Bremer Erzbischof, um bis zum 15. Jahrhundert die Stellung einer nahezu reichsunmittelbaren Stadt zu erlangen[762], wie es z. B. in der unmittelbaren Unterstellung unter die Reichsgerichtsbarkeit zum Ausdruck kam[763]. Stade hatte (im Niedergericht und) im Rat ein rein städtisches Gericht[764].

An der Spitze des Rates stand übereinstimmend in Otterndorf, Ratzeburg und Lauenburg ein erster Bürgermeister, der auch das Siegel verwahrte[765].

Die Kämmerer, in Otterndorf[766] ein Ratsherr, in Lauenburg zwei Ratsherren[767], hießen übereinstimmend Bauherren. Kämmerer und Bauherren waren nach der Stader Stadtverfassung, auch der späteren Zeit, dagegen verschiedene Ämter und Personen[768].

In allen drei o. g. sachsen-lauenburgischen Städten gab es zwei Ratsherren, die das Amt des Gerichtsherren[769] wahrnahmen – in Otterndorf Prätoren[770] genannt –, wobei sie u. a. für die Ladungen und die außerprozessuale Rechtsverschaffung zuständig waren. Richteherren und später Prätoren gab es auch in Stade in wechselnder Zahl[771], die hier anstelle des Rates die Niedergerichtsbarkeit wahrnahmen[772].

Übereinstimmend gab es in Otterndorf, Ratzeburg und Lauenburg zwei für die Feuerpolizei zuständige Ratsherren, in Otterndorf Feuerherren[773] genannt. Wie in Ratzeburg und in Lauenburg waren in Otterndorf die beiden jüngsten Ratsherren dafür zuständig[774].

Schwiegervater und Sohn und mehr als zwei Schwäger niemals zugleich im Rat sitzen sollten. Vgl. dazu Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 33, 40 ff.; Bahrfeldt, Geschichte Stade, S. 148, 150; Wohltmann, Geschichte Stade, S. 79 ff.; Wiesner, St. Jb. 1939, S. 82 ff. (83–86).

761 Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 34 f.; Bahrfeldt, Geschichte Stade, S. 149; Wirtgen, St. Jb. 1962, S. 22; ders., St. Jb. 1965, S. 17.

761a Jedenfalls muß für Otterndorf deutlich diese Einschränkung gemacht werden. Vgl. im übrigen oben Anm. 750.

762 Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 101–105, wegen Einzelheiten s. ebenda; vgl. auch Bahrfeldt, Geschichte Stade, S. 151; Wohltmann, Kunstdenkmale Stade, S. 5.

763 Vgl. dazu die Darstellung zur Stader Stadtgerichtsbarkeit im Rahmen der Gerichtsverfassung unten S. 131 ff.

764 Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 64 f.

765 In Ratzeburg und Lauenburg auch regierender oder worthabender Bürgermeister genannt. Anders als in Otterndorf wechselten die beiden Bürgermeister sich jährlich im Amt des regierenden Bürgermeisters ab. – Nr. 20 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 19 f.; Raute, S. 4; – I, 7 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 19 f. und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 295 f.

766 Schmeelke, Beschreibung, S. 149; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 45.

767 I, 7 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 21 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 296.
Auf Unterschiede zu Otterndorf wollen wir hier nicht mehr eingehen. In Lauenburg ist diese Ämterhäufung von Kämmerer und Bauherr auf eine Person wohl darauf zurückzuführen, daß es statt der ursprünglich vom Herzog vorgesehenen Besetzung des Rates mit sechs Ratsleuten (außer den beiden Bürgermeistern) dann doch bei vier Ratsleuten blieb; vgl. dazu auch oben Anm. 745.

768 Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 32 f.; Bahrfeldt, Geschichte Stade, S. 148; Keyser, S. 340, Nr. 9 a; Wohltmann, Geschichte Stade, S. 205 f.
Auch die Ratzeburger Polizeiordnung sah getrennt je zwei Kämmerer und zwei Bauherren vor, s. Nr. 20 bei Günther, S. 20 f. und Raute, S. 4.

769 Nr. 20 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 20; – I, 7 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 20 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 296.

770 Schmeelke, Beschreibung, S. 22; Beckmann, S. 51.

771 Sich im Laufe der Zeit vermindernd, vier, drei, zwei, ein Prätor oder Stadtrichter; s. Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 32–34; Bahrfeldt, Geschichte Stade, S. 148; Keyser, S. 340, Nr. 9 a; Wirtgen, St. Jb. 1962, S. 22; ders., St. Jb. 1965, S. 15 ff.

772 Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 64 f., 66.

773 Schmeelke, Beschreibung, S. 30.

774 Wobei in Otterndorf die Prätoren zugleich die Feuerherren waren, Schmeelke, Beschreibung, S. 30.

In allen drei Städten waren den beiden Ratsherren noch vier Bürger[775] beigegeben, in Otterndorf Feuerbürger[776], in Ratzeburg und Lauenburg Feuergrefen[775] genannt.

Wie in Otterndorf auf Grund der Hadeler Polizeiordnung von 1597[777] so mußten die Ratsherren auch nach den Lauenburger Statuten von 1599[778] alle Vierteljahr die Maße und Gewichte nachprüfen.

Es dürfte kein Zufall sein, wenn der Rat in Otterndorf[779], in Ratzeburg[780] und in Lauenburg[781] etwa zur gleichen Zeit begann, ein Bürgerbuch zu führen, in das die Neubürger eingetragen wurden.

Entsprechend dem Bürgerausschuß der Zwölfer in Otterndorf entwickelte sich außerhalb der städtischen Statuten in den lauenburgischen Städten das Institut der sog. Achtmänner zur Repräsentation und Mitwirkung der Bürger an den kommunalen Angelegenheiten, das sich in Ratzeburg[782] und in Lauenburg[783] schon im 17. Jahrhundert endgültig durchsetzte, während der Zwölferausschuß in Otterndorf erst 1726[784] zur festen Einrichtung wurde. Diese Bürgerausschüsse engten in allen Fällen die Befugnisse des Rates durch Kontroll- und Mitwirkungsrechte ein. Stade[785] hatte schon früher eine Bürgervertretung, die aber erheblich stärker war als die Vertretung der Bürgerschaft in Ratzeburg, Lauenburg und Otterndorf. Vor allem hatte sie anfangs noch über die Kontrolle des Rates bei fiskalischem Handeln hinaus Aufgaben bei der Stader Niedergerichtsbarkeit[786], Befugnisse, die den späteren Achtmännern z. B. in Ratzeburg und den späteren Zwölfern in Otterndorf schon nicht mehr zugestanden haben.

Bei aller gebotenen Vorsicht wegen des nur in begrenztem Umfange vorgenommenen Vergleiches läßt sich jedenfalls feststellen, daß die Otterndorfer Ratsverfassung der Verfassung der sachsen-lauenburgischen Städte Ratzeburg und Lauenburg nahe steht, was immerhin bei demselben Stadtherren, dem Herzog von Sachsen-Lauenburg, zu erwarten war. Alle drei Städte sind in ihrer Selbstverwaltung durch den Stadtherren mehr oder weniger eingeschränkt[787]. Demgegenüber erlangte die Stadt Stade bis zum 15. Jahrhundert die

775 Nr. 34 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 41; – I, 13 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 41 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 303; – Vgl. zum Amt der Feuergrefen auch Prillwitz, Lbg. Heimat N. F. Heft 23, Febr. 1959, S. 11 f.

776 Schmeelke, Beschreibung, S. 30.

777 Art. 21 bei Spangenberg IV 3, S. 138.

778 I, 28 bei Günther, S. 90 und I, 26 bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 315.

779 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 38, Nr. 1 = erstes Bürgerbuch ab 1601 bis 1774, Eintragungen ab 1587.

780 Nach Raute, S. 2 ff. = erstes Bürgerbuch ab 1601 bis 1771; allerdings erwähnt bereits die Ratzeburger Polizeiordnung 1582 eine Matrikel der Bürger in Nr. 31 bei Günther, S. 35.

781 Die Lauenburger Statuten nennen 1599/1612 ein Bürgerbuch in I, 2, 10 bei Günther, S. 35, 27 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 290, 299; s. auch Wohlhaupter, S. 150 N. 7.

782 Diese sind zwar im Stadtrecht von 1582 noch nicht erwähnt, lassen sich aber seit 1594 nachweisen, wo sie bei einer Entscheidung über die Verwendung von Steuern hinzugezogen wurden. Sie gewannen Einfluß auf alle Kommunalangelegenheiten. 1664 wurde ihre Rechtsstellung in einer Satzung geregelt; s. Prillwitz, Lbg. Heimat N. F. Heft 23, Febr. 1959, S. 10–13; v. Kobbe, Bd. 3, S. 369.

783 Hinweis bei v. Schröder - Biernatzki, Bd. 2, S. 78; die Achtmänner wurden für Lauenburg 1674 angeordnet, v. Kobbe, Bd. 3, S. 388.

784 Schmeelke, Beschreibung, S. 25 f.; Keyser, S. 289, Nr. 9 c.

785 In Stade wurde die anscheinend schon vorher, schon im 16. Jahrhundert vorhandene Bürgervertretung als Bürgerausschuß 1605 neu geregelt; 48 erbgesessene Bürger wurden dazu gewählt, von denen die sog. Achtmänner den engeren Ausschuß bildeten.
S. dazu Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 38 ff.; Bahrfeldt, Geschichte Stade, S. 150 f.; Keyser, S. 340, Nr. 9 c; Wohltmann, Geschichte Stade, S. 81, 206; vor allem auch Schlichthorst, Bd. 1, S. 303–339; Wiesner, St. Arch. 1939, S. 82 ff. (94 ff.); Viertel, St. Arch. 1939, S. 99 ff.; für das 19. Jh. vgl. die Darstellung von Wirtgen, St. Jb. 1962, S. 21 ff.

786 Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 43, 65.

787 Als gemeinsame Unterscheidung von Stade reicht diese Feststellung hier aus.
Wieweit vermutlich Otterndorf weniger, die Städte Ratzeburg und Lauenburg dagegen mehr eingeschränkt waren,

Stellung einer nahezu reichsunmittelbaren Stadt mit unmittelbarer Unterstellung unter die Reichsgerichtsbarkeit. Auch beim Modell der Ratsverfassung kommen sich Otterndorf, Ratzeburg und Lauenburg nahe, während Otterndorf von Stade eher abweicht. Immerhin läßt sich erkennen, daß Otterndorf nach Aufgabe des Stader Rechtes und Verleihung des Sachsenrechtes der sachsen-lauenburgischen Landesherren seit 1481 eine Entwicklung genommen hat, die es – bei Unterschieden im Detail – näher an sachsen-lauenburgische Stadtrechtsverhältnisse herangeführt hat[788]. Damit ist der Zweck unserer kurzen Untersuchung erfüllt.

Diesen ersten Eindruck gilt es durch weitere Vergleiche auf anderen Rechtsgebieten in den nachfolgenden Kapiteln zu bestätigen oder notfalls zu korrigieren.

wofür starke Anzeichen vorhanden sind, müßte dagegen noch in einer besonderen Untersuchung festgestellt werden, die die Position der Städte im Rahmen der Landesverfassung Hadelns und Sachsen-Lauenburgs mit einbezieht. Das festzustellen ist nicht mehr unsere Aufgabe.

788 Detailliertere Aussagen können sich auch hier erst aus der bereits angeregten eingehenden vergleichenden Unterchung der Stadtverfassungen von Otterndorf, Ratzeburg und Lauenburg ergeben.

BB. Gerichtsverfassung

I. Entwicklung der Stadtgerichtsbarkeit

1) Otterndorf

Das Stadtgericht von Otterndorf und seine Besetzung werden zum ersten Mal im Privileg von 1400[1] erwähnt. Dort heißt es, »Ok so scolen vse ammechtlude[2] . . . mid den . . . Borghermesten. vn Radmanne. sytten an erem gherychte«[3]. Das Stadtgericht wurde danach durch Gräfen, Bürgermeister und Ratmannen gebildet. Der Gräfe nahm offenbar von Anbeginn, d. h. ab 1400, den Vorsitz ein, denn das Stadtgericht sollte nur »mid erer (der Gräfen) witscop vn. na erer vulbord«[3] tätig werden.

Mit der Festlegung der Ratsbesetzung auf acht Ratsverwandte, nämlich zwei Bürgermeister und sechs Ratmannen durch Privileg von 1481[4] wurde zugleich die Besetzung des Stadtgerichtes bestimmt, wie sie – abgesehen vom Gräfenvorsitz – bis Anfang des 19. Jahrhunderts unverändert fortbestand. Der Vorsitz im Stadtgericht gebührte dem Herzog, der ihn anfangs tatsächlich auch wahrnahm, wenn er sich in Otterndorf aufhielt[5]. Der Gräfe vertrat den Herzog nur in dessen Abwesenheit[6]. Da der Herzog sich meist außerhalb Otterndorfs und des Landes Hadeln aufhielt, war jedoch tatsächlich der Gräfe[7] der Vorsitzende des Stadtgerichtes, wo er zugleich Sitz und Stimme hatte[8].

Das Stadtgericht wich erheblich von den Kirchspielsgerichten ab. Wenn festgestellt wird[9], daß Hadeln bereits im 14. Jahrhundert eine einheitliche Gerichtsverfassung hatte, so muß Otterndorf zunächst noch davon ausgenommen werden. Die Kirchspielsgerichte und das Land- und Viergericht als Obergerichte des Landes Hadeln waren ständische Gerichte[10]. Auf Grund des landesfürstlichen Vorsitzes, den die Kirchspielsgerichte nie gekannt haben, wird man das Stadtgericht als stadt- oder landesherrliches Gericht anzusehen haben. Da der Landesherr bzw. der Gräfe als sein Vertreter vorsaß, konnte das Stadtgericht auch die hohe Blutgerichtsbarkeit ausüben, was in den Strafbestimmungen in Art. 18 OSt zum Ausdruck kommt. Diese Blutgerichtsbarkeit stand ebenfalls nicht den Kirchspielsgerichten, sondern im Lande Hadeln den ständischen Obergerichten zu[11]. Die Blutgerichtsbarkeit des Stadtgerichtes war offenbar eine Auswirkung der Grafenrechte[12] des Herzogs von Sachsen-Lauenburg, der diese für Hadeln wahrnahm[13]. Für das Stadtgericht als stadt- und landesherrliches Gericht spricht auch, daß der Richter nach der Prozeß- und peinlichen Hals-

1 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 13, Nr. 1; Abdruck bei: Spangenberg IV 3, S. 1 f.; Sudendorf, UB IX, Nr. 88; v. d. Osten, S. 3 f.
2 Amtleute = Gräfen; scolen = sollen.
3 Nach v. d. Osten, S. 3.
4 Spangenberg IV 3, S. 3; Original: Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 13, Nr. 2 (unleserlich); Abdruck bei: Spangenberg IV 3, S. 2 ff.; dort irrtümlich 1441; vgl. dazu: Grefe I, S. 123 N. f.; v. Duve, Mittheilungen, S. 409 N. 203; Götze, Jur. Zeit 1837, 2. Heft, S. 180 N. 15; Hdl. Chr. S. 168, Nr. 423.
5 Beckmann, S. 51; Erläuterungen (1846), S. 211; Schmeelke, Beschreibung, S. 103.
6 Vgl. Art. 1 (1) OSt; Privileg Herzog Magnus vom 1. 10. 1541 bei: Spangenberg IV 3, S. 33; Schmeelke, Beschreibung, S. 103; vgl. Privileg Herzog Franz I. vom 18. 8. 1567 bei: Spangenberg IV 3, S. 38; Scherder, Chronik, S. 156; vgl. Privileg Herzog und Erzbischof Heinrichs von 1582 bei: Spangenberg IV 3, S. 56.
7 Art. 1 (1) OSt nennt daher folgerichtig den Gräfen als Vorsitzenden; vgl. auch v. d. Osten, S. 13; Erläuterungen (1846), S. 211; Beckmann, S. 51; Schmeelke, Beschreibung, S. 104.
8 v. d. Osten, S. 13.
9 M. Lenz, S. 11; ausgenommen die beiden eximierten Gerichte in Wellingsbüttel und Dörringworth.
10 M. Lenz, S. 10 f., 68, 117.
11 Mangels, S. 10; Beckmann, S. 61; v. d. Wense, S. 19.
12 Vgl. Planitz - Eckhardt, S. 154, 171.
13 E. Rüther, MvM 10, 1908, S. 41 ff.; W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 55; Kiecker - Lenz - Rüther, S. 6.

gerichtsordnung der Stadt Otterndorf von 1573 das bloße Schwert in der Hand trug[14]. Das Schwert ist Symbol des Herzogtums[15] bzw. der landesherrlichen Gewalt, das der Schultheiß der Landkirchspiele in Hadeln nicht führte[16]. Der Stadt- und Landesherrlichkeit des Stadtgerichtes entsprach vor allem auch die in Art. 7 OSt vorgesehene unmittelbare Appellation an den Landesherren. Auch von den landesherrlichen Untergerichten in Lauenburg gingen die Appellationen unmittelbar an den Herzog[17]. Abweichend davon kannten die Kirchspielsgerichte Hadelns die unmittelbare Appellation an ihre ständischen Obergerichte, nämlich das Land- und Viergericht[18].

Die Eingliederung Otterndorfs in die im Lande Hadeln seit langem bestehende einheitliche Gerichtsverfassung erfolgte erst mit der Schaffung des Oberstadtgerichtes[19], wovon noch unten die Rede sein wird, wodurch Otterndorf wie die Landkirchspiele eine ständische gerichtliche Mittelinstanz erhielt. Die andere Angleichung erfolgte durch die Aufgabe des landesherrlichen Vorsitzes im Stadtgericht wohl im Laufe des 17. Jahrhunderts[20]. Dadurch verlor der Gräfe Sitz und Stimme im Stadtgericht. Er saß wie bei den anderen ständischen Obergerichten (als Mittelinstanz) von da an nur dem zu der Zeit neu geschaffenen Oberstadtgericht und dem späteren Oberstadtappellationsgericht vor. Das Stadtgericht war seitdem, wie die Kirchspielsgerichte es stets gewesen waren, ohne herrschaftliche Beamte. Es wurde wie die Kirchspielsgerichte zu einem ständischen Untergericht mit allein ständischer Besetzung. Beide Änderungen in der Otterndorfer Gerichtsverfassung geschahen auf Wunsch der Otterndorfer nach dem ihnen günstiger erscheinenden Vorbild des Landes Hadeln[20a].

2) Sachsen-Lauenburg

In Otterndorf verlief die Entwicklung insoweit anders als in den Städten des Herzogtums Sachsen-Lauenburg. Während sich das Stadtgericht Otterndorf im 17. Jahrhundert vom landesherrlichen Vorsitz löste, blieben nämlich in Lauenburg, Mölln und Ratzeburg die landesherrlichen Kommissare erhalten, die dort den Vorsitz in dem aus Bürgermeister und Rat bestehenden Stadtgericht führten[21]. Sie schränkten insoweit die Selbstverwaltung dieser

14 Spangenberg IV 3, S. 152.

15 M. Lenz, S. 43; als Symbol der Königsgewalt scheidet es bei uns aus.

16 M. Lenz, S. 42 f.

17 M. Lenz, S. 117; v. Duve, Mittheilungen, S. 464.

18 M. Lenz, S. 11; Hdl. Chr. S. 39; Beckmann, S. 57.

19 Erstmals 1605 als Mittelgericht erwähnt; Schmeelke, Beschreibung S. 106.

20 Zeitpunkt nach Schmeelke, Beschreibung, S. 104, nicht mehr festzustellen.
Nach Keyser, S. 289, Nr. 9 b ist es das Ende des 17. Jahrhunderts, nach v. d. Osten, S. 13 das 18. Jahrhundert. Bereits die Resolutio Gravaminum Herzog Julius Heinrichs vom 14. 9. 1657 bei: Spangenberg IV 3, S. 284 dürfte darauf hindeuten, indem sie bestimmt, daß in erster Instanz der Rat, nicht aber Herzog und Statthalter zuständig seien.

20a Schmeelke, Beschreibung, S. 105.

21 v. Heintze, S. 273. Sie führten danach als advocatus ducis = herzoglicher Vogt (v. Duve, Mittheilungen, S. 502; vgl. auch Wohlhaupter, S. 146) den Vorsitz.
In den Lauenburger Statuten von 1599 finden wir für die Vergangenheit den präsidierenden Großvogt, der oft verhindert war, und für den jetzt ein besonderer Präsident aus dem Kreise der herzoglichen Beamten bestellt wurde (so in I, 8 der Lauenburger Statuten bei: Günther, S. 22 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 297; vgl. auch Manecke, S. 3; v. Kobbe, Bd. 3, S. 388). Lauenburg kannte seit Anfang des 18. Jahrhunderts die Bezeichnung Gerichtsschulze (v. Heintze, S. 273 N. 7; v. Duve, Mittheilungen, S. 502; Wohlhaupter, S. 150; Manecke, S. 3).
Nach der Ratzeburger Polizeiordnung von 1582 (Nr. 21 bei: Günther, S. 22) saßen dem Stadtgericht ursprünglich landesherrliche Hauptleute vor, die vielfach verhindert waren; für die Zukunft sollte ein verordneter herzoglicher Beamter den Vorsitz führen. Als erster wurde der herzogliche Sekretär Friedrich Äpinus eingesetzt. Spätere Bezeichnungen für den Stadtgerichtsvorsitzenden waren Stadtpräsident in Ratzeburg im 16. und 17. Jahrhundert (Manecke, S. 29), Stadtkommissar in Ratzeburg seit dem 18. Jahrhundert (v. Heintze, S. 273 N. 5; v. Duve, Mittheilungen, S. 502), Stadthauptmann in Ratzeburg seit 1866 – in Mölln schon im 16. Jahrhundert – (v. Heintze, S. 273 N. 6; vgl. auch v. Duve, Mittheilungen, S. 502; Wohlhaupter, S. 146).

lauenburgischen Städte weiterhin ein[21a]. Die Eingliederung in die landesherrliche Gerichtsbarkeit zeigte sich darüber hinaus darin, daß die Appellationen von den Stadtgerichten an das landesherrliche Hofgericht gingen[21b]. Der Rat als Stadtgericht hatte im übrigen in Ratzeburg die gleiche Besetzung wie in Otterndorf, nämlich mit zwei Bürgermeistern und sechs Ratspersonen. Auch für Lauenburg war diese Besetzung nach den Statuten ursprünglich vorgesehen[21c].

3) Stade

Die Stader und die Otterndorfer Gerichtsverfassung weichen, soweit erkennbar, in den Grundzügen erheblich voneinander ab. Für den uns in erster Linie interessierenden Zeitraum bis zur Bewidmung Otterndorfs mit dem Stader Stadtrecht im Jahre 1400 ist in der Stader Gerichtsverfassung zwar noch manches ungeklärt. Die Feststellungen, die wir treffen können, lassen aber doch wesentliche Unterschiede zwischen Stade und Otterndorf erkennen.

Die Stadt Stade erwuchs aus zwei getrennten Verwaltungs- und Gerichtsbezirken, nämlich einmal dem Wik und dem Gebiet um die gräfliche Burg und zum anderen der bischöflichen Marktsiedlung um St. Wilhadi. Seit dem frühen 11. Jahrhundert befanden sich auf dem Boden der späteren Stadt Stade ein gräflicher und ein erzbischöflicher Herrschaftsbereich, jeweils mit einem gräflichen Vogt, dem Wikvogt, und einem erzbischöflichen Vogt, nämlich die gräfliche als die kleine Vogtei und die erzbischöfliche als die große Vogtei[21d].

Zur landes- bzw. stadtherrlichen Gerichtsbarkeit, ausgeübt durch die beiden Vogteien, kam mit dem Zusammenwachsen der verschiedenen Kerne[21e] nach der gemeinsamen Befestigung, der Verleihung des Stadtrechtprivilegs[21f] und der Ausbildung einer Ratsverfassung eine sich entfaltende Stadtgerichtsbarkeit hinzu. Der Streit um die Stadtherrlichkeit wurde für das ganze Stadtgebiet 1236 zwar zugunsten des Erzbischofs entschieden[21g]. Die erzbischöfliche Gerichtshoheit wurde vom Rat jedoch mehr und mehr zurückgedrängt. Zunächst bildete sich eine gemischte Gerichtsbarkeit des Vogtes und des Rates. Mitglieder des Rates wurden zu Beisitzern im stadtherrlichen Vogtgericht[21h]. Die Stader Statuten von 1279

21a v. Heintze, S. 273; Wohlhaupter, S. 146.

21b Nr. 32 der Ratzeburger Polizeiordnung bei: Günther, S. 39; I 3 der Lauenburger Statuten bei: Günther, S. 39 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 292; vgl. auch Manecke, S. 4, 14.
Auf die ständischen Mitwirkungsrechte soll hier nicht mehr eingegangen werden, vgl. dazu v. Kobbe, Bd. 3, S. 182 ff.; Manecke, S. 325 f., 335 f.

21c Nr. 18 der Ratzeburger Polizeiordnung bei: Günther, S. 18 und I, 5 der Lauenburger Statuten bei: Günther, S. 18 N. 1 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 294.

21d Reinecke, Vogteientwicklung, S. 149 ff.; v. Lehe, St. Jb. 48, S. 21; Keyser, S. 338 Nr. 3; Wohltmann, Hans. Geschbl. 69, 1950, S. 52 f., 56; ders. Geschichte Stade, S. 49, 66; Brüning, S. 373 ff.; Engelke, Nds. Jb. 18, 1941, S. 43 ff., 46 ff.

21e Vgl. dazu Brüning, S. 373 f.; Keyser, S. 338 Nr. 5 a; Wohltmann, Kunstdenkmale Stade, S. 2 f.; ders. Geschichte Stade, S. 35 ff.; ders. Anfänge Stadt Stade, Hans. Geschbl. 69, 1950, die Karte nach S. 48.

21f Heinrich dem Löwen zugeschrieben durch Keyser, S. 338 Nr. 4; Brüning, S. 375; Wohltmann, Anfänge Stadt Stade, Hans. Geschbl. 69, 1950, S. 52; ders. Geschichte Stade, S. 60, 68; v. Lehe, St. Jb. 48, S. 21; Leptien, S. 5. Das Stadtrecht wurde nach Reinecke, Vogteientwicklung, S. 165 erst 1209 durch Otto IV. gewährt, der über das hinausging, was bereits Heinrich der Löwe zum Nutzen der Stadt bestimmt hatte; vgl. dazu auch ebenda, S. 154 f., 169.

21g Keyser, S. 341 Nr. 15 a; Brüning, S. 375; Wohltmann, Kunstdenkmale Stade, S. 4; Engelke, Nds. Jb. 18, 1941, S. 53.

21h Keyser, St. Jb. 54, S. 59; Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 61, 78; Engelke, Nds. Jb. 18, 1941, S. 56.
Zwei Richteherren, offenbar zwei Ratsmitglieder, treffen wir in Stade im erzbischöflichen Vogteigericht an (vgl. Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 76, 78).
Der Einbruch des Rates in die stadtherrliche Gerichtsbarkeit durch Ratsbeisitzer im Vogtgericht zeigt sich auch im Hamburger Ordeelbook von 1270, dem Vorbild der Stader Statuten von 1279 (Reincke, ZVHG 29, 1928, S. 239 f.; ders. Hans. Geschbl. 69, 1950, S. 31 f.).

zeigen bereits Übergangsformen von der stadtherrlichen zur reinen Ratsgerichtsbarkeit. Für einige Fälle ist der Vogt offenbar noch allein tätig[21i], bisweilen tritt er zusammen mit dem Rat auf[21k], in vielen Fällen wird nur noch der Rat erwähnt[21l]. Die Verdrängung des Vogtes durch den Rat kündigt sich auch durch die Bestimmung der Statuten von 1279 an, wonach der Rat die Kontrolle darüber ausübte, daß der Vogt niemand Unrecht tue oder schade[21m].

Im weiteren Verlaufe der Entwicklung gelang es dem Rat, die landesherrliche Vogtei ganz zu beseitigen[21n] und sich selbst zum Gerichtsherren in der Stadt Stade zu machen[21o]; nach Keyser[21p] lag die gesamte Gerichtsbarkeit ab 1376 in den Händen des Rates[21q]. Das Niedergericht, in dem zwei Richteherren oder später so genannte Prätoren wirkten, und der gesamte Rat als Obergericht waren danach rein städtische Gerichte[21r]. Zur Zeit der Landesherrschaft des Bremer Erzbischofs war die Stadt frei von landesherrlicher Obergerichtsbarkeit und der Reichsgerichtsbarkeit unmittelbar unterworfen[21s]. Erst in der Schwedenzeit kam es mit der Neuordnung des Gerichtswesens nach 1652 in den Instanzenzügen zu einer festen Integration Stades in die landesherrliche Gerichtsbarbeit[21t].

21 i So z. B. im Vollstreckungsverfahren VI, 2, 12 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 377, 379; vgl. auch Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 61.

21 k So z. B. bei der Auflassung von Erbe (I, 2), so bei Grenzbausachen (I, 6), so bei der Einweisung in Erbe als Pfandgut (I, 10), so bei der Annahme des Gutes flüchtiger Straftäter (X, a. E.), s. auch I, 7, 18, a. E.; V, 20; VI, 25; VII, 9; XI, 6; s. bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 361 ff.; vgl. auch Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 61.

21 l So z. B. der ganze Rat bei der Versetzung von Erbgut und Schiffen (I, 9), bei dem Bekennen einer Schuld und ihrer Einschreibung in das Stadtbuch (VII, 2), –
oder zwei Ratmänner, so z. B. bei der Abteilung des Witwers mit den Kindern (III, 7), s. bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 370, 382; vgl. auch Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 62.

21 m VI, 26 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 381.

21 n Den Abschluß dieser Entwicklung bildete offenbar der Kauf der bischöflichen Vogtei 1361/1371 (?) und der gräflichen Vogtei 1421/1427 (?) s. Brüning, S. 375; v. Lehe, St. Jb. 48, S. 21 f. N. 5; Engelke, Nds. Jb. 18, 1941, S. 49 N. 31; ders., S. 51 N. 33; Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 63; Reinecke, Vogteientwicklung, S. 154 f.; Keyser, S. 340 Nr. 9 b; ders. St. Jb. 54, S. 60; Wohltmann, Anfänge Stadt Stade, Hans. Geschbl. 69, 1950, S. 62; ders. Geschichte Stade, S. 67; Leptien, S. 6 und S. 3 N. 9.
Zur Auseinandersetzung über den Umfang der Vogteien und der Vogteirechte vgl. Reinecke, Vogteientwicklung, S. 154 f., 159, 164 f., 167 ff.; danach dürfte die Vogtei über Stade bereits zu einer Gesamtvogtei zusammengefallen sein. Auch v. Lehe a.a.O. nimmt an, daß beide Vogteibezirke schon vor dem Kauf von einem Stadtvogt verwaltet wurden und daß es bei dem Kauf nur noch um die nutzbaren Rechte wie z. B. den Anteil an den Geldbußen gegangen sei, nicht um die Ausübung der Gerichtsbarkeit.

21 o Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 62; Keyser, St. Jb. 54, S. 60 (die Reste stadt- und landesherrlicher Rechte wurden nach diesem im Laufe des 14., 15. Jahrhunderts beseitigt).

21 p Keyser, S. 340 Nr. 9 b.

21 q Wie die Organisation der städtischen Gerichtsbarkeit nach Beseitigung des landesherrlichen Vogtes beschaffen war, bedarf noch näherer Erforschung; der Brand von 1659 hat hier eine Quellenlücke verursacht; überkommen ist der Aufbau der Stadtgerichtsbarkeit in Stade nach einer Gerichtsordnung von 1606 (Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 64).

21 r Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 64; der innerstädtische Instanzenzug wird schon angedeutet in den Statuten von 1279 V, 10 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 373 f.

21 s Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 95 ff., ebenda auch S. 41, 44, 99, 101 f.; Wohltmann, Geschichte Stade, S. 70 f.; wegen der Schwerfälligkeit der kaiserlichen Gerichtsbarkeit war man jedoch wiederholt zur Vereinbarung von Schiedsgerichten, sog. »Thohopesate« (der Stände) mit dem Erzbischof genötigt, d. h. zur freiwilligen Unterwerfung unter Rechtssprüche.

21 t Auch Stade wurde den neugebildeten Mittelgerichten, nämlich dem Justizkollegium, d. h. der späteren Justizkanzlei, und dem Hofgericht unterworfen. Es wurde aus der Reichsgerichtsbarkeit herausgelöst und dem Obertribunal in Wismar als der letzten Instanz für die schwedisch-deutschen Länder unterstellt (Gronemann, St. Jb. 52, S. 42; Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 100 f.; Wohltmann, Geschichte Stade, S. 157 f.). In hannoverscher Zeit trat dann an die Stelle des Obertribunals in Wismar das Oberappellationsgericht in Celle.
Die Wege Otterndorfs und Stades führten gerichtsverfassungsrechtlich erst mit der Unterwerfung Otterndorfs und Hadelns unter das Oberappellationsgericht in Celle nach 1747 und unter die Justizkanzlei Stade ab 1816 zusammen.

Anders als in Otterndorf, als in Lauenburg und in Ratzeburg war auch die Ratsbesetzung in Stade mit anfangs vier Bürgermeistern und sechzehn Ratmannen, von denen in jährlichem Wechsel je zwei Bürgermeister und acht Ratmannen im regierenden Rat saßen[21u].

II. Otterndorfer Stadtgericht

1) Besetzung und Aufgabenverteilung

a) Bürgermeister

Rat und Stadtgericht behielten bis Anfang des 19. Jahrhunderts die Zusammensetzung, wie sie das Privileg von 1481 vorsah, nämlich aus zwei Bürgermeistern und sechs Ratsverwandten.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts übernahm der erste Bürgermeister den Vorsitz[22]. Der erste Bürgermeister war seit dem 17. Jahrhundert gelegentlich[23], seit der kurhannoverschen Zeit[24] stets Jurist. Das war angebracht, weil rechtsgelehrte Anwälte vor dem Stadtgericht auftraten[25].

Neben dem Vorsitz führte der erste Bürgermeister in den Sitzungen der streitigen Gerichtsbarkeit das Protokoll[26]. Zu den Gerichtstagen wurde der Stadtsekretär oder Stadtschreiber nicht hinzugezogen[27]. Der erste Bürgermeister hatte die Aufsicht über das Stadtarchiv und hatte die Gerichtssiegel und die Schlüssel zur Gerichtsstube in seiner Verwahrung[28]. Sodann wurde er in Vormundschaftssachen tätig, wo er u. a. das Pupillen- und Waisenbuch der Stadt führte[29]. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wechselte er sich im übrigen mit dem zweiten Bürgermeister ab und zog noch eine Ratsperson hinzu[28]. So war bei der Bestellung und Beeidigung der Vormünder und der Rechnungslegung anläßlich ihrer Entlassung von beiden anwesenden Ratsverwandten einer ein Bürgermeister, bisweilen auch beide[30]. Die Einsetzung und Beeidigung der Vormünder wurde 1659[31] allerdings noch als Aufgabe des Gräfen bezeichnet. Den Depositionsschein bei Hinterlegung eines Testamentes erteilte der Bürgermeister[32]. Bei einem Erbvergleich bzw. Erbauseinandersetzungsvertrag waren beide Bürgermeister zugegen[33]. An der Errichtung eines Nachlaßinventars beteiligten sich ein[34] oder beide[35] Bürgermeister. Die »stadtübliche Abteilung« mit den Kindern bei Eingehung einer zweiten Ehe geschah vor Bürgermeister und Ratmann[36].

21u So 1376, Keyser, S. 340 Nr. 9 a; Wohltmann, Kunstdenkmale Stade, S. 5; ders. Geschichte Stade, S. 72; Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 29 f.; vorher waren es insgesamt 12, zur Entwicklung der Ratsbesetzung vgl. im übrigen Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 26–34.

22 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 38; nach Keyser, S. 289, Nr. 9 b wahrscheinlich Ende des 17. Jahrhunderts, nach v. d. Osten, S. 13 erst im 18. Jahrhundert.
Diese Entwicklung hing zusammen mit dem seit 1605 nachweisbaren und zunächst Mittelgericht genannten Oberstadtgericht (Schmeelke, Beschreibung, S. 106).
Vgl. dazu unten S. 142.

23 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 18, Nr. 1.

24 Schmeelke, Beschreibung, S. 24; Beckmann, S. 51.

25 v. d. Osten, S. 17.

26 Schmeelke, Beschreibung, S. 24, 108; Hagemann, pract. Er. II, S. 53; Beckmann, S. 52.

27 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 9, Nr. 2; Schmeelke, Beschreibung, S. 108; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 450; Beckmann, S. 52.

28 Schmeelke, Beschreibung, S. 24.

29 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 7 Nr. 1.

30 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 7 Nr. 1 (1767, 1783).

31 Resolutio Gravaminum Herzog Julius Heinrichs vom 28. 9. 1659 bei: Spangenberg IV 3, S. 291.

32 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1.

33 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Götzecke 1717).

34 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 7 b (Mitthobius 28. 4. 1683).

35 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 7 b (Mitthobius 15. 1. 1683; Götzecke 1709).

36 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 7 Nr. 8 (16. 8. 1790).

An Sporteln fielen an das Stadtgericht ursprünglich pro Gerichtstag vier Schillinge von jedem Kläger und eine Tonne Hamburger Bier von jeder obsiegenden Partei[37]. Die Sporteln genoß später der erste Bürgermeister[38] in ordentlichen Gerichtssachen allein.

b) Prätoren

Von den sechs Ratmannen behielten vier die Bezeichnung Ratsherr bei, während die beiden jüngsten seit Mitte des 17. Jahrhunderts Prätoren oder Gerichtsherren genannt wurden[39].

Die Prätoren hatten einen besonderen Aufgabenkreis. Bei ihnen wurde der Mandatsprozeß geführt[40]. Ihnen oblagen Pfändung, Arrest und Immission[41]. Sie hatten die Ladungen zu besorgen[42] und den Schuldner ins Einlager zu fordern[43]. Der Prätor bestätigte oder konfirmierte die Grundstückskaufverträge[44] und die Pfandbriefe[45]. Außerdem führte er das Pfandprotokollbuch[46], die Gegenregistratur zum Hypothekenbuch. Hierbei war der erste Prätor für das erste und zweite Quartier der Stadt oder die Süderseite, der zweite Prätor für das dritte und vierte Quartier der Stadt oder die Norderseite Otterndorfs zuständig[47]. Für das Verfahren im einzelnen verweisen wir auf die Ausführungen zum Hypothekenrecht[48]. Der Prätor nahm Versiegelungen vor[49] und entsiegelte auch den Nachlaß[50].

Zwei Ratsmitglieder waren auch nach der Ratzeburger Polizeiordnung von 1582 und den Lauenburger Statuten von 1599 als Gerichtsherren tätig. Sie waren dort ebenfalls für Ladungen, für liquide Sachen und die außerprozessuale Rechtsverschaffung zuständig[51].

Die Richteherren oder späteren Prätoren tauchen auch in Stade auf, wo sie jedoch anders als in Otterndorf im Niedergericht als der unteren Spruchinstanz zu entscheiden hatten[51a], während darüber der Rat als das Obergericht stand.

c) Sonstige Ratspersonen

Zwei Ratspersonen werden nach Art. 11 (3) OSt generell für die Zuwendung des Kindesteiles bei der Abteilung durch den Witwer für zuständig erklärt. Bei der Abteilung durch eine Witwe waren 1790 Bürgermeister und Ratsperson zugegen[52]. Zwei Ratspersonen sind weiterhin zuständig nach Art. 15 (1) OSt für die Errichtung eines Testamentes[53], nach Art. 16 (4)

37 Art. 1 (2) OSt; v. d. Osten, S. 13 f.
38 Schmeelke, Beschreibung, S. 24; Hagemann, pract. Er. II, S. 53.
39 Schmeelke, Beschreibung, S. 22; Beckmann, S. 51; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 38.
40 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 451; Schmeelke, Beschreibung, S. 24, 115 f.; Beckmann, S. 51.
41 Schmeelke, Beschreibung, S. 24; Beckmann, S. 51; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen , 5. Jg. 3. St., S. 451.
42 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 451.
43 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 123.
44 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 2.
45 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19, Nr. 1.
46 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19, Nr. 1; Kr. A. O. Depositum Amtsgericht Otterndorf Nr. 58, 59 (1797–1852). Vgl. auch Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 181; Erläuterungen (1846), S. 229; Beckmann, S. 97.
47 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19, Nr. 1; nach Schmeelke, Beschreibung, S. 24 war der jüngste Prätor für das 3. und 4. Quartier zuständig.
48 Vgl. unten S. 196 f.
49 Schmeelke, Beschreibung, S. 24.
50 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Dauss 1817).
51 Nr. 20 der Ratzeburger Polizeiordnung bei: Günther, S. 20; I, 7 der Lauenburger Statuten bei: Günther, S. 20 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 296.
51a Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 64; vgl. auch dort S. 66, 32 f.
Sie waren möglicherweise in Stade ursprünglich die beiden Ratsbeisitzer im Vogtgericht, vgl. Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 76, 78; Engelke, Nds. Jb. 18, 1941, S. 56.
52 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 7 Nr. 8 (16. 8. 1790).
53 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 offenbar weiterhin die Regel.

OSt für ein Inventar über das Vermögen des Mündels bei Bestellung eines Vormundes sowie gemäß Art. 16 (5) OSt für die jährliche Rechnungslegung. Ausweislich des Pupillenbuches war bei der Rechnungslegung nur ein Ratsherr [54] neben dem Bürgermeister zugegen, bisweilen keiner der Ratsherren [55]. Ein Ratsherr war bei den Eintragungen der Rechnungsablagen in das Pupillenbuch durch die Bürgermeister anwesend [56].

Die Zuständigkeiten zwischen den beiden Bürgermeistern und den vier ältesten Ratmännern waren im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit offenbar nicht in jedem Falle starr und unabänderlich. Hier werden entsprechend den Bedürfnissen der Praxis für einige Rechtshandlungen sich ändernde Gewohnheiten gebildet haben.

d) Stadtsekretär

Zum Stadtgericht gehörte noch ein Stadtsekretär, auch Stadtschreiber genannt. Er wurde im Privileg von 1481 [57], das die Zusammensetzung von Rat und Stadtgericht bestimmte, noch nicht erwähnt [58], ist spätestens aber seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts [59] nachzuweisen. Der Stadtsekretär mußte ein Jurist [60] sein und war gewöhnlich ein Obergerichtsadvokat [61]. Er wurde vom Rat, nachdem dieser über seine Bewerbung abgestimmt hatte, ernannt und vereidigt [62]. Er mußte wegen des zu führenden Stadtpfand- oder Hypothekenbuches Bürgen stellen und sich verpflichten, die Stadt von evtl. Schadensersatzansprüchen freizuhalten [61].

Der Stadtsekretär hatte ein umfangreiches Aufgabengebiet. Neben dem Haupthypothekenbuch [63] führte er das Kaufprotokoll- oder Kontraktenbuch [64] und ein Buch zur Registratur von Arresten auf das Kauf- und Pfandprotokoll [61]. Aufgaben der streitigen Gerichtsbarkeit blieben ihm verschlossen; auch zur Protokollführung in Prozeßsachen wurde er nicht hinzugezogen [65]. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit führte er das Protokoll bei Inventarerrichtungen, Erbteilungen, öffentlichen Verkäufen [66] und Konkursen [67]. Der Stadtsekretär hatte Kauf- und Pfandbriefe über bürgerliche Grundstücke zu verfertigen [68], überhaupt Verträge in die gebräuchliche Form zu bringen und Stadtsachen zu verwahren [61]. Ihm oblagen noch sonst mancherlei Pflichten, wie sie die Vielfalt der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit sich brachte.

Der Aufgabenkreis des Stadtsekretärs wurde auf Grund der Verfassungsurkunde für die Stadt Otterndorf vom 27. 3. 1846 erweitert, so z. B. um die Protokollführung in allen beim

54 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 7 Nr. 1 (1767, 1783).
55 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 7 Nr. 1 (1783).
56 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 7 Nr. 1 (1673).
57 Vgl. oben Anmerkung 4.
58 Erste Anfänge möglicherweise Ende des 16. Jahrhunderts; bei der Öffnung der »Ratskaste« 1586 ist ein Notar zugegen, der spätere Stadtsekretär (?), (Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 3 a). In den Landkirchspielen ist der Schreiber seit 1580 nachzuweisen (Spangenberg IV 3, S. 53).
59 Er ist nachweisbar 1709 und 1715 in Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 (Neukamps) und 1720 in: Hdl. Chr. S. 359, Nr. 1012; Scherder, Chronik, S. 441; Hinweis auf das 18. Jahrhundert auch bei W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 38.
60 Beckmann, S. 52.
61 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19, Nr. 1.
62 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19, Nr. 1; Schmeelke, Beschreibung, S. 108; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 450; Goetzecke, Auszug (Anhang), S. 72.
63 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19, Nr. 1; Kr. A. O. Depositum Amtsgericht Otterndorf Nr. 56, 57 (1787–1883); vgl. auch Schmeelke, Beschreibung, S. 108; Erläuterungen (1846), S. 229; Beckmann, S. 97.
64 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19, Nr. 1; Schmeelke, Beschreibung, S. 108.
65 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 9, Nr. 2; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 450; Beckmann, S. 52; Schmeelke, Beschreibung, S. 108.
66 Schmeelke, Beschreibung, S. 108; Beckmann, S. 52; Goetzecke, Auszug (Anhang), S. 72.
67 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 450; Schmeelke, Beschreibung, S. 108.
68 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19, Nr. 1; Schmeelke, Beschreibung, S. 109.

Stadtgericht anfallenden zivilen und strafrechtlichen Geschäften der Rechtspflege und um die Führung der Pfandprotokollbücher, die bisher dem Prätor oblegen hatte [68a].

2) Gerichtsort und -zeit

a) Dingstätte

Die ursprüngliche Dingstätte des Stadtgerichtes ist nicht überliefert [69]. Seit dem Bau des Rathauses 1583 [70] wurden dort die Gerichtstage abgehalten [71].

b) Gerichtstage

Das Gericht sollte nach Art. 1 (2) OSt tagen, so oft es die Not erforderte oder eine Partei darum ersuchte. Die Gerichtstage waren gewöhnlich am Dienstag, wobei die Termine von 14 zu 14 Tagen angesetzt wurden [72]. Sie wurden schließlich auch wöchentlich am Dienstag abgehalten [73].

Nach Art. 1 (3) OSt waren im Jahr noch drei feste Gerichtstage vorgesehen. Es waren der Montag nach dem Dreikönigstag (d. h. nach dem 6. Januar), der Montag nach Judica (d. h. der zweiten Woche vor Ostern) [74] und der Montag nach »Kreuzerhöhung« (d. h. nach dem 14. September). Wenn ein Fest auf einen dieser Tage fiel, wurde das Gericht am folgenden Tage gehalten [75]. Diese Gerichtstage sollten – abgesehen von rechtlich begründeten Fällen [76] – unter Strafandrohung von einer Tonne Hamburger Bieres wahrgenommen werden. Dazu mußten auch alle anderen Gerichtsuntertanen erscheinen [76a]. Diese drei festen Gerichtstage fanden statt, damit, wie die OSt besagen [77], alles Unrecht gestraft und Brüche und Bußen eingebracht wurden. Auch sollten Frieden und Bann und Vergabungen [77a] ursprünglich an diesen Tagen erfolgen. Von diesen drei festen Gerichtstagen blieb nur der Montag nach dem Dreikönigstag als Bursprakentag bis ins 19. Jahrhundert erhalten [78].

Die Otterndorfer Gerichtstage waren im Rahmen der Hadeler Gerichtsverfassung bemerkenswert. Abweichend vom Stadtgericht fanden in älterer Zeit die Sitzungen der Kirchspielsgerichte vormittags an Sonn- und Festtagen nach der Predigt auf dem Kirchhofe statt, nach

68a Die Erweiterung des Geschäftskreises erfolgte durch eine besondere Instruktion auf Grund des § 32 der Verfassungsurkunde vom 27. 3. 1846 (Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.).
Wegen weiterer Einzelheiten vgl. dazu die Instruktion für den Stadtsekretär von 1846 sowie den Bericht des Magistrates zu Otterndorf vom 31. 12. 1847 an die Königliche Landdrostei in Stade (Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19, Nr. 1).

69 v. d. Osten, S. 13; W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 37 vermutet, daß der Rat anfangs in einem Wirtshaus tagte.

70 Hdl. Chr. S. 267, Nr. 730 (25. 7. 1583); Scherder, Chronik, S. 173.

71 Hagemann, pract. Er. II, S. 53; Schmeelke, Beschreibung, S. 108; v. d. Osten, S. 13.

72 Schmeelke, Beschreibung, S. 108.

73 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 451; der bei Hagemann, pract. Er. II, S. 53 enthaltene Hinweis auf Stadtgerichtssitzungen an beliebigen Werktagen resultiert offenbar aus der bloßen Wiedergabe der ursprünglichen (?) Regelung nach Art. 1 (2) OSt.

74 Nach v. d. Osten, S. 13 = 14 Tage vor Ostern.

75 v. d. Osten, S. 13; so auch nach sächsischem Weichbildrecht, Art. 47 bei: Ludovici und nach Magdeburg-Breslauer Recht, § 9 bei: Gaupp, S. 232.

76 In Art. 1 (3) OSt = »ehehafft«; vgl. hierzu Schiller-Lübben, Bd. 1, S. 632; v. Künßberg, Rechtswörterbuch, Bd. 2, S. 1222; für ehehaft auch rechtlich, gesetzlich, richtig (adj.); sonst auch gesetzmäßige Entschuldigung.

76a Schmeelke, Beschreibung, S. 134 a, b; v. d. Osten, S. 13.

77 Art. 1 (3) OSt.

77a Art. 1 (4) OSt; zur Frage des Friedens und Banns vgl. unten im Grundstücksrecht die Eigentumsübertragung nach alter Form S. 188, 189 ff.

78 Schmeelke, Beschreibung, S. 134 b; v. d. Osten, S. 13; zum Bursprakentag s. oben im Rahmen der Stadtverfassung S. 101 f.

1597 und 1601 [79] in den meisten Kirchspielen am Freitag, zum Teil am Mittwoch, Donnerstag oder Sonnabend und die ordentlichen Gerichtstage nur einmal im Monat [80]. Auch die Sitzungen der Obergerichte fanden nur monatlich statt [81], die des Landgerichts dienstags, die des Viergerichts mittwochs [81a]. Eine Ausnahme machte das Fürstliche, später Königliche Obergericht; es kam jede Woche [82] am Montag und am Donnerstag [83], später offenbar jeden Mittwoch [84] zusammen.

Die Gerichtstermine nach den OSt weisen wohl überwiegende Übereinstimmungen mit dem Magdeburger Recht, dem sächsischen Weichbildrecht, sowie den Lauenburger Statuten und der Ratzeburger Polizeiordnung auf. Magdeburger Recht und sächsisches Weichbildrecht kennen im Jahr drei feste Dinge des Burggrafen und des Schultheißen. Es handelt sich bei den drei echten Schultheißendingen um den 7. Januar (in Otterndorf der Montag nach dem 6. Januar), den Dienstag nach Ostern (in Otterndorf der Montag der zweiten Woche vor Ostern), und den Dienstag nach Pfingsten [85]. Für die beiden ersten Gerichtstage, die wir auch in Otterndorf als echte Dinge bezeichnen können, besteht eine auffallende Annäherung des Otterndorfer echten Dinges an das echte Magdeburger Schultheißending. Diese Gerichtstage kehren ähnlich vor allem in der Ratzeburger Polizeiordnung wieder [85a]. Der dritte feste Gerichtstag in Otterndorf (der Montag nach dem 14. September) nähert sich einem der festen Ratzeburger [85a] Gerichtstage, nämlich (dem Freitag nach) dem 24. August und noch mehr den Lauenburger Statuten, nämlich dem Montag nach dem 29. September [85b]. Eine noch weitergehende Übereinstimmung findet sich mit den ausgelegten Schultheißendingen, die im Magdeburger Rechtskreis alle 14 Tage am Dienstag stattfanden [85c], was genau den Otterndorfer laufenden ursprünglich vierzehntägigen Gerichtstagen am Dienstag entspricht.

Die Stader Statuten [85d] dürften selbst mangels entsprechender Regelung kaum als Vorbild für Otterndorf in Betracht kommen. Wenn auch bei allen hier herangezogenen Stadtrechten

79 Art. 2 der Polizeiordnung von 1597 bei: Spangenberg IV 3, S. 128 f.; Konstitution Herzog Franz II. vom 2. 8. 1601 bei: Spangenberg IV 3, S. 161.

80 Erläuterungen (1846), S. 48 f.; s. dort für die einzelnen Kirchspiele.

81 Beckmann, S. 55 f.; I, 1 des Hadeler Landrechtes von 1583 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 5; Spangnberg IV 3, S. 61.

81a Hagemann, pract. Er. II, S. 57, 60; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 1. St., S. 233, 238; Erläuterungen (1846), S. 44; Beckmann, S. 56.

82 Beckmann, S. 57.

83 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 9, Nr. 2; Erläuterungen (1846), S. 44.

84 Staats- und Adreß-Kalender 1828, S. 180; Erläuterungen (1846), S. 44.

85 Loening, S. 37 ff., 1. Burggrafending 5. Febr., 2. Burggrafending 26. 6.; Art. 44 und 47 bei: Ludovici; Magdeburg-Breslauer Recht, §§ 7 ff. bei: Gaupp, S. 231 f.

85a Die Ratzeburger Polizeiordnung, Nr. 21 bei: Günther, S. 22, setzt acht feste Gerichtstage jeweils an einem Freitag an. Der Otterndorfer Regelung kommen dabei sehr nahe der erste Gerichtstag am Freitag nach dem Dreikönigstag (trium regum), d. h. nach dem 6. 1., der dritte am Freitag nach Judica, d. h. nach der zweiten Woche vor Ostern, und der sechste am Freitag nach Bartholomäus, d. h. nach dem 24. 8.

85b Die Lauenburger Statuten, I 8 bei: Pufendorf, Obs. III, App. S. 297 und Hinweis darauf bei: Günther, S. 22 N. 2, verordnen nur zwei feste Gerichtstage, aber wie die Otterndorfer Statuten am Montag. Ähnlich den OSt ist der eine Lauenburger Gerichtstag zur Osterzeit, nämlich am Montag nach Quasimodogeniti, d. h. nach dem ersten Sonntag nach Ostern, und ist der andere Lauenburger Gerichtstag am Montag nach dem Tag des Erzengels Michael, d. h. nach dem 29. Sept. Die ordentlichen Gerichtstage fanden in Lauenburg anfangs wie in Otterndorf am Dienstag statt, vgl. Günther, S. 23 N., daneben aber auch am Freitag.
Auch das lauenburgische Hofgericht kannte wie die OSt und die Lauenburger Statuten den Montag als Gerichtstag und auch das lauenburgische Konsistorium tagte jährlich dreimal an einem Montag (Manecke, S. 336 f.).

85c Planck I, S. 24, 120 f.; Loening, S. 37 ff.

85d Zwar kennen auch die Stader Statuten I, 6 (bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 362) den Dienstag als Gerichtstag, wie das Magdeburger Recht und anfangs Lauenburg. Sie enthalten selbst aber keine festen Gerichtstage wie die OSt, die Lauenburger Statuten, die Ratzeburger Polizeiordnung und das sächsische Weichbildrecht.
Dagegen kannte das erzbischöfliche Vogtgericht in Stade sechs Gerichtszeiten; in vier Gerichtszeiten fiel der »Stadt Panding«, in drei Gerichtszeiten der »Eidtdach«, und zwar fand der Eidtag jeweils am Donnerstag statt. Entsprechend diesen Gerichtszeiten verordnete noch die Gerichtsordnung von 1606 sechs Ferienzeiten, nämlich um Neujahr, Fastnacht, Ostern, Pfingsten, Michaelis und Martini (Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 74 ff.).

eine gemeinsame Grundlage nicht zu verkennen ist, so wird man insgesamt doch eher die deutlichere Nähe der Otterndorfer Gerichtstage zur Lauenburger, Ratzeburger und letztlich Magdeburger Regelung feststellen müssen. So finden die festen Gerichtstage nach den Otterndorfer und den Lauenburger Statuten sowie vor einigen lauenburgischen Obergerichten übereinstimmend am Montag[85b] statt. So werden die ersten beiden festen Otterndorfer Gerichtstage in wörtlicher Übereinstimmung mit der Ratzeburger Polizeiordnung um »trium regum« (= Dreikönigstag) und um Judica festgesetzt. Und die Dienstagssitzungen in Otterndorf fanden wie im Magdeburger Recht ursprünglich alle 14 Tage statt.

3) Zuständigkeit[85e]

a) Gerichtsstand

Dem Stadtgericht waren die Bürger und alle Bewohner des Stadtgebietes[86] Otterndorfs in persönlichen und dinglichen Streitigkeiten[87] unterworfen, sowie die in der Stadt ansässigen Schutzjuden[87a]; zum Teil erstreckte sich dessen Gerichtsbarkeit auch auf Auswärtige.

aa) Während früher, solange noch der Gräfe im Stadtgericht saß, Exemtionen im Gegensatz zu den Landkirchspielen unbekannt waren[88], wurden später eine Anzahl Personen und bestimmte Gegenstände der Rechtsprechungsgewalt des Stadtgerichtes entzogen. Das Stadtgericht urteilte nicht über die Personal-, Schuld- und Injuriensachen[89] der exemten Personen. Dazu gehörten die Obergerichtsadvokaten, Ärzte und andere graduierte Personen, die Geistlichkeit, Kirchen- und Schulbediente, Bürgerkinder, alle unverheirateten, nicht mit unbeweglichen Gütern angesessenen Personen, die Dienstboten, alle herrschaftlichen Meier und Pächter oder Erbzinsleute[90].

Zwischen dem Oberstadtgericht, das über die Exemten urteilte[91], und dem Stadtgericht war die Zuständigkeit über Bürgerkinder, die sich bei ihren Eltern aufhielten, und über die Dienstboten der angesessenen Bürger umstritten[92]. Für die bürgerlichen Häuser der Exemten war das Stadtgericht zuständig, und zwar bezüglich der Bestellung von Hypotheken, deren Kauf und Verkauf, außerdem für die Konkurs-, Nachlaß-, Kuratel- und Vormundschaftssachen der exemten Personen einschließlich der Rechnungslegung vor dem Stadtgericht[93] [94].

85e Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie z. B. das Vormundschaftswesen, werden hier nach modernen Gesichtspunkten im Rahmen der Gerichtsverfassung dargestellt und nicht als Verwaltungsbefugnisse des Rates im Rahmen der Stadtverfassung.

86 Beckmann, S. 52; v. d. Osten, S. 13.

87 Schmeelke, Beschreibung, S. 109.

87a Beckmann, S. 53; diese Zuständigkeit war zwischen dem landesherrlichen Obergericht und dem Stadtgericht umstritten (Schmeelke, Beschreibung, S. 112).
Der Kommissar Biedenweg sprach sich in einem Rechtsgutachten vom 5. 1. 1801 nach Rechtslage und Praxis für die unumstößliche Zuständigkeit des Stadtgerichtes aus (Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 11, Nr. 9).
Schutzjuden erwähnt Keyser, S. 289, Nr. 15 d erstmals für 1735.

88 Goetzecke, Auszug (Anhang), S. 94; Schmeelke, Beschreibung, S. 129; Beckmann, S. 60; Hinweis auf Exemtionen bei den Kirchspielen bei Beckmann, S. 44; Erläuterungen (1846), S. 14, 45.

89 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 9, Nr. 2; Erläuterungen (1846), S. 45.

90 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 9, Nr. 2; Schmeelke, Beschreibung, S. 109; Erläuterungen (1846), S. 45; Beckmann, S. 52, 44. Bei Bürgerkindern und Dienstboten angesessener Bürger umstritten, aber Vermutung für das Stadtgericht.

91 Schmeelke, Beschreibung, S. 127; Beckmann, S. 60.

92 Schmeelke, Beschreibung, S. 110.

93 Schmeelke, Beschreibung, S. 109, 112; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 451; Hagemann, pract. Er. II, S. 54; Beckmann, S. 53.

94 In dinglichen Sachen war alles der Gerichtsbarkeit des Magistrates unterworfen (Rechtsgutachten des Kommissars Biedenweg vom 5. 1. 1801, Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 11, Nr. 9).

Die Exemten waren auch in Strafsachen dem Stadtgericht unterworfen[95], da dieses für alle diejenigen Personen zuständig war, die in der Stadt strafbare Handlungen begingen[96]. An sich unterlag der Patrimonialgerichtsherr von Wellingsbüttel nicht der Gerichtsgewalt des Stadtgerichtes. Dieser unterstand auf Grund von Privilegien auch nicht dem Gräfen, sondern unmittelbar dem Herzog[97]. 1629 erkannte der Herzog jedoch, daß er sich anläßlich einer Straftat in der Stadt von dem Rat müsse »busfertigen lassen«[98].

bb) Gegenstände, die der Rechtsprechung des Stadtgerichtes nicht unterlagen, waren solche, die herrschaftliche Gerechtsame und Gründe[99], herrschaftliche, geistliche und Schulgebäude[100] betrafen und diejenigen Sachen, die vor das Konsistorium gehörten, wie z. B. die Ehe- und Verlöbnissachen[101], wozu allerdings die Ehebruchs- und Schwängerungssachen nicht zählten[102].

cc) Das Stadtgericht war für die Streitigkeiten der Otterndorfer Bürger untereinander ausschließlich zuständig. Die OSt bedrohen Verstöße hiergegen in Art. 2 (2) mit dem Verlust der Sache[103] und einer Strafe von 60 Mark, was der Otterndorfer Bürgerversammlung bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts[104] durch die jährliche Bursprake[105] in Erinnerung gebracht wurde.

Auch im sächsischen Weichbildrecht waren Bürger auf das Magdeburger Gericht beschränkt[106]. Wie in Otterndorf so ist auch nach der Ratzeburger Polizeiordnung und nach den Lauenburger Statuten die Inanspruchnahme eines fremden Gerichtes gegen einen Mitbürger grundsätzlich unzulässig, und zwar wie in den OSt bei einer Strafe von 60 Mark[106a].

dd) Auswärtige Personen konnten ebenfalls der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichtes unterliegen. So wurden schon nach dem Privileg von 1400[106b] Hadeler Landleute dem Stadtrecht unterworfen, wenn sie sich in der zum Weichbild gehörigen Feldmark geschlagen hatten; bei Urteilsschelte ging das Verfahren dann vor dem Herzog nach Burgrecht weiter.

Im Vertrag der Einwohner der Stadt Otterndorf mit dem ganzen Lande Hadeln von 1460[106c] wurde vereinbart, für Streitigkeiten einschließlich Totschlag der Hadeler untereinander innerhalb Otterndorfs sollte Landrecht gelten; bei Streitigkeiten mit Körperverletzungs-

95 Schmeelke, Beschreibung, S. 121 f., 127 ff.; Beckmann, S. 86.
96 Schmeelke, Beschreibung, S. 110; zu dieser summarischen Feststellung vgl. im einzelnen unten im Strafverfahrensrecht das Wrugeverfahren und das Kriminalverfahren in späterer Zeit vor dem Stadtgericht S. 260 f., 263.
97 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 3.
98 Schmeelke, Beschreibung, S. 110.
99 Erläuterungen (1846), S. 45, 212.
100 Erläuterungen (1846), S. 212; so auch § 33 II Ziffer 2 der Verfassungsurkunde der Stadt Otterndorf vom 27. 3. 1846 (Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.).
101 Beckmann, S. 55; Hdl. Chr. S. 39.
102 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 1. St., S. 228 f.; Beckmann, S. 55.
103 Erneut ausgesprochen durch die Resolutio Gravaminum Herzog Julius Franz vom 27. 10. 1666 bei: Spangenberg IV 3, S. 300; Hinweis auch bei Hagemann, pract. Er. II, S. 54.
104 Schmeelke, Beschreibung, S. 134 b.
105 Art. 23 bei: Spangenberg IV 3, S. 157; Art. 22 bei: Spangenberg IV 3, S. 160; v. d. Osten, S. 19; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 8.
106 Art. 99 bei: Ludovici.
106a Nr. 32 der Ratzeburger Polizeiordnung bei: Günther, S. 39; I, 12 der Lauenburger Statuten bei: Günther, S. 98 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 302.
Dieser Grundsatz wird hier für den Arrest ausgesprochen.
106b Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 13, Nr. 1; Abdruck bei: Spangenberg IV 3, S. 1 f.; Sudendorf, UB IX, Nr. 88; v. d. Osten, S. 3 f.
106c Abdruck bei: Spangenberg IV 3, S. 5 f.; v. d. Osten, S. 76 ff.; s. auch Hdl. Chr. S. 157 f., Nr. 395 (8. 12. 1460).

und Totschlagsdelikten unter Beteiligung von Hadelern und Otterndorfern im Lande Hadeln oder in der Stadt Otterndorf sollten je vier Schiedsleute aus dem Lande und der Stadt nach Landrecht richten; über Tätlichkeiten der Otterndorfer Bürger untereinander außerhalb der Stadt sollte nach Stadtrecht geurteilt werden. Diese Vereinbarung der Hadeler mit den Otterndorfern, die zu der Zeit noch mit dem Stader Stadtrecht bewidmet waren, läßt auf Unzuträglichkeiten für die Hadeler Landleute schließen, wenn statt des Landrechts das Stadtrecht der Otterndorfer auf sie Anwendung fand. Gleichzeitig bestanden die Hadeler wohl nach mittelalterlicher Rechtsauffassung darauf, daß entsprechend dem Personalitätsprinzip ihr Landrecht, in das sie hineingeboren worden waren, für sie jedenfalls auch in Otterndorf gelten müsse. Dieser Grundsatz wurde mit einer Modifizierung somit auch von den Otterndorfern noch anerkannt. Das Land erwies sich hier gegenüber der Stadt als der Stärkere.

Über Vorfälle in der Feldmark sollte nach dem Privileg von 1481 [106d] der Gräfe ohne Mitwirkung des Rates allein und nach sächsischem Recht entscheiden [107].

Nach den OSt von 1541 [108] unterlagen ohne Unterschied auch alle Nichtbewohner Otterndorfs der Rechtsprechung des Stadtgerichtes, wenn sie strafbare Handlungen in Otterndorf begingen, wenn sie als Fremde von Otterndorfer Bürgern etwas gekauft, geborgt oder sich verpflichtet hatten, in Otterndorf zu zahlen, also im Geschäftsverkehr mit Otterndorfer Bürgern standen. Auswärtige Personen durften in diesen zivilrechtlichen Fällen notfalls sogar mit Kummer angehalten, d. h. mit Arresten verfolgt werden [109]. Eine besondere Behandlung erfuhren die Hadeler Landleute in Otterndorf. So durften sie, die sie in Hadeln seßhaft und dingpflichtig waren, in Otterndorf nicht mit Arresten verfolgt werden, weil sie ihren Gerichtsstand in den Kirchspielen hatten [110]. Voraussetzung für einen Arrest gegen Fremde war, daß die ordentliche Obrigkeit der Auswärtigen die rechtliche Hilfe versagte, obwohl die Otterndorfer Obrigkeit gebührend darum ersucht hatte [111], eine Regelung, die in den Lauenburger Statuten wiederkehrt [111a].

ee) Über Vorfälle auf dem Schloßgebiet urteilten der Herzog oder der Gräfe nach dem Privileg von 1400 [106b] nach Burgrecht.

b) Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Otterndorfer Stadtgerichtes ergibt sich bereits weitgehend aus den Darlegungen zur Kompetenz der dem Stadtgericht angehörenden Personen [112].

aa) Sie umfaßte ohne Unterschied alle bürgerlichen Streitigkeiten und ohne Einschränkung die gesamte freiwillige Gerichtsbarkeit [113]. Während das Stadtgericht

106d Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 13, Nr. 2; Abdruck bei: Spangenberg IV 3, S. 2 ff.; wegen des Datums vgl. im übrigen oben Anm. 4.

107 Nach v. d. Osten, S. 13 soll der Gräfe (= Amtmann) ab 1484 darüber nach Stadtrecht gerichtet haben, wenn Hadeler Landleute betroffen waren. Die Quelle wird von ihm nicht genannt.

108 Art. 2 (1) OSt.

109 Art. 2 (1) OSt; Schmeelke, Beschreibung, S. 110; v. d. Osten, S. 13; zum Arrest vgl. unten S. 162.

110 Schmeelke, Beschreibung, S. 110.

111 Art. 2 (1) OSt; Rezeß Herzog Franz I. von 1558 bei: Spangenberg IV 3, S. 35.

111a I, 12 der Lauenburger Statuten bei: Günther, S. 98 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 302.

112 Vgl. oben Besetzung und Aufgabenverteilung beim Stadtgericht S. 133 ff.

113 Beckmann, S. 52 f.; einen guten Einblick in den Umfang der beim Stadtgericht geführten Rechtsstreite gewähren auch die »Verzeichnisse der beim Otterndorfer Stadtgericht ventilierten gerichtlichen Prozesse«, die auf Anordnung des Königlichen Ministeriums vom 11. 12. 1749, wiederholt am 6. 2. 1751 von allen Ober- und Untergerichten jährlich an den Gräfen in Stade zu senden waren, Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R III, Nr. 2 (1785, 1788–1792).

die Beeidigung von Vormündern[114] vornehmen mußte, war ihm die Abnahme von Eiden und eidlichen Zeugnissen verwehrt[115], wie übrigens auch den Kirchspielsgerichten[116]. Dazu wurden die Akten in Otterndorf an das Oberstadtgericht versandt. Ursprünglich war das Stadtgericht auch hierfür bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts zuständig gewesen[117]. Nach Aufnahme der eidlichen Zeugenverhöre kamen die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens an das Stadtgericht zurück[118].

bb) Die sachliche Zuständigkeit des Stadtgerichtes erstreckte sich weiterhin auf alle Zunftsachen[119] der in Otterndorf bestehenden Handwerksgilden[119a]. Diese Sachen waren auf die Magistratspersonen verteilt. Wichtigere Gildesachen erörterte der gesamte Rat[120]. Hier war er zugleich als Verwaltungsbehörde zuständig[120a].

cc) In Strafsachen war die Zuständigkeit anfangs umfassend, einschließlich des Erkennens auf die Todesstrafe[121]. Wahrscheinlich mit der Aufgabe des landesherrlichen Vorsitzes und der Errichtung eines ständischen Oberstadtgerichtes zugleich als Kriminalgericht der Stadt Otterndorf[122] wurde das Stadtgericht entsprechend den Kirchspielsgerichten[123] in Kriminalsachen auf die Festnahme und die Generalinquisition beschränkt[124]. Das Stadtgericht untersuchte alle in seinem Bezirk vorgefallenen Straftaten. Die geringfügigen Delikte wurden in das Wrugeregister eingetragen und die Register jährlich dem Landwrugegericht zugesandt[125]. Die groben Delikte gab das Stadtgericht an das Oberstadtgericht als Kriminalgericht ab[126]. Auf das Verfahren im einzelnen werden wir im Abschnitt über das Strafverfahren noch eingehen[127].

dd) Das Stadtgericht wurde schließlich tätig in Polizeisachen[128] in Beziehung auf die Ausübung der Polizei und auf die Bestrafung der Polizeidelikte nach den OSt, den städtischen Polizeiordnungen und den Landesgesetzen. In Polizeisachen unterstand das Stadtgericht jedoch abweichend der Aufsicht des Gräfen, später der der Königlichen Landdrostei in Stade[128a]. Auch hier ergab sich eine Zuständigkeit des Rates zugleich als Verwaltungsbehörde[128b].

114 Resolutio Gravaminum Herzog Julius Heinrichs vom 28. 9. 1659 bei: Spangenberg IV 3, S. 291 und vom 9. 10. 1662 bei: Spangenberg IV 3, S. 296; erneuert durch Verordnung vom 9. 11. 1739 bei: Spangenberg IV 3, S. 418 und Hdl. Chr. S. 371, Nr. 1062.

115 Schmeelke, Beschreibung, S. 109, 119, 121; Beckmann, S. 77.

116 Erläuterungen (1846), S. 60; Beckmann, S. 72; M. Lenz, S. 36.

117 Schmeelke, Beschreibung, S. 119 ff.

118 Schmeelke, Beschreibung, S. 121.

119 Edikt König Georgs II. vom 17. 9. 1732 bei: Spangenberg IV 3, S. 354 ff.; Schmeelke, Beschreibung, S. 114; Beckmann, S. 53.

119a Zunft und Gilde waren in Otterndorf gleichbedeutend und beschränkten sich hier auf die Handwerker, vgl. dazu Schmeelke, Beschreibung, S. 27; v. d. Osten, S. 32.
Die ursprünglich bei den Kaufleuten übliche Bezeichnung Gilde (Planitz, S. 283 f.) wurde von den Handwerkern übernommen, so daß die Ausdrücke Zunft und Gilde unterschiedslos benutzt wurden (Planitz, S. 289 f.).

120 Schmeelke, Beschreibung, S. 114 f.

120a Vgl. oben im Rahmen der Stadtverfassung S. 71 f.

121 Art. 18 (4, 5, 6, 26) OSt.

122 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 445 f.; Schmeelke, Beschreibung, S. 134.

123 Beckmann, S. 47 f., 61.

124 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 446, 452; Beckmann, S. 53.

125 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 130 ff.; ders. Beschreibung, S. 121 f.; Beckmann, S. 87.

126 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 139 f.; ders. Beschreibung, S. 122.

127 S. unten den Rechtsgang in späterer Zeit im Wruge- und im Kriminalverfahren S. 260 ff., 263 ff.

128 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 439 f.; Hagemann, pract. Er. II, S. 54; Schmeelke, Beschreibung, S. 115; Beckmann, S. 53.

128a v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 451; Schmeelke, Beschreibung, S. 115; Beckmann, S. 52.

128b Vgl. oben im Rahmen der Stadtverfassung S. 59 ff., 69 ff.

III. Oberstadtgericht

1) Entstehung

Weder in den Privilegien von 1400, 1481 und 1541 noch in den OSt von 1541 war ein anderes Gericht als das Stadtgericht vorgesehen, und zwar mit der Appellation unmittelbar an den Herzog[129]. Die Landkirchspiele kannten dagegen die Appellation zunächst an das Land- oder Viergericht als Mittelinstanz und ständisches Obergericht und danach als dritte Instanz an den Herzog. Das Reichskammergericht entschied, daß auch in diesem Falle der Herzog in Hadeln und nicht das Hofgericht in Lauenburg zu entscheiden hatte[130]. Die Otterndorfer fühlten sich insoweit benachteiligt[131] und wünschten deshalb ein ähnliches Gericht wie das Land- und Viergericht für das Land als Mittelinstanz für die Stadt. Sie erhielten es unter der Bezeichnung Oberstadtgericht, das sich schon für 1605 nachweisen läßt, wo es in einem Protokollbuch als Mittelgericht bezeichnet wurde[132]. In dem neuen ständischen Obergericht bekam der Magistrat – genauso wie die Schulzen und Landschöffen der Kirchspiele im Land- und Viergericht – Sitz und Stimme[133].

2) Besetzung

Die Besetzung des Oberstadtgerichtes stimmte zum Teil mit der anderer Hadeler Obergerichte überein, nämlich was die herzoglichen, später königlichen Amtspersonen betraf. Zunächst war der Gräfe der Vorsitzende; dazu kamen ein Gerichtsdirektor und ein herrschaftlicher Amtmann, sodann der gesamte Rat[134] mit Sitz und Stimme[135]. Der Gerichtsdirektor, der wie in allen Obergerichten in Hadeln das Direktorium und das Protokoll[136] führte und der in den anderen Hadeler Obergerichten bereits vor Errichtung des Oberstadtgerichtes amtierte, nannte sich bis 1617 Gerichtssekretär oder -schreiber[137], ab 1617 Gerichtsverwalter und Sekretär[138], ab 1740 Gerichtsdirektor[139]. Dadurch, daß in hannoverscher Zeit in Vertretung des nicht in Hadeln weilenden Gräfen meist der Gerichtsdirektor den Vorsitz führte, änderte sich auch die tatsächliche Besetzung durch die herrschaftlichen Beisitzer. Wie bei allen Obergerichten, so waren die herrschaftlichen Mitglieder des Oberstadtgerichtes seitdem der Gerichtsdirektor als Präsident, ein Königlicher Assessor und ein Amtsassessor[140]. Dazu kamen beim Oberstadtgericht sämtliche Magistratspersonen als Assessoren des dritten Standes[141]. Um 1800 scheinen gewöhnlich nur noch zwei oder drei Ratspersonen zur Wahr-

129 Art. 7 (1) OSt.

130 Mangels, S. 11.

131 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 9, Nr. 2.

132 Schmeelke, Beschreibung, S. 106; Beckmann, S. 60; Oberstadtgerichtsurteil von 1618, handschriftlicher Vermerk in: Statutendruck von Schneider 1730 im Kr. A. O., gestiftet von Amtsgerichtsrat Wiebalck.

133 Schmeelke, Beschreibung, S. 107; Beckmann, S. 60.

134 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 9, Nr. 2; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 432; Schmeelke, Beschreibung, S. 125; Hagemann, pract. Er. II, S. 61; Staats-Calender 1776, S. 88 f.

135 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 432; Schmeelke, Beschreibung, S. 107, 125.

136 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 1. St., S. 224 f., 234, 238 und 5. Jg. 3. St., S. 432; Hagemann, pract. Er. II, S. 56.

137 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 1 (1591); Hdl. Chr. S. 584; vgl. auch Schmeelke, Beschreibung, S. 120; Keyser, S. 289, Nr. 10 c.

138 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 1 (1687); Spangenberg IV 3, S. 279 ff. (1657); Hdl. Chr. S. 585; während E. Rüther in Hdl. Chr. S. 585 und Keyser, S. 289, Nr. 10 c ab 1617 vom Gerichtsverwalter (vorher Sekretär) sprechen, nennt sich Bado Leporinus 1644 selbst noch Sekretär (Kr. A. O. Schmeelke, Sammlung XII, S. 153 ff.). Beckmann, S. 54 spricht vom fürstlichen Gerichtsschreiber seit 1617.

139 Hdl. Chr. S. 585; Beckmann, S. 54; Keyser, S. 289, Nr. 10 c (bis 1852).

140 Staats- und Adreß-Kalender 1828, S. 180 f.; Beckmann, S. 54; der Staats-Kalender von 1800, S. 88 ff. nennt noch Gräfen, Gerichtsdirektor und Königlichen Assessor.

nehmung des Gerichtes abgestellt worden zu sein[142]. Beim Land- und Viergericht waren es die Schultheißen des ersten bzw. zweiten Standes[143], und beim Konsistorium traten als Assessoren zu den herrschaftlichen Beamten zwei Superintendenten als geistliche Assessoren sowie jeweils der präsidierende Schultheiß des ersten und zweiten Standes und der erste Bürgermeister der Stadt Otterndorf hinzu[144]. Da es nach der Franzosenzeit keinen Gräfen für Hadeln mehr gab, wurde der Gerichtsdirektor endgültig der Vorsitzende des Oberstadtgerichtes und der anderen Obergerichte[145].

3) Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Oberstadtgerichtes in Zivilsachen erstreckte sich auf Personen, die in erster Instanz in Personal-, Schuld- und Injuriensachen nicht dem Stadtgericht unterworfen waren, die sog. Exemten[146]. Abweichend von der Otterndorfer Gerichtsverfassung waren in erster Instanz die Exemten im Lande Hadeln in persönlichen Sachen nicht ihrem ständischen Obergericht, d. h. nicht dem Land- und Viergericht, sondern dem landesherrlichen Obergericht, nämlich dem Fürstlichen, später Königlichen Obergericht unterworfen[147].

Allerdings wurden auch exemte Personen aus der Stadt Otterndorf bisweilen mißbräuchlich vor das landesherrliche Obergericht gezogen. So nahm man es bei ledigen Personen wie Handwerksburschen in Otterndorf nicht so genau[148]. Immerhin gelang es der Stadt Otterndorf bis Ende des 18. Jahrhunderts, Versuche des landesherrlichen Obergerichts abzuwehren, seine Zuständigkeit auf Kosten der ständischen Stadtgerichtsbarkeit auszudehnen[148a]. Im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts dagegen gelang es dem Obergericht, in die Otterndorfer Zuständigkeit einzubrechen[148b].

141 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 9, Nr. 2 (1767); Staats- und Adreß-Kalender 1828, S. 181.

142 Schmeelke, Beschreibung, S. 125.

143 Staats-Calender 1776, S. 88 f.; Staats- und Adreß-Kalender 1828, S. 180 f.; Hdl. Chr. S. 38; Beckmann, S. 56; ursprünglich waren noch die Landschöffen als Assessoren dabei (Beckmann, S. 56); ein Schultheiß konnte sich im Verhinderungsfalle auch später durch einen Landschöffen vertreten lassen.

144 Staats-Calender 1776, S. 88; Hagemann, pract. Er. II, S. 50; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 1. St., S. 224 f.; Beckmann, S. 23; Hdl. Chr. S. 39.

145 Beckmann, S. 54; Hdl. Chr. S. 401, Nr. 1189; seit 1815 wurde das Gräfenamt nicht wieder besetzt.

146 Schmeelke, Beschreibung, S. 127, 129; Beckmann, S. 60.
Die Zuständigkeit des Magistrates war nur in den Personalsachen der Exemten beseitigt, in dinglichen Sachen dagegen blieb sie bestehen (Rechtsgutachten des Kommissars Biedenweg vom 5. 1. 1801, Kr. A. O., Mag Ott. A. R. Fach 11, Nr. 9).

147 Schmeelke, Beschreibung, S. 127; Hagemann, pract. Er. II, S. 62; Staats- und Adreß-Kalender 1828, S. 180; Beckmann, S. 58 f.; M. Lenz, S. 11.

148 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 433; Schmeelke, Beschreibung, S. 129; für die Zuständigkeit des Oberstadtgerichtes bei Klagen gegen ledige Personen gegen Ende des 18. Jahrhunderts noch Hagemann, pract. Er. II, S. 61; wohl auch v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 432 f.

148a In einem Rechtsgutachten, das der Kommissar Biedenweg am 5. 1. 1801 in Otterndorf erstattete, wurden die Versuche des landesherrlichen Obergerichtes, seine Zuständigkeit z. B. auf die in Otterndorf lebenden Schutzjuden auszudehnen, nach Gesetzeslage und fehlender praktischer Übung als unbegründet abgelehnt. Eine Ausnahme von der Stadtgerichtsbarkeit war danach weder nach Art. 2 OSt noch durch spätere herzogliche Verordnungen für irgendeinen Personenkreis vorgesehen, ganz im Gegensatz zum Lande Hadeln.
Wegen der Inanspruchnahme der Jurisdiktion seitens des Obergerichtes über die in der Stadt lebenden Bürgerkinder und die Dienstboten war es um 1800 bereits zu Beschwerden des Otterndorfer Magistrates an die Königliche Regierung in Ratzeburg gekommen (Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 11, Nr. 9).

148b Vgl. Beckmann, S. 58 (1847), insbesondere Erläuterungen (1846), S. 45 bezüglich der Exemten. Das ist auch zu erkennen aus § 33 III der Verfassungsurkunde der Stadt Otterndorf vom 27. 3. 1846 (Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.).
Das wird weiterhin bestätigt durch eine Anfrage des Magistrates an die Landdrostei Stade vom 2. 9. 1848, ob exemte Personen aus der Stadt, die z. Z. dem Königlichen Obergericht unterstünden, jetzte nach dem »Gesetz, die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes betreffend« vom 18. 8. 1848 (Hann. GS. I, 1848, S. 229 ff.) dem Stadtgericht unterfallen sollten, was von der Landdrostei am 7. 9. 1848 nach Gesetzeslage verneint wurde, obwohl es zweckmäßig wäre (Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 11, Nr. 9).

Sodann entschied das Oberstadtgericht in Personal-, Bruch- und Realsachen, die vom Stadtgericht dorthin remittiert wurden[149], so wenn es Bedenken trug, selbst zu entscheiden[150]. Im Lande Hadeln gingen die Remissionen (und Appellationen) abweichend nur in dinglichen Sachen von den Kirchspielsgerichten an das ständische Land- und Viergericht, in persönlichen Sachen dagegen an das landesherrliche Obergericht[150a]. Die Remissionsbefugnis des Stadtgerichts endete mit Aufhebung des Oberstadtgerichtes 1846[150b]. An das Oberstadtgericht gelangten im übrigen über eine Aktenversendung vom Stadtgericht die Sachen zur Abnahme von Eiden und eidlichen Zeugenvernehmungen, die dem Stadtgericht verwehrt waren[151]. Nach Erledigung gingen die Akten zurück an das Stadtgericht[151a].

Auch für alle in der Stadt vorfallenden fiskalischen Angelegenheiten hatte das Oberstadtgericht die Entscheidungsbefugnis[152].

In Strafsachen wirkte das Oberstadtgericht als Kriminalgericht des dritten Standes[153]. Nachdem das Stadtgericht den einer Straftat Verdächtigen festgenommen und ihn der Generalinquisition unterzogen hatte, sandte es die Akten mit einem Untersuchungsbericht an das Oberstadtgericht[154]. Dies führte die Spezialinquisition durch[155]. Die weitere strafgerichtliche Tätigkeit des Stadtgerichtes hing danach von weiteren Verfügungen des Oberstadtgerichtes ab[156]. Ursprünglich durfte das Kriminalgericht selbst auf die Todesstrafe erkennen. Später konnte es nur noch bei Vergehen, die höchstens mit 8 Wochen Gefängnis geahndet wurden, selbst entscheiden. Bei schwereren Verbrechen wurden die Akten an eine juristische Fakultät versandt[157].

4) Tagungsort, -zeit, Ladungen

Wie alle Obergerichte des Landes Hadeln tagte das Oberstadtgericht auf dem herzoglichen Schloß in Otterndorf[158], dem späteren Amtshaus[159] und dem heutigen Amtsgericht[159a]. Die Sitzungen fanden monatlich statt, und zwar sonnabends in der Woche, in der auch das Konsistorium sowie das Land- und Viergericht getagt hatten[160]. Später fanden die Sonnabendsitzungen offenbar gelegentlich auch wöchentlich statt[161]. Durch die festen Termine wurde das ursprüngliche öffentliche Ausrufen der Sitzungen des Oberstadtgerichtes überflüssig. Die Ladungen der Parteien erfolgten anfangs auf Veranlassung des Oberstadtgerichts über die

149 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 9, Nr. 2; Hagemann, pract. Er. II, S. 56, 61; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 432; Schmeelke, Beschreibung, S. 130; Staats- und Adreß-Kalender 1828, S. 181; Beckmann, S. 60.

150 Hagemann, pract. Er. II, S. 55; Schmeelke, Beschreibung, S. 119; Jur. Zeit. 1828, 1. Heft, S. 61.

150a Hagemann, pract. Er. II, S. 58 f., 60, 63; Beckmann, S. 57, 59; M. Lenz, S. 11.

150b § 5 Ziffer 2 der Verfassungsurkunde der Stadt Otterndorf vom 27. 3. 1846 (Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.).

151 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 9, Nr. 2; Hagemann, pract. Er. II, S. 55; Schmeelke, Beschreibung, S. 119, 121; Staats- und Adreß-Kalender 1828, S. 181; Beckmann, S. 77.

151a Schmeelke, Beschreibung, S. 121.

152 Schmeelke, Beschreibung, S. 130; Beckmann, S. 60.

153 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 9, Nr. 2; Schmeelke, Beschreibung, S. 134.

154 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 446, 452; Schmeelke, Beschreibung, S. 122; Beckmann, S. 53, 61.

155 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 140 f.; Hagemann, pract. Er. II, S. 66.

156 Beckmann, S. 61.

157 Staats- und Adreß-Kalender 1828, S. 180; Beckmann, S. 61; zur Aktenversendung vgl. unten im Strafverfahren S. 264 f.

158 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 9, Nr. 2.

159 Staats- und Adreß-Kalender 1828, S. 180; Hdl. Chr. S. 383, Nr. 1774.

159a Hdl. Chr. S. 383, Nr. 1774; vgl. dazu auch Kiecker - Lenz - Rüther, S. 286 ff.

160 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 9, Nr. 2; Hagemann, pract. Er. II, S. 61; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 433; Schmeelke, Beschreibung, S. 125; die Sitzungen der ständischen Obergerichte, nämlich des Konsistoriums, des Land- und Viergerichts fanden monatlich statt, Beckmann S. 55 f.

161 Erläuterungen (1846), S. 46.

Prätoren durch die Stadtdiener, in späteren Zeiten unmittelbar durch die Boten des Oberstadtgerichtes[162].

5) Sporteln und Gefälle

Die beim Oberstadtgericht anfallenden Sporteln gingen zu $^2/_3$ an den Gerichtsdirektor, zu $^1/_3$ an den zweiten herrschaftlichen Beamten, den Königlichen Assessor. Von jedem rechtskräftigen Haupterkenntnis zahlte der Obsiegende wie beim Land- und Viergericht 7 Mark. Die eine Hälfte der Urteilsgefälle ging an die Landesherrschaft, die andere Hälfte an den Magistrat. Abweichend hiervon erhielt die Herrschaft beim Land- und Viergericht die Gefälle allein[163]. Auch die Brüche beim Oberstadtgericht gingen zur Hälfte an den Magistrat[164], ausgenommen in den Fällen, die Leib- und Lebensstrafen betrafen[165].

6) Rechtsmittel

Gegen Urteile des Oberstadtgerichtes waren als Rechtsmittel die Leuterung[166] und danach noch die Appellation bei einer Appellationssumme von 100 Mark[166a] gegeben. Die Appellation ging an die Regierungskanzlei in Ratzeburg[167], an die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts die Rechtsmittel gegen obergerichtliche Erkenntnisse auch des Landes Hadeln zu richten waren, während vorher der Landesherr selbst angerufen wurde[168]. An die Stelle der Regierungskanzlei in Ratzeburg trat 1816 die Justizkanzlei in Stade[169]. Der Instanzenzug ging – bei noch vorher zugelassener Leuterung – über die Appellation von der Regierung in Ratzeburg ursprünglich weiter an das Reichskammergericht, seit dem Privileg »de non appellando« von 1747 für das Herzogtum Lauenburg und das Land Hadeln statt dessen an das Oberappellationsgericht in Celle als letzte Instanz[169a] bei Otterndorfer Rechtsstreitigkeiten.

162 Schmeelke, Beschreibung, S. 125.

163 Hagemann, pract. Er. II, S. 57, 61; Schmeelke, Beschreibung, S. 130 f.; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 434 scheint stattdessen davon auszugehen, daß der Landesherrschaft die Urteilsgefälle von 7 Mark auch beim Oberstadtgericht ganz zufielen;
während die ersten beiden Stände bereits am 15. 5. 1558 (Spangenberg IV 3, S. 34; Hdl. Chr. S. 250, Nr. 676) auf ihre Beteiligung von zuletzt einem Drittel – vorher der Hälfte – der Brüche und Gefälle gegen das Recht auf Beköstigung an den Gerichtstagen durch die Landesherrschaft verzichteten (I, 2 des Hadeler Landrechtes von 1583 bei: v. d. Wense, Anhang S. 5 f,; Spangenberg IV 3, S. 61; vgl. auch Hagemann, pract. Er. II, S. 57 und Schmeelke, Beschreibung, S. 130), hielt der Rat der Stadt Otterndorf an seinem Recht auf den Halbteil seit dem Privileg von 1481 (Spangenberg IV 3, S. 3) fest. In der Privilegienbestätigung von 1567 (18. 8. 1567 bei: Spangenberg IV 3, S. 38) heißt es, daß dem Rat seine Hälfte zur Erhaltung der Gebäude des Weichbildes zustehe.

164 Privilegienbestätigung Herzog Franz I. vom 18. 8. 1567 bei: Spangenberg IV 3, S. 38; Schmeelke, Beschreibung, S. 131.

165 Schmeelke, Beschreibung, S. 131; die der Stadt zustehende Hälfte der Brüche darf der bruchfällige Stadtein wohner um $^1/_3$ kürzen (Schmeelke, Beschreibung, S. 132; Goetzecke, Auszug (Anhang), S. 94; Hagemann, pract. Er. II, S. 61); nach v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 434 fallen die Brüche dem Magistrat zu einem Drittel zu, welches wiederum zwischen dem Magistrat und dem Straffälligen geteilt wird.

166 Schmeelke, Beschreibung, S. 132; Hagemann, pract. Er. II, S. 61.

166a Goetzecke, Auszug (Anhang), S. 94; Hagemann, pract. Er. II, S. 61.

167 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 9, Nr. 2; Hagemann, pract. Er. II, S. 61; Schmeelke, Beschreibung, S. 132 f.

168 M. Lenz, S. 12.

169 M. Lenz, S. 12; vgl. auch Beckmann, S. 64; W. Lenz, Eingliederung, S. 129; Hdl. Chr. S. 401, Nr. 1189.

169a Das Privileg »de non appellando« ist vom 20. 5. 1747; vgl. Beckmann, S. 82 f.; Hdl. Chr. S. 373, 1071; Manecke, S. 334; s. auch OLG Celle, S. 3 f.
Zum Instanzenzug vgl. im übrigen Schmeelke, Beschreibung, S. 132 f.; Hagemann, pract. Er. II, S. 61; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 433 f. sowie unten das »Rechtsmittelverfahren« bei Urteilen des Oberstadt- und Oberstadtappellationsgerichtes S. 168 ff.; zum Privileg »de non appellando« vgl. unten »Historische Besonderheiten« im Rechtsmittelverfahren S. 170.

IV. Oberstadtappellationsgericht

1) Entstehung

Es verdankte seine Entstehung dem Umstand, daß die Ratsverwandten des Otterndorfer Stadtgerichtes als Assessoren zugleich des Oberstadtgerichtes nicht über die Appellationen gegen ihre eigenen stadtgerichtlichen Urteile entscheiden konnten[170]. Wurde z. B. beim Land- und Viergericht über die Appellation gegen das Urteil eines Kirchspielsgerichtes entschieden, so nahm der Schultheiß eben dieses Kirchspieles nicht als Assessor des Land- und Viergerichtes an der Entscheidung teil[171]. Die anderen Schultheißen waren daran jedoch nicht gehindert. Anders war die Situation beim Oberstadtgericht. Hier mußte jedesmal der gesamte Magistrat abtreten. So entstand in der Praxis für Otterndorf ein zweites Obergericht als Oberstadtappellationsgericht, das im Grunde nur eine besondere Form des Oberstadtgerichtes darstellte[172], das man auch als Doppelgericht bezeichnen kann[173].

2) Verfassung

Durch praktische Notwendigkeiten vorgezeichnet sind also Mitglieder des Oberstadtappellationsgerichtes nur die herrschaftlichen Beamten, d. h. einst der Gräfe, der Gerichtsdirektor und der Amtmann[174], später der Gerichtsdirektor, ein Königlicher Assessor und ein Amtsassessor[175].

Die Zuständigkeit dieses Gerichtes beschränkte sich auf die Erkenntnisse über die Appellationen gegen die Entscheidungen des Stadtgerichtes[176] in allen Rechtssachen[177]. Im Lande Hadeln gingen abweichend die Appellationen gegen Urteile der Kirchspielsgerichte in dinglichen Sachen an das ständische Land- und Viergericht, in persönlichen Sachen an das landesherrliche Obergericht[178].

Die Sitzungen des Oberstadtappellationsgerichtes fanden in der Regel am Tage nach der Sitzung des Oberstadtgerichtes statt. Gleich nachdem die Mitglieder des Stadtgerichtes abgetreten waren, setzten die oben genannten übrigen drei Mitglieder, also die herrschaftlichen Beamten, allein[179] die Sitzungen des Oberstadtappellationsgerichtes fort.

Daraus ergibt sich, daß die Urteils- und Strafgefälle allein der Herrschaft zufielen[180]. Urteilsgefälle betrugen auch hier 7 Mark[181].

Gegen Erkenntnisse des Oberstadtappellationsgerichtes waren die Leuterung[182] und die Appellation gegeben. Die Appellationen gingen ebenfalls an die Regierungskanzlei in Ratzeburg[183]. Auch hier führte der Instanzenzug – wie beim Oberstadtgericht – weiter über die Appellation von der Regierungskanzlei in Ratzeburg statt zum Reichskammergericht seit

170 Schmeelke, Beschreibung, S. 107; Beckmann, S. 60.
171 Schmeelke, Beschreibung, S. 107; Beckmann, S. 57.
172 Hagemann, pract. Er. II, S. 61 f.; Schmeelke, Beschreibung, S. 107; Beckmann, S. 60.
173 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 432.
174 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 9, Nr. 2; Hagemann, pract. Er. II, S. 61; Schmeelke, Beschreibung, S. 133.
175 Staats- und Adreß-Kalender 1828, S. 180 f.; vgl. auch Beckmann, S. 54.
176 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 9, Nr. 2; Hagemann, pract. Er. II, S. 56, 62; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 432; Erläuterungen (1846), S. 46; Schmeelke, Beschreibung, S. 107 f., 134.
177 Staats- und Adreß-Kalender 1828, S. 181; Beckmann, S. 60.
178 Hagemann, pract. Er. II, S. 58 f., 60, 63; Beckmann, S. 57, 59, 73; M. Lenz, S. 11.
179 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 432; Hagemann, pract. Er. II, S. 61 f.; Schmeelke, Beschreibung, S. 107, 133 f.; Erläuterungen (1846), S. 46; Beckmann, S. 60.
180 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 9, Nr. 2.
181 Schmeelke, Beschreibung, S. 134; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 434.
182 Hagemann, pract. Er. II, S. 62, 59; Schmeelke, Beschreibung, S. 132 f., 134.
183 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 9, Nr. 2; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 433 f.; Hagemann, pract. Er. II, S. 62, 59; Schmeelke, Beschreibung, S. 134, 132 f.

dem Privileg »de non appellando« von 1747 an das Oberappellationsgericht in Celle als letzter Instanz in Otterndorfer Sachen[183a]. 1816 trat auch hier die Justizkanzlei in Stade[184] an die Stelle der Regierungskanzlei in Ratzeburg.

V. Änderung der Otterndorfer Gerichtsverfassung

Was für die tatsächlich immer schwächer werdende Besetzung des Rates seit Beginn des 19. Jahrhunderts festgestellt worden ist[185], gilt entsprechend für das personengleiche Stadtgericht. Auf Grund der Verfassungsurkunde vom 27. 3. 1846 bestand das Stadtgericht dann nur noch aus einem Bürgermeister, der die Befähigung zum Richteramt haben mußte, und aus einem Stadtsekretär, von dem ebenfalls eine juristische Prüfung verlangt wurde[185a]. Die Justiz wurde von der Verwaltung getrennt. Die Verwaltung nahm der Magistrat insgesamt wahr, während das Stadtgericht nur noch eine Abteilung des Magistrates bildete[186]. Die Prätur wurde beseitigt[187]. Durch die Verfassungsurkunde vom 27. 3. 1846 änderte sich vor allem der Instanzenzug nach dem Otterndorfer Stadtgericht. Das Oberstadtgericht und das Oberstadtappellationsgericht wurden aufgehoben[188]. Das Stadtgericht wurde unmittelbar der Königlichen Justizkanzlei in Stade unterworfen[189], die bisher die dritte Instanz gewesen war.

Gemäß dem »Gesetz über die Gerichtsverfassung« vom 8. 11. 1850[190] ging die Gerichtsbarkeit 1852 auf das Amtsgericht Otterndorf über[191]. Durch die »Verordnung, die Bildung der Amtsgerichte und unteren Verwaltungsbehörden betreffend« vom 7. 8. 1852[192] wurde die Einrichtung des Amtsgerichtes Otterndorf mit Wirkung vom 1. 10. 1852 angeordnet. Gleichzeitig wurden dem Amtsgericht in Otterndorf als Gerichtsbezirk das Amt Otterndorf, zu dem die Stadt nicht gehörte, und die Stadt Otterndorf zugewiesen[192a]. Die »Verordnung über die Rechtspflege und Verwaltung im Lande Hadeln« vom 1. 9. 1852[193], ebenfalls in Kraft seit dem 1. 10. 1852, verdeutlichte noch einmal, daß das ganze Land Hadeln den Bezirk des Amtsgerichtes Otterndorf bildete. Sie nahm von der Zuständigkeit des Amtsgerichtes jedoch die Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugunsten der Kirchspiele aus[194]; für die Stadt Otterndorf wurde die Zuständigkeit des Amtsgerichtes dagegen nicht beschränkt.

183a Vgl. oben Anmerkung 169 a.

184 M. Lenz, S. 12; vgl. auch W. Lenz, Eingliederung, S. 129; Beckmann, S. 64; Hdl. Chr. S. 401, Nr. 1189.

185 Vgl. oben Änderungen der Stadtverfassung S. 114 ff. S. dort auch den Hinweis auf die während der Franzosenzeit geänderte Gerichtsverfassung, insbesondere in Anm. 697 a.

185a §§ 32, 19 der Verfassungsurkunde (Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.).

186 §§ 3, 32 der Verfassungsurkunde; Erläuterungen (1846), S. 210; Beckmann, S. 16, 52; Hdl. Chr. S. 36.

187 § 1 II der Verfassungsurkunde.

188 § 1 II der Verfassungsurkunde; Beckmann, S. 42.
Die Hadeler Obergerichte wurden dagegen erst bei der allgemeinen hannoverschen Justizreform 1852 aufgehoben.

189 § 2 der Verfassungsurkunde; Beckmann, S. 42; Erläuterungen (1846), S. 213.

190 Hann. GS. I, 1850, S. 207 ff. – Gemäß § 4 sollte die Gerichtsbarkeit jetzt ausgeübt werden durch 1) Amtsgerichte, 2) Obergerichte, 3) das Oberappellationsgericht (in Celle).

191 Keyser, S. 289, Nr. 9 b; E. Rüther in Hdl. Chr. S. 39 scheint ein Fortbestehen des Stadtgerichtes über 1852 hinaus anzunehmen.

192 Hann. GS. I, 1852, S. 185 ff.

192a Hann. GS. I, 1852, S. 185, 226.

193 Hann. GS. I, 1852, S. 339 ff.

194 § 8 der Verordnung vom 1. 9. 1852 überließ den Kirchspielen die freiwillige Gerichtsbarkeit im bisherigen Umfange, ausgenommen das Depositenwesen in streitigen Rechtssachen und Konkurssachen. Das Amtsgericht Otterndorf war aber neben den Kirchspielsgerichten zu solchen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit befugt, deren Gültigkeit die Vornahme durch den persönlich oder dinglich zuständigen Richter nicht voraussetzte.

Das »Gesetz über die Gerichtsverfassung« vom 8. 11. 1850[190] mit seinen Folgegesetzen führte mit Wirkung vom 1. 10. 1852[195] auch zu einer Änderung bei den Instanzgerichten. Die Obergerichte des Landes Hadeln wurden aufgehoben[195a]. Vom Amtsgericht Otterndorf führte der Rechtszug jetzt in zweiter Instanz an das Obergericht in Lehe[196], in dritter Instanz an das Oberappellationsgericht in Celle[197]. An die Stelle des Obergerichtes in Lehe trat 1859 das Obergericht in Stade[198], mit dem Inkrafttreten des »Gerichtsverfassungsgesetzes« vom 27. 1. 1877[199] und dem Preußischen Ausführungsgesetz vom 24. 4. 1878[200] dann das Landgericht Stade. Gleichzeitig entfielen mit der Reichsgesetzgebung auch die Einschränkungen in der Zuständigkeit des Amtsgerichtes Otterndorf, indem den Kirchspielsgerichten des Landes Hadeln die durch Sonderregelung[194] bis dahin erhalten gebliebenen Aufgaben im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit endgültig entzogen wurden[201].

195 »Gesetz, die Übergangsbestimmungen in das neue Proceßverfahren betreffend« vom 4. 5. 1852 (Hann. GS. I, 1852, S. 61 ff.).

195a § 2 des »Gesetzes, die Übergangsbestimmungen in das neue Proceßverfahren betreffend« vom 4. 5. 1852 (Hann. GS. I, 1852, S. 61 ff.); § 28 der »Verordnung über die Rechtspflege und Verwaltung im Lande Hadeln« vom 1. 9. 1852 (Hann. GS. I, 1852, S. 339 ff.); vgl. auch W. Lenz, Eingliederung, S. 131; die Obergerichte der Stadt Otterndorf waren schon durch die Verfassungsurkunde vom 27. 3. 1846 beseitigt worden.

196 Hof- und Staats-Handbuch 1853, S. 282; »Verordnung, die Bildung der Obergerichte betreffend« vom 7. 8. 1852 (Hann. GS. I, 1852, S. 243 ff., Anlage S. 248); dasselbe galt für die Kirchspielsgerichte des Landes Hadeln, vgl. § 14 der »Verordnung über die Rechtspflege und Verwaltung im Lande Hadeln« vom 1. 9. 1852 (Hann. GS. I, 1852, S. 339 ff.).
Näheres zur Zuständigkeit der Obergerichte im »Gesetz über die Gerichtsverfassung« vom 8. 11. 1850 (Hann. GS. I, 1850, S. 207 ff.); vgl. auch Hof- und Staats-Handbuch, z. B. 1853, S. 233 f.; so waren z. B. die Obergerichte in Zivilsachen vor allem zweite Instanz nach dem Amtsgericht, in einigen Fällen allerdings auch erste Instanz; sie waren in Strafsachen erste Instanz in Kriminal- und zweite Instanz in Polizeisachen nach dem Amtsgericht.

197 Hof- und Staats-Handbuch 1853, S. 229 f.; vgl. auch § 4 des »Gesetzes über die Gerichtsverfassung« vom 8. 11. 1850 (Hann. GS. I, 1850, S. 207 ff.).

198 »Gesetz, betreffend verschiedene Abänderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes« vom 31. 3. 1859 (Hann. GS. I, 1859, S. 207 ff.) i. V. m. der »Verordnung, die Bildung der Gerichte betreffend« vom 31. 3. 1859 (Hann. GS. I, 1859, S. 219 ff., Anhang S. 229), in Kraft seit dem 16. 5. 1859; vgl. auch Hof- und Staats-Handbuch 1859, S. 287.

199 RGBl. 1877, S. 41 ff.; vgl. auch Handbuch 1880, S. 504, 446.

200 Pr. GS 1878, S. 230 ff.; vgl. auch Handbuch 1880, S. 446.

201 § 13 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. 4. 1878 (Pr. GS 1878, S. 230 ff.).

VI. Übersicht über die Wandlungen der Otterndorfer Gerichtsverfassung (Instanzenzüge)

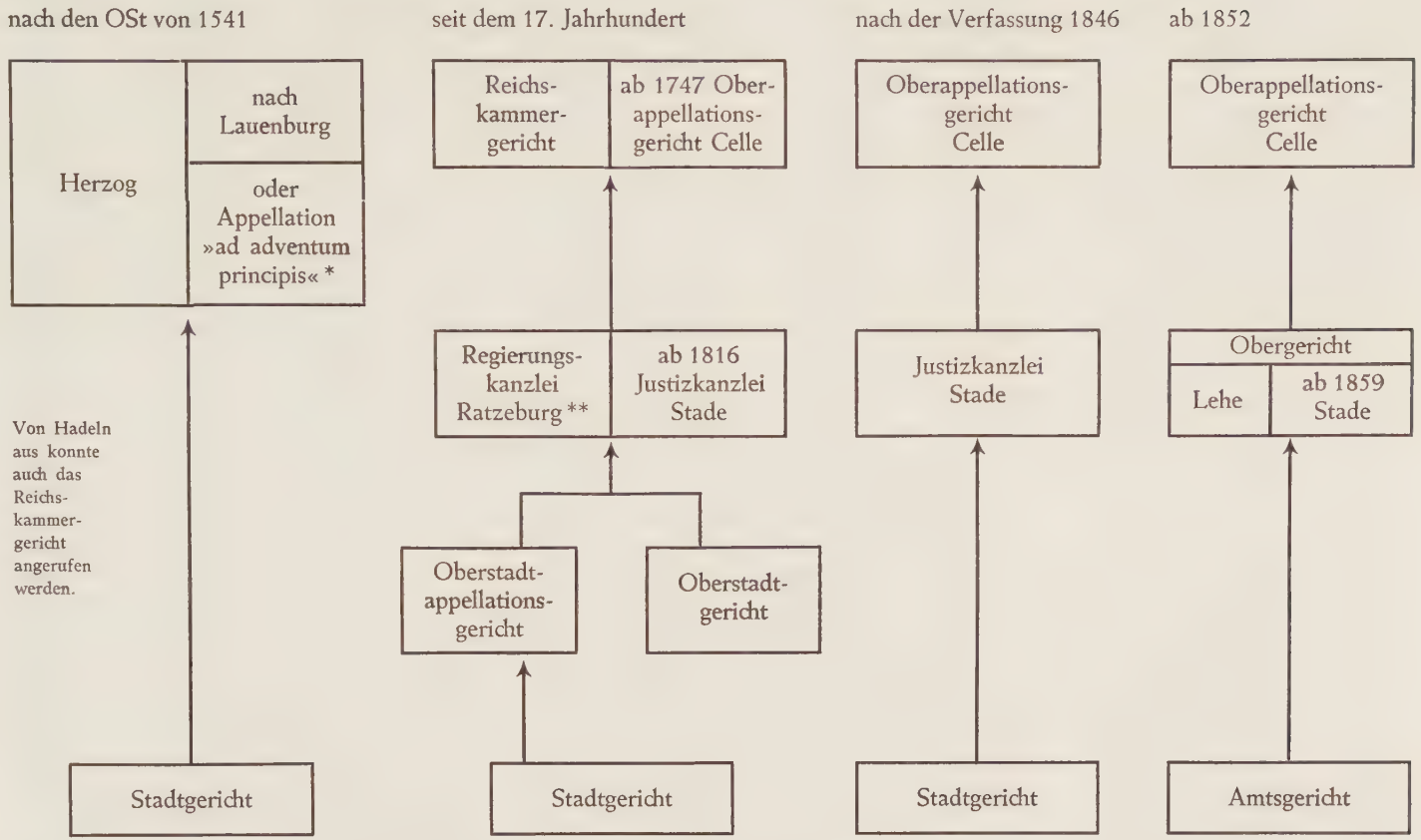

* abgeschafft 1681

** ab Ende des 16. Jh. zuständig nach den Hadeler Obergerichten

VII. Zusammenfassung

1) Überblick zur Gesamtentwicklung

Die Otterndorfer Gerichtsverfassung läßt eine Entwicklung erkennen, in der nur langsam und sich bis in das 19. Jahrhundert hinziehend Otterndorfer Besonderheiten abgebaut werden. So kam es noch gegen Ende der Zeit der Sachsen-Lauenburger Herzöge zu einer wesentlichen Veränderung und Angleichung an die Gerichtsverfassung des Landes Hadeln. Unter der Herrschaft Hannovers wurden schrittweise die Verbindungen Otterndorfs zur Reichsgerichtsbarkeit und zu Lauenburg gelöst, die verbliebenen Sonderbildungen des Otterndorfer Gerichtsverfassungsrechtes beseitigt und Otterndorf schließlich in die einheitliche Gerichtsverfassung des Königreiches Hannover eingegliedert.

(a) Zu Beginn war das Stadtgericht das alleinige Gericht in Otterndorf. Als landes- bzw. stadtherrliches Gericht mit Vorsitz des Herzogs oder seines Gräfen hatte es eine umfassende Jurisdiktionsgewalt einschließlich der Blutgerichtsbarkeit. Appellationen gingen unmittelbar an den Herzog. Das Stadtgericht bestand im übrigen aus dem gesamten Otterndorfer Rat, und zwar bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

(b) Wohl mit dem Ende des 16. und dem Beginn des 17. Jahrhunderts, also noch in sachsen-lauenburgischer Zeit, zeigten sich Veränderungen, die zu einer Anpassung an die bereits einheitliche aber von Otterndorf abweichende Gerichtsverfassung des Landes Hadeln führten. Diese Entwicklung entsprach den Wünschen der Otterndorfer, die sich bis dahin gegenüber den Hadelern benachteiligt gefühlt hatten.

Der landesherrliche Vorsitz im Stadtgericht wurde aufgegeben. Statt des Herzogs oder des Gräfen präsidierte von nun an bis zur Auflösung des Stadtgerichtes im 19. Jahrhundert der (erste) Bürgermeister. Das Stadtgericht, jetzt in alleiniger Ratsbesetzung, wurde zu einem ständischen Untergericht entsprechend den Kirchspielsgerichten des Landes Hadeln.

Die Appellation vom Stadtgericht unmittelbar an den Herzog entfiel. Dafür erhielt die Stadt entsprechend dem Land- und Viergericht des Landes Hadeln ein Oberstadtgericht als Mittelgericht, aus dem sich jedoch bald das Oberstadtappellationsgericht – lediglich für Appellationen gegen Stadtgerichtsentscheidungen – herausentwickelte. Gleich den Schultheißen – und ursprünglich auch den Landschöffen – der Landkirchspiele im Land- und Viergericht hatte der gesamte Rat im Oberstadtgericht Sitz und Stimme unter landes- bzw. stadtherrlichem Vorsitz; im Oberstadtappellationsgericht saßen dagegen nur landesherrliche Beamte.

Die Schaffung des Oberstadtgerichtes als ständischen Mittelgerichtes erster Instanz führte zugleich zu einer Beschränkung der Jurisdiktionsgewalt des Stadtgerichtes. So wurde das Oberstadtgericht zuständig für die exemten Personen und für die dem Stadtgericht jetzt verwehrten Zeugeneide. Verloren ging dem Stadtgericht auch die Blutgerichtsbarkeit.

(c) Durch das dem hannoverschen Landesherren 1747 gewährte Privileg »de non appellando« für die Neuerwerbungen Lauenburg und Hadeln schied Otterndorf aus der Reichsgerichtsbarkeit aus und wurde es dem Oberappellationsgericht in Celle als der höchsten Landesinstanz Kurhannovers unterworfen.

(d) Nach dem Wiener Frieden von 1815 wurde Otterndorf mit Hadeln aus der Verbindung zu Lauenburg, nämlich zur Regierungskanzlei in Ratzeburg als der bis dahin zuständigen Instanz für Appellationen gegen Urteile des Oberstadtgerichtes und des Oberstadtappellationsgerichtes, herausgelöst und 1816 der Justizkanzlei in Stade unterstellt.

(e) Die Ottterndorfer Gerichtsverfassung selbst blieb seit ihrer Angleichung an die des Landes Hadeln bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts unverändert. Einschneidende Wandlungen vollzogen danach die Justizreformen des hannoverschen Staates.

Die Verfassungsurkunde von 1846 beseitigte das Oberstadtgericht und das Oberstadtappellationsgericht und ließ die Justizkanzlei Stade zur zweiten Instanz nach dem Stadtgericht werden. Das vom Rat als Verwaltungsorgan getrennte Stadtgericht bestand jetzt nur noch aus einem Bürgermeister und dem Stadtsekretär und nicht mehr wie seit 1481 aus den beiden Bürgermeistern und sechs Ratsherren und später einem Stadtsekretär.

In Auswirkung des hannoverschen Gerichtsverfassungsgesetzes von 1850 und der Folgegesetze und -verordnungen ging die Stadtgerichtsbarkeit 1852 auf das staatliche Amtsgericht in Otterndorf über. Damit war Otterndorf gerichtsverfassungsrechtlich voll in den hannoverschen Staat integriert.

2) Zuordnung

Anders als in Stade haben wir in Otterndorf von Anbeginn, d. h. seit 1400 einen einheitlichen Stadtgerichtsbezirk. Das Nebeneinander und vorübergehende Miteinander von landesherrlicher Vogtei- und Ratsgerichtsbarkeit wie in Stade hat es in Otterndorf nie gegeben. Als Otterndorf 1400 mit dem Stader Recht bewidmet wurde, hatte der Rat der Stadt Stade sich bereits von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit gelöst und übte eigene Gerichtsbarkeit aus. Ganz anders demgegenüber die Stadt Otterndorf, der 1400 ein Stadtgericht mit landes- bzw. stadtherrlichem Vorsitz verordnet wurde. Den stadtherrlichen Vorsitz im Stadtgericht scheint Stade nur in der Frühzeit vor Erlangung eigener Gerichtsbarkeit gekannt zu haben. Die Stadt Otterndorf dagegen hat sich in ihrer Gerichtsverfassung der Unterworfenheit unter die stadt- und landesherrliche Gerichtsbarkeit nie entziehen können, wenn sie auch durch die ständische Mitwirkung ganz erheblich gemildert war. Zwar entfiel der stadtherrliche Vorsitz im Otterndorfer Stadtgericht seit dem 17. Jahrhundert; er setzte sich aber in dem neu entstandenen Oberstadtgericht und Oberstadtappellationsgericht fort. In dem Wegfall des herzoglichen bzw. des gräflichen Vorsitzes im Otterndorfer Stadtgericht ist auch weniger eine Aufwertung des Stadtgerichtes als vielmehr eine Angleichung an die ohne landesherrlichen Vorsitz tagenden Kirchspielsgerichte als Untergerichte des Landes Hadeln mit ständischen Obergerichten zu sehen.

Anders als Stade aber übereinstimmend mit Otterndorf hatten dagegen Ratzeburg und Lauenburg[202] nach den Stadtrechten von 1582 und 1599 in ihren aus dem Rat gebildeten Stadtgerichten einen landesherrlichen Beamten als Vorsitzenden, den sie sogar bis in das 19. Jahrhundert behielten. Weitere Parallelerscheinungen sind in gemeinsamer Abweichung von Stade die gleiche Besetzung des Rates und Stadtgerichtes mit zwei Bürgermeistern und sechs Ratmannen[203], von denen ebenfalls zwei das Amt des Gerichtsherren wahrnahmen. Die Otterndorfer, Ratzeburger und Lauenburger Statuten bzw. Polizeiordnung verordneten ausdrücklich mehrere feste Gerichtstage im Jahr, bei denen ebenfalls deutliche Annäherungen feststellbar sind. Bei gleicher Strafe von 60 Mark wurde in allen drei Stadtrechten auf die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtgerichtes für Streitigkeiten der Bürger untereinander hingewiesen und übereinstimmend zwischen Otterndorfer und Lauenburger Statuten der Arrest gegen Fremde davon abhängig gemacht, daß deren Obrigkeit die rechtliche Hilfe versagte.

202 Sowie Mölln.

203 Die für Lauenburg jedoch bei 4 belassen wurde, nach altem Brauch, obwohl die Statuten eigentlich 6 Ratsleute vorsahen.

Wie bei zwei der in den OSt verordneten festen Gerichtstage zeigt sich darüberhinaus eine auffallende Übereinstimmung mit dem Magdeburger Recht, vor allem bei den laufenden Gerichtstagen, die hier wie dort alle 14 Tage dienstags stattfanden.

Auf Grund dieser Parallelen zum Recht der sachsen-lauenburgischen Städte Ratzeburg und Lauenburg und zum Magdeburger Recht und der ganz anders verlaufenden Entwicklung im Verhältnis zum Landesherren als in Stade wird man in der Otterndorfer Gerichtsverfassung letztlich eine mehr dem sächsisch-lauenburgischen Recht verwandte Otterndorfer und Hadeler Rechtsgestaltung sehen müssen.

3) Abweichungen vom Recht des Landes Hadeln

Wie schon erwähnt wich die Otterndorfer Gerichtsverfassung noch zur Zeit der Statuten von 1541 von der des Landes Hadeln erheblich ab. Das Stadtgericht mit stadt- oder landesherrlichem Vorsitz war noch kein rein ständisches Gericht wie die Kirchspielsgerichte; es besaß abweichend noch die Blutgerichtsbarkeit, die im Lande vom Land- und Viergericht als Kriminalgericht und ständischem Obergericht unter landesherrlichem Vorsitz ausgeübt wurde. Das Stadtgericht war anders als die Kirchspielsgerichte noch zuständig für die später exemten Personen und für die Zeugeneide. Gegen Stadtgerichtsurteile konnte unmittelbar an den Herzog appelliert werden, während auf dem Lande von den Kirchspielsgerichten an das Land- und Viergericht appelliert wurde, nach 1589 nur noch in dinglichen Sachen, in persönlichen Sachen dagegen jetzt an das Fürstliche, später Königliche Obergericht. Unbekannt waren und blieben dem Landrecht auch die drei festen Gerichtstage im Jahr.

Mit der Angleichung der Otterndorfer an die Hadeler Gerichtsverfassung, vor allem mit dem Fortfall des landes- und stadtherrlichen Vorsitzes im Stadtgericht und der Schaffung des Oberstadtgerichtes spätestens zu Beginn des 17. Jahrhunderts, waren die wesentlichen Unterschiede entfallen.

Doch blieben Reste einer eigenständigen Otterndorfer Gerichtsverfassung erhalten. Die nach magdeburgischem Recht dienstags alle 14 Tage (später wöchentlich) vor dem Stadtgericht in Otterndorf stattfindenden Gerichtstage hatten im Lande Hadeln keine Entsprechung. Der Rat als Stadtgericht mit den zwei Prätoren als Gerichtsherren und das aus dem Oberstadtgericht entwickelte Oberstadtappellationsgericht blieben Otterndorfer Besonderheiten. Das Oberstadtappellationsgericht war für alle Appellationen gegen Stadtgerichtsurteile zuständig – und hatte eine rein landesherrliche Besetzung –, während auf dem Lande die Appellationen in dinglichen Sachen an das ständische Land- und Viergericht – mit zugleich ständischer Besetzung –, in persönlichen Sachen an das Fürstliche bzw. Königliche Obergericht – mit rein landesherrlicher Besetzung – gingen. Abweichend vom Land- und Viergericht war das ihm sonst im wesentlichen entsprechende Oberstadtgericht für Appellationen nicht zuständig. Die Remissionen gingen vom Stadtgericht in dinglichen und persönlichen Sachen an das ständische Oberstadtgericht, von den Kirchspielsgerichten dagegen nur in dinglichen Sachen an das ständische Land- und Viergericht, in persönlichen Sachen jedoch an das landesherrliche Obergericht.

Während die exemten Personen im Lande Hadeln in persönlichen Sachen dem landesherrlichen Obergericht unterstanden, war in Otterndorf für sie das ständische Oberstadtgericht zuständig. Otterndorf gelang es abweichend vom Lande Hadeln Einbrüche des landesherrlichen Obergerichtes in seine Zuständigkeiten bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts noch weitgehend abzuwehren.

CC. Zivilverfahren

Die Darstellung beschränkt sich an dieser Stelle auf das Zivilverfahren. Auf das Strafverfahren werden wir gesondert eingehen. Auch das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird zu Vormundschafts-, Grundstücks- und Nachlaßsachen an einschlägiger Stelle behandelt werden.

I. Prozeßverfahren

Es folgt nach den OSt von 1541 in Grundzügen bereits dem sächsischen Prozeß, wie er später, vor allem auf Grund der Kursächsischen Konstitutionen von 1572 und der Kursächsischen Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622[1], Verbreitung fand. Das wird sich unten vor allem **beim Beweisverfahren zeigen.**

1) Ladungen

Die Ladungen zu den Verhandlungen vor dem Stadtgericht erfolgen auf Anordnung der Prätoren[1a] mündlich durch die Stadtdiener[2]. Der Gerichtstag ist gemäß Art. 2 (3) OSt der zu ladenden Partei 3 Tage vorher zu verkünden.
Nach Hadeler Landrecht[3] wird »altem Brauch nach« der Beklagte 2 Tage vorher geladen.

2) Säumnis

Wenn der Beklagte die ersten beiden Gerichtstage nach der Ladung ausbleibt, so kann er sich mit Leibeskrankheit, Wassersnot oder Überfall der Feinde entschuldigen. Steht ihm die rechtlich beachtliche[3a] Entschuldigung nicht zur Verfügung, so muß er dem Gericht jeden Tag wetten, d. h. er zahlt dem Gericht je Gerichtstag 8 Schillinge. Dazu muß er dem Kläger dessen Kosten nach richterlicher Festsetzung erstatten[4]. Wenn der Beklagte auch am dritten Gerichtstage ohne rechtlich beachtliche[3a] Entschuldigung ausbleibt, so wird er der Sache auf Antrag des Klägers durch das Gericht für verlustig erklärt[5], d. h. verurteilt. Bevor das Gericht das Urteil spricht, soll jedoch noch ein weiterer Gerichtstag angesetzt werden, um dem Beklagten Gelegenheit zu geben, vorhandene rechtlich beachtliche[3a] Verhinderungsgründe vorzubringen[6].

Das Hadeler Landrecht nennt ebenfalls nachteilige gerichtliche Entscheidungen gegen den säumigen Beklagten am dritten Gerichtstag, wenn der Beklagte schon zweimal unentschuldigt ausgeblieben ist[6a]. Ein den OSt entsprechender vierter Gerichtstag wird vom Hadeler Landrecht nicht erwähnt.

Mit der Verurteilung des Beklagten nach dreimaligem unentschuldigten Ausbleiben zeigt sich in den OSt von 1541 bereits ein Element des gemeinsächsischen Prozesses. Wir finden

1 Conrad II, S. 458; Rosenberg, S. 15 f.
1a v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 451.
2 Schmeelke, Beschreibung, S. 108 f.; nach diesem scheinen die Ladungen vom ersten Bürgermeister auszugehen.
3 I, 3 bei: v. d. Wense, Anhang S. 6; Spangenberg IV 3, S. 61.
3a In den OSt »ehehaft«; vgl. hierzu Schiller-Lübben, Bd. 1, S. 632; v. Künßberg, Rechtswörterbuch, Bd. 2, S. 1222; für ehehaft auch rechtlich, gesetzlich, richtig (adj.), sonst auch gesetzmäßige Entschuldigung.
4 Art. 3 (1) OSt.
5 Art. 3 (2) OSt.
6 Art. 3 (3) OSt.
6a Am dritten Gerichtstag kann der ungehorsame Beklagte auf Antrag des Klägers verhaftet werden und kann der Kläger in die Güter des Beklagten immittiert werden; I, 3 bei: v. d. Wense, Anhang S. 6; Spangenberg IV 3, S. 61 f.

hier schon ausgesprochen, was dann für den späteren sächsischen Prozeß vor allem in der Kursächsischen Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622 niedergelegt worden ist, wo nach zweimaligem unentschuldigtem Ausbleiben des Beklagten trotz ordnungsmäßiger Ladung gegen den Beklagten nach Klageantrag erkannt werden konnte[6b].

Ähnlich ist das Verfahren in Otterndorf beim Ausbleiben des Klägers. Erscheint dieser nicht, nachdem er jemand vor Gericht hat laden lassen, so wettet er dem Gericht ebenfalls 8 Schillinge und hat dem Beklagten nach richterlichem Ermessen dessen Unkosten zu erstatten. Er wird mit seiner Klage nicht weiter gehört. Seine Klage wird nur dann weiter zugelassen, wenn er Bürgen dafür stellt, daß er sein Recht tatsächlich verfolgen wolle[7].

Das Gewette von 8 Schillingen in den OSt entspricht dem Sachsenspiegel[8] und dem sächsischen Weichbildrecht[9]. Die Brüche von 8 Schillingen als Säumnisfolge kehren auch in der Ratzeburger Polizeiordnung wieder[9a].

Abweichend von den OSt wettet man nach dem Hadeler Landrecht für die beiden ersten Male ungehorsamen Ausbleibens dem Gericht eine Tonne Bier[3]. Anders als in den OSt wird nach den Stader Statuten das Ausbleiben des Klägers und des Beklagten mit 4 Schillingen geahndet, die Verspätung mit 8 Pfennigen[9b]. Die Stader Statuten enthalten auch im übrigen Säumnisfolgen, die den OSt unbekannt sind[9c].

3) Vorsprecher

Die OSt von 1541[10] sehen vor, daß das Stadtgericht zwei »vorspracken« verordnet und vereidigt. Zugleich setzen sie deren Gebühren fest. Für jede dem Gericht vorgetragene Sache erhalten die »vorspracken« pro Gerichtstag 6 Schillinge, und wenn das Endurteil gesprochen wird, 8 Schillinge. Verlangen sie von den Parteien höhere Gebühren, so werden sie mit 10 Mark Lübisch bestraft[11].

Der »vorspracken« ist der spätere Anwalt, der in Otterndorf als studierter Obergerichtsadvokat oder als nichtstudierter Prokurator tätig wurde. Der Prokurator trat nur vor den Untergerichten, d. h. in Otterndorf vor dem Stadtgericht auf[12]. Die studierten Juristen

6b Kursächsische Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622, Tit. 10, §§ 4, 5 bei: J. Weiske, Quellen, S. 114 f.; vgl. auch Conrad II, S. 458; Heimbach, Prozeß I, S. 252 f.

7 Art. 3 (4) OSt.

8 Ssp III 64 § 8.

9 Art. 43 § 5 bei: v. Daniels, S. 30.

9a Nr. 21 bei: Günther, S. 23.
Hier allerdings für ohne rechtlich beachtliche Entschuldigung nicht zum Rechtstag erschienene Ratsleute.

9b VI, 1 und ähnlich VI, 9 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 377, 379.

9c I, 6 (Überbau), VII a. E. (Rechnungslegung), bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 362, 385 f.

10 Art. 1 (5) OSt.

11 Anders als noch die OSt von 1541 läßt die Hadeler Polizeiordnung von 1597 in Art. 9 (Spangenberg IV 3, S. 132) die Verordnung und Vereidigung von vier, höchstens fünf Prokuratoren bei Gericht zu. Hadeler Landrecht (I, 5 bei: v. d. Wense, Anhang S. 7; Spangenberg IV 3, S. 62) und Hadeler Polizeiordnung a.a.O. genehmigen einer Partei nur einen Anwalt. Wegen Übersetzung der Hadeler Gerichte mit neun Advokaten und elf Prokuratoren wurde die Landdrostei Stade durch ein Ministerialreskript vom 16. 11. 1824 angewiesen, zunächst keine neuen Zulassungen auszusprechen (Jur. Zeit. 1826, Heft 1, S. 69).
Hadeler Landrecht und Polizeiordnung halten den Prokurator zu unverzögerlicher Prozeßführung an und verbieten die Gebührenüberhöhung. Die Hadeler Polizeiordnung setzt abweichend von den OSt für den Prokurator eine Gebühr von 1 Taler für jede Rechtssache und 1 Ortstaler für jede Wrugesache fest.
Die Landesherrschaft sah sich außer im Hadeler Landrecht von 1583 (a.a.O.) und außer in der Hadeler Polizeiordnung von 1597 (a.a.O.) anscheinend auch später genötigt, die Hadeler Prokuratoren und Anwälte auf die Einhaltung ihrer Pflichten oder von Formalien hinzuweisen; vgl. dazu z. B. das Reskript vom 12. 3. 1657 (Spangenberg IV 3, S. 274 f.), das Patent vom 12. 3. 1657 (Spangenberg IV 3, S. 275 f.), das Reskript vom 1. 8. 1657 (Spangenberg IV 3, S. 276), das Reskript vom 25. 2. 1671 (Spangenberg IV 3, S. 310 f.), die Verordnung vom 20. 10 . 1712 (Spangenberg IV 3, S. 338 ff.).

12 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 452; Erläuterungen (1846), S. 55; vgl. auch den Prokuratoreneid in Art. 10 der Hadeler Polizeiordnung von 1597 (Spangenberg IV 3, S. 133).

wurden im 17. Jahrhundert durch die fürstliche Kanzlei bei den Gerichten in Otterndorf zugelassen und hatten den Advokateneid zu leisten[13]. Später wurden die Advokaten und die Prokuratoren vom Gräfen zugelassen[14].

Die OSt benutzen 1541 selbst noch die mittelalterliche Bezeichnung des »vorspracken«[14a], wie sie im Sachsenspiegel[14b] und im sächsischen Weichbildrecht[14c] enthalten ist, obwohl inzwischen ein Bedeutungswandel eingetreten war[14d]. Das Hadeler Landrecht spricht außer vom »Vorsprachenn« schon vom Anwalt und bereits vom Prokurator[14e] und gibt so die tatsächlichen Verhältnisse besser wieder. Die in der Hadeler und in der Otterndorfer Praxis übliche Unterscheidung von Prokuratoren und Advokaten geht letztlich auf gemeines Recht zurück[14f]. Wie die OSt so bestimmte auch die Ratzeburger Polizeiordnung, daß zwei Anwälte verordnet und vereidigt werden sollten, nennt sie aber statt »vorspracken« bereits Prokuratoren[14g].

Anders dagegen ist der »voresprake«[14h] in den Stader Statuten von 1279 noch der mittelalterliche Vorsprecher der Partei vor Gericht[14i]. Von den OSt von 1541 weicht auch die Gebührenfestlegung[14k] für den Stader Vorsprecher ab sowie die in Stade angedrohte Leibesstrafe für Gebührenüberhöhung[14l].

13 Reskript Herzog Julius Heinrichs vom 1. 8. 1657 bei: Spangenberg IV 3, S. 276; Hdl. Chr. S. 325, Nr. 907.

14 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 452 (1791).

14a Art. 1 (5) OSt.

14b Ssp I 60, 61, 62.

14c Art. 41 bei: Ludovici.

14d Der Vorsprecher sollte ursprünglich, als der Prozeß noch durch Formstrenge beherrscht war, die Partei vor dem Prozeßverlust durch Fehler beim Sprechen von Wortformeln oder bei Formalhandlungen bewahren. Die Partei konnte nicht den eigenen, wohl aber den Formfehler ihres Vorsprechers verbessern. So trug der Vorsprecher zur Vermeidung der Prozeßgefahr bei (Kaspers, S. 240; Conrad I, S. 386).

14e I, 5 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 7; Spangenberg IV 3, S. 62.

14f Conrad II, S. 460.
Schon der mittelalterliche Prozeß unterschied zwar eine Prozeßvertretung durch einen Anwalt als den eigentlichen Vertreter der Partei und den Vorsprecher als den Beistand und den Mund der Partei unmittelbar vor Gericht (Conrad II, S. 460).
Während die OSt nur den Vorsprecher erwähnen, nennt das Hadeler Landrecht beide, nämlich Vorsprecher und Anwalt und sagt im Hinblick auf den ersten sogar ausdrücklich und zutreffend »Vorsprachenn oder Redener« (I, 5 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 7).
Die aus deutschem Recht stammende Unterscheidung in Anwalt und Vorsprecher überschnitt sich seit dem 15. Jahrhundert mit der aus dem römischen Recht übernommenen Unterscheidung von Prokuratoren und Advokaten (Conrad II, S. 460). Das zeigt sich im Hadeler Landrecht in der Benutzung fast aller Bezeichnungen, vor allem auch in der augenscheinlichen Gleichsetzung von Vorsprecher und Prokurator (I, 3 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 6; Spangenberg IV 3, S. 61). Den Advokaten oblag die Rechtsberatung und die Anfertigung von Schriftsätzen; sie mußten dafür eine rechtsgelehrte Bildung haben. Die Prokuratoren besorgten die unmittelbare Vertretung der Partei vor Gericht und nahmen dort die erforderlichen Prozeßhandlungen vor. Diese Unterscheidung zwischen Prokurator und Advokat verwischte sich allerdings im Laufe des 18. Jahrhunderts (Conrad II, S. 460 f.).
Wenn der Prokurator und der Advokat uns auch schon im römischen Zivilprozeß begegnen, der Advokat als bloßer Beistand und der Prokurator als Prozeßvertreter, so hatte der Prokurator dort eine abweichende und über seine spätere Rolle weit hinausgehende Funktion (s. dazu im einzelnen Kaser, röm. Zivilprozeß, S. 152–162).

14g Nr. 21, 24 bei: Günther, S. 24, 29.

14h VI, 22 bei: Korlén, S. 94.

14i Nach VI, 22 der Stader Statuten von 1279 soll der Vogt die Partei fragen, ob es ihr Wort sei, das der Vorsprecher gesprochen habe (Ebhardt, vor 1813 II, S. 381). Allerdings war Stade seit 1209 von der Prozeßgefahr, der »Vare«, bereits befreit (vgl. Kersting, MvM 34, 1953, S. 85), was auch in VI, 23 der Stader Statuten zum Ausdruck kommt (Ebhardt, vor 1813 II, S. 381).

14k VI, 24 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 381.

14l VI a. E. bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 381.

4) Verfahren

Das Verfahren vor dem Stadtgericht ist je nach Wichtigkeit der Sachen mündlich oder schriftlich[15], was dem Hadeler Landrecht entspricht[16]. Die mündliche Verhandlung kann durch die Parteien selbst oder durch einen »vorspracken«[17] geführt werden. Schwierigere Rechtsfälle werden im schriftlichen Verfahren erledigt[18]. Die Schriftsätze werden dann von Obergerichtsadvokaten gefertigt und unterschrieben und von Prokuratoren dem Stadtgericht vorgelegt; sie können sie auch mündlich zu Protokoll geben[15]. Injuriensachen sind in der Regel von den Parteien mündlich vorzutragen[19].

In alter Zeit war zunächst ein Güteverfahren vorgeschaltet[15]. 1615[20] ordnete der Herzog an, daß die Parteien vor dem Prozeß zu einem Kommissionstag vor der Gütekommission ohne Advokaten und Prokuratoren erscheinen sollten, weil durch diese der »Commissionstag nicht wenig difficultiret, die Partheyen von der Güte abgehalten und zur Weitläuftigkeit und unnöthigen Prozessen geführet werden«. Statt dessen sollten sie sich zum Gütetermin nur mit notdürftigem Beistand versehen, entweder jemand aus dem Freundeskreis oder zwei Ratsverwandte hinzuziehen. Die Gütekommissionen kamen spätestens Anfang des 19. Jahrhunderts außer Übung[21].

5) Beweisverfahren

Das Beweisverfahren zeigt am deutlichsten, daß die OSt von 1541 Grundsätze des sächsischen Prozesses enthalten.

a) Gerichtlich auferlegter Beweis

aa) Allgemeines Verfahren. Nach den OSt kann das Gericht nach Klage und Antwort[22] einer der Parteien den erforderlichen Beweis auferlegen[23]. Als Beweismittel werden dabei genannt gerichtlicher Schein, briefliche Urkunde und Zeugen. Der beweisbelasteten Partei steht zur Beweisführung eine Frist von 6 Wochen und 3 Tagen zur Verfügung[24]. Versäumt der Beweisführer die ihm nach den OSt zustehende Frist von 6 Wochen und 3 Tagen oder die nach Ermessen des Gerichts für Zeugen außer Landes gewährte längere Frist, so ist er beweisfällig geblieben und wird mit weiteren Beweisanträgen nicht mehr gehört. Die Fristversäumnis ist nur dann unschädlich, wenn das Gericht mit dazu beigetragen hat oder wenn der Beweisführer durch rechtlich beachtliche[25] Not verhindert gewesen ist[24].

Wenn die OSt, wie wir gesehen haben, nach Klage und Antwort einer der Parteien den Beweis auferlegen lassen und dafür eine Beweisfrist von 6 Wochen und 3 Tagen setzen, so handelt es sich dabei deutlich um ein Element des später verbreiteten sächsischen Prozesses, der vor allem auf den späteren Kursächsischen Konstitutionen von 1572 und auf der Kursächsischen Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622 beruhte[26].

15 Schmeelke, Beschreibung, S. 118; Beckmann, S. 77.
16 I, 6 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 7 f.; Spangenberg IV 3, S. 63; vgl. auch M. Lenz, S. 44.
17 Art. 5 (1) OSt.
18 M. Lenz, S. 44.
19 Schmeelke, Beschreibung, S. 118; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 449 (Land Hadeln).
20 Mandat Herzog Franz II. vom 7. 6. 1615 bei: Spangenberg IV 3, S. 184 f.
21 Beckmann, S. 77.
22 Art. 5 (1) OSt; dort wörtlich »nha clage vnnde anthwurdt«.
23 Art. 5 (1) OSt; dort wörtlich »bowißinge vpgelecht«.
24 Art. 5 (1) OSt.
25 In Art. 5 (1) OSt = ehehaft; vgl. dazu im übrigen oben Anm. 3 a.
26 Rosenberg, S. 15 f.; Conrad II, S. 458.

Danach wurde vom Gericht das Stadium der Behauptungen, – in dem der Kläger seine Klage in zusammenhängender Geschichtserzählung und der Beklagte seine Einwendungen dagegen vorzubringen hatte, – durch ein gerichtliches Beweisurteil, auch Beweisinterlokut genannt, abgeschlossen, und als zweites Prozeßstadium schloß sich daraufhin das Beweisverfahren an. Dieses Beweisurteil stellte die beweisbedürftigen Tatsachen heraus und gab der mit dem Beweis belasteten Partei die Erbringung des Beweises innerhalb sächsischer Frist von 6 Wochen und 3 Tagen auf[26a].

Wenn wir aus der Auferlegung des Beweises in Art. 5 (1) OSt auf das sächsische Beweisurteil schließen dürfen, dann taucht es in den OSt von 1541 bereits früher auf als in den für den gemeinsächsischen Prozeß maßgeblichen Quellen, die das Beweisurteil enthalten. Das sind aus späterer Zeit die Kursächsischen Konstitutionen von 1572[26b] und vor allem die Kursächsische Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622[26c]. Dies sächsische Beweisurteil, das den Prozeß in zwei Verfahrensabschnitte gliedert, gelangte erst später in den gemeinen Zivilprozeß[26d].

Außer durch das Beweisurteil sächsischen Prozesses verraten die OSt gerade durch die Beweisfrist von 6 Wochen und 3 Tagen die fortgesetzte Verbindung mit ostfälisch-sächsischem Recht, hier insbesondere mit dem späteren gemeinen Sachsenrecht. Diese sächsische Beweisfrist von 6 Wochen und 3 Tagen wird vom Hadeler Landrecht 1583 nicht erwähnt. Auch die Stader Statuten kennen eine insgesamt hiervon abweichende Regelung, denn sie gewähren für einen Zeugen grundsätzlich eine Beweisfrist von 14 Tagen; nur wenn dieser sich außerhalb Landes aufhält, gilt eine Frist von 6 Wochen, und befindet er sich in einem anderen Königreich, so gilt eine Frist von Jahr und Tag[27].

Näher kommen der Regelung der OSt das Magdeburger Beweisrecht und der Sachsenspiegel. Die 6 Wochen als Beweisfrist kennt der Sachsenspiegel[28] für Zeugen. Das Magdeburger Recht gibt dem Beweisführer die regelmäßige Frist von ebenfalls 6 Wochen oder dreimal 14 Tagen[29] entsprechend den alle 14 Tage stattfindenden[30] Gerichtssitzungen. Das Otterndorfer Stadtgericht tagte ursprünglich entsprechend auch in vierzehntägigem Turnus[31]. Die Frist von dreimal 14 Nächten nennt auch das sächsische Weichbildrecht[32]. Wir dürfen hierin die Vorgänger für die Otterndorfer Regelfrist von 6 Wochen sehen. Die OSt fügen allerdings noch 3 Tage hinzu[32a]. Diese erweiterte Beweisfrist von 6 Wochen und 3 Tagen finden wir dann später als sogenannte sächsische Frist auch im späteren sächsischen Prozeß

26a Lent-Jauernig, S. 274; Rosenberg, S. 16; Kursächsische Konstitutionen von 1572 I, 12, 16 bei: Haubold, S. 13 ff.; J. Weiske, Quellen, S. 41 ff.; Kursächsische Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622 Tit. 20 bei: J. Weiske, Quellen, S. 127 ff.

26b Von der Auferlegung des Beweises wie die OSt sprechen auch die Kursächsischen Konstitutionen von 1572 in I, 16 bei: Haubold, S. 15; J. Weiske, Quellen, S. 43.

26c Conrad II, S. 458; Kursächsische Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622, Tit. 20, § 1 bei: J. Weiske, Quellen, S. 127.

26d Conrad II, S. 459 f.; Lent-Jauernig, S. 274.
Der jüngste Reichsabschied, der 1654 einige der Verfahrensbeschleunigung dienende fortschrittliche Regelungen des sächsischen Prozesses in den reichsrechtlichen Kammergerichtsprozeß überführte (Rosenberg, S. 16; Lent-Jauernig, S. 274; Blomeyer, S. 8; Conrad II, S. 459), übernahm die durch das Beweisurteil bedingte Trennung von Behauptungs- und Beweisstation allerdings noch nicht (Blomeyer, S. 8 N. 5).

27 VII, 10 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 384.

28 Ssp I 62 § 6; Planck II, S. 215; die Sechswochenfrist ist im Ssp häufig anzutreffen, vgl. Hirsch, S. 312.

29 Planck II, S. 215; vgl. auch Loening, S. 39, 46; Art. 47 bei: Ludovici.

30 Vgl. dazu Planck I, S. 24 f., 120 f.

31 Schmeelke, Beschreibung, S. 108.

32 Art. 75 bei: Ludovici.

32a Art. 5 (1) OSt.

wieder[33]. Otterndorf hat sie somit bereits vor ihrer Festsetzung in den Kursächsischen Konstitutionen von 1572 und in der Kursächsischen Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622.

bb) Zeugenbeweis. Der Zeugenbeweis auf Grund Beweisurteils ist in den OSt eingehend geregelt.

Zeugnisfähig sind nur Männer, die das 17. Lebensjahr erreicht haben[33a]. Frauen gelten nach den OSt als zeugnisunfähig[33b]. Diese Regelung weicht von der des Hadeler Landrechtes ab[34], das die Frauen nicht ausschließt und das die Zeugnisfähigkeit bei 18 Jahren beginnen läßt[35]. Die Bestimmung der OSt wurde später durch Gerichtsgebrauch abgeändert[36]. Die Zeugnisunfähigkeit der Frau nach den OSt entspricht grundsätzlich dem Sachsenspiegel, der die Frau nur in Ausnahmefällen[37] als Zeugin zuläßt.

Geladene Zeugen sind verpflichtet, vor Gericht zu erscheinen. Sie müssen ihr ungehorsames Ausbleiben wie eine geladene Partei mit einer Wette von 8 Schillingen büßen, die sich im Sachsenspiegel[37a] und im sächsischen Weichbildrecht[37b] findet. Für den Fall der Mißachtung dieser Strafe oder des wiederholten Ausbleibens kann das Gericht gegen den geladenen Zeugen auch eine höhere Strafe aussprechen[38].

Die Zeugen werden in Eid genommen. Sie werden jeder gesondert verhört[39]. Unter Hinweis auf seinen Zeugeneid soll der Zeuge zur Person gefragt werden nach seinem Alter, seinem Vermögen, ob er ein Totschläger sei, ob er von der streitigen Sache Gewinn oder Verlust zu erwarten habe, wem er den Gewinn des Prozesses gönne, ob er mit den Parteien verwandt sei oder Feindschaft habe, ob er von einer Partei unterwiesen worden sei, was er bezeugen solle und ob ihm Geschenke oder Gaben zugesagt worden seien. Dann, wenn der Zeuge Tatsachen, nach denen er gefragt wird, bestätigt, soll er weiter gefragt werden, woher er sein Wissen habe. Einem Zeugen darf das nicht geglaubt werden, was er vom Hörensagen weiß, sondern nur das, was er mit seinen eigenen Sinnen wahrgenommen hat[40]. Der Zeugenbeweis gilt als geführt, wenn die streitigen Tatsachen von zwei Zeugen bestätigt werden[41], die zeugnisfähig sind, die aus eigener Sinneswahrnehmung bekunden und bei denen keiner der genannten persönlichen Gründe vorliegt[42], die die Glaubwürdigkeit beeinträchtigen.

Der Beweisführer hat jedem von ihm benannten Zeugen 3 Schillinge pro Tag zum Verzehr zu geben, nicht mehr[43].

33 Zur sächsischen Frist vgl. die Kursächsischen Konstitutionen von 1572 I, 12, 16 (Haubold, S. 13 ff.; J. Weiske, Quellen, S. 41 ff.); die Kursächsische Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622 Tit. 20 (J. Weiske, Quellen, S. 127 ff.).
Die Lauenburger Hofgerichtsordnung von 1681, Tit. 33 (bei: Spangenberg IV 2, S. 295) nennt dagegen eine Beweisfrist von 6 Wochen.

33a Art. 5 (4) OSt; nach Grefe II, S. 66 (1861) ist damit das vollendete 17. Lebensjahr bzw. der Beginn des 18. Lebensjahres zu verstehen. Spätestens im 19. Jahrhundert waren für das Zeugenalter die neuen Prozeßgesetze maßgebend.

33b Art. 5 (4) OSt; durch Gerichtsgebrauch wurde diese Bestimmung jedoch abgeändert, Götze, Jur. Zeit. 1838, 2. Heft, S. 107.

34 I, 7 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 9; Spangenberg IV 3, S. 63 f.

35 Grefe II, S. 66; Götze, Jur. Zeit. 1838, 2. Heft, S. 107.

36 Götze, Jur. Zeit. 1838, 2. Heft, S. 107; gem. § 6 der Verfassungsurkunde vom 27. 3. 1846 (Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.) Beurteilung nach gemeinem Recht; vgl. auch Rudorff, S. 533; Hinweis auf die Geltung der neueren Prozeßgesetze anstelle von Art. 5 OSt bei: Grefe II, S. 66.

37 Ssp I 33; Planck II, S. 48.

37a Ssp III 64 § 8.

37b Art. 43 § 5 bei: v. Daniels.

38 Art. 3 (5) OSt.

39 Art. 5 (2) OSt.

40 Art. 5 (3) OSt.

41 Art. 5 (5) OSt.

42 Art. 5 (4) OSt.

43 Art. 5 (6) OSt.

In der von den OSt verlangten Zahl von zwei Zeugen zeigt sich möglicherweise gemeines Recht. Schon das justinianische Prozeßrecht forderte grundsätzlich zwei Zeugen[43a], und die Mindestzahl von zwei Zeugen findet sich auch im kanonischen Recht[43b]. Zwei (oder sechs) Zeugen ist die gesetzlich erforderliche Zahl auch nach den sächsischen Quellen[43c] sowie nach den Stader Statuten[43d].

Die Stader Statuten enthalten noch älteres Beweisrecht mit einer Fülle von Vorschriften, die sich vielfach auf das Hamburger Stadtrecht zurückführen lassen, die in Otterndorf jedoch unbekannt sind[43e].

b) Zugeschobener Parteieid

Ehe das Gericht einen Beweis zuerkannt hat[43f] ‚d. h. ehe es ein Beweisurteil mit einer Beweisauflage erlassen hat, kann der Kläger nach den OSt das oben geschilderte Verfahren auf Grund auferlegten Beweises dadurch vermeiden[43g], daß er vom Beklagten den Parteieid verlangt.

Nach den OSt kann der Kläger wegen seiner Forderung das Gewissen des Beklagten rühren und den Eid des Beklagten fordern. Darauf muß der Beklagte, wenn er die Forderung bestreitet, mit erhobener Hand eidlich verneinen, sonst ist er unterlegen[44]. Genauso kann der Beklagte das Gewissen des Klägers rühren und ihn mit dem Eide beschweren[45]. Demjenigen, dem der Eid zugemutet wird, steht es frei, ihn dem Gegner, der ihm den Eid auferlegt hat, wieder zuzuschieben. Schwört der mit dem Eid Belastete, so hat er den Prozeß gewonnen; schwört er nicht, hat er ihn verloren[46].

43a Simon, S. 259; das klassische römische Recht scheint sie noch nicht gekannt zu haben (Kaser, röm. Zivilprozeß, S. 282).

43b Simon, S. 259; die Zahl von mindestens zwei Zeugen wird im kanonischen Recht verlangt mit Beziehung auf das mosaische Gesetz, vgl. 5. Mos. 17, 6; Matt. 18, 16; Joh. 8, 17 (Wetzell, § 23, S. 135 f.).

43c Planck II, S. 129; sechs Zeugen sind danach erforderlich in Sachen, bei denen es z. B. um den Verlust von Leib oder Gesundheit, Freiheit oder unbewegliches Gut geht, zwei Zeugen genügen bei Fahrnis und Geld, Planck II, S. 130, 136.

43d Zwei Zeugen in V, 5, 8, 12; VII, 7; XI, 10, a. E.; sechs Ratmänner in V, 6; bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 373 f., 383, 392 f.
Die Stader Statuten weichen von den zum sächsischen Recht genannten Voraussetzungen, Anm. 43 c, ab.

43e So werden abhängig von der Art des Rechtsstreites unterschiedliche Voraussetzungen für die Person des Zeugen aufgestellt. Z. B. können wegen Schuld und Erbe nur erbgesessene Bürger zeugen (I, 12; VII, 18); zum Zeugen nach toter Hand werden nur Ratmänner, bis 10 Mark auch erbgesessene Bürger zugelassen (I, 15; VII, 21); zur Überführung eines handhaften Totschlägers sind erbgesessene Bürger erforderlich (V, 5); eine Schlägerei dagegen kann auch von nicht angesessenen Leuten bezeugt werden (I, 12; VII, 18).
Wer im Hinblick auf seine Zeugenfähigkeit fälschlich behauptet, Erbe zu haben oder Bürger zu sein, hat mit Strafsanktionen zu rechnen (I, 13 und VII, 19; I, 14 und VII, 20).
Wegen weiterer Einzelfallregelungen zum Zeugenbeweis vgl. Stader Statuten II, 9, 16; V, 1, 6, 8, 11, 12, 20, 21, 23, 24. – Als Zeugen tauchen wiederholt die Ratmänner auf (I, 8, 15; V, 8; VII, 8, 21), aber auch der Richter (V, 6). Zu den entsprechenden Regelungen im Hamburger Stadtrecht vgl. Planck II, S. 57 ff.
Eine hervorragende Bedeutung hat nach den Stader Statuten (VII, 1, 2) in Anlehnung an das Hamburger Stadtrecht (vgl. Planck II, S. 205; bei Korlén, S. 17 die Konkordanztafel) die Eintragung in das Erbe- und in das Schuldbuch, über die (nach Jahr und Tag) kein Zeugnis geht. Otterndorf hat auch hier weder Erbe- und Schuldbuch noch diese Beweisregelung übernommen.
Bürger sollen einander den Eid nicht an gebundenen Tagen (zum Begriff vgl. Planck I, S. 115 f.) schwören, sondern am nächsten Eidtag (VII, 3). Zum Stader Eidesverfahren vgl. im übrigen VII, 3, 4, 5; V, 25. – Einzelfallregelungen für den Eid in II, 9, 16, a. E. (Abs. 4, 8, 9); V, 9, 11, 16, 17, 21, 29; VI, 2, 16. a. E.; VII, 5. (Alle die Stader Statuten betreffenden Zitate nach Ebhardt, vor 1813 II, S. 361 ff.)

43f Art. 5 (7) OSt; wörtlich heißt es »ehr den ohm bowißinge thoerkandt werdt«.

43g Art. 5 (7) OSt; wörtlich heißt es »Eth mach ock ein ider cleger der bowißinge sick gantz entladenn«.

44 Art. 5 (7) OSt; v. d. Osten, S. 15.

45 Art. 5 (8) OSt.

46 Art. 5 (9) OSt.

Derjenige, der mit dem Eid beschwert worden ist, kann von seinem Gegner, der den Eid zuerst gefordert hat, auch den Eid des Gefährdes begehren, daß er ihm nicht gefährlicher-, d. h. hinterlistigerweise den Eid auferlegt habe. Dies Recht steht dem Kläger und dem Beklagten zu. Verweigert der Gegner den Eid des Gefährdes, so ist der Prozeß für ihn verloren [46a].

Das Hadeler Landrecht [47] kennt den zugeschobenen Eid ebenfalls, erwähnt aber nicht den Eid des Gefährdes. Die Zuschiebung des Eides finden wir außer im gemeinrechtlichen Zivilprozeß [47a] vor allem auch im späteren sächsischen Prozeß [47b] wieder. Sowohl im gemeinen [47c] als auch im sächsischen Prozeß [47d] begegnen wir dem Eid des Gefährdes. Wir nehmen an, daß dies in den OSt geregelte Verfahren ebenfalls als eine Gestaltung des späteren sächsischen Prozesses gewertet werden muß. Dafür spricht einmal das oben aufgezeigte Beweisverfahren nach sächsischem Beweisurteil. Darauf weist zum anderen die Nachricht hin, daß in Otterndorf die Frist von 8 Tagen zur Ableistung des Eides im Verlaufe des 18. Jahrhunderts außer Gebrauch gekommen sei [47e]. Diese Frist von 8 Tagen ist eine Einrichtung gerade im Eidesverfahren des gemeinen sächsischen Prozesses [47f]. Danach mußte die mit dem Eid belastete Partei binnen 8 Tagen nach Rechtskraft des auf Eidesleistung erkennenden Urteils zur Vermeidung von Rechtsnachteilen sich zur Eidesleistung anbieten, um Ansetzung eines Eidestermins und um Vorladung des Gegners nachsuchen [47g].

6) Ungebühr vor Gericht

Wer den Richter oder eine Partei vor Gericht mit ungebührlichen Worten beleidigt oder anfährt, muß dem Gericht, so oft das geschieht, 30 Schillinge wetten [47h], was dem sächsischen Weichbildrecht entspricht [47i]. Das Otterndorfer Stadtgericht kann die Ungebühr bei entsprechendem Anlaß auch schärfer strafen.

46a Art. 5 (10) OSt.

47 I, 9 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 10; Spangenberg IV 3, S. 64.

47a Conrad II, S. 457; Schmid, Civilproceß II, S. 328 ff. (eingehende Darstellung); zur Zuschiebung des Eides im römischen Zivilprozeß vgl. Kaser, röm. Zivilprozeß, S. 197 ff.; im gemeinen Zivilprozeß vgl. Wetzell, § 27, S. 173 f.

47b Lent - Jauernig, S. 274; vgl. auch C. A. Weiske, Handbuch, S. 289 ff. (299); Heimbach, Prozeß I, S. 255–286; Kursächsische Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622, Tit. 18 bei: J. Weiske, Quellen, S. 121 ff.

47c Schmid, Civilproceß I, S. 217 ff.

47d Z. B. Kursächsische Konstitutionen von 1572, I, 12 bei: Haubold, S. 13 und bei: J. Weiske, Quellen, S. 41 f.; Kursächsische Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622, Tit. 18 § 6 bei: J. Weiske, Quellen, S. 123; Kursächsische Decisionen von 1661, 70 bei: Haubold, S. 230 und J. Weiske, Quellen, S. 227; Lauenburger Hofgerichtsordnung von 1681, Tit. 9, 36 bei: Spangenberg IV 2, S. 282, 299.
Zur Bedeutung des Gefährdeeides oder auch Calumnieeides nach gemeinem und sächsischem Recht vgl. Schmid, Civilproceß I, S. 217 ff.; Heimbach, Prozeß I, S. 102.
Die Partei schwört, daß ihre Prozeßhandlung nicht aus Schikane oder zur Verschleppung des Prozesses geschehe.

47e Schmeelke, Beschreibung, S. 142; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 433, das sog. fatale octiduanum; Beckmann, S. 70.

47f Kursächsische Konstitutionen von 1572, I, 12 bei: Haubold, S. 13; J. Weiske, Quellen, S. 41 f.; Kursächsische Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622, Tit. 18, § 9 bei: J. Weiske, Quellen, S. 124; Kursächsische Decisionen von 1661, Dec. 18 bei: J. Weiske, Quellen, S. 190 f.; Haubold, S. 183 f.
Diese Achttagefrist galt sowohl für den von einer Partei zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eid als auch für den gerichtlich auferlegten Eid, vgl. dazu die o. g. Quellen und Heimbach, Prozeß I, S. 272 f., 274 ff., 255 f.

47g Vgl. Heimbach, Prozeß I, S. 272 f., insbesondere S. 274 ff.

47h Art. 4 OSt.

47i Art. 49 bei: v. Daniels, ausgesprochen für den Fall der Urteilsschelte; Planck I, S. 23, 145 verweist auf die Herabsetzung des Geweddes für den mit Königsbann ausgestatteten Burggrafen um die Hälfte, d. h. von 60 Schilling gemäß Sachsenspiegel (Ssp III 64 § 6) und Magdeburger Recht auf 30 Schillinge.

Dem Landrecht ist diese Wette von 30 Schillingen unbekannt, ebenso der Ratzeburger Polizeiordnung, den Lauenburger Statuten[47k] und den Stader Statuten[47l], die eine abweichende Regelung enthalten.

II. Mandatsverfahren

Wie in den Kirchspielen so bildete sich in der Stadt Otterndorf in allen Schuldsachen ein besonderes Verfahren heraus, das dem ordentlichen Klagverfahren vorgeschaltet war[48]. Es handelte sich dabei um das sog. Mandats- oder Gebotsverfahren. Wir finden es erstmals im Weistum von 1439[48a], dann im Hadeler Landrecht von 1583[49] und in der Konstitution Herzog Franz II. vom 10. 10. 1590[50] erwähnt, wobei in den letzten beiden Quellen bereits von einem Brauch von altersher die Rede ist. 1593[51] wurde das Verfahren bestätigt und 1597 in Art. 13 der Polizeiordnung[52] geregelt. In der genannten Konstitution von 1590 und in der Polizeiordnung von 1597 setzte der Herzog fest, daß wie von altersher in Schuldsachen nur drei Gebotzettel ergehen sollten und nicht neun und mehr, wie es vorübergehend üblich geworden war.

Je nach der Art seiner Forderung erwirkte der Gläubiger beim Prätor[53] bis zu drei Gebote (Zahlungsbefehle) jeweils im Abstand von 14 Tagen und bis zu drei darauf folgende Mahnungen zur Zahlung[54]. Bei den Kirchspielsgerichten erfolgten abweichend bis zu drei Gebote im Abstand von jeweils 8 Tagen[55]. Erhob der Schuldner rechtzeitig Einwendungen, so wurde die Sache sofort zum ordentlichen Verfahren an das Stadtgericht verwiesen. Der Gläubiger mußte seine Forderung hier ordnungsgemäß einklagen[56].

Machte der Schuldner nicht rechtzeitig Einwendungen geltend und zahlte er trotz Mahnung nicht, so wurde seine inzwischen gepfändete Sache auf dem Rathaus öffentlich verkauft. Den Erlös erhielt der Gläubiger. Waren keine beweglichen Pfandobjekte vorhanden, so ging die Vollstreckung nach Immissionsrecht auf die Grundstücke des Schuldners über[57]. Der Gläubiger konnte, statt die Pfandeinsetzung oder Immission auf Grund des Zahlungsbefehls zu betreiben, auch um Vollstreckung durch das Exekutionsgericht nachsuchen. In diesem Falle erwirkte der Gläubiger einen Remissionszettel, eine amtliche Bescheinigung, daß Zahlungs-

47k Nr. 49 der Ratzeburger Polizeiordnung bei: Günther, S. 57 und IV, 14 der Lauenburger Statuten bei: Günther, S. 57 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 338 bedrohen die Beleidigung einer Ratsperson mit ungenannter Geldstrafe; nicht zur Sache gehörende Beschimpfungen usw. vor dem Stadtgericht werden mit 10 Schillingen und 4 Pfennig bestraft, so Nr. 21 der Ratzeburger Polizeiordnung bei: Günther, S. 25 und I, 8 der Lauenburger Statuten bei: Günther, S. 25 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 298.

47l Nach den Stader Statuten verbricht 8 Pfennige, wer vor dem Vogt Ungebührliches begeht (VI, 1); wer z. B. einen Ratmann beleidigt, soll demjenigen 6 Mark (oder Pfund) Silber geben und allen anderen Ratmännern 3 Mark Silber und der Stadt und dem Vogt ihre Strafe (VIII, a. E.), Zitate bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 377, 387 f.

48 Schmeelke, Beschreibung, S. 115.

48a § 27 bei: Kersting, MvM 35, 1954, S. 97; Hdl. Chr. S. 452.

49 I, 4 und II, 2 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 6 f., 14 f.; Spangenberg IV 3, S. 62, 66 f.

50 Spangenberg IV 3, S. 118; Hdl. Chr. S. 276, Nr. 752.

51 Revers Herzog Franz II. von 1593 bei: Spangenberg IV 3, S. 123.

52 Spangenberg IV 3, S. 134.

53 Schmeelke, Beschreibung, S. 115; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 451; Erläuterungen (1846), S. 54.

54 Schmeelke, Beschreibung, S. 115 ff.; Beckmann, S. 77 f.

55 Beckmann, S. 71.

56 Schmeelke, Beschreibung, S. 117; ders. Nachrichten I 1, S. 118; Beckmann, S. 71 (für das Land Hadeln).

57 Beckmann, S. 77 f.; Schmeelke, Beschreibung, S. 115 ff.
zur Immission s. unten S. 164, 198 f.

befehl und Mahnungen ergangen waren, und legte ihn beim Exekutionsgericht vor. Dieses ordnete darauf sofort die Vollstreckung durch Einlager oder militärische Exekution an[58].

Das Mandatsverfahren hatte in der Praxis den Vorteil, daß es nur geringe Kosten verursachte und daß es meistens sowohl den ordentlichen Prozeß als auch ein Vollstreckungsverfahren vermied[59].

III. Vollstreckungsverfahren

1) Statutarisches Verfahren

a) Arrest

Der sächsische Arrest hat in den OSt[59a] sowie im Recht des Landes Hadeln[59b] nur eine unvollständige Regelung erfahren. Die OSt verwenden dabei noch den mittelalterlichen und auch im sächsischen Recht gebräuchlichen Ausdruck Kummer.

In den Lauenburger Statuten werden schon beide Ausdrücke Kummer und Arrest benutzt[59c]. Der sächsische Arrest oder Kummer verschaffte dem Gläubiger ein Pfandrecht[59d].

Nach der Hadeler Polizeiordnung von 1597[59e] durften Arreste nur nach vorangegangenem schleunigen Verhör auf richterliche Anordnung verhängt werden. Gegen einen Schuldner, der im Lande Hadeln ansässig war, durfte in Otterndorf kein Arrest erwirkt werden; hier mußte die Zuständigkeit der Kirchspielsgerichte beachtet werden. Gegen auswärtige Schuldner waren in Otterndorf jedoch Arreste möglich, wenn sie von Otterndorfer Bürgern gekauft, geborgt oder sich in Otterndorf zu zahlen verpflichtet hatten oder wenn ihre Obrigkeit den Otterndorfer Gläubigern trotz gebührlichen Ersuchens die rechtliche Hilfe verweigert hatte[59f].

Das Arrestverfahren in den Formen des sächsischen Prozesses muß in Otterndorf im Verlaufe des 18. Jahrhunderts außer Übung gekommen sein[59g]. Daneben fand das gemeinrechtliche Arrestverfahren Anwendung[59h].

b) Vollstreckung rechtskräftiger Urteile

Die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile regelt Art. 6 OSt. Sie obliegt dem Gräfen und dem Rat zu Otterndorf und erfolgt auf Antrag des obsiegenden Klägers[60]. Das Verfahren zeigt deutlich sächsisches Recht.

58 Schmeelke, Beschreibung, S. 116 f.; Erläuterungen (1846), S. 15 (für das Land Hadeln) zum Einlager und zur militärischen Exekution s. unten S. 164 ff.

59 Beckmann, S. 71.

59a Art. 2 (1) OSt; dieser enthält im wesentlichen eine Zuständigkeitsregelung für auswärtige Personen. Ähnlich Tit. 45 Ziffer 4, 5 der Lauenburger Hofgerichtsordnung von 1681 bei: Spangenberg IV 2, S. 308.

59b In II, 24 des Hadeler Landrechtes von 1583 (bei: v. d. Wense, Anhang, S. 33; Spangenberg IV 3, S. 79) und Art. 14 der Hadeler Polizeiordnung von 1597 (bei: Spangenberg IV 3, S. 135) verbot der Herzog dem Lande Hadeln und der Stadt Otterndorf u. a. bei 10 Gulden Strafe Arrestmißbrauch.

59c I, 12 der Lauenburger Statuten von 1599 bei: Günther, S. 98 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 302.

59d Vgl. hierzu J. Weiske, Rechtslexikon, Bd. 1, S. 450 ff.; Heimbach, Prozeß II, S. 348.

59e Art. 14 der Hadeler Polizeiordnung von 1597 bei: Spangenberg IV 3, S. 135.

59f Art. 2 (1) OSt; Rezeß Herzog Franz I. von 1558 bei: Spangenberg IV 3, S. 35; Schmeelke, Beschreibung, S. 110.

59g v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 433; Schmeelke, Beschreibung, S. 142; zum sächsischen Arrestverfahren vgl. Heimbach, Prozeß II, S. 348; sodann die Kursächsischen Konstitutionen von 1572 I, 28, 29, 30 bei: J. Weiske, Quellen, S. 47 ff.; Haubold, S. 22 ff.; die Kursächsische Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622, Tit. 48, 51 bei: J. Weiske, Quellen, S. 168 f., 171 ff.; die Kursächsischen Decisionen von 1661, Dec. 58 bei: J. Weiske, Quellen, S. 219 f.; Haubold, S. 220 f.

59h Schmeelke, Beschreibung, S. 142; Erläuterungen (1846), S. 128.

60 Art. 7 (5) OSt; Art. 6 (1) OSt.

Der unterlegene Beklagte braucht nicht sofort im Verurteilungstermin zu leisten[61]. Vielmehr wird ihm dazu eine Frist von 14 Tagen gewährt[62]. Diese Frist entstammt dem Sachsenspiegel[63] und findet sich auch im sächsischen Weichbildrecht und im sonstigen Magdeburger Recht[64].

Nach fruchtlosem Fristablauf wird ein Gerichtstag anberaumt, auf dem dem obsiegenden Kläger auf dessen Antrag zu den Gütern des unterlegenen Beklagten verholfen[65] wird. Die OSt sehen dazu eine bestimmte Reihenfolge vor. Zunächst soll in die beweglichen Güter, die fahrende Habe, vollstreckt werden, dann in ausstehende Forderungen und zuletzt in unbewegliche Güter, in Liegenschaften[66].

Die Güter des Beklagten, in die vollstreckt worden ist, sollen auf drei Gerichtstagen, die in dreimal 14 Tagen aufeinander folgen, feilgeboten werden, wobei der Beklagte Gelegenheit hat, die Güter wieder einzulösen. In den Kirchspielen stand dem beklagten Schuldner abweichend eine Einlösungsfrist von 14 Tagen bis 4 Wochen zu[67]. Sind die Gegenstände der Vollstreckung nicht eingelöst worden und hat sich auch kein Käufer gefunden, so erhält der obsiegende Kläger vom Gericht die Gegenstände des Beklagten zur Bezahlung seiner Forderungen an Zahlungs Statt[68]. Dieses dreimalige Feilbieten des beschlagnahmten Gutes an drei in dreimal 14 Tagen folgenden Gerichtstagen mit evtl. anschließender Übertragung auf den Kläger ist eine Besonderheit Magdeburger Rechtes[68a].

Bei der Vollstreckung darf kein Haus abgebrochen und aus der Stadt Otterndorf verkauft oder weggebracht werden[68b].

Die OSt erwähnen beiläufig die Schuldhaft[68c]. Ein Schuldner, der Bürgen oder Pfänder hat, kann damit nicht beschwert werden; das gilt für Einheimische und für Fremde. Die Abwendung der Schuldhaft durch Einräumung eines Pfandes oder durch Stellen eines Bürgen finden wir im Sachsenspiegel, im sächsischen Weichbildrecht und im Magdeburger Recht[68d] sowie im Stader Stadtrecht[68e].

61 Nach sächsischen Quellen (Ssp, sächsischem Weichbildrecht, Magdeburger Recht) mußte der beklagte Schuldner auf Verlangen bereits im Verurteilungstermin Sicherheit für spätere Zahlung leisten, z. B. durch Schuldhaft, Bürgenstellung oder am häufigsten durch Verpfändung zunächst fahrender Habe, sonst von Liegenschaften Planck II, S. 245 f.); vgl. hierzu unten Anm. 68 d.

62 Art. 6 (1) OSt. Nach sächsischem Recht hatte die unterlegene Partei das Recht auf das sog. »dachding«, d. h. den gesetzlichen Zahltag, den die OSt als solchen nicht erwähnen. Die entsprechende Vorstellung liegt Art. 6 (1) OSt aber offenbar zugrunde.

63 Ssp II 5 § 2; Planck II, S. 240; dort 14 Nächte genannt.

64 S. im einzelnen bei Planck II, S. 240.

65 Art. 6 (1) OSt sagt lediglich »verholpenn . . . tho des auerwunnen guderenn«.
Zwangsvollstreckungsformen nach sächsischem Recht (Planck II, S. 244 ff.) sind die Pfändung beweglicher Sachen (Planck II, S. 250 ff.), die Fronung von Grundstücken (Planck II, S. 253 ff.) und die Schuldhaft, ursprünglich Schuldknechtschaft (Planck II, S. 258 ff.).

66 Art. 6 (2) OSt. Diese Reihenfolge findet sich im sächsischen Recht, vgl. Planck II, S. 253; ähnlich auch Tit. 40, Ziffer 4 der Lauenburger Hofgerichtsordnung bei: Spangenberg IV 2, S. 304.

67 M. Lenz, S. 44; Erläuterungen (1846), S. 16.

68 Art. 6 (3) OSt.

68a Planck II, S. 256. Während diese Regelung nach Planck a.a.O. nur für Grundstücke gilt, kennt Art. 6 (3) OSt diese Einschränkung nicht. Die Übertragung auf den Gläubiger erfolgt nach Magdeburger Recht auf einem vierten Gerichtstag. Die OSt schweigen dazu. Vgl. auch Planck II, S. 348.

68b Art. 6 (4) OSt; diese Bestimmung paßt auf Fachwerkbauten.

68c Art. 6 (5) OSt; ». . . umb schuldt willenn nich angeholden edder an sinem lieue boschwert werden«.

68d Planck II, S. 242, 262. Nach den genannten sächsischen Quellen konnten auf Verlangen des Gläubigers bereits im Verurteilungstermin Pfänder gegeben oder Bürgen gestellt werden; anderenfalls verfiel der Schuldner der Schuldhaft. Auffallend ist, daß diese Regelung erst am Ende des Art. 6 OSt auftaucht. Schlußfolgerungen für das Otterndorfer Verfahren wird man daraus wohl nicht ableiten können. Hinreichende Sicherstellung des Gläubigers, die die Schuldhaft abwendete, war in Otterndorf sicher oft schon durch Grundbesitz des Schuldners (als Bürger) im Gerichtsbezirk gegeben (vgl. hierzu Planck II, S. 242).

68e VI, 7, 12 der Statuten bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 378 f.
Die Stader Statuten bringen im übrigen in ihrem Vollstreckungsrecht eine Reihe von Besonderheiten alten Rechtes,

2) Neuere Vollstreckungsverfahren

In Otterndorf waren nach 1541 vier Vollstreckungsformen in Gebrauch, nämlich die Pfandeinsetzung, die Immission, das Einlager und die militärische Exekution, die auch alle in den Landkirchspielen üblich waren[69]. Die Vollstreckungsformen schlossen sich nicht gegenseitig aus[70].

a) Pfändung

Die Prätoren besorgten jetzt die Pfändungen[71]. Löste bei der Pfandeinsetzung des Gläubigers in die Mobilien des Schuldners dieser die Pfänder nicht ein, so konnten sie dem Gläubiger an Zahlungs Statt ausgeliefert werden[72]. Die Auslieferung an den Gläubiger trat später zurück gegenüber dem öffentlichen Verkauf der Pfänder auf dem Rathaus, wonach dem Gläubiger der ihm entsprechend seiner Forderung zukommende Erlös ausgehändigt wurde[73].

b) Immission

Die Vollstreckung in Grundstücke des Schuldners erfolgte in Otterndorf im Wege der Immission[74] durch den Prätor[71]. Dabei wurde dem Gläubiger eine Hypothek am Grundstück verschafft. Es war ihm überlassen, seine Immission zu beantragen[75]. Wegen der Immission nehmen wir im übrigen auf die Darstellung im Rahmen des Hypothekenrechtes Bezug[76].

c) Einlager[76a]

Für die später in Otterndorf und Hadeln als Einlager bezeichnete Schuldhaft als Vollstreckungsart könnte Art. 6 (5) OSt[68c] den ersten Quellenhinweis geben. Das Einlager wird nachweislich zum ersten Male 1590[77] erwähnt und 1593[78] bestätigt. 1636 und 1657 gab der Herzog nähere Anweisung, wie das Einlager zu vollziehen sei.

Danach wurde der Schuldner, schon damals altem Brauche nach, auf das herzogliche Haus in Otterndorf vor den Gräfen zitiert, wenn er im Mahnverfahren alle drei Gebote ungenutzt hatte verstreichen lassen. Dort mußte er Zahlung leisten. Andernfalls wurde er auf Anord-

die vielfach mit Hamburger Stadtrecht übereinstimmen. Da die OSt hierzu wenig Vergleichbares enthalten, kann darauf im einzelnen nicht eingegangen werden; zum Vollstreckungsrecht nach den Stader Statuten vgl. z. B. I, 5, 7, 10, 11, a. E.; V, a. E.; VI, 2, 7–12, 16; VII, 2 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 362–365, 377–380, 382.

69 Beckmann, S. 73; M. Lenz, S. 44 f., 83.

70 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 125; Hagemann, pract. Er. II, S. 64; von der Darstellung des Konkursverfahrens wird abgesehen.

71 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 451.

72 Art. 6 (3) OSt; Beckmann, S. 77; vgl. auch Erläuterungen (1846), S. 16 (Land Hadeln).

73 Schmeelke, Beschreibung, S. 115 f.; vgl. auch Beckmann, S. 74 und Erläuterungen (1846), S. 16 (Land Hadeln).

74 Beckmann, S. 78.

75 Beckmann, S. 74.

76 S. unten S. 198 f.

76a Zum Einlager als Schuldhaft vgl. Wetzell, S. 484–488 mit kurzem rechtshistorischem Überblick; Planck II, S. 244 ff., 263 f.; der Schuldner, der nicht oder nicht in rechter Weise leistete, beging Unrecht; die Zwangsmittel gegen ihn besaßen daher ursprünglich zugleich Strafcharakter. Sie richteten sich deshalb zunächst gegen seine Person. Gegenüber der Personalexekution (z. B. der Schuldhaft) hatten die Formen der Vermögensvollstreckung daher ursprünglich nur die Bedeutung mildernder Surrogate (Planck II, S. 243 ff.).
Vgl. auch Planitz, Vermögensvollstreckung, Bd. 1, S. 116 f., 745, das Einlager als Ungehorsamszwang; der Schuldner erhält solange Einlager oder Gefängnis, bis er den Gläubiger freiwillig befriedigt.

77 Konstitution Herzog Franz II. vom 10. 10. 1590 bei: Spangenberg IV 3, S. 114 ff. (118).

78 Revers Herzog Franz II. von 1593 bei: Spangenberg IV 3, S. 123.

nung des Gräfen durch den Hausvogt oder Gerichtsdiener in das Landeshaus oder in ein vom Gläubiger vorgeschlagenes Haus eingewiesen, in dem er morgens und abends kontrolliert wurde. Der Schuldner durfte bei einer Strafdrohung von 60 Mark so lange das Haus nicht verlassen, bis er gezahlt hatte oder bis ihm das Einlager erlassen worden war. Ein Verstoß hiergegen war vom Hauswirt zu melden[79].

Das Einlager wurde zeitweilig offenbar nur nachlässig eingehalten. So befahl der Herzog 1657[80], ein Schuldner, der das Einlager im Landeshaus in Otterndorf eigenmächtig verlassen habe, sollte als Bruchfälliger in das Wrugeregister eingetragen werden und bei erstmaligem Entweichen mit der »Custodie«[81] belegt, beim zweiten Entweichen ins Gefängnis geworfen werden. Das Einlager wurde vom Gräfen bzw. vom Exekutionsgericht[82] angeordnet[83].

Noch um 1800 wurde der Schuldner, wenn er Otterndorfer Bürger war, vom Prätor und dem Hausvogt in das Einlager gefordert. Zahlte der Schuldner auch nach einigen Wochen noch nicht, so konnte er auf Antrag des Gläubigers ins Gefängnis gebracht werden. Das Einlager wurde um 1800 nur noch gelegentlich zur Vollstreckung benutzt[84]. Spätestens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es dann außer Übung[85].

d) Militärische Exekution[85a]

Die militärische Exekution kam später als das Einlager in Übung und wurde diesem dann vorgezogen. Sie war zwar zur Zeit der Herzöge von Sachsen-Lauenburg schon bekannt[84]. Der Herzog erklärte aber noch 1659[86], daß er es nur ungern zur militärischen Exekution kommen lasse. Sie wurde erst z. Z. der kaiserlichen Sequestration (1689–1731) üblich[84].

Die Stände unterhielten dazu ein Exekutionskommando beim Fürstlichen Obergericht[87]. Das Exekutionsgericht ordnete die militärische Exekution an[88]. Es gab dem kommandierenden Offizier auf Antrag des Gläubigers den Auftrag, dem Schuldner durch einen Soldaten die Exekution ansagen zu lassen, die sich gewöhnlich auf 4 Schillinge täglich belief[89]. Am dritten Tage mußte der Soldat die Exekution erneuern und die fälligen 12 Schillinge fordern oder ein entsprechendes Pfand dafür wegnehmen. Die Exekution dauerte so lange, bis die Schuld

79 Reskript Herzog Augusts vom 13. 6. 1636 bei: Spangenberg IV 3, S. 244; Resolution Herzog Julius Heinrichs vom 14. 9. 1657 bei: Spangenberg IV 3, S. 283; vgl. auch Hagemann, pract. Er. II, S. 64 N. h; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 438; Beckmann, S. 74; Scherder, Chronik, S. 299; Hdl. Chr. S. 312, Nr. 858.

80 Gravamina der drei Stände vom 14. 9. 1657 und Resolution des Herzogs Julius Heinrich vom 14. 9. 1657 bei: Spangenberg IV 3, S. 279, 283; s. auch Hdl. Chr. S. 326, Nr. 910; Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 121.

81 Auch bürgerliche Verhaftung genannt (Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1; Urfehdebrief des Hans Jacob Kunst von 1699) oder bürgerlicher Gewahrsam (bei Schmeelke, Beschreibung, S. 123) oder bürgerliche Verwahrung, bürgerlicher Gehorsam (Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1; im Urfehdebrief des Peter Schumacher von 1675).

82 Zum Exekutionsgericht vgl. oben den Überblick über die Hadeler Landes- und Gerichtsverfassung S. 41.

83 Schmeelke, Beschreibung, S. 116; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 437 f.; Beckmann, S. 85; zur Geschichte des Einlagers in Hadeln vgl. auch die Resolutionen Herzog Julius Heinrichs vom 6. 7. 1656 bei: Spangenberg IV 3, S. 272 und Herzog Julius Franz vom 28. 10. 1666 bei: Spangenberg IV 3, S. 302 f.

84 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 123.

85 Erläuterungen (1846), S. 15; Beckmann, S. 74, 77.

85a Zur militärischen Exekution = Einlegung eines Pressers bis zur Zahlung des Schuldners vgl. Puchta II, S. 333 f.; Martin, § 270, S. 444; Schmid, Civilproceß III, S. 345, 347 N. 16.

86 Resolution Herzog Julius Heinrichs vom 28. 9. 1659 bei: Spangenberg IV 3, S. 289.

87 Beckmann, S. 74; M. Lenz, S. 83.

88 Schmeelke, Beschreibung, S. 116; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 437; Beckmann, S. 85; Hagemann, pract. Er. II, S. 63 f.

89 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 124 f.; Beckmann, S. 74; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 438; M. Lenz, S. 83.

bezahlt war. Sie konnte nach einer gewissen Zeit auch höher als zu 4 Schillingen täglich angesagt werden[90].

Die Vollstreckung durch militärische Exekution wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur noch selten benutzt[91]. Seitdem wurden gewöhnlich die Pfandeinsetzung oder die Immission gewählt[92].

IV. Rechtsmittelverfahren

Von den in den Ländern sächsischen Rechts ausgebildeten drei Rechtsmitteln, nämlich 1) der Urteilsschelte, 2) der Leuterung und 3) der Appellation[93] enthalten die OSt nur die Appellation[94]. Die Otterndorfer Praxis kannte daneben auch die sächsische Leuterung.

1) Bei Urteilen des Stadtgerichtes

Die Appellation gegen Urteile des Stadtgerichtes ging nach Art. 7 (1) OSt unmittelbar an den Herzog von Sachsen-Lauenburg, später jedoch an das neugeschaffene Oberstadtappellationsgericht. Sie konnte entweder sofort »mundtlich vp standem fothe« vor dem Stadtgericht oder schriftlich innerhalb von 10 Tagen bei dem Gräfen oder dem Rat zu Otterndorf eingelegt werden[95]. Der Vorgang war dem Herzog vom Gräfen und Rat zu übersenden[96]. Später ging die binnen 10 Tagen schriftlich eingelegte Appellation an das Oberstadtappellationsgericht[97].

Nach Einlegung der Appellation mußte binnen eines Vierteljahres eine Rechtsmittelrechtfertigung an den Herzog nachgereicht werden, andernfalls wurde das Urteil rechtskräftig. Der Verlust der Appellation trat jedoch dann nicht ein, wenn der Appellant an der Einhaltung der Frist durch rechtlich beachtliche[97a] Not gehindert war[98].

Die Einlegung der Appellation mündlich und sofort vor Gericht, hier »unfurwandelts fußes« genannt, oder binnen 10 Tagen schriftlich kennt auch das Hadeler Landrecht. Dagegen erwähnt es nicht die Frist zur Rechtfertigung der Appellation innerhalb eines Vierteljahres wie in Otterndorf nach den OSt, sondern abweichend kürzere Fristen[99].

Neben der Appellation war die Leuterung[100] gegen Urteile des Stadtgerichtes unzulässig[101]. Dasselbe galt für die Kirchspielsgerichte[102].

Außer der Appellation an den Herzog in Lauenburg[103] gab es anfangs noch ein zweites Rechtsmittel an den Landesherrn, wenn dieser gerade in Hadeln weilte[104], die sog. Appellation »ad adventum principis«. Appellationsmißbrauch wurde bereits 1590 mit 60 Mark Strafe

90 Schmeelke, Beschreiburg, S. 125; die militärische Exekution sollte die Erfüllung der Schuld erpressen, so die Resolutio Gravaminum Herzog Julius Heinrichs vom 28. 9. 1659 bei: Spangenberg IV 3, S. 289.

91 Erläuterungen (1846), S. 15; sie war aber noch nicht völlig außer Gebrauch gekommen. Beckmann, S. 73 f. (1847).

92 Erläuterungen (1846), S. 15; Beckmann, S. 73.

93 Buchda, S. 274.

94 Art. 7 OSt.

95 Art. 7 (2) OSt.

96 Art. 7 (3) OSt.

97 Schmeelke, Beschreibung, S. 121; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 451.

97a In Art. 7 (4, 5) OSt = ehehaft; im übrigen vgl. oben Anm. 3 a.

98 Art. 7 (4, 5) OSt.

99 I, 12, 13 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 11 f.; Spangenberg IV 3, S. 65 f.; so in 14 Tagen.

100 S. unten unter Rechtsmitteln bei Urteilen des Oberstadt- und Oberstadtappellationsgerichtes S. 168 f. Schreibweise auch Läuterung; zum Begriff der Leuterung vgl. unten Anm. 120 a.

101 Hagemann, pract. Er. II, S. 56; Beckmann, S. 77.

102 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 450; Beckmann, S. 73, 77; Erläuterungen (1846), S. 63.

103 Art. 7 (1) OSt; vgl. auch Beckmann, S. 81.

104 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 1 (1687); Beckmann, S. 81; diese besondere Appellationsmöglichkeit wird als Appellation auf Gegenwärtigkeit des Herzogs z. B. erwähnt im Rezeß Herzog Franz I. von 1558 bei: Spangenberg IV 3, S. 34; in I, 12 des Hadeler Landrechtes von 1583 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 12 und Spangenberg IV 3, S. 65; in der Konstitution Herzog Franz II. vom 2. 8. 1601 bei: Spangenberg IV 3, S. 162.

verboten und Prokuratoren und Schreiber, die die Parteien dazu verführten, mit willkürlicher Strafe bedroht[105]. Diese besondere Appellationsinstanz wurde 1681 beseitigt[106].

Ein Anklang an das alte Rechtsmittel der Urteilsschelte[107] zeigt sich möglicherweise noch in dem Ausdruck Schelten (»geschulden«, »gescholdenn«) in den OSt[108]. Das Urteilsschelten findet sich in sächsischen Rechtsquellen wie dem Sachsenspiegel, dem sächsischen Weichbildrecht, dem Magdeburger Recht und anderen sächsischen Quellen[109]. Das Urteil kann auch nach den Stader Statuten von 1279 gescholten werden[109a]. Die Urteilsschelte war in den Ländern sächsischen Rechtes noch im 16. Jahrhundert gebräuchlich[110], ging aber wohl im Verlaufe des 16. Jahrhunderts in die römisch-kanonische Appellation über[111]. Der Übergang zur Appellation ist in den OSt offenbar bereits vollzogen. Die sofortige mündliche Einlegung der Appellation[112] ist zwar auch nach römischem Recht möglich[113]. In der Formulierung der OSt als der Appellation »mundtlich vp standem fothe vor gerichte«[113a] zeigt sich aber deutlich eine Erinnerung an die sächsische Urteilsschelte »auf unverwandtem Fuß«[113b] oder »im Fußstapfen«[113c].

Die Frist von 10 Tagen bei schriftlicher Appellation ist dagegen römisch-gemeinrechtlichen Ursprungs[114]. Wir finden diese Regelung aber bereits verbreitet in sächsischen Quellen des 16. Jahrhunderts[115] und noch im sächsischen Prozeß des 19. Jahrhunderts[116].

Die Frist zur Rechtfertigung der Appellation[117] von einem Vierteljahr dürfte eine besondere Otterndorfer statutarische Regelung mit gemeinrechtlicher Wurzel darstellen. Gemeinrechtlich und reichsrechtlich galt sonst eine vom Richter zu bestimmende Frist von mindestens 1 Monat, längstens 6 Monaten[118].

Die OSt können sich in ihrem Rechtsmittelverfahren nicht an den Stader Statuten von 1279 orientiert haben. Im Gegenteil, das im Stader Stadtrecht geregelte Verfahren weicht völlig von dem später in Otterndorf geübten Verfahren ab und lehnt sich an das Hamburger Stadtrecht an. Die Appellation sowie die – unten noch näher dargestellte – sächsische Leute-

105 Konstitution Herzog Franz II. vom 10. 10. 1590 bei: Spangenberg IV 3, S. 116 f.

106 Beckmann, S. 82. Diese Anfechtungsmöglichkeit wurde beseitigt, weil sie zur Verzögerung benutzt werden konnte, wenn der Herzog über das Jahr ausblieb.

107 Zum Streit über diesen Terminus vgl. Buchda, S. 288 ff.

108 Art. 7 (2, 3, 5) OSt.

109 Buchda, S. 292 ff.

109a V, 9 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 373.

110 Buchda, S. 300 f. Die Urteilsschelte barg die Gefahr, daß der Schelter zu Brüchen und Wette verpflichtet werden konnte, wenn er nicht durchdrang, Buchda, S. 300, 323.

111 Buchda, S. 307.

112 Das gemeine Recht bezeichnete die Einlegung der Appellation auch als die Einwendung der Appellation (interpositio appellationis), die Erklärung des Appellanten, daß er nochmalige Prüfung und Entscheidung begehre; vgl. im einzelnen Schmid, Civilproceß III, S. 428 ff.

113 Kaser, röm. Zivilprozeß, S. 403.

113a Art. 7 (2) OSt.

113b So I, 12 des Hadeler Landrechtes bei: v. d. Wense, Anhang, S. 12 (dort »unfurwandelts fußes«); Spangenberg IV 3, S. 65.

113c Vgl. Buchda, S. 307 f.; vgl. auch Homeyer, Richtsteig, S. 509, Ziffer 2, dazu Capitel 49 § 7, N. 62.

114 Bethmann - Hollweg III, S. 328; Buchda, S. 303, N. 133 b, S. 307 f., N. 151, S. 346, N. 252.

115 Buchda, S. 303, 307 ff.

116 C. A. Weiske, Handbuch, S. 336.

117 Das gemeine Recht nannte dies die Einführung der Appellation (introductio appellationis), die Rechtfertigung gegenüber dem Richter der höheren Instanz; vgl. im einzelnen Schmid, Civilproceß III, S. 447 ff.

118 Schmid, Civilproceß III, S. 448 f.; die KGO von 1521 XXIII, von 1555 II, 30, § 1 nennt für das Reichskammergericht u. a. die Frist von 3 Monaten, Schmid, Civilproceß III, S. 448, N. 20; auch bei Justinian erscheint die Introduktionsfrist für Appellationen von 3 Monaten, J. Weiske, Rechtslexikon, Bd. 1, S. 395; Justinian verkürzte die ursprünglich längere Introduktionsfrist für Appellationen aus den zunächst gelegenen Provinzen auf 3 Monate, Bethmann - Hollweg III, S. 331.

rung[118a] sind als Rechtsinstitute des gemeinen und des sächsischen Rechtes aus dem 16. Jahrhundert den Stader Statuten von 1279 unbekannt.

Statt dessen finden wir im Stader Stadtrecht noch die von den OSt schon überwundene Urteilsschelte[118b] mit der Gefahr, beim Schelten eines Ratsurteils dem Rat bruchfällig zu werden[118c]. Abweichend auch von den Otterndorfer Rechtsmittelfristen soll derjenige, der ein Urteil beschelten will, das Urteil am nächsten Gerichtstag wieder vorbringen[118d]. Das gescholtene Urteil wird vor den Rat gezogen[118e], während nach den OSt der Herzog über die Anfechtung (in Otterndorf = Appellation) entscheidet. Wie in Hamburg[118f] so kann in Stade ein Ratsurteil dadurch angefochten oder gescholten werden, daß die Partei sich auf das Buch bezieht und die Verlesung des Buches verlangt[118g]. Höchste Instanz war in Stade der Rat[118h]. Dieser löste sich aus der stadt- und landesherrlichen Gerichtsbarkeit und erlangte die volle Gerichtsbarkeit in der Stadt, die ihrerseits reichsunmittelbar wurde[118i].

Auch vom Stadtgericht in Ratzeburg und in Lauenburg gehen die Appellationen – bei einer Appellationssumme von über 30 Mark Lübisch – anders als in Stade aber ähnlich wie in Otterndorf an die stadt- und landesherrliche Instanz, und zwar hier an das herzogliche Hofgericht[118k].

2) Bei Urteilen des Oberstadt- und Oberstadtappellationsgerichtes

Gegen die zweitinstanzlichen Entscheidungen des Oberstadtappellationsgerichtes wie auch die erstinstanzlichen des Oberstadtgerichtes waren zwei Rechtsmittel gegeben, die Appellation und die sächsische Leuterung[119], die den OSt selbst fremd ist. Der Herzog ordnete 1662 an, daß beide Parteien, um die bisherige Konfusion hinfort zu vermeiden, in Appellations- und Leuterungssachen sich eines Anwaltes zu bedienen hätten[120].

Die – außerhalb der OSt – in der Otterndorfer Praxis übliche Leuterung[120a] ist ein ordentliches Rechtsmittel, das es nur im sächsischen Zivilprozeß gab[121]. Sie war dem Sachsen-

118a Vgl. Anm. 120 a und unten S. 168 f.

118b V, 9, 10 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 373 f.

118c V, 10 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 373 f.; zum Hamburger Recht vgl. Planck I, S. 273, 293 f., 299.

118d V, 9 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 373; zur entsprechenden Regelung in Hamburg vgl. Planck I, S. 294, 259.

118e V, 9, 10 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 373 f.; vgl. dazu das Hamburger Recht; das im Vogtgericht gefundene Urteil kann danach zwar an den Rat gezogen werden; das vom Rat gefundene Urteil kann dagegen nur durch Ziehen an das Buch bzw. durch Wiederziehen auf das Rathaus gescholten werden. Das Ziehen an den Fürsten oder an das Reich ist hier ausgeschlossen, Planck I, S. 271 f.

118f Planck I, S. 259, 271, 286, 295; die Schelte vom Rat an das Buch ist eine Besonderheit des Hamburger Stadtrechtes, Reincke, Hans. Geschbl. 69, 1950, S. 40.

118g V, 10 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 373 f.

118h Vgl. Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 89.

118i Vgl. oben die Ausführungen zur Stadtgerichtsbarkeit in Stade im Rahmen der Gerichtsverfassung S. 131 f.

118k Nr. 32 der Ratzeburger Polizeiordnung bei: Günther, S. 39; – I, 3 der Lauenburger Statuten bei: Günther, S. 39 und Pufendorf, Obs. III, App. S. 292.

119 Konstitution Herzog Julius Heinrichs vom 22. 12. 1662 bei: Spangenberg IV 3, S .298; vgl. auch v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 433; Hagemann, pract. Er. II, S. 61 f.

120 Konstitution Herzog Julius Heinrichs vom 22. 12. 1662 bei: Spangenberg IV 3, S. 297 f.

120a Leuterung oder Läuterung. Während die Urteilsschelte 1) den Vorwurf des Unrechts erhebt und 2) die Gefahr der Buße und Wette für den Scheltenden heraufbeschwört, ist beides bei der Leuterung nicht der Fall (Buchda, S. 323). Andere Wörter für Leuterung oder Läuterung = Verläuterung, Erklärung, Besserung (Buchda, S. 329).
Während Urteilsschelte und Appellation zur nächsten Instanz führen (Buchda, S. 309), bleibt die Sache bei der Leuterung beim Richter derselben Instanz (Buchda, S. 347 f.; C. A. Weiske, Handbuch, S. 333; Heimbach, Prozeß I, S. 372 f.). Häufig ist auch das Verschicken der Akten (Buchda, S. 347 f.), wie auch die Praxis für Otterndorf und Lauenburg zeigt.

121 Buchda, S. 275 N. 4.

spiegel und dem sächsischen Weichbildrecht noch unbekannt[122]. Sie trat seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in Gesetzen hervor[123] und findet sich wohl beispielgebend für das gemeine Sachsenrecht auch in den Kursächsischen Konstitutionen von 1572[124]. Die Leuterung hat für Sachsen-Lauenburg ihren Niederschlag in der Lauenburgischen Hofgerichtsordnung von 1681[125] gefunden, nachdem der Gerichtsgebrauch sie unter Anlehnung an die Kursächsischen Konstitutionen von 1572 in Lauenburg bereits übernommen hatte[125a]. Für Otterndorf und das Land Hadeln traf der Herzog 1662 eine Regelung[126].

Die Leuterung war danach mündlich vor Gericht oder schriftlich innerhalb von 10 Tagen einzulegen und innerhalb sächsischer Frist in sechs Wochen zu rechtfertigen[127]. Diese Regelung findet sich in der Lauenburgischen Hofgerichtsordnung[128]. Die Leuterung war zugelassen beim Oberstadtgericht und Oberstadtappellationsgericht in Otterndorf und sodann in nächster Instanz noch einmal bei der Regierungskanzlei in Ratzeburg[129], später bei der Justizkanzlei in Stade[130]. Nach Verhandlung in zwei Wechselschriften bis zur Duplik wurden gewöhnlich auf Antrag und auf Kosten einer Partei oder von Amts wegen auf Kosten beider Parteien die Akten an eine Universität versandt, wenn nicht das Gericht selbst entschied[131]. Die Leuterung schloß die Appellation nicht aus; vielmehr konnte gegen ein in der Leuterungsinstanz ergangenes Urteil auch noch appelliert werden[132] [132a].

Die Appellationen gingen an die Regierungskanzlei in Ratzeburg[133], ab 1816 an die Justizkanzlei in Stade[134]. Sie erfolgten unverzüglich mündlich oder binnen 10 Tagen schriftlich. Sodann mußte Kaution z. B. durch seßhafte Bürgen für die Verfahrenskosten gestellt werden oder, falls das nicht möglich war, durch Eidesleistung vor dem Oberstadtgericht. Die

122 Buchda, S. 286; die Leuterung ist wohl aus der Praxis der Schöffenstühle erwachsen, Buchda, S. 324.

123 Buchda, S. 344.

124 I, 19 bei Buchda, S. 347; J. Weiske, Quellen, S. 44 f.; Haubold, S. 17; darüberhinaus dann auch in der Kursächsischen Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622, Tit. 35 bei: J. Weiske, Quellen, S. 141 ff. und in den Kursächsischen Decisionen von 1661, Dec. 69 bei: J. Weiske, Quellen, S. 226 f.; Haubold, S. 229 f.

125 Tit. 38 bei: Spangenberg IV 2, S. 301.

125a v. Duve, Mittheilungen, S. 415.

126 Konstitution Herzog Julius Heinrichs vom 22. 12. 1662 bei: Spangenberg IV 3, S. 298 unter gleichzeitigem Hinweis, daß die Leuterungsinstanz im Fürstentum zulässig sei.

127 Konstitution vom 22. 12. 1662 bei: Spangenberg IV 3, S. 298; Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 64; ders. Beschreibung, S. 132; Beckmann, S. 79 f.; Hagemann, pract. Er. II, S. 59, 61 f.
Die Rechtfertigungsfrist von 6 Wochen konnte auf rechtzeitigen Antrag vor dem Termin verlängert werden (Hagemann, pract. Er. II, S. 59; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 1. St., S. 230).

128 Tit. 38 bei: Spangenberg IV 2, S. 301.

129 Spangenberg IV 3, S. 298; Hagemann, pract. Er II, S. 59, 61 f.; Schmeelke, Beschreibung, S. 132 f., 134.

130 Erläuterungen (1846), S. 63. Hier scheint eine sächsische Frist von 6 Wochen und 3 Tagen gegolten zu haben, Erläuterungen (1846), S. 64; vgl. auch Beckmann, S. 79 f.
Das entspricht dem gemeinen Sachsenrecht, siehe Kursächsische Konstitutionen von 1572 I, 19 bei: Haubold, S. 17; J. Weiske, Quellen, S. 44; Kursächsische Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622, Tit. 35 § 3 bei: J. Weiske, Quellen, S. 142.

131 Schmeelke, Beschreibung, S. 132; Beckmann, S. 80, 83 f.; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 1. St., S. 230 i. V. m. S. 236 daselbst und 5. Jg. 3. St., S. 433 f.; vgl. auch Tit. 38 der Lauenburger Hofgerichtsordnung von 1681 bei: Spangenberg IV 2, S. 301 und Tit. 1 Ziffer 7 a.a.O., S. 274.

132 Beckmann, S. 80; Hagemann, pract. Er. II, S. 59, 61 f.

132a Das Rechtsmittel der Leuterung führte diesen Namen vor der Justizkanzlei in Stade nur für die Otterndorfer und Hadeler Sachen. Für andere Sachen war es die Supplikation mit einigen Abweichungen. So schloß hier im Gegensatz zu den Hadeler Sachen die Supplikation die Appellation aus. Auch wichen die Einwendungsfrist von 30 Tagen und die Rechtfertigungsfrist von ebenfalls 30 Tagen mit der Möglichkeit der Verlängerung um 4 Wochen von der Lauenburger Regelung für Hadeln ab (vgl. im einzelnen Jur. Zeit. 1839, 3. Heft, S. 113 ff.).

133 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 9, Nr. 2; Schmeelke, Beschreibung, S. 132; Hagemann, pract. Er. II, S. 59, 61 f.; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 433 f.

134 Landesherrliches Reskript vom 22. 7. 1816 bei: v. Duve, Zeitschrift I 2, S. 1 f.; vgl. auch Beckmann, S 64; Erläuterungen (1846), S. 63; W. Lenz, Eingliederung, S. 129; M. Lenz, S. 12; – vgl. Anm. 130.

Appellation war anfangs in 4 Wochen, wegen häufiger Fristversäumnis seit 1662 jedoch im Sommer binnen sächsischer Frist, im Winter binnen 2 Monaten nach der Urteilsverkündung bei der Regierungskanzlei in Ratzeburg einzuführen und dort binnen einer weiteren sächsischen Frist von 6 Wochen zu rechtfertigen. Außerdem mußte die Appellationssumme von 100 Mark erreicht werden[135]. In dieser Instanz war ebenfalls wieder die Leuterung gegeben und die Appellation an das Oberappellationsgericht in Celle als letzte Instanz, bei einer Appellationssumme von 400 Talern[136].

3) Historische Besonderheiten

Ursprünglich konnte von der Regierungskanzlei in Ratzeburg weiter an das Reichskammergericht appelliert werden, wobei die Appellationssumme für Hadeler Sachen auf 400 Gulden festgesetzt worden war[137]. Hannover erhielt jedoch 1747 für das Herzogtum Lauenburg und für das Land Hadeln das Privileg »de non appellando«[138], wodurch das Oberappellationsgericht in Celle zur letzten Instanz für Rechtssachen aus Otterndorf wurde.

Der Instanzenzug sowie die gesamte Gerichtsverfassung Otterndorfs und des Landes Hadeln waren vorübergehend während der Franzosenzeit[139] und während der Zugehörigkeit zum Königreich Westfalen[140] verändert.

V. Änderung des Verfahrensrechtes

Vor den Otterndorfer Gerichten, sowohl dem Stadt-, dem Oberstadt- als auch dem Oberstadtappellationsgericht sollte nach sächsischem Prozeß verfahren werden[141]. Noch 1654 verwies der Herzog ausdrücklich auf die subsidiäre Anwendung sächsischen Weichbildrechtes[142], – was später als Hinweis auf das gemeine Sachsenrecht verstanden wurde[142a], – und 1662 erwähnte er in Otterndorf im Zusammenhang mit der Regelung der Appellation und der Leuterung, daß im Fürstentum »das sächsische Recht in vielen Wegen statt gewinnet«[142b]. Doch bereits im Verlaufe, spätestens bis zum Ende des 18. Jahrhunderts muß der

135 Konstitution Herzog Julius Heinrichs vom 22. 12. 1662 bei: Spangenberg IV 3, S. 297 ff.; Schmeelke, Beschreibung, S. 132 f.; Hagemann, pract. Er. II, S. 59, 61.

136 Schmeelke, Beschreibung, S. 133; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 433 f.; Hagemann, pract. Er. II, S. 59 f., 61.

137 Konstitution Herzog Franz II. vom 10. 10. 1590 bei: Spangenberg IV 3, S. 116; so auch die Lauenburger Hofgerichtsordnung von 1681, Tit. 39 bei: Spangenberg IV 2, S. 302; s. auch Beckmann, S. 82 f.

138 Am 20. 5. 1747, Beckmann, S. 82 f.; Hdl. Chr. S. 373, Nr. 1071; vgl. auch v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 1. St., S. 238; W. Lenz, Eingliederung, S. 130; Manecke, S. 334; v. Duve, Zeitschrift I 1, S. 129; ders. Mittheilungen, S. 524 f.; v. Duve erwähnt landesherrliche Folgemaßnahmen von 1748.
Mit der Erlangung der Kur unterstanden die Kurlande Hannovers nicht mehr den Reichsgerichten, d. h. dem Reichskammergericht und dem Reichshofrat. Dies »privilegium de non appellando« beruhte auf der Goldenen Bulle. Auf Grund des Reichsabschiedes von 1654 bestand für das appellationsfreie Kurfürstentum Hannover die verpflichtende Notwendigkeit, an Stelle der Reichsgerichte eine höchste Landesinstanz zu schaffen. Das geschah 1711 mit der Gründung des Oberappellationsgerichtes in Celle.
Da das »privilegium de non appellando« nicht an die Person des Kurfürsten, sondern an die Kurlande gebunden war, mußte es für die Neuerwerbungen Lauenburg und Hadeln zusätzlich erwirkt werden, was dann 1747 nach Entlassung dieser Gebiete aus der Reichsgerichtsbarkeit erfolgte (OLG Celle, S. 3 f., Lühr).

139 Vgl. Wedekind, Jahrbuch; vgl. dazu oben Anm. 697 a auf S. 114.

140 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R IV, Nr. 2.

141 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 433; vgl. auch Hagemann, pract. Er. II, S. 62 N. b.

142 Rezeß Herzog Julius Heinrichs vom 30. 5. 1654 bei: Spangenberg IV 3, S. 263.

142a v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 434 (1791).
Das sächsische Weichbildrecht zählte u. a. zu den Quellen des gemeinen Sachsenrechtes (Heimbach, Privatrecht, S. 19).

142b Konstitution Herzog Julius Heinrichs vom 22. 12. 1662 bei: Spangenberg IV 3, S. 298.

sächsische Prozeß im wesentlichen gemeinrechtlichen Regeln gewichen sein[143], von fortbestehenden Hadeler bzw. Otterndorfer Eigenarten und Resten sächsischen Rechtes abgesehen[144]. An Resten der sächsischen Verfahrensordnung waren noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts u. a. vorhanden die sächsische Leuterung und die Rechtfertigung der Appellation und der Leuterung in der sächsischen Frist von 6 Wochen und 3 Tagen, – wobei man jetzt statt der ursprünglichen Lauenburger Frist von 6 Wochen[144a] die Frist des gemeinen Sachsenrechtes von 6 Wochen und 3 Tagen zugrundelegte[144b]; – weiterhin fand Anwendung die Lauenburger Hofgerichtsordnung von 1681 als Grundlage für das Verfahren vor der Justizkanzlei in Stade[144c]; in Kraft war auch noch die Wiedereinlösungsfrist von dreimal 14 Tagen = 6 Wochen bei der Immission des Gläubigers in Grundstücke des Schuldners.

Die ursprünglich in manchem unterschiedlichen Verfahrensordnungen des Landes Hadeln und der Stadt Otterndorf wichen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur noch unerheblich voneinander ab[144d].

Die Verfassungsurkunde der Stadt Otterndorf vom 27. 3. 1846[145] setzte die statutarische Verfahrensordnung und die Gewohnheiten, die das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen betrafen, ab 1. 5. 1846 außer Kraft. Statt dessen führte sie die Untergerichtsordnung vom 5. 10. 1827[146] in Otterndorf ein[147]. Soweit durch die Aufhebung alten Rechtes trotz Einführung der Untergerichtsordnung Lücken entstanden, wurden diese durch gemeinrechtliche Grundsätze ausgefüllt[148].

Aber schon 1847 kündigte sich durch das »Patent, die Einführung einer allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung für das Königreich Hannover betreffend« vom 4. 12. 1847[149] eine erneute Prozeßrechtsänderung an. Ob die zum 1. 5. 1848 angekündigte »Allgemeine bürgerliche Prozeßordnung für das Königreich Hannover« vom 4. 12. 1847[150] am 1. 5. 1848 auch in Otterndorf in Kraft treten würde, war für den Otterndorfer Magistrat zweifelhaft. Das oben genannte »Patent . . .« nahm die weltlichen Gerichte u. a. des Landes Hadeln nämlich von der Einführung der neuen Prozeßordnung zunächst noch aus. Auf Anfrage erklärte die Landdrostei Stade dem Magistrat in Otterndorf noch am 10. 2. 1848, daß der Anwendung der neuen Prozeßordnung ab 1. 5. 1848 beim Stadtgericht nichts im Wege stünde[151]. Dennoch wurde die angekündigte Prozeßordnung vom 4. 12. 1847 noch vor dem 1. 5. 1848 suspendiert[152]. Statt dessen trat dann ein neues Prozeßgesetz, nämlich die »Allgemeine bürger-

143 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 433 (1791); vgl. auch Beckmann, S. 70 und Hagemann, pract. Er II, S. 62 N. b (um 1800).

144 Erläuterungen (1846), S. 58 f.; vgl. auch Beckmann, S. 70; Hagemann, pract. Er. II, S. 62 N. b.

144a Tit. 38 der Lauenburger Hofgerichtsordnung von 1681 bei: Spangenberg IV 2, S. 301; vgl. auch Hagemann, pract. Er. II, S. 59, 61 f. (1807).

144b So Erläuterungen (1846), S. 63 f.; vgl. auch Beckmann, S. 79 (1847).
Diese Rechtsmittelfrist findet sich in I, 19 der Kursächsischen Konstitutionen von 1572 bei: Haubold, S. 17; J. Weiske, Quellen, S. 44 und in der Kursächsischen Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622, Tit. 35 § 3 bei: J. Weiske, Quellen, S. 142.

144c Z. B. Staats- und Adreß-Kalender 1824, S. 165 und noch Hof- und Staats-Handbuch 1852, S. 231.

144d Erläuterungen (1846), S. 212 f.; Beckmann, S. 77.

145 § 4 der Verfassungsurkunde für die Stadt Otterndorf in: Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.

146 Hann. GS. I, 1827, S. 111, 113 ff.

147 § 4 der Verfassungsurkunde in: Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.; Übergangsbestimmungen dort in § 5.

148 Erläuterungen (1846), S. 212.

149 Hann. GS. I, 1847, S. 383 f.

150 Hann. GS. I, 1847, S. 385 ff.

151 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 11, Nr. 9.

152 Vgl. Grefe I, S. 208.

liche Proceßordnung für das Königreich Hannover« vom 8. 11. 1850[153] mit dem 1. 10. 1852[154] für das ganze Königreich Hannover in Kraft[155].

Damit war die prozessuale Eingliederung Otterndorfs in einheitliches Recht des hannoverschen Staates vollendet.

VI. Zusammenfassung

1) Gesamteindruck

Das Zivilverfahren der OSt und der ursprünglichen Praxis in Otterndorf ist das des sächsischen Prozesses. Einflüsse des gemeinen Rechtes sind in den OSt selbst noch sehr gering und entsprechen dem Entwicklungsstand sächsischen Rechtes im 16. Jahrhundert. Stader Vorbild scheidet für Otterndorf aus.

Die OSt lassen noch Anklänge an mittelalterliches Sachsenrecht erkennen. Sie enthalten andererseits aber bereits früh Regelungen, die im späteren gemeinsächsischen Prozeß verbreitet waren. Auch die Praxis übernahm noch nach 1541 weitere Regeln des sächsischen Verfahrensrechtes.

Seit dem 18. Jahrhundert wurde der sächsische Prozeß durch das gemeinrechtliche Verfahren verdrängt. Reste des sächsischen Prozesses lassen sich jedoch bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts in Otterndorf nachweisen.

Die partikularrechtliche Otterndorfer Verfahrensordnung wurde mit den hannoverschen Verfassungs- und Justizreformgesetzen Mitte des 19. Jahrhunderts beseitigt.

Die anfangs z. T. noch unterschiedlichen Verfahrensordnungen der Stadt Otterndorf und des Landes Hadeln waren bis zum 19. Jahrhundert weitgehend angeglichen, was schon für die Gerichtsverfassung festgestellt worden ist.

Wegen der Veränderungen der Instanzenzüge, die sich auch aus der Darstellung der Gerichtsverfassung ergeben, kann hier auf das Schaubild[156] verwiesen werden.

2) Zuordnung

(a) Das Zivilverfahren der OSt von 1541 und der ursprünglichen Praxis ist sächsisch. Es enthält Regelungen des Sachsenspiegels, des sächsischen Weichbildrechtes und des Magdeburger Rechtes und zeigt bereits Entwicklungen des gemeinen Sachsenrechtes, wie sie erst später in den Kursächsischen Konstitutionen von 1572 und in der Kursächsischen Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622 beispielgebend ihren Niederschlag gefunden haben.

Das Gewette von acht Schillingen für unentschuldigtes Ausbleiben des Beklagten, des Klägers und des Zeugen in den OSt kehrt als Wette an das Gericht im Sachsenspiegel und im sächsischen Weichbildrecht wieder und wird als Brüche für unentschuldigt ausbleibende Ratsleute auch in der Ratzeburger Polizeiordnung erwähnt.

Die Strafe für ungebührliches Verhalten vor Gericht von 30 Schillingen in den OSt folgt aus dem sächsischen Weichbildrecht.

Die in den OSt allein benutzte Bezeichnung »vorspracken« für den Anwalt entspricht noch dem Sachsenspiegel, dem sächsischen Weichbildrecht und auch sonst altem Recht, ohne die

153 Hann. GS. I, 1850, S. 341 ff.

154 Hann. GS. I, 1852, S. 61 ff. = Gesetz, die Übergangsbestimmungen in das neue Proceßverfahren betreffend vom 4. 5. 1852.

155 Zu der im übrigen recht komplizierten Umstellung von altem auf neues vereinheitlichtes Zivilprozeßrecht vgl. im einzelnen die Darstellung bei Grefe I, S. 205–209.

156 S. oben im Rahmen der Gerichtsverfassung S. 149.

später in der Praxis übliche Unterscheidung von Advokaten und Prokuratoren erkennen zu lassen, wie es z. B. beim Hadeler Landrecht von 1583 bereits der Fall ist.

Die Verurteilung des Beklagten nach dreimaligem unentschuldigtem Ausbleiben ist in den OSt bereits eine Vorwegnahme des gemeinsächsischen Institutes, wie es für den späteren sächsischen Prozeß in der Kursächsischen Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622 niedergelegt worden ist.

Auch das Beweisverfahren der OSt gibt schon den moderneren Entwicklungsstand des späteren sächsischen Prozesses wieder. So läßt sich aus den OSt das Beweisurteil erkennen, welches das Prozeßstadium der Behauptungen von dem der Beweiserhebung trennt. Zugleich enthalten die OSt von 1541 die gemeinsächsische Beweisfrist von 6 Wochen und 3 Tagen, alles Regelungen, die erst später durch die Kursächsischen Konstitionen von 1572 und die Kursächsische Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622 für den sächsischen Prozeß beispielhaft kodifiziert wurden. Die OSt haben hier also im Rahmen des gemeinen Sachsenrechtes einen Vorsprung vor den späteren als Vorbild dienenden Rechtsquellen. Gemeinem sächsischen Prozeß entspricht auch die Eideszuschiebung nach den OSt sowie in der Praxis bis in das 18. Jahrhundert die Frist von 8 Tagen zur Ableistung des Eides. In der Zeugnisunfähigkeit der Frau zeigen sich die OSt in ihrem Beweisrecht allerdings noch dem Sachsenspiegel verbunden.

Das Rechtsmittelverfahren entspricht dem Stand sächsischer Quellen des 16. Jahrhunderts. Wie auch andere sächsische Rechte zeigen die OSt den Übergang von der mittelalterlichen Urteilsschelte zur römisch-kanonischen Appellation mit deren Fristen, weichen damit also nicht von ihnen ab. Im übrigen wird das Rechtsmittelverfahren weitgehend von sächsischem Recht bestimmt.

Die Urteilsschelte, wie sie die mittelalterlichen sächsischen Quellen so u. a. der Sachsenspiegel, das sächsische Weichbildrecht und das Magdeburger Recht kennen, hat ihre Spuren auch noch in den OSt hinterlassen. Trotz Appellation ist hier noch mehrfach vom Urteilschelten die Rede, obwohl sie in der Sache nicht mehr vorhanden ist. Auch die Anfechtung von Urteilen »mundtlich vp standem fothe vor gerichte« in den OSt geht noch auf die Urteilsschelte »auf unverwandtem Fuß« zurück.

Sodann hat die Otterndorfer Praxis mit der Leuterung ein Institut übernommen und z. T. bis in das 19. Jahrhundert bewahrt, das sich allein in der sächsischen Praxis entwickelt hat und das seit dem 16. Jahrhundert in sächsischen Quellen auftaucht, so z. B. in den Kursächsischen Konstitutionen von 1572 und in der Lauenburgischen Hofgerichtsordnung von 1681.

Sächsisch sind auch die Sechswochenfristen zur Einführung (im Sommer) und zur Rechtfertigung der Appellation und zur Rechtfertigung der Leuterung gegen Urteile des Oberstadt- und des Oberstadtappellationsgerichtes.

Das Vollstreckungsverfahren nach den OSt selbst vollzieht sich in den Formen des älteren sächsischen Rechtes. Die Praxis hat später jedoch mit dem Einlager und der militärischen Exekution als Vollstreckungsarten neben der Mobiliarpfändung und der Immission in Grundstücke neue Formen entwickelt.

Den sächsischen Arrest bezeichnen die OSt noch mit dem mittelalterlichen Ausdruck Kummer.

Dem rechtskräftig verurteilten Beklagten, der das Urteil nicht gescholten hat, wird nach den OSt eine Frist zur Leistung binnen 14 Tagen gewährt. Diese Frist entstammt dem Sachsenspiegel und kehrt im sächsischen Weichbildrecht und sonstigem Magdeburger Recht wieder.

Für die Vollstreckung in die Güter des Beklagten sehen die OSt die Reihenfolge Fahrnis, Forderungen, Grundstücke vor, was sächsischem Recht entspricht, so z. B. auch der Lauenburgischen Hofgerichtsordnung von 1681.

Beschlagnahmte Güter des Beklagten sind nach den OSt auf drei Gerichtstagen in dreimal

14 Tagen feilzubieten und erst danach dem Kläger an Zahlungs Statt auszufolgen, eine Regelung, die eine Besonderheit Magdeburger Rechtes darstellt.

Nach den OSt scheidet Schuldhaft für einen Schuldner aus, der Bürgen oder Pfänder hat, was wir im Sachsenspiegel, im sächsischen Weichbildrecht und im Magdeburger Recht wiederfinden.

Das sächsische Prozeßrecht mußte zwar seit dem 18. Jahrhundert dem gemeinen Recht weichen, hielt sich mit Resten aber bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. So galten noch die sächsische Leuterung und die Rechtfertigung der Appellation und der Leuterung in der sächsischen Frist von 6 Wochen und 3 Tagen; statt der ursprünglichen lauenburgischen Sechswochenfrist war es jetzt also die Frist des gemeinen Sachsenrechtes. Die Lauenburger Hofgerichtsordnung von 1681 fand noch Anwendung bei Verfahren in Otterndorfer und Hadeler Sachen vor der Justizkanzlei in Stade. Die Wiedereinlösungsfrist für beschlagnahmtes Gut des Schuldners von dreimal 14 Tagen = 6 Wochen galt noch bei der Immission des Gläubigers in Grundstücke des Schuldners.

(b) Die geringen Spuren gemeinen Rechtes in den OSt selbst entsprechen der Entwicklung des sächsischen Prozesses im 16. Jahrhundert.

So hat die Appellation des römisch-kanonischen Rechtes erkennbar gerade die Urteilsschelte alten Rechtes abgelöst.

Die bei schriftlicher Einlegung der Appellation gegen Urteile des Stadtgerichtes zu beachtende Frist von 10 Tagen ist römisch-gemeinrechtlichen Ursprungs. (Sie wurde später in Otterndorf auch für die Einlegung der Appellation und der Leuterung gegen Urteile des Oberstadtgerichtes und des Oberstadtappellationsgerichtes übernommen.)

Die Vierteljahresfrist zur Rechtfertigung der Appellation gegen Stadtgerichtsurteile ist eine Otterndorfer statutarische Besonderheit mit gemeinrechtlicher Wurzel. Ansonsten läßt sich hier noch das Erfordernis zweier Zeugen aufführen, die aber schon früh in sächsischen Quellen auftauchen.

Im übrigen war es eine Entwicklung der späteren Praxis, daß sich seit dem 18. Jahrhundert zunehmend das gemeine Recht gegen das sächsische Prozeßrecht in Otterndorf durchsetzte.

(c) Stader Recht läßt sich in den OSt nicht nachweisen. Statt dessen fallen gerade erhebliche Abweichungen zwischen den OSt von 1541 und den Stader Statuten von 1279 ins Auge. Da das Verfahrensrecht sich dem Wandel der Zeit schneller anpaßt als das materielle Recht, geben die fast 300 Jahre jüngeren OSt hier, wie zu erwarten ist, z. T. jedenfalls einen moderneren Entwicklungsstand wieder. Ohne alle Einzelheiten aufzuzählen zeigt sich das besonders deutlich im Beweisverfahren und im Rechtsmittelverfahren.

Das Stader Beweisverfahren kennt eine Fülle von Regelungen älteren Rechtes, die vielfach auf Hamburger Stadtrecht zurückgehen und für die in den OSt auch der geringste Anhalt fehlt, so besondere Voraussetzungen für die Person des Zeugen je nach der Art der Streitsache, so eine Regelung zum Eidtag, abweichende Beweisfristen oder die besondere Beweiskraft des von Otterndorf nicht übernommenen Erbe- und Schuldbuches.

Völlig abweichend vom Otterndorfer ist das Stader Rechtsmittelverfahren nach Hamburger Vorbild. Stade hat noch die von den OSt bereits überwundene Urteilsschelte, kennt dagegen nicht die nach Statuten und Praxis in Otterndorf gebräuchliche Appellation und sächsische Leuterung als Institute seit dem 16. Jahrhundert. Abweichend von den Otterndorfer Rechtsmittelfristen soll in Stade derjenige, der das Urteil beschelten will, dies am nächsten Gerichtstag wieder vorbringen. Während nach den OSt über die Appellation gegen ein Stadtgerichtsurteil der Herzog als Stadt- und Landesherr entscheidet, wird ein in Stade gescholtenes Urteil vor den Rat gezogen oder ein Ratsurteil wie in Hamburg dadurch gescholten, daß die Partei sich auf das Buch bezieht. Anders als in Stade steht nach den OSt sowie der Ratzeburger

Polizeiordnung und den Lauenburger Statuten über dem Stadtgericht also die stadt- und landesherrliche Instanz.

Auch im übrigen sind Abweichungen zwischen den Otterndorfer und den Stader Statuten festzustellen. Das Stader Vollstreckungsrecht enthält manche teilweise mit Hamburger Recht übereinstimmende Regelungen, für die Entsprechungen in den OSt fehlen. Die Säumnisfolgen für ungehorsam ausgebliebene Parteien sind unterschiedlich. Ungebühr vor Gericht wird abweichend geahndet. Der Vorsprake der Stader Statuten ist noch der mittelalterliche Vorsprecher, – wenn auch die »Vare« schon beseitigt war –, dessen Gebühren anders als in den OSt festgelegt sind und dessen Gebührenüberhöhung schärfer bestraft wird.

3) Abweichungen vom Hadeler Recht

Die Abweichungen des Otterndorfer vom Hadeler Verfahrensrecht waren weniger ausgeprägt als im materiellen Recht. Die Verfahrensordnungen wurden bis zum 19. Jahrhundert weitgehend angeglichen, entsprechend der Angleichung in der Gerichtsverfassung.

Das Hadeler Landrecht kennt anders als die OSt nicht eine drei-, sondern eine zweitägige Ladungsfrist zum Gerichtstag und nicht den vierten Gerichtstag nach dreimaligem Ausbleiben des Beklagten zum Vorbringen rechtlicher Entschuldigungsgründe. Statt der Wette von acht Schillingen wie in Otterndorf für jeden Tag unentschuldigten Ausbleibens wettet der Beklagte nach Landrecht für die beiden ersten Male dem Gericht je eine Tonne Bier. Die nach Landrecht gegebene Möglichkeit der Verhaftung des Beklagten bei Nichterscheinen zum dritten Gerichtstag wird in den OSt nicht erwähnt. Die Otterndorfer Strafe für Ungebühr vor Gericht von 30 Schillingen ist dem Hadeler Landrecht unbekannt.

Während die OSt von 1541 nur die mittelalterliche Bezeichnung »vorspacken« benutzen, gibt das Landrecht die tatsächlichen Verhältnisse besser wieder, indem es »Vorsprachenn oder Redener«, Prokurator und Anwalt erwähnt und damit die spätere Trennung von Advokaten und Prokuratoren erkennen läßt.

Im Beweisrecht ist dem Hadeler Landrecht die Otterndorfer Beweisfrist von 6 Wochen und 3 Tagen unbekannt, desgleichen die Zeugnisunfähigkeit der Otterndorfer Frau sowie die Zeugenfähigkeit des Otterndorfer Mannes schon ab 17 statt ab 18 Jahren.

Im Mandatsverfahren ergehen auf dem Lande die drei Gebote an den Schuldner im Abstand von jeweils 8 Tagen, in der Stadt im Abstand von 14 Tagen.

Gepfändete Güter werden nach den OSt auf drei aufeinander folgenden Gerichtstagen in dreimal 14 Tagen feilgeboten, wo der Schuldner sie einlösen kann. In den Landkirchspielen stand dem Schuldner dagegen eine Einlösungsfrist von 14 Tagen bis 4 Wochen zu.

Die Frist von einem Vierteljahr zur Rechtfertigung der Appellation gegen Stadtgerichtsurteile ist dem Hadeler Landrecht unbekannt.

Wegen der ursprünglich erheblich abweichenden Instanzenzüge nach dem Stadtgericht und den Kirchspielsgerichten kann hier auf die Darstellung und Zusammenfassung sowie das Schaubild zur Gerichtsverfassung verwiesen werden.

DD. Personenrecht

In Anlehnung an die OSt, die zum Personenrecht sonst nichts enthalten, wird hier die Mündigkeitsregelung und das Vormundschaftsrecht dargestellt. Es fehlt das Familienrecht, wie Eheschließung und Verlöbnis, für das übrigens auch nicht das Stadtgericht, sondern das Konsistorium für alle drei Stände zuständig war[1].

I. Mündigkeit

Nach Art. 16 (1) OSt tritt die allgemeine Mündigkeit der Kinder mit 18 Jahren ein, ohne daß zwischen Männern und Frauen unterschieden wird.

Das Hadeler Landrecht[2] läßt die Mündigkeit für Jungen mit 18 Jahren eintreten, während Mädchen bis zu ihrer Verehelichung als minderjährig gelten. Die Praxis[3] hat später auch im Lande Hadeln die Mündigkeit der Mädchen mit 18 Jahren eintreten lassen. Von den OSt und vom Landrecht weicht das Weistum von 1439 ab, indem dies den Mündigkeitstermin noch auf das vollendete 12. Lebensjahr setzt[4]. OSt und Landrecht haben einen späteren, im Mittelalter heraufgesetzten und weit verbreiteten Mündigkeitstermin[5] von 18 Jahren, der z. B. auch in den Stader Statuten[6] vorkommt. Einem Versuch zur Einführung der gemeinrechtlichen Altersgrenze von 25 Jahren[7] widersetzten sich die Hadeler Stände noch Ende des 18. Jahrhunderts mit Erfolg[8].

II. Vormundschaft

1) Altersvormundschaft

Nach Art. 16 (1) OSt stehen Kinder von nicht 18 Jahren unter Vormundschaft. Nicht erwähnt wird die Vormundschaft über Geisteskranke, die das Hadeler Landrecht kennt[2]. Geisteskranke standen schon nach altem Recht allgemein unter Vormundschaft[9], so daß davon auszugehen ist, daß auch die OSt hiervon keine Ausnahme machen wollen. Auf die Geschlechtsvormundschaft über Frauen wird noch gesondert eingegangen.

a) Muntwalt

Muntwalt der minderjährigen Kinder ist der Vater[10]. Stirbt der Vater, so wird die Mutter Vormund, solange sie sich nicht wieder verheiratet. Hierin weichen die OSt vom Hadeler

1 Hagemann, pract. Er. II, S. 50; Beckmann, S. 55; M. Lenz, S. 11.
Eherecht (Eheschließung) findet sich in der Hadeler Kirchenordnung von 1526 bei: Spangenberg IV 3, S. 10 ff. (18 f.).
2 III, 1 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 37; Spangenberg IV 3, S. 81.
3 Erläuterungen (1846), S. 134 f.; nach Götze in Jur. Zeit. 1838, 2. Heft, S. 106 sollte die Vormundschaft gem. III, 6 des Hadeler Landrechtes auch dann aufhören, wenn jemand unter 18 Jahren heiratete, so auch Grefe II, S. 65; zu III, 6 des Hadeler Landrechtes von 1583 vgl. v. d. Wense, Anhang, S. 40 und Spangenberg IV 3, S. 84.
4 Kersting, MvM 35, 1954, S. 29.
5 Hübner, S. 65 f.
6 IV, 3 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 371.
7 Stobbe, Hdb. I, S. 289.
8 Hdl. Chr. S. 387, Nr. 1134; Götze in Jur. Zeit. 1838, 2. Heft, S. 107.
9 Stobbe, Hdb. IV, S. 512.
10 Art. 16 (1) OSt.

Landrecht ab. Auch dem Sachsenspiegel[11] und dem sächsischen Weichbildrecht[12] ist diese Regelung fremd, denn danach kommt als Vormund allein der älteste ebenbürtige Schwertmage, d. h. männliche Verwandte von Vaters Seite in Betracht. Die Regelung der OSt finden wir dagegen auch im Rechtsbuch nach Distinktionen[13] und in der Glosse zum Sachsenspiegel[14].

Im Hadeler Landrecht[15] tritt an die Stelle des Vaters nicht die Mutter, sondern derjenige, den der Vater durch Testament zum Vormund bestimmt hat. Die Bestimmung eines Vormundes durch die Eltern kennen auch die Stader Statuten[16]. Diesen sog. gekorenen Vormund treffen wir besonders in friesischen Quellen[17] an. Die Ernennung eines Vormundes durch letztwillige Verfügung ist jedoch den OSt unbekannt. Am geborenen Vormund hielt man insbesondere auch im Magdeburger Recht fest[18]. Nur den geborenen Vormund in Gestalt des nächsten Erben kennen auch die Ratzeburger Polizeiordnung und die Lauenburger Statuten[18a]. Dieser Rechtsauffassung folgen offenbar die OSt.

Ist die Mutter nicht vorhanden[10], d. h. heiratet sie wieder oder stirbt sie[19], so kommt nach den OSt an dritter Stelle der nächste Freund, d. h. Verwandte von Schwert- oder Spillseite als Vormund in Betracht, der das Erbe der Kinder nimmt. Dieser Regelung entspricht auch das Hadeler Landrecht[20], wo nach dem Vater und dem testamentarisch von diesem bestimmten Vormund die nächsten Blutsfreunde, die künftig Erben sein können, zum Vormund berufen sind. Die Erben sind auch nach der Ratzeburger Polizeiordnung und den Lauenburger Statuten berufen[18a].

Ist jedoch auch kein Verwandter da, der die Vormundschaft übernehmen könnte, so wird nach Art. 16 (2) OSt ein Vormund vom Gericht gesetzt. Genauso wird nach Hadeler Landrecht[20] verfahren und nach der Ratzeburger Polizeiordnung und den Lauenburger Statuten[18a].

Der gerichtlich bestellte Vormund muß bei einer Strafe von 10 Mark[21] das Amt annehmen. Auch nach Hadeler Landrecht[22] ist er zur Annahme verpflichtet, allerdings stehen ihm dort einige besonders genannte Entschuldigungsgründe zur Verfügung. Die Annahmepflicht setzen auch die Ratzeburger Polizeiordnung und die Lauenburger Statuten fest[18a].

b) Verfahren bei Bestellung des Vormundes

Die Bestellung des Vormundes und seine Bestallung erfolgen durch das Stadtgericht[23]. Das Hadeler Landrecht[20] erwähnt die Ernennung bis zu zwei Vormündern, die OSt sprechen nur von einem Vormund. Die Praxis in Otterndorf kannte jedoch ebenfalls meist zwei Vormünder. Vormund konnte dabei auch ein Auswärtiger sein[23].

Nach Art. 16 (4) OSt muß der Vormund im Beisein zweier Ratspersonen und vier glaubwürdiger Bürger die Güter der unmündigen Kinder beschreiben lassen, d. h. ein Inventar

11 Ssp I 23 § 1; Heusler II, S. 492 f.
12 Art. 49 bei: Ludovici.
13 I 49 d. 3 bei: Ortloff, S. 90.
14 Stobbe, Hdb. IV, S. 435 N. 10 für den Fall, daß keine Schwertmagen vorhanden sind.
15 III, 2 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 37; Spangenberg IV 3, S. 82.
16 IV, 2 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 371.
17 Stobbe, Hdb. IV, S. 436 N. 14; wir können hier ein für Hadeln bisher noch nicht erkanntes Element hollischen Rechtes vor uns haben.
18 Stobbe, Hdb. IV, S. 436 N. 15; Heusler II, S. 494, 499.
18a Nr. 29 der Ratzeburger Polizeiordnung bei: Günther, S. 33 und bei Pufendorf, Obs. IV, App. S. 235; – II, 6 der Lauenburger Statuten bei: Günther, S. 33 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 322 f.
19 v. Maurer I, S. 420 N. 18.
20 III, 2 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 38; Spangenberg IV 3, S. 82.
21 Art. 16 (2) OSt.
22 III, 3 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 38; Spangenberg IV 3, S. 82.
23 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 7 Nr. 1 = Pupillen- und Waisenbuch (1673–1814), sehr unregelmäßig geführt.

errichten lassen. Abweichend davon geschieht nach Hadeler Landrecht die Inventarisierung vor zwei glaubwürdigen Zeugen, wobei der Kirchspielsschreiber das Inventar abfaßt[23a].

Die Inventaraufnahme über die Verlassenschaften der Waisen wurde durch landesherrliche Verordnungen dem Stadtgericht und den Kirchspielsgerichten noch besonders anbefohlen[24]. Inventare wurden nach alter Gewohnheit noch im 19. Jahrhundert vor dem Stadtgericht errichtet[25]. Die Inventarisierung vor zwei Ratspersonen und vier glaubwürdigen Bürgern läßt sich in dieser Form allerdings nicht nachweisen. Das Pupillen- und Waisenbuch von 1673[23], das alle Eintragungen enthält, die das Vormundschaftswesen betreffen, erwähnt sie nicht. Die Bestellung und Beeidigung des Vormundes nahm danach der Bürgermeister vor, der auch die Eintragungen ins Pupillenbuch machte.

Der Vormund soll Bürgen stellen, daß er den Kindern das Gut nicht abwendig machen, sondern ihnen und ihren Gütern in- und außerhalb Rechts[26] getreulich vorstehen werde. Dies hat er außerdem mit seinem Eide vor dem Stadtgericht zu bekräftigen[27]. Während der Sachsenspiegel[28] nur dann Bürgschaft fordert, wenn ausnahmsweise nicht der nächste Erbe Vormund ist, haben später alle Vormünder Sicherheit in unterschiedlicher Weise zu leisten[29], so auch nach Stader Stadrecht[30] und nach Hadeler Landrecht[31]. Die Kaution des Vormundes ist auch in Otterndorf praktisch gewesen[32].

c) Führung der Vormundschaft und gerichtliche Aufsicht

Nach Art. 16 (5) OSt soll der Vormund jährlich im Beisein zweier Ratspersonen Rechnung legen, was auch die Ratzeburger Polizeiordnung und die Lauenburger Statuten vorsehen[32a]; nach Hadeler Landrecht[33] geschieht das jährlich in Gegenwart des Kirchspielsschulzen und der nächsten Blutsverwandten. In der Bursprake der Stadt Otterndorf[34] wird der Vormund bei Strafe an die Pflicht zur Rechnungslegung gemäß den OSt erinnert. Schon nach dem Sachsenspiegel[34a] wie nach dem sächsischen Weichbildrecht[35] ist der Vormund jährlich Rechenschaft schuldig. Diese Pflicht wurde erneut betont durch Verordnungen von 1662[36] und 1739[37]. Durch Gräfenverordnung von 1788[38] wurden die Vormünderrechnungen dann nur noch alle zwei Jahre verlangt. Diese Verordnung wurde aber nur nachlässig befolgt.

23a III, 2 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 37 f.; Spangenberg IV 3, S. 82.
24 Hadeler Polizeiordnung von 1597, Art. 32 bei: Spangenberg IV 3, S. 146; Resolutio Gravaminum Herzog Julius Heinrichs vom 28. 9. 1659 bei: Spangenberg IV 3, S. 291 und vom 9. 10. 1662 bei: Spangenberg IV 3, S. 296 = Goetzecke, Auszug, S. 383.
25 Jur. Zeit. 1852, S. 263.
26 Wohl gerichtlich und außergerichtlich.
27 Art. 16 (3) OSt und Gräfenverordnung vom 9. 11. 1739 bei: Spangenberg IV, 3, S. 418; Hdl. Chr. S. 371, Nr. 1062.
28 Ssp I 23 § 2.
29 Rive I, S. 24.
30 Hagemann, pract. Er. VIII, Anhang, S. 134 N. zu IV, 2.
31 III, 5 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 39 f.; Spangenberg IV 3, S. 83.
32 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 7 Nr. 1 (1782).
32a Wie oben Anm. 18 a; hinzukommt hier noch der Pastor.
33 III, 6 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 40; Spangenberg IV 3, S. 84.
34 In Bursprake Art. 24 bei: Spangenberg IV 3, S. 157 = 60 Mark; in Bursprake Art. 23 bei: Spangenberg IV 3, S. 160 und bei Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 8 = 10 Mark.
34a Ssp I 23 § 2.
35 Art. 49 bei: Ludovici.
36 Resolutio Gravaminum Herzog Julius Heinrichs vom 9. 10. 1662 bei: Spangenberg IV 3, S. 296; Goetzecke, Auszug, S. 383.
37 Gräfenverordnung von 1739 bei: Goetzecke, Auszug, S. 384; Spangenberg IV 3, S. 418 f.
38 Gräfenverordnung vom 16. 4. 1788 bei: Goetzecke, Auszug, S. 384.

Eine jährliche Rechnungslegung vor zwei Ratspersonen war wohl nicht praktikabel. Stattdessen finden wir eine über mehrere Jahre fortlaufende Rechnungsführung[38a].

Entsprechend seinem Eid hat der Vormund dem Mündel und seinen Gütern getreulich vorzustehen[39]. In der Regel handelt der Vormund allein. Er bedarf aber der Mitwirkung des Gerichtes bei Bestimmungen über die Erziehung des Mündels, bei Prozessen und Vergleichen, bei der Verfügung über Mündelgut und -rechte, insbesondere über Liegenschaften[40]. Wenn der Vormund liegende Gründe des Mündels ohne Zustimmung des Rates verkauft, ist der Verkauf nichtig[41]. Das Hadeler Landrecht[42] enthält eine entsprechende aber wesentlich detailliertere Bestimmung.

Ein Vormund, der zum Nachteil der Kinder handelt, ihnen nicht gut vorsteht oder nicht Rechnung erteilt, ist verpflichtet, den Kindern den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen[43]. Eine Schadensersatzpflicht des Vormundes kennt auch das Hadeler Landrecht[44], das noch zusätzlich eine Strafe vorsieht.

Wird der Vormund entlassen, so hat er vor zwei Ratspersonen, darunter einem Bürgermeister, Rechnung zu legen[45]. Ergeben sich dabei Forderungen des Mündels gegen den Vormund, so sind diese zu verzinsen, u. U. mit Wirkung auch für das zurückliegende halbe Jahr. Überdies erhält der Mündel eine gerichtliche Obligation und die Schuld wird durch Güter des Vormundes, z. B. sein Wohnhaus, gerichtlich gesichert[46].

Vormundschaftsbehörde war also für die Stadt Otterndorf das Stadtgericht; für die Kirchspiele waren es entsprechend die Kirchspielsgerichte[46a].

Obervormund für Otterndorf wie für das Land Hadeln war die Landesherrschaft[47]. Die Oberaufsicht in Vormundschaftssachen hatten gemäß Gräfenverordnung vom 9. 11. 1739[48] die Landesherrschaft und die Obergerichte. Die Landesherrschaft wurde später vertreten durch das Pupillenkollegium der Königlichen Justizkanzlei in Stade[49].

Infolge des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. 11. 1850[50] ging nach Beseitigung der Pupillenkollegien mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit insgesamt auch die Anordnung und Leitung der Vormundschaften auf die Amtsgerichte über[50a].

38a Vgl. oben Anm. 23.
39 Art. 16 (3) OSt.
40 Erläuterungen (1846), S. 222, 139 ff.
41 Art. 16 (6) OSt.
42 III, 4 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 39; Spangenberg IV 3, S. 83.
43 Art. 16 (7) OSt.
44 S. oben Anm. 31.
45 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 7 Nr. 1 (1783).
46 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 7 Nr. 1 (1767).
46a Erläuterungen (1846), S. 146.
47 Resolutio Gravaminum Herzog Julius Heinrichs vom 28. 9. 1659 bei: Spangenberg IV 3, S. 291 und vom 9. 10. 1662 bei: Spangenberg IV 3, S. 296.
48 Spangenberg IV 3, S. 419; Hdl. Chr. S. 371, Nr. 1062.
49 Jur. Zeit. 1852, S. 264; Erläuterungen (1846), S. 146.
Die Pupillenkollegien wurden durch Verordnung vom 30. 4. 1823 bei den Justizkanzleien angeordnet (Grefe II, S. 66; Staats- und Adreß-Kalender 1828, S. 167).
Die Erläuterungen (1846), S. 146 f. nennen für die vormundschaftliche Oberaufsicht über die Kirchspielsgerichte neben dem Pupillenkollegium der Justizkanzlei noch das Königliche Obergericht als zuständig. Auf diese Regelung verweisen die Erläuterungen (1846), S. 222 auch für Otterndorf.
50 Hann. GS. I, 1850, S. 207 ff.
50a § 20 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. 11. 1850 und § 7 der Verordnung über die Rechtspflege und Verwaltung im Lande Hadeln vom 1. 9. 1852 (Hann. GS. I, 1852, S. 339 ff.); vgl. auch Grefe II, S. 66 f.
Wegen der Ausnahmeregelungen zugunsten der Kirchspielsgerichte des Landes Hadeln vgl. oben »Änderung der Otterndorfer Gerichtsverfassung« S. 147.

d) Art der Vormundschaft

Nach den OSt wie auch nach dem Hadeler Landrecht zeigt das Vormundschaftsrecht die neuere Form, die sich im Mittelalter durchsetzte, wonach der Vormund als Vertreter des Mündels handelt, wobei er unter obrigkeitlicher Aufsicht steht, für eine ordnungsmäßige Verwaltung verantwortlich ist, und auch selbst keinerlei Nutzungen am Mündelvermögen hat[51]. Nach altem Recht war die Vormundschaft eine tutela usufructuaria. Diese Rechtsform der Vormundschaft entsprach dem Sachsenspiegel, dem sächsischen Weichbildrecht[52] und noch dem Weistum von 1439[53]. Die OSt sind somit die erste Hadeler Rechtsquelle, die das neue Vormundschaftsrecht aufweist. Sie sind aber dem alten Recht, an dem die Magdeburger Praxis[54] lange festgehalten hat, insoweit noch verbunden, als sie das Recht des Vaters zur Ernennung des Vormundes noch nicht kennen. Die OSt geben anders als das spätere Hadeler Landrecht dem geborenen Vormund noch den Vorzug vor dem gekorenen.

2) Geschlechtsvormundschaft

Während das Hadeler Landrecht[54a] ausdrücklich ausspricht, daß Frauen unter Geschlechtsvormundschaft stehen, setzen die OSt dies als selbstverständlich voraus. Ausdruck der auch in Otterndorf geltenden Geschlechtsvormundschaft ist zum Beispiel der Art. 14 (5) OSt, wonach eine Frau, die ihrem Manne etwas schenken will, dazu eines gerichtlichen Vormundes bedarf[55].

Die verheiratete Frau steht in Otterndorf überdies unter der sächsischen ehelichen Vormundschaft ihres Ehemannes. Diese entspricht der des Sachsenspiegels und ist dem Hadeler Landrecht unbekannt[56]. Die eheliche Vormundschaft werden wir im Rahmen des ehelichen Güterrechtes behandeln[57].

Zu Geschäften, die die unter Geschlechtsvormundschaft stehende Ehefrau mit Dritten zugunsten ihres Mannes oder die sie mit ihrem Manne abschließt, und zu gerichtlichem Auftreten gegen ihren Mann bedarf die Ehefrau eines besonderen Geschlechtskurators, der vom Gericht zu bestätigen ist[58]. Die Geschlechtsvormundschaft hat im übrigen einen geringeren Umfang als die eheliche Vormundschaft. Sowohl in Otterndorf als auch im Lande Hadeln ist der Geschlechtsvormund für Jungfrauen und unverehelichte Frauen nur zuständig für gerichtliche und außergerichtliche Geschäfte der Frauen[59].

Die unverheiratete Frau kann einen allgemeinen Kurator haben, der von dem für sie zuständigen Gericht bestätigt wird und der ihr Kurator auch dann bleibt, wenn sie fortzieht. Für Angelegenheiten vor Gericht wird der unverheirateten Frau, die keinen allgemeinen Kurator hat, von dem angegangenen Gericht ein besonderer Kurator bestätigt[60]. Den gerichtlich zu bestätigenden Geschlechtsvormund kann sich die Frau selbst wählen[60a]. Unverheiratete

51 Hübner, S. 719 f.

52 Kersting, MvM 35, 1954, S. 51 ff.; Heusler II, S. 496 f.
Das ist die Nutzung am Mündelvermögen durch den Vormund, allerdings ohne das Recht zur Verfügung über die Substanz; das Vermögen ist nur so herauszugeben, wie es in die Gewere des Vormundes gelangt ist.

53 Kersting, MvM 35, 1954, S. 51 ff.

54 Heusler II, S. 494, 499; Stobbe, Hdb. IV, S. 436 N. 15.

54a III, 1 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 37; Spangenberg IV 3, S. 81.

55 Erläuterungen (1846), S. 222, 133.

56 Götze, Jur. Zeit. 1838, 2. Heft, S. 101 ff.

57 S. unten S. 215 f.

58 Art. 14 (5) OSt; Erläuterungen (1846), S. 222, 133; Götze, Jur. Zeit. 1838, 2. Heft, S. 103 ff.; nach Götze soll das eine auf sächsisches Recht gegründete Observanz sein.

59 Götze, Jur. Zeit. 1838, 2. Heft, S. 102; der Geschlechtsvormund wird hier lediglich als Ratgeber bezeichnet.

60 Erläuterungen (1846), S. 222, 133 f.

60a Götze, Jur. Zeit. 1838, 2. Heft, S. 105.

Frauen, die Kaufläden führen, Miet- und Dienstbotenverträge schließen, bedürfen dazu in der Praxis keines Geschlechtskurators[61]. Während die Geschlechtsvormundschaft in Stade 1824[62] als leere Formalität aufgehoben wurde, blieb sie in Otterndorf und im Lande Hadeln im 19. Jahrhundert als sächsische Geschlechtsvormundschaft in Übung[63]. Sie wurde allerdings im 19. Jahrhundert als lästig angesehen[64].

III. Zusammenfassung

1) Gesamteindruck

In ihrem Vormundschaftsrecht sind die Statuten der Stadt Otterndorf von 1541 in einigen Punkten konservativer und noch älteren Rechtsauffassungen verbunden als das Hadeler Landrecht von 1583 und die Stader Statuten von 1279, so beim Festhalten am geborenen Vormund und in der Geltung der in Hadeln unbekannten ehelichen Vormundschaft über die Ehefrau. Zuzuordnen ist das Vormundschaftsrecht Otterndorfs in seinem materiellrechtlichen Teil altem ostfälischem Sachsenrecht. In seinem formellen Recht über die Bestellung und Überwachung des Vormundes entsprechen die OSt dagegen dem neueren Recht ihrer Zeit.

2) Zuordnung

Beim Mündigkeitsalter von 18 Jahren folgt Otterndorf einer seit dem Mittelalter verbreiteten Regelung; es widersteht in der Folgezeit zusammen mit dem Lande Hadeln dem Versuch zur Einführung der gemeinrechtlichen Altersgrenze.

In der Regelung der Altersvormundschaft hebt es sich durch eine ältere Regelung von den Stader Statuten von 1279 ab und zeigt stattdessen eine klare Hinwendung zum ostfälischen Sachsenrecht. Das verrät sich beim Festhalten am geborenen Vormund alten Rechtes entsprechend dem Magdeburger Recht sowie dem späteren Ratzeburger und Lauenburger Stadtrecht, während Stade bereits den gekorenen Vormund kennt.

Das erweist sich an der Stellung der Mutter als Vormund nach dem Vater, was der Sachsenspiegelglosse und dem Rechtsbuch nach Distinktionen entspricht.

Das Verfahren bei Bestellung und Überwachung des Vormundes, das dagegen bereits einen neueren Rechtszustand wiedergibt, finden wir wie in den OSt ähnlich auch in der Ratzeburger Polizeiordnung und in den Lauenburger Statuten, während die Stader Statuten davon noch nichts enthalten.

Eine gegenüber Stade konservativere Haltung Otterndorfs zeigt sich auch darin, daß die sächsische Geschlechtsvormundschaft in Otterndorf bis in das 19. Jahrhundert und länger als in Stade in Übung geblieben ist.

Nach seinem Vormundschaftsrecht ist Otterndorf somit ostfälischem Sachsenrecht zuzuordnen.

61 Götze, Jur. Zeit. 1838, 2. Heft, S. 104.

62 Verfassungsurkunde für die Stadt Stade vom 1. 9. 1824, § 29; Hinweise bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 371; Grefe I, S. 110; ders. II, S. 65.

63 Grefe II, S. 65 (1861).
Vgl. hierzu das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein vom 21. 1. 1869 bei: Stegemann, S. 131; Rudorff, S. 12.

64 Götze, Jur. Zeit. 1838, 2. Heft, S. 105, der darin auch noch einen Widerspruch zu der Regelung sieht, daß die Witwe in Hadeln im Rahmen der mit den Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft die alleinige Vermögensverwaltung hat, solange sie nicht wieder heiratet, und daß die Witwe nach Art. 16 (1) OSt Vormund ihrer Kinder ist.

3) Abweichendes Hadeler Recht

Nach dem Weistum von 1439 trat die Mündigkeit statt mit 18 noch mit 12 Jahren ein. Das Hadeler Landrecht von 1583 läßt anders als die OSt die Mündigkeit der Mädchen statt mit 18 Jahren mit deren Verheiratung eintreten.

Das Landrecht kennt anders als die OSt den gekorenen, letztwillig eingesetzten Vormund, und setzt nach dem Vater nicht die Mutter, sondern den zum Vormund ein, den der Vater dazu bestimmt hat.

Das Hadeler Landrecht läßt ausdrücklich bis zu zwei Vormünder zu und droht anders als die OSt für die schlechte Führung der Vormundschaft zusätzlich zur Schadensersatzpflicht eine Strafe an. Die Inventarisierung des Mündelgutes sollte nach dem Landrecht vor dem Kirchspielsschreiber und zwei Zeugen, nach den Statuten der Stadt vor zwei Ratspersonen und vier Bürgern erfolgen. Die jährliche Rechnungslegung sollte nach Landrecht vor dem Kirchspielsschulzen und den nächsten Blutsfreunden, nach den OSt vor zwei Ratspersonen vorgenommen werden. Wie die Darstellung ergeben hat, sind jedoch einige dieser Regelungen von der Praxis abgewandelt oder angeglichen worden.

Unbekannt geblieben ist im Lande Hadeln die sächsische eheliche Vormundschaft des Mannes, die nach den Statuten in Otterdorf gegolten hat.

EE. Grundstücksrecht

I. Grundeigentum in Otterndorf

1) Erbleihe

Die Erbleihe war die für Otterndorf zunächst vorherrschende Form der Beziehung des Bürgers zum Grund und Boden innerhalb des Weichbildes. Der zu zahlende Erbleihzins war in Otterndorf als Hauer oder Grundhauer jährlich zu entrichten. Bei einem Wechsel des Hausbesitzes war an den Obereigentümer überdies eine sog. »Winnung« zu zahlen[1]. Obereigentümer[2] waren in Otterndorf die Stadt[3] und die Kirche[4], daneben die Besitzer des Gutes Wellingsbüttel über zunächst vier, dann zwei Hausplätze im Nordosten der Wurt[5].

Die Erbleihe, die in Deutschland vor allem in den Städten verbreitet war, fand sich auf dem Lande sonst überwiegend in den Kolonisationsgebieten als bäuerliche Leihe[6]. Wir treffen sie auch im mittelalterlichen Land Hadeln an, das vom 12. Jahrhundert an wohl auch unter Beteiligung von Holländern erschlossen wurde[7]. Der von den erbleihberechtigten Bauern der Hadeler Kirchspiele zu zahlende Zins war allerdings – abweichend von Otterndorf – als Königszins ein Gefahrpfennig. Er konnte, wie das Hadeler Landrecht[8] ausspricht, bei nicht rechtzeitiger Zahlung zum Verlust des Ackers führen.

Während den Hadeler Bauern der Zinspfennig im 16. Jahrhundert bereits erlassen wurde, 1586 dem Sietland[9] und 1593 dem Hochland[10], ist die Grundhauer nie ganz aus Otterndorf verschwunden. 1580[11] kam es zu einem Streit zwischen den »Meiern« und dem Rat wegen einer Erhöhung der Hausstätten-Hauer. Beide Parteien traten vor eine große Kommission des Herzogs Franz I., bestehend aus dessen Räten und dem Kanzler David Kruse. Nachdem den Parteien Gehör gewährt worden war, ging ein Bericht an den Herzog, der dahin entschied, daß die Bürger die alte Hauer, von 1581 an jedoch die Hälfte der Erhöhung der

1 Schmeelke, Beschreibung, S. 149; W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 58.

2 Obereigentum (dominum directum) im Gegensatz zum Untereigentum (dominum utile) des Erbleihberechtigten. Es ist wohl davon auszugehen, daß die Stellung des Obereigentümers entsprechend der allgemeinen Entwicklung im 15. Jahrhundert rechtlich nur noch die eines dinglichen Zinsberechtigten war (Heusler II, S. 180 f.).

3 So W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 59 und ders. MvM 43, 1962, S. 89.
Ob die Stadt in der Frühzeit wirklich Grundherrin der Grundstücke war, von denen sie die Hausstätten- oder Grundhauer erhob, oder ihr lediglich vom Herzog als Stadtherren das Recht eingeräumt bzw. abgetreten worden war, die Grundhauer als Erbleihzins einzuziehen, läßt sich leider nicht mehr feststellen.
Für die spätere Zeit ergibt sich zumindest deutlich das Recht, selbst die Grundhauer einzuziehen. Als Herzog Franz II. am 29. 5. 1615 vom Barbier Hinrich Ebbers dessen Wohnhaus in Otterndorf erb- und eigentümlich zum Preis von 600 Mark erwarb, hatte der Herzog zuvor in diesem Zusammenhang mit Bürgermeister und Rat einen Grundstücksüberlassungsvertrag geschlossen, in welchem dem Herzog die auf dem Grundstück ruhende Stadtgrundhauer von 32 Schillingen freiwillig erlassen wurde (Scherder, Chronik, S. 235; Hdl. Chr. S. 291, Nr. 801).
Vgl. hierzu das verwandte Problem der Berechtigung der Stadt am erbelosem Gut, unten im Erbrecht S. 233.

4 S. im einzelnen Schmeelke, Beschreibung, S. 5 und W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 58 f.

5 W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 59; Schmeelke, Beschreibung, S. 9; ihnen gehörte ursprünglich auch die Hornweide in der Feldmark, die sie im 15. Jahrhundert der Kirche schenkten.

6 Hübner, S. 360.

7 H. Rüther, Geschichte, S. 30 ff.; E. Rüther, MvM 10, 1908, S. 35; M. Lenz, S. 7.
Unklar ist die zahlenmäßige Bedeutung der Holländer, wobei auch an eine friesische Beteiligung gedacht werden muß. Stark einschränkend E. Rüther in Hdl. Chr. S. 57; unmittelbare Zeugnisse fehlen, so Hdl. Chr. S. 51 und Kersting, MvM 34, 1953, S. 50.

8 II, 26 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 35 f.; Spangenberg IV 3, S. 80 f.

9 Hdl. Chr. S. 270 f., Nr. 740.

10 Hdl. Chr. S. 278 f., Nr. 758.

11 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 1.

Hauer zu zahlen hätten. Grundhauer wird noch heute von einigen Hausgrundstücken erhoben. Sie ist allerdings so gering, daß sie den Verwaltungsaufwand kaum deckt[12].

2) Freies Grundeigentum

In der Stadt Otterndorf gab es auch freies Eigentum[13]. Es entstand einmal durch Ablösung der Grundhauer. Daneben fand sich ursprünglich erbzinsfreies Grundeigentum[14].

3) Allmende

Weiterhin finden wir Eigentum in Form der Allmende, die auch Städten nicht fremd war[15]. Auf der gemeinen Bürgerweide hatte jeder Bürger das Recht, Schweine zu treiben. Die Gemeinnutzung wurde um 1800 aufgehoben[16]. Die Horn- und die Eschweide im Süden des Stadtgebietes gehörten verschiedenen Interessenten[17].

II. Eigentumsübertragung

Über die Form der Eigentumsübertragung an Grundstücken geben uns die OSt nur unvollkommen Auskunft. Die einzigen Hinweise finden wir in Art. 1 und 9 OSt. Voraussetzung zur Erlangung von Grundeigentum in der Stadt Otterndorf ist jedenfalls, daß der Erwerber das Otterndorfer Bürgerrecht hat[18]. Eine Ausnahme machen später Geistliche und Lehrer, Akademiker und landesherrliche Beamte[19].

Wir werden zunächst das in der Otterndorfer Praxis zu beachtende Verfahren bei der Grundstücksübereignung aus späterer Zeit darstellen. Sodann werden wir versuchen, die Grundstücksübereignung nach den Vorstellungen allein der OSt von 1541 herauszustellen, die möglicherweise noch ältere Rechtsgestaltungen zeigt.

1) Die neuere Form

Aufschluß über Art und Verfahren der Grundstücksübereignung gibt uns noch vorhandenes Archivmaterial. Danach sind Kaufverträge über Grundstücke, die der Stadtgerichtsbarkeit unterliegen, vom Stadtsekretär schriftlich anzufertigen[20]. Die Parteien bringen den Kauf-

12 Auskunft des Stadtkämmerers von Otterndorf Herrn Grote, 1965.

13 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 2.

14 W. Lenz, MvM 41, 1960, S. 59; so im Norden der Wurt.
Lenz verneint eine Ablösung der Grundhauer für ein so großes Gebiet. Er vermutet hier die früheste Besiedelung schon vor Gründung der Kirche, also das ursprüngliche Otterndorf.

15 Schröder - v. Künßberg, S. 682; Heusler I, S. 306 f.

16 Schmeelke, Beschreibung, S. 10.

17 W. Lenz, MvM 43, 1962, S. 89.

18 Art. 9 (1) OSt.

19 W. Lenz, Verfassungsgeschichte, S. 40.

20 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19, Nr. 1;
Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 2 (Reils/Struß 1801); Beckmann, S. 53.
1720 verordnete der kaiserliche Sequestrationskommissar, daß Advokaten, die keine herrschaftlichen Beamten seien, Kaufverträge und Pfandbriefe beim Magistrat, und zwar beim Rats- und Stadtschreiber beurkunden lassen müßten (Scherder, Chronik, S. 439 f.; Hdl. Chr. S. 359, Nr. 1012; Schmeelke, Beschreibung, S. 109).
In den Kirchspielen des Landes Hadeln mußten die Grundstückskaufverträge seit der Verordnung von 1580 in schriftlicher Form vor dem Aktuar geschlossen werden, eine Regelung, die vom Hadeler Landrecht 1583 im Anschluß an Teil III, Titel 24 (bei: v. d. Wense, Anhang, S. 30; Spangenberg IV 3, S. 76 f.) übernommen wurde, so nach M. Lenz, S. 46. Diese in das Landrecht übernommene Verordnung nimmt am Anfang auch auf Bürgermeister und Rat des Weichbildes Otterndorf Bezug, nennt dann aber nur die von den Kirchspielsschreibern aufzusetzenden Kontrakte.

vertrag anschließend dem Prätor in allen Einzelheiten zur Kenntnis. Der Prätor prüft den Kaufvertrag und bestätigt oder konfirmiert ihn daraufhin [21]. Danach wird der Grundstückskaufvertrag vom Stadtsekretär in das Kontraktenbuch eingetragen [22].

a) Verlautbarung der Kaufverträge

Es fällt bei den Kaufverträgen von 1669 [23] und 1686 [24] auf, daß vor dem Prätor erklärt wird, nochmals zu verkaufen und aufzulassen. Der vom Prätor dann bestätigte Kaufvertrag enthält zwar alle Einzelheiten des Rechtsgeschäftes. Die Verträge sind aber bereits geschlossen, bevor sie dem Prätor verlautbart werden. Sie werden vor ihm lediglich »nochmals« [25] erklärt. Sie können auch bereits abgewickelt sein, d. h. der Kaufpreis kann schon gezahlt, das Grundstück schon in Besitz genommen sein [26].

Als später die gerichtliche Beurkundung der Grundstückskaufverträge durch den Stadtsekretär zwingend vorgeschrieben wird, werden diese Urkunden anschließend dem Prätor zur Konfirmation übergeben [27].

b) Bestätigung

Die ersten vorhandenen Kaufverträge sind nur vom Verkäufer und vom Richter unterzeichnet [28]. Die Unterschrift des Richters erfolgt nach der Bestätigung des Kaufvertrages zur Bekräftigung, wobei ausdrücklich vermerkt wird, daß ihm dies unschädlich sein solle [24]. Der Käufer unterzeichnet erst in späterer Zeit [29].

Für Hadeln erhielt bei den Kaufverträgen die dort schon im 17. Jahrhundert übliche gerichtliche Bestätigung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Bedeutung einer das Grundstücksübereignungsgeschäft abschließenden gerichtlichen Genehmigung [30]. 1852 berichtete jedoch das Stadtgericht Otterndorf an die Justizkanzlei in Stade, daß die unterlassene Bestätigung in Otterndorf keine Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes zur Folge habe [31], was wohl gemeinem Sachsenrecht entspricht [32].

Für die Bestätigung der Verträge über geistliche Gründe war das Konsistorium zuständig [33].

21 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 2 (Reils/Struß 1801).
22 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 2; Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 181.
23 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 2 (v. d. Meden/Heinold).
24 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 2 (Dock/Dalldorf 1686).
25 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 2 (v. d. Meden/Heinold 1669; Dock/Dalldorf 1686).
26 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 2 (Schneider/Jantzen 1742).
27 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 2 (Reils/Struß 1801);
zur Verordnung von 1720 vgl. oben Anm. 20.
28 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 2 (v. d. Meden/Heinold 1669);
Wellingsb. v. K. II, Nr. 2 (1585).
29 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 2 (Mingst/Peick 1847).
30 M. Lenz, S. 47.
31 Jur. Zeit. 1852, S. 274.
32 Nach verbreitetem sächsischen Recht hängt die Wirksamkeit des Vertrages nicht von der richterlichen Bestätigung ab.
An die Stelle fehlender Bestätigung und Eigentumsumschreibung in den Gerichtsbüchern tritt notfalls die ersitzende Verjährung als Erwerbstitel.
Der wesentliche Vorteil der gerichtlichen Mitwirkung bei der Übertragung des Eigentums besteht nach sächsischem Recht in der Erleichterung des Eigentumsnachweises, indem nach rechtsgeschäftlichem Eigentumserwerb bei Streitigkeiten nicht das Eigentum der Rechtsvorgänger nachgewiesen werden muß, sondern nur die gerichtlich bestätigte Erwerbsurkunde vorgelegt zu werden braucht (Heimbach, Privatrecht, S. 352).
33 Beckmann, S. 23.

c) Bucheintragung

Der Zeitpunkt der ersten Bucheintragung ist offen. Nach Götze[34] sollen die Eintragungen der gerichtlich bestätigten Grundstückskaufverträge in die Kontraktenbücher nach der herzoglichen Verordnung vom 2. 8. 1601[35] begonnen haben. Das erste nachweisbare Protokollenbuch, das ein Kontraktenbuch dargestellt haben wird, datiert von 1647[36]. Die Kaufbriefe von 1669 und 1686[37] nennen die Bucheintragung aber noch nicht. Die Erwähnung in einem Kaufbrief können wir erst 1742[38] nachweisen. Ein Einblick in die Kontraktenbücher ist leider nicht mehr möglich[39]. Die Eintragungen in das Kontraktenbuch nahm in der Stadt Otterndorf der Stadtsekretär vor[39a].

Auch in den Kirchspielen des Landes Hadeln wurden die Grundstückskaufverträge nach ihrer Konfirmation in das Kirchspielskontraktenbuch eingetragen[40]. Hier wurde aber abweichend von Otterndorf der Friede und Bann[41] gewirkt.

d) Einweisung

Eine besondere gerichtliche Einweisung des Käufers in das gekaufte Grundstück, wie sie z. B. das Stader Stadtrecht[42] und das sächsische Weichbildrecht[43] kennen, ist in Otterndorf nicht nachweisbar. Sie wird schon in den ersten vorliegenden Kaufverträgen nicht erwähnt[44]. Vielmehr wird der Käufer vom Verkäufer in den Besitz gesetzt oder der Käufer für berechtigt erklärt, zum Beispiel nach Zahlung der ersten Rate, den Besitz anzutreten[45].

e) Gewähr

Das verkaufte Haus bleibt dem Verkäufer im Falle einer ratenweisen Zahlung des Kaufpreises bis zur vollen Bezahlung gerichtlich verpfändet. Im Falle der Nichtzahlung ist der Verkäufer berechtigt, nach Recht und Gewohnheit Otterndorfs die Immission zu beantragen.

34 Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 181.

35 Abgedruckt bei: Spangenberg IV 3, S. 161 ff.

36 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19, Nr. 1; dort wird das Protokollenbuch von 1647 ausdrücklich unter den älteren Kontraktenbüchern genannt.

37 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 2.

38 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 2 (Schneider/Jantzen 1742).

39 Die ersten Stadtprotokolle und Kontraktenbücher sind während des zweiten Weltkrieges verbrannt (Aufruf des Nds. StA. in Hannover zur Mitteilung von Archivalienauszügen, Dezember 1952: E. Weise in: Festschrift Robert Wiebalck, MvM, Bremerhaven 1954, S. 74; Tiensch, Bürgerbuch, S. 467).

39a Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19. Nr. 1; Schmeelke, Beschreibung, S. 108.

40 Jur. Zeit. 1852, S. 274; Rudorff, S. 43; Erläuterungen (1846), S. 30 f., 64.
Das Kontraktenbuch diente hier für Eigentumsänderungen und zur Kontrolle bei Hypothekenumschreibungen (Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 163; Erläuterungen (1846), S. 223 f.).
Die Konfirmation, die das Hadeler Landrecht von 1583 noch nicht erwähnt, wurde in den Kirchspielen im 17. Jahrhundert gebräuchlich (M. Lenz, S. 47).

41 Bis Ende des 18. Jahrhunderts (M. Lenz, S. 49).
Die Friede- u. Bannwirkung war nach II, 11 des Hadeler Landrechtes von 1583 vorgeschrieben (bei: v. d. Wense, Anhang, S. 19 f.; Spangenberg IV 3, S. 70).

42 I, a. E. in den Stader Statuten von 1279/1401 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 365.

43 Art. 20 bei: Ludovici.

44 Kr. A. O., Wellingsb. v. K. II, Nr. 2 (1585);
Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 2.

45 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 2 (1669, 1686, 1742);
Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 11, Nr. 9
(Abschrift eines Grundstückskaufvertrages von Ostern 1635 zwischen Herzog August und dem Amtsschreiber Gerdt Köper).

Die einzelnen vertraglichen Ratenzahlungen werden vom Verkäufer auf dem bestätigten Kaufbrief quittiert[45a].

Der Verkäufer seinerseits gibt dem Käufer ein Gewährsversprechen, nämlich ihn zur Gewährung des verkauften Hauses in allen Rechten zu vertreten, zu schützen und schadlos zu halten[46]. Es werden auch gelegentlich Gewährsbürgen gestellt[47].

Auf die Gewährschaft wird noch unten bei der Erörterung der älteren Form der Grundstücksübereignung eingegangen werden. Daß die Gewährschaft im 19. Jahrhundert nicht mehr anzutreffen ist, hängt wohl mit der erhöhten Sicherheit des Grundstücksverkehrs zusammen, wie sie durch die zwingende gerichtliche Beurkundung des Grundstückskaufvertrages, dessen davon auch personell getrennte gerichtliche Bestätigung und die abschließende Eintragung der Grundstücksübereignung in die Kontraktenbücher herbeigeführt wurde.

f) Ergebnis

Die in Otterndorf bis in das 19. Jahrhundert praktizierte Grundstücksübereignung lehnt sich an die Formen des gemeinen Sachsenrechtes an. So ist die schon im Sachsenspiegel[47a] geforderte Mitwirkung des Richters beibehalten worden, die für das gemeine Sachsenrecht von den Kursächsischen Decisionen von 1661[47b] nochmals betont wird. Es entspricht gemeinem Sachsenrecht, wenn in Otterndorf der Grundstückskaufvertrag vom Richter bestätigt und der neue Eigentümer in ein bei Gericht geführtes Buch eingetragen wird[47c]. In wesentlichen Zügen fügt sich hier auch die Grundstücksübereignung nach der Ratzeburger Polizeiordnung und den Lauenburger Statuten ein[47d]. Dort wird das Haus nach vollzogenem Kauf anschließend vor dem Rat aufgelassen und danach eine Bucheintragung vorgenommen.

Die in Otterndorf erforderliche Verlautbarung des Grundstückskaufvertrages vor dem Richter und seine anschließende Bestätigung sind eine im ostfälischen Recht festzustellende Rechtseinrichtung[47e], die dem Richter Kenntnis des Vertrages in allen Einzelheiten verschafft und damit dem Gericht im Interesse der Sicherheit des Grundstücksverkehrs Kontrollmöglichkeiten an die Hand gibt. Davon ist in Otterndorf auch Gebrauch gemacht worden, wie die nachweisbar vom Prätor verweigerte Bestätigung des ihm vorgelegten Kaufvertrages zeigt[47f].

Die Eintragung der bestätigten Grundstückskaufverträge in ein Kontraktenbuch in Otterndorf entspricht ebenfalls landstädtischem ostfälisch-sächsischem Recht, wo sich erst seit dem 16. Jahrhundert und später von den allgemeinen Gerichtsbüchern sogenannte Handels- oder Kontraktenbücher abzweigen, in die neben Verpfändungen vor allem Grundstückskaufver-

45a Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 2 (v. d. Meden/Heinold 1669; Dock/Dalldorf 1686).

46 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 2 (v. d. Meden/Heinold 1669; Dock/Dalldorf 1686; Schneider/Jantzen 1742; Spanhoff/Johannsen 1783);
Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 11, Nr. 9 (Herzog August/Amtsschreiber Gerdt Köper 1635).

47 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 2 (Dock/Dalldorf 1686);
Kr. A. O., Wellingsb. v. K. II, Nr. 2 (1585);
auch Wahrbürgen genannt.

47a Ssp I 52.

47b Decision 61 bei: J. Weiske, Quellen, S. 221.

47c Heimbach, Privatrecht, S. 352, 353 N. 2.

47d Nr. 25 der Ratzeburger Polizeiordnung bei: Günther, S. 30 f. und bei Pufendorf, Obs. IV, App. S. 232 f.; – III, 5 der Lauenburger Statuten bei: Günther, S. 30 f. und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 328.
Unterschiede zu Otterndorf zeigen sich hier nur im Detail. Nach einer zur Ermöglichung des Beispruchs vier Wochen vorher erfolgten Aufbietung von der Kanzel wird der Kauf mit Trinken des Weinkaufs vollzogen und am nächsten Rechtstag das Erbe dem Käufer vom Verkäufer vor dem Rat mit Handgebung und Glückwunsch öffentlich aufgelassen und danach die Eintragung in das Stadtbuch vom Stadtschreiber vorgenommen.

47e Richter, S. 55 f.

47f Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 2 (z. B. Reils/Struß 1801).

träge eingetragen werden[47g]. Auch in Otterndorf gehören die dazu bestimmten Kontraktenbücher, nachweisbar ab 1647, zu den ersten ausgebildeten Stadtbüchern.

2) Ältere Form

Nachdem wir die Grundstücksübereignung der späteren Otterndorfer Praxis dargestellt haben, wollen wir jetzt versuchen, ein Bild von der Grundstücksübereignung allein nach den – wenn auch zu ergänzenden – Vorstellungen der OSt von 1541 zu gewinnen, wobei wir z. T. auf altertümliche Besonderheiten stoßen werden.

a) Gerichtlichkeit

Die OSt kennen die Grundstücksübereignung alten Rechts vor Gericht. Das folgt aus Art. 1 und 9 OSt, wo vom Frieden und Bann[48] die Rede ist, der an Gerichtstagen »gedhan werdt« und von unbeweglichem Gut, das jemand mit Friede und Bann besitzt. Sie verlangen also die Mitwirkung des Gerichts wie der Sachsenspiegel[48a], das sächsische Weichbildrecht[49] und auch die Stader Statuten von 1279[50].

Friede und Bann sollen an den drei festen Otterndorfer Gerichtstagen[50a] gewirkt werden, und das Gericht soll dafür eine Tonne Hamburger Bier erhalten[50b]. Bei diesen drei festen Gerichtstagen handelt es sich um den Montag nach dem Dreikönigstag (d. h. nach dem 6. Januar), um den Montag nach Judica (d. h. der zweiten Woche vor Ostern) und um den Montag nach Kreuzerhöhung (d. h. nach dem 14. September). Dafür, daß Auflassungen vor Gericht tatsächlich nur an diesen drei Tagen stattgefunden haben, fehlt uns allerdings jeder Nachweis[50c].

b) Beispruchsrecht

Für eine Verfügung über Grundstücke verlangen die OSt, wenn es sich um Erbeigen handelt, den Konsens der Erben[50d]. Eine Verfügung, die ohne Erbenkonsens vorgenommen worden ist, begründet für den übergangenen Erben ein Anfechtungs- oder Beispruchsrecht[50e].

Über das Beispruchsrecht der Erben hinaus kennt das Recht des Landes Hadeln[50f], nämlich das Weistum von 1439[51] und das Hadeler Landrecht von 1583[52], als Verfügungsbeschränkung des Grundeigentümers auch noch das Fürnossenrecht oder die Nachbarlosung, d. h. das Näherrecht der Nachbarn, beim Verkauf eines Grundstückes in den Kauf einzutreten. Dies Fürnossenrecht ist in friesischen Gebieten verbreitet und bildet ein hollisches Rechtselement

47g Vgl. hierzu Richter, S. 56 ff. (57, 59 f.).
48 Art. 1 (4) OSt; Art. 9 (2, 3) OSt; in Art. 1 (4) OSt auch Bestätigung = »bostedinge« genannt.
48a Ssp I 52 § 1.
49 Art. 20 bei: Ludovici; Art. 22 bei: v. Daniels.
50 I, 2, 9 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 361, 363.
50a Art. 1 (3, 4) OSt.
Zu diesen drei echten Dingen vgl. oben die Gerichtstage des Otterndorfer Stadtgerichtes S. 136 ff.
50b Art. 1 (4), 9 (3) OSt.
50c Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 180 erwähnt zwar die Auflassung an den drei festen Gerichtstagen, bezieht sich dazu aber lediglich auf die Statuten.
50d Art. 14 (1) OSt.
50e Stobbe, Hdb. II, S. 122, 128 f.
50f Zum Beispruch im Lande Hadeln ausführlich Biedenweg in Jur. Zeit. 1838, 3. Heft, S. 146–158, 164–175, 178–186; vgl. auch Erläuterungen (1846), S. 87–95.
51 §§ 15, 16, 18 bei: Kersting, MvM 35, 1954, S. 95 ff.; Hdl. Chr. S. 451; vgl. auch Kersting, MvM 35, 1954, S. 65 ff.
52 II, 11 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 19 f.; Spangenberg IV 3, S. 70.
53 Kersting, MvM 35, 1954, S. 67; nach Kersting weicht die Nachbarlosung vom Sachsenrecht ab.

im Lande Hadeln[53]. Das Näherrecht der Nachbarn finden wir außer im Lande Hadeln selbst auch in allen benachbarten Gebieten[53a] und in der Stadt Stade[53b].

Das Hadeler Landrecht[53c] und die Stader Statuten[53d] selbst kennen daneben die Erbenlosung[53e], wonach ein zum Verkauf stehendes Haus zuerst den Erben und Verwandten angeboten werden mußte. Von diesem Näherrecht der Erben ist in den OSt dagegen nichts zu finden. Darin kann eine Übereinstimmung mit gemeinem Sachsenrecht liegen, denn die Kursächsischen Konstitutionen von 1572 erklären hierzu ausdrücklich, daß das Sachsenrecht kein Näherrecht kenne[53f].

Den Otterndorfer Statuten von 1541 selbst ist somit sowohl die Nachbarlosung als auch die Erbenlosung unbekannt. Die OSt heben sich damit in auffälliger Weise von ihrer Umgebung einschließlich Hadelns und Stades ab.

Die OSt[54] kennen wie der Sachsenspiegel[54a] und das sächsische Weichbildrecht[54b] nur das verbreitete Beispruchsrecht der Verwandten in Form des Erbenkonsenses und folgen damit sächsischem Vorbild[54c].

c) »Friede- und Bann«-Formel

Schwierigkeiten bereitet der in Art. 1 und 9 OSt enthaltene Hinweis, daß jemand mit gerichtlich gewirktem Frieden und Bann ein Grundstück besitze[55]. Die Frage ist, ob diese »Friede- und Bann«-Formel in den OSt die gleiche Bedeutung hat wie im Recht des Landes Hadeln. Nach dem Weistum von 1439[55a] und nach dem Hadeler Landrecht von 1583[55b] erfolgen die Auflassungserklärungen der Parteien vor Gericht, worauf der Richter dem verkauften Grundstück den Frieden und Bann wirkt, was die Anfechtungsfristen Berechtigter verkürzt. Darauf trägt der Schultheiß das mit dem Bann belegte Grundstück in das Friedebuch ein[55c].

aa) Praxis. Diese Friede- und Bann-Wirkung ist in Hadeln seit 1370 belegt. Sie läßt sich auch in anderen von Holländern kolonisierten Marschen nachweisen und stammt dort aus Holland[56]. Der Friede und Bann ist in den Kirchspielen mit Sicherheit bis Ende des 18. Jahrhunderts gewirkt worden[57].

In der Literatur[58] ist darauf hingewiesen worden, daß diese Friede- und Bann-Formel schon 1488[59] in Otterndorf auftauche. Es handelt sich dabei jedoch nicht um die Stadt

53a So im Lande Wursten, im Lande Kehdingen, im Alten Land (Grefe II, S. 412 f.; Jur. Zeit. 1845, 1. Heft, S. 143; Biedenweg in Jur. Zeit. 1838, 3. Heft, S. 170; Kersting, MvM 35, 1954, S. 66 f.) und im Amte Neuhaus (Jur. Zeit. 1845, 1. Heft, S. 143).

53b Dort galt es gewohnheitsrechtlich (Grefe II, S. 413; Jur. Zeit. 1841, 2. Heft, S. 126; Jur. Zeit. 1842, 3. Heft, S. 183; Jur. Zeit. 1845, 1. Heft, S. 143; Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 59).

53c II, 11 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 19 f.; Spangenberg IV 3, S. 70.

53d I, a. E. (5) bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 365; so auch das Hamburger Stadtrecht von 1270 (Stobbe, Hdb. II, S. 130 N. 50).

53e Zur Erbenlosung vgl. im übrigen Stobbe, Hdb. II, S. 153 ff.

53f II, 31 bei: Haubold, S. 50; vgl. auch Stobbe, Hdb. II, S. 135 N. 29.

54 Art. 14 (1) OSt.

54a Ssp I 52 § 1.

54b Art. 20 bei: Ludovici.

54c Vgl. für Kursachsen die Kursächsischen Konstitutionen von 1572, II, 31 bei: Haubold, S. 50; J. Weiske, Quellen, S. 68.

55 Art. 1 (4), 9 (2, 3) OSt.

55a § 17 bei: Kersting, MvM 35, 1954, S. 95; Hdl. Chr. S. 451.

55b II, 11 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 19 f.; Spangenberg IV 3, S. 70.

55c M. Lenz, S. 47.

56 Kersting, MvM 34, 1953, S. 75 f.

57 M. Lenz, S. 49.

58 Kersting, MvM 34, 1953, S. 75; M. Lenz, S. 49.

59 Hdl. Chr. S. 176, Nr. 450.

Otterndorf, sondern um das Kirchspiel[60]. Friede und Bann wird dort auch ausdrücklich nach Kirchspielrecht, nicht nach Weichbildrecht gehegt. Kersting[56] nimmt an, daß der hollische Friede und Bann wenigstens formal in Otterndorf gegolten habe. Götze[61] erwähnt, daß beim Grundstücksverkauf die Beteiligten den Frieden und Bann an den in den OSt bestimmten festen drei Gerichtstagen beim Richter hätten erwirken müssen. Er nennt aber keine Quellen und wiederholt nur die Statuten[62]. Der Friede und Bann soll mit der Anlegung eines Kontraktenbuches über die gerichtlich bestätigten Grundstücksveräußerungen zu Beginn des 17. Jahrhunderts aufgehört haben[62a]. Quellennachweise über eine tatsächliche Friede- und Bann-Wirkung sind jedoch nicht vorhanden. Während die Hadeler Landkirchspiele neben dem im Landrecht genannten Kirchspielbuch ein besonderes Friedebuch führten, in das die Grundstücke nach der Friede- und Bannlegung eingetragen wurden, fehlt für Otterndorf auch dafür jeglicher Anhalt[63]. Wir vermuten, daß die Friede- und Bann-Formel, die sich in den OSt findet, als Friede und Bann im Sinne des Hadeler Landrechtes nicht praktisch geworden ist, zumindest nicht die Bedeutung wie in den Landkirchspielen gehabt hat. Unterstützt wird unsere Vermutung durch einen weiteren im Lande Hadeln bemerkenswerten Fall fehlender Friede- und Bann-Wirkung. M. Lenz[63a] kommt in seiner Darstellung des Teilgerichtes in Dörringworth zu dem Ergebnis, daß auch hier bei Grundstücksverkäufen kein Friede und Bann gewirkt wurde. Es finden sich hier wie in Otterndorf weder Protokolle noch ein Friedebuch, die auf eine Bannlegung hinweisen könnten. Abweichend von Otterndorf taucht aber die Friede- und Bann-Formel in den Vertragsurkunden auf. In Dörringworth kann man deshalb von einer wenigstens formellen Geltung der Formel sprechen. Für Otterndorf fehlt dagegen auch dafür jeder urkundliche Nachweis.

bb) Erklärungsversuch. Das Auftauchen der Friede- und Bann-Formel in Art. 1 und 9 OSt bleibt bemerkenswert. Wir wollen versuchen, durch Quellenvergleich dafür eine Erklärung zu finden. Die Friede- und Bann-Formel des Weistums von 1439 und des Hadeler Landrechtes von 1583 wird letztlich auf die fränkische »missio in bannum regis«[64] zurückgehen und fand durch die holländischen Kolonisten als hollisches Rechtselement in Hadeln Eingang[65].

(1) Eine Friedewirkung ist jedoch auch dem sächsischen Recht geläufig. Der Richter wirkte nach der vom Gericht gebilligten Übereignung des Grundstücks und der dreimaligen Aufforderung zur Widersprache den Frieden über das Gut[66]. So spricht der Sachsenspiegel davon, daß man über das vergabte Eigen »vride obir wirkit«[67]. Vor allem das sächsische Weichbildrecht erwähnt die Friedewirkung wiederholt[68]. Der Friede wird u. a. gewirkt bei

60 Das Kirchspiel lag außerhalb des Weichbildes und bestand neben diesem fort.
Vgl. oben in der Einführung die Geschichte der Stadt Otterndorf S. 30.

61 Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 180.

62 Art. 1 (4, 3) OSt.

62a Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 181; ob das – falls Götzes Angaben zutreffen –, zugleich mit der Wandlung des Stadtgerichtes vom landesherrlichen Gericht zum ständischen Untergericht mit geringerer Banngewalt zusammenhängt, läßt sich nicht mehr feststellen.

63 Ob Otterndorf in der Frühzeit Aufzeichnungen eines Friede und Banns in seinen ältesten Stadtprotokollen kannte, läßt sich nicht mehr nachprüfen, da die ersten Stadtprotokolle und Kontraktenbücher während des zweiten Weltkrieges verbrannt sind.
(Aufruf des Nds. StA. in Hannover zur Mitteilung von Archivalienauszügen, Dezember 1952; E. Weise in: Festschrift Robert Wiebalck, MvM, Bremerhaven 1954, S. 74; Tiensch, Bürgerbuch, S. 467.)

63a M. Lenz, S. 49.

64 Hübner, S. 218 f.; Heusler II, S. 86.

65 Kersting, MvM 34, 1953, S. 76.

66 Richter, S. 36.

67 Ssp III 56 § 3.

68 Z. B. 60, 111, 114 bei: Ludovici.

Vergabung von Gut, Erb und Eigen[69] vor dem gehegten Ding. Ludovici[70] bringt einen Randvermerk dazu, »das ist zu einer Bestättigung solcher Gaben«. Die Glosse[71] erläutert die Friedewirkung etwas näher mit den Worten »Unde wirt dorobir eyn frede geworcht, das ist ab dy gabe bestetiget wirt mit rechten orteiln«. Hieran erinnert die Fassung der OSt[72] »frede, vnnde bostedinge einer gifft«.

(2) Bann. Einer Deutung bedarf noch die Benutzung des Wortes Bann in den OSt. Dieser Begriff taucht im sächsischen Weichbildrecht auf. In Art. 60[73] heißt es, daß »unter Bann . . . ein rechter Fried darüber gewürckt« werde (über das vergabte Gut). Die Bannlegung war in fränkischer Zeit die Legung unter Königsbann[74]. Königsbann ist der Bann auch nach sächsischem Weichbildrecht[75]. Friede und Bann sind dem sächsischen Recht also nicht unbekannt.

Richter stellt fest[76], daß im ostfälisch-sächsischen Raum die Verhängung des Königsbannes zu einem formelhaften Ausdruck der gerichtlichen Friedewirkung wurde und daß das »banno stabilire« Anfang des 14. Jahrhunderts aus den ihm bekannten Urkunden verschwinde. An dessen Stelle sei nur noch vom »stabilire« und »confirmare« der Übereignung die Rede gewesen. Der Übergang zur Festigung oder Konfirmation der Grundstücksübereignung scheint auch bereits in den OSt seinen Niederschlag gefunden zu haben, wo in Art. 1 (4) »van einem frede vnnde bostedinge[76a] einer gifft« die Rede ist. Diese Vermutung eines – möglicherweise schon vollzogenen – Übergangsstadiums findet eine Stütze in den späteren Otterndorfer Kaufbriefen[76b], in denen das Gericht sich ganz auf die Bestätigung oder Konfirmation beschränkt.

Daß der Ausdruck des Friede und Banns als solcher in den OSt von 1541 auftaucht, kann seinen Grund somit durchaus in sächsischen Vorbildern haben. Hollischen Einfluß kann man in der Erwähnung des Friedens und Banns in den OSt nicht beweisen. Ein Einfluß der Landkirchspiele könnte immerhin in einer Konservierung des Wortgebrauchs des Friede und Banns im Rechtsbewußtsein der Otterndorfer gesehen werden, die möglicherweise zur Aufrechterhaltung der Formel in den OSt führte, obwohl die Entwicklung in der Praxis schon über sie hinweggegangen war oder im Begriff war, es zu tun.

(3) Verjährung und Gewährschaft. Nach dem Wortlaut der OSt[77] braucht derjenige, der unbewegliches Gut, also ein Grundstück mit Frieden und Bann 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage besitzt, einem Kläger nicht mehr zu antworten, einerlei ob der Kläger sich innerhalb oder außerhalb Landes aufhält. Das bedeutet, daß der Inhaber des Grundstückes danach rechtlich unangreifbaren Besitz erlangt hat[78].

69 Art. 60, 103 bei: Ludovici.
70 Ludovici, N. a) zu Art. 73.
71 v. Daniels - v. Gruben, Glosse zu Art. 59, Spalte 383.
72 Art. 1 (4) OSt.
73 Art. 60 bei: Ludovici; vgl. dort auch Art. 114.
74 Heusler II, S. 86; Hübner, S. 218 f.
75 So ausdrücklich Art. 21, 103 bei: Ludovici.
76 Richter, S. 34.
76a »bostedinge« = Bestätigung.
76b Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 2; dort bei den nur wenigen noch vorhandenen Kaufbriefen nachweisbar ab 1669.
77 Art. 9 (2) OSt.
78 Nach dem Wortlaut der OSt, wonach der Besitzer einem Kläger nicht mehr zu antworten braucht, liegt hier offenbar noch die Vorstellung alten Rechtes vom Erwerb der rechten Gewere zugrunde, der durch Verschweigung des Widerspruchsberechtigten eintrat. Sie bewirkte zwar nicht den Erwerb des Eigentums, kam diesem aber gleich, weil eine Anfechtung des Erwerbes künftig ausgeschlossen war (v. Schwerin, Privatrecht, S. 85 f., 99). Die Lehre des gemeinen Sachsenrechtes deutete den Ausschluß des Widerspruchsberechtigten nach Ablauf der Verschweigungsfrist später in Anlehnung an das gemeinrechtliche Institut der Ersitzung um in eine erwerbende Verjährung,

Das Recht des Landes Hadeln kennt demgegenüber eine differenziertere Regelung. Die dort tatsächlich vollzogene Friede- und Bannlegung bewirkt in den Kirchspielen, daß abwesende Anspruchsberechtigte die Grundstücksübereignung binnen Jahr und Tag anfechten müssen, wenn sie sich innerhalb des Landes aufhalten; sie müssen binnen 30 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen anfechten, wenn sie außerhalb des Landes weilen [79].

Abweichend von den OSt und ähnlich dem Hadeler Landrecht kennen auch die Stader Statuten [80] eine Ansprache binnen Jahr und Tag für einen Kläger innerhalb des Landes und eine längere Frist für den Kläger außerhalb des Landes, ohne daß die Frist genannt wird.

Zunächst haben die OSt also abweichend vom Hadeler Landrecht und von den Stader Statuten die landrechtliche Verschweigungsfrist von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen [81], die auf den Sachsenspiegel [82] zurückgeht.

Das Hadeler Landrecht hat eine Verschweigungsfrist von längstens 30 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen [83]. Diese Hadeler Frist ist als hollisches Recht anzusehen und läßt die römisch-rechtliche Wurzel noch klar erkennen [84], während die Stader Statuten die Dauer der Frist nicht angeben. In der besonderen Ausgestaltung als Frist von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen sind die OSt sogar Vorläufer der späteren im gemeinen Sachsenrecht verbreiteten gleichen Verjährungsfrist [84a].

Auffallend ist weiterhin, daß die OSt unansprechbaren Besitz sogar mit Frieden und Bann erst nach 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen eintreten lassen und dabei zwischen dem Kläger innerhalb und außerhalb Landes ausdrücklich nicht unterscheiden wollen.

Eine Erklärung für diese lange Frist mit Friede und Bann, vor allem im Gegensatz zum Recht des Landes Hadeln, könnte einmal sein, daß der Friede und Bann im Sinne des Hadeler Landrechtes in Otterndorf tatsächlich gar nicht gewirkt wurde, somit auch nicht die kurze Ausschlußfrist für Anspruchsberechtigte innerhalb Landes, nämlich von Jahr und Tag, in Lauf setzen konnte.

Besser ist dagegen eine Erklärung, die von der gerichtlichen Mitwirkung ausgeht, so wie die Otterndorfer Statuten sie voraussetzen, und die damit die Frist von 31 Jahren in Einklang bringt. Eine solche Erklärung bietet uns das ostfälische Recht, insbesondere des Sachsenspiegels.

Zunächst ist wohl davon auszugehen, daß der gerichtliche Akt der Bestätigung oder Konfirmation des Grundstücksgeschäftes in Otterndorf nur die Verschweigungs- und spätere Verjährungsfrist in Lauf setzte. Nach Magdeburger Recht genügte nämlich

wonach das Eigentum an unbeweglichen Sachen, also an Grundstücken, in 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen ersessen werden konnte (Heimbach, Privatrecht, S. 347 f.). Dieser Bedeutungswandel ist auch bei der Otterndorfer statutarischen Bestimmung zu berücksichtigen.

79 Dem innerhalb des Landes befindlichen Anspruchsberechtigten wird auch derjenige gleichgestellt, der außerhalb Landes vom Kaufe erfährt (II, 11 des Hadeler Landrechtes bei: v. d. Wense, Anhang, S. 19 f.; Spangenberg IV 3, S. 70; vgl. auch M. Lenz, S. 47).
Zu der Anfechtungsregelung im Weistum von 1439, die weitgehend Vorbild für das Hadeler Landrecht von 1583 gewesen ist, vgl. Kersting, MvM 35, 1954, S. 53 ff., 59 ff.

80 I, 2 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 361.

81 Art. 9 (2) OSt = 30 Jahre, 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage.

82 Ssp I 29 = hier noch 30 Jahre, Jahr und Tag genannt.
Die Frist von 31 Jahren und Tag ist eine Verbindung der römisch-rechtlichen Verjährungsfrist von 30 Jahren mit der deutsch-rechtlichen Frist von Jahr und Tag (Stobbe, Hdb. II, S. 182; ders. Hdb. I, S. 577).
Die Frist von Jahr und Tag (Ssp I 29) beträgt nach Art. 9 (2) OSt (30 Jahre +) 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage; in Art. 10 (11) OSt wird sie in anderem Zusammenhang als eine Frist von 1 Jahr, 1 Monat und 3 Tagen definiert. Die Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen ist die des Sachsenspiegels (Planck I, S. 647; so im Sachsenspiegel – Lehnrecht, Planck I, S. 648).

83 II, 11 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 19; Spangenberg IV 3, S. 70.

84 Kersting, MvM 35, 1954, S. 59 f.; diese Frist wird unzutreffend auch sächsische Frist genannt.

84a Heimbach, Privatrecht, S. 348.

nicht der Besitzerwerb mit folgendem ungestörtem Besitz, sondern es mußte ein gerichtlicher Auflassungsakt erfolgt sein; zu beweisen war danach nicht der Besitzerwerb, sondern der Gerichtsakt mit Fristablauf [84b].

Sodann galt nach dem Landrecht des Sachsenspiegels der Ausschluß der Widerspruchsberechtigten nach Jahr und Tag nicht für alle Personen. Vor allem der wahre Eigentümer, insbesondere der wahre Erbe, blieb selbst dann noch anspruchsberechtigt, wenn der Käufer von Eigen nach gerichtlicher Auflassung den Besitz erlangt und beides länger als Jahr und Tag zurücklag [84c]. Das aber bedeutete die Gefahr erfolgreicher Ansprache bis zum Ablauf der vom Sachsenspiegel gesetzten Frist von 31 Jahren und Tag. Damit erklärt sich vollauf die oben genannte Bestimmung des Art. 9 (2) OSt, wonach derjenige, der unbewegliches Gut mit Frieden und Bann 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage besitze, dem Kläger dann nicht mehr zu antworten brauche. Da der Erwerber erst nach 31 Jahren seit gerichtlicher Auflassung ganz sicher sein konnte, ist auch erklärt, warum die OSt ausdrücklich nicht mehr zwischen dem Anspruchsberechtigten innerhalb oder außerhalb Landes unterscheiden.

Nach ostfälischem Sachsenrecht ist zur wirksamen Übereignung ein Gewährsversprechen erforderlich [84d]. Die Gewährschaft des Verkäufers soll solange den Besitz des Käufers sichern helfen, als er seinen Besitz bei einer Ansprache durch Dritte in einem Prozeß verteidigen muß. Sie wird schon im Sachsenspiegel erwähnt [84e]. Da der wahre Eigentümer und Erbe 31 Jahre lang trotz Auflassung nach Sachsenspiegel-Landrecht das Grundstück noch ansprechen kann, muß der Veräußerer dem Erwerber eines Grundstückes praktisch lebenslänglich Gewährschaft leisten, nämlich für die Dauer von 31 Jahren und Tag [84f].

Entsprechend finden wir in der Otterndorfer Praxis anfangs eine zeitlich nicht ausdrücklich begrenzte Gewährschaft bei der Grundstücksübereignung. In Otterndorf ist entsprechend dem sächsischen Recht erstmalig nachweisbar 1585 [84g] und dann in der Folgezeit in den gerichtlich bestätigten Kaufbriefen das Gewährsversprechen des Verkäufers und auch anderer Wahrbürgen anzutreffen. In Otterndorf gelobt der Verkäufer den Käufer zur Gewährung des verkauften Hauses in allen Rechten zu vertreten, zu schützen und schadlos zu halten [84h].

Die Stader Statuten [84i] erwähnen demgegenüber lediglich die Gewährleistung für Erbe durch Bürgen und nur für Jahr und Tag. Diese ausdrückliche Beschränkung auf Jahr und Tag entspricht einer in Stadtrechten verbreiteten Regelung [84k].

Die Otterndorfer Praxis ist dagegen vom landrechtlichen ostfälischen Sachsenrecht bestimmt.

d) Ergebnis

Die Grundstücksübereignung in der älteren Form nach den OSt von 1541 vollzieht sich nach altem sächsischen Landrecht.

Das zeigt sich einmal in der gerichtlichen Mitwirkung, die schon der Sachsenspiegel fordert, dann in der zeitlich nicht begrenzten Gewährschaft des Verkäufers in der Frühzeit der Otterndorfer Praxis nach 1541, in der dem Sachsenspiegel entnommenen Verschweigungsfrist von

84b Stobbe, Hdb. II, S. 27; Planck I, S. 635 f.
84c Planck I, S. 636 f.
84d Richter, S. 30 f.; Gelobung der Gewere.
84e Ssp I 9 § 5; III 4 § 2.
84f Planck I, S. 637, 639; so auch die Glosse zu Ssp II 43; vgl. auch die Glosse zu Art. 21 bei v. Daniels - v. Gruben, Spalte 272.
84g Kr. A. O., Wellingsb. v. K. II, Nr. 2.
84h Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 2 (v. d. Meden/Heinold 1669 u. a.).
84i I, 2 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 361; Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 55.
84k Planck I, S. 667 f.; so auch in Hamburg.

31 Jahren und schließlich in der Regelung gemäß sächsischem Landrecht, daß trotz gerichtlicher Auflassung vollends unanfechtbarer Grundbesitz erst nach Ablauf der langen Verschweigungsfrist von 31 Jahren seit dem gerichtlichen Auflassungsakt eintritt.

III. Hypothekenrecht

Die OSt enthalten im Gegensatz zum Hadeler Landrecht[85] keine Bestimmungen zum Hypothekenrecht. Dieses hat sich außerhalb der OSt entwickelt. Die Nachrichten über das Hypothekenrecht des Landes sind ergiebiger als die der Stadt. Da das Hypothekenrecht der Stadt im allgemeinen mit dem des Landes übereinstimmt[86], werden im Zweifel die Nachrichten über das Land zugleich Aufschluß über die Otterndorfer Verhältnisse geben.

1) Altes Grundpfandrecht

Das einstige Gewohnheitsrecht in Hadeln und sicher auch in Otterndorf kannte das ältere deutsche Grundpfandrecht der Weddeschaft[87], in Hadeln Weddeschat[88] genannt. Die Weddeschaft bedeutete die Verpfändung von Immobilien derart, daß der Gläubiger das Recht zum Besitz und zum Fruchtgenuß erhielt[88a]. Das Pfand wurde erst erlöst, wenn der Schuldner seine Schuld getilgt hatte[89]. Über das umständliche Verfahren zur Bestellung dieses Grundpfandrechtes im Lande Hadeln, das eine vorherige dreimalige gerichtliche Feilbietung vorsah, gibt das Hadeler Landrecht[89a] Auskunft.

Eine weitere alte Form war die sog. »leggende Ohrkund«, die briefliche Aufnahme des Gläubigers in die Gewere des Gutes[90], ebenfalls in umständlichem Verfahren[91]. Durch späteren Gerichtsgebrauch, Verordnungen und den Einfluß des römischen Rechtes[92] kam die alte Form der Grundpfandbestellung in Hadeln als zu schwerfällig außer Gebrauch[93]. Soweit in Hadeln noch das alte deutschrechtliche Nutzpfandrecht an Grundstücken zur Anwendung kam, wurde es jetzt als römisch-rechtliche Antichrese angesehen[94].

85 II, 6 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 17; Spangenberg IV 3, S. 68 f.

86 Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 181; Erläuterungen (1846), S. 229.

87 Hübner, S. 402.
W e d d e = mnd. für Wette, hier im Sinne von Pfandvertrag, Pfand (Schiller - Lübben, Bd. 5, S. 622); W e d d e s c h a f t = Bindung eines Sachpfandes bis zur Erfüllung der Schuld (vgl. Hübner, S. 402 f.).

88 Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 146; ders. Vaterländ. Archiv 1838, 3. Heft, S. 263; Werenberg Mag. II, S. 392 f.; Beckmann, S. 88.
W e d d e s c h a t (zum Wort vgl. § 16 des Weistums von 1439 bei: Kersting, MvM 35, 1954, S. 95; Hdl. Chr. S. 451; vgl. auch Schiller - Lübben, Bd. 5, S. 641).

88a Werenberg Mag. II, S. 392; Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 146 f.

89 Hübner, S. 403.

89a Nach dem Hadeler Landrecht von 1583 mußte ursprünglich derjenige, der Güter verpfänden wollte, das betreffende Grundstück vom Kirchspielsgericht an drei Sonntagen zunächst den Verwandten und Nachbarn als Beispruchsberechtigten aufbieten. Erst wenn diese kein Vorpfand begründeten, konnten der Gläubiger und der Schuldner einen Grundpfandvertrag schließen.
Vgl. dazu II, 6 des Hadeler Landrechtes bei: v. d. Wense, Anhang, S. 17; Spangenberg IV 3, S. 68 f.; vgl. auch M. Lenz, S. 46.

90 Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 146; ders. Vaterländ. Archiv 1838, 3. Heft, S. 276; Beckmann, S. 88; »liggende ohrkundt« (leggende orkund) im Weistum von 1439, § 58 bei: Kersting, MvM 35, 1954, S. 101; Hdl. Chr. S. 456.

91 Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 146 ff.

92 Beckmann, S. 89.

93 Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 150 f.; Werenberg Mag. II, S. 393.

94 Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 150; Beckmann, S. 90.

2) Verfahren und Hypothekenbücher

Eine leichtere und weniger kontrollierte Form der Grundpfandbestellung führte in Hadeln offenbar zu mehrfachen Verpfändungen von Grundstücken, wahrscheinlich unter dem Einfluß des römisch-gemeinen Rechtes[94a]. Um dieser Gefährdung des Kredites zu begegnen, erließ Herzog Franz II. am 2. 8. 1601[95] eine Verordnung, die die Publizität und die gerichtliche Kontrolle der Grundpfandbestellung sicherte. Die Verordnung erging an sich nur an die Landkirchspiele, wurde jedoch auch in Otterndorf befolgt[96].

Für die Landkirchspiele bewirkte sie, daß Pfandkontrakte vor dem Kirchspielsschreiber protokolliert und vom Gerichtsvorsitzenden bestätigt werden mußten. Die Protokolle sollten eine mehrfache Verpfändung desselben Grundstückes verhindern[97]. Aus den von den Kirchspielsschreibern in der Registratur aufbewahrten Protokollen entwickelten sich im Laufe des 17. Jahrhunderts die Hypothekenbücher, die vom Schultheißen geführt wurden. Darüberhinaus wurden weiterhin auch die Protokolle aufbewahrt. Die Eintragung in die Hypothekenbücher ließ die Hypothek rechtswirksam entstehen[98].

Die 1601 für Hadeln angeordnete Publizität und gerichtliche Mitwirkung hatte der Herzog kurz vorher auch in der Ratzeburger Polizeiordnung von 1582 und in den Lauenburger Statuten von 1599 festgelegt[98a]. Dort sollte eine Verpfändung von Haus und liegenden Gründen vor dem Rat und Gericht unter Ladung der Interessenten und älteren Hypothekengläubiger erfolgen und die Verpfändung dann in das Stadtbuch eingetragen werden. Das zeitliche Zusammentreffen der Regelung des Grundpfandverkehrs durch den Herzog für Ratzeburg, Lauenburg und Hadeln dürfte nicht zufällig sein.

Als die Verordnung 1601 erging, scheinen die angeordneten Einrichtungen in Otterndorf in Ansätzen bereits vorhanden gewesen zu sein. Für Otterndorf wurde nun aber ein förmliches Hypothekenbuch angelegt[99]. Das genaue Datum ist nicht feststellbar, weil das Buch nicht erhalten ist. Den ersten urkundlichen Hinweis können wir im Urfehdebrief des Paul Busch von 1645[100] erblicken, in dem dieser für verwirkte Brüche seine Güter zum Unterpfand stellte, was dem Protokoll einverleibt wurde. Einen sicheren Nachweis haben wir für 1694[101].

94a Die Grundsätze des römisch-gemeinen Hypothekenrechtes bedeuteten eine Gefährdung des Bodenkredites. Danach war die Bestellung einer Hypothek als Grundpfandrecht durch bloße Übereinkunft möglich, ohne daß diese Belastung des Grundstückes nach außen in Erscheinung trat. Damit stand die römisch-gemeinrechtliche Hypothek in krassem Gegensatz zum deutschen Publizitätsprinzip (v. Schwerin, Privatrecht, S. 239; vgl. auch Stobbe, Hdb. II, S. 316 ff., § 108).

95 Spangenberg IV 3, S. 161 ff.; s. im einzelnen bei Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 149 ff.
Die Verordnung vom 2. 8. 1601 wurde erneuert durch Verordnung vom 7. 1. 1793 bei: Rudorff, S. 107 f., 44; vgl. auch Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 161 f.; Grefe II, S. 347; Spangenberg IV 3, S. 163.

96 Jur. Zeit. 1852, S. 275.

97 Spangenberg IV 3, S. 163; Jur. Zeit. 1852, S. 275; Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 150 ff.; Erläuterungen (1846), S. 223; Beckmann, S. 89 ff.; M. Lenz, S. 46.

98 M. Lenz, S. 46.
Es wurde zur Entstehung der Hypothek materiell-rechtlich erforderlich, daß der Pfandbrief gerichtlich bestätigt und seine Eintragung im Hypothekenbuch vorgenommen wurde. Das Kirchspielskontraktenbuch diente dabei der Kontrolle bei Umschreibungen im Hypothekenbuch (Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 151 f., 163; Erläuterungen (1846), S. 223 f.; Beckmann, S. 91).

98a Nr. 26 der Ratzeburger Polizeiordnung bei: Günther, S. 31 und bei Pufendorf, Obs. IV, App. S. 233; – III, 6 der Lauenburger Statuten bei: Günther, S. 31 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 328 f.

99 Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 181; Beckmann, S. 97.
Nach den Erläuterungen (1846), S. 32 muß es jedoch auch in einigen Kirchspielen schon vor 1601 Pfandbücher gegeben haben.

100 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1 (Urfehdebrief des Paul Busch 1645).

101 Nds. StA Stade, Rep. 4, II, Tit. 14 Nr. 71.

Die Beurkundung der Grundpfandbriefe vor dem Magistrat, genauer vor dem Stadtschreiber, wurde für Otterndorf durch Verordnung 1720 verbindlich vorgeschrieben[101a]. Der Eigentümer unterzeichnete die Urkunde, die dann vom Prätor konfirmiert[101b] wurde. Danach erfolgte die Eintragung in das Stadtprotokoll, später das Hypothekenbuch.

Dies vom Stadtsekretär geführte Hypotheken- oder Pfandbuch war anfangs noch recht mangelhaft. Im Register mußten z. B. die eingetragenen Schuldner unter ihrem Vornamen gesucht werden. Es wurde auch bisweilen unterlassen, die Namen der Besitzer umzuschreiben, so daß eine einwandfreie Kontrolle nicht gewährleistet war. Ein konkreter Fall führte schließlich 1787 zur Einführung eines neuen Hypothekenbuches. Ein Otterndorfer Bürger Johann Wagener hatte eine gerichtliche Immission in das Wohnhaus des Dirk Meyer erhalten, das ihm 1767 zur ersten Hypothek gestellt worden war. Darauf meldete sich die Doktorin Hartmann aus Hamburg und legte eine Obligation von 1694 vor, wonach ihr bzw. ihren Vorfahren das Haus bereits zur ersten gerichtlichen Hypothek gestellt worden war. Die Eintragung einer zweiten erstrangigen gerichtlichen Hypothek hatte der derzeitige Stadtsekretär, der Oberkommissar von Spreckelsen, vorgenommen. Er wurde zum Schadensersatz aufgefordert, entschuldigte sich aber erfolgreich mit der Mangelhaftigkeit des Hypothekenbuches, das ihm 1767 keine hinreichende Kontrolle ermöglicht hatte. Zur Erhaltung des öffentlichen Kredites übernahm die Stadt Otterndorf die Entschädigung der Doktorin Hartmann. Der Bürgermeister Schmeelke regte darauf mit einem Schreiben vom 15. 2. 1787 an den Gräfen in Stade die Schaffung eines neuen Hypothekenbuches an, das nach den vier Quartieren der Stadt eingeteilt werden und das einem jeden Haus eine eigene Nummer geben sollte, von 1 an fortlaufend. Dazu sollte ein Nebenbuch kommen, in dem von nun an die Veränderungen der Besitzer vermerkt werden sollten. Der Gräfe erteilte noch am 21. 2. 1787 seine Genehmigung[101].

Danach erhielt Otterndorf 1787 ein Hypothekenbuch[102], das bis 1883 geführt wurde. Dies Buch war nicht nach Grundbesitzern geordnet wie in den Landkirchspielen[103], sondern entsprechend dem Vorschlag Schmeelkes unter fortlaufender Nummer nach Häusern und Grundstücken[104]. Das Hypothekenbuch wurde weiterhin vom Stadtsekretär geführt[105], im Gegensatz zu den Landkirchspielen, wo dies der Schultheiß besorgte. Abweichend von den Landkirchspielen führte Otterndorf ein doppeltes Hypothekenbuch[104], ein System, das auf den schon erwähnten Vorschlag Schmeelkes[101] zurückgehen dürfte. Das vom Stadtsekretär geführte Hypothekenbuch war das sog. Hauptbuch oder Haupthypothekenbuch[106]. Daneben gab es ein sog. Kontrollbuch oder Pfandkontrollbuch als Gegenregistratur, die einem Prätor als Ratsmitglied oblag. Der erste Prätor war für die Süderseite, der zweite Prätor für die Norderseite Otterndorfs zuständig[107]. Die Gegenregistratur wurde zur eigenen Sicherheit der Prätoren geführt, – die zugleich die Pfandbriefe auf dem Originaldokument zu konfirmieren hatten –, und um auch sonst Irrtümer auszuschließen. War die Hypothek nicht die

101a Hdl. Chr. S. 359, Nr. 1012; Scherder, Chronik, S. 440, 441; Schmeelke, Beschreibung, S. 109.

101b Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 1 (1763);
Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 2 (1780).

102 Kr. A. O., Depositum Amtsgericht Otterndorf Nr. 56, 57 = das Hypothekenbuch ist noch erhalten (1787–1883).

103 Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 151, 163; Beckmann, S. 91; Erläuterungen (1846), S. 224.

104 Beckmann, S. 97; Erläuterungen (1846), S. 229; Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 181.

105 Schmeelke, Beschreibung, S. 108; Beckmann, S. 97.

106 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19, Nr. 1; Erläuterungen (1846), S. 229; Beckmann, S. 97;
Kr. A. O., Depositum Amtsgericht Otterndorf Nr. 56, 57 = das Hypothekenbuch (1787–1883).

107 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19, Nr. 1;
Kr. A. O., Depositum Amtsgericht Otterndorf Nr. 58, 59 = das Pfandkontrollbuch (1797–1852);
Schmeelke, Beschreibung, S. 24; Erläuterungen (1846), S. 229; Beckmann, S. 97; hier als Magistratsperson bezeichnet.

erste, so wurde dies im Hypothekenbuch und im Pfandbrief vermerkt. Zessionen wurden nur auf Antrag der Interessenten und unter Vorlage der Urkunden eingetragen[108].

In das Hypothekenbuch durften nur innerhalb des Stadtgebietes gelegene Grundstücke eingetragen werden, nicht dagegen z. B. die vor der Stadt gelegenen Gärten, wie es gelegentlich geschah. Auch Hausgerät gehörte nicht in das Pfand- oder Hypothekenbuch[109]. Außerhalb des Hypothekenbuches blieben bewegliche Sachen, ausgenommen jedoch Schiffe, die im Hypothekenbuch unter eigenen Nummern geführt wurden[110].

Der zur Führung des Haupthypothekenbuches zuständige Stadtsekretär oder Stadtschreiber hatte – mindestens seit 1720[111] – die beim Magistrat aufzusetzenden Kauf- und Pfandbriefe über bürgerliche Grundstücke zu fertigen[112]. Die Lösung der Hypotheken war von ihm auf der Originalobligation zu vermerken[109]. Zugleich hatte er dem Schuldner anzuraten, die Lösung zur Kontrolle dem Prätor anzuzeigen. Der Stadtsekretär gab dem Prätor im übrigen monatlich auf einem Zettel Nachricht über die erfolgten Tilgungen[109].

3) Zulässige Hypotheken

Das Otterndorfer Hypothekenrecht kannte nur die Spezialhypothek. Es entsprach einem alten Hadeler Rechtsgrundsatz, daß jede Verpfändung von Immobilien eine besondere Sache zum Gegenstand haben mußte. Eine etwaige Verpfändung aller liegenden Gründe eines Schuldners wurde demgemäß als eine Mehrheit von Spezialhypotheken behandelt[113].

Die römisch-rechtliche Generalhypothek[114], die das gesamte gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Schuldners zum Gegenstand hat[115], wurde im Lande Hadeln[116] und in der Stadt Otterndorf[117] nicht für zulässig erachtet[118]. Auch der Privathypothek wurde in Stadt und Land die Anerkennung als Pfandrecht versagt. Die in einer Privaturkunde bestellte Privathypothek gewährte dem Gläubiger im Konkurse nur eine nicht bevorrechtigte Forderung[119]. General- und Privathypotheken wurden in Hadeln als mit der Rechtssicherheit unvereinbar abgelehnt[120]. Auch die römisch-rechtlichen gesetzlichen Hypotheken[121] sollen in Hadeln keinen Eingang gefunden haben. Sie sollen hier in der Praxis über einen bloßen

108 Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 164 f., 181; Erläuterungen (1846), S. 224 f., 229.
109 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19, Nr. 1.
110 Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 181; Beckmann, S. 97; Erläuterungen (1846), S. 229.
111 Hdl. Chr. S. 359, Nr. 1012; Scherder, Chronik, S. 441.
112 Schmeelke, Beschreibung, S. 109.
113 Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 151, 165; Beckmann, S. 90, 97; Erläuterungen (1846), S. 225 f., 229.
114 Hübner, S. 413.
115 Sohm - Mitteis - Wenger, S. 352; Kaser, röm. Privatrecht I, S. 390; Jörs - Kunkel, S. 158 f.
116 Beckmann, S. 90; Erläuterungen (1846), S. 225; Grefe II, S. 345.
117 Beckmann, S. 97; Erläuterungen (1846), S. 229; Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 181.
118 Vgl. Anm. 113.
A. A. Rudorff (1884), S. 44 unter Berufung auf eine nicht zitierte Rechtsprechung. Landesherrliche Verordnungen nennen Spezial- und Generalhypothek (so vom 2. 8. 1601 bei: Spangenberg IV 3, S. 163, erneuert am 7. 1. 1793 bei: Rudorff, S. 107 f.; vom 6. 7. 1608 bei: Spangenberg IV 3, S. 172 und Rudorff, S. 107; vom 16. 4. 1788 bei: Rudorff, S. 428).
Das Land Hadeln und die Stadt Otterndorf scheinen von Anbeginn der Spezialhypothek den Vorzug gegeben zu haben (so die Stellungnahme der Stände vom 11. 9. 1604 bei: Spangenberg IV 3, S. 168; für später vgl. Erläuterungen (1846), S. 225, 227, 229; Beckmann, S. 90, 97.
Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 165 f. erwähnt, daß nur das Obergericht die römisch-rechtliche Generalhypothek zuließ, was aber kaum praktisch werden konnte, da die Untergerichte (d. h. die Kirchspielsgerichte und das Stadtgericht Otterndorf), die fast ausschließlich in Hypothekensachen zuständig waren, die Generalhypothek ablehnten. Daß die Generalhypothek ungebräuchlich sei, räumte selbst das Obergericht ein.
119 Beckmann, S. 91 f.; Erläuterungen (1846), S. 225, 229; Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 165.
120 Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 179; Beckmann, S. 98.
121 Hübner, S. 415; zur Unsicherheit des römischen Realkredites vgl. auch Sohm - Mitteis - Wenger, S. 350 ff.; v. Schwerin, Privatrecht, S. 239.

gesetzlichen Rechtstitel zum Erwerb einer Hypothek durch gerichtliche Eintragung im Hypothekenbuch nicht hinausgekommen sein[122].

4) Realisierung der Hypothek

a) Bewahrung alter Grundsätze

In Otterndorf und im Lande Hadeln konnte die Hypothek die Grundsätze der Weddeschaft und der »leggenden Ohrkund« nie ganz verdrängen[123]. Zunächst hatte der Gläubiger auch weiterhin nicht das Recht, den Verkauf des verpfändeten Grundstückes zu betreiben; er hatte lediglich die Befugnis zum Besitz und zur Nutzung des Grundstückes, bis seine Forderung getilgt war. Dies führte zur Ausbildung des Institutes der sog. Immission, die in Otterndorf und in den Landkirchspielen angewandt wurde[124].

Mit dem zunächst allein zulässigen Nutzpfand am Grundstück weist die Stadt Otterndorf in Übereinstimmung mit dem Lande Hadeln ein landrechtliches Grundpfandrecht auf[125]. Moderner und städtischen Verhältnissen angepaßt sind dagegen die zeitlich erheblich älteren Stader Statuten von 1279[126], die bereits ein Verkaufspfandrecht gewähren und die abweichend auch im Verfahren an das Hamburger Stadtrecht[127] angelehnt sind. Es wird sich im folgenden noch zeigen, daß Otterndorf demgegenüber den älteren landrechtlichen Grundsatz des bloßen Nutzpfandes sogar noch bis in das 19. Jahrhundert zu erhalten versuchte.

b) Immission

Die Immission des Hypothekengläubigers begann als eine Art Hilfsvollstreckung[128] mit dem richterlichen Urteil, in dem die Immission angeordnet wurde[129]. Dieses Immissionsdekret hatte verschiedene rechtliche Wirkungen. Der Gläubiger wurde befugt, das Grundstück in Besitz zu nehmen und es bis zur vollen Befriedigung zu nutzen[130]. Bei der Lösung durch den Schuldner hatte der Gläubiger über seine Verwaltung Rechnung zu legen; er hatte aber seinerseits einen Anspruch auf Ersatz seiner Verwaltungskosten[131]. Der Gläubiger und Immittierte konnte die Hypothek verpachten, wenn er sie nicht selbst nutzen wollte[132].

122 So noch Beckmann (1847), S. 92 f.; Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 170.
A. A. später in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts offenbar Rudorff (1884), S. 44; das Obergericht Stade in Zeitschrift Hann. Recht Bd. 9, S. 239 (1877).

123 Freudentheil, Jur. Zeit. 1840, 3. Heft, S. 3; Hagemann, pract. Er. IX, S. 345 f.; zur Weddeschaft vgl. oben Anm. 87, 88.

124 Hagemann, pract. Er. IX, S. 345 f.; Werenberg Mag. II, S. 393; Beckmann, S. 94, 98; Erläuterungen (1846), S. 231, 73; Freudentheil, Jur. Zeit. 1840, 3. Heft, S. 5; Entscheidung des Oberappellationsgerichtes in Celle in Jur. Zeit. 1835, 2. Heft, S. 46.

125 Planck II, S. 342.

126 I, 10; I, a. E. bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 363, 365; vgl. auch Korlén, S. 73.

127 So wird z. B. der Besitzer dreimal gerichtlich aufgefordert auszufahren., d. h. das Pfandgut zu räumen, und zwar binnen 14 Nächten, dann binnen 8 Tagen und dann über die Zwischennacht. Danach darf der Pfandgläubiger das Grundstück verkaufen (I, 10 (3) bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 363). Diese Fristen entstammen dem Hamburger Stadtrecht (vgl. Planck II, S. 338). Das Verfahren hat in den Otterndorfer Statuten von 1541 und soweit feststellbar auch in der Otterndorfer Praxis keinen Niederschlag gefunden.

128 Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 177; Beckmann, S. 94.

129 Werenberg Mag. II, S. 393, 398; Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 177; Beckmann, S. 94, 96; Freudentheil, Jur. Zeit. 1840, 3. Heft, S. 4 f., 17 ff.

130 Werenberg Mag. II, S. 393, 400; vgl. auch Hagemann, pract. Er. IX, S. 345 f.; Beckmann, S. 94.

131 Werenberg Mag. II, S. 400.

132 Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 177; Beckmann, S. 96; Erläuterungen (1846), S. 19, 81.

Der Schuldner blieb Eigentümer des Grundstückes[133]. Allerdings hatte der Immittierte einen obligatorischen Anspruch auf Eigentumsübertragung[134], der mit Erlöschen des Auslöserechtes durch gerichtliches Dekret verwirklicht werden konnte[135]. Der Schuldner und seine Erben sowie die dem Immittierten nachstehenden Gläubiger hatten das Löserecht[136] zur Beseitigung der Immission. Dieses Auslöserecht war bei der Immission als Hilfsvollstreckung auf Grund einer vertraglich eingeräumten Hypothek zeitlich unbeschränkt[137]. Die Immission wurde daneben aber auch als allgemeine Vollstreckungsform in Grundstücke angewandt[138]. Hier wurde das Auslöserecht im Konkurs des Schuldners durch Verordnung des Herzogs vom 6. 7. 1608[139] von ursprünglich Jahr und Tag auf 5 Jahre seit Immission des erstberechtigten Gläubigers für die nicht immittierten nachstehenden Gläubiger festgesetzt, was auf Grund einer Observanz auch für den Schuldner und dessen Erben galt[140].

c) Gerichtlicher Verkauf

Während das Hypothekenrecht Otterndorfs und des Landes Hadeln dem Grundsatz nach nur die Nutzung und nicht den Verkauf des Grundstücks zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers kannten, ließen später praktische Bedürfnisse den Verkauf zu, wenn auch an der Immission festgehalten wurde.

Wenn der Gläubiger in Otterndorf nicht länger bei der Nutzung des Grundstücks stehen bleiben wollte, so konnte er schließlich jederzeit den gerichtlichen Verkauf des Grundstückes beantragen. Dem Schuldner wurde dann eine Wiedereinlösungsfrist gewährt, die in analoger Anwendung des Art. 6 (3) OSt mindestens dreimal 14 Tage = 6 Wochen betragen mußte. Diese Frist konnte verlängert werden[141].

In den Landkirchspielen wurde die Immission zugunsten des Verkaufs dadurch zurückgedrängt, daß der Schuldner in der Schuld- oder Pfandverschreibung in die Versteigerung durch den Gläubiger einwilligte oder auf den Schutz der Immission verzichtete und in den gerichtlichen Verkauf einwilligte, worauf die Hypothek durch Versteigerung zur Befriedigung des Gläubigers führen konnte[142]. Auch eine zeitliche Begrenzung der Immission durch Vertrag war üblich[143], wonach der Verkauf zulässig sein sollte.

Hiervon abgesehen, mußte der Gläubiger in anderen Fällen warten, bis der Schuldner von sich aus einlöste[144]. Das Oberappellationsgericht in Celle brach erst 1834 mit diesem alten

133 Werenberg Mag. II, S. 394; Hagemann, pract. Er. IX, S. 347; Erläuterungen (1846), S. 19.
134 Werenberg Mag. II, S. 397 N. 8.
135 Werenberg Mag. II, S. 400; Beckmann, S. 76; vgl. auch Hagemann, pract. Er. IX, S. 348; Freudentheil, Jur. Zeit. 1840, 3. Heft, S. 5.
Das gerichtliche Immissionsdekret ersetzte dabei die für den Grunderwerb sonst erforderliche gerichtliche Auflassung (Freudentheil, Jur. Zeit. 1840, 3. Heft, S. 18).
136 Hagemann, pract. Er. IX, S. 346; Werenberg Mag. II, S. 396; Erläuterungen (1846), S. 19, 76.
137 Hagemann, pract. Er. IX, S. 347; Beckmann, S. 95.
Nach Werenberg Mag. II, S. 396 verjährte das Auslöserecht in 30 Jahren.
138 Werenberg Mag. II, S. 393 f.; Beckmann, S. 74, 78.
139 Konstitution Herzog Franz II. vom 6. 7. 1608 bei: Spangenberg IV 3, S. 171 ff. (175).
Diese Verordnung galt in Hadeln und in Otterndorf, Rudorff, S. 44.
140 Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 178; Werenberg Mag. II, S. 396; Beckmann, S. 76; Erläuterungen (1846), S. 19, 75 f.
Wenn ein nachstehender Gläubiger das Pfand vom bevorrechtigten immittierten Gläubiger ausgelöst hatte, konnte er sich selbst zum Zwecke der Sicherung und Befriedigung immittieren lassen (Hagemann, pract. Er. IX, S. 347).
141 Beckmann, S. 98; Erläuterungen (1846), S. 231; Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 184.
142 Beckmann, S. 94; Erläuterungen (1846), S. 73; Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 177 f.
143 Erläuterungen (1846), S. 74.
144 Hagemann, pract. Er. IX, S. 347; Beckmann, S. 95.

Hadeler Recht und sprach dem Gläubiger die Befugnis zum Verkauf des verpfändeten Grundstückes zu[145]. Danach konnte der Gläubiger auch vor Ablauf der 30jährigen Verjährungsfrist für das Löserecht das Pfandobjekt verkaufen lassen, wenn ihm die Immission zu lästig wurde[146]. Diese Entscheidung fand nicht die Billigung der Hadeler[147].

Das Hypothekenrecht Otterndorfs hat sich wie das des Landes Hadeln somit bis in das 19. Jahrhundert gegen das gemeine Recht gewehrt und alte Rechtsgrundsätze aus der Zeit vor der Rezeption bis zuletzt bewahrt[148].

IV. Zusammenfassung

1) Gesamteindruck

Das Grundstücksrecht Otterndorfs ist landrechtlich und landstädtisch geprägt. Es ist ostfälischem Recht zuzuordnen und zeigt hier sowohl Altertümlichkeiten des Sachsenspiegelrechtes als auch landstädtische Entwicklungen des gemeinen Sachsenrechtes.

Die Stader Statuten von 1279 haben in den OSt von 1541 und im Otterndorfer Rechtsleben keinen Niederschlag gefunden. Obwohl sie viel älter sind, heben sie sich in manchem durch modernere städtische Regelungen ab.

Vom Hadeler Landrecht unterscheiden sich die OSt durch einige nicht unwesentliche Abweichungen, wenn auch sonst, vor allem beim Grundpfandrecht, weitgehende Übereinstimmung besteht.

Im ganzen ist ein ausgesprochen konservativer Grundzug im Otterndorfer Grundstücksrecht festzustellen.

2) Zuordnung

(a) Sachsenspiegelrecht zuzuordnen ist die auch sonst verbreitete gerichtliche Mitwirkung bei der Grundstücksübereignung, die Verschweigungsfrist von 31 Jahren und vor allem die trotz gerichtlicher Bestätigung noch mögliche Ansprache des Grundstückes während der Dauer von 31 Jahren. Dem entspricht das erforderliche und zeitlich unbegrenzte Gewährsversprechen des Verkäufers. Gerade hierin verrät sich die erhalten gebliebene Beziehung zum sächsischen Landrecht. Der gerichtliche Akt löst wie im Magdeburger Recht offenbar nur den Lauf der Verschweigungsfrist aus.

Die richterliche Konfirmation der vor dem Prätor als Gerichtsherren verlautbarten Grundstücksverträge, die in den OSt von 1541 als Bestätigung schon anklingt, und die anschlie-

145 Werenberg Mag. II, S. 396; Erläuterungen (1846), S. 85 f.; Beckmann, S. 95; Grefe II, S. 346. Das Hadeler Landgericht und die Justizkanzlei in Stade hatten dagegen in erster und zweiter Instanz das Recht zum Verkauf nach alter Rechtsauffassung noch verneint. Das Oberappellationsgericht in Celle gestand die Vollstreckung durch Verkauf nach römisch-gemeinem Recht zu, und zwar unter entsprechender Auslegung der Verordnung des Herzogs Julius Heinrich vom 6. 7. 1656 (abgedruckt bei: Spangenberg IV 3, S. 271 ff. (272) unter Ziffer 4), s. in Jur. Zeit. 1835, 2. Heft, S. 46–48.

146 Werenberg Mag. II, S. 396.

147 Beckmann, S. 95 f.

148 In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts scheint sich das gemeine Recht weiter durchgesetzt zu haben. Anläßlich eines Konkursverfahrens vor dem Amtsgericht Otterndorf, in dem eine eingetragene Darlehnshypothek und der nicht im Hypothekenbuch eingetragene Dotalanspruch der Ehefrau des Gemeinschuldners konkurrierten, entschieden das Obergericht in Stade und das Appellationsgericht in Celle, daß die gemeinrechtlichen gesetzlichen Hypotheken mit ihren Privilegien durch das geschriebene Recht des Landes Hadeln nicht beseitigt worden seien (Zeitschrift Hann. Recht, Bd. 9, 1877, S. 239 f.). Rudorff (1884), S. 44 berichtet von einer (nicht zitierten) Rechtsprechung, die für Otterndorf die Geltung der gemeinrechtlichen Generalhypothek und der gesetzlichen Hypotheken angenommen habe, allerdings auch immer noch von einem behaupteten diesem entgegengesetzten Gewohnheitsrecht.

ßende Eintragung in das Kontraktenbuch stellen sodann eine Grundstücksübereignungsform des gemeinen Sachsenrechtes und landstädtischen ostfälischen Rechtes dar. In der Mitwirkung des Gerichtes bei der Übereignung und der anschließenden Eintragung in das Stadtbuch zeigt sich auch eine Parallele beim Ratzeburger und Lauenburger Stadtrecht nach deren Statuten. Die Frist von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen in den OSt ist bereits ein Vorläufer der dann später im gemeinen Sachsenrecht verbreiteten gleichen Verjährungsfrist.

Das Grundpfandrecht Otterndorfs entwickelte sich außerhalb der OSt und verriet bis in das 19. Jahrhundert eine sehr konservative Haltung.

Ähnlich der Verpfändung liegender Gründe vor dem Rat mit anschließender Eintragung in das Stadtbuch nach der Ratzeburger Polizeiordnung von 1582 und den Lauenburger Statuten von 1599 sah auch die herzogliche Verordnung von 1601 für Hadeln und mit Wirkung auch für Otterndorf vor, daß die Grundpfandverträge zur größeren Sicherheit vor dem Gericht protokolliert und bestätigt wurden, wobei sich früh Pfand- und Hypothekenbücher herausbildeten.

Festhaltend an deutschrechtlichen Grundsätzen wehrte sich das Grundpfandrecht Otterndorfs wie auch das des Landes Hadeln lange gegen die Übernahme der römisch-gemeinrechtlichen Hypotheken, d. h. der General- und Privathypotheken sowie der gesetzlichen Hypotheken, wobei das Stadtgericht manchmal gegen das landesherrliche Obergericht stand. Außerdem hielt sich das als Immission ursprünglich allein zugelassene Nutzpfand gegen das im Vordringen begriffene Verkaufspfand, womit das Otterndorfer entsprechend dem Hadeler Grundpfandrecht seine Verwurzelung im Landrecht zu erkennen gibt.

Die schon mehrfach in Erscheinung getretene Neigung zur Bewahrung alten Rechtes hat bis heute die mittelalterliche Grundhauer auf einigen Grundstücken in Otterndorf am Leben erhalten.

(b) Aus Stader Stadtrecht lassen sich keine Abhängigkeiten für Otterndorf nachweisen. Bemerkenswert sind stattdessen einige hier beispielhaft genannte Abweichungen. Anders als die OSt von 1541 kennt das Stader Stadtrecht das Näherrecht der Erben und der Nachbarn, womit Stade dem Recht der benachbarten Gebiete an der Niederelbe einschließlich Hadeln näher steht als dem am ostfälischen Recht orientierten Otterndorfer Stadtrecht.

Mehr städtischen Verhältnissen entspricht in Stade anders als in Otterndorf z. B. bei der Grundstücksübereignung die kurze Gewährfrist von Jahr und Tag und beim Grundpfandrecht das modernere Verkaufspfand, das den Grundpfandgläubiger beweglicher macht als das Otterndorfer noch landrechtliche Nutzpfand. Das Otterndorfer Stadtrecht geht hier entwicklungsgeschichtlich noch hinter die viel älteren aber in diesen Punkten moderneren Stader Statuten zurück. Das Stader Recht zeigt auch sonst noch manche Abweichungen vom Otterndorfer Stadtrecht, die sich in den Stader Statuten z. T. auf das Hamburger Stadtrecht zurückführen lassen.

3) Hadeler Abweichungen

Zwischen dem Grundstücksrecht des Landes Hadeln und der Stadt Otterndorf sind einige nicht unwesentliche Unterschiede festzustellen.

Bei der Grundstücksveräußerung wird gemäß dem Hadeler Landrecht auf dem Lande anders als nach der erkennbaren Praxis des Otterndorfer Stadtrechtes der hollische Friede und Bann gewirkt. Nur für Hadeln ist entsprechend ein sog. Friedebuch nachzuweisen.

In Hadeln verkürzt die Friede- und Bannwirkung die Anfechtungsfrist für abwesende Anspruchsberechtigte binnen Landes auf Jahr und Tag, während sonst eine Frist von 30 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen gilt, welche auf hollisches Recht zurückgeht. Stattdessen

haben die OSt die abweichende sächsische Frist von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen ab gerichtlicher Bestätigung.

Abweichend von den OSt aber in Übereinstimmung mit den benachbarten Gebieten gibt es im Hadeler Landrecht die Erbenlosung und die Nachbarlosung oder das Fürnossenrecht, das dort als hollisch-friesisches Recht Eingang gefunden hat.

Bei sonst weitgehender Übereinstimmung im Grundpfandrecht haben sich einige Unterschiede beim Hypothekenrecht herausgebildet. Anders als die Landkirchspiele führte die Stadt Otterndorf seit 1787/1797 ein doppeltes Hypothekenbuch, nämlich ein Haupthypothekenbuch und ein Pfandkontrollbuch. Außerdem wurde das Hypothekenbuch auf dem Lande nach den Grundeigentümern geordnet, in der Stadt seit 1787 abweichend nach Häusern und Grundstücken.

FF. Erbrecht

I. Überblick

Die OSt regeln ausführlich die Erbfolge kraft Blutsverwandtschaft. Das Erbrecht der Ehegatten wird hier im Rahmen des ehelichen Güterrechtes dargestellt. Das eheliche Güterrecht gehört an sich in das Familienrecht und in weiterem Sinne in das Personenrecht. Seine Darstellung im Rahmen des Erbrechtes rechtfertigt sich daraus, daß eheliches Erbrecht und Güterrecht miteinander verquickt sind und diese Einheit gewahrt werden sollte. Es folgen sodann einige Sondererbfolgeregelungen. Den Abschluß bildet die rechtsgeschäftliche Erbfolge und die Auseinandersetzung um den Nachlaß.

II. Erbfolge kraft Blutsverwandtschaft

1) Erbfolge der Deszendenten

Die Deszendenten[1] sind zunächst zur Erbfolge berufen. Sie schließen alle anderen Blutsverwandten aus.

a) Kinder

Die Kinder gehen dabei den Enkeln vor, wenn nicht ein Fall der Repräsentation gegeben ist[1a]. Davon wird noch unten die Rede sein. Den Vorrang der Deszendenten vor allen anderen Blutsverwandten finden wir auch im Sachsenspiegel[2], dem sächsischen Weichbildrecht[3] und dem Magdeburger Recht[4], den Stader Statuten[5] sowie in dem Weistum von 1439[6], dem Hadeler Landrecht[7] und den Lauenburger Statuten[8].

aa) »Vader vnnde moder eruenn ohre gudt vp orhe kinder«[8a], d. h. auf Söhne und Töchter zugleich. Söhne werden Töchtern also nicht vorgezogen. Diese Gleichberechtigung der Geschlechter bei der Erbfolge der Kinder finden wir auch im Weistum von 1439[8b]; Kersting[9] hält das im Weistum für hollisches Recht. Auch nach dem Hadeler Landrecht[9a] von 1583 erben Söhne und Töchter zu gleichen Teilen.

Diese Gleichstellung von Söhnen und Töchtern bei der Erbfolge ist dem Sachsenspiegel unbekannt. Vielmehr gehen die Söhne den Töchtern vor[10]. Noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts war diese erbrechtliche Benachteiligung der Töchter auch in Hadeln nicht vergessen. So kam es noch 1529 zu einem Prozeß um Liegenschaften, bei dem sich zwei Rechtsauffassungen scharf gegenüberstanden[11]; die ältere besagte, daß altes Erbe im Kirchspiel Ottern-

1 Die Verwandten absteigender Linie bzw. die Abkömmlinge.
1a Art. 10 (1) OSt.
2 Ssp I 17; III 72; v. Sydow, S. 72 f.
3 Siegel, S. 45 N. 168.
4 Stobbe, Hdb. V, S. 121.
5 II, 12 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 367.
6 § 48 bei: Kersting, MvM 35, 1954, S. 100; Hdl. Chr. S. 455.
7 III, 13 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 43; Spangenberg IV 3, S. 86.
8 II, 8 bei: Pufendorf, Obs. III, App. S. 324 und bei Günther, S. 101.
8a Art. 10 (1) OSt.
8b Vgl. oben Anm. 6.
9 Kersting, MvM 35, 1954, S. 42, 44.
9a Vgl. oben Anm. 7.
10 Ssp I 17 § 1; v. Sydow, S. 74, 77.
11 Hdl. Chr. S. 231 ff., Nr. 631 ff.

dorf nach engerschem Recht und alter Gewohnheit allein auf die Söhne und nicht auf die Töchter überginge, die neuere Rechtsauffassung dagegen, daß nach den Rezessen und Beliebungen des Landes Hadeln, dem göttlichen und kaiserlichen Recht der nächste freigeborene Leibeserbe der nächste Erbe sei, gleich ob Mann oder Frau. Es hieß, Herzog Johann IV. (1463–1507) und das ganze Land Hadeln hätten für den Grundsatz »negest blot – negest erve« gestimmt. Der Ausgang des Prozesses ist ungewiß. Eine letzte Nachwirkung erbrechtlicher Ungleichheit der Kinder, die den OSt unbekannt ist, verrät das Hadeler Landrecht in Teil 3, Titel 19[12].

Wie der Grundsatz der erbrechtlichen Gleichbehandlung der Kinder in die OSt gelangt ist, wird sich heute kaum noch feststellen lassen. Ein Einfluß des Weistums von 1439 und damit ein solcher hollischen Rechtes ist nicht nachweisbar. Otterndorf dürfte einer allgemeinen sächsischen Entwicklung gefolgt sein. Schon die älteren Quellen des Magdeburger Rechtes, darunter die Glosse zum Sachsenspiegel, stellen die Töchter den Söhnen gleich[13]. Die Glosse zum Sachsenspiegel war auch im Lande Hadeln nicht unbekannt[14]. Sie ist in der Fassung Johann von Buchs[14a] für Anfang des 15. Jahrhunderts nachgewiesen. Das Stadtrecht von Stade kennt nur eine Vererbung von den Eltern auf das Kind, ohne zwischen Sohn und Tochter zu unterscheiden[14b]. Auch die Lauenburger Statuten von 1599 stellen Söhne und Töchter einander erbrechtlich gleich[14c].

Wir vermuten, daß sich bei grundsätzlicher Anlehnung an den Sachsenspiegel die Gleichstellung von Sohn und Tochter in Otterndorf erst spät durchzusetzen begann. Wir verweisen dabei auf die oben genannte Kunde von der Bevorzugung der männlichen Erben noch im Prozeß von 1529 im Kirchspiel Otterndorf[14d], sowie auf eine Wortauslegung des Art. 10 (1) OSt, der trotz deutlich ausgesprochener Gleichstellung der Kinder in inkonsequenter Weise in seinem Wortlaut gemäß dem Sachsenspiegel den männlichen Erben den Vorzug zu geben scheint, indem meist von männlichen Verwandten die Rede ist.

bb) Die Verteilung des Erbes, die abgesehen von der Gerade und dem Heergewette in Art. 12 OSt keinerlei Besonderheiten aufweist, erfolgt unter den Kindern nach Kopfzahl, was bereits der Sachsenspiegel vorschreibt[15]. Über die Teilung des Erbes unter den Kindern bestimmt Art. 10 (1) OSt im übrigen, daß jedes Kind seinen Brautschatz in die Teilung einzubringen hat und ihn sich anrechnen lassen muß. Diese Regelung ist knapp, läßt aber den Grundsatz erkennen, daß bei Teilung alle Kinder gleiche Anteile erhalten sollen. Das Hadeler Landrecht ist hier ausführlicher[16].

12 III, 19 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 48; Spangenberg IV 3, S. 89.
Danach haben die Söhne ein Vorrecht vor den Töchtern, Gut oder Hof der verstorbenen Eltern zu übernehmen (vgl. auch Erläuterungen (1846), S. 169). Töchter werden durch Geld abgefunden (Hadeler Landrecht III, 12 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 43; Spangenberg IV 3, S. 86).

13 v. Sydow, S. 83 f.; v. Martitz, S. 243.

14 Kersting, MvM 33, 1952, S. 80 ff.; E. Rüther, MvM 10, 1908, S. 110 ff.
Kersting, MvM 35, 1954, S. 42 ff. hält die erbrechtliche Gleichstellung der Kinder im Weistum von 1439, § 48, für hollisches Recht. Da die Glosse zum Sachsenspiegel zu der Zeit in Altenbruch bekannt gewesen sein kann, läßt sich auch an einen Ursprung in der Glosse denken.

14a Johann von Buch war ein brandenburgischer Ritter und rechtsgelehrter Hofrichter, der die älteste und bedeutendste Glosse zum Sachsenspiegel-Landrecht nach 1325 verfaßte (Conrad I, S. 352); vgl. auch oben in der Einführung S. 45 die Anm. 226.

14b II, 12 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 367.

14c II, 8 bei: Pufendorf, Obs. III, App. S. 324 und bei Günther, S. 101.

14d Hdl. Chr. S. 231 ff., Nr. 631 ff.

15 Ssp I 5 § 1; v. Sydow, S. 86.

16 III, 18 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 47 f.; Spangenberg IV 3, S. 89.

Über besondere Zuwendungen der Eltern an die Kinder bestimmt das Landrecht[17], daß die Eltern einem Kinde als Brautschatz mehr geben können als dem anderen; jedoch sollen die anderen Kinder nicht an ihrem Kindesteil verkürzt werden. Dem entspricht etwa die Bestimmung in Art. 14 (4) OSt. Hier wird jedoch zugleich – und anders als im Landrecht – eine genaue Wertgrenze für die Mehrzuwendungen gegeben, nämlich höchstens ein Drittel des dem Kinde gesetzlich zufallenden Erbteils.

b) Enkel

Auf die Kinder folgen nach Art. 10 (1) OSt als nächste Erbberechtigte die Enkel. Sie teilen mit den Kindern den schon genannten Vorzug des Deszendenz vor anderen Blutsverwandten[18]. Eine entsprechende ausdrückliche Regelung erfährt das Erbrecht der Enkel nach den Kindern auch in den Lauenburger Statuten[18a].

aa) Enkel und Enkelinnen sind erbrechtlich gleichgestellt; die OSt handeln nur von »kindes kindere« wie auch die Lauenburger Statuten[18a]. Mit Ausnahme des allein Sohnes-Söhnen vorbehaltenen Repräsentationsrechtes stellt auch der Sachsenspiegel die Enkel ohne Ansehung des Geschlechtes erbrechtlich gleich[19].

bb) Den Enkeln beiderlei Geschlechts steht ein Repräsentationsrecht zu. Falls bei einem Erbfall nach den Großeltern ein Elternteil nicht mehr lebt, so erben nicht die verbliebenen Elterngeschwister (Onkel und Tanten) allein, sondern die Enkel treten zugleich mit diesen an Stelle ihres vorverstorbenen Elternteiles die Erbschaft an[20].

Das Repräsentationsrecht ist bei einem Vergleich mit dem Sachsenspiegel und dem Hadeler Landrecht bemerkenswert. Der Sachsenspiegel gesteht das Repräsentationsrecht nur den Söhnen vorverstorbener Söhne (d. h. den Enkeln) neben Söhnen[21] zu. Das Hadeler Landrecht[22] dagegen kennt wie die OSt ein weitgehendes Repräsentationsrecht ohne Bevorzugung des männlichen Geschlechtes. Dasselbe gilt für die Lauenburger Statuten von 1599[22a] abweichend vom Sachsenspiegel. Die genannte Bestimmung des Hadeler Landrechtes ist aufschlußreich durch den Hinweis, daß bis zu seinem Erlaß 1583 in Hadeln von alters her Kindeskinder in niedersteigender Linie von der Erbschaft nach den Großeltern ausgeschlossen gewesen seien. Dieser Brauch sei den kaiserlichen beschriebenen Rechten und der Natur und Billigkeit zuwider gewesen. Das römische Recht kennt ein weitgehendes Repräsentationsrecht[23], und ihm versuchte die Reichsgesetzgebung durch die Reichsabschiede von Freiburg 1498, Augsburg 1500 und Worms 1521[24] Geltung zu verschaffen. In Auswirkung dieser Reichsabschiede dürfte somit das Repräsentationsrecht in das Hadeler Landrecht gelangt sein.

Für Otterndorf ist anzunehmen, daß das Repräsentationsrecht der Enkel, zumindest das der Enkelinnen, auch erst durch die OSt von 1541 gesichertes Recht wurde. Dafür spricht der inkonsequente Wortlaut des Art. 10 (1) OSt, der die Auffassung des Sachsenspiegels offenbar noch nicht vergessen hat. So erbt nach dem Sachsenspiegel der Sohn unter Ausschluß

17 III, 12 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 43; Spangenberg IV 3, S. 85 f.
18 Hübner, S. 766; v. Sydow, S. 72 f.; eine eigenartige Ausnahme macht Hamburg, vgl. Siegel, S. 46; Wasserschleben, Prinzip, S. 132.
18a II, 8 der Lauenburger Statuten bei: Günther, S. 101 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 324.
19 v. Sydow, S. 85 f.
20 Art. 10 (1) OSt.
21 Heusler II, S. 582; Ssp I 5 § 1.
22 III, 13 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 44; Spangenberg IV 3, S. 86.
22a II, 8 bei: Günther, S. 101 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 324.
23 Hübner, S. 772; Sohm - Mitteis - Wenger, S. 580 f.
24 Stobbe, Rechtsquellen II, S. 204; Hübner, S. 772.

der Tochter[25]. Nur männliche Enkel gelangen neben Söhnen zur Erbfolge[26], nach dem Sachsenspiegel der einzige Fall von Repräsentation[27]. Diese Rechtsauffassung klingt noch an, wenn es in Art. 10 (1) OSt heißt, daß Kindeskinder nach dem Großvater neben des Vaters Brüdern an Stelle ihres Vaters erben. Art. 10 OSt enthält weitere Beispiele sprachlicher Inkonsequenzen, die entgegen der Regelung der Statuten auf eine scheinbare erbrechtliche Bevorzugung des männlichen Geschlechtes hindeuten.

Otterndorf dürfte vor den OSt die Regelung des Sachsenspiegels gekannt haben. Das Repräsentationsrecht wird wie beim Hadeler Landrecht unter dem Einfluß der Rezeption und begünstigt durch die vorgängigen Reichsabschiede von 1498, 1500 und 1521 in die OSt Eingang gefunden haben. Danach handelt es sich hier um ein Element römisch-gemeinen Rechtes.

cc) Über die Art der Verteilung des Erbes unter die Enkel bestimmt Art. 10 (1) OSt, daß Enkel nach Köpfen erben, wenn ihnen niemand im Grade vorgeht, d. h. wenn der Erblasser keine Kinder mehr hinterläßt. Im Wege des Umkehrschlusses ergibt sich daraus zugleich, die Enkel erben dann nicht nach Köpfen, wenn sie mit einem Kind des Erblassers konkurrieren. Dann tritt mit dem wirksam werdenden Repräsentationsgrundsatz keine Kopfteilung, sondern Teilung nach Stämmen ein. Auch nach dem Sachsenspiegel wird in allen Erbfolgegefällen der Deszendenten die Erbschaft nach Köpfen geteilt, außer wenn Enkel aus vorverstorbenen Söhnen mit Söhnen konkurrieren, also dem Falle des Repräsentationsrechtes[28]. Insoweit haben sich die OSt am Vorbild des Sachsenspiegels orientiert. Das ist bemerkenswert, denn an sich hätte dem unbeschränkten Repräsentationsrecht der Enkel in Otterndorf auch die konsequente Stammteilung unter den Enkeln entsprechen müssen, nämlich soweit sie von verschiedenen Kindern des Erblassers abstammen. Die Neigung, nach Köpfen zu teilen, war in Deutschland zumindest bis zur Rezeption verbreitet[29].

Abweichend von den OSt hat das Hadeler Landrecht 1583[29a] konsequent bei gleichem Repräsentationsrecht, d. h. der Konkurrenz aller Enkel mit Kindern des Erblassers, bestimmt, daß die Enkel dann nach dem Stamme oder der Wurzel erben. Das römische Recht läßt bei Repräsentation Stammteilung eintreten, auch unter Abkömmlingen gleichen Grades. Nur die demselben Stamme Angehörenden teilen dann nach Köpfen[30]. So verfuhr auch die Praxis im Lande Hadeln in Anlehnung an das Hadeler Landrecht[29a]. Die Stammteilung ist auch in den Lauenburger Statuten[30a] durchgeführt. Auch ihnen gegenüber erweist sich die Otterndorfer Kopfteilung als eine noch am Sachsenspiegel orientierte inkonsequente Frühform des Repräsentationsrechtes.

c) Uneheliche Kinder

Gemäß den OSt fehlt den unehelichen Kindern das Erbrecht nach dem Vater[30b]. Dagegen beerben sie die uneheliche Mutter. Ihr Erbrecht gegenüber der Mutter entfällt jedoch dann, wenn diese außerdem eheliche Kinder hat[30c].

25 Ssp I 17 § 1; v. Sydow, S. 77.
26 v. Sydow, S. 77 f.
27 v. Sydow, S. 78 f.
28 v. Sydow, S. 86.
29 Hübner, S. 767; vgl. auch Stobbe, Hdb. V, S. 95 f.
29a III, 13 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 44; Spangenberg IV 3, S. 86.
30 Erläuterungen (1846), S. 215.
30a II, 8 bei: Günther, S. 101 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 324.
30b Art. 10 (9) OSt.
30c Art. 10 (7, 8) OSt.

aa) Nach dem Sachsenspiegel fehlt den unehelichen Kindern das Passiv-[31] und das Aktiverbrecht[32]. Das sächsische Weichbildrecht nimmt noch den Standpunkt des Sachsenspiegels ein, indem es erklärt, daß eine Frau Kebskinder gewinnen könne[33]. Dieser Standpunkt wird von den OSt nicht geteilt. Doch auch unter den ostfälischen Rechten kennt z. B. das Rechtsbuch nach Distinktionen[34] wie die OSt ein Passiverbrecht unehelicher Kinder nach der Mutter.

Aufschlußreich ist ein Vergleich mit dem Recht des Landes Hadeln. Die älteste Rechtsquelle, das Weistum von 1439, kennt bereits das Erbrecht gegenüber der Mutter[35]. Dies Recht ist in das Hadeler Landrecht von 1583 übergegangen[36], und zwar für den Fall, daß keine ehelichen Abkömmlinge der Mutter vorhanden sind. Genau dieselbe Regelung finden wir in den OSt[37]. Die oben genannte ostfälische Parallele dürfte dagegen als Vorbild zurücktreten. Das Passiverbrecht des Weistums ist als hollisches Recht der holländischen Kolonisten im Lande Hadeln nachgewiesen[38]. Wir vermuten hier einen Einbruch hollischen Rechtes in das Recht des im alten sächsischen Siedlungsgebiet gelegenen Otterndorf.

bb) Gemeinsam ist also dem Hadeler Landrecht und den OSt die Ausschließung der unehelichen Kinder vom Erbrecht nach der Mutter bei Vorhandensein ehelicher Kinder. Gleich ist auch allen drei Hadeler Rechtsquellen einschließlich dem Weistum von 1439 das Fehlen eines Erbrechtes gegen den Vater, hier in Übereinstimmung mit dem Sachsenspiegel und dem sächsischen Weichbildrecht.

Bei fehlendem Erbrecht soll jedoch nach den OSt den unehelichen Kindern aus dem Erbe etwas vom Gericht zugewendet werden[39]. Dem Gericht ist eine Ermessensentscheidung eingeräumt, wieviel das Kind zum Unterhalt benötigt; dabei ist auf den Umfang des Nachlasses Rücksicht zu nehmen. Eine Begrenzung nach Jahren ist nicht konkret genannt. Sie ist sicherlich allgemein zum Ausdruck gebracht worden mit dem Hinweis, es müsse ausreichen »darmede tho erhen tho gelangenn«. Anders als in den OSt ist im Hadeler Landrecht[39a] nur von einem notdürftigen Unterhalt aus den Gütern des Vaters, und zwar mit konkreter Begrenzung auf das 12. Lebensjahr, die Rede, in der späteren Praxis bis zum 14. Lebensjahr, oder bei Gebrechlichkeit des Kindes für Lebzeiten[40]. Es scheint, daß die spätere Otterndorfer Praxis dem gefolgt ist [41].

cc) Aktiverbrecht. Uneheliche Kinder können sich nach dem Weistum von 1439 untereinander beerben, und wenn sie alle gestorben sind, fällt ihr Gut an ihre nächsten ehelich geborenen Verwandten[42]. Nach Hadeler Landrecht heißt es nur noch, daß die unehelichen Kinder einer Mutter eines auf das andere erben[42a]. Während der Sachsenspiegel[42b] das Aktiverbrecht unehelicher Kinder offenbar ausschließt, lassen einige Quellen des Magdeburger

31 v. Sydow, S. 47 f., 51.
32 Ssp I 51 § 1; v. Sydow, S. 47 f., 51.
33 Art. 4 bei: Ludovici; vgl. auch Ssp I 51 § 2 und v. Sydow, S. 48 N. 143 b.
34 I 5 d. 7 bei: Ortloff, S. 23; vgl. auch v. Sydow, S. 48, dort Vermehrter Ssp genannt.
35 Kersting, MvM 35, 1954, S. 49.
36 III, 16 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 46 f.; Spangenberg IV 3, S. 88; vgl. auch Kersting, MvM 35, 1954, S. 50.
37 Art. 10 (8) OSt.
Nach Stadt- und Landrecht schließen die ehelichen Kinder die unehelichen bei der Beerbung der Mutter und ihrer Aszendenten aus (Erläuterungen (1846), S. 219).
38 Kersting, MvM 35, 1954, S. 49, 51.
39 Art. 10 (10) OSt.
39a III, 16 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 46; Spangenberg IV 3, S. 88.
40 Erläuterungen (1846), S. 162.
41 Erläuterungen (1846), S. 219, 162.
42 § 50 bei: Kersting, MvM 35, 1954, S. 100 und Hdl. Chr. S. 455; vgl. auch Kersting, MvM 35, 1954, S. 48 ff.
42a III, 16 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 47; Spangenberg IV 3, S. 88.
42b Ssp I 51 § 1; v. Sydow, S. 47 f.; Stobbe, Hdb. V, S. 156 N. 2.

Rechtes[42c] es bereits zu. Die OSt selbst haben zur Beerbung unehelicher Kinder keine ausdrückliche Regelung getroffen.

d) Kinder aus zwei Ehen

Die OSt enthalten in Art. 11 (6) eine unklare Regelung für den Fall, daß Kinder aus zwei Ehen vorhanden sind. Abgestellt wird auf den Fall, daß ein Mann verstirbt und Kinder erster Ehe sowie seine zweite Frau und Kinder zweiter Ehe hinterläßt.

Die Kinder erster Ehe nehmen das Gut der ersten Frau, d. h. ihrer Mutter, vorweg.

Dann wird das Gut des Vaters geteilt. Die zweite Frau nimmt hiervon ihren Teil, ohne daß er näher bestimmt ist. Es dürfte sich um das handeln, was ihr nach dem Güterrecht zusteht[43]. Danach teilen die Kinder des Vaters Gut »tho glicke«; gemeint ist offenbar zu gleichen Teilen. Nach dem Wortlaut des Art. 11 (6) OSt könnte sich diese Teilung auf die Kinder erster Ehe beschränken. Das würde jedoch dem Recht des Sachsenspiegels[44] widersprechen, wonach Kinder aus mehreren Ehen einander erbrechtlich gleichgestellt sind. Auch das Hadeler Landrecht[45] und die Stader Statuten[46] schließen im vorliegenden Falle die Kinder zweiter Ehe nicht aus. Ein Ausschluß der Kinder zweiter Ehe dürfte also ausscheiden.

Es scheint, daß Art. 11 (6) OSt davon ausgeht, daß es bei Eingehung der zweiten Ehe des verstorbenen Vaters nicht zur Abteilung der erstehelichen Kinder gekommen ist. Nach der Praxis dagegen wurde in Otterndorf die nach dem Tode eines Elternteils mit dem anderen Elternteil fortgesetzte Gütereinheit bei Wiederheirat durch Abteilung der Kinder erster Ehe beendet[47].

2) Erbfolge der Aszendenten[47a]

a) Eltern

Für den Fall, daß keine Deszendenten vorhanden sind, kommen nach Art. 10 OSt die Eltern als die nächsten Erben in Betracht.

aa) Das Erbrecht der Eltern bei kinderlosem Erblasser ist verbreitet[48]; so finden wir es grundsätzlich auch im Sachsenspiegel[49], dem sächsischen Weichbildrecht[50], den Stader Statuten[50a], dem Weistum von 1439[51], dem Hadeler Landrecht[52] und den Lauenburger Statuten[52a].

Wenn es auch die Regel sein mag, so ist es das nicht uneingeschränkt für Hadeln und die benachbarten Rechtsgebiete. So waren in dem sich östlich an Hadeln anschließenden Lande Kehdingen ursprünglich die Eltern und Aszendenten überhaupt von der Erbfolge aus-

42c v. Sydow, S. 51, S. 18 N. 58; Stobbe, Hdb. V, S. 156 N. 2 unter Hinweis darauf, daß die Magdeburger Praxis schwankte, ob die Deszendenten ausgeschlossen seien.
43 Vgl. unten »Beendigung des Güterrechtsverhältnisses bei beerbter Ehe« S. 220 ff.
44 Ssp II 23; v. Sydow, S. 74.
45 v. d. Wense, S. 39; Kersting, MvM 35, 1954, S. 47; Francksche Sammlung Nr. 5, S. 3.
46 Hagemann, pract. Er. VI, S. 228.
47 Goetzecke, Auszug, S. 107; Erläuterungen (1846), S. 221.
47a D. h. der Verwandten in aufsteigender Linie bzw. der Vorfahren des Erblassers.
48 Stobbe, Hdb. V, S. 107; Heusler II, S. 585.
49 Ssp I 17 § 1; v. Sydow, S. 98.
50 Art. 58 bei: Ludovici.
50a II, 12 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 367.
51 §§ 45, 46 bei: Kersting, MvM 35, 1954, S. 100; Hdl. Chr. S. 455.
52 III, 14 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 44; Spangenberg IV 3, S. 86.
52a II, 8 bei: Günther, S. 101 f. und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 324.

geschlossen[53]. Auch nach den Stader Statuten[54], dem Weistum von 1439 und dem Hadeler Landrecht[55] beerben die Eltern ihre Kinder nicht in jedem Falle oder bisweilen nur in Konkurrenz mit anderen Erben.

Die OSt lassen dagegen keinerlei Beschränkung des Elternerbrechtes erkennen[56], auch nicht die Lauenburger Statuten[56a]. Die OSt verraten noch die alte Rechtsauffassung des Sachsenspiegels[56b], der alle Seitenverwandten gegenüber den Eltern zurücksetzt.

bb) In einer Hinsicht jedoch weichen die OSt vom Sachsenspiegel ab. Nach diesem tritt die Mutter erbrechtlich hinter den Vater zurück. Zwar erben beide vor den Seitenverwandten, aber die Mutter erst nach dem Vater[57]. Das gilt auch für das Magdeburger Recht[58]. In Otterndorf dagegen treten beide Eltern zugleich gleichberechtigt das Erbe an[59]. Diese erbrechtliche Gleichstellung der Eltern kennt offenbar das Stader Recht, das beide Elternteile unterschiedslos als Erben erwähnt[59a]. Sie ist auch Bestandteil des Weistums[59b], des Hadeler Landrechtes[59c] sowie der Lauenburger Statuten[59d]. Die erbrechtliche Gleichstellung beider Geschlechter begann in den sächsischen Städten schon zur Zeit des Sachsenspiegels, ist also auch eine allgemeine ostfälisch-sächsische Erscheinung[60].

b) Großeltern

Das Erbrecht der Großeltern nach Art. 10 (2) OSt stellt eine bemerkenswerte Regelung unseres Stadtrechtes dar. Die Großeltern sind zu Erben berufen, wenn der Erblasser keine Deszendenten und keine Eltern hinterläßt.

aa) Die OSt lassen damit eine Bevorzugung der Aszendenten vor der Seitenlinie erkennen. Einen Einbruch in diese Aszendentenbevorzugung zeigen die OSt, indem sie die Geschwister des Erblassers mit den Großeltern zur Erbfolge kommen lassen. Dennoch ist der Vorrang der Aszendenten bis zu den Großeltern grundsätzlich gewahrt. Die OSt bestimmen, daß die Großeltern, wenn keine Geschwister des Erblassers vorhanden sind, die alleinigen

53 Stobbe, Hdb. V, S. 107 N. 11; dies Gewohnheitsrecht ist in dem späteren Landrecht nicht mehr enthalten, Schlüter, Beiträge Bd. 1, S. 75.

54 II, 2, 11 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 366 f.
Das Stader Recht hat einen komplizierten Erbfolgemodus für die Eltern und die Geschwister des kinderlosen Erblassers. Unabgeteilte Kinder sollen von ihren Eltern allein, teilweise abgefundene Kinder von den Eltern und den unabgeteilten Geschwistern gemeinsam nach Köpfen und bereits vollkommen abgeteilte Kinder sollen von den abgefundenen Geschwistern und deren Kindern beerbt werden (Jur. Zeit. 1842, 3. Heft, S. 59). Die Stader Statuten sind oft unklar und widersprüchlich (vgl. Jur. Zeit. 1842, 3. Heft, S. 9 ff.). Zu den Zweifeln an der Auslegung und den möglichen Widersprüchen zwischen den einschlägigen Art. II, 2 und 11 der Stader Statuten (bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 366 f.) vgl. Jur. Zeit. 1842, 3. Heft, S. 59 ff., 65 ff.
Den OSt ist diese Regelung des Elternerbrechts fremd.

55 Nach dem Weistum von 1439 erben die Eltern Aussteuersachen von ihren Kindern nur dann zurück, wenn sie beide noch leben (§ 45 bei: Kersting, MvM 35, 1954, S. 100 und Hdl. Chr. S. 455), nach dem Hadeler Landrecht (III, 14 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 44 f. und Spangenberg IV 3, S. 86 f.) werden die Eltern durch die Konkurrenz vorhandener Geschwister auf den Kindesteil beschränkt; s. im einzelnen bei v. d. Wense, S. 42.

56 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 11, Nr. 8.

56a II, 8 bei: Günther, S. 101 f. und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 324.

56b Ssp I 17 § 1; v. Sydow, S. 98.

57 Ssp I 17 § 1.

58 v. Sydow, S. 100 N. 324.

59 Art. 10 (2) OSt.

59a Vgl. oben Anm. 50a.

59b Vgl. oben Anm. 51.

59c Vgl. oben Anm. 52.

59d Vgl. oben Anm. 52a.

60 v. Roth II, S. 187; v. Martitz, S. 243.

Erben sein sollen[59]. Es treten auch die Kinder von Geschwistern hinter die Großeltern zurück[61].

bb) Zur Teilung der anfallenden Erbschaft bestimmen die OSt, daß bei der Konkurrenz der Großeltern mit den Geschwistern der Nachlaß nach Köpfen verteilt wird. Ein Prinzip des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechtes ist das der Gradesnähe sowie, daß Erben gleichen Grades gleiche Teile erhalten[62]. Nach dem Sachsenspiegel gilt dies Prinzip immer nur innerhalb einer Parentel. Da die Geschwister[63] danach der zweiten Parentel, die Großeltern der dritten Parentel angehören, kann gemäß dem Sachsenspiegel nie die Kopfteilung zwischen Geschwistern und Großeltern wie in den OSt eintreten. Sie folgt auch nicht aus dem Recht des Landes Hadeln.

cc) Erklärungsversuch. Die Erbberechtigung der Großeltern nach den Eltern und die Konkurrenz mit den Geschwistern unter Kopfteilung des Nachlasses ist eine Besonderheit, die von unseren zum Vergleich heranzuziehenden Rechtsquellen abweicht. Der Sachsenspiegel läßt nach den Eltern die Geschwister des Erblassers unter Ausschluß der Großeltern zur Erbfolge zu[64]. Nach dem Hadeler Landrecht[65] treten die Geschwister bereits mit den Eltern, also ebenfalls vor den Großeltern zur Erbfolge an. Die Stader Statuten[65a] lassen u. U. bereits die Geschwister neben oder sogar vor den Eltern zur Erbfolge schreiten und haben die Erbfolge der Großeltern im übrigen nicht mehr ausdrücklich geregelt[65b].

Das Erbrecht der Großeltern neben den Geschwistern des Erblassers finden wir nur vereinzelt auch an anderen Orten[66]. Die Erbfolge der Großeltern unmittelbar nach den Eltern treffen wir auch in den Lauenburger Statuten von 1599 an[66a]. Abweichend von Otterndorf treten jedoch hier die Geschwister noch hinter die Großeltern zurück. Hier ist also die Aszendentenbevorzugung bis zu den Großeltern uneingeschränkt durchgeführt worden. Otterndorf zeigt bereits Ansätze zu dem sich in den Lauenburger Statuten durchsetzenden und dem im späteren sächsischen Recht verbreiteten Dreiliniensystem. Dieses kam seit dem 14. Jahrhundert auf[67] und bildete gegen die Parentelenordnung wie die des Sachsenspiegels drei Gruppen von Erbberechtigten, nämlich der Deszendenten, der Aszendenten und der Seitenverwandten[68]. Dies System war weit verbreitet, besonders im späteren sächsischen Recht[69], wo die Bestimmung des Sachsenspiegels[69a], daß die Eltern den Geschwistern vorgehen, auf die gesamte Aszendenz ausgedehnt wurde[70]. Das Hadeler Landrecht, obwohl fast ein halbes Jahrhundert später als die OSt kodifiziert, kennt diese Entwicklung nicht. In

61 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 11, Nr. 8; Erläuterungen (1846), S. 216.
Für dies Ergebnis spricht überdies einmal der Wortlaut des Art. 10 (2) OSt; die Großeltern müssen sich die Konkurrenz der Geschwister gefallen lassen, aber »slutt alle anderenn vth.« Es spricht auch das fehlende Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder nach OSt und sächsischem Recht dafür, daß die Geschwisterkinder hinter die Großeltern zurücktreten.

62 v. Sydow, S. 140 f.

63 Ssp I 3 § 3; v. Sydow, S. 97, 113, 118, 121 ff.; Heimbach, Privatrecht, S. 499.

64 Ssp I 17 § 1; v. Sydow, S. 102 f.

65 III, 14 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 44 f.; Spangenberg IV 3, S. 87.

65a Vgl. oben Anm. 54.

65b Ohne Eltern und Kinder (sowie Geschwister) fällt das Gut nach II, 2 der Stader Statuten an die nächsten Freunde (bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 366); vgl. auch Jur. Zeit. 1842, 3. Heft, S. 76.

66 S. im einzelnen bei Wasserschleben, Prinzip, S. 61 f., 91, 214; Stobbe, Hdb. V, S. 112 N. 29; die dort genannten Beispiele scheiden als Vorbild für Otterndorf aus (z. B. aus Schweiz, Schwaben, Kolmar, Rheintal, Holland).

66a II, 8 bei: Günther, S. 102 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 324.

67 Heusler II, S. 611.

68 Vgl. zum gemeinen Sachsenrecht Wasserschleben, Successionsordnung, S. 104.

69 Stobbe, Hdb. V, S. 128; Heimbach, Privatrecht, S. 501.

69a Ssp I 17 § 1.

70 Stobbe, Hdb. V, S. 112 N. 33.

der Tendenz zur Bevorzugung der Aszendenten zeigen sich dagegen die OSt insoweit in einer gemeinsamen Entwicklung mit dem ostfälischen Sachsenrecht.

Eine Erklärung für die besondere Otterndorfer Gestaltung, nämlich die Konkurrenz der Großeltern mit den Geschwistern und die Kopfteilung des Nachlasses unter ihnen, kann uns das römisch-gemeine Recht geben. Nach römischem Recht, nämlich der Intestaterbfolgeordnung Justinians, gehören die Vorfahren, also Eltern und Voreltern des Erblassers, und seine vollbürtigen Geschwister nebst Kindern der zweiten Erbenklasse an. Unter den Aszendenten schließen die im Grade näheren die entfernteren aus, also die Eltern z. B. die Großeltern. Treffen dagegen Eltern oder Voreltern mit Geschwistern zusammen, so wird nach Köpfen geteilt[71].

Das ist offenbar – wenn auch mit unterschiedlicher Wirkung – das Vorbild sowohl für das Hadeler Landrecht als auch für die OSt. Während das Hadeler Landrecht[71a] die Konkurrenz bereits für die Eltern und die Geschwister festsetzt, folgen die OSt ihrer Tendenz zur Bevorzugung der Aszendenten vor der Seitenlinie und lassen die Konkurrenz der Geschwister erst mit den Großeltern zu, und zwar gemäß römischem Recht unter Teilung des Nachlasses nach Köpfen.

Nach Kaser[72] dagegen schließen die Geschwister die Großeltern aus und kommt es nur zu einer Konkurrenz der Geschwister mit den Eltern. Doch selbst auf der Grundlage dieser Auffassung kann es auch dadurch noch gemäß römischem Recht zu der Konkurrenz der Großeltern und der Geschwister in den OSt gekommen sein, daß man bei beiden derselben Erbenklasse angehörenden erbberechtigten Personengruppen die Gradesnähe zum Erblasser zugrundelegt. Dann sind nämlich Großeltern und Geschwister nach der Zahl der die Verwandtschaft vermittelnden Zeugungen[72a] im zweiten Grade mit dem Erblasser verwandt und daher nach den OSt insoweit folgerichtig gleichermaßen zur Erbfolge berufen[72b].

3) Erbfolge der Seitenverwandten

a) Geschwister

Auch die Erbfolge der Seitenverwandten ist in Otterndorf bemerkenswert. Die Konkurrenz der Geschwister mit den Großeltern nach den OSt haben wir gerade erörtert. Beim Tode der Großeltern sind sie die nächsten Erben. Zur Sprache gekommen ist auch bereits die von den OSt völlig abweichende Geschwistererbfolge nach Stader Stadtrecht, welches die Geschwister z. T. bereits neben den Eltern, z. T. schon vor den Eltern zur Erbfolge kommen läßt[72c], während die Eltern den Geschwistern in Otterndorf in jedem Falle vorgehen. Angesprochen haben wir auch schon, daß nach Hadeler Landrecht auf die Eltern nicht die Großeltern, sondern bereits die Geschwister folgen können, die zu Lebzeiten der Eltern sogar schon neben den Eltern zur Erbfolge berufen sind[72d]. Die Seitenverwandten, d. h. die Geschwister und uneingeschränkt die Geschwisterkinder, folgen in Otterndorf also später als in Hadeln und in Stade und im Prinzip erst nach den Aszendenten bis zu den Großeltern. Besonderheiten zur Geschwistererbfolge auch nach Otterndorfer Recht werden uns im folgenden noch begegnen.

71 Jörs - Kunkel, S. 316; Sohm - Mitteis - Wenger, S. 580.
71a III, 14 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 44 f.; Spangenberg IV 3, S. 87.
72 Kaser, Studienbuch, S. 262, 6. Aufl.
72a Sohm - Mitteis - Wenger, S. 502.
72b Heusler II, S. 610; ähnlich ist es auch außerhalb Otterndorfs zu solchen Regelungen gekommen.
72c S. oben Anm. 54.
72d III, 14 des Hadeler Landrechtes bei: v. d. Wense, Anhang, S. 44 f.; Spangenberg IV 3, S. 87; vgl. dazu im einzelnen auch v. d. Wense, S. 44.

Nach Art. 10 OSt sind Bruder und Schwester einander erbrechtlich gleichgestellt. Davon gehen die Erläuterungen von 1846 aus[73]. Das wird schon 1541 geltendes Recht nach den OSt gewesen sein, denn es entspricht allein der bereits bei den Kindern und Eltern festgestellten erbrechtlichen Gleichstellung der Geschlechter. Art. 10 (3) OSt nennt durchweg Bruder oder Schwester zusammen. Durchgreifende Zweifel sind auch nach Art. 10 (4) OSt nicht berechtigt. Zwar ist hier nur vom Bruder und von Bruders Kind die Rede ohne Erwähnung der Schwestern und Schwesterkinder. Wir werden es aber auch hier – wie oben bei den Kindern – mit einer sprachlichen Inkonsequenz des Statutengebers zu tun haben. In der Erwähnung lediglich des Bruders und des Bruders Kind dürfte sich noch die Regelung des Sachsenspiegels auswirken, wonach Brüder den Schwestern im Rahmen der Geschwistererbfolge vorgehen[74]. Mit der erbrechtlichen Gleichstellung von Bruder und Schwester haben sich die OSt insoweit vom Sachsenspiegel gelöst. Sie stimmen damit überein mit dem Hadeler Landrecht[75], den Stader Statuten[76], dem späteren sächsischen Recht und Magdeburger Recht[77] sowie den Lauenburger Statuten[77a]. Hier scheint in Otterndorf eine allgemeine sächsische Entwicklung vorzuliegen.

b) Geschwisterkinder

Bemerkenswert ist das Erbrecht der Geschwisterkinder in Art. 10 (4) OSt. Der Grundsatz ist danach, daß Vollgeschwister bei der Beerbung von Bruder oder Schwester die Kinder vorverstorbener Vollgeschwister von der Erbfolge ausschließen[78]. Geschwisterkinder repräsentieren nicht ihre vorverstorbenen Eltern. Sie erben allein nach dem Grundsatz der Gradesnähe[79] und stehen damit hinter den Geschwistern. Das ist die Regelung des Sachsenspiegels[80]. Abweichend von den OSt und vom Sachsenspiegel ist das Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder jedoch in den Stader Statuten von 1279 in der Ergänzung von 1401 enthalten[81].

Die Stellung Otterndorfs ist hier rechtshistorisch aufschlußreich. Während dem Mittelalter das Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder nur wenig bekannt war, wurde es zwar seit der Rezeption gebräuchlich. Der Nürnberger Reichstag von 1521 führte das Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder ein und hob alle entgegenstehenden Gebräuche in Deutschland auf[82]. Diesem Reichsschluß wurde jedoch an manchen Orten Widerstand entgegengesetzt, da er gegen den Sachsenspiegel gerichtet war. Am alten sächsischen Recht hielten vor allem die OSt von 1541, die Kursächsischen Konstitutionen von 1572 und die Lauenburger Statuten von 1599 fest[83]. Dieser Widerstand Otterndorfs gegen die Reichsgesetzgebung und das Bekenntnis zum Sachsenspiegel sind einmal ein Beweis dafür, wie stark das Rechtsbewußtsein Otterndorfs vom Sachsenspiegel geprägt war. Zum anderen zeigt sich an dieser Stelle an Hand

73 Erläuterungen (1846), S. 218.
74 Ssp I 17 § 1; v. Sydow, S. 105.
75 III, 15 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 45; Spangenberg IV 3, S. 87.
76 II, 2 ff. bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 366 f.
77 v. Sydow, S. 106 N. 344; v. Martitz, S. 243.
77a II, 8 bei: Günther, S. 102 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 324.
78 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 11, Nr. 8; Erläuterungen (1846), S. 218.
79 Wasserschleben, Prinzip, S. 138.
80 Einziger Fall der Repräsentation ist der der Söhne vorverstorbener Söhne, v. Sydow, S. 77 ff.
81 III, a. E. bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 371.
82 Stobbe, Hdb. V, S. 113; ders. Rechtsquellen II, S. 203 f.
83 Stobbe, Hdb. V, S. 113 N. 39; Pauli, Abhandlungen III, S. 76.
Lauenburger Statuten II, 8 bei: Günther, S. 102 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 324 mit ausdrücklichem Hinweis auf sächsisches Recht.
Kursächsische Konstitutionen von 1572, III, 18 bei: Haubold, S. 78; J. Weiske, Quellen, S. 87 unter ausdrücklichem Hinweis, daß das Repräsentationsrecht auf sächsischem Boden nicht eingeführt worden sei.

einer Parallelentwicklung mit Kursachsen und Lauenburg seine Verbindung zum ostfälischen Recht.

Auffallend ist eine ganz andere Entwicklung für das Land Hadeln, für das der Herzog von Sachsen-Lauenburg eine von Otterndorf und Lauenburg abweichende Regelung traf. Auch das Land Hadeln kannte wie Otterndorf bis 1583 kein Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder. Unter ausdrücklichem Hinweis auf den schon genannten Reichsschluß, die kaiserliche Konstitution von Nürnberg von 1521, führte das Hadeler Landrecht das Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder ein[84]. Auch in anderen Ländern und Orten fand dies kaiserliche Recht durch partikulare Gesetzgebung nach und nach Eingang, so im Lauenburgischen 1703[85]. Ein späterer gesetzgeberischer Akt für Otterndorf ist uns nicht bekannt geworden. Es ist jedoch zweifelhaft, ob die Rechtsregel des Sachsenspiegels unter Verneinung des Repräsentationsrechtes nach der Gewohnheit auch im 19. Jahrhundert noch unangefochten galt[86].

c) Voll- und Halbgeschwister

aa) Eine dem Sachsenspiegel entsprechende Bestimmung trifft Art. 10 (3) OSt für Voll- und Halbgeschwister. Nach dem Sachsenspiegel treten die Halbgeschwister in der Erbfolge hinter die Vollgeschwister zurück[87]. Das trifft auch für die Lauenburger Statuten zu[87a]. Nach Art. 10 (3) OSt gilt grundsätzlich dasselbe.

Völlig abweichend hiervon läßt das Stader Recht[88] das Erbe auf alle Kinder fallen, voll- und halbbürtige, und nach dem Hadeler Landrecht[88a] treten Voll- und Halbgeschwister ebenfalls zugleich zur Erbfolge an, wobei die Vollgeschwister zwei Teile, die Halbgeschwister den dritten Teil der Erbschaft erhalten. Diese Regelung des Landrechtes ist aus dem friesischen Recht durch holländische Einwanderer nach Hadeln gekommen[89]. Otterndorf hebt sich hiergegen durch seine sächsische Regelung ab. Durch Konstitutionen von 1608 und 1657 wurde die Regelung des Landrechtes aus Billigkeitsgründen geändert[90]; der grundsätzliche rechtliche Unterschied zwischen dem Land Hadeln und der Stadt Otterndorf blieb insoweit jedoch erhalten. Das Weistum von 1439 schweigt hierzu.

bb) Bemerkenswert ist das Verhältnis der Vollgeschwisterkinder zu den Halbgeschwistern nach Art. 10 (3) OSt. Der Sachsenspiegel läßt die Halbgeschwister einen Grad oder ein Glied hinter die Vollgeschwister zurücktreten[91]. Das führt dazu, daß nach den Vollgeschwistern Halbgeschwister und Vollgeschwisterkinder konkurrieren. Nach sächsischen Sonderrechten treten Halbgeschwister nur einen halben Grad zurück[92] und stehen dann zwischen den Vollgeschwistern und deren Kindern. Nach den OSt werden die sächsischen Vorbilder ganz verlassen und die Halbgeschwister sogar um 1 1/2 Grad zurückgestellt, d. h. sie müssen sich nicht nur die Vollgeschwister, sondern auch deren Kinder vorgehen

84 III, 15 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 45 f.; Spangenberg IV 3, S. 87 f.
85 v. Duve, Zeitschrift I 1, S. 131 f.; Deklaration vom 20. 12. 1703 bei: Spangenberg IV 2, S. 345 f.
86 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 11, Nr. 8.
87 Ssp II 20 § 1; v. Sydow, S. 106.
87a II, 8 bei: Günther, S. 102 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 324 (offensichtlich mit sinnentstellendem Druckfehler, richtig bei Günther).
88 II, 6 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 366 (zweierley Kinder); diese sich aus dem Wortlaut der genannten Statutenbestimmung ergebende Auslegung wird allerdings in Zweifel gezogen in Jur. Zeit. 1842, 3. Heft, S. 73 ff.
88a III, 15 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 45; Spangenberg IV 3, S. 87.
89 Kersting, MvM 35, 1954, S. 46 f.
90 v. d. Wense, S. 45 mit weiteren Quellenhinweisen; s. auch Kersting, MvM 35, 1954, S. 44 ff.
91 Stobbe, Hdb. V, S. 117.
92 Stobbe, Hdb. V, S. 118.

lassen[92a]. Derartige Erbfolgegestaltungen sind unter dem Einfluß des römischen Rechtes zustandegekommen[92]. Hier dürfte die Rezeption in Art. 10 (3) OSt wirksam geworden sein. Eine Zurücksetzung der Halbgeschwister noch hinter die Kinder der Vollgeschwister kommt nach justinianischer Erbfolgeordnung dadurch zustande, daß vollbürtige Geschwister und deren Kinder der zweiten Klasse der Erben, die halbbürtigen Geschwister und deren Kinder dagegen erst der dritten Erbenklasse angehören[92b].

Von den OSt weicht das Hadeler Landrecht auch insoweit ab. Es läßt Halbgeschwister und Kinder von Vollgeschwistern zugleich erben, allerdings nach dem Teilungsmodus, der schon oben zwischen Halb- und Vollgeschwistern galt[92c]. Das Lauenburger Stadtrecht[93] läßt wie der Sachsenspiegel Halbgeschwister und Vollgeschwisterkinder konkurrieren. Otterndorf ist hier also einen eigenen Weg gegangen.

cc) Einschränkungen des Grundsatzes. Art. 10 (3) OSt enthält noch eine Regelung, die im Widerspruch zu einigen unserer bisherigen Ergebnisse steht bzw. diese wieder einschränkt. Wenn die Erbschaft aus Gütern besteht, die vom gemeinsamen ehelichen Elternteil herrühren, dann sollen die Halbgeschwister mit den Vollgeschwistern und deren hinterlassenen Kindern konkurrieren[94]. Art. 10 OSt ist in seinem Wortlaut nicht restlos klar. Es bleibt daher offen, ob die oben wiedergegebene und 1846 praktizierte Auslegung dem Willen des Statutengebers entspricht oder ob sie durch eine Observanz bedingt ist.

Es wird sich bei dieser Otterndorfer Regelung um einen eigenen Ausdruck des Grundsatzes handeln, daß das von den Aszendenten ererbte Vermögen bei dem Blute bleiben solle. In dieser Gestalt ist er auch dem gemeinen Recht nicht bekannt[94a]. Den gemeinrechtlichen Ausdruck[94b] des genannten Grundsatzes finden wir in den Lauenburger Statuten[95], wo bei den vom Vater und von der Mutter herrührenden Gütern eine Konkurrenz in der Erbfolge aller Halbgeschwister nur untereinander angeordnet wird. Die OSt gehen hier also zugunsten der Halbgeschwister wesentlich weiter.

Sie nähern sich dem Hadeler Landrecht[95a], das eine Konkurrenz der Halbgeschwister sowohl mit den Vollgeschwistern als auch mit den Vollgeschwisterkindern kennt. Allerdings übernehmen die OSt nicht die Quotenberechtigung von zwei Dritteln zugunsten der Vollgeschwister und deren Kinder und einem Drittel für die Halbgeschwister, die in Hadeln als Element friesisch-hollischen Rechtes[96] schon vor dem Hadeler Landrecht von 1583 bekannt war. Wenn die OSt in diesem einen Fall die Konkurrenz von Vollgeschwistern und deren Kindern mit Halbgeschwistern zulassen, so wird diese grundsätzliche Übereinstimmung nicht zufällig sein. Vielmehr dürfte insoweit ein Einfluß hollischen Rechtes in Otterndorf vorliegen.

d) Teilung des Erbes

Die Teilung des Erbes unter die Seitenverwandten ergibt sich bereits aus den obigen Darlegungen. Berechtigt ist jedoch ein Hinweis für den Fall konkurrierender Erbfolge.

Die Geschwister erben nach Köpfen. Das ist unter Berechtigten gleichen Grades selbstverständlich. Kopfteilung tritt gemäß Art. 10 (6) OSt jedoch auch unter Geschwisterkindern

92a Art. 10 (3) OSt; Erläuterungen (1846), S. 218.
92b Jörs - Kunkel, S. 316; Sohm - Mitteis - Wenger, S. 580; Erläuterungen (1846), S. 218.
92c III, 15 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 45; Spangenberg IV 3, S. 87.
93 II, 8 bei: Günther, S. 102 N. 2 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 324 f.
94 Erläuterungen (1846), S. 218; Wasserschleben, Prinzip, S. 138.
94a Erläuterungen (1846), S. 218.
94b Vgl. oben Anm. 92 b.
95 II, 8 bei: Günther, S. 102 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 325.
95a III, 15 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 45; Spangenberg IV 3, S. 87.
96 Kersting, MvM 35, 1954, S. 45 ff.

ein, wenn sie allein an Stelle ihrer verstorbenen Eltern, der Geschwister des Erblassers, erben[97].

Kopfteilung unter Geschwisterkindern finden wir außer in den OSt auch im Hadeler Landrecht[98]. Eine abweichende Regelung kennen dagegen die Stader Statuten[98a], die gleich nahe Geschwisterkinder nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen erben lassen. Die Kopfteilung der OSt entspricht dem Sachsenspiegel[99]. Zugleich ist sie eine Konsequenz des dem Grundsatz nach fehlenden Repräsentationsrechtes der Geschwisterkinder. Damit sind die OSt auch hier dem Sachsenspiegel gefolgt.

4) Erbfolgeordnung im 19. Jahrhundert

1847 beantragte der Otterndorfer Magistrat beim Königlich Hannoverschen Justizministerium die Abänderung einiger Bestimmungen des Art. 10 OSt, weil sie nicht der Billigkeit und dem gemeinen Recht entsprächen, und ersuchte in diesem Umfange um die Einführung des gemeinen Rechtes. Es handelt sich um (1) die Kopfteilung unter Enkeln statt der gemeinrechtlichen Stammteilung, (2) den Ausschluß der Geschwister und Geschwisterkinder durch die Eltern des Erblassers, (3) die Konkurrenzerbfolge der Großeltern und Geschwister nach den Eltern des Erblassers, (4) das fehlende Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder, (5) den Ausschluß des unehelichen Kindes von der Erbfolge nach der Mutter bei ehelichen Abkömmlingen. Das Königliche Justizministerium lehnte den Antrag des Magistrates durch Schreiben vom 20. 10. 1848 ab[100].

III. Eheliches Güterrecht

Im Rahmen des ehelichen Güterrechtes wird zugleich das Erbrecht der Ehegatten dargestellt werden.

1) Güterrechtsverhältnis während der Ehe

a) Eheliche Vormundschaft

Mit der Eheschließung tritt die Frau in Otterndorf in die Muntgewalt des Mannes[101]. Diese eheliche Vormundschaft des Sachsenspiegels[102] ist dem Hadeler Landrecht unbekannt[103]. Sie gilt jedoch auch nach den Stader Statuten[104], dem sächsischen Weichbildrecht[105] und dem späteren gemeinen Sachsenrecht[105a].

Die güterrechtlich bedeutsamste Auswirkung ist, daß der Ehemann das gesamte Gut der Ehefrau, über das wir unten noch handeln werden, in seine Gewalt bekommt[106]. Der Ehe-

97 Erläuterungen (1846), S. 219.
98 III, 15 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 46; Spangenberg IV 3, S. 88.
98a III, a. E. bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 371; Jur. Zeit. 1842, 3. Heft, S. 73.
99 v. Sydow, S. 113 f.
100 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 11, Nr. 8.
Noch 1884 bringt Rudorff, S. 498 f. das Intestaterbrecht des Art. 10 OSt, ohne seine Geltung einzuschränken; dasselbe trifft für das im folgenden dargestellte eheliche Güterrecht nebst Erbrecht der Ehegatten nach Art. 11 OSt zu, Rudorff, S. 463 f.
101 Werenberg, Mag. II, S. 403; Götze, Jur. Zeit. 1838, 2. Heft, S. 102.
102 Ssp III 45 § 3; v. Roth II, S. 183; v. Martitz, S. 87.
103 Götze, Jur. Zeit. 1838, 2. Heft, S. 101.
104 Jur. Zeit. 1842, 3. Heft, S. 27 f.
105 Art. 65 bei: Ludovici.
105a Heimbach, Privatrecht, S. 178.
106 Götze, Jur. Zeit. 1838, 2. Heft, S. 102; Werenberg, Mag. II, S. 405.

mann verwaltet das Frauengut und ist der Ehefrau dafür verantwortlich[107]. Über das bewegliche Gut der Frau kann der Mann frei verfügen[108]. Das entspricht dem Sachsenspiegel und dem Magdeburger Stadtrecht[109]. Gegen dies Verfügungsrecht ist die Frau kaum geschützt, da ihr lediglich ein persönliches Rückforderungsrecht gegen den Mann zusteht[110]. Besser steht die Frau bei Verfügungen über ihre Grundstücke da. Hier ist sowohl ihre Zustimmung[111] als die der Erben erforderlich[112]. Das ist der Standpunkt des Sachsenspiegels[113], den auch das spätere sächsische Landrecht und das sächsische Weichbildrecht nicht verlassen haben[114] und den auch die Stader Statuten einnehmen[115].

Die Ehefrau bedarf zu allen Verfügungen auf Grund der bestehenden ehelichen Vormundschaft der Mitwirkung des Ehemannes.

b) Eheliches Vermögen

Trotz der Gewere des Ehemannes am gesamten ehelichen Vermögen und trotz des Verwaltungsrechtes auch am eingebrachten Gut der Frau bleiben die beiderseitigen Güter nach Eigentum getrennt[115a]. Das entspricht grundsätzlich dem Recht des Sachsenspiegels[116], der bei nur äußerer formaler Vereinigung des beiderseitigen Gutes das Eigentum nicht zugunsten eines Gesamteigentums aufhebt. In Otterndorf finden wir damit die sächsische Güterordnung der sog. Gütereinheit oder Verwaltungsgemeinschaft[117], die wir als das herrschende Güterrecht des ostfälisch-sächsischen Rechtes[117a] im Sachsenspiegel[117b], im sächsischen Weichbildrecht und im Magdeburger Recht[117c] antreffen. Otterndorf kennt die Verwaltungsgemeinschaft allerdings in einer statutarisch modifizierten Form. Daß man im 19. Jahrhundert versuchte, das herkömmliche Güterrecht nach den Vorstellungen des römisch-gemeinrechtlichen Dotalrechtes zu sehen[117d], ändert nichts an der Geltung der sächsischen Verwaltungsgemeinschaft in Otterndorf[117e].

Im Gegensatz dazu steht das Land Hadeln mit der allgemeinen Gütergemeinschaft[118], nämlich der Verschmelzung der Vermögen beider Ehegatten zu einem Gesamteigentum oder Gesamtgut. Das gilt sowohl für das Weistum von 1439 als auch für das Hadeler Landrecht von 1583, womit das Land Hadeln im Gegensatz zum sächsischen Güterrecht Otterndorfs

107 Werenberg, Mag. II, S. 405, 409.
108 Werenberg, Mag. II, S. 406.
109 v. Martitz, S. 137, 282 f.; v. Roth II, S. 184.
110 Werenberg, Mag. II, S. 408.
111 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 6 Nr. 2; Werenberg, Mag. II, S. 408.
112 Art. 14 (1) OSt; Werenberg, Mag. II, S. 408.
113 v. Martitz, S. 142 ff.; ders. zweifelhaft bezüglich des Frauenkonsenses; v. Roth II, S. 184; Stobbe, Hdb. V, S. 78 mit N. 19.
114 v. Martitz, S. 143, 152; das ist auch der Standpunkt des gemeinen Sachsenrechtes.
115 I, 1, 4, 16; II, 9; III, 2 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 361, 364, 367, 370; Jur. Zeit. 1842, 3. Heft, S. 28, 57.
115a Werenberg, Mag. II, S. 403.
116 Ssp I 31 § 1; v. Martitz, S. 81; Hübner, S. 667, 674 f.
117 Nach v. Roth II, S. 204 die Verwaltungsgemeinschaft des gemeinen Sachsenrechtes; Hinweise auf die Verwaltungsgemeinschaft in Otterndorf auch bei Rudorff, S. 416; Werenberg, Mag. II, S. 402; Linckelmann - Fleck, S. 257.
117a v. Schwerin, Privatrecht, S. 269.
117b v. Schwerin, Privatrecht, S. 269; v. Martitz, S. 80 ff.; v. Roth II, S. 183.
117c v. Martitz, S. 239; v. Roth II, S. 183; Hübner, S. 674.
117d Werenberg, Mag. II, S. 401 ff.; – zum Dotalrecht vgl. v. Roth II, S. 43 ff.; Stobbe, Hdb. IV, S. 190 ff.
117e Nach den von Stobbe, Hdb. IV, S. 191/192 aufgestellten Kriterien zwischen Dotalrecht und deutschem Recht folgt das Otterndorfer Güterrecht in allen dort genannten Fällen allein deutschrechtlichen Grundsätzen.
118 v. d. Wense, S. 31; Grefe II, S. 61; Kersting, MvM 35, 1954, S. 38 ff.; Götze, Jur. Zeit. 1838, 2. Heft, S. 101; Werenberg, Mag. II, S. 413 ff.; v. Ramdohr, jurist. Erfahr. I, S. 621; Erläuterungen (1846), S. 163 ff.; Meyer, Jur. Zeit. 1849, 3. Heft, S. 122, Anm. 3; v. Roth II, S. 73.

hollischem Recht folgt[118a]. Auch in Stade hat über Jahrhunderte die Gütergemeinschaft gegolten, bis sich im 19. Jahrhundert die Annahme der Verwaltungsgemeinschaft durchsetzte[118b].

Als Vermögensbestandteile während der Ehe kennen die OSt das Eigentum des Ehemannes und das Eigentum der Ehefrau sowie als noch gesondert zu behandelnde integrierte Bestandteile die eheliche Errungenschaft und das Sondergut der Frau.

Zum Eigentum des Mannes ist nichts weiter zu bemerken. Über sein eigenes Vermögen kann der Mann grundsätzlich ohne Zustimmung der Frau verfügen[119].

Anders das Eigentum der Frau. Diese bleibt zwar Eigentümerin ihres Gutes. Der Ehemann erlangt aber – wie oben dargestellt – ein Verfügungsrecht kraft ehelicher Vormundschaft daran, wobei seine Verfügungsbefugnis über die Fahrnis der Frau frei, über die Liegenschaften Beschränkungen unterworfen ist.

Die eheliche Errungenschaft wird vom Ehemann erworben[119a]. Auch nach Sachsenspiegelrecht fallen dem Manne die Früchte seiner Arbeit zu[120], wie auch die Einkünfte aus dem Frauenvermögen sein Eigentum werden[120a]. Dafür trägt der Ehemann die ehelichen Lasten. Abweichend davon wird die Ehefrau in Stade am Fruchtgenuß beteiligt[120b].

Art. 11 (8) OSt unterscheidet ausdrücklich zweierlei Frauengut, eines das der Frau in die Ehe mitgegeben worden ist und eines, das ihr als Ehefrau angestorben ist. Die der Frau während der Ehe anfallende Erbschaft stellt Eigengut dar, das anderen Regeln unterworfen ist als ihr sonstiges Vermögen. Das von ihr während der Ehe ererbte Gut braucht sie

118a Kersting, MvM 35, 1954, S. 38 ff.

118b Nach Jur. Zeit. 1842, 3. Heft, S. 12, 15 f. hat die in der Stadt Stade zwischen den Ehegatten bestehende Gütergemeinschaft durch gleichmäßige Befolgung über Jahrhunderte als Gewohnheitsrecht gegolten. Trotz wiederholter Erwähnung eines »mene goet« (= gemeinen Gutes) ist die Regelung in den Statuten allerdings nicht eindeutig, wobei jedoch wesentliche Merkmale der Gütergemeinschaft in den Statuten vorhanden sind. Das Tribunal in Celle hat die Gütergemeinschaft danach wiederholt anerkannt unter Beschränkung auf die Güter, welche die Ehegatten mit in die Ehe gebracht oder während der Ehe gemeinsam erworben haben. Auf dem Standpunkt der Gütergemeinschaft in Stade steht auch Grefe I, S. 109, II, S. 61; s. auch Jur. Zeit. 1845, 1. Heft, S. 143; Freudentheil, Jur. Zeit. 1841, 2. Heft, S. 101 ff.
Noch Mitte des 19. Jahrhunderts erklärte Freudentheil in Jur. Zeit. 1841, 2. Heft, S. 107 f. ausdrücklich, daß die Existenz einer Gütergemeinschaft in Stade nicht bestritten werden könne; sie sei im praktischen Leben nicht so beschränkt, wie es nach den Statuten den Anschein habe und auch nicht so, wie einige Rechtslehrer es angenommen hätten. Es habe in der Regel die allgemeine Gütergemeinschaft gegolten, und nur dann die partiarische, wenn die Ehefrau erklärt habe, einen Teil ihres Vermögens nicht in das eheliche Vermögen einbringen zu wollen. Reincke, ZVHG 25, 1922, S. 37 kommt auf Grund einer Untersuchung über die Quellen des Hamburger Stadtrechtes zu dem Ergebnis, daß in Stade nach den Statuten bei unbeerbter Ehe die Gütergemeinschaft mit Halbteilung, im übrigen die Errungenschaftsgemeinschaft gegolten habe (vgl. dazu im einzelnen ebenda, S. 36).
Erst in neuester Zeit setzte sich für Stade die Annahme der Verwaltungsgemeinschaft durch, vgl. hierzu v. Roth II, S. 203 N. 32 und S. 228 N. 41 mit weiteren Hinweisen; Rudorff, S. 465 N. 1.
Im Hamburger Stadtrecht, dem überwiegenden Mutterrecht der Stader Statuten, hat auch die Gütergemeinschaft gegolten; Schröder, Güterrecht, S. 104, 168; Schröder-v. Künßberg, S. 812; v. Roth II, S. 191. Das Hamburger Stadtrecht ist zu Beginn des 14. Jahrhunderts aus Zweckmäßigkeitsgründen zur allgemeinen Gütergemeinschaft übergegangen, nach Reincke, ZVHG 25, 1922, S. 36 ff. von einem System der Errungenschaftsgemeinschaft abrückend; nach Reincke, Bilderhandschrift, S. 139 und wohl auch Hans. Geschbl. 69, 1950, S. 37 f. erfolgte der Übergang zu der bis in das 19. Jahrhundert geltenden allgemeinen Gütergemeinschaft, nachdem vorher, dem Soest-Lübecker Recht folgend, bei beerbter Ehe die Gütergemeinschaft anerkannt war, bei unbeerbter Ehe jedoch die Verwaltungsgemeinschaft gegolten hatte.

119 Stobbe, Hdb. IV, S. 78, 162, 167; ders. S. 78 N. 17 weist darauf hin, daß ein freies Verfügungsrecht des Mannes für eigene Immobilien nach dem Sachsenspiegel umstritten ist und daß im späteren sächsischen Recht die Einwilligung der Ehefrau erforderlich ist.

119a Werenberg, Mag. II, S. 405.

120 v. Martitz, S. 118.

120a Stobbe, Hdb. IV, S. 78, 163; v. Roth II, S. 184.

120b v. Duve, Zeitschrift I 1, S. 197; – für das Stade-Buxtehuder Recht erklärt Hagemann, pract. Er. VI, S. 227 allerdings, daß die Errungenschaft nach Observanz und Praxis allein dem Ehemann zufalle.

nicht in eine Erbteilung einzubringen, sondern darf sie ungeschmälert behalten. Kraft der ehelichen Vormundschaft über die Frau hat der Ehemann zwar auch das Eigen- oder Sondergut der Frau in seiner Verwaltung, aber er darf hierüber nicht verfügen[120c].

Dies Sondergut des Art. 11 (8) OSt ist ein eigentümliches Rechtsinstitut. Dem Sachsenspiegel ist es noch nicht bekannt. Sondergut als Vorbehaltsgut der Frau hat sich dagegen im Magdeburger Stadtrechtskreis herausgebildet[121]. Es entsteht dort durch vertraglichen Vorbehalt, fällt nicht in die Gewere des Mannes und bleibt in der Verwaltung der Frauenseite. Im Gegensatz hierzu ist der Otterndorfer Ehefrau das Sondergut durch Statut vorbehalten. Vor allem ist es nicht der Verwaltung des Mannes entzogen, dagegen aber, was entscheidend ist, seiner Verfügungsbefugnis. Das Eigengut der Frau ist auch später in anderen Rechten der Verwaltungsgemeinschaft anzutreffen, wobei es auf vielfältige Art entstehen kann[121a].

c) Rechtsgeschäfte und Schuldenhaftung

Beide Ehegatten können mit Dritten Rechtsgeschäfte abschließen, die Frau allerdings mit den Beschränkungen, die sich aus der ehelichen Vormundschaft ergeben. Vor allem vermögensmindernde Verfügungen bedürfen, wenn sie gegen das der Verwaltung des Mannes unterliegende Frauenvermögen wirksam werden sollen, unbedingt seiner Zustimmung[121b]. Das spricht auch der Sachsenspiegel ausdrücklich aus[122]. Voreheliche Schulden der Frau sind auch dem Manne gegenüber wirksam; ihretwegen darf in das der Verwaltung des Mannes unterliegende Frauenvermögen vollstreckt werden[123].

In der Regel werden die Schulden durch Rechtsgeschäfte des Ehemannes begründet sein. Die Haftung der Ehefrau mit ihrem Vermögen für Mannesschulden hat Art. 13 OSt geregelt. Danach wird ihr Gut durch Mannesschulden nicht beschwert. Vielmehr kann die Frau, wenn die Gläubiger und die Obrigkeit deshalb vollstrecken oder der Mann in Konkurs gerät, ihr eingebrachtes Gut aus dem ehelichen Vermögen herausnehmen.

Das widerspricht dem Sachsenspiegel, nach dem Fahrnis und Grundstücke der Frau den Gläubigern des Mannes grundsätzlich offenstehen[124]. Doch schon das Magdeburger Recht nahm dagegen bereits die Grundstücke der Frau von der Haftung für Mannesschulden aus[125]. Die fehlende Haftung des Frauengutes für Schulden des Ehemannes, d. h. das Prinzip der Schuldentrennung, wird dann später eine verbreitete Regelung der Rechte der Verwaltungsgemeinschaft, wo wie nach dem Wortlaut des Art. 13 OSt die Gläubiger des Mannes sich nicht an die Substanz des eingebrachten Frauneeigentums halten könen, sondern die Frau stattdessen im Konkurse des Mannes aussondern kann[126]. Die fehlende Haftung des eingebrachten Frauengutes für Mannesschulden wird in der Ratzeburger Polizeiordnung und in den Lauenburger Statuten sogar ausdrücklich angeordnet[126a]. In Stade ging man ursprünglich ohne eine statutarische Bestimmung auch von der fehlenden Haftung der Frau für

120c Werenberg, Mag. II, S. 405.
121 v. Martitz, S. 253 ff.; Heusler II, S. 384.
121a v. Roth II, S. 209 f.
121b Werenberg, Mag. II, S. 408 f.
122 Ssp I 45 § 2.
123 Werenberg, Mag. II, S. 409; v. Roth II, S. 185.
124 v. Martitz, S. 152 f., 158; einschränkend v. Roth II, S. 186; Stobbe, Hdb. IV, S. 79 f. N. 26.
125 v. Martitz, S. 302 f.
126 v. Roth II, S. 222.
126a Nr. 27 der Ratzeburger Polizeiordnung bei: Günther, S. 32 und bei Pufendorf, Obs. IV, App. S. 234; – II, 1 der Lauenburger Statuten bei: Günther, S. 32 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 319; – vgl. hierzu auch Nr. 52 der Ratzeburger Polizeiordnung bei: Günther, S. 59.
Zu der im sächsischen Recht zu beobachtenden Tendenz, der Ehefrau ihr Vermögen zu sichern oder sogar von der Haftung für Mannesschulden auszunehmen, vgl. v. Roth II, S. 194 f.

Mannesschulden aus[126b], wobei die Praxis dann aber zur Haftung des eingebrachten Frauenvermögens überging[126c], was offenbar eine Ausnahmeerscheinung war[126d].

Die Frau muß die Vollstreckung in eigenes Gut nach Art. 13 OSt nur dann dulden, wenn sie sich selbst zur Zahlung wegen Mannesschulden verpflichtet hat. Dasselbe sprechen die Ratzeburger Polizeiordnung und die Lauenburger Statuten aus[126e]. Die Rechtsgewohnheit in Otterndorf verstand das oben erwähnte Recht der Ehefrau im Konkurse ihres Mannes jedoch als ein Aussonderungsrecht bezüglich des eingebrachten Gutes, das zur Zeit des Konkurses des Ehemannes noch in Natur vorhanden war[127]. Im übrigen setzte sich gegen Art. 13 OSt der Gewohnheitsrechtssatz durch, daß eine Otterndorfer Ehefrau im Konkurse ihres Mannes ihre eingebrachten Güter nicht vor den durch gerichtliche Hypothek gesicherten Gläubigern vorausnehmen dürfe. Das war ständige Praxis des Otterndorfer Stadtgerichtes. Das Oberstadtappellationsgericht in Otterndorf hielt zwar in einzelnen Fällen Art. 13 OSt noch für anwendbar. Die Praxis des Stadtgerichtes wurde aber von den juristischen Fakultäten in Helmstedt und Göttingen und zuletzt durch Urteil des Königlichen Oberappellationsgerichtes in Celle vom 24. 9. 1835 bestätigt[128].

2) Beendigung des Güterrechtsverhältnisses

Das eheliche Güterrechtsverhältnis wird mit Auflösung der Ehe beendet. Dann fallen in Otterndorf die Güter der Ehegatten wieder auseinander[129], da das getrennte Eigentum bestehen geblieben ist. Auch der Sachsenspiegel und das Magdeburger Recht lassen bei Grundstücken das eheliche Vermögen nach der Zuständigkeit des Eigentums auseinanderfallen[130].

Bei Auflösung der Ehe erscheinen als Vermögensbestandteile aus dem Ehevermögen: (a) das Eigentum des überlebenden Ehegatten bei unbeerbter Ehe, (b) bei beerbter Ehe der Voraus der überlebenden Ehefrau unter Beschränkung auf wenige Gegenstände, die zu ihrer Aussteuer zählen, (c) das Eigentum des verstorbenen Ehegatten nach Quoten geteilt[130a], (d) das gesamte eheliche Vermögen nach Quoten geteilt, bei beerbter Ehe nach dem Tode des Mannes[130b], (e) die Gerade und (f) das Heergewette, beide als aus dem Ehevermögen herauszunehmende Vermögensbestandteile, (g) das schon erwähnte Eigen- oder Sondergut der Ehefrau, das sie während der Ehe geerbt hat und das sie bei einer Erbteilung nicht herauszugeben braucht. Nur das von der Ehefrau Eingebrachte ist zur Teilung zu bringen. Auf die Entstehung dieser einzeln genannten Vermögenskomplexe werden wir noch im Verlaufe der folgenden Darlegung zurückkommen.

Die Rechtsfolgen bei Auflösung der Ehe sind verschieden, je nachdem, ob die Ehe beerbt ist, d. h. ob Kinder vorhanden sind, oder ob sie unbeerbt, d. h. kinderlos ist. Weiterhin wird jeweils zwischen dem Tod des Mannes und dem der Frau rechtlich unterschieden.

126b Jur. Zeit. 1842, 3. Heft, S. 15 mit weiteren Hinweisen; Hagemann, pract. Er. VI, S. 229.
126c Jur. Zeit. 1842, 3. Heft, S. 15, 29 f.; 1841, 2. Heft, S. 103.
126d v. Roth II, S. 221 und N. 11; Stobbe, Hdb. IV, S. 173.
126e Vgl. oben Anm. 126a.
127 Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 182; Erläuterungen (1846), S. 230; Beckmann, S. 97; Linckelmann-Fleck, S. 258.
128 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 11, Nr. 1 (zufällig mit in die das Original der Statuten enthaltende Akte geraten); Kr. A. O. handschriftlicher Vermerk in einem Statutendruck nach Schneider 1730, der einst dem Obergerichtsadvokaten Meyer, dann Dohrmann, dann Amtsgerichtsrat Wiebalck gehörte; Beckmann, S. 97 f.; insbesondere Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 182 f.
Werenberg, Mag. II, S. 407 N. 11 und Erläuterungen (1846), S. 230 nennen (wohl irrtümlich) das Jahr 1825.
129 Werenberg, Mag. II, S. 404, 410.
130 v. Martitz, S. 103, 310 f.; vgl. auch v. Roth II, S. 186.
130a Nach den OSt bei unbeerbter Ehe, nach der Praxis bei unbeerbter und beerbter Ehe.
130b Nur nach dem nicht praktizierten Wortlaut von Art. 11 (4) OSt.

a) Beendigung bei unbeerbter Ehe

aa) Stirbt der Ehemann, so fällt die Mitgabe als Voraus an die Ehefrau zurück. Dazu erhält sie vom Vermögen des Mannes den dritten Teil gemäß Art. 11 (1) OSt.

bb) Stirbt die Ehefrau, so sieht Art. 11 (2) OSt eine komplizierte Regelung vor. Der Ehemann nimmt zuvor sein voreheliches Eigentum aus dem ehelichen Vermögen heraus. Dann behält er 1/4 des fahrenden Gutes der Frau (»tho dem verden dele«) und 1/3 ihrer Liegenschaften. Wenn die Frau kein unbewegliches Gut hat, behält der Mann 2/3 [131] ihrer Fahrnis [131a].

cc) Abweichende Praxis. Die Schwierigkeiten bei der Trennung der Vermögensteile, wie sie bei unbeerbter Ehe auf Grund des komplizierten Teilungsmodus auftraten, führten zu einem abweichenden und vereinfachenden Gewohnheitsrecht. Danach erhielt der Ehemann 2/3 von allen Gütern der Frau, die Ehefrau 1/3 vom Vermögen des Mannes [132].

Von der Otterndorfer Regelung weichen die Stader Statuten ab, wonach die Frau die Hälfte des ehelichen Gutes, der Mann die Hälfte des von der Frau Zugebrachten erhält. Auch von einem Voraus an die Frau ist in den Stader Statuten nicht die Rede [133]. Abweichend nimmt auch die Rechtsgewohnheit des Landes Hadeln bei unbeerbter Ehe für Mann und Frau Halbteilung des Gesamtgutes vor [134].

b) Beendigung bei beerbter Ehe

aa) Nach Art. 11 (4) OSt erhält die Frau beim Tode ihres Mannes die ihrer Aussteuer zuzurechnenden Gegenstände wie ihren fraulichen Schmuck, ihre Kleider und ihr eingebrachtes Brautbett voraus. Hier scheint sich, anders als bei unbeerbter Ehe, die Rückgabe auf die genannten Aussteuermobilien zu beschränken [135]. Dazu kommt ein Drittel »aller guder«,

131 Linckelmann - Fleck, S. 258 (der die Mat. zum Pr. AG z. BGB zitiert); Goetzecke, Auszug, S. 106; Meyer, Jur. Zeit. 1849, 3. Heft, S. 116.
2/3 der Mobilien für den Mann ergibt sich daraus, daß nach Art. 11 (2) OSt den Erben der Frau 1/3 der Fahrnis folgt.
Abweichend davon nimmt Werenberg, Mag. II, S. 410 an, daß der Ehemann 3/4 der Mobilien behält.
Für 1/4 spricht einmal der Wortlaut der OSt »tho dem verden dele«, sodann die sinnentsprechende Auslegung. 1/4 der Mobilien und 1/3 der Immobilien der Frau oder stattdessen 2/3 der Mobilien ist sinnvoller als 3/4 der Mobilien und 1/3 der Immobilien oder 2/3 der Mobilien. Der Ehemann soll sicher bei fehlenden Immobilien der Frau durch eine erhöhte Quote bei Mobilien entschädigt werden; bei der Auslegung nach Werenberg erhielte er weniger.

131a Werenberg, Mag. II, S. 410 N. 19 sieht in der Erbregelung zugunsten des Mannes bei unbeerbter Ehe noch eine Auswirkung des im Sachsenspiegel und in den Kursächsischen Konstitutionen enthaltenen Grundsatzes, daß der Ehemann die Fahrnis der Frau erbe, was ursprünglich im ganzen Herzogtum Lauenburg gegolten habe. Vgl. hierzu auch v. Roth II, S. 231.

132 Erläuterungen (1846), S. 220; Werenberg, Mag. II, S. 410; v. Roth II, S. 235 N. 7; Linckelmann - Fleck, S. 258.

133 Zur Quotenberechtigung vgl. II, 9 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 367; Jur. Zeit. 1842, 3. Heft, S. 53 f.; Freudentheil, Jur. Zeit. 1841, 2. Heft, S. 104.
Zum Teil wird ohne Unterscheidung von Mann und Frau festgestellt, daß der überlebende Ehegatte die Hälfte des Nachlasses erhält, so Hagemann, pract. Er. VI, S. 227; Meyer, Jur. Zeit. 1849, 3. Heft, S. 114. Nach v. Roth II, S. 228 N. 40 wurde früher das ganze Ehevermögen halbiert, zuletzt dagegen die Hälfte nur noch vom Vermögen des Verstorbenen gewährt.
Einen Voraus für die Frau sehen die Stader Statuten nicht vor. Dennoch wurde er in späterer Zeit der Ehefrau nach der Rechtsprechung gewährt, und zwar in Anlehnung an Hamburger und Lübecker Recht (Stakemann, Jur. Zeit. 1850, S. 395 ff.). So auch v. Roth II, S. 228; v. Duve, Zeitschrift I 1, S. 197. – Gegen den Voraus Freudentheil, Jur. Zeit. 1841, 2. Heft, S. 104 f.

134 v. d. Wense, S. 35; Schröder, Güterrecht, S. 50.

135 v. Roth II, S. 236.

wenn die Frau mehr als ein Kind hat. Ist nur ein Kind von ihrem verstorbenen Ehemann vorhanden, so erhält sie statt eines Drittels die Hälfte von »dat gudt«[136].

Die Ausdrücke »aller guder« und »dat gudt« passen nicht in das übrige System des Otterndorfer Güterrechtes. In allen Fällen der Auseinandersetzung werden die Quoten lediglich vom Eigentum des verstorbenen Ehegatten gewährt[137], hier dagegen dem Wortlaut nach von allen ehelichen Gütern. Das entspricht dem System der Gütergemeinschaft und der Quotenteilung des Gesamtgutes bei Auflösung der Ehe, wie sie das Hadeler Landrecht kennt[138]. Danach haben wir nach Fassung der OSt in Otterndorf die sog. Gütergemeinschaft von Todes wegen im Falle beerbter Ehe zugunsten der überlebenden Witwe[139]. Es ist dies eine Gestaltung, die in Norddeutschland im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft ähnlich wie in Otterndorf durchaus vorkommt, so in den Neumünsterschen Amtsgebräuchen[140] in Holstein und in den Schauenburgischen Teilen von Holstein[141]. Die Auseinandersetzung bei beerbter Ehe nach den Grundsätzen der Gütergemeinschaft durchzuführen war im weitaus größten Gebiet innerhalb der Grenzen des alten Sachsenstammes üblich, und zwar über Westfalen, ganz Engern und Transalbingien hinaus bis über den größten Teil Ostfalens[141a]. Wir werden darauf noch zurückkommen[141b].

Wenn auch in der Literatur[142] vom Gesamtgut gesprochen wird, so scheint die Praxis durch Rechtsgewohnheit »aller guder«[143] und »dat gudt«[143a] einschränkend nur als des Mannes Güter verstanden zu haben [144]. Die Praxis ging also auch hier zur Verwaltungsgemeinschaft über.

In Art. 11 (5) OSt fällt auf, daß die Witwe ihre Gerade vorausnehmen darf. In dem ähnlichen Art. 11 (4) OSt nimmt sie ihre Aussteuer wie fraulichen Schmuck, Kleider und ihr eingebrachtes Brautbett vorweg wieder an sich. Mit dem Worte Gerade in Art. 11 (5) wollen die OSt offenbar dasselbe bezeichnen wie in Art. 11 (4), nämlich die dort genannte Aussteuer. Wir haben es danach in beiden Fällen mit der Witwengerade zu tun, die z. B. im sächsischen Weichbildrecht erscheint. Zweck der Witwengerade ist es ursprünglich, der Frau dafür einen Ausgleich[145] zu verschaffen, daß sie keinen Anspruch an den Mobiliarnachlaß des Ehemannes hat und sie auch ihre eigenen eingebrachten Mobilien nicht zurückerhält. Das ist nach der Regelung der OSt, die der Frau ein Drittel oder die Hälfte am Gute (nach der Praxis des Mannes) zusprechen, an sich nicht mehr gerechtfertigt.

Das Vorkommen der Gerade in den OSt ist bemerkenswert, da abweichend das Hadeler Landrecht und die Stader Statuten[146] bei gleicher Quotenteilung[146a] nach beerbter Ehe sie nicht kennen, auch nicht in Gestalt eines ähnlichen Voraus.

136 Art. 11 (5) OSt.
137 So in Art. 11 (1, 2, 3) OSt.
138 III, 17 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 47; Spangenberg IV 3, S. 88 f.
139 Stobbe, Hdb. IV, S. 180.
140 Stobbe, Hdb. IV, S. 180; v. Roth II, S. 235 f.
141 Stobbe, Hdb. IV, S. 180; v. Roth II, S. 236.
141a Schröder, Güterrecht, S. 145.
141b S. unten Besonderheiten des Otterndorfer ehelichen Güterrechtes. Beerbte Ehe S. 226 ff.
142 Werenberg, Mag. II, S. 411; Linckelmann - Fleck, S. 258.
143 Art. 11 (4) OSt.
143a Art. 11 (5) OSt.
144 Erläuterungen (1846), S. 221; Werenberg, Mag. II, S. 412; – v. Roth II, S. 236 sagt hier wohl irrtümlich Quote vom Frauenvermögen (statt vom Mannesvermögen).
145 Stobbe, Hdb. IV, S. 82; v. Martitz, S. 310 ff.
146 Zum fehlenden Voraus in den Stader Statuten vgl. Jur. Zeit. 1842, 3. Heft, S. 36 f.
Gegen die abweichende Ansicht von Hagemann, pract. Er. VI, S. 226 ausdrücklich Freudentheil, Jur. Zeit. 1841, 2. Heft, S. 106. In den Statuten ist an einschlägiger Stelle in II, 18 (bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 369) von einem Voraus der Ehefrau nicht die Rede.
Abweichendes gilt nur in dem hier nicht behandelten Fall der Erbauseinandersetzung der zweiten Frau des Erblassers mit dessen Kindern erster Ehe und den gemeinsamen Kindern zweiter Ehe (II, 17 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 368 f.; Jur. Zeit. 1842, 3. Heft, S. 38 f.).

bb) Wenn die Ehefrau stirbt und Kinder hinterläßt, so soll der Ehemann nach Art. 11 (3) OSt in Gegenwart von zwei Ratspersonen und von Freunden (= Verwandten) der Kinder seinen Kindern ein Drittel seiner Güter geben. Dazu erhalten die Kinder das Eigentum an sämtlichen Gütern der verstorbenen Mutter[147].

Auch diese Regelung weicht von den Stader Statuten[148], dem Weistum von 1439 und dem Hadeler Landrecht[149] ab, die beim Witwer stets Zweiteilung des ehelichen Vermögens eintreten lassen.

cc) Abweichende Praxis. Die bisher dargestellte Auseinandersetzung bei beerbter Ehe nach Art. 11 (3, 4, 5) OSt wurde durch Gewohnheitsrecht vereinfacht. Danach erhielt der Mann fortan $^2/_3$ von allen Gütern der Frau, die Frau $^1/_3$ oder $^1/_2$ von denen des Mannes. Der Vater teilte den Kindern dann nur das mütterliche Gut, die Mutter den Kindern nur das väterliche Gut ab, d. h. die auf die Kinder entfallende restliche Eigentumsquote vom Vermögen des verstorbenen Ehegatten[150].

c) Fortgesetzte Gütereinheit und Abteilung

Gleich, ob der Vater oder die Mutter der überlebende Elternteil ist, beide bleiben in Otterndorf in der Regel mit den Kindern im Gute sitzen (Art. 11 (3, 4) OSt). Diese Erscheinung finden wir auch im ostfälischen Sachsenspiegelrecht als sog. fortgesetzte Gütereinheit[151] bei der Verwaltungsgemeinschaft. Sie taucht auch in den Stader Statuten[152] und im Recht des Landes Hadeln auf und zwar entsprechend dem abweichenden Güterrecht der Gütergemeinschaft als fortgesetzte Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Elternteil und den Kindern. Während das Hadeler Landrecht sie ausdrücklich allerdings nur für den Witwer anordnet, hat die Praxis sie auch für die Witwe zugelassen[153].

Die Abteilung der Kinder nach dem oben aufgezeigten Modus der Otterndorfer Praxis erfolgt nicht schon beim Tode des erstversterbenden Elternteils, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt.

146a Zur Quotenberechtigung der Witwe von $^1/_2$ neben einem Kind und $^1/_3$ neben mehreren Kindern
vgl. zum Hadeler Landrecht III, 17 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 47 und Spangenberg IV 3, S. 88 f.; s. auch v. d. Wense, S. 34 (= Quoten vom Gesamtgut oder Gemeingut der Eheleute);
vgl. zum Stader Stadtrecht II, 18 der Statuten bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 369; s. auch Hagemann, pract. Er. VI, S. 228; Jur. Zeit. 1841, 2. Heft, S. 106; Jur. Zeit. 1842, 3. Heft, S. 36; Jur. Zeit. 1849, 3. Heft, S. 114; v. Roth II, S. 228; Schröder, Güterrecht, S. 131, 122.
Die Quoten werden in Stade teils auf das eheliche Vermögen, teils auf den Nachlaß des Ehemannes bezogen; im letzten Falle wirkte sich wohl die sich im 19. Jahrhundert durchsetzende Annahme der Verwaltungsgemeinschaft aus. Die Teilung des ganzen ehelichen Vermögens erfolgte früher wohl z. Z. der noch herrschenden Gütergemeinschaft, vgl. v. Roth II, S. 228 N. 41.

147 Werenberg, Mag. II, S. 411; Linckelmann - Fleck, S. 258.
Meyer, Jur. Zeit. 1849, 3. Heft, S. 116 vermutet, daß das Drittel für die Kinder vom Vermögen des Mannes einschließlich dem Eingebrachten der Frau gewährt wird. Er ist wahrscheinlich unsicher infolge der unten gleich genannten abweichenden späteren Praxis.

148 II, 18 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 369; Jur. Zeit. 1842, 3. Heft, S. 36; Meyer, Jur. Zeit. 1849, 3. Heft, S. 114; v. Duve, Zeitschrift I 1, S. 198.
Wie vieles so ist auch hier entgegen dem Wortlaut der Stader Statuten manches umstritten; vgl. zum Streit über die Höhe der Quote des Witwers Jur. Zeit. 1842, 3. Heft, S. 36 N. 27; Jur. Zeit. 1841, 2. Heft, S. 106; Hagemann, pract. Er. VI, S. 228 (zweifelnd).

149 v. d. Wense, S. 33 f.; Kersting, MvM 35, 1954, S. 38.

150 Werenberg, Mag. II, S. 412; Goetzecke, Auszug, S. 107 f.; Erläuterungen (1846), S. 221; – nach v. Roth II, S. 236 wohl irrtümlich Quote der Frau vom Frauenvermögen (statt vom Mannesvermögen) erwähnt.

151 v. Sydow, S. 278 f., 288; v. Martitz, S. 163 ff.

152 II, 2, 11; III, 7 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 366 f., 370 f.; Jur. Zeit. 1842, 3. Heft, S. 34; Jur. Zeit. 1841, 2. Heft, S. 104; v. Duve, Zeitschrift I 1, S. 198.

153 v. d. Wense, S. 31; III, 17 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 47 und Spangenberg IV 3, S. 88 f.; Franck'sche Sammlung Nr. 3, S. 2; Erläuterungen (1846), S. 164 f.

aa) Der Vater ist nicht verpflichtet, den Kindern ihre Anteile herauszugeben. Er behält offenbar kraft seiner väterlichen Gewalt wie nach dem Sachsenspiegel[154] unter Fortsetzung der Gütereinheit das gesamte Vermögen in seiner Gewere. Er hat das Recht, es weiterhin zu verwalten und zu nutzen, ohne dafür Rechnung legen zu müssen. Die Mutter hat ebenfalls das Recht zur Verwaltung des Gutes der minderjährigen Kinder und zur Nutzung[155], obwohl die OSt das Nießbrauchsrecht bei der Witwe in Art. 11 (4) anders als beim Witwer in Art. 11 (3) nicht besonders erwähnen. Es handelt sich hier um das sog. Recht der Witwe zum Beisitz für die Dauer ihres Witwenstandes[156], das auch der Sachsenspiegel kennt. Für den Witwer und die Witwe sprechen die OSt[157] die selbstverständliche Pflicht aus, die Kinder für die Dauer der Fortsetzung der Gütereinheit zu unterhalten. Die Witwe hat am Vermögen dieselben Rechte wie der überlebende Witwer. Sie bedarf aber zur Veräußerung von Liegenschaften der gerichtlichen Genehmigung gemäß Art. 16 (6) OSt. Im übrigen ist bei der Vormundschaftsführung im Wege des Beisitzes weder eine Inventarisation noch die Stellung einer Kaution erforderlich[158]. Das stellt eine Abweichung von dem in Art. 16 OSt geregelten Vormundschaftsrecht dar.

bb) Die Abteilung mit den Kindern erfolgt in Otterndorf bei deren Volljährigkeit und vorher, wenn Vater oder Mutter zur zweiten Ehe schreiten[159].

Das ostfälische Sachsenrecht kennt ebenfalls die Abteilung der Kinder u. a. nach Wiederheirat des überlebenden Elternteiles oder nach Volljährigkeit der Kinder[159a]. Die Abteilung für den Fall der Wiederheirat nennen auch die Stader Statuten[160] und das Hadeler Landrecht[161].

Auf Grund einer Hadeler Gräfenverordnung vom 16. 4. 1788, die auch in Otterndorf befolgt wurde, waren die bei Wiederheirat abteilenden Eltern verpflichtet, den Kindern erster Ehe für das abgeteilte Vermögen ein Grundpfand zu bestellen. Es scheint jedoch, daß die Pfandsicherung in Otterndorf bereits vor 1788 üblich war[162].

3) Besonderheiten des Otterndorfer ehelichen Güterrechtes

a) Dritteilsrecht

Das Güterrecht der OSt und der Otterndorfer Praxis ist das der sächsischen Verwaltungsgemeinschaft[163], allerdings nicht mehr auf dem Entwicklungsstand des Sachsenspiegels, sondern recht eigenwillig modifiziert durch das sächsische Dritteilsrecht.

154 Ssp I 11; Heusler II, S. 451 f.

155 Werenberg, Mag. II, S. 411 f.; Meyer, Jur. Zeit. 1849, 3. Heft, S. 116.

156 v. Martitz, S. 163 ff.; Heusler II, S. 452; v. Sydow, S. 278 f.; vgl. Art. 11 (4) OSt.

157 Art. 11 (3, 4) OSt; Linckelmann - Fleck, S. 258; Meyer, Jur. Zeit. 1849, 3. Heft, S. 116.

158 Werenberg, Mag. II, S. 413 N. 24.

159 Goetzecke, Auszug, S. 107; Erläuterungen (1846), S. 221; Werenberg, Mag. II, S. 412 f.; Linckelmann - Fleck, S. 258.
Nach v. Roth II, S. 236 soll der Witwer lebenslangen Beisitz an der den Kindern zufallenden Quote des Frauenvermögens haben. Nach dem Wortlaut der OSt erscheint die zeitliche Beschränkung des Beisitzes bis zur Volljährigkeit der Kinder nur für den Mann (Art. 11 (3) OSt), bis zur Wiederheirat nur für die Frau (Art. 11 (4) OSt).

159a v. Sydow, S. 279, 288, hier allerdings auf ausdrücklichen Wunsch; v. Martitz, S. 168, 170, 171 f.; ders. S. 175 N. 26 für den Sachsenspiegel a. A. im Fall der Wiederheirat der Frau.

160 III, 7 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 370; Jur. Zeit. 1842, 3. Heft, S. 34; Jur. Zeit. 1841, 2. Heft, S. 104; v. Duve, Zeitschrift I 1, S. 198; Abteilung in Stade auch bei schlechter Haushaltsführung.

161 v. d. Wense, S. 31 f.

162 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 19, Nr. 1; Götze, Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 167 f. und N. 11; Erläuterungen (1846), S. 29; Rudorff, S. 428.
Beispiel einer »stadtüblichen Abteilung« in einem Protokoll vom 16. 8. 1790 in: Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 7 Nr. 8.

Auffallend ist in Otterndorf die das eheliche Güterrecht beherrschende Drittelquote. Da wir keine Anhaltspunkte für ein entsprechendes älteres Hadeler Recht haben, müssen wir die Erklärung außerhalb Otterndorfs und Hadelns suchen. Die durchgehende Dritteilsregelung muß mit den OSt 1541 erstmals nach Otterndorf gekommen sein.

Dem Sachsenspiegel und dem sächsischen Weichbildrecht ist auf Grund der sächsischen Verwaltungsgemeinschaft die Quotenteilung überhaupt unbekannt. Sie paßt eher zur Gütergemeinschaft. Es hat sich jedoch ein besonderes ostfälisch-sächsisches Dritteilsrecht herausgebildet[164]. Möglich ist, daß dieses Dritteilsrecht durch den Sekretär des Herzogs Magnus I. von Sachsen-Lauenburg, Andreas von Barby, Eingang in die OSt gefunden hat. Dieser überarbeitete 1541 den Statutenentwurf der Otterndorfer[165]. Von Barby, der in Wittenberg Jurisprudenz studiert hatte[166], kann einmal eine Anregung durch das Recht Wittenbergs erhalten haben. Dritteilsrecht war mit flämischen Kolonisten, die die Stadt 1150 erbauten, nach Wittenberg gekommen[167]. Wittenberg hatte einst mit Lauenburg gemeinsam zum Herzogtum Sachsen gehört, bis 1296 durch Teilung die beiden Herzogtümer Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg entstanden[168]. Wittenberger Dritteilsrecht konnte schon deshalb nicht als fremdes, nichtsächsisches Recht empfunden werden. Der Rechtslehrer des Andreas von Barby, der Professor der Rechte Hieronymus Schurffius[169] an der Universität in Wittenberg, war kurfürstlicher Appellationsrat. Als Professor der Rechte und als Appellationsrat Kursachsens waren Schurffius sicher Besonderheiten des Rechtes der benachbarten sächsischen Gebiete bekannt. So war in der Mark Meißen ein Rechtsbuch entstanden, das Vorbild für die meisten Güterrechte mit Dritteilsquote gewesen sein mag, das Rechtsbuch nach Distinktionen, auch Vermehrter Sachsenspiegel oder Meißener Rechtsbuch genannt[170]. Das Hauptverbreitungsgebiet dieses Buches sowie des vielfach abgewandelten Dritteilsrechtes war der östliche Teil Mitteldeutschlands wie die Mark Meißen, Thüringen, die Städte Magdeburger Rechtes sowie Böhmen, Schlesien, Preußen und Polen[171].

Für einen Vergleich des Rechtsbuches nach Distinktionen mit den OSt wird noch einmal die Regelung des Art. 11 OSt hervorgehoben. Bei unbeerbter Ehe erhält die Witwe ihre Mitgabe und das, was sie dem Manne zugebracht hat, wieder heraus, dazu den dritten Teil von des Mannes Gütern[172]. Bei beerbter Ehe ist die Regelung bei mehr als einem Kinde

163 Vgl. oben Anm. 117, S. 216.

164 v. Roth II, S. 191 f.; Schröder, Güterrecht, S. 80 ff., 137 ff.
Ansätze zum sächsischen Dritteilsrecht finden sich räumlich am nächsten gelegen in den Neumünster- und Bordesholmischen Amtsgebräuchen und in der Schauenburger Polizeiordnung von 1615 (v. Roth II, S. 234 ff.). Beide Rechtsgebiete lassen aber keine Schlüsse auf eine Beeinflussung von dort zu. Das Dritteilsrecht ist dort auch nicht so klar zum Ausdruck gekommen wie gerade in Otterndorf.

165 Schmeelke, Beschreibung, S. 139; Beckmann, S. 69.

166 Dansk Biografisk Leksikon, S. 138.

167 v. Martitz, S. 26.

168 Schulze, S. 28 f., 32, 37.

169 Jöcher IV, Spalte 391; – Schurffius stand Luther auf dem Reichstag zu Worms als Advokat zur Seite.

170 Schröder - v. Künßberg, S. 731; Stobbe, Rechtsquellen I, S. 412 ff.
Dieses Buch, das in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts entstand (Schröder - v. Künßberg, S. 731 N. 65; Schröder, Güterrecht, S. 81), verarbeitete den Sachsenspiegel (Landrecht), sächsisches und Magdeburger Weichbildrecht, Goslarer Stadtrecht und andere Quellen (Schröder - v. Künßberg, S. 731 f. N. 65; Stobbe, Rechtsquellen I, S. 412 ff.; v. Martitz, S. 77 f. und weiterhin Ortloff, S. XXIII, XXVIII).
Das Rechtsbuch nach Distinktionen hatte zu seiner Zeit großes Ansehen (Stobbe, Rechtsquellen I, S. 412; zur Wiederentdeckung des Buches s. Ortloff, S. VIII–XVI) und wurde in der Praxis viel benutzt (Ortloff, S. XLII), ohne auf bestimmte Territorien und Städte beschränkt zu sein (Schröder - v. Künßberg, S. 731).

171 Stobbe, Rechtsquellen I, S. 415; Ortloff, S. XLIII f.; Schröder - v. Künßberg, S. 732 N. 65; – Schröder, Güterrecht, S. 96 ff. hält das Dritteilsrecht für tschechisches Recht; heute wohl abgelehnt, vgl. Heusler II, S. 363, statt dessen Annahme flämischen Ursprungs.

172 Art. 11 (1) OSt.

immerhin ähnlich, indem die Witwe diesmal neben bestimmten eingebrachten Aussteuergegenständen ein Drittel aller Güter erhält[173]. Gemäß dem Rechtsbuch nach Distinktionen erhält die Witwe ihr Eingebrachtes und ein Drittel vom Nachlasse ihres Mannes[174]. Das entspricht genau den OSt für den Fall der unbeerbten Ehe, das ähnelt dem Fall der beerbten Ehe bei nur einem Kind.

Die Vorstellung von einem Dritteilsrecht des Mannes, das im Rechtsbuch nur unvollkommen zum Ausdruck gekommen ist[175], muß bei der Abfassung der OSt ebenfalls mitbestimmend gewesen sein. Kurz zusammengefaßt erhält der Mann bei unbeerbter Ehe 1/4 der Fahrnis und 1/3 der Liegenschaften bzw. statt dessen 2/3 aller Fahrnis[176]; bei beerbter Ehe muß er seinen Kindern 1/3 seiner Güter zulegen[177]. Hier sind die OSt offenbar eine eigenwillige Verbindung mit dem Dritteilsrecht eingegangen.

Die Viertelquote als solche taucht auch in späteren sächsischen Rechten der Verwaltungsgemeinschaft auf, so in den Kursächsischen Konstitutionen von 1572, dem Anhaltinischen Recht, dem Preußischen Landrecht[178] und dem gemeinen sächsischen Recht[179], allerdings im Rahmen einer sonst abweichenden Regelung.

Das spätere Gewohnheitsrecht in Otterndorf, das dem Manne grundsätzlich 2/3 aller Frauen- und der Frau 1/3 aller Mannesgüter bei beerbter und unbeerbter Ehe zuspricht[180], ist dem Prinzip der Drittelung treu geblieben, wenn auch in praktischerer und vereinfachter Form. Auch dieser gewohnheitsrechtliche Teilungsmodus ist im Bereich des Dritteilsrechtes nicht ohne Parallelen[181].

Das Dritteilsrecht hielt sich in seiner ursprünglichen Form nur in wenigen Rechten, wozu wir insbesondere Otterndorf zählen können[182]. In der ausgeprägten Form, in der die Otterndorfer sächsische Verwaltungsgemeinschaft das Dritteilsrecht wiedergibt, sind die OSt ein hervorragendes Beispiel dieses Rechtes.

Wir dürften somit in Otterndorf in einer ganz untypischen Umgebung das sächsische Dritteilsrecht vor uns haben, das aus dem ostfälischen Sachsen über die Vermittlung Sachsen-Lauenburgs in Otterndorf Eingang gefunden haben wird. Daß Sachsen-Lauenburg zum Recht des ostfälischen Sachsen bis nach Kursachsen Verbindungen hatte, ist nicht ungewöhnlich. Selbst die Kursächsischen Konstitutionen von 1572 fanden später in Lauenburg Beachtung[183], und Herzog Franz II. von Sachsen-Lauenburg verordnete am 7. 6. 1615[184] sogar für Otterndorf, daß in Fragen der Auslegung die Kursächsischen Konstitutionen zu berücksichtigen seien. Herzog Magnus I., unter dem die OSt 1541 abgefaßt wurden, hatte nicht nur in Andreas von Barby einen Juristen, der im ostfälischen Sachsen studiert hatte. Auch der langjährige Kanzler Magnus I., Johann Geckhusen[185], hatte in Erfurt Jura studiert[186].

173 Art. 11 (4) OSt.
174 I 5 d. 6 bei: Ortloff, S. 22; Schröder, Güterrecht, S. 82.
175 Göschen, S. 278; a. A. Schröder, Güterrecht, S. 85.
176 Art. 11 (2) OSt; vgl. oben Anm. 131.
177 Art. 11 (3) OSt.
178 Stobbe, Hdb. IV, S. 178 ff.
179 Heise - Cropp II, S. 454 N. 46; Haubold, Privatrecht, S. 363.
180 Erläuterungen (1846), S. 221; Werenberg, Mag. II, S. 410, 412.
181 v. Roth II, S. 192; Schröder - v. Künßberg, S. 812 f.; Schröder, Güterrecht, S. 315 f.
182 v. Roth II, S. 192, 234 f.
Die Verwaltungsgemeinschaft nahm vielgestaltige Formen der Auseinandersetzung beim Versterben eines Ehegatten an. Auch eine Dritteilsquote tauchte verschiedentlich noch auf (v. Roth II, S. 192 f., 223, 231 ff.; Stobbe, Hdb. IV, S. 177 ff.).
183 Wohlhaupter, S. 144; v. Duve, Zeitschrift I 1, S. 127 f.; v. Duve, Mittheilungen, S. 410 ff.
184 Spangenberg IV 3, S. 185.
185 Auch Goeckhusen, Geckhus, Goeckhus, Geckus, Gekus.
186 Fischer - Hübner, älteste Kirchenordnung, S. 3, 6, 44.

b) Beerbte Ehe

Die OSt unterscheiden die Rechtsfolgen bei beerbter und unbeerbter Ehe. Diese Unterscheidung ist dem Sachsenspiegel noch fremd[187]. Sie ist an sich eine Eigenart westfälischen Rechtes und des Rechtes der Gütergemeinschaft überhaupt[188], wie sich u. a. im Stader[189] und im Hamburger Recht[190] sowie im Hadeler Landrecht[191] zeigt. Diese Unterscheidung zwischen beerbter und unbeerbter Ehe findet später aber auch Eingang in die Rechte der Verwaltungsgemeinschaft, wo sich im Gebiet des gemeinen Sachsenrechtes und des sächsischen Dritteilsrechtes vielfältige Gestaltungen mit Unterscheidung von beerbter und unbeerbter Ehe zeigen[192]. Wir haben es hier in Otterndorf mit einer statutarischen Sonderform der sächsischen Verwaltungsgemeinschaft auf dem Boden des Dritteilsrechtes zu tun.

Dabei haben wir festgestellt, daß die OSt bei unbeerbter Ehe den Grundsätzen des sächsischen Dritteilsrechtes auf der Grundlage der Verwaltungsgemeinschaft folgen[193]; dasselbe trifft für die Otterndorfer Praxis bei beerbter Ehe zu[194].

Nach dem Wortlaut der OSt scheint bei beerbter Ehe nach dem Tode des Mannes an sich die sog. Gütergemeinschaft von Todes wegen vorgesehen gewesen zu sein. In Verbindung damit erhält die Witwe mit einem Kind die Hälfte, mit mehreren Kindern ein Drittel von dem Gut (Gesamtgut nach dem Wortlaut der OSt, nach der Praxis Gut des Mannes).

Das findet sich bezüglich der Quote genauso im Hadeler Landrecht[194a], wo die Quote bei bestehender Gütergemeinschaft vom Gesamtgut gewährt wird. Diese Quoten kennen auch die Stader Statuten von 1279[194b]. Auch in Stade hat zunächst die Gütergemeinschaft gegolten[194c]. Die Quotenteilung in den Stader Statuten entstammt nachweislich dem Hamburger Stadtrecht von 1270[194d], das ebenfalls die Gütergemeinschaft kannte[194e]. Hamburg wiederum hat diese Grundsätze aus dem Soest-Münsterer Recht, also aus westfälischem Stadtrecht[194f].

187 v. Martitz, S. 6 f.; v. Sydow, S. 290.

188 Schröder, Güterrecht, S. 103 f.

189 Schröder, Güterrecht, S. 131 f.; Jur. Zeit. 1842, 3. Heft, S. 36, 53; es wird von der Gütergemeinschaft in Stade ausgegangen, vgl. im übrigen oben Anm. 118 b.

190 Gries II, S. 112; Baumeister II, S. 240 f., 242 f.; Schröder, Güterrecht, S. 45 f., 131. – Zur Gütergemeinschaft in Hamburg vgl. auch unten Anm. 194 e, 194 f.

191 v. d. Wense, S. 34 f.; Schröder, Güterrecht, S. 50, 134, 177 f. N. 75, 79.

192 Vgl. Stobbe, Hdb. IV, S. 177 ff.; vgl. auch v. Roth II, S. 231 ff., 234 ff.; zum Dritteilsrecht Schröder, Güterrecht, S. 96.

193 Vgl. dazu oben S. 216 f., 219 f., 223 ff.

194 Vgl. dazu oben S. 221 f.

194a III, 17 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 47; Spangenberg IV 3, S. 88 f.

194b II, 18 der Statuten bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 369; Hagemann, pract. Er. VI, S. 228; Jur. Zeit. 1841, 2. Heft, S. 106; Jur. Zeit. 1842, 3. Heft, S. 36; Meyer, Jur. Zeit. 1849, 3. Heft, S. 114; v. Roth II, S. 228; Schröder, Güterrecht, S. 131, 122.

194c Vgl. oben Anm. 118 b.

194d Stadtrecht von 1270 VI c. 7 bei: Schröder, Güterrecht, S. 131 f. N. 40, S. 122; Gries II, S. 112; vgl. auch Reincke, ZVHG 25, 1922, S. 36.

194e Schröder, Güterrecht, S. 104, 168; Schröder - v. Künßberg, S. 812. – Die allgemeine Gütergemeinschaft galt in Hamburg seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts bis in das 19. Jahrhundert; so Reincke, ZVHG 25, 1922, S. 36 ff. (38); ders., Hans. Geschbl. 69, 1950, S. 38 mit N. 121; ders., Bilderhandschrift, S. 139. Vgl. auch v. Roth II, S. 78 N. 60, S. 191. – Zum Streit im 19. Jahrhundert vgl. Stobbe, Hdb. IV, S. 199 f. N. 5.

194f Schröder, Güterrecht, S. 131; s. auch Stobbe, Hdb. IV, S. 103 N. 14.
Vgl. dazu auch den allgemeinen Hinweis auf modifiziertes Soest-Lübecker Güterrecht im Hamburger Ordeelbook bei Reincke, ZVHG 29, 1928, S. 235; ders., Bilderhandschrift, S. 139; ders., Hans. Geschbl. 69, 1950, S. 37. Dort Hinweis auf die beiden westfälischen Güterrechtssysteme, nämlich 1) das Dortmunder System mit sofortiger allgemeiner Gütergemeinschaft und Halbteilung für beide Gatten und 2) das Soester System mit Gütergemeinschaft von Todes wegen bei beerbter Ehe und unterschiedlichem Quotenteil der väterlichen und der mütterlichen Seite, jedoch mit Verwaltungsgemeinschaft bei unbeerbter Ehe.

Die Halb- und Drittelquote der Witwe bei beerbter Ehe ist aus dem Recht des Sachsenspiegels und des sächsischen Weichbildrechtes nicht zu erklären. Als ostfälisches Vorbild kommt hierfür dagegen das sächsische Dritteilsrecht in Betracht, dem die OSt ihre auffälligen Drittelquoten verdanken dürften. Dieses Recht ließ mannigfache Gestaltungen zu, statt des Dritteils vom Gesamtgut für die Witwe auch den Halbteil[194g].

Diese auffallende Übereinstimmung bei den Quoten für die Witwe bei beerbter Ehe nach Hamburger und Stader Stadtrecht sowie Hadeler Landrecht einerseits und den OSt andererseits legt den Schluß auf gemeinsame Rechtsgrundlagen immerhin nahe. Dann wäre diese Quotenregelung in den OSt westfälisches Recht. Eine solche Feststellung ist hier aber deshalb nicht mit Sicherheit möglich, weil für diese Quotenregelung das Dritteilsrecht als Vorbild nicht auszuschließen ist, das derartige Quoten für die Witwe ebenfalls kennt[194g] und das im übrigen das Otterndorfer Güterrecht in auffallender Weise beherrscht.

Im Zusammenhang mit dieser Quotenregelung zugunsten der Witwe steht die nach dem Wortlaut der OSt bei beerbter Ehe nach dem Tode des Mannes eintretende sog. Gütergemeinschaft von Todes wegen[194h]. Sie scheint nur eine Konsequenz des an dieser Stelle immerhin möglichen Einbruches westfälischen Rechtes zu sein. Denn die Halb- und Drittelquote wird nach Hamburger, Stader und Hadeler Recht auf der Grundlage der Gütergemeinschaft gewährt. Selbst für die lediglich von Todes wegen eintretende Gütergemeinschaft bei beerbter Ehe läßt sich ein Beispiel westfälischen Rechtes aufzeigen[194i].

Dennoch bleibt auch hier eine Rückführung auf westfälisches Recht zweifelhaft. Statt dessen läßt sich die sog. Gütergemeinschaft von Todes wegen bei beerbter Ehe zugunsten der überlebenden Witwe bei im übrigen geltender Verwaltungsgemeinschaft ebenfalls mit dem Dritteilsrecht erklären. Das Rechtsbuch nach Distinktionen bekannte sich bei beerbter Ehe ebenfalls zu den Grundsätzen der Gütergemeinschaft[194k]. Das ostfälische Dritteilsrecht neigte vielfach selbst, ohne ein bestimmtes Prinzip konsequent durchzuführen, zur Gütergemeinschaft[194l]. Auch finden sich im übrigen im ostfälischen Stadtrecht wie in Otterndorf Modifizierungen der Verwaltungsgemeinschaft mit dem Dritteilsrecht und der sog. Gütergemeinschaft von Todes wegen[194m]. Dem System der Verwaltungsgemeinschaft ist die sog. Gütergemeinschaft von Todes wegen nicht fremd[194n].

Eine jeden Zweifel ausschließende Deutung ist hier nicht möglich. Unter Berücksichtigung der Gesamterscheinung des Otterndorfer ehelichen Güterrechtes wird man einer Zuordnung zum sächsischen Dritteilsrecht auch hier wohl den Vorzug geben

Hamburg ging zu Beginn des 14. Jahrhunderts zur allgemeinen Gütergemeinschaft über (vgl. oben Anm. 194 e). Nach Reincke, Hans. Geschbl. 69, 1950, S. 37 und ders., Bilderhandschrift, S. 139 wurde in Hamburg vorher gemäß Soest-Lübecker Recht nur bei beerbter Ehe die Gütergemeinschaft anerkannt, bei unbeerbter Ehe galt dagegen die Verwaltungsgemeinschaft. In ZVHG 25, 1922, S. 36 ff. würdigt Reincke das der allgemeinen Gütergemeinschaft vorhergehende Güterrecht in Hamburg als eine Art der Errungenschaftsgemeinschaft. Eine Anlehnung Hamburgs an Dortmund, wie sie u. a. Schröder, Güterrecht, S. 45 f. vermutet, wird von Reincke verneint, so Reincke, ZVHG 29, 1928, S. 235 f.; ders., Hans. Geschbl. 69, 1950, S. 16 f.; ders., Bilderhandschrift, S. 139

194g v. Roth II, S. 191 f.; ähnlich auch Schröder, Güterrecht, S. 138 f., S. 86 N. 21.

194h Vgl. oben S. 221.

194i So Lübeck nach Soest, Reincke, Hans. Geschbl. 69, 1950, S. 37; vgl. auch Paulsen, S. 260 f.; v. Roth II, S. 240 (der lübische Güterstand ist umstritten; zum Meinungsstreit s. a.a.O.).
Das lübische Recht gehört anders als das Otterndorfer jedoch zum Recht der Halbteilung; vgl. dazu v. Roth II, S. 242, 247; Schröder, Güterrecht, S. 23 f., 119, 122, 177, 178 N. 79; Paulsen, S. 262 f.; Kähler, S. 440 f.
Auch Hamburg kannte, wie bereits festgestellt wurde, im 13. Jahrhundert noch nach Soest-Lübecker Vorbild die nur bei beerbter Ehe eintretende Gütergemeinschaft; doch war es bereits nach 1300 zur allgemeinen Gütergemeinschaft übergegangen (vgl. oben Anm. 194 e, 194 f), bevor Otterndorf 1400–1481 mit der Verleihung Stader Rechtes vorübergehend zum Hamburger Rechtskreis gehörte.

194k Schröder, Güterrecht, S. 137.

194l v. Roth II, S. 191 f.; vgl. auch Schröder, Güterrecht, S. 89, 96.

194m Z. B. das Stadtrecht von Dresden, Schröder, Güterrecht, S. 317.

194n Vgl. Stobbe, Hdb. IV, S. 176, 180.

dürfen. Aber selbst wer in der o. g. Halb- und Drittelquote für die Witwe bei beerbter Ehe in Verbindung mit der sog. Gütergemeinschaft von Todes wegen einen Einfluß westfälischen Rechtes glaubt annehmen zu dürfen, wird jedenfalls im übrigen die Otterndorfer Güterordnung doch dem ostfälischen Güterrecht zuordnen müssen. Dafür sprechen eine Anzahl gewichtiger Unterschiede zwischen dem Hamburger und Stader Stadtrecht sowie dem Hadeler Landrecht einerseits und dem Otterndorfer Stadtrecht andererseits.

Das Stader Stadtrecht (dieses jedenfalls nach älterer Praxis)[194o] und im wesentlichen das Hamburger Recht sowie das Hadeler Landrecht gehören zum Recht der Gütergemeinschaft und bekennen sich zum Prinzip der Halbteilung. Das Gerade- und Heergewetterecht des Sachsenspiegels ist in ihnen bereits abgeschafft[194p].

Ganz anders dagegen führt das Otterndorfer Güterrecht das Dritteilsprinzip[194q] in seltener Klarheit durch. Es steht bei unbeerbter Ehe auf dem Boden der Verwaltungsgemeinschaft, in der Praxis entgegen dem Wortlaut der OSt auch bei beerbter Ehe, indem die Vermögensmassen der Eheleute bei Auflösung der Ehe als getrennte Güter behandelt werden. Das Vermögen der Frau kommt auf Grund der in Otterndorf geltenden sächsischen ehelichen Vormundschaft in die Gewere des Mannes, während dem Hadeler Landrecht die eheliche Vormundschaft unbekannt ist. Außerdem gewähren die OSt in klarer Abweichung vom Hamburger, Stader und Hadeler Recht die Gerade (als Witwen- und als Niftelgerade) und das Heergewette[194r].

Diese Otterndorfer Besonderheiten entsprechen einer Entwicklung, wie sie im ostfälischen Dritteilsrecht zur Zeit der Rezeption, also der Entstehung der OSt von 1541, zu beobachten war[194s]. Während die Rechtsgebiete mit Halbteilung sich in der Regel mit der Güterordnung der allgemeinen Gütergemeinschaft verbanden[194t], trat im Gebiet des Dritteilsrechtes eine rückläufige Bewegung ein, indem es zu den Grundsätzen der Verwaltungsgemeinschaft zurückkehrte. Es nahm das Geraderecht wieder auf, unterwarf das Vermögen der Ehefrau der vormundschaftlichen Gewere des Mannes und ließ das beiderseitige Vermögen bei Auflösung der Ehe wieder auseinanderfallen[194s]. Das sind Regelungen, die in auffallender Weise im Otterndorfer ehelichen Güterrecht wiederkehren.

c) Güterrecht im 19. Jahrhundert

Das Otterndorfer eheliche Güterrecht hat sich bis ins 19. Jahrhundert in seiner sächsischen Form[195] gehalten. Der Magistrat hielt noch 1847 ausdrücklich daran fest[196].

Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft bestand zwar seit der Rezeption verbreitet die Neigung, die Grundsätze des Dotalsystems auf das deutsche Güterrecht anzuwenden. Das führte auch im Gebiet des gemeinen Sachsenrechts u. a. zur Benutzung einer römisch-rechtlichen Terminologie, ohne jedoch die deutsch-rechtlichen Grundlagen zu beseitigen[196a]. Auch aus Otterndorf wird im 19. Jahrhundert von Versuchen berichtet, Bestimmungen des

194o Vgl. dazu oben Anm. 118 b, S. 217.
194p Vgl. unten S. 229.
194q Vgl. oben S. 223 ff.
194r Vgl. unten S. 229.
194s v. Roth II, S. 192 f.
195 Werenberg, Mag. II, S. 401 f.
Bei einem Vergleich mit der von Stobbe, Hdb. IV, S. 191 f. gegebenen Gegenüberstellung von Kriterien des Dotalsystems und der Verwaltungsgemeinschaft folgt Otterndorf in jedem Falle den deutschrechtlichen Grundsätzen der Verwaltungsgemeinschaft.
196 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 11, Nr. 8; in Franck'sche Sammlung S. 1 wird noch 1881 festgestellt, daß Streitfälle betreffend das Otterndorfer Güterrecht, soweit feststellbar, nicht vor das Celler Tribunal gekommen seien.
196a Stobbe, Hdb. IV, S. 159 ff.; v. Roth II, S. 194 ff., 209.

römischen Dotalsystems auf die sächsische Verwaltungsgemeinschaft der Stadt anzuwenden, gleichzeitig aber entschieden darauf hingewiesen, daß das Dotalrecht weder durch Rechtsetzungsakt noch durch Gewohnheit Fuß gefaßt habe[196b].

Anders war die Entwicklung des Lauenburger Rechtes, das ein modifiziertes Dotalsystem angenommen hat[197].

IV. Sondererbfolge

1) Gerade und Heergewette

In einem besonderen Artikel 12 enthalten die OSt Bestimmungen über die Erbfolge in die Gerade und in das Heergewette. Es handelt sich um eine Sondererbfolge in ganz bestimmte Vermögensgegenstände, wobei die Gerade oder das Frauengerät grundsätzlich nur an Frauen, das Heergewette oder Heergerät nur an die Männer fallen.

a) Entwicklung

Gerade und Heergewette haben eine eingehende Regelung im Sachsenspiegel[198] und im sächsischen Weichbildrecht[199] erfahren. Diese Sondererbfolge verschwand aus den westfälischen Stadtrechten, so auch in Hamburg, wo sie von Anfang an fehlte[200]. Im Stader Rechtsbrief Ottos IV. vom 2. 5. 1209[201] werden die Gerade und das Heergewette zwar noch erwähnt. Stade verlor diese Sondererbfolge dann aber mit der Übernahme Hamburger und teilweise Lübecker Rechtes durch die Statuten von 1279.

Die Sondererbfolge wurde auch in den ostfälischen Städten als lästig empfunden und daher vielfach beseitigt[202]. Das sächsische Dritteilsrecht, das wir im Otterndorfer Güterrecht angetroffen haben, nahm die Gerade zur Zeit der Rezeption wieder auf[203]. In der Ratzeburger Polizeiordnung[203a] und in den Lauenburger Statuten wird die Sondererbfolge nicht ausdrücklich erwähnt[204]. Sie war aber nach allgemeinem Sachsenrecht zugelassen und wurde im ganzen Herzogtum Lauenburg erst 1721 aufgehoben[205].

Das Hadeler Landrecht von 1583 enthält weder die Gerade noch das Heergewette. Diese Sondererbfolge kam jedoch auch einmal im Lande Hadeln vor. Noch 1527 wurde ein Prozeß um das Heergewette geführt[206]. Im Jahre 1530 soll Herzog Magnus I. von Sachsen-Lauenburg durch seine deputierten Räte der Landschaft des Hoch- und Sietlandes vorgeschlagen haben, daß kein Heergewette und keine Gerade mehr gegeben werden sollten. Sie sollen

196b Werenberg, Mag. II, S. 401 ff.; v. Roth II, S. 204 teilt noch 1881 mit, daß in Otterndorf die Verwaltungsgemeinschaft des gemeinen sächsischen Rechtes nach den OSt gelte.

197 Stobbe, Hdb. IV, S. 190; v. Holtzendorff I, S. 1170; Kähler, S. 521, 522 f. – Nach v. Roth II, S. 203, der dort unter N. 29 auf Zweifel hinweist, hat im Herzogtum Lauenburg die Verwaltungsgemeinschaft des gemeinen Sachsenrechtes gegolten (abweichend Mölln).

198 Ssp I 22 § 4; I 24 § 3.

199 Art. 23, 25 bei: Ludovici.

200 Trummer II, §§ 256 S. 12; 319 S. 97; Reincke, Hans. Geschbl. 69, 1950, S. 38.
In Lübeck wurde sie abgeschafft, v. Sydow, S. 150 N. 455a; Pauli, Abhandlungen III, S. 36; Heise-Cropp II, S. 455 f. N. 49.

201 Bei Pufendorf, Obs. II, App. S. 152 ff.; Gengler, S. 455 f.; Schröder, Güterrecht, S. 32 N. 33; Hülsemann, S. 23 ff.

202 v. Martitz, S. 318 ff.

203 v. Roth II, S. 193.

203a Nr. 53 der Ratzeburger Polizeiordnung regelt nur, was die in drei Stände eingeteilten Bürger ihren Töchtern als Brautgerade mit in die Ehe geben dürfen, bei: Günther, S. 60 f.

204 Vgl. Pufendorf, Obs. III, App. S. 284 ff. und Günther, S. 1 ff.; s. auch v. Duve, Zeitschrift I 1, S. 134.

205 Rudorff, S. 481; v. Duve, Zeitschrift I 1, S. 133 f.

206 Hdl. Chr. S. 223, Nr. 613.

darauf mit Zustimmung der Landschaft im ganzen Lande abgeschafft worden sein[207]. In den OSt finden wir sie jedoch noch vor.

b) Geraderecht

An Gegenständen der Gerade zählt Art. 12 OSt auf: alle fraulichen Kleider, Schmuck und Silber, zur fraulichen Zierde gearbeitet, ein gemachtes Bett, einen Kessel (nächst dem größten) und ein Becken.

Vorbild für das Otterndorfer Geraderecht scheinen die wesentlich umfangreicheren Geradekataloge des Sachsenspiegels[208] und des sächsischen Weichbildrechtes[209] zu sein. Die in Art. 12 (1) OSt genannten Geradegegenstände sind in den beiden Rechtsbüchern enthalten. Der Sachsenspiegel nennt das »beckene«[210] im Sinne von Waschbecken, das sächsische Weichbildrecht den Waschkessel. Die OSt erwähnen beides. Wenn die Statuten sagen, daß zur Gerade das Silber gehört, das zur Frauen Zierde gemacht (verarbeitet) ist, so entspricht das beiden Rechtsbüchern, lehnt sich aber in der Formulierung an das sächsische Weichbildrecht an. Von den im Sachsenspiegel und im sächsischen Weichbildrecht enthaltenen aber in den OSt fehlenden Geradegegenständen seien nur die Haustiere[211] genannt. Ihr Fehlen in Otterndorf könnte eine Hadeler Eigenart sein. Die benachbarte Marsch Land Wursten erwähnt in ihrem Landrecht von 1611 in der Bestimmung über die Frauengerähde ebenfalls keine Haustiere[212].

Die in Art. 12 (1) OSt genannten Gegenstände betreffen die Niftelgerade, die Gerade, die beim Tode der Frau gereicht wird[213]. Erbberechtigt sind die Töchter. Davon müssen wir die Witwengerade unterscheiden, die die Witwe beim Tode ihres Mannes erhält. Diese Form haben wir in Art. 11 (4, 5) des Otterndorfer ehelichen Güterrechtes kennengelernt[214]. Ihr Umfang ist – allerdings nur unerheblich – geringer als der der Niftelgerade. Es fehlen der Kessel und das Becken, die bei der Niftelgerade vorhanden sind. In beiden Fällen handelt es sich aber um Aussteuersachen der Frau[215] bzw. um Sachen des persönlichen Gebrauchs der Frau und ihres häuslichen Wirkungskreises[216].

Als Geradeberechtigte kennen die OSt allein die Witwe[217] und die Töchter[218]. Nach dem Sachsenspiegel sind die Töchter und die nächsten weiblichen Verwandten der Erblasserin[219] berechtigt zum Empfang der Niftelgerade. Auf Grund einer Magdeburger Willkür aus dem 14. Jahrhundert[220] wurde die Berechtigung zur Niftelgerade auf die Töchter beschränkt. In dieser Form finden wir sie in Art. 12 (1) OSt.

207 Götze, Vaterländ. Archiv 1838, 3. Heft, S. 282 N. 56; Werenberg, Mag. II, S. 411; Scherder, Chronik, S. 138 f.
208 Ssp I 24 § 3.
209 Art. 23 bei: Ludovici.
210 Ssp I 24 § 3 bei: v. Schwerin - Thieme.
211 Wie Anm. 208, 209.
212 Titel II, Artikel XIV bei: Rudorff, S. 505.
Die Jahreszahl 1611 wird angegeben bei: Stobbe, Rechtsquellen II, S. 342; Schlüter, Beiträge, S. 79; v. Roth I, S. 96; II, S. 73 und bei Grefe I, S. 120; – bei Pufendorf, Obs. I, App. S. 60 ff. und bei Rudorff, S. 402, 474, 503, 536, 539 erscheint irrtümlich die Jahreszahl 1661 (vgl. Grefe I, S. 120 N. d; Stobbe, Rechtsquellen II, S. 342 N. 25; Rudorff selbst zweifelnd auf S. XXIII).
213 Heusler II, S. 620.
214 Vgl. oben Beendigung des Güterrechtsverhältnisses bei beerbter Ehe S. 221.
215 v. Martitz, S. 95; Heusler II, S. 618; Hübner, S. 664.
216 Hübner, S. 675.
217 Art. 11 (4, 5) OSt.
218 Art. 12 (1) OSt.
219 Ssp III 15 § 4; Stobbe, Hdb. V, S. 136; v. Sydow, S. 174.
220 v. Martitz, S. 323 f.

c) Heergewetterecht

Gegenstände des Otterndorfer Heergewettes sind nach Art. 12 (3) OSt des Mannes Kleider, sein Harnisch und Gewehr, ein Bett, zwei Bettlaken, ein Hauptpfühl und ein Kissen, dazu ein Kessel, in dem ein Schinken gesotten werden kann, mit zwei hölzernen Schüsseln und ein Handbecken.

Dieser Katalog ähnelt dem des Sachsenspiegels[222] und des sächsischen Weichbildrechtes[223]. Die größere Übereinstimmung besteht mit dem sächsischen Weichbildrecht. Ohne auf alle Einzelheiten einzugehen, ist bemerkenswert, daß das im Sachsenspiegel und im sächsischen Weichbildrecht noch erwähnte gesattelte Roß in Otterndorf fehlt. Eine wohl zeitbedingte Abweichung von beiden Rechtsbüchern stellt auch das Gewehr nach Art. 12 (3) OSt dar.

Im übrigen finden wir einige Übereinstimmungen zwischen den OSt und dem sächsischen Weichbildrecht, worin beide zugleich vom Sachsenspiegel abweichen. Beide nennen ein Becken, der Sachsenspiegel zwei Becken; beide erwähnen einen Kessel, im Sachsenspiegel fehlt er. Des Mannes Kleider wie in den OSt und die täglichen Kleider wie im sächsischen Weichbildrecht sind im Sachsenspiegel nicht enthalten.

Sodann enthält Art. 12 (3) OSt noch eine Übereinstimmung mit Magdeburger Recht unabhängig vom Sachsenspiegel und vom sächsischen Weichbildrecht. Daß es sich um einen Kessel handeln soll, in dem ein Schinken gesotten werden kann, entspricht einem Magdeburger Schöffenurteil, »Eyn Kessel, do man eyne Schulter ynne gekochin mach . . .«[224].

Das Otterndorfer Heergewette zeigt noch, daß es sich um die kriegerische Ausrüstung des streitbaren Mannes handelt[225].

Als Erben für das Heergewette kommen gemäß Art. 12 (2) OSt die Söhne in Betracht. Dies ist ähnlich wie bei der Gerade eine Beschränkung gegenüber der ursprünglichen Regelung des Sachsenspiegels, wonach die männlichen Verwandten durch Männer innerhalb der ersten 7 Generationen der ersten 7 Parentelen erben[226]. Vor 1530 muß in Hadeln jedoch eine weitere Erbberechtigung gegolten haben. In einem Streit im Jahre 1527 zwischen männlichen Erben, nämlich Schwiegersöhnen und einem Vetter des Erblassers, sprach das Gericht dem Vetter das Heergewette zu, weil er der nächste natürliche Erbe der Mannesseite sei[227].

d) Gemeinsame Bestimmungen

Nach Sachsenspiegelrecht fallen das Heergewette ohne Schwertmagen[228] und die Gerade ohne Nifteln[229] an den Richter. Sind in Otterndorf keine Söhne und Töchter vorhanden, so fallen Heergewette und Gerade statt dessen gemäß Art. 12 (1, 2) OSt den Erben zu. Kinder, die außerhalb Bleckes, d. h. außerhalb des Weichbildes Otterndorf wohnen, sind von der Sondererbfolge in die Gerade und in das Heergewette ausgeschlossen[230]. Diese Beschränkung des Erbrechtes war zumindest bezüglich des Heergewettes vorher auch im Lande Hadeln für das Gebiet des Landes Hadeln bekannt[231]. Dem Sachsenspiegel ist sie noch fremd[232]. Sie ist eine

221 Vakat.
222 Ssp I 22 § 4.
223 Art. 25 bei: Ludovici.
224 v. Sydow, S. 154 N. 461.
225 v. Martitz, S. 110.
226 v. Sydow, S. 157.
227 Hdl. Chr. S. 223 f., Nr. 613.
228 Ssp I 28; v. Martitz, S. 116.
229 Ssp I 28; Heusler II, S. 620.
230 Art. 12 (2) OSt.
231 Hdl. Chr. S. 232, Nr. 635.
232 v. Sydow, S. 178.

Eigenart ostfälischen Rechtes[233], die erstmals im Magdeburger Bereich in der Glosse zum sächsischen Weichbildrecht auftaucht[234]. Es ist der Grundsatz »Gerade und Heergewette gehen nicht über die Brücke«.

e) Praxis

Gerade und Heergewette sind im Otterndorfer Recht wirksam gewesen. Ein Oberstadtgerichtsurteil von 1618[235] zählt zum Heergewette über den Art. 12 (3) OSt hinaus auch eine Bibliothek. In einem Erbvertrag von 1680[236] betreffend den Nachlaß des Metzgers Johann Meyer heißt es, daß der Sohn gemäß den Statuten des Vaters nachgelassene Kleider mit Zubehör behält. In einem Erbvergleich vom 3. 11. 1717[237] anläßlich der Abteilung der Witwe Gissel Götzeke mit ihrem Sohn und ihrer Tochter sollen die Kinder u. a. bestimmte Gegenstände erhalten, die Tochter: 1 gutes Bett, 6 flächserne Bettlaken, 6 Kissenbezüge, 6 Hemden, 6 Halstücher, 6 Schnupftücher, 6 Hauben, 1 Rolle Leinen von zwei Stiegen und gut 5 Ellen; der Sohn: 50 Mark Lübisch statt der väterlichen Kleider (!), 6 Hemden, 6 Halstücher, 6 Schnupftücher usw. In dem Testament des Matthias Hinze vom 19. 7. 1785[238] heißt es noch, daß der Nachlaß unter den Kindern geteilt werden solle nach Abzug u. a. des Heergewettes, das die Söhne allein, und der Gerade, die die Töchter allein erhielten. Gerade und Heergewette waren im Rechtsbewußtsein Otterndorfs noch vorhanden, wenn sie auch im Laufe der Zeit den Bedürfnissen der Praxis entsprechend erheblichen Veränderungen unterlagen und das Heergewette den ursprünglichen kriegerischen Charakter verlor. Sie wurden zu einer Art Sonderzuwendung von Aussteuergegenständen an Töchter und Söhne. 1846 wurde die Sondererbfolge durch ausdrückliche Verfassungsbestimmung aufgehoben[239].

Auch aus dem Hadeler Recht sind die Gerade und das Heergewette trotz der Abschaffung 1530 nicht ganz verschwunden, wenn sie auch, soweit ersichtlich, in der Literatur nicht mehr erwähnt werden. Ein Anklang an die abgeschaffte Gerade und das Heergewette mag in der Verordnung Herzog Magnus I. von 1541[240] im Lande Hadeln fortgelebt haben, wonach eine Frau und ein Mann, bei unbeerbter Ehe das Hochzeitsbett, geschmückt wie am Hochzeitstage, frei voraus erhalten. Noch 1783 bestätigte das Viergericht[241] die Anwendbarkeit dieser Verordnung. Ein Protokoll vom 20. 2. 1709[242] aus Altenbruch ergibt, daß zu der Zeit noch eine eigentümliche Sondererbfolge in die Kleider von Männern und Frauen im Lande üblich war.

233 Heusler II, S. 341.

234 v. Martitz, S. 315 N. 22; v. Sydow, S. 178 N. 544.

235 »In Sachen M: Nicolai Freidas Sohn gegen dessen Sohnes Tochter«, handschriftlicher Vermerk in: Druck der Statuten Schneider 1730 im Kr. A. O., gestiftet von Amtsgerichtsrat Wiebalck.

236 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 7 c.

237 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1.

238 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1.

239 § 6 Ziffer 2 der Verfassungsurkunde für die Stadt Otterndorf vom 27. 3. 1846 in: Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.

240 Spangenberg IV 3, S. 34; Hdl. Chr. S. 244, Nr. 663.

241 Werenberg, Mag. II, S. 416 N. 30.

242 Handschrift bei: v. Spreckelsen, Sammlung III, S. 756:
Am 20. 2. 1709 gab Andreas Hasten aus Steinau vor Heinrich Diekmann in Altenbruch zu Protokoll, daß die nachfolgende Regelung allezeit des Landes Gebrauch gewesen und auch jetzt noch geübte Observanz sei; wenn ein Vater sterbe, dann erbten die Söhne seine Kleider und (wenn die Mutter sterbe (?) = Zusatz des Verfassers!) die Töchter die Kleider der Mutter; wenn ein Sohn unbefreit im Junggesellenstande sterbe, dann erbten die Brüder seine Kleider allein; wenn eine Schwester unverheiratet sterbe, dann erbten deren Schwestern allein ihre Kleider; seien aber Bruder oder Schwester verheiratet und seien Ehepakte vorhanden, so würden die Kleider als ein gemeines Erbgut von Brüdern und Schwestern nach Kopfzahl geteilt.

2) Wergeld

Reste einer uralten Sondererbfolge finden wir in Art. 10 (11) OSt, der u. a. von der Erbfolge in Blutgeld (Wergeld) handelt, in Hadeln auch Manngeld[243] genannt.

Die Erbberechtigung auf das Wergeld auf seiten des Erschlagenen ist nach dem Sachsenspiegel[244] nebst Glosse und einigen Magdeburger Schöffenurteilen auf die Schwertmagen beschränkt. Nach den OSt ist ebenfalls nur von einem Mann die Rede, der Blutgeld fordert. Die Regelung des Sachsenspiegels läßt sich für Hadeln noch 1472 nachweisen, wo in der Rechtssatzung desselben Jahres das Manngeld dem Sohn, dem Vater oder dem Bruder zufällt und dem nächsten freigeborenen Verwandten erst dann, wenn keine Verwandten von Mannesseite vorhanden sind[245]. Nach einem Jahr, einem Monat und drei Tagen fällt nach Art. 10 (11) OSt das Erbe, und gemeint ist offenbar auch das Blutgeld, an das Gericht. Das entspricht dem Recht des Sachsenspiegels[246], aus dem die Erbfolge in das Wergeld in die OSt gelangt sein dürfte.

3) Richtererbrecht

Erbeloses Gut fällt gemäß Art. 10 (11) OSt an das Gericht. Diese Regelung findet sich zwar im Zusammenhang mit dem ausländischen Erben. Sie dürfte aber Ausdruck eines auch in Otterndorf geltenden allgemeinen Grundsatzes sein.

Erbeloses Gut fiel in Hadeln an den Herzog als Landesherren[247], was der Regel entspricht[248]. In Otterndorf können wir eine gelegentliche Beteiligung der Stadt am erbelosen Nachlaß feststellen, was ihr vom Landes- und Stadtherren zugestanden worden sein dürfte. Ein erster Hinweis wird der in den OSt von 1541 angeordnete Anfall an das Gericht sein, das nur das aus dem Rat bestehende und unter landes- bzw. stadtherrlichem Vorsitz tagende Stadtgericht sein konnte. So wurde in der Stadt Otterndorf der Nachlaß eines am 25. 10. 1542 in Otterndorf verstorbenen, aus dem Lande Geldern stammenden Mannes namens Gessel zunächst dazu benutzt, u. a. die Ausgaben für sein Begräbnis zu bestreiten. Sodann wurde das restliche Geld versiegelt und nach Jahr und Tag von der Stadt für eigene Zwecke verbraucht[249]. Der Nachlaß eines ohne Erben verstorbenen Amtsmeisters des Schusteramtes in Otterndorf fiel nach Jahr und Tag zu je einem Drittel an die Amtskasse, an den Landesherren und an die Stadt[250].

Eine den OSt entsprechende Regelung zugunsten der Stadt enthalten auch die Ratzeburger Polizeiordnung und die Lauenburger Statuten, indem sie anordnen, daß gestohlenes und geraubtes Gut, das Jahr und Tag bei den Gerichten in Verwahrung war, ohne abgefordert zu werden, der Stadt zu deren Nutzen zufalle[251].

243 Die Bezeichnung als Manngeld ist besonders an der Küste gebräuchlich (His, MA I, S. 586 N. 9); Manngeld im Weistum von 1439 §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13 bei: Kersting, MvM 35, 1954, S. 94 f.; Hdl. Chr. S. 450.
Der Ausdruck Blutgeld wie in den OSt und ebenfalls in V, 19 des Hadeler Landrechtes (bei: v. d. Wense, Anhang, S. 62; Spangenberg IV 3, S. 98) kommt dagegen auch in Lauenburg und in Rügen vor (His, MA I, S. 587).

244 v. Sydow, S. 168 ff.

245 Hdl. Chr. S. 164,Nr. 411; Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 60 f.

246 v. Sydow, S. 299 f.

247 E. Rüther, MvM 10, 1908, S. 44.

248 v. Schwerin, Privatrecht, S. 310; für das Sachsenspiegelrecht v. Sydow, S. 296.

249 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 14, Nr. 1.

250 Schusteramtsprivileg vom 8. 1. 1580 bei: Schmeelke, Sammlung I, S. 153 ff. (154); vgl. auch v. d. Osten, S. 41.

251 Nr. 68 der Ratzeburger Polizeiordnung bei: Günther, S. 76; – IV, 20 der Lauenburger Statuten bei: Günther, S. 76 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 342.

Die Frist von Jahr und Tag, innerhalb der gemäß Art. 10 (11) OSt Erbe gefordert werden muß, gilt nach dem Sachsenspiegel[252] nur für bewegliches Gut. Echtes Eigen, d. h. Liegenschaften, muß der Richter nach dem Sachsenspiegel noch herausgeben, wenn es binnen 31 Jahren und Tag gefordert wird[253]. Diese Frist finden wir auch in Art. 9 OSt, wonach der Besitzer von unbeweglichem Gut dieses nach 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen nicht mehr auszuliefern braucht. Wir vermuten, daß diese Frist auch auf das Richtererbrecht in Otterndorf anwendbar ist, so daß sich die Frist von Jahr und Tag des Art. 10 (11) OSt wie beim Sachsenspiegel nur auf bewegliches Gut beziehen dürfte. Dies Ergebnis entspricht der späteren Praxis in Sachsen[254]. – Das Hadeler Landrecht von 1583 erwähnt das Richtererbrecht nicht[255].

4) Ausländischer Erbe

Die OSt unterwerfen den Ausländer gewissen Einschränkungen gegenüber den Otterndorfern. Zunächst muß sich der Fremde als rechter ehelicher Erbe ausweisen. Sodann hat er dem Gericht den sog. zehnten Pfennig zu überlassen, d. h. diesen entsprechenden Bruchteil vom Nachlaß, und zwar bei gesetzlicher und testamentarischer Erbfolge[256]. Vom Abzugsgeld des zehnten Pfennigs sind Kinder und Enkel von Predigern kraft herzoglicher Verordnung befreit[257]. Der Abzugszehnte bei Erbfolge von Auswärtigen wird auch nach dem Hadeler Landrecht[258] und nach den Lauenburger Statuten[259] erhoben.

Als Nachlaßgegenstände kommen für den Fremden nur bewegliche Sachen in Betracht[260]. Das folgt für Otterndorf daraus, daß Liegenschaften gemäß Art. 9 OSt nur Bürgern der Stadt zugänglich sind. Ausländer und Ausbürger vom Grundstückserwerb auszuschließen, entspricht im übrigen besonders im 16. Jahrhundert, also in der Zeit der Entstehung der OSt, einer allgemeinen Tendenz[261], was auch in der Ratzeburger Polizeiordnung von 1582 und in den Lauenburger Statuten von 1599 zum Ausdruck kommt[262].

Außerdem ist in Otterndorf der Fremde, der nicht in der Stadt bleibt, gemäß Art. 12 (2) OSt von der Gerade und dem Heergewette ausgeschlossen.

Wenn der Fremde das Erbe nicht innerhalb eines Jahres, eines Monates und drei Tagen fordert, ist es endgültig dem Gericht verfallen.

252 Ssp I 28; v. Sydow, S. 300; Stobbe, Hdb. V, S. 25.

253 Ssp I 29; v. Sydow, S. 300; Stobbe, Hdb. V, S. 25.

254 Stobbe, Hdb. V, S. 25.
Für eine Beschränkung der Frist von Jahr und Tag in Art. 10 (11) OSt auf die Mobilien spricht auch, daß die Regelung über das Richter-(= Fiskus-)erbrecht im Zusammenhang mit dem ausländischen Erben erscheint, dem Grundstücke nach Art. 9 (1) OSt in der Stadt Otterndorf nicht zugänglich waren.

255 Zur Praxis in neuerer Zeit vgl. Erläuterungen (1846), S. 161.

256 Schmeelke, Beschreibung, S. 113 f.

257 Verordnung Herzog Augusts vom 29. 11. 1645 bei: Spangenberg IV 3, S. 255 und vom 29. 11. 1654 bei: Spangenberg IV 3, S. 264 f.; Bilkau, S. 128; W. Lenz, MvM 49, 1968, S. 123.

258 II, 25 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 35; Spangenberg IV 3, S. 80.

259 I, 2 bei: Günther, S. 37 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 291.
Die Lauenburger Statuten gestatten außer der Einbehaltung des Zehnten vom Nachlaß retorsionsweise u. a. auch die Hälfte oder ein Drittel.

260 Hübner, S. 86 f.

261 Stobbe, Hdb. I, S. 311.
So kam auch für das Land Hadeln in einem Rezeß mit Herzog Magnus vom 5. 5. 1505 (Hdl. Chr. S. 466) und in einem Prozeß im Kirchspiel Otterndorf am 22. 11. 1529 (Hdl. Chr. S. 232, Nr. 635) zum Ausdruck, daß altes Erbgut nicht aus dem Lande gehe. Der Verkauf von Erbgütern und Gründen an andere Personen als Eingesessene des Landes Hadeln wurde den Hadelern auch durch Edikt des Herzogs Heinrich vom 2. 8. 1582 verboten (Spangenberg IV 3, S. 54 f.).

262 Nr. 25 und 31 der Ratzeburger Polizeiordnung bei: Günther, S. 30 f., 35; – I, 2 und III, 5 der Lauenburger Statuten bei: Günther, S. 35, 30 f. und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 290, 328.

Die besondere Erbregelung des Art. 10 (11) OSt trat spätestens 1852[263], wahrscheinlich aber noch früher[264] außer Kraft.

5) Erbfolge bei Leibeigenen

Es findet sich in Art. 34 der Polizeiordnung von 1597[265] eine Sonderregelung für die Erbfolge nach Leibeigenen, die aus anderen Ländern kamen. In Hadeln selbst hat es sonst nie Leibeigene gegeben, sondern nur freie Bürger und Bauern. Es ist anzunehmen, daß diese Bestimmung auch auf Otterndorf Anwendung fand[266].

Wenn sich die Eigentumsherren von niedergelassenen und verheirateten Leibeigenen im Falle des Absterbens von Leibeigenen melden, so sollen sie den zehnten Teil des Nachlasses erhalten, wenn Kinder vorhanden sind, und die Hälfte des Nachlasses, wenn keine Kinder vorhanden sind. Den Rest soll jeweils der Herzog erhalten. Wenn sich die Eigentumsherren bei Lebzeiten nicht gemeldet haben, so soll ihnen infolge Verschweigung vom Nachlaß nichts ausgefolgt werden.

V. Rechtsgeschäftliche Erbfolge

Die OSt regeln außer der gesetzlichen auch die rechtsgeschäftliche Erbfolge. In Art. 15 OSt finden wir Bestimmungen über einseitige Rechtsgeschäfte, nämlich Testamente. Art. 14 OSt enthält eine Form zweiseitiger Rechtsgeschäfte, die sog. Vergabungen von Todes wegen.

1) Vergabungen von Todes wegen

a) Rechtliche Einordnung

Die in Art. 14 OSt geregelte Vergabung oder auch Vergabung von Todes wegen war das ganze Mittelalter hindurch in Gebrauch[267]. Sie scheint auch in den Stader Statuten[268] wenigstens angedeutet zu sein. Dem Sachsenspiegel sind einseitige letztwillige Verfügungen wie Testamente noch unbekannt. Er nennt lediglich vertragliche Zuwendungen[269]. Ähnlich den OSt ist auch im sächsischen Weichbildrecht von Gaben der Eheleute untereinander und an die Kinder die Rede[270]. Die Vergabung von Todes wegen kann man als Vorgängerin der späteren Erbverträge ansehen. Der Erbvertrag ist erst nach der Rezeption als Institut des Erbrechts ausgebildet worden[271]. Art. 14 OSt regelt dagegen noch die Vergabung alten

263 Kr. A. O., handschriftlicher Vermerk zu S. 13, in einem Druck der Statuten von Schneider 1730, gestiftet von Amtsgerichtsrat Wiebalck; die dort in Bezug genommene Akte betr. den Nachlaß des Gerichtsdirektors Niemann ist im Kr. A. O. unauffindbar.

264 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 11, Nr. 8.

265 Spangenberg IV 3, S. 146 f.

266 Die Polizeiordnung nimmt wiederholt Bezug auf Otterndorf. Auch ließen sich gerade in Otterndorf viele »Ausländer« aus verschiedenen deutschen Landen nieder, für die die Sonderregelung in Betracht kam.

267 Hübner, S. 787; Stobbe, Hdb. V, S. 179.

268 II, 8 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 366 (Mann und . . . Frau . . . ihr Gut zusammengeben); vgl. Jur. Zeit. 1842, 3. Heft, S. 57 f.

269 v. Sydow, S. 304, 306; Stobbe, Hdb. V, S. 179.

270 Art. 56, 60 bei: Ludovici.

271 Hübner, S. 788 f.
Erst der Erbvertrag gibt dem Bedachten Erbeneigenschaft und gehört damit in das Erbrecht. Die Vergabung von Todes wegen hat dagegen noch keine Erbeinsetzung, sondern nur einen Eigentumserwerb unter Lebenden (Hübner, S. 788) zum Inhalt, wenn auch in der unsichtbaren Form einer zunächst nur anwartschaftlichen Gewere (Hübner, S. 786). Sie gehört damit in das Sachenrecht (Hübner, S. 787 f.; Heusler II, S. 628, 640 f.). Da sie aber die Vorgängerin der späteren Erbverträge und Testamente geworden ist, kann sie hier im Rahmen einer erbrechtlichen Darstellung behandelt werden.

Rechtes, wie sich unten zeigen wird. Die Vergabung von Todes wegen erhielt sich neben dem vordringenden Testament vor allem im Gebiet des Magdeburger Rechtes bis zum Ausgang des Mittelalters[272]. Auch die Ratzeburger Polizeiordnung und die Lauenburger Statuten[273] kennen vergleichbar noch die Ehestiftung neben dem Testament.

b) Inhalt

Die OSt lassen zu, daß Ehegatten einander alle ihre Güter auf den Todesfall übergeben. Voraussetzung einer Verfügung über das ganze Vermögen ist allerdings die Kinderlosigkeit nach Art. 14 (2) OSt. Sind Kinder vorhanden, so können sich die Eheleute nach Otterndorfer Recht höchstens die Hälfte der Güter zuwenden, während Kinder nach manchen Rechten jede Vergabung unter Ehegatten ausschließen[274]. Auch die Stader Statuten scheinen hier Kinderlosigkeit der Eheleute vorauszusetzen[274a].

Die Vergabung von Todes wegen unter Ehegatten mit der Besonderheit, daß diese sich bei kinderloser Ehe das ganze Vermögen, aber auch bei Kindern noch die Hälfte ihres Vermögens zuwenden dürfen, ist ein Institut des Magdeburger Rechtes in den OSt[275]. Die Halbteilung als Muster für eheliche Vergabungen geht auf eine Willkür des 14. Jahrhunderts zurück, die in die Glosse zum sächsischen Weichbildrecht übernommen worden ist[275a] und die sich weiter Verbreitung im Magdeburger Rechtskreis erfreute[275b]. Wir finden sie vielfach bei der Ehestiftung, die im Gebiet der Städte des sächsischen Weichbildrechtes und sonstigen Magdeburger Rechtes als Observanz weit verbreitet war[275c].

Für Vergabungen der beiden Eltern an ein Kind setzt Art. 14 (4) OSt eine Höchstgrenze im Interesse der anderen Kinder. Danach darf die Gabe nicht höher sein als der dritte Teil dessen, was dem bedachten Kinde im Erbfalle als Erbteil zustehen würde.

c) Formvoraussetzungen

Die Vergabung auf den Todesfall muß nach Art. 14 (2) OSt vor Gericht geschehen und gerichtlich bestätigt werden. Diese Formvorschrift weist darauf hin, daß wir es hier nicht mit dem späteren Erbvertrag zu tun haben. Dieser war zunächst nach der Rezeption formlos[276] und brauchte auf keinen Fall vor Gericht geschlossen zu werden. Die Gerichtlichkeit der Vergabung fordern dagegen wie in Otterndorf auch der Sachsenspiegel[276a] und das sächsische Weichbildrecht[276b].

272 Conrad I, S. 421.

273 Nr. 27 der Ratzeburger Polizeiordnung bei: Günther, S. 32 und bei Pufendorf, Obs. IV, App. S. 233 f.; – II, 1 der Lauenburger Statuten bei: Günther, S. 32 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 319. Diese Ehestiftung ist allerdings nicht mehr dem alten Recht verhaftet wie die Vergabung nach Otterndorfer Recht.

274 Stobbe, Hdb. V, S. 193.

274a In den Stader Statuten (II, 8 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 366) wird als Voraussetzung für eine rechtsbeständige Verfügung der Ehegatten, durch die sie ihr Gut zusammengeben (neben der nicht erfolgten Anfechtung u. a. während Jahr und Tag) ausdrücklich verlangt »und sie keine Kinder haben«. Vgl. dazu die Hinweise auf Kinderlosigkeit in Jur. Zeit. 1842, 3. Heft, S. 57 f.

275 v. Martitz, S. 368.

275a v. Martitz, S. 58 f., 362 f.

275b S. im einzelnen v. Martitz, S. 362 ff.

275c v. Martitz, S. 355 f.

276 Hübner, S. 790, so die damals überwiegende Meinung.

276a v. Sydow, S. 306; Stobbe, Hdb. V, S. 179.

276b Art. 60 bei: Ludovici.

Bei der Vergabung von Grundstücken, die Erbgut sind, ist nach Art. 14 (1) OSt die Zustimmung der rechten Erben erforderlich. Das entspricht dem Sachsenspiegel[277] und dem sächsischen Weichbildrecht[278].

Nach sächsischem Recht wird zur Verfügung über Fahrnis die körperliche Gesundheit des Vergabenden verlangt[279]. Zwar erwähnt Art. 15 (3) OSt dies Erfordernis lediglich beim Testament. Dennoch dürfte dies auch für die Vergabung gegolten haben. Diese Regelung ist im sächsischen Recht, dem Testamente zunächst unbekannt waren, gerade für die Vergabung getroffen worden. Das Erfordernis bestimmter körperlicher Kraft für rechtswirksame Verfügungen werden wir deshalb schon hier berücksichtigen.

Der Sachsenspiegel[280] verlangt vom Erblasser, wenn er Gut veräußert, bestimmte Beweise körperlicher Kraft. Rechtlich bedeutsam ist die körperliche Gesundheit auch nach dem Magdeburger Recht und dem sächsischen Weichbildrecht[281]. Dies Erfordernis fehlt nach Stader und Hamburger Stadtrecht[282]. Zweck dieser eigentümlichen Regelung ist der Schutz der Erben. Wie die Glosse zum Sachsenspiegel[283] erklärt, soll der vergabende Erblasser die Folgen selbst noch spüren. Ist sein baldiger Tod zu erwarten, so gibt er im Ergebnis nicht weg, was ihm, sondern was den Erben gehört. Im Verlaufe des Mittelalters setzte sich immer mehr die Auffassung durch, daß die körperliche Krankheit die rechtliche Fähigkeit nicht beeinträchtige[284]. Viele Quellen gaben das Erfordernis körperlicher Gesundheit unter dem Einfluß des römischen Rechtes auf[285]. Auch das Hadeler Landrecht[285a], die Ratzeburger Polizeiordnung und die Lauenburger Statuten kennen keine besonderen Nachweise körperlicher Kraft und Gesundheit mehr. Wann die Otterndorfer Regelung des Art. 15 (3) OSt außer Übung kam, läßt sich nicht mehr feststellen.

Aufschlußreich ist der Wortlaut dieser Otterndorfer Bestimmung. Danach kann der Erblasser nur dann verfügen, wenn er ohne jemandes Hilfe zur Kirche wie auch Wege und Stege gehen kann (»tho kerckenn, wege vnnde stege«). Auch nach der Glosse zum Sachsenspiegel (Ssp I 52 § 2) – im Anklang an Magdeburger Schöffenrecht – kann der Bürger über seine Habe verfügen, wenn er ohne Hilfe zu Wegen und Straßen gehen kann etc.[286 287]. Die Regelung des Art. 15 (3) OSt dürfte aus dem ostfälischen und Magdeburger Raum stammen.

Die Voraussetzung körperlicher Kraft wird an sich nur bei der Veräußerung von Fahrnis aufgestellt[288], weil die Erben die Verfügung des Erblassers über Fahrnis nicht verhindern können. Anders ist die Lage bei Liegenschaften, weil hier bei der Veräußerung von Erbeigen der Erbenkonsens eingeholt werden muß[289]. Hier macht Otterndorf eine Ausnahme, indem es die Körperkraft ausdrücklich für Vergabungen über liegende Gründe fordert[290]. In Stadtrechten wird jedoch bisweilen auch für die Veräußerung erworbener Immobilien, sogenannten Kaufeigens, die nötige Leibeskraft verlangt[291], weil die Zustimmung der Erben bei Kaufeigen

277 v. Sydow, S. 308.
278 Art. 60, 61 bei: Ludovici.
279 v. Sydow, S. 307.
280 Ssp I 52 § 2; v. Sydow, S. 186.
281 v. Sydow, S. 186 N. 558; Stobbe, Hdb. V, S. 185, 187 N. 33; Art. 65 bei: Ludovici.
282 Baumeister II, S. 253.
283 v. Sydow, S. 187 f.; Heusler II, S. 198; Glosse zu Ssp I 52 § 2 bei: Homeyer, Landrecht, S. 205.
284 Hübner, S. 81.
285 v. Sydow, S. 187 f. N. 559.
285a Bei Gaben unter Lebenden heißt es lediglich, daß der Gebende bei gesundem Leibe sein müsse (III, 11 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 42 f.; Spangenberg IV 3, S. 85).
286 Bei Heusler II, S. 198.
287 I 5 d. 9 bei: Ortloff, S. 24; dort »zcu kerchen, zcu wegen adder zcu stegen« bei sonst abweichender Regelung im Rechtsbuch nach Distinktionen.
288 Heusler II, S. 197.
289 Vgl. Art. 14 (1) OSt; Ssp I 52 § 1.
290 Art. 15 (3) OSt.
291 Heusler II, S. 199.

nicht erforderlich ist. Da bei Art. 15 (3) OSt nicht von ererbtem Gut, sondern schlicht von liegenden Gründen die Rede ist, ist anzunehmen, daß Art. 15 (3) OSt hier unausgesprochen nur von Kaufeigen handeln wollte.

Eine Frau unterliegt bei Vergabungen infolge der Vormundschaft Beschränkungen. Nach Art. 14 (5) OSt kann sie ihr Gut nicht ohne die Zustimmung ihres Mannes vergaben. Will sie ihm etwas zuwenden, so kann dieser sie dabei nicht vertreten. Vielmehr bedarf die Frau eines besonderen, ihr zu dem Zweck vom Gericht bestellten Vormundes.

d) Praxis

Für die Altertümlichkeit der Vergabung des Art. 14 OSt spricht, daß das Hadeler Landrecht von 1583 sie in der Form nicht mehr kennt; es erwähnt nur kurz die Ehezärter[292]. Art. 7 des Beschlusses der Synode zu Otterndorf von 1597[293] nennt zwar kurz die Ehestiftung[293a]. Ob wir darunter noch die Vergabung unter Eheleuten wie in den OSt sehen dürfen, können wir aber nicht mehr feststellen. 1846[294] heißt es lediglich, daß Ehestiftungen in Otterndorf nicht gebräuchlich seien. Statt dessen treffen wir das vielgebrauchte Ehegattentestament an[295].

2) Testamente

Die OSt haben die Erbfolge durch Testament, d. h. durch einseitiges Rechtsgeschäft, in Art. 15 besonders geregelt. Der Sachsenspiegel kennt es noch nicht[296].

a) Testamentsarten

Das Testamentsrecht Otterndorfs ist einfach und klar. Es kennt nicht die Auswahlmöglichkeit bei letztwilligen Verfügungen wie z. B. die Ratzeburger Polizeiordnung von 1582 und die Lauenburger Statuten von 1599[297]. Nach den OSt[298] kann ein Testament nur vor zwei Ratspersonen und vier glaubwürdigen Leuten errichtet werden. Dem entspricht etwa nach dem Recht des Landes Hadeln die letztwillige Verfügung vor dem Kirchspielsgericht in Gegenwart einiger seiner Mitglieder[299]. Mit der allein zulässigen gerichtlichen Testierung folgen die OSt sächsischem Recht[300]. Vor Ratsleuten wurde auch nach den Stader Statuten von 1279[301] sowie der Ratzeburger Polizeiordnung und den Lauenburger Statuten[302] testiert.

292 III, 12 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 43; Spangenberg IV 3, S. 85 f.; vgl. auch III, 11.
Ehezärter sind vertragsmäßige Regelungen über das Güterrecht (Stobbe, Hdb. IV, S. 136).

293 Spangenberg IV 3, S. 149 f.

293a Zu Ehestiftungen und Ehezärtern im benachbarten Amt Ritzebüttel vgl. Drägert, MvM 43, 1962, S. 21–39.

294 Erläuterungen (1846), S. 222; auch im Kreisarchiv Otterndorf, soweit feststellbar, keine entsprechenden Akten vorhanden.

295 Erläuterungen (1846), S. 222; vor allem bei kinderloser Ehe.

296 v. Sydow, S. 304.

297 Nr. 28 der Ratzeburger Polizeiordnung bei: Günther, S. 32 f. und bei Pufendorf, Obs. IV, App. S. 234 f.; – II, 4 der Lauenburger Statuten bei: Günther, S. 32 f. und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 321.

298 Art. 15 (1) OSt.

299 v. d. Wense, S. 52.
Für Altenbruch wurde noch 1867/69 der Beweis für ein abweichendes Gewohnheitsrecht erbracht, wonach ein formlos errichtetes Testament die Kraft eines öffentlichen Testamentes erlangen konnte, und zwar entweder durch die Überreichung des Testamentes durch den Testator zum Protokoll des Kirchspielgerichtes oder durch die Verlautbarung seines Inhaltes durch den Testator vor dem Kirchspielsgericht (Franck'sche Sammlung Nr. 30, S. 152; Zeitschrift Hann. Recht, Bd. III, 1871, S. 113 f.).

300 Hübner, S. 792; – so auch nach Magdeburger Recht, Stobbe, Hdb. V, S. 209 N. 12.

301 V, 2 bei: Ebhardt, vor 1813 II, S. 372; Hagemann, pract. Er. VIII, Anhang, S. 137.

302 Vgl. oben Anm. 297.

Völlig abweichend von den OSt kennt das Hadeler Landrecht[303] daneben das Priestertestament[303a], das in Gegenwart eines Pfarrers und zweier Zeugen errichtet wird. Darin zeigt sich noch der frühere Einfluß der Kirche. Das kanonische Recht verlangte die Errichtung des Testamentes vor einem Pfarrer und zwei oder mehr Zeugen[304]. Das Priestertestament in der kanonischen Form ist besonders verbreitet in den friesisch-niedersächsischen Gegenden[305]. Die westlich an Hadeln unmittelbar angrenzende Marsch, das friesische Land Wursten, kennt noch in seinem Landrecht von 1611 das Pastorentestament mit vier ehrlichen Zeugen[306]. Vergleichsweise zeigt sich, daß nach Hadeler Landrecht ein Testament zwar vor dem Pfarrer errichtet wird, aber nur vor zwei Zeugen, daß nach den OSt zwar abweichend vor zwei Ratsmitgliedern, aber völlig übereinstimmend ebenfalls vor vier Zeugen testiert wird. Auf kanonisches Recht dürften somit die vier Otterndorfer Testamentszeugen zurückgehen.

Diese offenbar alte Form der Testamentserrichtung vor zwei Ratspersonen und vier Zeugen hat sich in Otterndorf bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts erhalten[307]. Seit der Verfassungsurkunde der Stadt Otterndorf vom 27. 3. 1846[308] war die Zuziehung von vier Zeugen nicht mehr nötig. Auch das Erfordernis der Gegenwart zweier Ratspersonen wurde hinfällig[309].

Nach dem Hadeler Landrecht[310] stand es dem Testator frei, ein Testament auch vor der landesfürstlichen Obrigkeit konfirmieren und bestätigen zu lassen. Darauf dürfte sowohl die nur selten vorgekommene Testamentserrichtung vor dem Fürstlichen, später Königlichen Obergericht als auch die – schon oben erwähnte – häufig erfolgte Testierung vor dem Kirchspielsgericht zurückzuführen sein[311].

Art. 15 OSt besagt, daß in Otterndorf nur ein öffentliches Testament errichtet werden kann. Privattestamente, wie sie das gemeine Recht kennt[312], sind danach nicht zugelassen. Durch die deklaratorische Bestimmung vom 29. 5. 1847[312a] zur Verfassungsurkunde der Stadt Otterndorf wurde klargestellt, daß es trotz der durch die Verfassungsurkunde herbeigeführten Erleichterung zur Errichtung eines Testamentes bei dem Verbot von Privattestamenten in Otterndorf blieb[312b]. Otterndorf ist also insoweit vom sächsischen und insbesondere vom Recht des Sachsenspiegels nicht abgewichen, als es das alte Erfordernis der Gerichtlichkeit letztwilliger Verfügungen in Gestalt der allein zulässigen öffentlichen Form bis ins 19. Jahrhundert aufrechterhalten hat.

303 III, 7 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 41; Spangenberg IV 3, S. 84.

303a Zu den letzten Hadeler Pastorentestamenten vgl. Steinmetz, St. Arch. 1938, S. 114.

304 Stobbe, Hdb. V, S. 212.

305 Stobbe, Hdb. V, S. 212 N. 22; – Ursache für seine Verbreitung mag der Beschluß der Bremer Synode von 1266 sein, welcher die Bestimmungen für ungültig erklärte, wonach Testamente nur vor Ratsleuten und Laien errichtet werden sollten. Sonstige Priestertestamente in der weiteren Nachbarschaft des Landes Hadeln sind das Testament vor dem Pastor und vier Zeugen im Hollerland bei Bremen oder das vor dem Pastoren und drei oder vier Zeugen in Neuenkirchen bei Bremen.

306 Tit. III, Art. XV § 1 bei: Rudorff, S. 536; desgl. Hinweis bei: Pufendorf, Obs. II, App. S. 178 N. 2 bei Art. 15 OSt; – zur Jahreszahl 1611 statt 1661 vgl. oben Anm. 212.

307 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (1810).

308 § 6 Ziffer 3 der Verfassungsurkunde in: Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.

309 Deklaratorische Bestimmung vom 29. 5. 1847 zur Verfassungsurkunde der Stadt Otterndorf vom 27. 3. 1846 bei: Hann. GS. III, 1847, S. 153; Jur. Zeit. 1848, 3. Heft, S. 103; Rudorff, S. 533.

310 III, 7 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 41; Spangenberg IV 3, S. 84; Jur. Zeit. 1852, S. 276.

311 Erläuterungen (1846), S. 29 f., 148; Jur. Zeit. 1852, S. 276; vgl. auch oben Anm. 299.

312 Hübner, S. 794.

312a Vgl. oben Anm. 309.

312b Außergerichtliche Privattestamente wurden auch im Lande Hadeln nicht anerkannt, so Jur. Zeit. 1852, S. 276; Erläuterungen (1846), S. 147.

b) Voraussetzungen und Verfahren bei der Testamentserrichtung

Wir werden im folgenden das Verfahren bei der Errichtung des nach den OSt allein zulässigen öffentlichen Testamentes darstellen.

Ein Testament kann nach Art. 15 (1) OSt nur errichten, wer bei guter Vernunft ist und verständig reden kann. Das dürfte, wenn auch allgemeiner ausgedrückt, dem Hadeler Landrecht entsprechen[313], wonach von der Errichtung eines Testamentes Unsinnige, Taube und Stumme ausgeschlossen sind. Bemerkenswert ist, daß Art. 15 (3) OSt für das Testieren über liegende Gründe besondere Beweise körperlicher Kraft verlangt, nämlich, daß der Testator ohne jemandes Hilfe zur Kirche sowie Wege und Stege gehen kann. Hier haben die OSt eine Regelung in das Testamentsrecht hineingenommen, die schon die Sachsenspiegelglosse[314] erwähnt, die dort aber noch für die allein bekannte Vergabung gilt. Im übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zur Körperkraft bei der Vergabung von Todes wegen[315]. Eine besondere Testiermündigkeit ist in den OSt nicht erwähnt[315a]. Nach dem Hadeler Landrecht[315b] tritt sie mit 18 Jahren ein, dagegen kennt es nicht die besonderen Beweise körperlicher Kraft der OSt.

Wie schon erwähnt, konnte das Otterndorfer Testament nur in Gegenwart von zwei Ratspersonen und vier anderen glaubwürdigen Leuten errichtet werden, die bis 1810 nachweisbar sind. Die Ratspersonen unterschrieben und siegelten stets die Testamentsurkunde.

Die Zahl der Zeugen war nicht immer konstant. In einem Testament von 1684[316] tauchten sogar sechs Zeugen, in einem von 1685[317] fünf Zeugen auf. 1684 unterschrieben alle sechs Zeugen, es untersiegelten nur zwei von ihnen, 1685 unterschrieben und siegelten alle fünf. Ob die Abweichung von der statutarisch vorgesehenen Zahl von 4 Zeugen materiellrechtliche Bedeutung hatte, ist nicht zu ersehen. Außer den genannten Fällen sind bis 1810 nur vier Zeugen feststellbar, die offenbar auch stets unterschrieben und siegelten. Auf deren eigenhändige Unterschrift und Siegelung wurde in der noch zu erwähnenden amtlichen Bestätigung zum Testament ausdrücklich hingewiesen. Die Zeugen konnten vom Testator erbetene[318] sein; sie konnten auch gerichtlich verordnet sein. Im Testament wurde hervorgehoben, ob und welcher Zeuge ein »er- oder gebetener« Zeuge war.

Die Unterzeichnung und Siegelung des Testamentes durch den Testator erfolgte ganz unregelmäßig[319]. Die Ehefrau erschien zur Testamentserrichtung im Beistand eines Kurators, sowohl beim einfachen Testament[320] als auch beim Ehegattentestament[321]. Dieser Kurator wurde in der Regel von der Ehefrau zum Zwecke der Testierung erbeten und nach seinem Einverständnis gerichtlich ernannt und bestätigt[322].

Im Ehegattentestament Cordts von 1684[322a] unterschrieb auch ein naher Verwandter der Ehefrau Salome Cordts, geborene Martens, wobei der Zusatz gemacht wurde, »Max Martens

313 III, 10 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 42; Spangenberg IV 3, S. 85.
314 Glosse zu Ssp I 52 § 2; Heusler II, S. 198.
315 S. oben S. 237.
315a Götze, Jur. Zeit. 1838, 2. Heft, S. 107.
315b S. oben Anm. 313.
316 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Cordts 1684).
317 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Scharpen 1685).
318 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Restorp 1752, Rohde 1796, Stüber 1803, Selling 1804).
319 Unterzeichnung und Siegelung Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Cordts 1684, Scharpen 1685, Stüber 1803, Selling 1804);
nur Unterzeichnung Kr. A. O., a.a.O. (Rohde 1796);
weder Unterzeichnung noch Siegelung Kr. A. O., a.a.O. (Restorp 1752).
320 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Halmcken 1788).
321 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Stüber 1803, Selling 1804).
322 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Timm 1810, Nagel 1827).
322a Vgl. oben Anm. 316.

Vor Sich seinen Bruder Peter Undt Swester Swarnke Wolderichs Zu Vesterhaltung«. Die Ehefrau Cordts hatte in dem gemeinschaftlichen Testament ihren Ehemann Rolf Cordts zum Universalerben aller ihrer Güter eingesetzt. Die Unterschrift ihres Verwandten zugleich für andere Verwandte sollte offenbar in der Art eines Erbengelofs[323] »Zu Vesterhaltung« die spätere Anfechtung durch ihre Erben ausschließen.

Da das Stadtgericht durch notwendige Gegenwart zweier Ratspersonen für die Errichtung von Testamenten zuständig war[324], werden in der Regel die Testamente auf dem Rathaus aufgenommen worden sein, was auch dem von Bürgermeister und Rat gelegentlich auf dem Testament gemachten Vermerk über die Errichtung »Hieselbst«[325] zu entnehmen ist. Wenn der Testator krank war, erschien eine Ratsdeputation im Hause des Bettlägerigen[326].

Das Testament wurde meistens mit einer religiösen Formel eingeleitet, wie z. B. »Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit. Amen«[326a]. In ähnlicher Form begannen die Testamente überwiegend bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts[327].

Das Testament wurde nach Errichtung vom Magistrat bestätigt oder konfirmiert. Eine amtliche Bestätigung ordnungsmäßiger Aufnahme befand sich am Ende des Testamentes. Sie wurde von den schon bei der Testierung anwesend gewesenen Ratspersonen unterzeichnet und mit dem Stadtsiegel von Otterndorf versehen[328]. Die Bestätigung enthielt im einzelnen die Feststellung, daß (a) der letzte Wille, so wie er niedergelegt worden sei, dem Testator vorgelesen[329] oder von ihm durchgelesen[330] worden sei, (b) daß das Testament »uno et continuo actu« eigenhändig von den zwei Ratsdeputierten und den vier Zeugen unterzeichnet und gesiegelt worden sei[331]. (c) Es folgte die entsprechende Bestätigung und (d) der Hinweis auf die Übernahme des Testamentes in gerichtliche Verwahrung.

Das Testament wurde anschließend im Archiv auf dem Rathaus zu den gerichtlichen Akten[332] genommen (ad depositum judiciale)[332a]. Der Bürgermeister erteilte darüber einen Depositionsschein[332b]. Ähnlich war das Verfahren in den Landkirchspielen[333]. Wollte der Testator das Testament vernichten und ein neues errichten, so ließ er sich das hinterlegte Testament gegen Rückgabe des Depositionsscheines aushändigen[334].

c) Testamentsinhalt

Art. 15 (2) OSt[335] setzt dem Testator Grenzen für seine Verfügungen. Ehegatten können einander nur bei unbeerbter, d. h. kinderloser Ehe alle ihre Güter zukommen lassen. Sind Kinder vorhanden, dann können sich die Eheleute nur die Hälfte ihrer Güter zuwenden. Außerdem können sie einem Kind durch Testament vor dem anderen nur so viel mehr gewähren, als der dritte Teil ihres Erbanteiles ausmacht.

323 Ssp I 52 § 1; Art. 14 (1) OSt.
324 Art. 15 (1) OSt; Beckmann, S. 53.
325 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Jantzen 1820, Nagel 1827).
326 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Restorp 1752, Rohde 1796, Selling 1804).
326a Vgl. oben Anm. 316.
327 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Scharpen 1685, Restorp 1752, Halmcken 1788, Stüber 1803; – die Einleitung fehlt z. B. bei Rohde 1797).
328 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Halmcken 1788, Rohde 1796, Stüber 1803).
329 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Stüber 1803).
330 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Rohde 1796).
331 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Halmcken 1788, Rohde 1796, Stüber 1803, Selling 1804).
332 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Halmcken 1788, Rohde 1796, Selling 1804, Jantzen 1820, Nagel 1827).
332a Vgl. oben Anm. 329.
332b Vgl. oben Anm. 325.
333 v. d. Wense, S. 52; Erläuterungen (1846), S. 30.
334 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Jantzen 1820).
335 Durch Verweisung auf Art. 14 (3, 4) OSt.

Das Hadeler Landrecht[336] nennt im Gegensatz zu den OSt ausdrücklich Legate[336a]. Sie waren aber auch in Otterndorf üblich[337]. Dabei wurde oft das Armenhaus oder die Stadtarmenkasse bedacht[338]. Solche Legate gingen offenbar auf die Otterndorfer Bursprake von 1575[339] zurück, in der es heißt, wer ein Testament mache, solle das Armenhaus[339a] nicht vergessen.

d) Testamentseröffnung

Nach dem Tode des Erblassers wurde auf Antrag der als Erben in Betracht kommenden Personen in deren Gegenwart auf dem Rathaus vor dem Stadtgericht das dort hinterlegte Testament eröffnet[340]. Die Erben wurden dazu vom Gericht geladen[341]. Nachdem die Anwesenden das Äußere des Testamentes und die inneren Siegel als unverletzt anerkannt hatten[342], wurde das Testament nach Entsiegelung[343] verlesen[342]. Auf Verlangen[343] erhielten die Erschienenen Abschriften[343a]. Über die Testamentseröffnung wurde ein Protokoll aufgenommen[343b]. Im Anschluß an den amtlichen Bestätigungsvermerk auf der Testamentsurkunde wurde ein Vermerk auf das Testament gesetzt, daß es publiziert worden sei[344].

3) Inventar

Die OSt enthalten anders als das Hadeler Landrecht[345] keine Regelungen zur Inventarisierung. Jedoch herzogliche Verordnungen von 1659 und 1662[346] ordneten für das Land Hadeln und die Stadt Otterndorf die Aufnahme eines Nachlaßinventars für den Fall an, daß der Hausvater oder die Eltern stürben und Kinder hinterließen.

Die Aufnahme des Nachlaßinventars erfolgte vermutlich im Hause des Erblassers. Zu dem Zwecke erschien eine Deputation aus zwei Ratsmitgliedern, nämlich einem Bürgermeister und einem Ratsherren oder zwei Bürgermeistern[347], dem Stadtschreiber und dem Stadtdiener[348]. Anwesend waren außerdem offenbar die als Erben in Betracht kommenden Personen und deren Beistände, so die Frauen mit ihrem Kurator[347].

In einem Inventar wurde der gesamte Nachlaß nach den einzelnen Gegenständen (Liegenschaften, Fahrnis und Forderungen) mit dem Schätzwert der Einzelgegenstände aufgeführt.

336 III, 8 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 41; Spangenberg IV 3, S. 84 f.
336a Legate = Vermächtnisse.
337 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Hinze 1785); Anzeigen für den Landdrosteibezirk Stade 1862, S. 18, 138.
338 Anzeigen für den Landdrosteibezirk Stade 1862, S. 18, 138; 1863, S. 397; 1864, S. 133.
339 Art. 27 bei: Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 8; Art. 29 bei: Spangenberg IV 3, S. 160 und bei v. d. Osten, S. 20; Art. 30 bei: Spangenberg IV 3, S. 158.
Z. T. sollte auch der Kirchen und Schulen gedacht werden.
339a Das Westerarmenhaus schon Anfang des 16. Jahrhunderts, das Osterarmenhaus 1579, beide im 19. Jahrhundert eingegangen (Keyser, S. 290 Ziffer 16); – vgl. im übrigen im Rahmen der Stadtverfassung die Armenangelegenheiten bei den Verwaltungsbefugnissen des Otterndorfer Rates oben S. 67 ff.
340 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Lückops 1756, Rohde 1797, Halmcken 1788).
341 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Rohde 1797).
342 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Halmcken 1788, Rohde 1797).
343 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Lückops 1756).
343a Vgl. oben Anm. 340.
343b Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Halmcken 1788).
344 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Halmcken 1788, Stüber 1803).
345 II, 3 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 15 f.; Spangenberg IV 3, S. 67.
346 Resolutio Gravaminum Herzog Julius Heinrichs vom 28. 9. 1659 bei: Spangenberg IV 3, S. 291 und vom 9. 10. 1662 bei: Spangenberg IV 3, S. 296.
347 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 7 b (Mitthobius, Januar und April 1683; Neukamps 1709, 1715).
348 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 7 b (Neukamps 1709, 1715).

Während in den Hadeler Kirchspielen häufig zwei Taxatoren oder auch Geschworene die Mobilien schätzten [349], haben wir keine Anhaltspunkte, daß zur Ratsdeputation in Otterndorf auch noch besondere Schätzer gehörten. In einem uns überlieferten Gebührenprotokoll [348] sind keine Taxatorengebühren berechnet. Wir können davon ausgehen, daß die Schätzung allein von Personen der genannten Ratsdeputation vorgenommen wurde. Ein erheblicher Teil der Arbeit lastete auf dem Stadtschreiber, der das Protokoll bei der Inventarerrichtung führte [350], was auch bei den anfallenden Gebühren deutlich wird. So betrugen die Gebühren für den Bürgermeister und den Stadtsekretär 3 Mark, für den Ratsherren 1 Mark und 6 Schillinge pro Tag [348].

Der Nachlaß des Erblassers wurde versiegelt [351], insbesondere bei unmündigen Erben [352]. Die spätere Entsiegelung nahm der Prätor vor [353].

4) Nachlaßteilung

Vor der Teilung des Nachlasses wurden die auf ihm ruhenden Schulden festgestellt [354]. Für die Nachlaßteilung war wiederum das Stadtgericht zuständig [355], entsprechend der Zuständigkeit der Kirchspielsgerichte im Lande Hadeln nach dem Hadeler Landrecht [356].

Eine häufige Form der Auseinandersetzung zwischen den Erben war der Auseinandersetzungsvertrag oder -vergleich [357]. Er wurde vor zwei Ratspersonen abgeschlossen, nämlich vor zwei Bürgermeistern [358] oder einem Bürgermeister und einem Ratsherren [359]. Der Erbteilungsvergleich wurde – bei Abteilung – in das Stadtpfandbuch eingetragen [360].

Ein in der Hadeler Literatur offenbar noch unerwähntes Teilungsverfahren weist die Nachlaßsache nach dem verstorbenen Superintendenten Hector Mitthobius auf [361]. Der Nachlaß wurde in mehrere Kagel eingeteilt. Kagel sind etwa gleiche Teile eines Nachlasses [362]. Jeder Kagel enthielt zugleich Schulden und Güter. Es waren mehr Kagel als am Nachlaß berechtigte Personen vorhanden. Die Gegenaufstellung von Gütern und Schulden erfolgte auf länglichen schmalen Zetteln. Die Kagel wurden durch das Los verteilt, wahrscheinlich um auf diese Weise eine gerechte Verteilung des Nachlasses zu erreichen. Die genannten Zettel waren mit den Namen derer versehen, an die die Kagel durch das Los gefallen waren. Vielleicht wurden die Zettel zum Teil als Quittung unterzeichnet.

349 v. d. Wense, S. 56.
350 Schmeelke, Beschreibung, S. 108.
351 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Dauss 1817, Jantzen 1820).
Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 7 b (Mitthobius, Januar 1683).
Die Versiegelung nahm offenbar ein Prätor vor, vgl. Schmeelke, Beschreibung, S. 24.
352 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 11, Nr. 9.
353 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Dauss 1817).
354 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Busch 1783).
355 Beckmann, S. 53.
356 III, 20 bei: v. d. Wense, Anhang, S. 48; Spangenberg IV 3, S. 89.
357 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 7 c (Meyer 1680).
Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Götzeke 1717).
Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 7 b (Mitthobius 1683).
358 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Götzeke 1717).
359 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 7 b (Mitthobius, Januar 1683).
Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 7 Nr. 8.
360 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 7 Nr. 8.
Zur Abteilung vgl. oben »Fortgesetzte Gütereinheit und Abteilung« S. 222 f.
361 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 7 b (1683).
362 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 5 (Radiek 1788).
Das Wort selbst ist ein veralteter Ausdruck aus dem Hadeler Niederdeutsch, s. bei Teut II, S. 434; ders. verweist auf »Kogel« in Wanna 1734; wahrscheinlich entstellte Form von Kavel = Anteil. Anteil am Barvermögen eines Nachlasses.

5) Todesvermutung[362a]

In Otterndorf konnte ein Verschollener unter 70 Jahren nicht für tot erachtet werden. Der Nachlaß durfte den Erben vorher nur gegen Kaution ausgehändigt werden[363].

Die feste Altersgrenze von 70 Jahren für die Todesvermutung ist als sog. sächsisches System von sächsischen Schöffenstühlen entwickelt worden[364] und findet sich auch noch in späterem sächsischem Recht[365].

VI. Zusammenfassung

1) Gesamteindruck

aa) Die OSt offenbaren in ihrer Erbfolgeordnung, dem ehelichen Güterrecht, der Sondererbfolge und dem gewillkürten Erbrecht in nur wenigen Artikeln bei näherer Untersuchung eine überraschende Vielfalt an statutarischen Besonderheiten. Sie sind für den Standort der OSt deshalb besonders aussagekräftig, weil der Komplex des Erbrechtes zeitbedingten Wandlungen im allgemeinen mehr widersteht als andere Rechtsgebiete.

bb) Die OSt entpuppen sich hier als ein Recht des Überganges, nämlich vom Mittelalter zu der mit der Rezeption beginnenden Neuzeit. Doch schon im Stadium der Entstehung der OSt offenbart sich der für das Otterndorfer Stadtrecht charakteristische konservative Grundzug. Es zeigt sich nämlich im Erbrecht der OSt, daß ihnen die Anpassung an die Neuzeit nur sehr unvollkommen gelungen ist; die Bindungen an mittelalterliches Recht sind erstaunlich stark geblieben. Die OSt enthalten z. T. noch Regelungen, die schon 1541 als veraltet erscheinen mußten.

cc) Die OSt sind in ihrem Erbrecht dem ostfälischen Sachsenrecht zuzuordnen, fallen aber auch hier wieder durch eigenwillige Varianten selbst des Sachsenrechtes auf. Als Grundlage ist der Sachsenspiegel zu erkennnen. Diesem gegenüber enthalten die OSt aber vielfach Weiterentwicklungen des ostfälischen Sachsenrechtes, so Eigenheiten des sächsischen Weichbildrechtes und des Magdeburger Rechtes; darüber hinaus sind Vorstellungen des auf dem ostfälischen Rechtsbuch nach Distinktionen fußenden Dritteilsrechtes in erstaunlicher Eindeutigkeit eingeflossen, und zugleich zeigen sich im Erbrecht der OSt Ansätze zur weiteren Verbindung mit dem gemeinen Sachsenrecht.

dd) Andere Rechtseinflüsse als sächsische sind hier kaum wahrnehmbar.
Soweit sich Spuren gemeinen Rechtes nachweisen lassen, haben diese zugleich zu interessanten statutarischen Sonderbildungen geführt. Dasselbe gilt für zwei Beispiele mit nur zu vermutendem möglicherweise hollischem Einfluß.

Stader Vorbild ist nicht nachweisbar. Statt dessen fallen gerade die Stader Abweichungen vom ostfälischen Recht der OSt auf.

Das Hadeler Landrecht unterscheidet sich hier in manchen Punkten ebenfalls deutlich vom Recht der Stadt Otterndorf.

Für die eben allgemein gezogenen Schlußfolgerungen der Untersuchung folgen nun die wichtigsten Einzelergebnisse.

362a Dogmatisch gehört sie in das Personenrecht; wegen der Bezugnahme auf das Erbrecht wird sie hier gebracht.

363 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R VI, 4 Nr. 1 (Nachlaßakte des in der Schlacht bei Kesselsdorf 15. 12. 1745 verschollenen Johann Stelling aus Otterndorf, 1767).

364 Planitz, Privatrecht, S. 32; Hübner, S. 60.

365 Heimbach, Privatrecht, S. 490.

2) Erbfolgeordnung

a) Zuordnung

aa) Die Erbfolgeordnung ist geprägt vom Sachsenrecht.
Am Sachsenspiegel orientiert sich die Erbenfolge von den Kindern und den Enkeln über die Eltern und die Großeltern bis zu den Geschwistern. Im wesentlichen deckt sie sich mit der Erbfolgeordnung nach den Lauenburger Statuten. In der Bevorzugung der Aszendenten vor den Seitenverwandten, die in den OSt beginnt und in den Lauenburger Statuten konsequent durchgeführt wird, tendieren die OSt zum späteren sächsischen Dreiliniensystem (Deszendenten – Aszendenten – Seitenverwandte), das eine Fortentwicklung der Sachsenspiegelerbfolgeordnung darstellt.

Die fortwirkende Orientierung am Sachsenspiegel zeigt sich abweichend vom Stader und Hadeler Recht auch im uneingeschränkten Erbrecht der Eltern vor den Geschwistern, in dem Grundsatze des Vorzugs der Voll- vor den Halbgeschwistern, besonders auffällig in dem fehlenden Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder in Übereinstimmung mit den Lauenburger Statuten und den Kursächsischen Konstitutionen, und zwar in bewußtem Widerstand gegen die entgegengesetzte Tendenz der Reichsgesetzgebung, der das Hadeler Landrecht z. B. nachgibt, und sie zeigt sich in der Kopfteilung unter Geschwisterkindern.

Die Verbindung zum Sachsenspiegel verrät sich selbst dort noch, wo er im Zuge der Zeit gerade überwunden wird. Während, einer allgemeinen Entwicklung des Sachsenrechtes folgend, die im Sachsenspiegel vorgesehene Bevorzugung der männlichen vor den weiblichen Erben aufgegeben wird, klingt sie in inkonsequenter Weise im Wortlaut der OSt verschiedentlich noch nach. Außerdem bleibt es in den OSt trotz der Einführung des Repräsentationsrechtes aller Enkelkinder inkonsequent bei der Kopfteilung unter Enkeln gemäß dem Sachsenspiegel, statt den Schritt zur hier konsequenten Stammteilung zu tun. Diese Ungereimtheiten signalisieren offensichtlich ein Übergangsstadium.

bb) Nur spärliche Spuren gemeinen Rechtes zeigen sich in der Erbfolgeordnung der OSt in dem offenbar auf die Reichsgesetzgebung zurückgehenden uneingeschränkten Repräsentationsrecht aller Enkelkinder, (daß dennoch die Kopfteilung unter Enkelkindern nach Sachsenspiegelrecht erhalten bleibt, haben wir oben gerade festgestellt), in der Konkurrenz der Großeltern mit den Geschwistern und in der Zurücksetzung der Halbgeschwister noch hinter die Vollgeschwisterkinder, wobei die OSt hier eine seltene statutarische Sonderbildung aufweisen.

cc) Eher zu vermuten als nachzuweisen ist eine mögliche Spur hollischen Rechtes im Passiverbrecht unehelicher Kinder nach der Mutter, wenn diese keine ehelichen Abkömmlinge hat, (was aber auch auf das ostfälische Rechtsbuch nach Distinktionen zurückgeführt werden kann), und in der beschränkt zugelassenen Konkurrenz der Halbgeschwister mit den Vollgeschwistern und deren Kindern, nämlich wenn die Güter vom gemeinsamen Elternteil herrühren.

dd) Abhängigkeiten der OSt von den Stader Statuten lassen sich nicht nachweisen. Übereinstimmungen sind zugleich solche allgemein sächsischen Rechtes einschließlich Sachsenspiegel. Für die Besonderheiten der OSt, in denen diese auch vom Sachsenspiegel abweichen, kommen die Stader Statuten als Vorbild nicht in Betracht. Statt dessen fallen gerade etliche Unterschiede zwischen den OSt und den Stader Statuten auf, die die fehlenden Beziehungen betonen.

Den Stader Statuten ist die in den OSt sich abzeichnende Dreilinienerbfolgeordnung mit

der Aszendentenbevorzugung unbekannt. Statt dessen ist in Stade das Erbrecht schon der Eltern in mancher Hinsicht beschränkt, da sie sich u. U. bereits die Konkurrenz der Geschwister als Seitenverwandter gefallen lassen müssen oder von diesen sogar ausgeschlossen werden können.

Schon vor der Einführung des Repräsentationsrechtes der Geschwisterkinder durch Reichsrecht um 1500 kennen die viel älteren Stader Statuten dieses Institut, während die OSt noch 1541 gemäß dem Sachsenspiegel das Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder ablehnen und diese Regelung sogar bis in das 19. Jahrhundert bewahren.

Abweichend von den OSt kennen die Stader Statuten die Stammteilung unter Geschwisterkindern, nach ihrem Wortlaut auch die Gleichstellung von Voll- und Halbgeschwistern.

Die Stader Statuten zeigen in den eben genannten Regelungen dagegen Übereinstimmungen mit dem Hadeler Landrecht.

b) Abweichendes Hadeler Recht

Die Abweichungen des Hadeler Landrechtes von den OSt sind auch hier nicht unerheblich.

Das Hadeler Landrecht kennt nicht die Begrenzung auf ein Drittel des gesetzlichen Erbteiles bei Sonderzuwendungen der Eltern an ihre Kinder.

Es nimmt abweichend statt der Kopfteilung Stammteilung unter Enkelkindern vor.

Unbekannt ist dem Landrecht das Dreiliniensystem mit der Bevorzugung der Aszendenten vor den Seitenverwandten, denn das Erbrecht der Eltern wird schon durch die konkurrierenden Geschwister eingeschränkt. Die Geschwister erben nach den Eltern bereits allein.

Anders als nach den OSt steht den Geschwisterkindern nach Landrecht ein Repräsentationsrecht zu.

Es treten die Voll- und Halbgeschwister zugleich das Erbe im Verhältnis $^2/_3$ zugunsten der Vollgeschwister und $^1/_3$ zugunsten der Halbgeschwister an, was im Lande Hadeln auf hollisches Recht zurückzuführen ist.

3) Güterrecht

Reich an statutarischen Eigenheiten ist auch das Otterndorfer eheliche Güterrecht.

a) Zuordnung

aa) Seine Verankerung im ostfälischen Sachsenrecht schließt den Sachsenspiegel sowie Modifizierungen durch Besonderheiten ostfälischen Sonderrechtes ein, wie das sächsische Dritteilsrecht und Anklänge an das gemeine Sachsenrecht.

Auf den Sachsenspiegel rückführbar sind die Verwaltungsgemeinschaft und die eheliche Vormundschaft des Ehemannes über die Frau. Entsprechend gilt in Otterndorf nach Sachsenspiegelrecht, daß der Ehemann das Gut der Frau in seine Gewalt bekommt, daß der Fruchtgenuß allein dem Manne zusteht, daß die formale Gütereinheit auch nach dem Tode eines Ehegatten als sächsischer Beisitz fortgesetzt wird und daß die Abteilung mit den Kindern nur bei Wiederheirat oder Volljährigkeit erfolgt.

Abweichend vom Sachsenspiegel wird die Verwaltungsgemeinschaft in Otterndorf durch das sächsische Dritteilsrecht nach dem Vorbild des ostfälischen Rechtsbuches nach Distinktionen modifiziert. In seltener Klarheit und Konsequenz wird mit Varianten eine Drittelquote für Mann und Frau bei beerbter und unbeerbter Ehe gewährt. Die Drittelquote wird selbst bei der vereinfachenden Weiterentwicklung des Teilungsmodus durch die Otterndorfer Praxis in erstaunlicher Konsequenz beibehalten. Dem Dritteilsrecht wie auch dem gemeinen Sachsen-

recht folgt die Otterndorfer Unterscheidung von beerbter und unbeerbter Ehe. Dem Drittteilsrecht entsprechen der Voraus und die Gerade der Witwe neben der ihr zustehenden Quote bei berbter und unbeerbter Ehe, völlig abweichend vom Stader und Hadeler Recht. Vermutlich eine Besonderheit des Dritteilsrechtes dürfte die Systemwidrigkeit der sog. Gütergemeinschaft von Todes wegen zugunsten der Witwe bei beerbter Ehe sein, die von der Otterndorfer Praxis jedoch im Sinne der Verwaltungsgemeinschaft abgeändert wurde.

Besonderheiten sind das statutarische Sondergut der Frau und die statutarisch angeordnete Freiheit des Frauenvermögens von der Haftung für Mannesschulden.

Weitere Anklänge an das gemeine Sachsenrecht zeigt auch die bei unbeerbter Ehe dem Witwer zuerkannte Viertelquote an der Fahrnis der Frau, die als Quote in ostfälischen Rechten wiederkehrt, sowie die bei fehlenden Immobilien der Frau zugunsten des Witwers erhöhte Fahrnisquote von $^2/_3$ vom Vermögen der Frau, worin sich gemäß gemeinem Sachsenrecht noch der im Sachsenspiegel und später in den Kursächsischen Konstitutionen ausgesprochene Grundsatz widerspiegelt, daß der Ehemann die Fahrnis der Frau erbt.

bb) Die Abweichungen der Stader Statuten sind wieder augenfälliger als mögliche Übereinstimmungen.

Abweichend von Otterndorf lebte Stade durch Jahrhunderte bis in das 19. Jahrhundert nach den Vorstellungen der Gütergemeinschaft, bevor sich im 19. Jahrhundert die Praxis zur Verwaltungsgemeinschaft bekannte.

Die Frau war abweichend von Otterndorf an der ehelichen Errungenschaft beteiligt.

Statt dem Dritteilsrecht wie das Otterndorfer Stadtrecht zeigen sich die Stader Statuten dem Recht mit Halbteilung verbunden, das vorherrschend in Verbindung mit der Gütergemeinschaft auftaucht. (Auch das Hadeler Landrecht bietet übrigens wie Stade ein von Otterndorf abweichendes Beispiel eines Güterrechtes der Gütergemeinschaft mit dem Prinzip der Halbteilung.)

Abweichend von den OSt fällt der Witwe bei unbeerbter Ehe die Hälfte des ehelichen Gutes zu, dem Witwer die Hälfte des von der Frau Zugebrachten. Bei beerbter Ehe erhält der Witwer nach den Stader Statuten die Hälfte des ehelichen Vermögens, die Witwe einen Halbteil bei einem Kind, einen Dritteil bei mehreren Kindern. Konsequent ist, daß die Stader Statuten wie auch das Hadeler Landrecht hier anders als die OSt der Witwe Voraus und Witwengerade nicht zubilligen, weder bei beerbter noch bei unbeerbter Ehe. Die sowohl im Stader Recht als auch in den OSt und im Hadeler Landrecht wiederkehrende Quote zugunsten der Witwe bei beerbter Ehe, nämlich von $^1/_2$ vom Gesamtgut bei einem Kind und von $^1/_3$ bei mehreren Kindern, läßt immerhin die Möglichkeit gemeinsamer westfälischer Grundlagen offen. Da die OSt sich im übrigen aber mit vom Stader und Hadeler Recht erheblich abweichenden Regelungen deutlich in das ostfälische Dritteilsrecht einfügen, das selbst zu diesen Quoten geführt haben kann, ist auch hier der Zuordnung der OSt zum Dritteilsrecht wohl der Vorzug zu geben.

b) Abweichendes Hadeler Recht

Abweichendes Hadeler Recht gegenüber den OSt ist auch im Güterrecht nicht zu übersehen.

Das Hadeler Landrecht zeigt sogar insoweit modernere Züge, als es sich anders als das hier noch am Sachsenspiegel orientierte Otterndorfer Stadtrecht zur ehelichen Gütergemeinschaft bekennt (die für Hadeln als hollisches Recht angesehen wird), und als es die in Otterndorf geltende eheliche Vormundschaft des Ehemannes über seine Frau nicht mehr übernommen hat.

Im übrigen ist es anders als das Dritteilsrecht der OSt ein Recht mit Halbteilung. Es gewährt der Witwe und dem Witwer bei unbeerbter Ehe die Hälfte des Gesamtgutes, bei beerbter Ehe dem Witwer die Hälfte des ehelichen Vermögens und der Witwe den entsprechenden Halbteil bei einem Kind, den Dritteil bei mehreren Kindern.

Voraus oder Witwengerade werden der Witwe abweichend von den OSt in keinem Falle gereicht.

4) Sondererbfolge

a) Zuordnung

aa) Eindeutig altem Sachsenrecht, z. T. sogar noch auf mittelalterlichem Entwicklungsstand, folgen einige Regelungen der OSt zur Erbfolge in die Gerade und das Heergewette und in das Blut- und Wergeld. Sie zeigen hier auch die Verknüpfung der OSt über den Sachsenspiegel und das sächsische Weichbildrecht hinaus mit Magdeburger Recht.

Die Gerade- und Heergewettekataloge der OSt orientieren sich am Sachenspiegel und besonders am sächsischen Weichbildrecht. Gemäß der Glosse zum sächsischen Weichbildrecht und Magdeburger Recht bleiben Gerade und Heergewette in der Stadt. Auf Magdeburger Recht zurückführbar ist der im Heergewettekatalog enthaltene Kessel, in dem ein Schinken gesotten werden kann, und die Beschränkung der Berechtigung zur Niftelgerade auf die Töchter.

Ein mittelalterliches Relikt in den OSt ist die Erbfolge in das Blut- oder Wergeld, die hier gemäß Sachsenspiegel sowohl auf männliche Erben beschränkt ist als auch nach Jahr und Tag das Blutgeld an das Gericht fallen läßt.

bb) Gerade und Heergewette sind in Stade entsprechend Hamburger Recht schon mit den Stader Statuten von 1279 abgeschafft worden, nachdem Stade sie vorher noch gekannt hat. In Otterndorf wurde ihre formelle Aufhebung erst 1846 ausgesprochen.

b) Abweichendes Hadeler Recht

Abweichend von den OSt von 1541 ist dem Hadeler Landrecht von 1583 die Sondererbfolge in die Gerade und in das Heergewette unbekannt. Für Hadeln soll sie schon 1530 aufgehoben worden sein.

5) Gewillkürte Erbfolge

a) Zuordnung

aa) Auch auf dem Gebiet der rechtsgeschäftlichen Erbfolge verrät sich die Ausgestaltung der OSt nach ostfälischem Sachsenrecht, z. T. sogar mit mittelalterlichen, schon 1541 nicht mehr zeitgemäßen Regelungen.

Die OSt stellen noch nach sächsischem Vorbild die mittelalterliche Vergabung von Todes wegen zur Verfügung, die nach Sachsenspiegelrecht vor Gericht zu erfolgen hat, und zwar bei der Vergabung von Grundstücken mit Zustimmung der Erben.

Während der Sachsenspiegel nur die vertragliche Vergabung kennt, enthalten die OSt daneben auch das Testament als einseitiges Rechtsgeschäft. Dies Nebeneinander der mittelalterlichen Vergabung und des im Vordringen begriffenen neuzeitlichen Testamentes ist eine Eigenart im Gebiet des Magdeburger Rechtskreises bis zum Ausgang des Mittelalters.

Unzeitgemäßes mittelalterliches Recht stellen die für eine wirksame rechtsgeschäftliche Erbfolge aufgestellten Voraussetzungen körperlicher Kraft dar, wonach der vergabende oder testierende Erblasser noch in der Lage sein mußte, ohne jemandes Hilfe zur Kirche wie auch Wege und Stege zu gehen. Das entspricht fast genau der Sachsenspiegelglosse nach Magdeburger Schöffenrecht.

Magdeburger Recht steckt in der Zulassung der Vergabung unter Eheleuten selbst dann, wenn sie Kinder haben, aber in diesem Falle unter Beschränkung ihrer Verfügungsbefugnis auf die Hälfte des Vermögens. Diese aus dem 14. Jahrhundert stammende Regelung Magdeburger Rechtes ist in die Glosse zum sächsischen Weichbildrecht eingegangen.

Das Testamentsrecht Otterndorfs läßt nur das öffentliche, d. h. gerichtliche Testament zu und bewahrt damit ebenfalls sächsisches Recht. Bis in das 19. Jahrhundert wurde in Otterndorf sogar noch durch Gesetzgebungsakt am allein zulässigen gerichtlichen Testament festgehalten.

Die sächsische rechtsgeschäftliche Erbfolge in Otterndorf, die sich auch gegen gemeines Recht behauptete, enthält dennoch von Anbeginn eine Besonderheit. Das sind die vier Testamentszeugen, die außer den beiden Ratsherren erforderlich sind, um ein wirksames Testament zu errichten. Sie gehen ähnlich vergleichbaren Regelungen in Nachbargebieten Hadelns auf kanonisches, d. h. kirchliches Recht, zurück. Konsequent in seiner konservativen Haltung hat Otterndorf nachweisbar bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts daran festgehalten.

bb) In den Stader Statuten wird das besondere Otterndorfer Testament nicht erwähnt. Sie gestatten die Vergabung nur bei Kinderlosigkeit der Ehegatten und kennen nicht die besonderen Beweise körperlicher Kraft zu wirksamen rechtsgeschäftlichen Verfügungen von Todes wegen.

b) Abweichendes Hadeler Recht

Abweichend von den OSt läßt das Hadeler Landrecht die Errichtung eines Testamentes vor dem Pastoren und zwei Zeugen zu, daneben auch das Testament vor dem Kirchspielsgericht. Es enthält zwar noch das Wort Ehezärter, kennt aber keine besondere Regelung zur Vergabung von Todes wegen mehr.

Auch die mittelalterlichen Beweise körperlicher Kraft als Voraussetzung zu wirksamem Testieren sind dem Landrecht bereits fremd. – Das Landrecht zeigt sich somit auch hier moderner als das Stadtrecht.

GG. Strafverfahren

I. Strafgerichte

Strafgericht für die Stadt Otterndorf war nach dem OSt allein das Stadtgericht. Die Kriminalgerichtsbarkeit für schwerere Fälle ging später auf das neugeschaffene Oberstadtgericht als Kriminalgericht des dritten Standes über. Bürgermeister und Rat führten danach auch in den leichteren Fällen nur das Wrugeregister; die Entscheidung lag beim Landwrugegericht. Zum Instanzenzug gilt das bisher zur Stadtgerichtsbarkeit Ausgeführte[1]. Auf das Strafverfahren werden wir im folgenden eingehen.

II. Rechtsgrundlagen

Das Strafverfahren in Otterndorf bestimmte sich[2] nach den OSt von 1541, der Prozeß- und peinlichen Halsgerichtsordnung von 1573[3], der Hadeler Polizeiordnung von 1597[4], der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. von 1532 (Carolina)[4a], einer Anzahl sonstiger Verordnungen der Landesherrschaft und später der Kriminalinstruktion für die Herzogtümer Bremen und Verden vom 6. 12. 1748[5] bzw. 1749, die 1750 auch für das Land Hadeln publiziert wurde[5a], und zwar soweit diese Kriminalinstruktion für Otterndorf und das Land Hadeln anwendbar war[5b]. Abgesehen davon, daß im Lande Hadeln statt der OSt das Hadeler Landrecht zur Anwendung kam, waren die Rechtsgrundlagen und das Strafverfahren im wesentlichen gleich[6].

Das Königreich Hannover führte seine Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Strafverfahrens durch die »Strafproceßordnung für das Königreich Hannover« vom 8. 11. 1850[6a]

1 S. o. im Rahmen der Gerichtsverfassung insbesondere die Zuständigkeit des Stadtgerichtes in Strafsachen S. 141, die Zuständigkeit des Oberstadtgerichtes in Strafsachen S. 144 und Rechtsmittel S. 145, sowie das Oberstadtappellationsgericht S. 146 f.

2 Vgl. hierzu Beckmann, S. 61; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 445; Hagemann, pract. Er. II, S. 67; Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 151.

3 Spangenberg IV 3, S. 151 ff. –
Diese Halsgerichtsordnung wurde Otterndorf am 10. 3. 1573 von Herzog Franz I. verordnet (Spangenberg IV 3, S. 42, 151 ff.; Hdl. Chr. S. 257, Nr. 699; Bilkau, S. 91; Scherder, Chronik, S. 163) und durch dessen Kanzler Magister David Kruse übergeben (Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 3 a). Die Stadt zahlte dafür 60 Reichstaler (Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 1; Scherder, Chronik, S. 163).
Das Original ist offenbar nicht mehr vorhanden. Spangenberg IV 3, S. 151 ff. bringt einen Abdruck; handschriftliche, z. T. leicht abweichende Fassungen bei: v. Spreckelsen, Sammlung II, S. 25 ff.; Schmeelke, Sammlung IV, S. 695 ff.

4 Bei Spangenberg IV 3, S. 127 ff.

4a Constitutio Criminalis Carolina = CCC; – zitiert wird im folgenden nach Radbruch (1960); ebenda, S. 153 ff. Hinweise auf weitere Veröffentlichungen.

5 Bei Spangenberg IV 3, S. 432 ff.; vgl. auch Grefe I, S. 213.

5a Grefe I, S. 213. – Gräfenpostskriptum vom 18. 9. 1750 an das Obergericht des Landes Hadeln in Jur. Zeit. 1839, 3. Heft, S. 144. – Der für Hadeln 1750 publizierten Kriminalinstruktion lag die Hannoversche Kriminalinstruktion vom 30. 4. 1736 zugrunde (vgl. Spangenberg IV 3, S. 432 und Grefe I, S. 212).
Die Kriminalinstruktion schrieb den fiskalischen oder Anklageprozeß vor; durch ein Gesetz vom 7. 9. 1838 (Hann. GS I, 1838, S. 211 ff.) wurde später der Untersuchungsprozeß eingeführt (Grefe I, S. 213).

5b Einschränkungen bei der Anwendung waren vorbehalten im Gräfenpostskriptum vom 18. 9. 1750 (Jur. Zeit. 1839, 3. Heft, S. 144); eine von der Kriminalinstruktion abweichende Hadeler Besonderheit war z. B. die »provocatio ad principem« an die Regierung in Ratzeburg vor der Hinrichtung (Beckmann, S. 61 N.), vgl. auch unten S. 265.

6 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 445 f.

6a Hann. GS. I, 1850, S. 227 ff.

herbei, die am 1. 10. 1852[6b] in Kraft trat und die schon bald ersetzt wurde durch die »Revidirte Strafproceßordnung für das Königreich Hannover« vom 5. 4. 1859[6c 6d].

III. Strafverfahren aus der Frühzeit der Statuten von 1541

1) Einleitung des Verfahrens

Das Strafverfahren beginnt nach den OSt auf Grund Klage der verletzten Person oder von Amts wegen.

a) Privatanklage

Als alte Form des Beginns des Strafverfahrens nennen die OSt das öffentliche Geschrei[7], bei dem jeder Dingpflichtige im Weichbild Otterndorf herbeizueilen hat. Bei diesem »openlickenn geschrey« dürfte es sich um das Gerüfte handeln, das derjenige erhebt, der einen Missetäter auf handhafter Tat ertappt und das jeden, der es hört, zur Nacheile verpflichtet[8]. Den Beginn des Strafverfahrens durch das Gerüfte finden wir im Sachsenspiegel[9], vor allem aber im sächsischen Weichbildrecht[10] und auch in den Stader Statuten[10a]. Das Weistum von 1439 überläßt die Verfolgung des flüchtigen Täters noch der Sippe, verlangt aber, ihn vor der Herrschaft zu verklagen[11]. Auch der Stader Vertrag vom 12. 8. 1456 erwähnt noch die Privatfehden[12]. Der Rezeß von 1496 nennt wie die OSt das Verfolgen des Totschlägers »mit geruchte«[13]. Fehlen danach bei einem Totschlag Verfolger, so ist der nächste Nachbar verpflichtet, den Täter zu verhaften und von anderen Nachbarn notfalls Hilfe zu fordern. Säumige werden bruchfällig[14]. Das gilt auch nach den Stader Statuten[14a]. Die Privatrache bei Totschlag und Verwundungen verbietet Herzog Magnus am 5. 5. 1505 noch einmal ausdrücklich[15], ein Zeichen, daß sie immer noch nicht ganz zugunsten gerichtlicher Strafverfolgung beseitigt war.

Die Prozeß- und peinliche Halsgerichtsordnung des Weichbildes Otterndorf von 1573 läßt im endlichen Rechtstag vor dem gehegten peinlichen Nothalsgericht noch den Kläger seine Klage vor der Richterbank anbringen[16]. Nach Hadeler Landrecht[16a] sollen die Verwandten

6b Hann. GS. I, 1852, S. 61 ff. = das Gesetz, die Übergangsbestimmungen in das neue Proceßverfahren betreffend vom 4. 5. 1852.

6c Hann. GS. I, 1859, S. 275 ff.

6d Wegen weiterer Einzelheiten zur Integration Otterndorfs und Hadelns in eine einheitliche hannoversche Gerichtsverfassung und Verfahrensordnung vgl. unten die Kapitel »Änderung der Strafgerichtsbarkeit« S. 272 f. und »Zusammenfassung. Überblick über die Gesamtentwicklung« S. 273 f.
Zur Rechtsvereinheitlichung im Königreich Hannover auf dem Gebiet des Strafprozesses bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts vgl. zu weiteren Einzelheiten im übrigen Grefe I, S. 212–216; vgl. auch Lühr in OLG Celle, S. 33 f., 36 f.

7 Art. 18 (10) OSt.

8 Schröder - v. Künßberg, S. 406.

9 Ssp I 62 § 1; His, MA I, S. 377 f.

10 Art. 70, 110, 113 bei Ludovici; Art. 47 bei v. Daniels.

10a Angedeutet in VI, 21 und IX, 3 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 381, 388; Hinweis auf die Privatanklage nach den Stader Statuten auch bei Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 81 f.

11 Mangels, S. 10; §§ 1 ff. (§ 1) des Weistums von 1439 bei Kersting, MvM 35, 1954, S. 93 ff.; Hdl. Chr. S. 449 ff.

12 Hdl. Chr. S. 154, Nr. 390.

13 Hdl. Chr. S. 477.

14 Hdl. Chr. S. 464.

14a Vgl. VI, 21 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 381; Hinweis auf die Hilfspflicht der Nächsten bei Gerüfte auch bei Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 81 f.

15 Hdl. Chr. S. 466.

16 Bei Spangenberg IV 3, S. 152.

16a V, 19 bei v. d. Wense, Anhang, S. 62; Spangenberg IV 3, S. 98.

des Getöteten den Täter mit peinlicher Anklage verfolgen. Die Hadeler Polizeiordnung von 1597 nennt in Art. 39[17] noch einen Ankläger oder Richter, wobei der Ankläger – wenn nicht der Richter – nur der private Kläger sein kann, weil der Fiskal erst 1620[18]/1629[19] in Otterndorf auftritt. 1620[20] unterscheidet der Herzog zwischen einer Verfolgung ex officio oder auf Anhalten der Interessenten. Die Einleitung des Strafverfahrens durch den privaten Kläger ist also in Otterndorf auch im 16./17. Jahrhundert noch bekannt.

b) Inquisitionsverfahren

Die OSt zeigen aber bereits einen Einbruch des Inquisitionsverfahrens, des Einschreitens von Amts wegen. Es werden eine Anzeigepflicht für bestimmte Personen und Straftaten begründet[21], sowie kurz die Voraussetzung für die Anwendung der peinlichen Frage genannt[22] und die Befolgung der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.[22a] angeordnet. Vor allem die peinliche Frage ist ein sicheres Zeichen für den beginnenden Inquisitionsprozeß[23]. Wie weit das Amtsverfahren bereits im 16. Jahrhundert in Otterndorf angewandt wurde, läßt sich heute nicht mehr im einzelnen feststellen. Wenn auch die Carolina das Einschreiten von Amts wegen normiert, so hält sie doch noch die Privatanklage des Verletzten für die regelmäßige Form der Einleitung eines Strafverfahrens[24].

Das Hadeler Landrecht von 1583[25] entspricht hier grundsätzlich den OSt. Da das Weistum von 1439[25a] nur die Privatverfolgung kennt, sind die OSt von 1541 somit die erste Hadeler Kodifikation, die eindeutig Spuren eines Amtsverfahrens zeigt.

Während die Stader Statuten als mittelalterliches Stadtrecht noch von der Privatklage beherrscht werden[25b], hat dagegen in der Ratzeburger Polizeiordnung und in den Lauenburger Statuten bereits weitgehend das Inquisitionsverfahren Eingang gefunden[25c].

17 Spangenberg IV 3, S. 148.

18 Resolutio Gravaminum Herzog Augusts vom 20. 9. 1620 bei Spangenberg IV 3, S. 196.

19 Schmeelke, Nachrichten II, 5 und II, 6 S. 1 (Friederich Ulrichs als als erster Fiskal 1629–1646).

20 Resolutio Gravaminum Herzog Augusts vom 20. 9. 1620 bei Spangenberg IV 3, S. 197.

21 Ein Totschlag ist anzuzeigen durch jeden Bürger und Hauswirt (Art. 18 (10) OSt); Körperverletzungsdelikte durch jeden Hauswirt und Barbier (Art. 18 (22, 23) OSt); die Anzeigepflicht für jedermann und insbesondere für Wundärzte und Barbiere wird wiederholt in der Hadeler Polizeiordnung von 1597, Art. 37 bei Spangenberg IV 3, S. 148.

22 Art. 18 (2, 3) OSt.

22a Art. 18 (4) OSt.

23 Schmidt, Einführung, S. 86.

24 Art. 11 ff. CCC; vgl. auch Radbruch, S. 15.

25 V, 19 bei v. d. Wense, Anhang, S. 62 und bei Spangenberg IV 3, S. 98; – V, 1 bei v. d. Wense, Anhang, S. 57 und bei Spangenberg IV 3, S. 94.

25a Vgl. oben Anm. 11.

25b Die Klagen um Schuld, Gut und »Ungericht« (vgl. Planck I, S. 358 ff.), d. h. die Klagearten nach altem Recht, die nach heutigem Verständnis Zivil- und Strafsachen umfassen, finden sich verstreut in den Stader Statuten. Zur Klage um Schuld vgl. I, 11; V, 1, 6, a. E.; VI, 11, 12, 16 (bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 363, 372, 373, 377, 379, 380). Zur Klage um Schaden vgl. V, 12 (bei Ebhardt, a.a.O., S. 374). Zur Klage um Gut vgl. VI, 9 (bei Ebhardt, a.a.O., S. 379). Zur Klage um Hauer vgl. I, 5 (bei Ebhardt, a.a.O., S. 362). Zur Klage wegen Überbaues vgl. I, 6 (bei Ebhardt, a.a.O., S. 362). Zur Klage in Ehesachen vgl. II, 13 (bei Ebhardt, a.a.O., S. 367 f.). Zur Klage um »Ungericht« nämlich um Ungerechtigkeit, Mord, Totschlag, Mordbrand, Raub, Kirchenraub, Diebstahl, Wunden usw. vgl. V, 5, 6; IX, 1; XI, 9, 10 (bei Ebhardt, a.a.O., S. 373, 388, 392). Zur Privatklage in Strafsachen nach den Stader Statuten vgl. auch Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 81.

25c Hinweise darauf sind u. a.

a) die mehrfache Normierung von Anzeigepflichten bei Straftaten, um der Obrigkeit ein Einschreiten von Amts wegen zu ermöglichen, so in Nr. 2, 45, 69 (Druckfehler 79) der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 4, 54, 76; – in IV, 1, 13, 21 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 4, 54, 76 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 331, 337, 342; –

b) die Erwähnung der peinlichen Frage in Nr. 43 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 52; –

2) Totschlagsverfahren der Statuten

Das Strafverfahren bei Totschlagssachen verläuft in den OSt nach sächsischem Recht. Die einschlägigen Bestimmungen sind zwar unvollständig, lassen das Wesentliche aber erkennen.

Im Falle eines Totschlages haben sich alle Dingpflichtigen einzufinden, sei es auf Aufforderung des Stadtgerichtes, sei es auf Grund öffentlichen Geschreies. Überdies wird bei Strafe die Pflicht eines Hauswirtes und Bürgers ausgesprochen, solche Straftaten zu beschreien. Wer diesen Pflichten nicht nachkommt, hat eine Strafe von 60 Mark zu erwarten[25d].

Die Stader Statuten strafen hier mit 1 Pfund[25e]. Damit heben sich die OSt von der Stader Regelung durch die sächsische[25f] Bruchstrafe ab, die in dieser Form häufig in den OSt, dem Hadeler Landrecht, dem Ratzeburger und dem Lauenburger Stadtrecht wiederkehrt. Den Stader Statuten sind die Brüche in Höhe von 60 Mark auch im übrigen unbekannt.

a) Handhafte Tat

aa) Öffentliches Geschrei. Das öffentliche Geschrei der OSt wird das ursprünglich nur bei handhafter Tat[26] erhobene Gerüft sein[27], das die Dingpflichtigen zum Erscheinen vor Gericht verpflichtet[28]. Das Verfolgen mit »gheruchte« erwähnt schon die Anordnung Herzog Erichs IV. vom 20. 4. 1407[28a], der wohl der Sachsenspiegel zugrundegelegen haben dürfte. Das Weistum von 1439 nennt ebenfalls das Erheben des Geschreies bei handhafter Tat, und zwar mit Läuten der Glocken bei einer Gewalttat im Hause[28b]; es ist dies eine im friesischen Recht vorkommende Form der Verfolgung des handhaften Täters[28c]. Die Verfolgung des handhaften Totschlägers mit »geruchte« und die Notwendigkeit der Hilfeleistung entsprechend dem Rechte des Sachsenspiegels legen auch die Rezesse des Herzogs Johann

c) und die recht häufigen Verweisungen auf die Carolina, so z. B. in Nr. 2, 48, 62, 64 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 4, 55, 73, 74; – in IV, 1, 11 ,16, 17 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 4, 55, 73, 74 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 330 f., 335, 340, 341. –

d) Außerdem wird bereits zwischen peinlichen und bürgerlichen Sachen unterschieden, vgl. Nr. 4 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 4; – IV, 2 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 4 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 331.

25d Art. 18 (10) OSt – 60 Mark und zum Höchsten sind identische Strafen. 60 Mark ist die in Otterndorf und Hadeln höchstmögliche Bruchstrafe; vgl. Revers Herzog Franz I. vom 13. 7. 1580 bei Spangenberg IV 3, S. 51; Hdl. Chr. S. 264, Nr. 722.

25e VI, 21 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 381; vgl. auch Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 81 f.

25f 60 Schillinge ist nach dem Sachsenspiegel das Gewette für den Grafen oder sonst mit Königsbann dingenden Richter, Ssp III 64 § 4, Planck I, S. 145.

26 D. h. auf frischer Tat, Planck I, S. 758.

27 Die Erhebung des Gerüftes ist bei allen germanischen Stämmen Voraussetzung bei der handhaften Tat (His, fries. StrafR, S. 182).

28 Schröder - v. Künßberg, S. 406; Mitteis - Lieberich, S. 24. – Das »gerüchte« oder »gerüfte« ist ursprünglich der Hilferuf, durch den ein Bedrohter den Beistand der Nachbarn herbeizuholen versucht. Die Gerichtseingesessenen sind auf Grund der allgemeinen Dingpflicht verpflichtet, Folge zu leisten (Planck II, S. 759 f.). Die Folgepflicht der Dingpflichtigen sprechen – wie erwähnt – auch die OSt in Art. 18 (10) aus. Zweck des erhobenen Gerüchtes ist es auch, die gerichtliche Verhandlung vorzubereiten (Planck II, S. 761).

28a Abgedruckt bei Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 38 ff. (40); vgl. auch Hdl. Chr. S. 135, Nr. 306; Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 40 N. 12 übersetzt »gheruchte« mit Geschrei. –
Herzog Erich IV. teilte dem Hamburger Rat am 23. 4. 1407 mit, daß er dem Gräfen des Landes Hadeln eine Schrift mit dem fürstlichen Sachsenrecht gegeben habe, wonach er hinfort richten solle; abgedruckt bei Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 41 ff. (42); vgl. auch Hdl. Chr. S. 135, Nr. 307; auf den Sachsenspiegel schließt auch Mangels, S. 90.

28b § 25 bei Kersting, MvM 35, 1954, S. 97; Hdl. Chr. S. 452; Götze, Vaterländ. Archiv 1838, 3. Heft, S. 266 N. 24 nennt das »belüden« Erheben des Geschreies durch Läuten der Glocken und setzt es in Beziehung zum öffentlichen Geschrei, wie es die OSt in Art. 18 (10) erwähnen.

28c His, fries. StrafR, S. 183.

und Magnus mit dem Lande Hadeln in der Zeit von 1496 bis 1505 erneut fest[28d]. Das Hadeler Landrecht erwähnt nichts mehr davon.

Die Klage mit Gerüchte ist nach dem Sachsenspiegel auf die handhafte, d. h. unvernachtete Tat beschränkt[29], und wir haben Grund zu der Annahme, daß auch die OSt noch den Standpunkt des Sachsenspiegels einnehmen[29a], wie sich im folgenden bei der übernächtigen Tat noch zeigen wird.

bb) Bürgen. Der Totschläger soll nach den OSt[30] Bürgen genießen[30a]. Das ist auch die Regelung des Sachsenspiegels, des sächsischen Weichbildrechtes und des Magdeburger Rechtes[31]. Danach kann sich ein Verwandter oder Freund dafür verbürgen, den Beklagten zu einem späteren Gerichtstag vorzubringen, und hat dann notfalls selbst mit Wette oder Wergeld einzustehen[31a]. Die OSt setzen offenbar auch hier die Einzelheiten dieser Regelung als bekannt voraus. Auf das Bürgen weist bereits der Otterndorfer Vertrag von 1458 hin, nach dem für Friedens- und Wergeld gebürgt werden kann[32], sowie der Rezeß des Herzogs Magnus aus der Zeit zwischen 1498 und 1505[33]. Die Hadeler Polizeiordnung von 1597 kennt es[34], indem sie in Entleibungs- und anderen peinlichen Sachen eine Kaution des Täters erwähnt, sich auf Vorladung einzufinden. Diese kann durch Bürgen gestellt werden, die geloben, für das Erscheinen des Täters vor Gericht zu haften und im Ausbleibensfalle eine vereinbarte Strafe zu erlegen.

b) Übernächtige Tat

Wird die Tat übernächtig, weil der Täter nicht ergriffen werden kann, so scheidet das Verfahren nach handhafter Tat aus.

Die OSt lassen hinreichend deutlich erkennen, daß sie hier am alten Sachsenspiegelrecht festhalten. Denn es heißt entsprechend dem Sachsenspiegel in Art. 18 (13) OSt, daß das nachfolgende Verfahren stattfindet, wenn der »dodtschleger nich bekomenn« wird, also nur, wenn er nicht tatsächlich ergriffen wird. Daß die OSt sich hier am Sachsenspiegel orientieren, zeigt auch ein Vergleich mit der abweichenden Vorstellung der Stader Statuten von der handhaften Tat. Nach Hamburger Stadtrecht genügt zur Überführung des handhaften Täters schon das bloße »Besehen« des Täters bei der Tat oder auf der Flucht durch regelmäßig zwei

28d 1. Rezeß von (wohl) 1496 (Hdl. Chr. S. 477); hier werden auf dem Warningsacker Artikel aus dem Sachsenspiegel verlesen! – 2. Rezeß nach 1496 (Hdl. Chr. S. 463 f., 480 f.) – 4. Rezeß zwischen 1498 und 1505 (Hdl. Chr. S. 483, 465) – 5. Rezeß vom 5. 5. 1505 (Hdl. Chr. S. 486).

29 Planck I, S. 762; ders. II, S. 304; Ssp I 70 § 3; Ssp II 64 § 5; vgl. auch Ssp II 35. – Die Eröffnung der Klage mit dem Gerücht erfolgt nach dem Sachsenspiegel nur, wenn sie auf handhafter Tat erhoben wird, Planck II, S. 304; dazu gehört, daß bei der Tat selbst das Gerücht erhoben wurde, Planck II, S. 304 N. 44.

29a Während sich die Klage mit Gerüchte nach dem Sachsenspiegel noch ganz auf die handhafte Tat, d. h. die unvernachtete Tat beschränkt, dehnen später der Richtsteig Landrechts und das Magdeburger Recht den Begriff der handhaften Tat aus, so daß schließlich die Klage mit Gerüchte zur peinlichen Klage überhaupt wird (Planck I, S. 762 f.); sie taucht dann auch bei der übernächtigen Tat auf.

30 Art. 18 (8) OSt; erwähnt im Zusammenhang mit der Notwehr.

30a Das Bürgen für den Beklagten kennt das sächsische Recht im übrigen bei der handhaften und bei der übernächtigen Tat (Planck II, S. 304 ff.). In den OSt wird das Bürgen in Art. 18 (8) jedenfalls außerhalb der Regelung der übernächtigen Tat Art. 18 (13) erwähnt.

31 Ssp III 9 § 1; s. zum sächsischen Weichbildrecht Art. 27, 31, 115, 116, 117 bei Ludovici; Planck II, S. 305 u. a. zum Magdeburger Recht.

31a Ssp III 9 § 1; Planck II, S. 305.

32 Hdl. Chr. S. 155, Nr. 391; Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 51.

33 Hdl. Chr. S. 465.

34 Art. 36 bei Spangenberg IV 3, S. 147 f.

erbangesessene Bürger[34a] als Zeugen; das ist auch der Standpunkt der Stader Statuten[34b]. Der Sachsenspiegel dagegen verlangt wirkliches »Ergreifen«[34c] des Täters für das Handhaftverfahren. Der nicht ergriffene Täter, dessen Tat übernächtig wird, hat nach sächsischem Recht[34d] ein Recht auf dreimalige Ladung und erst, wenn er jedesmal ausgeblieben ist, kann auf Verfestung angetragen werden. Damit stimmen die OSt überein, wenn sie das nachfolgend dargestellte Verfahren für den Fall vorsehen, daß der Totschläger nicht »bekomenn«, d. h. nicht ergriffen wird. Für das Handhaftverfahren verlangen die OSt damit wie der Sachsenspiegel das tatsächliche Ergreifen des Täters.

aa) Ladung. Den flüchtigen Täter kann das Gericht im ganzen Lande Hadeln verfolgen[35]. Wird der Totschläger nicht sofort ergriffen[35a], so setzt das Stadtgericht drei Gerichtstage, die in dreimal vierzehn Tagen aufeinander folgen. Dazu wird der Täter durch öffentliches Geruf geladen. Die Gerichtstage sollen ihm auch an dem Ort angekündigt werden, wo er seine Wohnung hat[36]. Die dreimalige Ladung binnen vierzehn Tagen entspricht dem Sachsenspiegel[37], hier vierzehn Nächte genannt.

bb) Verfestung. Bleibt der Geladene auch zum dritten Gerichtstag aus, so wird er nach den OSt verfestet und friedlos gelegt[36]. Genau so wird nach dem Sachsenspiegel[38], dem sächsischen Weichbildrecht[39] und dem Magdeburger Schöffenrecht[40] verfahren, ähnlich auch nach den Stader Statuten[40a].

Nach den OSt sollte der Verfestete, wenn er ergriffen wurde, mit dem Schwert bestraft werden, ganz gleich unter welchen Umständen das Tötungsdelikt begangen worden war[41]. Der Verlust des Lebens beim Ergreifen des in der Verfestung Befindlichen folgt aus dem Sachsenspiegel[42]; in den Stader Statuten wird diese Rechtsfolge nicht ausgesprochen.

Daß die Verfestung des flüchtigen Täters nach dreimaliger vergeblicher Ladung auch im Lande Hadeln praktisch war, beweisen verschiedene Nachrichten aus der Zeit vor und nach Erlaß der OSt[43]. Eine Verordnung des Herzogs von 1620[43a] enthält die Friedloslegung auf dem Otterndorfer Rathaus sogar für geringere Sachen, die nicht an Hals und Hand gehen.

34a Planck I, S. 781 f. – Bei den Hansestädten tritt im übrigen der Unterschied zwischen unvernachteter und vernachteter (übernächtiger) Klage nicht mehr klar hervor, Planck I, S. 787.

34b U. a. V, 5; IX, 3; XI, 4 (!) bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 373, 388, 391. – In den Stader Statuten kehrt wie im Hamburger Stadtrecht (vgl. Planck I, S. 782) wieder, daß der Kläger den Täter mit zwei erbhaftigen (= angesessenen) Leuten überführen kann, der »begrepen« (= begriffen) ist auf der Tat, wobei es genügt, daß er »besen« (= besehen) ist mit Waffen oder bei der Flucht (V, 5; vgl. zum niederdeutschen Wortlaut Korlén, S. 83; sonst Ebhardt, vor 1813 II, S. 373 und Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 87). Selbstverständlich kennen die Stader Statuten auch den ergriffenen Täter (so z. B. in XI, 7 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 391 f.).

34c Planck I, S. 782.

34d Planck I, S. 784 f. mit Hinweis auf Richtsteig Landrechts, Magdeburger Recht, sächsisches Weichbildrecht.

35 Art. 18 (9) OSt.

35a Art. 18 (13) OSt = »Worde de dodtschleger nich bekomenn . . .«

36 Art. 18 (13) OSt.

37 Ssp I 67 § 1.

38 Ssp I 67 § 2; I 68 § 2.

39 Art. 47 § 5 bei v. Daniels.

40 Planck II, S. 305 f.

40a Nach den Stader Statuten wird der wegen Raub oder einigerlei Verbrechen Verklagte, der trotz dreimaliger Vorladung nicht erscheint, zu Recht verwiesen, vgl. dazu XI, 10 der Statuten bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 392 und Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 83.

41 Art. 18 (13) OSt.

42 Ssp I 66 § 3, I 68 § 5, III 63 § 3.

43 Verordnung Herzog Erichs IV. vom 20. 4. 1407 bei Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 40; Hinweis auf die VO auch in Hdl. Chr. S. 135, Nr. 306. –
Die Friedloslegung und Ächtung nach dreimaliger Ladung vor Gericht erwähnen: der Otterndorfer Vertrag vom 30. 8. 1458 bei Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 53 und Hdl. Chr. S. 156, Nr. 391; – der Rezeß des Landes

Die OSt[43b] selbst benutzen zutreffend für die Friedloslegung den Ausdruck Verfesten; sie halten sich damit an den Sachsenspiegel[43c], der selbst noch die Verfestung durch ein niederes Gericht und die Acht durch den König mit Wirkung für das Reich unterscheidet. Außerhalb des Sachsenspiegels wurde dagegen die Bezeichnung Acht unterschiedslos gebraucht. Diese Tendenz scheint sich in Abweichung von den OSt auch in den Stader Statuten wiederzufinden, wo von Friedloslegung, Acht und Oberacht die Rede ist, ohne daß die ursprüngliche Bedeutung immer ersichtlich wird[43d].

In den OSt selbst ist die Verfestung noch auf den Totschläger beschränkt. Das könnte ebenfalls eine Auswirkung des Sachsenspiegels sein[43e], der im Grundsatz jedenfalls die Verfestung auf schwere Vergehen beschränkt sehen will, die an Leib oder Hand gehen. Regelmäßig scheidet die Verfestung bei Buße- und Wettesachen jedenfalls aus[43f]. Diese Beschränkung auf die schwersten Straftaten ist nach den Stader Statuten, die die Friedloslegung auch für andere Straftaten als für Tötungsdelikte zulassen, zweifelhaft[43g].

cc) Gut des Flüchtigen. Nach dem Weistum von 1439 kann die Sippe des Verletzten den nicht aussöhnungswilligen Totschläger auch an seinem Gute verfolgen, und die Sippenmitglieder haften für das Wergeld bis zum 4. Glied[44]. Die Rechtssatzung von 1472 beschränkt die Haftung auf den Täter[45]. Sie gestattet die Beschlagnahme des dem flüchtigen Täter gehörenden Gutes nur noch durch Sippe und Richter[46] und verbietet die frühere Schädigung der Sippe des Täters durch Raub und Brand. Auch der Rezeß Herzogs Magnus aus der Zeit zwischen 1498 und 1505 läßt die Einziehung des dem flüchtigen und geächteten Totschläger gehörenden Gutes noch zu[46a].

Das Hadeler Landrecht[47] bestimmt dagegen, daß das Gut des flüchtigen Totschlägers, der sein Leben verwirkt hat, dem Zugriff der Rache oder Strafe entzogen sei. Dies ist eine verbreitete Regelung sächsischen Rechtes, die sich im Sachsenspiegel[48] und im Magdeburger

Hadeln mit der Stadt Hamburg vom 24. 6. 1472 bei Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 57 f. und Hdl. Chr. S. 163, Nr. 411 mit dreimaliger Ladung jeweils innerhalb von 14 Tagen; – sowie der Rezeß Herzog Johanns mit dem Lande Hadeln nach 1496 in Hdl. Chr. S. 463. –
Im Edikt vom 24. 3. 1590 bedroht Herzog Franz II. die des Landes Verwiesenen, die entgegen der geschworenen Urfehde zurückkommen, und deren Helfersleute mit der höchsten Landesacht unter Verlust von Leib und Leben bei Spangenberg IV 3, S. 113 f.; Hdl. Chr. S. 275, Nr. 749. –
Nach der Verordnung Herzog Franz II. vom 19. 10. 1612 sollen flüchtige Verbrecher nach dreimaliger Ladung in sächsischer Frist öffentlich verfestet, in die Acht und friedlos gelegt werden, bei Spangenberg IV 3, S. 179; Hdl. Chr. S. 288, Nr. 791. Die in den OSt gemäß Sachsenspiegel anscheinend noch beachtete Unterscheidung von Verfestung und Acht ist hier bereits aufgegeben.

43a Resolutio Gravaminum Herzog Augusts vom 20. 9. 1620 bei Spangenberg IV 3, S. 197. –
Hier ist die Entwicklung bereits über den Sachsenspiegel und über die OSt selbst (s. u.) hinausgegangen; das jüngere sächsische Recht beschränkt die Verfestung nicht mehr auf schwere Verbrechen (vgl. His, MA I, S. 448 f.).

43b Art. 18 (13) OSt.

43c Planck II, S. 291.

43d Vgl. II, a. E. (5, 6); V, 6; IX, a. E. bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 369, 373, 389; vgl. auch die niederdeutsche Fassung II, a. E.; V, 6; IX, a. E. bei Pufendorf, Obs. I, App. S. 186, 192, 222 und II, 23, 24; V, 6; IX, 9 bei Korlén, S. 110, 83, 114.

43e Ssp I 68 § 1; Planck II, S. 291 mit Hinweisen auf Magdeburger Recht; His, MA I, S. 448.

43f Planck II, S. 292.

43g Anders als bei II, a. E.; V, 6 (Ebhardt, vor 1813 II, S. 369, 373) genügt bei IX, a. E. (Ebhardt, vor 1813 II, S. 389) schon Ungehorsam gegen den Rat, um den Flüchtigen nach Stadtrecht zu verweisen und gleich den in die Oberacht Verfallenen zu halten.

44 Mangels, S. 10; § 2 in Hdl. Chr. S. 449 und Kersting, MvM 35, 1954, S. 93.

45 Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 56 f.; Hdl. Chr. S. 163, Nr. 411.

46 Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 57; Götze, Vaterländ. Archiv 1838, 3. Heft, S. 259 N. 2; Hdl. Chr. S. 163 f., Nr. 411.

46a Hdl. Chr. S. 465.

47 V, 19, 25 bei v. d. Wense, Anhang, S. 62 ff.; Spangenberg IV 3, S. 98 f.

48 Ssp I 38 § 2; Planck II, S. 299.

Recht findet[49]; auch die Stader Statuten[50] erwähnen sie. Die OSt schweigen dazu. Es ist nicht ersichtlich, daß Otterndorf hier von der sächsischen Regelung abweicht. 1620 ordnet der Herzog an, die Güter flüchtiger Totschläger mit Rücksicht auf die hinterlassenen Frauen und Kinder nicht anzutasten[50a].

dd) Hausungsverbot. Mit der Verfestung des flüchtigen Totschlägers ist nach dem Sachsenspiegel[51] das Verbot an Dritte verbunden, jenem Speise und Unterkunft zu gewähren. Die OSt sprechen auch dies als offenbar selbstverständlich[51a] nicht besonders aus. 1590 verbietet der Herzog das Beherbergen eines Verfesteten und des Landes Verwiesenen bei höchster Strafe und Ungnade[51b]. 1612[52] bedroht der Herzog die Aufnahme und Verpflegung eines Verfesteten mit einer Strafe von 60 Mark. Die Stader Statuten verlangen hier abweichend eine Strafe von drei Pfund[53].

ee) Ziehen aus der Verfestung. Der Verfestete hat nach dem Sachsenspiegel[54] und dem sächsischen Weichbildrecht[55] noch die Möglichkeit, sich wieder aus der Verfestung auszuziehen und vom Gericht aus dieser entlassen zu werden[56]. Den Frieden kann der Verfestete dabei nur durch gütliche Einigung mit dem Kläger und dem Gericht wieder erlangen[57]. Die Lösung aus der peinlichen Totschlagsstrafe im Zusammenwirken von Herrschaft und Sippe sieht auch der Rezeß Herzog Johanns IV. mit dem Lande Hadeln von 1496 vor, wobei der Friedlose nach der Zahlung vom Gericht wieder für friedlich erklärt werden kann[58]. Das Hadeler Landrecht erwähnt zwar die Verfestung nicht ausdrücklich, kennt aber ebenfalls den Gedanken der Lösung des flüchtigen Täters aus der ihm sicheren Todesstrafe in Gestalt der Aussöhnung mit der hohen Obrigkeit und den Freunden (Verwandten) des Getöteten[59]. Die OSt sagen dagegen lediglich, daß dem Totschläger die Aussöhnung[60] gestattet sei.

Die Möglichkeit der Aussöhnung finden wir auch in den Stader Statuten[60a] sowie in der Ratzeburger Polizeiordnung und in den Lauenburger Statuten[60b]. In den beiden sachsen-lauenburgischen Quellen wird dabei wie im Hadeler Landrecht eine Bruchstrafe von 60 Mark fällig.

49 Planck II, S. 299.
50 X, a. E. bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 390.
50a Resolutio Gravaminum Herzog Augusts vom 20. 9. 1620 bei Spangenberg IV 3, S. 197.
51 Ssp III 23; II 72 § 1.
51a Das Hausungsverbot spricht bereits am 20. 4. 1407 Herzog Erich IV. für das Land Hadeln aus, bei Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 40.
51b Edikt Herzog Franz II. vom 24. 3. 1590 bei Spangenberg IV 3, S. 114.
52 Verordnung Herzog Franz II. vom 19. 10. 1612 bei Spangenberg IV 3, S. 179; Hdl. Chr. S. 288, Nr. 791.
53 IX, 2 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 388.
54 Ssp II 4.
55 Art. 64, 65 bei v. Daniels.
56 Planck II, S. 307.
57 Planck II, S. 299 f.
58 Hdl. Chr. S. 463.
59 V, 19, 25 bei v. d. Wense, Anhang, S. 62 ff.; Spangenberg IV 3, S. 98 f.
60 Art. 18 (8) OSt; unklar ist, ob die Aussöhnung sich hier auf den Fall der Notwehr beschränkt.
60a X, a. E. bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 390; hier sucht der flüchtige Täter nach Totschlag oder Körperverletzung Gnade. – Hinweis auf die Aussöhnung bei Klage um irgendeine Sache auch in V, 4 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 372.
60b Nr. 45 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 53. – IV, 13 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 53 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 337 (hier willkürliche Strafe). Allerdings ist offen, ob es sich um einen verfesteten Täter handelt. Die Bezeichnung Verfestung wird in der Ratzeburger Polizeiordnung noch beim Holzdiebstahl benutzt, scheint hier aber nur noch Stadtverweisung zu bedeuten, vgl. Nr. 66 bei Günther, S. 75.

3) Beweismittel

Als einziges Beweismittel erwähnen die OSt in ihren Strafbestimmungen die peinliche Frage[61]. Dies bedeutet nicht, daß andere Beweismittel, wie Zeugen, nicht zugelassen werden.

Im Strafrecht Hadelns finden wir abweichend noch mittelalterliches Beweisrecht. So kennt das Weistum von 1439 das Scheingehen[62] und das Leugnen des Beklagten mit 36 Eideshelfern[63]. Der Unschuldsbeweis durch 35 Eideshelfer wird auch in der Rechtssatzung für das Land Hadeln von 1472 genannt[64]. Mit 36 Eideshelfern ist der Entlastungsbeweis noch 1513 in Altenbruch geführt worden[65]. Der Beweis des Scheingehens, der noch für 1578 erwähnt wird[66], fand sogar noch Aufnahme in das Hadeler Landrecht von 1583[67], während die OSt ihn nicht kennen. Beim Hadeler Landrecht zeigt sich deutlich ein Nebeneinander alter und neuer Beweismittel, da es wie die OSt auch Bestimmungen zur peinlichen Frage enthält[68].

Wie nach der Carolina[69] so darf nach der OSt[70] nur dann peinlich verhört werden, wenn ein genügendes Maß an Indizien vorhanden ist, das gegen den leugnenden Tatverdächtigen spricht. Trotz des Geständnisses im peinlichen Verhör hat sich das Gericht noch anderweitig um die Wahrheitserforschung zu bemühen[71], was ebenfalls der Carolina entspricht[72]. Während diese sich aber über die Häufigkeit zulässiger Wiederholung der Folter ausschweigt[73], verbietet die Hadeler Polizeiordnung von 1597 in Art. 39 die Wiederholung des peinlichen Verhörs[73a] auch bei Leugnen des Tatverdächtigen.

Eine Verurteilung ist nach der Carolina[74] u. a. nur möglich beim Geständnis des Angeklagten. Entsprechend erwähnt die Prozeß- und peinliche Halsgerichtsordnung Otterndorfs von 1573 die Verlesung der »Uhrgicht«[75] des Angeklagten im endlichen Gerichtstag, die er vorher abgelegt hat.

So wie die Carolina neben dem Geständnis des Angeklagten den Schuldbeweis durch zwei Augenzeugen[76] als ausreichende Überführung ansieht, lassen auch die OSt diesen Beweis zu[77].

Da die Stader Statuten von 1279 noch ein mittelalterliches Stadtrecht sind, enthalten sie in ihrem Verfahrensrecht manches an Beweisregeln zur Überführung des Beschuldigten, das

61 Art. 18 (2, 3) OSt.
62 § 4 bei Kersting, MvM 35, 1954, S. 94; Hdl. Chr. S. 449 f.
63 §§ 6, 54 bei Kersting, MvM 35, 1954, S. 94, 101; Hdl. Chr. S. 450, 456.
64 Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 60; Hdl. Chr. S. 164, Nr. 411.
65 Götze, Vaterländ. Archiv 1838, 3. Heft, S. 260 N. 5; Kersting, MvM 34, 1953, S. 83; nach Kersting a.a.O. ist die Zahl von 35 Eideshelfern sächsischen, von 36 Eideshelfern fränkischen Rechtes.
66 Das Scheingehen ist eine Form des Gottesbeweises. In Hadeln mußte der eines Mordes Verdächtige unbekleidet vor die abgelöste Hand des Toten treten, dreimal seine Finger darauf legen und den Reinigungseid schwören. Begann die Hand zu bluten, so war der Mordverdächtige überführt; s. im einzelnen bei Kersting, MvM 34, 1953, S. 84. Kersting sieht in dem Vorkommen dieses Beweises im Weistum von 1439 und im Landrecht von 1583 letztlich einen Einfluß hollischen Rechtes.
67 V, 20 bei v. d. Wense, Anhang, S. 63; Spangenberg IV 3, S. 98.
68 V, 1, 2 bei v. d. Wense, Anhang, S. 57 f.; Spangenberg IV 3, S. 94 f.
69 Art. 24 ff. CCC; Radbruch, S. 18.
70 Art. 18 (1, 2) OSt.
71 Art. 18 (3) OSt.
72 Art. 48 ff. CCC; Radbruch, S. 18.
73 Radbruch, S. 18.
73a Spangenberg IV 3, S. 148. –
Die Folter wurde durch Königliche Verordnung vom 25. 3. 1822 auch formell abgeschafft, nachdem sie schon lange nicht mehr zur Anwendung gekommen war (Hdl. Chr. S. 406, Nr. 1201; Scherder, Chronik, S. 645).
74 Art. 22 CCC; Radbruch, S. 17.
75 Bei Spangenberg IV 3, S. 152. – Uhrgicht = Geständnis; s. Radbruch, S. 152 (Urgicht).
76 Art. 67 CCC; Radbruch, S. 17; Henkel, S. 31.
77 Art. 5 (5) OSt; zu schließen aus einer Bezugnahme auf die Carolina in Art. 18 (4) OSt und zugleich aus Art. 5 (5) OSt; – vgl. den Zeugenbeweis im Zivilverfahren oben S. 158 f.

in den OSt nicht vorkommt[77a], da sich das Verfahrensrecht der OSt den Zeitbedürfnissen schneller angepaßt hat als das materielle Recht.

4) Strafbefugnis des Stadtgerichtes

Das Stadtgericht kann auf Todesstrafe erkennen. Das Urteil bedarf wahrscheinlich vor der Vollstreckung der Bestätigung durch den Herzog[78]. Die OSt gestatten die Vollstreckung der Todesstrafe nach der Carolina auch ohne Vorwissen des Landesfürsten, wenn es sich um offenbare Missetaten handelt[79].

5) Hegung des peinlichen Nothalsgerichtes

Die Prozeß- und peinliche Halsgerichtsordnung Otterndorfs von 1573[80] enthält das Verfahren bei Hegung des peinlichen Nothalsgerichtes. Diese Regelung stellt offenbar den deutsch-rechtlichen endlichen Gerichtstag[81] dar, der gemäß der Carolina[82] nach Abschluß des Strafverfahrens stattfindet. Vor der Verkündung des bereits abgefaßten Urteils und seiner Vollstreckung findet eine öffentliche Gerichtssitzung vor den Otterndorfer Bürgern in den Formen des mittelalterlichen Rechtsganges statt.

Nachdem Bürgermeister, Richter[83] und Rat sich in die Bank gesetzt haben, nimmt der Richter einen weißen Stab in die Hand und fragt den nächsten Ratmann, ob es an der Zeit sei, das peinliche Nothalsgericht zu hegen. Nach dessen Bejahung fragt der Richter einen anderen Ratmann, was er für Recht gebieten solle, worauf er zur Antwort erhält, er solle Recht gebieten und Unrecht verbieten sowie Dinges Unlust und daß niemand vor der Richterbank ohne Erlaubnis des Gerichtes das Wort führe. Danach hegt der Richter mit bloßem Schwert (oder dem Stab) in der Hand dreimal das hohe peinliche Nothalsgericht.

Darauf fragt der Richter einen dritten Ratmann, ob er das Gericht einem jeden zu seinem Recht genügend gehegt habe. Nach der Bejahung durch den Ratmann ruft der Gerichtsdiener laut die erfolgte dreimalige Hegung aus und fordert die Kläger auf, mit ihrer Klage vor das Gericht zu treten[83a].

Das Verfahren stimmt weitgehend mit der Hegung des Gerichtes nach dem Sachsenspiegel[84], vor allem aber nach dem sächsischen Weichbildrecht[85] überein.

IV. Rechtsgang in späterer Zeit

Das Strafverfahrensrecht in Otterndorf unterschied in späterer Zeit zwischen den geringeren Delikten, die mit Geld- oder Gefängnisstrafen geahndet wurden, nämlich den Wruge-

77a Zum Beweisrecht in den Stader Statuten vgl. V, 5, 6; VI, 14, 21; IX, 2, 3; X, 2, 3; XI, 2, 5, 10, 11 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 373, 380, 381, 388–392.

78 v. d. Osten, S. 16.

79 Art. 18 (4) OSt; v. d. Osten, S. 16.

80 Spangenberg IV 3, S. 151 ff. (hier zugrundegelegter Abdruck); vgl. im übrigen oben Anm. 3.

81 v. Hippel I, S. 209 N. 4; Henkel, S. 32.

82 Art. 78 ff. CCC; Radbruch, S. 20 f.

83 Bemerkenswert ist die Hervorhebung des Richters. Wir nehmen an, daß dies der Gräfe als Gerichtsverwalter ist. Dafür spricht auch, daß der Richter im folgenden den Vorsitz hat, das (herzogliche) Schwert hält, die Hegungsfragen stellt und die Hegung vornimmt. Auch im Sachsenspiegel fragt der Richter (!) den Schultheißen, im sächsischen Weichbildrecht der Vogt den Schultheißen. Auffallend bleibt die Zurücksetzung in der Aufzählung nach dem Bürgermeister in Otterndorf.

83a Vgl. im übrigen unten den endlichen Rechtstag und die Hinrichtung S. 265 f.

84 Ssp I 59 § 2.

85 Art. 16 bei Ludovici; Art. 18 bei v. Daniels.

sachen[85a], und den groben Delikten, für die Leibesstrafen vorgesehen waren, den eigentlichen Kriminalsachen[86]. Für die Wrugesachen wurde ein besonderes Wrugeverfahren ausgebildet, das sich vom Kriminalverfahren nach Zuständigkeit und Verfahrensgang unterschied. Die nur unvollständige Regelung des Strafprozesses in den OSt kam einer zunehmenden Anwendung des gemeinen Strafrechtes entgegen.

1) Wrugeverfahren

a) Entstehung

Die Anfänge des Wrugeverfahrens für die leichteren Straftaten gehen in das 16. Jahrhundert zurück. Einen ersten Hinweis auf Wrugen und Eintragungen in ein Register finden wir 1558[87]. 1580[88] unterschied der Herzog zwischen der Bestrafung der Bruchsachen und den groben Missetaten, die an den Leib gingen. Die Privilegienbestätigungen von 1620[89], 1656[90] und 1666[91] erklärten es für unzulässig und als einen Verstoß gegen einen Rezeß von 1580, Bruchsachen zur Aburteilung der Täter vor die landesfürstliche Obrigkeit zu bringen. Vielmehr sollten alle Wrugesachen, die keine Leibesstrafe nach sich zogen, allein bei den Untergerichten der drei Stände klageweise angebracht, verhandelt und zu Register gesetzt werden[92]. Ohne Gegenwart der Stände, d. h. für das Land Hadeln ohne die Schultheißen und Schöffen und für die Stadt Otterndorf ohne den Rat sollte nicht auf Strafe erkannt werden.

b) Verfahren vor dem Stadtgericht

Aus diesen Anfängen entwickelte sich das Wrugeverfahren, das bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts in Otterndorf befolgt wurde. Das Stadtgericht hatte die Untersuchung aller im Stadtbezirk vorgefallenen Verbrechen, von denen die geringfügigeren, für die Geldbuße oder leichte Gefängnisstrafe vorgesehen war[92a], in das Wrugeregister eingetragen wurden. Auch die Klagen in Wrugesachen waren bereits vor dem Stadtgericht als zuständiger Instanz anzubringen[93]. Die stadtgerichtliche Untersuchung war eine summarische Vernehmung von Tatverdächtigen und Zeugen[94]. Nach Aufklärung der Tat wurde der Täter in das beim Stadtgericht geführte[95] Wrugeregister eingetragen. Der Vorladung des Stadtgerichtes hatten alle Personen Folge zu leisten, auch die Exemten, die der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichtes in Zivilsachen nicht unterlagen[96].

85a Wruge oder Wroge = a) Rüge, Anklage; b) das gerügte Delikt; c) die Strafe, der Bruch (vgl. bei Landwehr, Landgerichte, S. 2 N. 8). Wrugen ist die niederdeutsche Bezeichnung für rügen (Landwehr, Gogericht und Rügerecht, ZSRG (G), Bd. 83, S. 129). Zur Geschichte des Wrugeverfahrens vgl. Landwehr a.a.O.

86 Schmeelke, Beschreibung, S. 121 f.; ders., Nachrichten I 1, S. 130; Beckmann, S. 42, 86 f.

87 Rezeß Herzog Franz I. von 1558 bei Spangenberg IV 3, S. 35; Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 131.

88 Revers Herzog Franz I. vom 13. 6. 1580 bei Spangenberg IV 3, S. 51. – Danach gehen Bruchsachen bis 60 Mark; grobe Missetaten sind Mord, Totschlag, Raub, Brand, Diebstahl, Ehebruch.

89 Privilegienbestätigung Herzog Augusts vom 7. 8. 1620 bei Spangenberg IV 3, S. 193; Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 133.

90 Privilegienbestätigung Herzog Julius Heinrichs vom 10. 6. 1656 bei Spangenberg IV 3, S. 270.

91 Privilegienbestätigung Herzog Julius Franz vom 30. 10. 1666 bei Spangenberg IV 3, S. 305.

92 Vgl. oben Anm. 89, 90, 91; weiterhin Schmeelke, Beschreibung, S. 122, 128; ders., Nachrichten I 1, S. 133 f.; vgl. auch Resolution Herzog Julius Franz vom 30. 4. 1679 bei Spangenberg IV 3, S. 316; Hdl. Chr. S. 338, Nr. 942.

92a Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 130; Beckmann, S. 86.

93 Schmeelke, Beschreibung, S. 121 f.

94 Beckmann, S. 86; M. Lenz, S. 55.

95 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R IV, Nr. 2 (Wrugesachen); Schmeelke, Beschreibung, S. 121 f.

96 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 130; Beckmann, S. 86.

c) Wrugeregister[96a]

Die Wrugeregister wurden meistens vom 1. Mai zum 1. Mai aufgestellt[97], was aber ab 1808 erstmals nicht eingehalten wurde[98]. Sie begannen mit den »Principia«, d. h. den Strafbestimmungen, nach denen Straftaten gemäß den OSt, der Polizeiordnung von 1597[98a] und anderen Verordnungen in Otterndorf zu bestrafen waren. Darauf folgten die einzelnen konkreten Bruchfälle mit kurzer Darstellung des Sachverhaltes. Links neben der Sachverhaltsdarstellung befand sich auf derselben Seite eine Spalte unter »videtur« für den Urteilsvorschlag[98b] des Stadtgerichtes, rechts neben dem Sachverhalt eine Spalte unter »Judicatum« für das später vom Landwrugegericht gefundene Urteil. Die Wrugeregister der Stadt Otterndorf wurden 1829 zum ersten Mal Strafregister genannt und sind bis 1837 im Kreisarchiv erhalten.

d) Landwrugegericht[99]

Das Landwrugegericht entschied endgültig über die zur Wruge gesetzten Täter[99a]. Es bildete eigentlich nur eine Abteilung des Kriminalgerichtes[99b].

aa) Entstehung. Es löste z. T. die in Art. 1 (3) OSt festgesetzten jährlich wiederkehrenden drei Gerichtstage des Stadtgerichtes ab, die dazu bestimmt gewesen waren, Brüche und Bußen hereinzuholen[100]. Seit wann sich der Übergang vollzog, läßt sich heute nicht mehr genau feststellen. Das Landwrugegericht scheint jedenfalls seine Alleinzuständigkeit 1657 gegen weitere Bruch- und Wrugegerichte in Hadeln durchgesetzt zu haben[101]. Es tagte zuletzt 1800[101a] und wurde danach durch die Landdrostei Stade ersetzt[101b].

bb) Besetzung. Ursprünglich hatten der Herzog oder einer seiner Räte den Vorsitz[102]. Seit der hannoverschen Zeit wurde jährlich, bisweilen alle zwei Jahre, ein Mitglied der Königlichen und Kurfürstlichen Kammer als Kommissar zum Vorsitzenden des Wrugegerichtes bestellt[103]. Außer zwei weiteren landesherrlichen Beamten nahmen ständische Beisitzer teil. Die Schultheißen und Landschöffen der ersten beiden Stände saßen als Beisitzer im Landwrugegericht des ersten und zweiten Standes. Der gesamte Magistrat der Stadt Otterndorf war im Beisitz des Landwrugegerichtes des dritten Standes[104].

96a Zur Führung der Bruchregister im Kurfürstentum vgl. Landwehr, Landgerichte, S. 100 f.
97 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R IV, Nr. 2 (nachzuweisen ab 1. 5. 1712 ff.); Schmeelke, Nachtrichten I 1, S. 133; Beckmann, S. 87.
98 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R IV, Nr. 2 (z. B. 1808 1. 5.–31. 12.; 1809 1. 1.–31. 12.; 1810 1. 1.–August).
98a Spangenberg IV 3, S. 127 ff.
98b Der Urteilsvorschlag war ein Ersatz dafür, daß den Ständen im Landwrugegericht die Findungsbefugnis verloren gegangen war (Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 133; Beckmann, S. 87; M. Lenz, S. 55).
99 Auch Bruch-Landgericht oder nur Landgericht genannt (Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 130).
99a Hdl. Chr. S. 40; Hagemann, pract. Er. II, S. 65; Beckmann, S. 86.
99b Beckmann, S. 86; H. Rüther, Geschichte, S. 55.
100 Schmeelke, Beschreibung, S. 134 b.
101 Gravamina der drei Stände vom 14. 9. 1657 bei Spangenberg IV 3, S. 279 und Resolutio Gravaminum Herzog Julius Heinrichs vom 14. 9. 1657 bei Spangenberg IV 3, S. 283 und Hdl. Chr. S. 326, Nr. 910.
101a Am 25. 7. 1800, Hdl. Chr. S. 390, Nr. 1148; Scherder, Chronik, S. 578; Beckmann, S. 86.
101b M. Lenz, S. 55. Zur Gerichtsbarkeit in Wrugesachen im 19. Jahrhundert im Königreich Hannover vgl. Landwehr, Landgerichte, S. 140 ff.
102 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 131; Beckmann, S. 86; vgl. auch H. Rüther, Geschichte, S. 55; Hdl. Chr. S. 390, Anm. zu Nr. 1148.
103 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R IV, Nr. 2; Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 132; Hagemann, pract. Er. II, S. 64; Beckmann, S. 87.
104 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 134 f.; Goetzecke, Auszug, Anhang S. 104; Beckmann, S. 86.
Für den ersten Stand saßen sieben Schultheißen und neunzehn Landschöffen bei, für den zweiten Stand fünf Schultheißen und elf Landschöffen (Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 135).

cc) Verfahren. Das Landwrugegericht, das nur einmal im Jahr tagte, hielt drei gesonderte Sitzungen für jeden Stand, wobei nur die ständischen Beisitzer ausgewechselt wurden[104a].

In hannoverscher Zeit bestimmte der Kommissar den Termin. Das Königliche Obergericht forderte darauf das Stadtgericht (wie auch die Kirchspielsgerichte) auf, die Wrugeregister dreifach einzusenden, und lud u. a. die Mitglieder des Magistrates zur Sitzung[105]. Auch die im Wrugeregister genannten Bruchfälligen wurden vom Königlichen Obergericht geladen[106]. Später, im 19. Jahrhundert, ergingen die Ladungen durch das Amt in Otterndorf[107].

Das Landwrugegericht begann mit der Sitzung für den ersten Stand und schloß mit der für den dritten Stand, d. h. für Otterndorf[107a]. Der Gerichtsdirektor verlas die Klagen in Form der Straffälle aus den Wrugeregistern. Der Urteilsvorschlag des Stadtgerichtes im Wrugeregister, das »videtur«, wurde entweder angenommen oder geändert[108]. Das Höchstmaß einer Strafe betrug seit 1580 60 Mark[109]. Das Landwrugegericht konnte entgegen dem Vorschlag des Stadtgerichtes auch ganz von Strafe absehen[110]. Das »videtur«, der Strafvorschlag des Otterndorfer Rates in späterer Zeit, ersetzte die frühere Findung, wie sie den acht Ratspersonen als ständischen Beisitzern ursprünglich zugestanden hatte[111].

Appellationen gegen Urteile des Landwrugegerichtes waren nur in Ausnahmefällen zugelassen[112].

e) Vollstreckung und Brüche

Die Vollstreckung der in der Spalte »Judicatum« des Wrugeregisters vom Gerichtsdirektor eingetragenen endgültigen Geldstrafe nahm der herrschaftliche Hebungsbeamte vor[113]. Gewisse Polizeistrafen wurden durch das Halseisen an einem Baum vor dem Rathaus vollstreckt[114]. Ein Pranger oder Kaak befand sich zeitweilig vor dem Otterndorfer Schloß[115].

Während die ersten beiden Stände bereits am 15. 5. 1558 auf ihre Beteiligung von zuletzt einem Drittel, vorher der Hälfte, an den Brüchen gegen das Recht auf Beköstigung an

Der ständische Beisitz soll nach M. Lenz, S. 55 im 18. Jahrhundert verloren gegangen sein; tatsächlich erwähnen Goetzecke und Schmeelke a.a.O. noch die volle Besetzung.

104a Beckmann, S. 86.

105 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R IV, Nr. 2 (Ladung des Obergerichts noch 1800, 1801).

106 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 133; Beckmann, S. 87.

107 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R IV, Nr. 2 (1816, 1829).

107a Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 134 f.; Beckmann, S. 86 f.

108 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 135; Beckmann, S. 87.

109 Revers Herzog Franz I. vom 13. 6. 1580 bei Spangenberg IV 3, S. 51; Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 135; Beckmann, S. 87.

110 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R IV, Nr. 2 (Wrugesachen 1803/04).

111 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 132; Beckmann, S. 86 f. –
Wenn die Klage in der Sitzung verlesen worden war und die Strafe für diesen Wrugefall sich weder aus den Statuten noch aus der Polizeiordnung oder weiteren Verordnungen ergab, so hatten die ständischen Beisitzer nach der mündlichen Vernehmung des Beschuldigten die sog. Findung; sie machten nach interner Beratung einen Strafvorschlag, den der Herzog oder seine Räte mildern oder verschärfen konnten. Die darauf erkannte Strafe wurde vom Gerichtsdirektor im Register vermerkt.

112 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 136 f.; Beckmann, S. 86 f.; vgl. auch Landwehr, Landgerichte, S. 103.

113 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 132, 135; Beckmann, S. 87.

114 Schmeelke, Beschreibung, S. 124. –
Das Halseisen ist im Gegensatz zum Pranger ein Strafpfahl lediglich für Verstöße gegen die Bürgerordnung. Die Zurschaustellung des Täters diente nur der Bloßstellung vor den Bürgern; ein Verlust der bürgerlichen Ehren mit Einbußen in seiner Rechtsstellung ist damit nicht verbunden (Landwehr, Landgerichte, S. 80 f.).

115 Die Einrichtung eines Prangers oder Kaaks auf einer dazu von Magnus Senffeln gekauften Hausstelle sah die Resolution Herzog Franz II. vom 20. 8. 1615 (bei Spangenberg IV 3, S. 186; Hdl. Chr. S. 292, Nr. 805; Scherder, Chronik, S. 237) vor (vgl. auch Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 143).
Straftäter konnten am Pranger ausgestrichen und anschließend des Landes verwiesen werden (Scherder, Chronik, S. 357, 409 f., 412); die einem zurückgekehrten Landesverwiesenen zur Strafe abgeschlagenen zwei Finger wurden 1667 mit einer Krampe am Pranger befestigt (Scherder, Chronik, S. 357).

Gerichtstagen durch die Landesherrschaft verzichteten[116], hielt der Rat zu Otterndorf an seinem Recht auf die Hälfte der Brüche seit dem Privileg von 1481[117] fest; davon waren die Brüche, die leibes- und lebensstrafwürdige Fälle betrafen, ausgenommen[117a]. In der Privilegienbestätigung von 1567[118] heißt es, daß dem Rat seine Hälfte zur Erhaltung der Gebäude des Weichbildes zustehe. Die der Stadt zufallende Hälfte hatte der bruchfällige Stadteinwohner Otterndorfs noch um den dritten Teil zu kürzen[119].

2) Kriminalverfahren

a) Verfahren vor dem Stadtgericht

Die Zuständigkeit des Stadtgerichtes zur Untersuchung aller in seinem Bezirk vorfallenden Straftaten umfaßte auch die groben an Leib und Leben gehenden Verbrechen[120]. Das Stadtgericht führte aber jetzt nur noch die Generalinquisition[120a] durch und konnte Verhaftungen veranlassen[121].

Bei Verbrechen auf herrschaftlichem Grundbesitz wurden zur Zeit der Herzöge von Sachsen-Lauenburg die Stände zur Untersuchung hinzugezogen. Seit der hannoverschen Zeit führte das Königliche Obergericht die Untersuchung vorübergehend allein durch[122]; dann wurde dem ständischen Kriminalgericht die Kompetenz zugesprochen[122a]. Für die Strafe war jetzt das Stadtrecht maßgebend[123].

Wenn das Stadtgericht die Generalinquisition abgeschlossen hatte, übersandte es das Protokoll dem Kriminalgericht des dritten Standes[124]. Die weitere Mitwirkung des Stadtgerichtes hing von den Anordnungen ab[125], die das Kriminalgericht erlies.

Der Pranger oder Schandpfahl macht im Gegensatz zum Halseisen für alle Zeiten ehrlos. Er wurde im Kurfürstentum 1717 abgeschafft; der Strafpfahl jedoch wurde beibehalten (Landwehr, Landgerichte, S. 80 f.). Die Stelle auf dem Platz vor dem Schloß in Otterndorf, an der der Pranger stand, wurde noch Ende des 18. Jahrhunderts als anstößiger Ort angesehen (Nds. StA. Stade, Rep. 4, VI Nr. 26 = 1772). Der 1796 errichtete Strafpfahl war eine Einrichtung der Kriminalgerichte und für leichtere Kriminaltaten und für bürgerliche Vergehen bestimmt (Nds. StA. Stade, Rep. 4, VI Nr. 54).

116 Spangenberg IV 3, S. 34; Hdl. Chr. S. 250, Nr. 676; vgl. auch I, 2 des Hadeler Landrechtes bei v. d. Wense, Anhang, S. 5 f.; Spangenberg IV 3, S. 61; s. auch Hagemann, pract. Er. II, S. 57; Schmeelke, Beschreibung, S. 130.
Die 42 ständischen Beisitzer des ersten und zweiten Standes wurden auf Kosten der Königlichen Kammer auf dem Landeshaus beköstigt; der Otterndorfer Magistrat dagegen nicht (Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 136).

117 Spangenberg IV 3, S. 3.

117a Schmeelke, Beschreibung, S. 131; Resolutio Gravaminum Herzog Augusts vom 20. 9. 1620 bei Spangenberg IV 3, S. 195 ff. (198).

118 Privilegienbestätigung Herzog Franz I. vom 18. 8. 1567 bei Spangenberg IV 3, S. 38.

119 Schmeelke, Beschreibung, S. 132; Hagemann, pract. Er. II, S. 61.

120 Schmeelke, Beschreibung, S. 121 f.; ders., Nachrichten I 1, S. 137.

120a Die Generalinquisition ist der Verfahrensabschnitt des gemeinrechtlichen Strafprozesses, der der Ermittlung und Feststellung von Tat und Tatverdächtigem diente, dem Zusammentragen der Verdachtsmomente (Conrad II, S. 430). Vgl. dazu im einzelnen die in Otterndorf anzuwendende Kriminalinstruktion, Cap. IV, §§ 1 ff. bei Spangenberg IV 3, S. 444 ff.

121 Schmeelke, Beschreibung, S. 122; Beckmann, S. 53.

122 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 153; Beckmann, S. 62; so auch Götzecke (1791), zitiert in Jur. Zeit. 1847, Heft 1, S. 5 f.; Hagemann, pract. Er. II, S. 66.

122a Reskript der Justizkanzlei Stade vom 31. 1. 1846 in Jur. Zeit. 1847, Heft 1, S. 1 ff. Die Zuständigkeit war zeitweilig umstritten. Noch am 20. 1. 1810 hatte das Justiz-Departement in Celle entschieden, daß zu den Untersuchungen auf herrschaftlichen Gründen die ständischen Assessoren regelmäßig hinzuzuziehen seien (Jur. Zeit. 1847, Heft 1, S. 4 f., 5 ff.).

123 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 446 (1791).

124 Verordnung Herzog Franz II. vom 19. 10. 1612 bei Spangenberg IV 3, S. 179; Schmeelke, Beschreibung, S. 122; ders., Nachrichten I 1, S. 138, 140; Hagemann, pract. Er. II, S. 66; Staats- und Adreß-Kalender 1828, S. 181.

125 Beckmann, S. 61.

b) Kriminalgericht

Das Kriminalgericht des dritten Standes bestand aus dem Gräfen, dem Gerichtsdirektor, einem herzoglichen bzw. königlichen Beamten und dem Otterndorfer Magistrat[126]. Mit dem Übergang des Vorsitzes an den Gerichtsdirektor in hannoverscher Zeit kam ein weiterer landesherrlicher Beisitzer hinzu[127]. Dieses Gericht war der Besetzung nach das Oberstadtgericht, seiner Funktion nach jedoch das Kriminalgericht der Stadt Otterndorf[127a]. Es entsprach den Kriminalgerichten des ersten und zweiten Standes[127b], d. h. dem Land- und Viergericht des Landes Hadeln, bei gleicher Besetzung mit landesherrlichen Beamten. Sie unterschieden sich nur durch ihre örtliche Zuständigkeit für das Gebiet nur eines Standes und durch die entsprechenden ständischen Beisitzer, nämlich die Schultheißen des ersten oder zweiten Standes bzw. den Otterndorfer Magistrat[128]. Im Grunde handelte es sich also nur um ein einziges Obergericht als Kriminalgericht, das wie das Landwrugegericht in drei Abteilungen tagte[129].

c) Verfahren vor dem Kriminalgericht

Nach Beendigung der Generalinquisition und Übersendung der Akten durch das Stadtgericht unterzog das Kriminalgericht den Tatverdächtigen der Spezialinquisition[130]. Der Beschuldigte erhielt eine Abschrift der aufgenommenen Inquisition[131] und konnte sich nach Beendigung der Spezialinquisition verteidigen. Nach eigener Wahl oder Auswahl des Gerichtes konnte der Inquisit einen Otterndorfer Anwalt als Verteidiger verlangen[132].

Das Kriminalgericht hatte ursprünglich unbeschränkte Entscheidungsgewalt und konnte auch auf die Todesstrafe erkennen. Später entschied es nur noch über die geringeren Verbrechen mit Strafen bis zu 8 Wochen Gefängnis[133]. Bei schwereren Verbrechen schickte es die Akten zur Urteilsfindung an eine juristische Fakultät[134]. Im sog. Inrotulationstermin[135] konnte der Inquisit drei Fakultäten benennen[136] [136a].

126 Schmeelke, Beschreibung, S. 134; ders., Nachrichten I 1, S. 137; Hagemann, pract. Er. II, S. 65 f.

127 Staats- und Adreß-Kalender 1828, S. 180 f.; vgl. auch Beckmann, S. 54.

127a Die Privilegierung der Stadt Otterndorf mit der Strafgerichtsbarkeit und der Beisitz im Strafgericht unter landesherrlichem Vorsitz wurden wiederholt bestätigt, so z. B. durch Privilegienbestätigung Herzog Heinrichs vom 10. 8. 1582 bei Spangenberg IV 3, S. 56; Art. 35 der Hadeler Polizeiordnung von 1597 bei Spangenberg IV 3, S. 147; Resolutio Gravaminum Herzog Augusts vom 20. 9. 1620 bei Spangenberg IV 3, S. 196 f.

127b Auch die ersten beiden Stände waren von der Landesherrschaft mit der peinlichen Gerichtsbarkeit privilegiert; vgl. Art. 35 der Hadeler Polizeiordnung von 1597 bei Spangenberg IV 3, S. 147; Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 138.

128 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 137; Beckmann, S. 65; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 442 f.; Hagemann, pract. Er. II, S. 65 f.

129 Beckmann, S. 65.

130 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 140 f.; Hagemann, pract. Er. II, S. 66.
Die Spezialinquisition ist der Verfahrensabschnitt des gemeinrechtlichen Strafprozesses, der die Überführung des Täters anstrebte, was nur durch eigenes Geständnis oder durch die Aussage mindestens zweier Zeugen möglich war. Zur Herbeiführung des Geständnisses konnte u. U. die Folter angewandt werden. Der Tatverdächtige wurde dem sog. artikulierten Verhör unterworfen, wobei ihm eine Reihe besonders ausgearbeiteter Fragen vorgelegt wurde (Conrad II, S. 430 f.). – Zur Spezialinquisition in Otterndorf vgl. im einzelnen die Kriminalinstruktion, Cap. VII, §§ 1 ff. bei Spangenberg IV 3, S. 465 ff.

131 Resolutio Gravaminum Herzog Augusts vom 20. 9. 1620 bei Spangenberg IV 3, S. 196 f.

132 Resolutio Gravaminum Herzog Augusts vom 20. 9. 1620 bei Spangenberg IV 3, S. 197; Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 141; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 443.

133 Beckmann, S. 61; Staats- und Adreß-Kalender 1828, S. 180.

134 Mandat Herzog Franz II. vom 7. 6. 1615 bei Spangenberg IV 3, S. 185; Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 141; Beckmann, S. 61; Hagemann, pract. Er. II, S. 66; diese Aktenversendung wurde später verboten (Beckmann, S. 61).

135 Tag zum Einordnen und Einbinden der Akten zur Verschickung; vgl. Cap. X, § 1 der Kriminalinstruktion von 1736/1749/1750 bei Spangenberg IV 3, S. 485.

Wenn die Akten zurückkamen und das Urteil der Fakultät auf eine schwere Leibes- oder auf Todesstrafe lautete, so waren die Akten nach Überprüfung durch den Verteidiger und den Gerichtsdirektor durch den Gräfen an die Königliche Regierung in Hannover zur Bestätigung oder Abänderung des Urteils einzuschicken[137]. Erst wenn die Akten von Hannover zurückkamen, wurde das Urteil veröffentlicht[138].

Vor der Exekution war statt der unzulässigen Appellation noch die sog. »provocatio ad principem« erlaubt, die der Königlichen Regierung in Ratzeburg übergeben werden mußte[139].

Ab 1838 mußten die Akten vom Kriminalgericht zum Spruch an die Justizkanzlei in Stade gesandt werden[139a].

d) Endlicher Rechtstag[139b] und Hinrichtung

Vor Vollstreckung der Todesstrafe wurde auf einem dazu bestimmten Platze unter freiem Himmel das hochnotpeinliche Halsgericht gehegt. Dieser von den Ständen gekaufte Platz befand sich ursprünglich unweit des Otterndorfer Schlosses; da er zu klein war, wurde er 1615 auf einen größeren Platz beim großen Specken nahe der Medem verlegt, wobei dieser Ort nebst dem Holz für die Gerichtsschranken, Böcke und Bänke den Ständen vom Herzog als Geschenk überlassen wurde[140]. Das hochnotpeinliche Halsgericht wurde in einem gegen die Zuschauer geschlossenen Kreis gehegt; dabei war der Otterndorfer Magistrat zugegen[140a]. Die Hegung erfolgte nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Otterndorfs von 1573[140b] in den Formen des alten Sachsenrechtes[140c]. Der Fiskal übergab dem Gerichtsdirektor eine aus den Akten gezogene Klage zur Verlesung. Der Inquisit wurde nochmals dazu vernommen. Nach seinem Geständnis verlas der Gerichtsdirektor das Urteil und brach den Stab[140d]. Darauf wurde der Inquisit zur Richtstätte abgeführt[141].

Eine besondere und für alle Zeiten feststehende Hinrichtungsstätte gab es im Lande Hadeln nicht. Die Enthauptung der Verbrecher aus der Stadt erfolgte, wenn der Leichnam danach in der Erde begraben wurde, vor dem Otterndorfer Westertor auf der gemeinen Bürgerweide oder Schweineweide, die auch von den beiden anderen Ständen unter stetem Protest des Magistrates dazu benutzt wurde[142]. Wenn der Delinquent nach der Schwert-

136 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 141; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 443.

136a Die Aktenverschickung wird in der Ratzeburger Polizeiordnung (Nr. 21 bei Günther, S. 24) und in den Lauenburger Statuten (I, 8 bei Günther, S. 24 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 297) ausdrücklich erwähnt und später auch in der Hofgerichtsordnung von 1681 geregelt (so z. B. in I, 7, 8; XLVI bei Spangenberg IV 2, S. 274, 308 f.).

137 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 141; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 444.

138 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 142.

139 Ministerialreskript vom 15. 11. 1731 bei Spangenberg IV 3, S. 350 f.; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 444; Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 142; Hagemann, pract. Er. II, S. 66. – Sie war eine Abweichung von der Kriminalinstruktion von 1736/1749/1750 (Beckmann, S. 61 N.).

139a Hof- und Staats-Handbuch ab 1838; vgl. dort 1838, S. 217.

139b Der endliche Rechtstag war in der Carolina (Art. 78 ff. CCC; Radbruch, S. 20 f.) und im gemeinem Strafprozeß vorgesehen, so auch in der Kriminalinstruktion von 1736/1749/1750 (Cap. XIV, § 5 bei Spangenberg IV 3, S. 499). In Otterndorf wurde zur Hegung des hochnotpeinlichen Halsgerichtes dabei offenbar bis ins 18. Jahrhundert nach einer Vorlage der Prozeß- und peinlichen Halsgerichtsordnung von 1573 verfahren (v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 444); zur Hegung des peinlichen Nothalsgerichtes in den Formen des sächsischen Prozesses, vgl. oben S. 259.

140 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 143; Scherder, Chronik, S. 237 f.; Hdl. Chr. S. 292, Nr. 805; Spangenberg IV 3, S. 186.

140a Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 142; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 444. – Entsprechendes galt für die anderen beiden Stände und ihre Beisitzer im Kriminalgericht.

140b Vgl. Spangenberg IV 3, S. 151 ff.; s. dazu auch oben Anm. 3 auf S. 250.

140c Vgl. dazu oben die Darstellung S. 259.

140d Das Brechen des Stabes bedeutet die Lösung aus der Gemeinschaft, Wohlhaupter, Rechtsfibel, S. 76.

141 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 143; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 444.

142 Nds. StA. Stade, Rep. 4, VI Nr. 12; Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 147.

strafe zur Abschreckung auf das Rad geflochten werden sollte, erfolgte die Hinrichtung auf einem Privatgrundstück in Osterende-Otterndorf [142a].

Das Hochgericht war für alle drei Kriminalgerichte gemeinsam [143]. Ursprünglich wollten Rat und Gemeinde Otterndorfs auch das Hochgericht auf der Weide gesondert vom Kriminalgericht des Landes für sich haben. 1586 [144] verglich Herzog Franz II. die Unstimmigkeiten zwischen den ersten beiden Ständen des Landes Hadeln und der Stadt Otterndorf. An Stelle des alten Hochgerichtes wurde ein neuer Galgen bei der Sandhake für alle drei Stände errichtet. Otterndorf, das bisher nicht zu den Unkosten beigetragen hatte, beteiligte sich nun ebenfalls, außerdem der Patrimonialgerichtsherr von Wellingsbüttel, Claus Cule [145]. Falls die drei Stände zugleich Missetäter zu richten hatten, sollte der erste Stand den Vortritt haben, danach Otterndorf den Galgen benutzen dürfen und an dritter Stelle der zweite Stand [146]. Der Galgen wechselte danach noch mehrmals den Platz [147] und wurde im 18. Jahrhundert wiederholt auf einem Privatgrundstück in Osterende-Otterndorf errichtet [147a].

Die Notwendigkeit zum Bau eines neuen Galgens war dem Gräfen anzuzeigen, damit dieser die landesherrliche Erlaubnis einholte. Der Galgen wurde nach einem bis in das 17. Jahrhundert zurückzuverfolgenden Zeremoniell errichtet [148]. Nachdem Holz und Eisen nach altem Herkommen vom fürstlichen Amt herbeigeschafft worden waren, wurde der Galgen in Gegenwart der herbeibeorderten Stadt- und Landeseinwohner auf dem Platz vor dem Otterndorfer Schloß von den durch Los bestimmten Zimmerleuten des Landes verfertigt. Dabei stand dem Gräfen als dem Vertreter des Landesherren der erste Hieb mit einer Axt gegen den neuen Galgen zu, dem Gerichtsherren des Gutes Wellingsbüttel der zweite Hieb [148a]. Danach wurde der Galgen von den Fuhrleuten und Postwagen an die Richt-

142a Nds. StA. Stade, Rep. 4, VI Nr. 12; um die Verlegung der Hinrichtungsstätte von seinen Ländereien kämpfte der derzeitige Eigentümer Hinrich Bulle in den Jahren nach 1750, weil durch die Zuschauer Saat und Getreide zertreten wurden. Dieser Hinrichtungsplatz, auf dem auch der Galgen errichtet wurde, befand sich auf einer erhöhten Stelle, einem Überbleibsel des alten Elbdeiches, eine Viertelstunde von der Stadt entfernt (Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 144).

143 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 444.

144 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 3; bei Spangenberg IV 3, S. 35 f. ohne Datumsangabe; auch Sandbraake genannt; vgl. auch Scherder, Chronik, S. 178; M. Lenz, S. 88.

145 Die Cule oder Kule und später die v. Klenck waren Gerichtsherren des Patrimonialgerichtes Wellingsbüttel und des Teilgerichtes Dörringworth. Als solche nahmen sie u. a. die Kriminalgerichtsbarkeit wahr. Vgl. Hagemann, pract. Er. II, S. 67 f.; vor allem die ausführliche Darstellung von M. Lenz. – Wegen des schlechten Verhältnisses des Wellingsbütteler Gerichtsherren zu den Hadeler Ständen (wie auch den Hadeler Gerichten und dem Gräfen) vgl. unten Anm. 148 a und M. Lenz, S. 95 ff.

146 Der Vortritt Otterndorfs als dritter Stand vor dem zweiten Stand ist bemerkenswert. Otterndorf wird sonst stets an dritter Selle erwähnt; vgl. z. B. die Resolution vom 7. 8. 1620 bei Spangenberg IV 3, S. 192 f.; die Privilegienbestätigung vom 10. 6. 1656 bei Spangenberg IV 3, S. 269; die Resolution vom 14. 9. 1657 bei Spangenberg IV 3, S. 284 und die Privilegienbestätigung vom 30. 10. 1666 bei Spangenberg IV 3, S. 304.

147 So z. B. 1593 vor dem Rathaus in Otterndorf, 1594 in den Kohlhöfen außerhalb des Ostertores (Nds. StA. Stade, Rep. 4, VI Nr. 12; Scherder, Chronik, S. 196, 232), dann 1614 auf dem alten Medemdeich vor dem Ostertor (Scherder, Chronik, S. 232; Hdl. Chr. S. 289, Nr. 795; Bilkau, S. 108), weitere Galgenerrichtungen in der Folgezeit z. B. 1662, 1686, 1772, 1797 (Nds. StA. Stade, Rep. 4, VI Nr. 26 und Nr. 55; Scherder, Chronik, S. 349, 382).

147a Nds. StA. Stade, Rep. 4, VI Nr. 12; vgl. dazu auch oben Anm. 142 a; Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 144 f.

148 Zu entsprechenden Galgenerrichtungen am 14. 7. 1661 und am 29. 4. 1686 vgl. Nds. StA. Stade, Rep. 4, VI Nr. 26; Scherder, Chronik, S. 349, 382.

148a Das Hiebrecht stand dem Träger der Gerichtshoheit zu. Das war für das Land Hadeln und die Stadt Otterndorf der Landesherr. Die Stände selbst wurden dagegen lediglich an der Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit beteiligt. Als Träger der Gerichtshoheit stand dem Gerichtsherren von Wellingsbüttel der zweite Hieb zu. Dieser wurde dem Wellingsbütteler Gutsherren von den Ständen jedoch streitig gemacht, die dessen Vorrangstellung nicht mehr hinnehmen wollten. Bei der Galgenerrichtung 1772 für den Dieb Mathias Hinrichs hinderte der präsidierende Schultheiß des ersten Standes v. d. Osten aus Osterende-Otterndorf den Vertreter des Wellingsbütteler Gutsherren am Hieb und führte diesen im Namen der drei Stände selber aus. In dem sich anschließenden Prozeß des v. Klenck gegen die Stände des Landes Hadeln vor dem Obergericht blieb den Ständen das Hiebrecht jedoch versagt (Nds. StA. Stade, Rep. 4, VI Nr. 26; M. Lenz, S. 99). Auch bei der nächsten Galgen-

stätte gefahren, wo die Einwohnerschaft des Landes versammelt war. Hier warf der präsidierende Schultheiß des ersten Standes das Tau über den Galgen, der dann von Einwohnern des ganzen Landes aufgerichtet wurde. Anschließend kamen der Vertreter des Landesherren, d. h. in der Regel der Gräfe, sodann der Gerichtsherr von Wellingsbüttel und die Stände, darunter der gesamte Rat der Stadt Otterndorf, auf dem Landeshaus in Otterndorf zusammen. Die Bewirtung im Landeshaus und die Bezahlung der Zimmerleute wurde von der Landschaft getragen. Die Schmiedearbeit und der Galgen gingen zu Lasten des Landesherren[148b].

Der Scharfrichter mußte zur Hinrichtung sowie auch zu dem vorangegangenen peinlichen Verhör mit Anwendung der Tortur aus Stade geholt werden[148c]. In Otterndorf gab es ihn nur kurze Zeit[148d].

3) Fiskal

Neu war für das spätere Strafverfahrensrecht in Otterndorf das Auftreten eines Fiskal. Bereits die Carolina[149] erwähnt den Fiskal als einen staatlich bestellten Ankläger. Die Einsetzung eines Fiskal ordnete der Herzog 1620 an[150]. Der erste Fiskal, nachweisbar ab 1629[151], traf sofort auf den Widerstand der Hadeler, so daß der Herzog durch Schreiben vom 9. 7. 1630[152] an den Gräfen, Bürgermeister und Rat in Otterndorf eine bessere Respektierung verlangte. Die Fiskale pflegten zugleich Obergerichtsadvokaten oder Notare zu sein.

Die Aufgaben des Fiskal waren begrenzt. Seine Mitwirkung beim endlichen Rechtstag, dem hochnotpeinlichen Halsgericht, haben wir schon erwähnt. Der Fiskal war vor allem zuständig für geringere Straftaten, die nicht auf Leibes- und Lebensstrafen gingen[153]. Er sorgte für die Ersparung von Gerichtskosten, indem er Anklage gegen alle derzeitigen Verbrecher erhob, solange das Land-, Vier- und Oberstadtgericht als Kriminalgericht tagten[154]. Wurden alle Fälle unter Vermeidung zusätzlicher Gerichtstage verhandelt und zu Ende gebracht, so brauchte die Landesherrschaft nicht an weiteren Tagen die Beisitzer des ersten und zweiten Standes zu beköstigen, wozu sie nach dem Rezeß von 1558[155] verpflichtet war.

errichtung 1797 versuchten die Stände das Hiebrecht v. Klencks zu umgehen (Nds. StA. Stade, Rep. 4, VI Nr. 55; M. Lenz, S. 100).

148b Nds. StA. Stade, Rep. 4, VI Nr. 26 (1661, 1686); Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 144 ff.; Scherder, Chronik, S. 349, 382 (Reihenfolge hier unklar); M. Lenz, S. 99.

148c Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 1, zugleich unter Erwähnung der Gebühren; Nds. StA. Stade, Rep. 4, VI Nr. 26; W. Lenz, MvM 37, 1956, S. 86 f.

148d Vgl. Glenzdorf - Treichel, Henker, Bd. 2, S. 279, Nr. 5261.

149 Art. 88, 89, 188, 201 CCC; vgl. Radbruch, S. 15.
Die spätere Staatsanwaltschaft hat sich nicht aus dem Fiskal entwickelt, sondern ist in Deutschland erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts aus dem französischen Strafprozeß übernommen worden (Radbruch, S. 15). Das Auftreten eines königlichen Procureur 1810 in Otterndorf (Kr. A. O., Mag. Ott. R. IV, Nr. 2), sichtlich in Anlehnung an den procureur d' état aus dem code d' instruction criminelle von 1808, war offenbar nur ein kurzes Zwischenspiel der Franzosenzeit). – Vgl. auch OLG Celle, S. 36 (Lühr), S. 155 ff. (Harms).

150 Resolutio Gravaminum Herzog Augusts vom 20. 9. 1620 bei Spangenberg IV 3, S. 196.

151 Schmeelke, Nachrichten II, 5 und ebenda II, 6 S. 1.

152 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 1.

153 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 151; v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 446.

154 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 151 ff.; es handelte sich hierbei um die sog. fiskalischen Prozesse, in denen der Fiskal nur im amtlichen Auftrag, z. B. des Obergerichtes, anklagen konnte.

155 Rezeß Herzog Franz I. bei Spangenberg IV 3, S. 34.

4) Freiheitsentzug

Schon im Privileg von 1481[156] befahl Herzog Johann IV. dem Rat in Otterndorf, »Veste unde Stacken«[157], d. h. ein Gefängnis anzulegen.

Die Gefängnisse in Otterndorf befanden sich an der Norderseite des Ostertores. In den unteren Räumen wurden die Arrestanten verwahrt. Die oberen Räume dienten der Bestrafung der Bürger in Polizeisachen, dem sog. bürgerlichen Gewahrsam oder Gehorsam[158]. Für angesehene Gefangene gab es eine kleine Kammer neben der Ratsstube auf dem Rathaus. Der Urfehdebrief des Jacob Warhausen von 1583[159] berichtet sogar von der Einlegung in das eigene Haus, da Warhausen ein angesehener Bürger war.

Außer den städtischen Gefängnissen gab es das fürstliche Kriminalgefängnis oder Gefangenenhaus beim herrschaftlichen Amtshofe[160], das den drei Ständen und dem Fürstlichen Obergericht zustand[161].

Die Verhaftungen erfolgten auf Anordnung des Stadtgerichtes durch den Stadtdiener[162]. In früheren Zeiten wurden alle wegen eines Verbrechens Inhaftierten im Stadtgefängnis verwahrt[163]. So ließ der Herzog 1657 zu, daß Otterndorfer selbst dann, wenn sie sich auf dem herrschaftlichen Amt vergangen hatten, nicht dort, sondern im Ostertor und auf dem Rathaus bestraft wurden; das galt nur dann nicht, wenn sie den Statthalter beleidigt hatten[164].

Später wurden die Verbrecher auf Veranlassung des Rates durch den Stadtdiener verhaftet und an die Pforte des Amtshofes[164a] gebracht. Dort wurden sie von den Gerichtsdienern und Soldaten bzw. der Zivilwache in Empfang genommen und in das Kriminalgefängnis gebracht. In den Kirchspielen dagegen wurden die Verhaftungen von den Einwohnern vorgenommen und der Verhaftete durch ein Kommando Soldaten abgeholt[165]. Im Kriminalgefängnis legte man dem Verbrecher Ketten an[166].

Die Verhaftung eines Bürgers war nur mit Vorwissen des Stadtgerichtes zulässig, ausgenommen wenn der Bürger der Flucht verdächtig war. Während der Untersuchungshaft hatten seine Verwandten und sein Verteidiger Zugang zu ihm[166a]. Der Untersuchungshäftling konnte auf eigenen Antrag oder auf Antrag von Verwandten in leichteren Fällen bei Sicherheit von der Haft verschont werden, doch auch bei schwereren an Leib und Leben

156 Spangenberg IV 3, S. 3.

157 Nach Schmeelke, Sammlung I, S. 26 und ders., Beschreibung, S. 123, da von Spangenberg IV 3, S. 3 entstellt wiedergegeben.

158 Schmeelke, Beschreibung, S. 18, 123 f.; vgl. Gravamina vom 14. 9. 1657 bei Spangenberg IV 3, S. 281 und Hdl. Chr. S. 328, Nr. 910. –
Statt bürgerlicher Gewahrsam auch Custodie, bürgerliche Verhaftung (Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, Urfehdebrief Hans Jacob Kunst von 1699), bürgerliche Verwahrung, bürgerlicher Gehorsam (Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, Urfehdebrief Peter Schumacher von 1675) genannt.

159 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1.

160 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 138, 150; ders., Beschreibung, S. 123. – Das Kriminalgefängnis wurde von einem Gerichtsdiener oder Schließer bewohnt, Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 150.

161 M. Lenz, S. 88.

162 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 138; ders., Beschreibung, S. 122.

163 Schmeelke, Beschreibung, S. 123.

164 Resolutio Gravaminum Herzog Julius Heinrichs, vom 14. 9. 1657, Ziffer 21 in Hdl. Chr. S. 328, Nr. 910; bei Spangenberg IV 3, S. 286, dort Ziffer 21 in Verbindung mit Ziffer 8 a.a.O., S. 284; vgl. auch Gravamina der drei Stände vom 14. 9. 1657, Ziffer 8 und 21 bei Spangenberg IV 3, S. 280 f.

164a Der Amtshof ist der Schloßhof. Das Schloß wurde 1773 durch einen Neubau, das jetzige Amtsgerichtsgebäude, ersetzt; s. im einzelnen bei Kiecker - Lenz - Rüther, S. 286 f.; Hdl. Chr. S. 471 f. und Skizze ebenda vor S. 471.

165 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 140; ders., Beschreibung, S. 122.

166 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 150.

166a Resolutio Gravaminum Herzog Augusts vom 20. 9. 1620 bei Spangenberg IV 3, S. 196 f.

gehenden Straftaten unter Umständen gegen Kaution, z. B. gegen das Unterpfand liegender Gründe auf freien Fuß gesetzt werden[166b].

Wie für Otterndorf, so ordnete der Herzog auch für Ratzeburg und Lauenburg die Errichtung eines Bürgergehorsams oder Gefängnisses ausdrücklich an, das dort wie in Otterndorf neben dem herzoglichen Gefängnis oder Haus vorhanden sein sollte. Wie in der Otterndorfer Praxis, so sollte nach den beiden sachsen-lauenburgischen Statuten eine Gelegenheit zum Bürgergewahrsam auf dem Rathaus bestehen, und notfalls durfte der Bürger auch zu Hause im Wege des sog. Einlagers festgehalten werden[166c].

5) Kriminalkosten

Die Kosten des Strafverfahrens – was für Otterndorf die Zehr-, Prozeß- und Hinrichtungskosten ausmachte –, trug jeder Stand für sein Kriminalgericht selbst. War der Inquisit nicht in die Kosten verurteilt worden oder war nichts aus seinem Vermögen zu holen, so mußten die Kosten durch Umlage bei den Bürgern Otterndorfs wieder hereingeholt werden[167]. Ein detailliertes Umlageverfahren enthält Art. 35 der Polizeiordnung von 1597[168]. Da Otterndorf mit dem Halsgericht privilegiert war, mußte es auch die Kriminalunkosten seines Standes tragen. Der Herzog wünschte von Zulagen verschont zu bleiben[169].

Vor allem in sachsen-lauenburgischer Zeit trug die Landesherrschaft allerdings begrenzt zu den Kriminalkosten bei. So zahlte das fürstliche Amt bzw. die Kammer einen Vorschuß für die Kosten, die für den Inquisiten, seinen Prozeß und seine Hinrichtung aufzuwenden waren. Das Amt holte sich den Kostenvorschuß nach der Hinrichtung von dem betroffenen Stand zurück, wobei von jedem Hause unabhängig von der Höhe der Kosten ein Schilling erhoben wurde[169a]. Die hannoversche Landesregierung wälzte diese Lasten ganz auf die Stände ab[169b]. Der Landesherr beteiligte sich in sachsen-lauenburgischer und hannoverscher Zeit auch dadurch an den Kriminalkosten, daß er das Kriminalgefängnis unterhielt und durch das Amt das zur Errichtung des Galgens erforderliche Holz und Eisen kaufte und bezahlte[169c]. Gerichtsgebühren durften vom Kriminalgericht nicht erhoben werden[170].

166b Resolutio Gravaminum Herzog Augusts vom 20. 9. 1620 bei Spangenberg IV 3, S. 197; Resolutio Gravaminum Herzog Julius Heinrichs vom 14. 9. 1657 bei Spangenberg IV 3, S. 283 f.; vgl. auch Cap. V § 2 der Kriminalinstruktion von 1736/1749/1750 bei Spangenberg IV 3, S. 460 f.

166c Nr. 94 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 96 f.; – IV, 24 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 96 f. und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 344.

167 v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen, 5. Jg. 3. St., S. 444 f.; Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 147 f.

168 S. im einzelnen bei Spangenberg IV 3, S. 147; vgl. auch Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 148 ff.

169 Vgl. Art. 35 der Hadeler Polizeiordnung von 1597 bei Spangenberg IV 3, S. 147; s. auch Götze, Steuerverfassung in Schmeelke, Nachrichten I, S. 23; – noch im 19. Jahrhundert lehnte das Königliche Ministerium den Antrag der Hadeler Stände ab, die Kriminalkosten auf die Generalsteuerkasse zu übernehmen, weil das Kriminalgericht eine ständische Einrichtung sei, 18. 1. 1822 (Hdl. Chr. S. 405, Nr. 1200).

169a Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 148; Götze, Steuerverfassung, in Schmeelke, Nachrichten I, S. 23. – Beispiel eines herzogl. Vorschusses für den Scharfrichter 1667 in Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 11, Nr. 9.
Als Beitrag zu den Kriminalkosten stellte sich auch die geschenkweise Überlassung des Platzes für das hochnotpeinliche Halsgericht und des Holzes für die Gerichtsschranken und -bänke 1615 durch Herzog Franz II. an die Hadeler Stände dar (Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 143, 145; Resolution Herzog Franz II. vom 20. 8. 1615 bei Spangenberg IV 3, S. 186 und Hdl. Chr. S. 292, Nr. 805).

169b Götze, Steuerverfassung, in Schmeelke, Nachrichten I, S. 23; Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 147 f.; vgl. auch das Kameralreskript vom 18. 11. 1735 bei Spangenberg IV 3, S. 389 f.; Scherder, Chronik, S. 474 f.

169c Nds. StA. Stade, Rep. 4, VI Nr. 26; Scherder, Chronik, S. 349, 382; Hdl. Chr. S. 405, Nr. 1200.

170 Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 149.

6) Urfehdebriefe

Das Kreisarchiv[171] verwahrt noch Otterndorfer Urfehdebriefe aus dem 16.–18. Jahrhundert. Die Urfehde, ein Element ursprünglich germanischen Strafrechtes[172], ist auch der Carolina noch bekannt. Sie stellt den Urfehdebruch[173] gleich einem Meineidsverbrechen unter Strafe, wie auch das Hadeler Landrecht[174], das die Regelung der Carolina übernommen hat, sowie die Ratzeburger Polizeiordnung und die Lauenburger Statuten[174a]. Die OSt selbst erwähnen die Urfehde nicht.

Die Otterndorfer Urfehden sind lediglich Haftурfehden[175], bei denen der Schwörende im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens in Haft geraten war. Sie beginnen 1558 und enden 1734. Es ist nicht sicher, ob sie danach verschwunden sind. Die deutschen Lande Kurhannovers kannten sie noch länger[176]. Aus der 1724 beginnenden nachlässigen Form ließe sich auf ein Auslaufen dieses alten Rechtsbrauches schließen[177].

Die Otterndorfer Urfehdebriefe waren einst zusammengefaltet. An der unbeschriebenen Außenseite finden sich die handschriftliche Angabe, daß es sich um einen Urfehdebrief handele, und der Name des Schwörenden. Die Sprache der Briefe ist zunächst niederdeutsch[178]. Erste vereinzelte hochdeutsche Briefe[179] tauchen 1576 auf. Der Text der Urfehdebriefe wird erst seit 1721 überschrieben mit Uhrpfehde, Uhrfed, Uhrpheda, Uhrphede und in weiteren Varianten.

Die Arrestanten befanden sich in bürgerlicher Verwahrung oder auch bürgerlichem Gehorsam[180]. Eine Ausnahme machte 1583 Jacob Warhausen, der als angesehener Bürger in sein eigenes Haus eingelegt wurde[181]. Die Häftlinge wurden z. T. auf besondere Fürbitte hin freigelassen, so 1558[182] auf Bitten der Freunde (wohl Verwandte), 1571[183] des Vaters, 1577[184] der Freunde und Bürgen.

Urfehdefähig waren auch Frauen, von denen Urfehdebriefe von 1582 bis 1728[171] vorhanden sind.

Die bei Ableistung des Urfehdeeides anwesenden Amtspersonen waren 1558[182] Herzog Franz I. von Sachsen-Lauenburg, seine Räte sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Otterndorf. Der Herzog taucht danach in den Urfehdebriefen nicht wieder auf. Später waren es die Bürgermeister, so 1648[185] Bürgermeister und Sekretär, 1679[186] beide Bürgermeister.

171 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1.
172 Mitteis - Lieberich, S. 25, 68 f.; Sippefehden konnten durch Urfehdeschwur beendet werden.
173 Art. 108, 176 CCC.
174 V, 4 bei v. d. Wense, Anhang, S. 58; Spangenberg IV 3, S. 95.
174a Nr. 4 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 5. – IV, 2 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 5 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 331.
175 Zum Begriff vgl. Ebel, Urfehden, S. 42, 52 f.
176 Vgl. Anhang zur Policey-Ordnung pp., S. 76 f.; dort Königl.-Kurfürstl. Verordnung vom 25. 2. 1735; Cap. XIII §§ 2, 3 und Cap. XIV § 7 der Kriminalinstruktion von 1736/1749/1750 bei Spangenberg IV 3, S. 496 f., 500.
177 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1; Johann Schlüer 1724; Catrin Burchardts, Johann Claus Sieber, Claus Grothusen 1728, das Delikt wird nicht genannt; Johann Koch 1734, der Schwur wird nicht vermerkt.
178 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1; z. B. Johann Bohne 1558, Matz Bremer 1568, Gerd Bodeker 1577; – Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 3, Dirck Bohne 1571.
179 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, 1576 Cord Bockholt und Hans Bornemann; 1577 mit Gerd Bodeker wieder ein niederdeutscher Urfehdebrief.
180 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, Peter Schumacher 1675; auch bezeichnet als bürgerliches Gefängnis, so 1687 bei Mathias Lange; bürgerliche Verhaftung und Custodie 1699 bei Hans Jacob Kunst.
181 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, 1583 Jacob Warhausen.
182 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, 1558 Johann Bohne.
183 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 3, 1571 Dirck Bohne.
184 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, 1577 Gerd Bodeker.
185 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, 1648 Heinrich Steinfeld.
186 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, 1679 Jürgen Land.

Es erscheinen wiederholt der Amtmann oder der Gerichtsdirektor mit Bürgermeister und Ratsdeputation, so 1682[187] der Amtmann mit Bürgermeister und Ratsdeputation, 1689[188] und 1691[189] der Gerichtsdirektor bzw. Gerichtsverwalter mit Bürgermeister und zwei Ratsherren. Später[190] leisteten die Urfehde Schwörenden ihren Eid offenbar auch vor dem gesamten Rat[191].

Wesentlicher Inhalt der Stadturfehden war der Verzicht auf Rache[192]. So schwor Johann Bohne 1558[182], sich am Herzog, dessen Gräfen, an Bürgermeister und Rat der Stadt Otterndorf und allen, die mit seiner Inhaftierung zu tun hatten, nicht zu rächen, und noch 1733 schwor Elias B. Herberger[193], am Rat keine Rache zu üben. Dieser Eid konnte auch über den Häftling hinaus die Nachkommen verpflichten, indem er zugleich für die geborenen und noch ungeborenen Erben[194] geleistet wurde. Über den Verzicht auf Rache hinaus schloß der Urfehdeeid auch besondere Versprechen für das zukünftige Wohlverhalten mit ein, so Gehorsam nach Statuten, Willkür und Satzung[151], so sich mit der verletzten Person zu vertragen[179], Brüche zu zahlen[195], wieder ehelich zusammenzukommen[196] oder ein ehebrecherisches Verhältnis nicht fortzusetzen[197]. Der auf freien Fuß gesetzte Häftling erkannte die erlittene Haft als wohlverdiente, gelinde Züchtigung oder Strafe an[198].

Die Haftentlassung konnte endgültig sein, so wenn z. B. der Gläubiger befriedigt worden war[199]. Sie konnte vorübergehend mit dem Versprechen zurückzukommen[183] oder wenigstens noch unter dem Vorbehalt weiterer Strafdrohung erfolgen, so z. B. wenn die Kinder nicht abgeteilt würden[200]. Der Urfehdebrief konnte auch eine völlig neue Strafdrohung enthalten für den Fall des Bruches des Urfehdeversprechens. So wurde dem Ehepaar Johann und Gödul Schewe 1664[196] der Landesverweis ohne besonderes Urteil angedroht für den Fall, daß sie nicht wieder ehelich zusammenkämen[200a].

In der ersten Zeit traten bei dem Urfehdeschwur oft noch Bürgen auf. Urfehde wurde von Anbeginn aber z. T. auch ohne Bürgen geschworen[179]. Die Zahl der Bürgen war unterschiedlich; die nachweisliche Höchstzahl mit 5 Bürgen wurde 1583[201] bei der Urfehde des Johann Westendorp erreicht. Der Kreis der Bürgen läßt sich nicht genau umreißen. Neben nahen Verwandten[202] dürften auch andere Personen in Betracht gekommen sein. Die Bürgen brauchten nicht aus Otterndorf zu stammen[203]. Sie untersiegelten[204] den Urfehdebrief, gelegentlich unterschrieben sie ihn. Der Brief wurde meistens auch vom Häftling untersiegelt

187 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, 1682 Johann Lange.
188 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, 1689 Max von Bremen.
189 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, 1691 Lenert Arens.
190 Z. B. Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, 1707 Catharina Eitzen.
191 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, 1726 Hans Nagel (Rat in plenu senatus).
192 Vgl. Ebel, Urfehden, S. 78 ff.
193 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, 1733 Elias B. Herberger.
194 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, 1576 Hans Bornemann.
195 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, 1662 Magdalene Saleken.
196 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, 1664 Johann und Gödul Schewe.
197 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, 1666 Dehne.
198 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, für viele: 1645 Paul Busch, 1660 Catharina Reinhold, 1675 Peter Schumacher, 1733 Elias B. Herberger.
199 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, 1666 Claus Ayeke.
200 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, 1610 Jacob Keding.
200a Den Verlust der Stadtwohnung droht auch die Ratzeburger Polizeiordnung den entgegen gerichtlicher Anordnung ungehorsam getrennt lebenden Eheleuten an, s. Nr. 56 bei Günther, S. 69.
201 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, 1583 Johann Westendorp.
202 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 3, bei Dirck Bohne 1571 der Vater. Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1. bei Barbara Reils 1582 und Catharina Diekmann 1629 der Ehemann.
203 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, 1585 Johann Beckmann, ein Bürge aus Lüdingworth, zwei aus Osterbruch im Lande Hadeln.
204 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, für viele: 1558 Johann Bohne und 1568 Matz Bremer.

und unterzeichnet oder eines von beiden[205]. Die Bürgschaft bestand z. B. in der hypothekarischen Belastung eines Grundstückes[206] oder der evtl. Zahlung durch den Bürgen[200]. Die Bürgen tauchen zum letzten Mal 1621 auf[207]. Es ist dies eine allgemeine Erscheinung, daß die Bürgen, die zunächst erforderlich sind, Anfang des 17. Jahrhunderts aus den Urfehdebriefen verschwinden[208]. Damit dürfte zusammenhängen, daß wir von nun an statt der Bürgen die Kaution durch den Häftling selbst antreffen. So stellte er z. B. für Brüche seine Güter zum Unterpfand[209] oder sonstige Kaution[210].

1657[211] verordnete der Herzog, bei Schuldsachen und geringeren Delikten sollten die aus der Haft Entlassenen von der Urfehde verschont bleiben. Bei groben Verbrechen sollte der Häftling weiterhin bei Entlassung die Urfehde leisten. Die Praxis berücksichtigte diese Einschränkung der Urfehde nicht und verlangte weiterhin auch bei geringfügigen Delikten den Schwur[212].

Die Urfehdebriefe lassen erkennen, daß in der Praxis von den Strafvorschriften der Statuten abgewichen wurde. So hatte z. B. Matz Bremer auf freier Straße in Gegenwart des gesamten Rates mit geladenem Gewehr den H. Buck erschießen wollen. Im Urfehdebrief von 1568[213] heißt es ausdrücklich, daß der Rat das Recht gehabt hätte, ihn am Leibe zu strafen, daß er stattdessen aber nur ins Gefängnis gekommen sei. Ein Gnadenerweis war auch die Haftentlassung anläßlich eines christlichen Feiertages[214]. Es konnte die Haft aber auch als Ersatzstrafe verhängt werden, wenn der Bruchfällige weder zahlen noch Sicherheit stellen konnte[214]. Die Haft hatte auch gelegentlich den Charakter einer Beugestrafe, wenn der Häftling bis zur Bezahlung seiner Verbindlichkeiten im Bürgergewahrsam verblieb[199].

V. Änderung der Strafgerichtsbarkeit

Die Verfassungsurkunde der Stadt Otterndorf vom 27. 3. 1846 hob das Oberstadt- und das Oberstadtappellationsgericht auf[215]. Dennoch erklärte die Verfassungsurkunde, daß die peinliche Gerichtsbarkeit bis auf weiteres dem Kriminalgericht des dritten Standes des Landes Hadeln verbleibe[216]. Die ständischen Obergerichte des Landes Hadeln, nämlich das Land- und das Viergericht, blieben dagegen weiter unverändert als Gericht der Zivil- und der Strafgerichtsbarkeit bis 1852 bestehen[217].

Weitere einschneidende Änderungen brachten mit Wirkung zum 1. 10. 1852 die hannoverschen Justizreformgesetze[218]. Im Hinblick auf das Strafverfahren waren es vor allem das

205 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, für viele: 1558 Johann Bohne, 1568 Matz Bremer, 1585 Johann Beckmann.

206 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, 1585 Eler Jungmann.

207 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, Ilsebe Brütten, Gerde Meyers und Metta Warnekamps, 1621.

208 Ebel, Urfehden, S. 97 f.

209 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, 1645 Paul Busch.

210 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, 1665 Ilsabe Schroder, 1665 Claus Strenz, 1665 Eler von Minden.

211 Resolution Herzog Julius Heinrichs vom 14. 9. 1657 bei Spangenberg IV 3, S. 284; Hdl. Chr. S. 326, Nr. 910 (bei Spangenberg IV 3, S. 282 fälschlich 14. 2. 1657, vgl. ebenda S. 279, 287).

212 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, so z. B. 1660 Gretke Horeis bei Ungebühr vor Gericht, 1664 Dirk Maneke und 1666 Claus Ayeke wegen unbezahlter Schulden, 1680 Nikolaus Hulder wegen öffentlicher Ruhestörung u. a. m.

213 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, 1568 Matz Bremer.

214 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1, Cornelius Blattmanns.

215 § 1 II der Verfassungsurkunde, Hann. GS. III, 1846, S. 200 ff.

216 § 33 I 2 der Verfassungsurkunde.

217 Sie wurden beseitigt durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8. 11. 1850 (Hann. GS. I, 1850, S. 207 ff.) und ergänzende Gesetze wie durch das Gesetz, die Übergangsbestimmungen in das neue Proceßverfahren betreffend vom 4. 5. 1852 (Hann. GS. I, 1852, S. 61 ff.).

218 Vgl. dazu oben S. 147 f. die Ausführungen zur Änderung der Otterndorfer Gerichtsverfassung.

Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 8. 11. 1850[219] und die Strafproceßordnung für das Königreich Hannover vom 8. 11. 1850[220], beide in Kraft ab 1. 10. 1852[221].

Das einzige für Strafsachen zuständige Untergericht für ganz Hadeln wurde das Amtsgericht Otterndorf, allerdings unter Beschränkung auf die Untersuchung und Aburteilung in Polizeistrafsachen und in Kriminalsachen beschränkt auf Handlungen, die ihm durch die neue Strafprozeßordnung zugewiesen waren[222]. Die Urteilszuständigkeit in erster Instanz lag ab 1852 beim Obergericht in Lehe[223], dann ab 1859 beim Obergericht in Stade[224]. Die Obergerichte waren zugleich zweite Instanz für Rechtsmittel gegen Verfügungen des Amtsgerichts in Polizeistrafsachen[225]. Otterndorf war damit im Bereiche des Strafrechtes in die einheitliche Gerichtsverfassung und das einheitliche Strafverfahrensrecht des Königreiches Hannover integriert.

VI. Zusammenfassung

1) Überblick über die Gesamtentwicklung

Die Grundlagen des Otterndorfer Strafverfahrens waren seit 1541 erheblichen Wandlungen unterworfen. Die Otterndorfer Statuten enthielten noch das alte am Sachsenspiegel orientierte Verfahren bei Totschlagsverbrechen. Sie kannten noch sowohl das Verfahren der Privatanklage als auch bereits erste Anzeichen des Inquisitionsverfahrens. Neben den OSt entwickelten sich sowohl das Wrugeverfahren für leichtere Delikte als auch das Kriminalverfahren nach den Vorstellungen des Inquisitionsprozesses. Anfangs auf die in den OSt genannte Carolina und herzogliche Verordnungen angewiesen, fand in Hadeln und in Otterndorf seit der Verkündung von 1750 die Kriminalinstruktion für die Herzogtümer Bremen und Verden von 1736/1749 Anwendung.

Gerichtsverfassungsrechtlich zeigten sich gleichfalls seit 1541 Veränderungen im Otterndorfer Recht. Das Stadtgericht hatte ursprünglich unter dem Vorsitz des Herzogs oder seines Gräfen die Blutgerichtsbarkeit. Offenbar mit der Aufgabe des landesherrlichen Vorsitzes wurde das Stadtgericht im 17. Jahrhundert ein rein ständisches Gericht, verlor es die Urteilsbefugnis in peinlichen Sachen und wurde es auf die Generalinquisition beschränkt. Die Strafbefugnis ging auf das neu geschaffene Oberstadtgericht als ständisches Obergericht über, das unter dem Vorsitz des Gräfen tagte, in hannoverscher Zeit unter dem Vorsitz eines Gerichtsdirektors als landesherrlichem Beamten. In dieser Funktion war es das Kriminalgericht des dritten Standes. Gleichzeitig hatte sich bis zum 17. Jahrhundert für die leichten Straffälle das Landwrugegericht gebildet, ebenfalls mit landesherrlichem Vorsitz, das mit den Otterndorfer Ratsleuten als Beisitzern als Landwrugegericht des dritten Standes tätig wurde. Seine Aufgaben gingen nach 1800 auf die Landdrostei Stade über.

Ein entscheidender Einschnitt in die Gerichtsverfassung und in das Verfahren in Strafsachen erfolgte im Zuge der hannoverschen Justizreform Mitte des 19. Jahrhunderts. So

219 Hann. GS. I, 1850, S. 207 ff.
220 Hann. GS. I, 1850, S. 227 ff.
221 Hann. GS. I, 1852, S. 61 ff. = Gesetz, die Übergangsbestimmungen in das neue Proceßverfahren betreffend, vom 4. 5. 1852.
222 Hof- und Staats-Handbuch 1853, S. 264.
223 Hof- und Staats-Handbuch 1853, S. 233; Hann. GS. I, 1852, S. 243 ff. (248) = Verordnung, die Bildung der Obergerichte betreffend, vom 7. 8. 1852.
224 Hof- und Staats-Handbuch 1859, S. 287, 323; Hann. GS. I, 1859, S. 207 ff. = Gesetz, betreffend verschiedene Abänderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 31. 3. 1859.
225 Hof- und Staats-Handbuch 1853, S. 233; ebenda 1859, S. 287.

wurde u. a. das Otterndorfer Oberstadtgericht 1846 aufgehoben, während das Hadeler Land- und Viergericht erst 1852 beseitigt wurde, womit das Land Hadeln und die Stadt Otterndorf ihr ständisches Kriminalgericht verloren.

Das einzige für Strafsachen zuständige Gericht war im ganzen Lande Hadeln von da an das staatliche Amtsgericht. Mit dem 1852 in Kraft getretenen hannoverschen Gerichtsverfassungsgesetz und der gleichzeitig in Kraft gesetzten hannoverschen Strafprozeßordnung war Otterndorf für den Bereich der Strafgerichtsbarkeit endgültig in das Königreich Hannover eingegliedert.

2) Zuordnung

Soweit die OSt selbst Regelungen zum Strafverfahren enthalten, zeigen sie unser Statut im Stadium des beginnenden Überganges vom Mittelalter zur Neuzeit. In seinem Totschlagsverfahren orientiert es sich noch unverkennbar am Sachsenspiegel. Durch eine Bezugnahme auf die Carolina halten sich die OSt jedoch offen für den beginnenden Inquisitionsprozeß. Ausführlicher geregelt ist demgegenüber aber in den OSt selbst nur das mittelalterliche Strafverfahren nach dem Sachsenspiegel.

Hier hat sich altes Recht in den OSt gehalten, das dem Sachsenspiegel z. T. noch näher steht als die wesentlich älteren Stader Statuten, so daß der Sachsenspiegel selbst, nicht aber das Stader Stadtrecht als Vorbild für dieses statutarische Otterndorfer Strafverfahren in Betracht kommt.

Auch gegenüber dem Hadeler Landrecht ist das Sachsenspiegelrecht in den OSt noch deutlicher erhalten geblieben. Die Strafgerichtsbarkeit der Stadt Otterndorf und des Landes Hadeln stimmt dann allerdings in der Folgezeit in Gerichtsverfassung und Verfahren fast überein.

(a) Sachsenspiegelrecht im Strafverfahren der OSt ist das öffentliche Geschrei, dem zu folgen der Otterndorfer bei Strafe verpflichtet ist, das Bürgen für das Erscheinen des Totschlägers vor Gericht, die Beschränkung des Verfahrens nach handhafter Tat auf den ergriffenen Täter, während der nicht ergriffene, flüchtige Totschläger bei übernächtiger Tat in dreimal vierzehn Tagen geladen wird und bei Nichterscheinen verfestet werden kann, wobei der in der Verfestung Ergriffene dem Tode durch das Schwert verfallen ist. Sachsenspiegelrecht ist die von der Reichsacht hier noch klar unterschiedene Verfestung und die Beschränkung der Verfestung auf schwerste Verbrechen. Noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts verbietet der Herzog gemäß Sachsenspiegelrecht, das Gut flüchtiger Straftäter anzutasten, und bedroht er die Hilfeleistung gegenüber einem Verfesteten mit Strafe.

Nach dem Recht des Sachsenspiegels und des sächsischen Weichbildrechtes wird auch die Hegung des peinlichen Nothalsgerichtes im endlichen Rechtstag auf Grund der Prozeß- und peinlichen Halsgerichtsordnung Otterndorfs von 1573 vorgenommen.

(b) Für den beginnenden Inquisitionsprozeß gibt es in den OSt von 1541 selbst nur die folgenden wenigen Hinweise, nämlich die Begründung von Anzeigepflichten für bestimmte Personen und Straftaten, die Aufstellung von Voraussetzungen für die Anwendung der peinlichen Frage, d. h. der Folter, und eine Verweisung auf die Carolina.

Diese Anzeichen des beginnenden Inquisitionsprozesses sind in der Ratzeburger Polizeiordnung von 1582 und in den Lauenburger Statuten von 1599 schon ausgeprägter als noch in den OSt von 1541. Diese beiden sachsen-lauenburgischen Statuten enthalten im übrigen zum Freiheitsentzug des Bürgers durch den sog. Bürgergehorsam der Stadt die Regelungen, die wir bereits vorher in der Otterndorfer Praxis antreffen.

(c) Die OSt von 1541 und die Stader Statuten von 1279 unterscheiden sich im Strafverfahren in zweifacher Hinsicht. Einmal zeigen die Stader Statuten bedingt durch ihr Alter noch Verfahrensgestaltungen, die die OSt nicht mehr kennen. So enthalten die Stader Statuten z. B. noch das alte uns heute privatrechtlich anmutende Klagensystem mit den Klagen um Schuld, um Gut etc. und um Ungerechtigkeit, d. h. um Straftaten, das dem Verletzten die Rechtsverfolgung überläßt. Die wie die OSt dem 16. Jahrhundert entstammenden Stadtrechte von Ratzeburg und Lauenburg unterscheiden dagegen bereits ausdrücklich bürgerliche und peinliche Sachen. Die Stader Statuten haben Beweisregeln zur Überführung des Beschuldigten, die den OSt fremd sind.

Da die OSt im übrigen aber noch das Totschlagsverfahren nach altem Recht aufweisen, sind hier nähere Vergleiche möglich. Das alte Strafverfahren stimmt in den älteren Rechten wie dem Sachsenspiegel, dem sächsischen Weichbildrecht, dem Magdeburger Recht sowie dem Hamburger und dem Stader Recht im allgemeinen noch überein[226]; die Unterschiede liegen im Detail. Daher sind allgemeinsächsische Übereinstimmungen im Totschlagsverfahren der am Sachsenspiegel orientierten OSt und z. T. auch der Stader Statuten vorhanden. Um so größeres Gewicht erhalten die auch hier noch feststellbaren Abweichungen. Die jüngeren OSt verraten hierbei mehrfach eine größere Nähe zum Sachsenspiegel als die älteren Stader Statuten, die in einigen Bestimmungen schon über den Sachsenspiegel hinausführen.

Das Nichtbefolgen des öffentlichen Geschreies bestrafen die Stader Statuten mit einem Pfund, die OSt dagegen mit sechzig Mark, eine sächsische Strafe, der wir im Sachsen-Lauenburger und im Hadeler Recht vielfach begegnen.

Die Stader Statuten wie das Hamburger Recht lassen für die Überführung des Beschuldigten als handhaften Täters das bloße »Besehen« des Täters bei der Tat oder auf der Flucht durch meist zwei erbangesessene Bürger als Zeugen genügen. Anders dagegen die OSt, die noch wie der Sachsenspiegel erkennbar das wirkliche »Ergreifen« des Täters verlangen. Anderenfalls kommt es nach den OSt wie im ostfälischen Sachsenrecht zum Verfahren bei übernächtiger Tat.

Die Stader Statuten benutzen die Bezeichnungen Friedloslegung, Acht, Oberacht, ohne daß die ursprüngliche Wortbedeutung immer voll ersichtlich wird. Die OSt dagegen nennen in Übereinstimmung mit dem Sachsenspiegel die in Otterndorf erfolgende Friedloslegung Verfestung, im Unterschied zur Acht, die nach Sachsenspiegelrecht nur die vom König verhängte Reichsacht ist.

Während die OSt die Verfestung in Anlehnung an den Sachsenspiegel auf schwerste Verbrechen beschränken, ist diese Beschränkung nach den Stader Statuten zweifelhaft. Die OSt bedrohen wie der Sachsenspiegel den in Verfestung Ergriffenen mit der Schwertstrafe; in den Stader Statuten wird sie nicht ausdrücklich erwähnt.

Der Verstoß gegen das Verbot zur Hausung eines Friedlosgelegten wird in Stade mit drei Pfund, in Otterndorf mit sechzig Mark geahndet.

3) Abweichungen vom Hadeler Landrecht

Das Hadeler Landrecht weicht im Strafverfahren nicht wesentlich ab. Das Totschlagsverfahren nach Sachsenspiegelrecht ist im Hadeler Landrecht allerdings noch unvollständiger wiedergegeben als in den OSt.

Erwähnenswert aus dem im Hadeler Landrecht deutlicher als in den OSt zum Ausdruck kommenden Beweisrecht ist das Scheingehen, das als hollisches Rechtselement angesehen wird, und das den OSt unbekannt ist.

226 Vgl. Planck, Vorwort.

Im übrigen sind es in der Strafgerichtsbarkeit in der Folgezeit gerade die Übereinstimmungen zwischen Stadt und Land, die hier Erwähnung verdienen. Nachdem das Stadtgericht nach den OSt von 1541 in Abweichung von den Landkirchspielen unter stadt- und landesherrlichem Vorsitz noch die Blutgerichtsbarkeit ausgeübt hatte, ging diese Zuständigkeit auf das gemeinsame Kriminalgericht über. Dieses tagte wie das ebenfalls erst später im 17. Jahrhundert für leichtere Delikte entstandene Landwrugegericht als gemeinsame ständische Einrichtung ebenfalls unter landesherrlichem Vorsitz und nur getrennt nach ständischen Abteilungen. Gemeinsam war für die Stände die Hinrichtungsstätte. Gleich war später auch die in der Strafgerichtsbarkeit beachtete Verfahrensordnung. Im Gegensatz zu den ersten beiden Ständen hielt die Stadt Otterndorf jedoch an ihrem Recht auf die Hälfte der Brüche fest.

HH. Das materielle Strafrecht

Das Strafrecht des Mittelalters zeichnete sich durch seine Vielfalt aus. Die Praxis des Stadtrechtes wich vom gesetzten Recht oft erheblich ab und führte zu einer weitgehenden Differenzierung[1]. Der Entwicklung des materiellen Strafrechts der Stadt Otterndorf, d. h. der Straftatbestände mit den Strafdrohungen im einzelnen nachzugehen, würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausführen[1a]. Wir werden uns für Otterndorf im wesentlichen auf das Strafrecht der OSt von 1541 beschränken, deren Bestimmungen hier im Gegensatz zu einigen anderen Teilen der Statuten auch ausführlich genug sind.

I. Quellen des materiellen Strafrechtes in Otterndorf

Welches Strafrecht in der Stadt Otterndorf gegolten hat, können wir (a) in erster Linie den OSt von 1541 entnehmen, dann (b) den landesherrlichen Verordnungen einschließlich der Polizeiordnung von 1597[2], (c) den Burspraken[3], (d) den Urfehdebriefen[4] und (e) den Wrugeregistern[5]. (f) Daneben kam die Carolina[5a] zur Anwendung. Die Grundlagen des Otterndorfer materiellen Strafrechtes änderten sich mit dem Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover vom 8. 8. 1840[6], dessen Einführungsgesetz[6a] alle allgemeinen und besonderen Strafgesetze und Gewohnheiten aufhob. Damit hatte Otterndorf seine strafrechtlichen Besonderheiten zugunsten eines einheitlichen Strafrechts im hannoverschen Staat endgültig eingebüßt[6b].

II. Straftatbestände

Im folgenden werden wir die von den OSt normierten Straftaten darstellen, die wir einteilen in Angriffe gegen (1) das Leben, (2) die körperliche Unversehrtheit, (3) die Ehre, (4) die Sittlichkeit, (5) die Ehe, (6) den Frieden, insbesondere den Hausfrieden, (7) das Eigentum, (8) öffentliche Pflichten und die Rechtspflege, (9) Pflichten in Handel und Gewerbe und in (10) Frauenstraftaten.

1 Ebel, Urfehden, S. 131.

1a Im Interesse einer Eingrenzung dieser Arbeit haben wir uns hier von vornherein auf die Bestimmungen der OSt von 1541 beschränkt. Eine eingehende Untersuchung der weiteren Entwicklung des Strafrechtes im Otterndorfer Rechtsleben muß außerhalb dieser Arbeit erfolgen.

2 Die Polizeiordnung von 1597 ist veröffentlicht in einem Druck von Christian Trausold, Hamburg 1720, S. 41–82; bei Spangenberg IV 3, S. 127 ff.

3 Spangenberg IV 3, S. 154 ff., S. 158 ff.; v. d. Osten, S. 18 ff.; Schmeelke, Sammlung II, S. 37 ff.; ders., Sammlung IV, S. 663 ff.; v. Spreckelsen, Sammlung III, S. 91 ff.

4 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R II, Nr. 1.

5 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R IV, Nr. 2.

5a Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532 = Constitutio Criminalis Carolina (CCC). Zur Entstehung und Bedeutung dieses für das deutsche Strafrecht so folgenreichen Reichsgesetzes lies Conrad I, S. 449 f.; ders. II, S. 406–418; Radbruch, S. 3–21.

6 Hann. GS. I, 1840, S. 195 ff.

6a § 2 in: Hann. GS. I, 1840, S. 193.

6b Zur Strafgesetzgebung des Königreiches Hannover in der Mitte des 19. Jahrhunderts vgl. im übrigen Grefe I, S. 210–212. Ob und inwieweit gesetzwidriges Verhalten noch als partikulares Polizeiunrecht geahndet werden konnte, soll hier nicht untersucht werden.

1) Straftaten gegen das Leben

a) Mord

Die OSt[7] erwähnen den Mord, ohne einen Tatbestand[7a] zu bringen. Das ist noch mittelalterlich, statt der Begriffsmerkmale nur den Namen des als bekannt vorausgesetzten Verbrechens anzugeben[7b]. Auch Sachsenspiegel[8], sächsisches Weichbildrecht[9] und Stader Statuten[10] definieren den Mord nicht, anders dagegen die Carolina[11] und ähnlich dieser die Ratzeburger Polizeiordnung und die Lauenburger Statuten[12], die wegen der Strafe auch ausdrücklich auf die kaiserliche Halsgerichtsordnung verweisen. Die angedrohte Strafe ist in allen Fällen[13] einschließlich OSt[7] und Hadeler Landrecht[14] das Rad[14a].

Für Otterndorf wird hier der Sachsenspiegel Vorbild gewesen sein. Bei der Tagung der Hadeler Landsgemeinde auf dem Warningsacker 1496 ließ Herzog Johann IV. aus dem Sachsenspiegel vorlesen und bestimmte, daß Meuchelmord mit dem Rade zu ahnden sei[15]. Der Mord wurde beim Landtagsabschied auf dem Warningsacker vom 7. 9. 1586 dagegen nur noch mit dem Schwert bedroht[16].

b) Mordbrand

Der Tatbestand für Mordbrennen[7] ist in den OSt ebenfalls nicht beschrieben, wie im Sachsenspiegel[8], dem sächsischen Weichbildrecht[17], den Stader Statuten[17a] und ausnahmsweise[18] auch in der Carolina[19] nicht. Auffallend ist, daß dagegen bereits das Hadeler Landrecht[20] eine genaue Verbrechensbeschreibung gibt. Während der Sachsenspiegel den Mordbrenner mit dem Rad bestraft – und sächsisches Weichbildrecht und Stader Statuten wieder die Strafe nicht benennen –, folgen die OSt hier der Strafe der Carolina[19], die den Feuertod androht, so auch das Hadeler Landrecht.

7 Art. 18 (5) OSt.

7a Mord ist im mittelalterlichen Recht im Gegensatz zum einfachen Totschlag die sittlich besonders verwerfliche Tötung, die auf eine niedrige Gesinnung schließen läßt. Das Merkmal des Mordes wurde vor allem in der Heimlichkeit gesehen (His, MA II, S. 90 f.). Der Sachsenspiegel straft so als Mord die absichtliche heimliche Tötung (Friese, S. 221); vgl. auch Conrad I, S. 445 f.
Zur Abgrenzung zwischen Mord und Totschlag vgl. auch unten die Ausführungen zum Totschlag S. 279.

7b Radbruch, S. 13; vgl. auch Conrad II, S. 409.

8 Ssp II 13 § 4.

9 Z. B. Art. 27 § 1 bei v. Daniels.

10 V, 6; VI, 8; XI, 7, 9 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 373, 379, 392; stattdessen in X, 4 Hinweis, wann kein Mord vorliegt, bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 390.

11 Art. 137 CCC = »fürsetzlicher mutwilliger mörder«; vgl. auch unten Anm. 31.

12 Nr. 48 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 55; – IV, 11 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 55 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 335. – Dort heißt es »vorsetzlichen« bzw. »vorsätzlichen Mord«.

13 Im sächsischen Weichbildrecht und in den Stader Statuten unbenannt.

14 V, 15 bei v. d. Wense, Anhang, S. 61; Spangenberg IV 3, S. 97; – = Mörder; wiedergegeben wird hier der Tatbestand des Giftmordes nach Art. 130 CCC. Im übrigen aber scheint das Hadeler Landrecht noch an der sächsischen Begriffsbestimmung für Mord und Totschlag festzuhalten; vgl. unten S. 279.

14a Das Rad galt als unehrliche Strafe, was dem Mord als Tat mit niedriger Gesinnung entsprach (His, MA I, S. 59; ders., MA II, S. 90 ff.).

15 Hdl. Chr. S. 462, 477.

16 Spangenberg IV 3, S. 109; Hdl. Chr. S. 271, Nr. 740; Scherder, Chronik, S. 180; Bilkau, S. 97.

17 Art. 90 § 3 bei v. Daniels.

17a V, 6 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 373.

18 Radbruch, S. 13.

19 Art. 125 CCC.

20 V, 5 bei v. d. Wense, Anhang, S. 59; Spangenberg IV 3, S. 95.

c) Totschlag

Über den Totschlag, die einfache Tötung, enthalten die OSt eine Regelung[21] zum Tatbestand.

aa) Grundtatbestand. Wer einen anderen mutwillig totschlägt, soll mit dem Schwert[21a] gestraft werden. Diese Strafdrohung der OSt entspricht dem Sachsenspiegel, der die absichtliche Tötung peinlich straft[22], dem sächsischen Weichbildrecht[23], den Stader Statuten[24], der Carolina[25] und dem Hadeler Landrecht[26].

Der Mutwille, den die OSt[27] nennen, hat die Bedeutung der verbrecherischen Absicht bei einer Tat, die nicht durch Affekt, Rachedurst oder Notwehr entschuldigt wird[28]. Die OSt[29] selbst definieren den mutwilligen Totschlag, indem sie denjenigen für einen mutwilligen Totschläger erklären, der einem vor dem Wege liegt, oder einem auflauert, aber auch denjenigen, der sein Gewehr zuerst zückt, den anderen damit überläuft und dadurch dessen Gegenwehr verursacht.

Das Wort Vorsatz benutzt der Sachsenspiegel zwar nicht, aber die böse Absicht schlechthin ist den Quellen im Gebiet des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechtes ebenfalls geläufig[30]. Die Carolina erwähnt das subjektive Element ausdrücklich; für sie ist »fürsetzliche mutwillige« Tötung jedoch abweichend vom mittelalterlichen Recht Mord; Totschlag ist nur noch die Tötung »aus Jäheit und Zorn«[31]. Damit erweist sich der mutwillige Totschläger in den OSt, der noch kein Mörder ist, als dem Strafrecht des Mittelalters zugehörig. Entsprechend muß man daher auch den nach altem Recht in den OSt tatbestandlich nicht umschriebenen Mord noch mittelalterlichem Recht zuordnen[31a].

Das Hadeler Landrecht übernimmt zwar den Vorsatz[32] aus der Carolina[33]; es kennt daneben aber noch den Mutwillen[34] wie die OSt und wertet diesen Tatbestand wie die OSt ebenfalls nach altem Recht lediglich als Totschlag, nicht als Mord. Ratzeburger Polizeiordnung und Lauenburger Statuten sprechen dagegen bereits gemäß neuem Recht vom öffentlichen vorsätzlichen Mord einerseits sowie vom unvorsätzlichen Erschlagen eines Menschen andererseits, mit dem der Täter durch zufällige Gelegenheit in Streit geriet[34a].

21 Art. 18 (6, 7) OSt.

21a Anders als der Mord (vgl. oben Anm. 14a) wurde der Totschlag mit der ehrlichen Strafe des Enthauptens gesühnt, Conrad I, S. 446.

22 Ssp II 13 § 5; Friese, S. 225; His, MA II, S. 80 mit N. 7.

23 Art. 47 § 2, 55 § 4, 56 § 1 bei v. Daniels; Art. 70, 80 bei Ludovici.

24 V, 5 (= Hals) bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 373; Hinweise auf den Totschlag auch in VI, a. E.; X, a. E.; XI, 2, 3 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 381, 390, 391.

25 Art. 137 CCC.

26 V, 19 bei v. d. Wense, Anhang, S. 62 f.; Spangenberg IV 3, S. 98.

27 Art. 18 (6) OSt.

28 His, MA I, S. 84 f.

29 Art. 18 (7) OSt; es wird der Wortlaut in etwa in hochdeutscher Übersetzung wiedergegeben.

30 His, MA I, S. 78 N. 10, S. 81.

31 Art. 137 CCC; Radbruch, S. 10 f.; His, MA I, S. 84; Conrad II, S. 409; im Ergebnis auch v. Hippel II, S. 301. – Für die Carolina ist Mord also nicht mehr die heimliche Tötung, sondern die mit Vorbedacht.

31a Zum mittelalterlichen Mord vgl. oben Anm. 7a.

32 Hadeler Landrecht V, 19 (»Vorsetzlichen Todtschlag« und »Todtschlag . . . midt vorsatztem Willenn«) und IV, 8 (»bösen Vorsatz«) = nach v. d. Wense; bei v. d. Wense, Anhang, S. 62 und 55; Spangenberg IV 3, S. 98 und 93.

33 His, MA I, S. 82 N. 2.

34 IV, 8 bei v. d. Wense, Anhang, S. 54 f.; Spangenberg IV 3, S. 92 f. – Dort: u. a. »boesenn Vorsatzes Vnndtt mudtwillens« (nach v. d. Wense). Es wird ausgesprochen bei der Körperverletzung und dem Friedebruch auf Heerstraße und Acker.

34a Vgl. dazu Nr. 48 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 55; – IV, 11 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 55 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 335 f.
Beide Stadtrechte enthalten zur Bestrafung nach Totschlagsrecht Regelungen, auf die wir hier nicht mehr eingehen können.

bb) Notwehr. Die OSt enthalten eine Notwehrregelung beim Totschlag[35]. Dem Totschläger soll die Aussöhnung nach alter Gewohnheit gestattet sein, wenn der Getötete gegen ihn sein Gewehr zückt, ihn mit bloßem Gewehr überlaufen oder ihm vor dem Wege gelegen (d. h. ihm aufgelauert) hat[35a].

Straflosigkeit lassen die OSt also nicht eintreten. Die Möglichkeit der Aussöhnung bedeutet nur, daß der Totschläger von den sonst eintretenden peinlichen Rechtsfolgen des Totschlages verschont bleibt. Das ist eine Abweichung von der Carolina, nach deren Notwehrbestimmung[36] der Totschläger überhaupt keine Rechtsnachteile[37] hat. Auch nach dem Sachsenspiegel kann u. U. Straflosigkeit eintreten. Die jüngeren Quellen aus dem Kreise des Sachsenspiegels lassen den Totschläger dagegen stets für Wergeld und Wette einstehen[38], eine Auffassung, die sich im sächsischen Recht bis ins 17. Jahrhundert erhalten hat[39] und die wir hier offenbar auch in den OSt antreffen.

Den einzigen Anhalt für die Art der Aussöhnung geben die OSt durch das Wort Blutgeld[40]. Einen näheren Hinweis erhalten wir durch das Hadeler Landrecht[41], das dem Totschläger gestattet, seine Tat mit 60 Mark Brüchen und 60 Mark Blutgeld zu sühnen. Es handelt sich hierbei um die an die Obrigkeit zu zahlenden Brüche und die an die Verletzten, d. h. die Sippe oder Erben zu zahlende Buße. Das wird schon durch den zweiten Rezeß Herzog Johanns IV. mit dem Lande Hadeln nach 1496 bestätigt[42]. Auch das Hadeler Landrecht[41] bezeichnet dies als die Ablösung von alters her, und die OSt gestatten die Aussöhnung nach alter Gewohnheit[43].

35 Art. 18 (8) OSt.

35a Ob Art. 18 (8) OSt eine Rechtsfolgenregelung nur für den Totschläger in Notwehr oder ganz allgemein für jeden Totschläger enthält, ist eine offene Frage der Auslegung. Die Aussöhnung scheint sich auf den in Notwehr handelnden Totschläger zu beschränken. Eine solche Auslegung des Art. 18 (8) OSt könnte eine Stütze finden in dem vorangegangenen 2. Rezeß Herzog Johanns mit dem Lande Hadeln nach 1496, wo es heißt, daß der Totschläger durch den Nachweis der Notwehr seinen Hals rette, aber noch das Blutgeld an die Sippe und das Bruchgeld an die Herrschaft zu zahlen habe (Hdl. Chr. S. 463, 479 f.). Diese Auslegung würde auch gestützt werden durch die spätere Regelung des Hadeler Landrechtes, in dem die Aussöhnung dem Totschläger in Notwehr mit Beweisnot oder dem unvorsätzlichen Totschläger gewährt wird (vgl. V, 19 bei v. d. Wense, Anhang, S. 62 f.; Spangenberg IV 3, S. 98).

36 Art. 140 CCC.

37 Schmidt, S. 115. Hierbei bleibt unberücksichtigt, daß den Täter nach der Carolina (Art. 141 CCC; Radbruch, S. 16; v. Hippel I, S. 203) – wie übrigens auch nach dem Sachsenspiegel (Ssp I 50 § 1; I 64; I 69; II 14 § 2; Friese, S. 8), dem Otterndorfer Vertrag vom 30. 8. 1458 (bei Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 52; Hdl. Chr. S. 156, Nr. 391, hier ungenau), dem Hadeler Rezeß vom 24. 6. 1472 (bei Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 58; Hdl. Chr. S. 163, Nr. 411), dem Hadeler Rezeß von 1496 (Hdl. Chr. S. 463) und dem Hadeler Recht (Verordnung Herzog Augusts vom 9. 2. 1646 bei Spangenberg IV 3, S. 255 ff. (257) – die Beweislast für das Vorliegen der Notwehrvoraussetzungen trifft.

38 His, MA I, S. 200 f. mit N. 1.

39 His, Geschichte, S. 37.

40 Art. 10 (11) OSt; das Blutgeld wird im Erbrecht erwähnt.
Es wird auch Wergeld, in Hadeln jedoch Blutgeld und Manngeld genannt. Vgl. Erläuterungen (1846), S. 131. Den Ausdruck Manngeld, der besonders an der Küste geläufig ist (His, MA I, S. 586 N. 9), offenbar die niedersächsische Bezeichnung (Reincke, ZVHG 29, 1928, S. 238 N. 1), finden wir bereits im Weistum von 1439, §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13 bei Kersting, MvM 35, 1954, S. 94 f. und Hdl. Chr. S. 450; sodann in der Rechtsatzung von 1472 bei Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 61 und Hdl. Chr. S. 163, Nr. 411; im 2. Rezeß nach 1496 in Hdl. Chr. S. 480.
Der Otterndorfer Ausdruck Blutgeld dagegen, der in V, 19 des Hadeler Landrechtes wiederkehrt (bei v. d. Wense, Anhang, S. 62; Spangenberg IV 3, S. 98), ist vor allem auch in Lauenburg und Rügen anzutreffen (His, MA I, S. 587). Zum Wergeld vgl. auch unten Anm. 77.

41 V, 19 bei v. d. Wense, Anhang, S. 62 f.; Spangenberg IV 3, S. 98. – Es gewährt die Aussöhnung für den Totschläger in Notwehr bei Beweisnot oder für den Fall des unvorsätzlichen Totschlages.

42 Hdl. Chr. S. 463, 479. – In diesem 2. Rezeß setzte der Herzog nach abweichender Handhabung während der Hamburger Pfandherrschaft wieder die sächsische Regelung der Zahlung von 60 Mark Brüche an die Herrschaft und 60 Mark Blutgeld an die Sippe durch; in der Urkunde heißt es Manngeld.

Ähnlich lassen die Stadtrechte von Ratzeburg und Lauenburg die Aussöhnung des unvorsätzlichen Totschlägers mit den Freunden des Entleibten zu, wobei der Täter noch eine Geldstrafe zu zahlen hat[44]. Das Versöhnungsgeld beträgt wie in Hadeln 60 Mark und bringt die Verschonung von der Lebensstrafe[45]. Die Stader Statuten gewähren ebenfalls die Aussöhnung[46].

2) Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

Die OSt[47] enthalten eine eingehende tatbestandliche Regelung zur Körperverletzung, verbunden mit einem Katalog an Bußen und Wetten. Sie ähneln darin dem Hadeler Landrecht[48], das trotz mancher Übereinstimmungen einen eigenen Körperverletzungskatalog aufstellt.

a) Körperverletzungskatalog

Die OSt strafen das Gewehrentblößen[49] auf der Straße, wenn damit geschlagen wird, mit 60 Mark Brüchen, wenn damit nicht geschlagen wird, mit 100 Schillingen.

Wenn jemand sein Gewehr innerhalb des Hauses zückt[50], gleich ob bei einem Trinkgelage oder anderweitig, so verbricht er 60 Schillinge, verwundet[51] er jemand damit, so fallen an das Gericht 100 Schillinge Brüche und an den Verletzten der Arztlohn und 60 Schillinge Schmerzensgeld.

Wenn jemand innerhalb des Hauses eine Lähmnis verursacht, so gilt der Grundsatz, daß der Täter dem Gericht 10 Mark zahlt und dem Verletzten Buße und Arztlohn erlegt. Im einzelnen führen die Statuten dazu aus:

Die Lähmnis an einem Finger, gleich an welchem Glied, an einer Zehe, das Ausschlagen eines jeden Zahnes und das Abschlagen eines Ohres werden neben den genannten Brüchen und der Erstattung der Arztkosten mit 10 Mark Buße geahndet[52]; bei Lähmnis einer ganzen Hand, eines Armes, Beines und eines Auges erhöht sich die Buße für den Verletzten auf 30 Mark[53].

43 Art. 18 (8) OSt.
Weiterer Hinweis auf die Ablösung der Strafen »umme hals und hant« bei Totschlag im Lande Hadeln 1567 bei Drägert, MvM 44, 1963, S. 45.

44 Nr. 48 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 56; – IV, 11 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 56 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 336.

45 Nr. 45 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 53; – IV, 13 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 53; bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 337 (hier willkürliche Strafe). – Diese Regelung steht im Zusammenhang mit Körperverletzung und Todesfolge, d. h. bei gefährlichen Wunden, die zum Tode führen können.

46 X, a. E. bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 390. – Die Aussöhnung kann bei Totschlag nach Abwesenheit des Täters von der Stadt Stade nach Jahr und Tag gewährt werden. Einige Beispiele der Aussöhnung bei Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 73.
In V, 4 ist in einer nicht näher bezeichneten Klagesache von der Versöhnung mit des Vogtes und des Klägers Willen die Rede; in VI, 3 fallen von der Ablösungssumme bei einem an Hals und Hand gehenden Verbrechen $^2/_3$ an die Stadt, $^1/_3$ an den Vogt; vgl. bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 372, 378.

47 Art. 18 (14–20) OSt.

48 IV, 8 bei v. d. Wense, Anhang, S. 54 ff.; Spangenberg IV 3, S. 92 ff. – Im Detail gehen OSt und Hadeler Landrecht wiederholt auseinander. Hier muß wegen der Einzelheiten der ausführlichen Regelung in IV, 8 auf die angegebene Fundstelle verwiesen werden. Auf wesentliche Übereinstimmungen werden wir im folgenden jedoch eingehen. Anders als die OSt betont das Landrecht, daß Besserungen und Brüche bei bösem Vorsatz, Frevel und Mutwillen gedoppelt werden.

49 Art. 18 (14) OSt.

50 Art. 18 (15) OSt.

51 Ausdrücklich auf »blutrünstige Schläge« bezogen, vgl. hierzu unten die leichten Körperverletzungen S. 284.

52 Art. 18 (16) OSt.

53 Art. 18 (18) OSt.

Wenn jemand einem anderen innerhalb des Hauses eine beinschrötige Wunde[54], eine Wlete[55] oder ein Schandmal beibringt, so hat er an das Gericht 5 Mark Brüche, an den Verletzten 100 Schillinge Buße und den Arztlohn zu zahlen[56].

Richtet jemand einen anderen innerhalb eines Hauses braun und blau zu[57] oder versetzt er ihm trockene Schläge, die keine Lähmnis oder eine sonstige Verletzung zur Folge haben, rauft er ihm die Haare, so wettet er dem Gericht 60 Schillinge und zahlt an den Mißhandelten 30 Schillinge Buße und Arztlohn[58]. Folgt aus dem braun und blau Zurichten und den trockenen Schlägen noch weiterer Schaden, so wird dieser nach dem Ermessen des Gerichtes gestraft und gebüßt[59].

Alle diese Tatbestände einer Körperverletzung im Hause kommen nur dann zum Zuge, wenn dadurch nicht der Hausfriede gebrochen worden ist[60]. Dann dürfte eine Bestrafung wegen Hausfriedensbruches vorgehen, schon wegen der höheren Strafdrohung, wonach der Täter dann zum höchsten gestraft wird[61].

Die Carolina scheidet als Vorbild für die Otterndorfer Körperverletzungstatbestände von vornherein aus, weil sie selbst keine Regelung enthält[62]. Einen detaillierten Körperverletzungskatalog nach altem Recht wie die OSt und das Hadeler Landrecht enthalten die Stadtrechte von Ratzeburg und Lauenburg nicht mehr; sie strafen aber vor allem noch mit Geldbuße[63]. Völlig abweichend vom Körperverletzungskatalog der OSt haben die Stader Statuten ein sich weitgehend am Hamburger Recht orientierendes Strafensystem[64]. Bei den OSt dagegen fallen gerade die Parallelen zum sächsischen Weichbildrecht, vor allem aber zum Sachsenspiegel auf.

54 Ausdruck auch im Hadeler Landrecht, vgl. oben Anm. 48.

55 Wlete = Ritz bei Helmcke 1845 und 1860; = Wunde, Schmiß nach Lübben, 1888, S. 590.

56 Art. 18 (17) OSt.

57 Ausdruck auch im Hadeler Landrecht, vgl. oben Anm. 48.

58 Art. 18 (19) OSt.

59 Art. 18 (20) OSt.

60 Art. 18 (21) OSt; zum Hausfriedensbruch vgl. unten S. 290 ff.

61 Art. 18 (14) OSt; d. h. mit 60 Mark, vgl. dazu unten Anm. 134.

62 Radbruch, S. 14; vgl. auch Conrad II, S. 413.

63 Nr. 45 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 54; – IV, 13 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 54 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 337; – zu weiteren Einzelheiten der Körperverletzung s. a.a.O.

64 Die Stader Statuten erwähnen im wesentlichen den Ohrschlag (VI, 3, 4, a. E. bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 377 f., 381), der schon im Stader Privileg von 1209 erscheint (Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 72), aber auch im Hamburger Ordeelbook von 1270 (vgl. IX, 1 bei Lappenberg, Stadtrechte Hamburgs, S. 49), der in den OSt als solcher gar nicht genannt wird;
das blutig und blau Schlagen (VI, 4, a. E.; X, 2, a. E. bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 378, 381, 389 f.), das mehrfach im Hamburger Ordeelbook von 1270 wiederkehrt (vgl. IX, 1, 2; XI, 2 bei Lappenberg, Stadtrechte Hamburgs, S. 49, 64); die OSt nennen wie das sächsische Weichbildrecht stattdessen braune (!) und blaue Schläge;
das bettlägerig Schlagen als eine Körperverletzung mit späterer Todesfolge, die nicht als Mord bestraft wird (X, 4 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 390), das die OSt als solches nicht kennen;
das mit dem Stock Schlagen (X, 3 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 390), das wir im Hamburger Ordeelbook von 1270 wiederfinden (vgl. XI, 3 bei Lappenberg, Stadtrechte Hamburgs, S. 65), das den OSt als solches auch unbekannt ist.
Strafschärfend wirken in Stade Körperverletzungen vor Gericht (vgl. VI, 3 und VI, 4 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 377 f.), was seine Entsprechung im Hamburger Strafrecht hat (vgl. Hennings, hamburg. Strafrecht, S. 69; zum Tatbestand in IX, 1 des Ordeelbooks von 1270 vgl. Lappenberg, Stadtrechte Hamburgs, S. 49).
Strafschärfende Bedeutung haben in Stade vor allem Delikte mit »Vorsate«, so bei Körperverletzungen (s. Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 72 f., vgl. vor allem X, 1, 2, a. E. bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 389 f.). Das Vorbild dazu findet sich im Hamburger Ordeelbook von 1270 (vgl. XI, 2, 3 bei Lappenberg, Stadtrechte Hamburgs, S. 64 f.; s. auch Hennings, hamburg. Strafrecht, S. 69). Diese Regelungen, vor allem der »uorsate« (= nach Korlén, S. 103), hervorgehoben in einem besonderen Art. X in den Stader Statuten von 1279, ist den OSt fremd.

b) Lähmnisse

Unter den Körperverletzungen nach den OSt werden die sog. Lähmnisse am höchsten gestraft. Das gleiche trifft für den Sachsenspiegel und bezüglich der Geldstrafen für das sächsische Weichbildrecht zu, in denen im übrigen auch das Wort Lähmnis vorkommt[65]. Lähmnisse sind solche Verletzungen, die ein Glied vom Körper trennen, verstümmeln oder unbrauchbar machen[66]. Sie zählen nach dem Sachsenspiegel zu den schweren Körperverletzungen[67], wie offensichtlich auch nach den OSt.

Diese schweren Körperverletzungen werden nach dem Sachsenspiegel mit dem Verlust der Hand[68] oder, wie auch nach sächsischem Weichbildrecht[69], mit Lähmungsbußen[70] in Gestalt eines halben oder zehnten Wergeldes[71] gestraft. So wird nach Sachsenspiegel[72] und sächsischem Weichbildrecht[69] für den Verlust bzw. die Lähmnis eines Auges, einer Hand und eines Fußes ein halbes Wergeld entrichtet. Dies Verhältnis geben hier für diese Verletzungen auch die OSt[73] und das Hadeler Landrecht[74] wieder. Danach erhält der Verletzte 30 Mark, was der Hälfte des Wergeldes entspricht, wobei das Hadeler Landrecht hinzufügt, daß dies von alters her geschehe. Ein ganzes Wergeld[75] beträgt 60 Mark, der Höchstbetrag, den eine Geldstrafe in Otterndorf und Hadeln ausmachen darf[76 77].

c) Fleischwunden

Zu den schwersten Körperverletzungen zählt der Sachsenspiegel auch die ins Fleisch gehenden tieferen Wunden[77a], wie offenbar auch das sächsische Weichbildrecht[78]. Dazu dürften die beinschrötige Wunde, die Wlete und das Schandmal der OSt[79] gehören. Die beinschrötige Wunde wird im Hadeler Landrecht[80] u. a. einer Armwunde gleichgestellt, die bis auf den Knochen geht, oder bei der Adern und Sehnen verletzt werden, ohne daß daraus eine Lähmnis folgt.

Zum Begriff der »Vorsate« im Stader und im Hamburger Recht vgl. Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 70 f.; Hennings, hamburg. Strafrecht, S. 27 ff.

Auf weitere Einzelheiten fehlender Entsprechung in Otterndorf kann hier nicht eingegangen werden; vgl. dazu VI, 3, 4, a. E.; VIII, 6, a. E.; X, 2, 3, 4, a. E. bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 377 f., 381, 387, 389 f.

65 Art. 18 (16, 18) OSt = lemenisße; Ssp II 20 § 2 = lemde (bei v. Schwerin - Thieme), = lemesle (bei Homeyer); sächsisches Weichbildrecht = lemenisse (Art. 86 bei v. Daniels).

66 Friese, S. 233.

67 Friese, S. 232.

68 Ssp II 16 § 2.

69 Art. 86 bei v. Daniels; erwähnt wird ein halbes Wergeld.

70 Ssp II 16 § 5, 6; ein halbes oder zehntel Wergeld.

71 Friese, S. 234.

72 Ssp II 16 § 5.

73 Art. 18 (18) OSt; hier fehlt der Fuß, stattdessen ist es das Bein.

74 Hier ist es noch der Fuß; IV, 8 bei v. d. Wense, Anhang, S. 54 ff.; Spangenberg IV 3, S. 92 ff. – Außerdem sind an die Obrigkeit 60 Schillinge zu zahlen.

75 Es ist bei der Ungefährtötung (= unvorsätzlichen Tötung) zu entrichten (Friese, S. 234).

76 Revers Herzog Franz I. vom 13. 7. 1580 bei Spangenberg IV 3, S. 51; Hdl. Chr. S. 264, Nr. 722 (zum Datum s. ebenda); vgl. auch Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 135; Beckmann, S. 87.

77 Reincke, ZVHG 29, 1928, S. 238 N. 1 hält das Wergeld von 60 Mark, das an der Niederelbe, so in Hadeln, Altes Land, Hamburg, aber auch in Lüneburg, in Dithmarschen, Holstein, Wagrien, Lauenburg und Rügen wiederkehrt, für die nordniedersächsische Form des Wergeldes, das hier auch oft Manngeld genannt wird; vgl. dazu oben Anm. 40.

77a Friese, S. 233.

78 Art. 47 § 2 bei v. Daniels, »wunde nageldiep is und ledes lang«.

79 Art. 18 (17) OSt.

80 IV, 8 bei v. d. Wense, Anhang, S. 54 f.; Spangenberg IV 3, S. 93.

d) Leichte Körperverletzungen und Mißhandlungen

Zu den leichteren Körperverletzungen rechnen die OSt[80a] das braun und blau Schlagen sowie die trockenen Schläge, die keine Lähmnis und keine sonstigen Verletzungen nach sich ziehen.

Bei den als braun und blau bezeichneten Schlägen handelt es sich um die sog. blutrünstigen Schläge des Sachsenspiegels[81], von denen er selbst sagt, daß sie ohne Fleischwunden seien, und die sich durch fehlenden Blutverlust auszeichnen[81a]. Das erklärt zugleich den treffenden Ausdruck der trockenen Schläge ohne Lähmnis und Verletzung in den OSt. Die Bezeichnung als braune und blaue Schläge kehrt im sächsischen Weichbildrecht wieder[82]. Das Hadeler Landrecht[82a] erwähnt dann auch die Blutrünstung und die Braun- und Blauschläge zusammen, während die Stadtrechte von Ratzeburg und Lauenburg[83] zwar auch die Braun- und Blauschläge kennen, sie aber von der Blutrunst offenbar unterscheiden. Die beiden lauenburgischen Stadtrechte sehen aber wie die OSt bei den Braun- und Blauschlägen vor, daß das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen bei gegebenem Anlaß auch höher festsetzt[83a].

Die Strafvorschrift des braun und blau Schlagens im Hause und des Schlagens mit trockenen Schlägen hat sich im Otterndorfer Strafrecht bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Wir finden sie noch in den »Principia« der Wrugeregister[84].

Auch der Sachsenspiegel[85] und das sächsische Weichbildrecht[86] zählen diese Verwundungen zu den leichteren Körperverletzungen und ahnden sie wie die OSt mit Buße und Wette.

Zu den leichten Mißhandlungen gehört nach dem Sachsenspiegel[86a] das Raufen[87] und Haarraufen[88], das Haarraufen auch nach den OSt[88a].

3) Straftaten gegen die Ehre

Die OSt enthalten drei Beleidigungstatbestände, die tätliche Beleidigung, die Beleidigung mit Worten innerhalb und die außerhalb des Gerichtes.

a) Tätliche Beleidigung

Die tätliche Beleidigung besteht in trockenen Schlägen, ohne daß daraus eine Lähmnis oder sonstige Verletzung entsteht, und in dem Raufen der Haare[88a].

80a Art. 18 (19) OSt.
81 Ssp I 68 § 2; Friese, S. 233.
81a Friese, S. 233.
82 Art. 94 § 1 bei v. Daniels; nach Art. 18 (19) OSt folgt die Strafe u. a. dafür aus Weichbildrecht.
82a IV, 8 bei v. d. Wense, Anhang, S. 55; Spangenberg IV 3, S. 93. – Bei v. d. Wense (nach dem Original) mit gleicher Strafe von 30 Schillingen; nach Spangenberg jedoch mit unterschiedlicher Strafandrohung, nämlich bei Blutrünstung = 50 Schillinge, bei Braun- und Blauschlägen = 30 Schillinge Brüche.
83 Nr. 45 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 54; – IV, 13 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 54 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 337.
83a Art. 18 (20) OSt = bei weiterem bzw. anderem Schaden Strafe und Buße nach gerichtlichem Ermessen.
Nr. 45 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 54 = Verschärfung der Strafe nach der Tat Umständen; – IV, 13 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 54 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 336 = Strafe weniger oder mehr nach Gestalt des Mutwillens.
84 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R IV, Nr. 2 (Wrugesachen, z. B. 1804/05).
85 Ssp II 16 § 8; III 37 § 1; Friese, S. 236.
86 Art. 94 bei v. Daniels.
86a Friese, S. 233.
87 Ssp III 37 § 1.
88 Ssp II 65 § 2; Friese, S. 233.
88a Art. 18 (19) OSt.

Die Realinjurie taucht im Sachsenspiegel nur beiläufig auf[89], in den Stadtrechten von Ratzeburg und Lauenburg[90] wird sie nur kurz genannt, im Hadeler Landrecht und in der Carolina wird sie nicht erwähnt. Im übrigen ist sie sonst überwiegend in norddeutschen und vor allem in friesischen Rechten enthalten[91]. So finden wir das blutig und blau Schlagen[92] und den Ohrschlag[93] als Beleidigung in den Stader Statuten, Schläge, die in dieser Form in den OSt nicht erscheinen[93a].

Die OSt nennen das Haarraufen als Beleidigung. Im Sachsenspiegel wird nur das Raufen[94] erwähnt, wobei Homeyer[95] zu Ssp II 65 § 2 das Raufen als eines an den Haaren ergänzt. Möglich ist auch ein friesischer Einfluß. Der Haargriff kommt im friesischen Recht ganz ausgeprägt und recht häufig vor[96]. Wir treffen ihn so insbesondere im Landrecht des westlich unmittelbar benachbarten Landes Wursten[97] an.

Die OSt[97a] strafen die tätliche Beleidigung mit 60 Schillingen Brüche; dazu hat der Täter dem Verletzten eine Buße von 30 Schillingen sowie evtl. Arztunkosten zu zahlen.

b) Beleidigung durch Worte außerhalb des Gerichts

Die Beleidigung durch Schmähworte außerhalb des Gerichts wird nach den OSt[97a] wie die tätliche Beleidigung geahndet.

Die Beleidigung durch Worte ist auch dem Sachsenspiegel[98] geläufig. Die Stader Statuten[98a] nennen böse Worte als Beleidigung. Die Verbalinjurie ist im Hadeler Landrecht[99], im Ratzeburger und im Lauenburger Stadtrecht[99a] mit einem katalogartigen umfangreichen Tatbestand enthalten, in der Carolina[100] allerdings nur in der Form der Schmähschrift genannt.

Die angedrohten Strafen sind nach OSt, Stader Statuten und Sachsenspiegel[101] übereinstimmend lediglich Wette und Buße. Abweichend sind die Strafdrohungen nach Hadeler Landrecht, Ratzeburger und Lauenburger Stadtrecht, die neben Brüchen noch weitere Sanktionen kennen. Abweichend ist auch die Strafdrohung nach der Carolina. Die OSt halten sich also im Prinzip an den Sachsenspiegel.

89 Ssp III 37 § 1; Friese, S. 279.
Das Mittelalter hat den Begriff der tätlichen Kränkung wohl gekannt. Jedes Vergehen gegen eine Einzelperson war eine Ehrverletzung. Dennoch ist eine tatbestandliche Verselbständigung der tätlichen Beleidigung z. B. gegenüber den verschiedenen Formen der Körperverletzung selten erfolgt (His, MA II, S. 104 f.).

90 Nr. 49 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 56; – IV, 14 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 56 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 338; – die Realinjurie als Schandfleck am Leibe.

91 His, MA II, S. 105.

92 X, 2 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 389.

93 VI, 3 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 377.

93a Vgl. dazu oben Anm. 64.

94 Ssp II 65 § 2; III 37 § 1.

95 Homeyer, Landrecht, S. 293 N. 12 zu Ssp II 65 § 2; auch Friese, S. 233.

96 His, fries. StrafR., S. 326.

97 Pufendorf, Obs. III, App. S. 140 = als »Harluken«.

97a Art. 18 (19) OSt.

98 Friese, S. 274 ff. mit weiteren Zitaten.

98a VI, 3 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 377.

99 IV, 7 bei v. d. Wense, Anhang, S. 53; Spangenberg IV 3, S. 92.

99a Nr. 49 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 56 f.; – IV, 14 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 56 f. und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 337 f.

100 Art. 110 CCC.

101 Friese, S. 275 f.

c) Beleidigung vor Gericht[101a]

Die OSt[102] strafen die Beleidigung des Richters oder der Partei im Gericht durch ungebührliche Worte mit einer Wette von 30 Schillingen, eine Strafe, die bei Wiederholung erneut verhängt werden und auch noch schärfer bemessen werden kann.

Der Sachsenspiegel[103] stellt in ähnlicher Weise unter Strafe, wenn jemand im Gericht Ungebühr[104] übt. Übereinstimmend mit den OSt ist lediglich das Gewette und keine Buße[105] fällig. Das sächsische Weichbildrecht ahndet das Urteilschelten im Gericht ebenfalls mit 30 Schillingen, nennt aber Buße und Wette an den Richter[105a]. Die Beleidigung vor Gericht wird anscheinend auch nach dem Hadeler Landrecht[105b], dem Ratzeburger und Lauenburger Stadtrecht[106] nur mit dem Gewette gestraft. Abweichend ahndet das Stader Stadtrecht[107] üble Worte und Ohrfeigen vor Gericht durch Zahlung sowohl der Brüche an das Gericht als auch einer Buße an den Verletzten. Die Carolina schlägt überhaupt nicht ein.

Auch bei der Verbalinjurie vor Gericht zeigen die OSt die größte Übereinstimmung mit dem Sachsenspiegel und dem sächsischen Weichbildrecht.

4) Straftaten gegen die Sittlichkeit

a) Notzucht

Als eines der schwersten Verbrechen bestrafen die OSt die Notzucht mit dem Schwert[108]. Damit stimmen überein der Sachsenspiegel[109], das Hadeler Landrecht[110], die Ratzeburger

101 a Hierin kann zugleich ein Bruch des Dingfriedens liegen; vgl. dazu unten S. 289 f.

102 Art. 4 OSt.

103 Ssp I 53 § 1; deutlicher bei Homeyer, Landrecht, dort »untucht« statt »schult«.

104 Worterklärung bei Homeyer, Landrecht, S. 488: »untucht« = Ungebühr; vgl. auch Ssp I 53 § 1 a. E. bei Hirsch; Schiller-Lübben, Bd. 5, S. 84 = untucht: »Mangel an Zucht, an feinem anständigen Wesen und Benehmen, Ungezogenheit, Ungebühr«; dort auch Hinweis auf Ssp I 53 § 1, »untucht, die men dut binnen dem dinge«; die »untucht« vor Gericht findet sich auch im sächsischen Weichbildrecht, Art. 18 bei v. Daniels.

105 Homeyer, Landrecht, S. 486.
Bei geringeren Verletzungen des Dingfriedens war das Gewette, aber keine peinliche Strafe zu erwarten; vgl. Friese, S. 126 f.; His, MA I, S. 242 ff.; so auch der Richtsteig Landrechts, wonach der Bruch des Dingfriedens mit Worten nur an das Geld, nicht an den Hals geht, s. His, MA I, S. 244.

105 a Art. 49 bei v. Daniels.

105 b Wer jemand vor Gericht Lügen straft, verbricht 10 Schillinge, so IV, 7 bei v. d. Wense, Anhang, S. 53 und Spangenberg IV 3, S. 92; ein Hinweis auf eine Geldbuße an den Verletzten fehlt.
Für Unbescheidenheit in Worten (und Werken) in der Versammlung der Schulzen und Schöffen und der gemeinen Landschaft verbricht der Täter 60 Mark, so IV, 9 bei v. d. Wense, Anhang, S. 56 und Spangenberg IV 3, S. 94.

106 I, 8 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 25 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 298; ohne Hinweis auf eine Geldbuße an den Verletzten. – Nach Nr. 21 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 25 wird die Gerichtsstrafe allerdings fällig »dem Beleidigten seines Rechten unbenommen«.
Bei Scheltworten gegenüber Personen der Obrigkeit in Ausübung ihres Amtes, insbesondere bei der Beleidigung von Ratspersonen ist Geldbuße fällig, Höhe nach Gestalt der Verwirkung; vgl. Nr. 42, 49 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 52, 57; – IV, 7, 14 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 52, 57 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 333 f., 338.

107 VI, 4 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 378; vgl. auch VIII, a. E. bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 387 f. wegen der Beleidigung eines Ratmannes und VI, 1 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 377 wegen Ungebühr im Gericht vor dem Vogt.
Die Stader Statuten lehnen sich hier wieder an das Hamburger Recht an, und zwar in der Hervorhebung des Ohrschlages vor Gericht und der beleidigenden Worte gegenüber dem Gegner, die Vogt, Rat und Dingleuten zu Ohren kommen, welche der Täter nach der Stadt Willkür zweifach zu büßen hat; vgl. Hennings, hamburg. Strafrecht, S. 70 f.; s. auch IX, 1 des Hamburger Ordeelbooks von 1270 bei Lappenberg, Stadtrechte Hamburgs, S. 49.

108 Art. 18 (24) OSt.

109 Ssp II 13 § 5.

Polizeiordnung[110a] und die Carolina[111]. Die Stader Statuten[112] und das sächsische Weichbildrecht[113] drohen lediglich, daß der Täter das zu büßen habe.

Der Tatbestand des Hadeler Landrechtes ist der Carolina entnommen, wenn auch in abgekürzter Form. Die OSt scheinen ebenfalls die Begriffsbestimmung der Carolina übernommen zu haben, indem sie die Notzucht kurz definieren als Unehrung »meth gewaldt vnnde ane orenn willenn«[114].

b) Schwächung

Als weiteres Sittlichkeitsdelikt nennen die OSt die Schwächung einer Jungfrau oder Witwe. Dafür verbricht der Täter dem Gericht 10 Mark (und muß die Frau zur Ehe nehmen oder ihr 10 Mark geben und das Kind versorgen)[115].

Diese Strafvorschrift hat im Sachsenspiegel[116] und im sächsischen Weichbildrecht sowie den Stader Statuten keine Entsprechung. Sie findet sich aber in ähnlicher Form in den Stadtrechten von Ratzeburg und Lauenburg[117] wieder.

Die Strafvorschrift der Schwächung einer Jungfrau oder Witwe ist im Otterndorfer Rechtsleben lange praktisch gewesen. Wir finden sie noch in den »Principia« der Wrugeregister des 19. Jahrhunderts[118].

c) Dirnen

Die OSt bestrafen das Aufhalten, Hausen und Hegen öffentlicher Dirnen mit 10 Mark[119]. Auch diese Regelung findet sich nicht im Hadeler Landrecht, dem Sachsenspiegel, sächsischen Weichbildrecht und den Stader Statuten. Dagegen enthalten wiederum die Stadtrechte von Ratzeburg und Lauenburg eine sehr umfangreiche und ins einzelne gehende Bestimmung über die Unzucht[120].

5) Straftaten gegen die Ehe

Zum Ehebruch treffen die OSt eine dreifache Regelung. Der Ehebruch des Ehemannes mit einer Ehefrau wird am Manne mit dem Schwert gestraft[121]. Der Ehebruch des Ehemannes mit einer ledigen Frau kostet den Mann sein halbes Gut, und er wird ehrlos[122]. Die im Ehebruch befindliche Frau wird mit Ruten gestraft, des Landes verwiesen und verliert ihre Mitgabe und was sie dem Manne zugebracht hat[123].

110 V, 10 bei v. d. Wense, Anhang, S. 60; Spangenberg IV 3, S. 96.
110a Nr. 62 bei Günther, S. 72 f.
111 Art. 119 CCC.
112 IX, 3 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 388; vgl. auch Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 70 f.
113 Art. 40 § 3; 41 § 1; 90 § 4 bei v. Daniels; Art. 38 bei Ludovici, mit seinem Leib.
114 Vgl. damit Art. 119 CCC; »mit gewalt vnd wider jren willen« (Radbruch).
115 Art. 18 (24) OSt; – diese Vorschrift enthält neben der eigentlichen Strafdrohung eine familienrechtliche Alimentationspflicht des unehelichen Vaters.
116 Friese, S. 267 ff. (273).
117 Nr. 61 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 72; – IV, 15 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 72 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 340.
118 Kr. A. O., Mag. Ott. A. z. R. R IV, Nr. 2 (noch nach 1829).
119 Art. 18 (28) OSt.
120 Nr. 58 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 70; – IV, 15 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 70 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 339 f. – Diese Vorschriften deuten auf entsprechende Zustände in Otterndorf, Ratzeburg und Lauenburg im 16. Jahrhundert hin.
121 Art. 18 (26) OSt.
122 Art. 18 (25) OSt.
123 Art. 18 (27) OSt.

a) Ehebruch des Ehemannes mit verheirateter Frau

Auch der Sachsenspiegel[124] bedroht den Ehebruch mit der Enthauptung, allerdings nicht jeden Ehebruch. Unklar bleibt nach dem Sachsenspiegel selbst, welcher Teil mit dem Schwert gestraft wird[125]. Das ist nach der Glosse (Ssp II 13 § 5) der Mann[126]. Genauso ist die Regelung der OSt, wonach nur den im Ehebruch mit einer verheirateten Frau befindlichen Ehemann die Enthauptungsstrafe trifft.

Weder die Stader Statuten[127], noch das Hadeler Landrecht[128], die Lauenburger Statuten[129] und die Carolina[130] kennen diese Regelung der OSt, die sich damit als Recht des Sachsenspiegels erweist. Dagegen hat auch die Ratzeburger Polizeiordnung[130a] die Schwertstrafe als solche bewahrt.

b) Ehebruch des Ehemannes mit lediger Frau

Die weiteren Otterndorfer Vorschriften zum Ehebruch stellen nur eine konsequente Durchführung des eben dargelegten Grundsatzes des Sachsenspiegels dar. Entsprechend wird der Ehemann beim Ehebruch mit einer ledigen Frau nicht peinlich bestraft, sondern nur mit dem Verlust der Hälfte seines Vermögens und dem Eintritt der Ehrlosigkeit[122]. Der Sachsenspiegel ergibt im übrigen nichts zum Ehebruch[131].

c) Ehebruch der Ehefrau

Die Strafe fällt beim Ehebruch der Frau nach den OSt mit Rutenstreichen, Landesverweisung und Verlust ihrer ehelichen Mitgabe[123], also praktisch ihres ganzen Vermögens, schärfer aus als beim Manne, von dessen Doppelehebruch abgesehen.

Rutenstreiche und Verweisung sind u. a. auch die Strafe nach dem Ratzeburger Stadtrecht[131a], die Rutenstreiche u. a. auch nach Hadeler Landrecht[132]. Der Ehebruch der Frau wird nach der Glosse auch beim Sachsenspiegel[132a] stets bestraft, ohne daß wie beim Manne unterschieden wird, und niemals peinlich. Das Hadeler Landrecht[128] macht 1583 keinen Unterschied mehr zwischen verschiedenen Arten von Ehebruch wie noch der Sachsenspiegel mit Glosse und die OSt. Das Landrecht bestraft Mann und Frau völlig gleich, einerlei ob sie verheiratet sind oder nicht, und es kennt auch keine peinlichen Strafen mehr[132b].

124 Ssp II 13 § 5; »obirhure« = Ehebruch, s. v. Schwerin - Thieme, Ssp, S. 153. – Zur Strafe der Enthauptung bei handhaftem Ehebruch nach sonstigen sächsischen Quellen vgl. His, MA II, S. 170 mit N. 6.

125 Friese, S. 269.

126 »Dat sint de sik bi eliken vrouwen leggen«; Homeyer, Landrecht, S. 243; Friese, S. 269.

127 IX, 5 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 388; Strafe unbestimmt = »büßen«.

128 V, 11 bei v. d. Wense, Anhang, S. 60; Spangenberg IV 3, S. 96; vgl. auch unten Anm. 132.

129 IV, 16 bei Günther, S. 73 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 340 f.; hier Verweisung auf die Carolina.

130 Art. 120 CCC.

130a Nr. 63 bei Günther, S. 74. – Hier allerdings ist die Schwertstrafe erst für den dritten Ehebruch vorgesehen, nachdem vorher für den Ehebruch mit einer ledigen Person mildere Strafen angedroht waren, und zwar gleichermaßen für Mann und Frau.

131 Friese, S. 268 f.

131a Nr. 63 bei Günther, S. 73. – Allerdings mit der Besonderheit, daß es sich hier um den zweiten Ehebruch mit einer ledigen Person handelt und daß Mann und Frau dabei gleich behandelt werden.

132 Ohne Unterscheidung von Mann und Frau für Ehebruch zweimal 60 Mark Strafe, ersatzweise Rutenstreiche; s. V, 11 bei v. d. Wense, Anhang, S. 60; Spangenberg IV 3, S. 96.

132a Friese, S. 270; jeder Ehebruch der Ehefrau.

132b Die Geldstrafe nach Hadeler Landrecht erwies sich als zu wenig abschreckend, so daß bereits der Landtagsabschied vom 7. 9. 1586 (bei Spangenberg IV 3, S. 109) die Schwertstrafe wieder androhte, die Konstitution Herzog Franz I. vom 10. 10. 1590 (bei Spangenberg IV 3, S. 117) sie für den zum »anderenmal« begangenen Ehebruch erneuerte und schließlich Art. 42 der Hadeler Polizeiordnung von 1597 in einer detaillierten Regelung

In der unterschiedlichen Bewertung des Ehebruches nach den OSt dürfte eine entwicklungsgeschichtlich bedingte unterschiedliche rechtliche Qualifizierung dieses Tatbestandes ihren Niederschlag gefunden haben. Der Ehebruch mit einer Ehefrau war nach germanischer Auffassung ein Eingriff in die Rechte des Ehemannes[132c]. Als Muntbruch war er ein todeswürdiges Verbrechen, was der Bewertung nach Sachsenspiegelrecht entspricht. Das erscheint nur konsequent bei der den OSt zugrundeliegenden sächsischen ehelichen Vormundschaft des Mannes[132d] über die Frau. Im übrigen wurde im Ehebruch offenbar ein öffentliches Delikt gesehen, das keine peinlichen Strafen nach sich zog. So wurde seit dem Ende des Mittelalters der Ehebruch vor allem als Ärgernis betrachtet, das die öffentliche Ordnung störte[132c].

6) Straftaten gegen den Frieden[133]

Als Friedensbruch stellen die OSt[133a] ausdrücklich nur den Hausfriedensbruch heraus. Daneben sind aber einige weitere Regelungen als Friedensbrüche auszumachen, wobei die hier typische erhöhte Strafandrohung[133b] festzustellen ist. Das Hadeler Landrecht[133c] hat den Kreis der unter Sonderfrieden gestellten Stätten größer gezogen als die OSt.

a) Gerichtsfrieden

Nach den OSt wird einmal der Bruch des Gerichtsfriedens unter Strafe gestellt[133d]. Wegen schweren Bruches des Dingfriedens wird mit dem Schwert bestraft, wer sich am Gerichtshalter und an den Ratspersonen bei Wahrnehmung ihres Amtes vergreift[133e]. Als minder schwerer Verstoß gegen den Dingfrieden wird anscheinend die Beleidigung des Richters oder der Gegenpartei vor Gericht angesehen; dafür wird dem Gericht mit 30 Schillingen, nach Gelegenheit auch schärfer gewettet[133f].

Diese Unterscheidung zwischen schweren am Halse bestraften Friedensbrüchen im Gericht und den minderen nur mit dem Gewette geahndeten Friedensbrüchen dürfte auf Sachsenspiegelrecht[133g] zurückzuführen sein. Wir finden sie auch im Ratzeburger und im Lauen-

u. a. neben Staupenschlag und Landesverweisung die Schwertstrafe wieder vorsah (bei Spangenberg IV 3, S. 149). Beispiel für die Vollstreckung der Schwertstrafe für Ehebrecher in Otterndorf am 6. 6. 1598 bei Scherder, Chronik, S. 213; Bilkau, S. 103.

132c His, MA II, S. 169.

132d Vgl. zur ehelichen Vormundschaft oben S. 215 f.

133 Zu den in germanischer Zeit und im Mittelalter so bedeutsamen Frieden als gesetzlichen Sonderfrieden, den Handfrieden und den gebotenen Frieden vgl. His, MA I, S. 215–250.

133a Art. 18 (14) OSt.
Ausdrücklich erwähnt wird der Frieden in den OSt in Art. 1 (4), 9 (2, 3) im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, als Friedlosigkeit in Art. 18 (13) OSt und als Hausfrieden in Art. 18 (14) OSt.

133b Handlungen, die an sich schon strafbar waren, wurden nämlich als Verletzungen des Sonderfriedens schwerer bestraft, vgl. His, MA I, S. 216 f.

133c Deichfriede (IV, 3), Kirchen, Kirchhöfe, Mühlen, Heerwege (IV, 4, 8), Hausfrieden (IV, 5), Pflugfriede (IV, 6), Ackerfriede (IV, 8), Friede der Versammlung der Schultheißen, Schöffen und der gemeinen Landschaft (IV, 9); bei v. d. Wense, Anhang, S. 52 ff. und bei Spangenberg IV 3, S. 91 ff.
Schon im 2. und 4. Rezeß des Herzogs mit dem Lande Hadeln aus der Zeit zwischen 1497 und 1505 werden ausdrücklich genannt: Deich-, Pflug-, Markt-, Mühlen- und Hausfrieden, in Hdl. Chr. S. 464, 480 und S. 465, 483.

133d Auf diese Tatbestände wird noch unten unter »Straftaten gegen öffentliche Pflichten und gegen die Rechtspflege« S. 294 f. näher eingegangen werden; vgl. dazu auch oben »Beleidigung vor Gericht« S. 286.

133e Art. 18 (12) OSt. – Vgl. im übrigen unten »Vergreifen am Richter« S. 294.

133f Art. 4 OSt. – Vgl. im übrigen oben S. 286 und unten S. 295.

133g Vgl. His, MA I, S. 241 ff.; Friese, S. 126 f.; nach dem Richtsteig Landrechts geht der Friedensbruch im gehegten Ding mit Worten an das Geld, mit Werken an den Hals, s. His, MA I, S. 244.

burger Stadtrecht[133h]. In den Stader Statuten[133i] und im Hadeler Landrecht[133j] kommt sie nicht oder so nicht zum Ausdruck.

b) Straßenfrieden

Zum anderen ahnden die OSt erkennbar den Bruch des Straßenfriedens[133k]. Denn es verbricht jemand, der sein Gewehr auf der freien Straße über einen anderen entblößt und damit schlägt, 60 Mark; wenn er nicht schlägt, soll er 100 Schillinge geben. Das Schlagen eines anderen unter Bruch des Straßenfriedens führt hier mit 60 Mark zu einer schärferen Bestrafung, als es der Körperverletzungskatalog der OSt sonst vorsieht[133l].

Die Brüche von 60 Mark entsprechen der auch sonst in den Elbmarschen vorkommenden Ahndung der Verletzung von Sonderfrieden[133m]. Das Hadeler Landrecht[133n] bestraft ebenfalls den mit 60 Mark Brüchen, der sich auf einem Heerweg mit Gewalt, Wehr und Waffen vergreift. Nach Ratzeburger und Lauenburger Stadtrecht wird der Friedebruch an befreiten Orten wie u. a. dem Markte[133o] je nach Schwere des Vergehens mit Geldstrafe oder Leibesstrafe geahndet.

c) Hausfrieden

Die OSt stellen die Gewalt am Hausfrieden unter Strafe, ohne den Tatbestand genau zu bestimmen. Sie drohen lediglich, daß der Hausfriedensbruch zum höchsten[133p] gestraft werden solle. Ausführlicher ist das Hadeler Landrecht[133q].

Zum höchsten gestraft zu werden wird nach den OSt die höchste Geldstrafe von 60 Mark[134] bedeuten, die auch das Hadeler Landrecht androht[133q]. Der Bruch der Sonderfrieden einschließlich des Hausfriedens wird in Hadeln nachweislich schon im Otterndorfer

133h Vgl. dazu oben S. 286 mit Anm. 106 und unten S. 294 mit Anm. 158a.

133i Vgl. V, 10; VI, 1, 4; VIII, a. E. bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 374, 377 f., 387 f.; bei Urteilsschelten, Ungebühr vor dem Vogt, Ohrfeigen und üble Worte vor Gericht, Beleidigung und Mißhandlung des Rates = Geldstrafen.

133j Das Hadeler Landrecht ahndet die Beleidigung mit Worten vor Gericht (IV, 7) und die Unbescheidenheit in Worten und Werken vor der Versammlung der Schulzen, Schöffen und der gemeinen Landschaft (IV, 9) nur mit Geldstrafen, s. bei v. d. Wense, Anhang, S. 53, 56 und Spangenberg IV 3, S. 92, 94.

133k Art. 18 (14) OSt.

133l Vgl. dazu den Strafenkatalog oben S. 281 f.

133m His, MA I, S. 225.

133n IV, 4, 8 bei v. d. Wense, Anhang, S. 52, 55; Spangenberg IV 3, S. 91, 93.

133o Als gefreite Orte werden ausdrücklich genannt: Rathaus, Markt, Stadtkeller, ehrliche Gastereien, Schützenämter und Maigelage. Statt einer Geldstrafe ist eine Leibesstrafe angedroht für den, der jemand an den befreiten Orten mutwillig mit entblößter Wehr überläuft, so Nr. 46 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 54; – IV, 12 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 54 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 336 f.
Darüberhinaus wird die Erregung eines Auflaufs (Aufruhrs) in Ratzeburg mit dem Schwert gestraft, in Lauenburg wie der Hausfriedensbruch, also u. U. auch mit dem Schwert; vgl. Nr. 43 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 52; – IV, 8, 9 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 52, 55 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 334.

133p Art. 18 (14) OSt.

133q IV, 5 bei v. d. Wense, Anhang, S. 52; Spangenberg IV 3, S. 91.

134 60 Mark ist die höchste zulässige Geldstrafe gemäß Revers Herzog Franz I. vom 13. 7. 1580 in Hdl. Chr. S. 264, Nr. 722 (wegen des Datums s. ebenda) und bei Spangenberg IV 3, S. 51. Vgl. auch Schmeelke, Nachrichten I 1, S. 135; Beckmann, S. 87.
Die OSt selbst erwähnen wiederholt als höchste Geldstrafe 60 Mark, so in Art. 2 (2), Art. 17 (4), 18 (10) OSt. – sie bestrafen verschiedentlich lediglich zum höchsten, so in Art. 17 (3), 18 (10, 11, 14, 22, 23) OSt.
Für eine Gleichsetzung von Strafe zum höchsten mit der höchstzulässigen Geldstrafe spricht, daß in Art. 18 (10) OSt beim Straftatbestand des Nichtbescheiens strafbarer Handlungen wie dem Totschlag für jeden Dingpflichtigen eine Strafe zum höchsten angedroht wird, was für den Hauswirt und Bürger noch besonders als Brüche von 60 Mark konkretisiert wird.
Für eine Strafe von 60 Mark beim Hausfriedensbruch nach den OSt spricht vor allem, daß auch die Verletzung

Vertrag vom 30. 8. 1458 mit den höchsten Brüchen von 60 Mark belegt[135]. Dieselben Strafen werden im zweiten Rezeß Herzog Johanns IV. mit dem Lande Hadeln nach 1496 noch einmal festgelegt[136]. 60 Mark ist in den Elbmarschen allgemein die Strafe für den Bruch des Hausfriedens und anderer Sonderfrieden[137].

Eigenartig ist die Regelung der OSt, wonach die oben genannten Körperverletzungsdelikte[138] innerhalb des Hauses nicht unter den Bruch des Hausfriedens fallen. Die Erklärung dafür kann sein, daß wie in einigen anderen Rechten so auch in Otterndorf Taten im Hause nur dann einen Hausfriedensbruch darstellen, wenn der Täter das Haus bereits in feindlicher Absicht betreten hat, nicht aber, wenn unter friedlichen im Hause weilenden Leuten Streit ausbricht[139]. Das könnte eine Nachwirkung der Heimsuche alten Rechtes sein, des feindlichen Eindringens in Haus und Hof[139a], wie sie noch in älteren Quellen[139b] erscheint und auch im übrigen verbreitet war. Der Tatbestand der Heimsuche, ursprünglich ein Angriff auf den Hausfrieden mit bewaffnetem Gefolge[139c], hat sich nach hamburgischem Vorbild noch klar in den Stader Statuten[139d] mit Androhung der Todesstrafe erhalten. Auch die Stadtrechte von Ratzeburg und Lauenburg[139e] bestrafen den mutwilligen Überfall im Hause noch mit der Schwertstrafe, wodurch eine dabei verübte Körperverletzung wie nach den OSt schärfer als nach den allgemeinen Körperverletzungsvorschriften geahndet wird. Die OSt erwähnen den Tatbestand der Heimsuche als solchen jedoch nicht mehr.

Nach den OSt[139f] wird der Hausfrieden ausdrücklich auch dadurch gebrochen, daß jemand dem Wirt Kannen, Töpfe, Stühle oder anderes freventlich zerschlägt. Der Friedbruch u. a.

des Straßenfriedens in Art. 18 (14) OSt ausdrücklich mit der Strafe von 60 Mark geahndet wird. Straßen- und Hausfrieden sind gleichermaßen Sonderfrieden, auf deren Verletzung in den Elbmarschen mit Strafen von 60 Mark reagiert wird (His, MA I, S. 225; für das Land Hadeln vgl. dazu unten Anm. 137).
Eine Bestrafung des Hausfriedensbruches zum höchsten im Sinne von Todesstrafe, nämlich durch Enthauptung, wie sie nach sächsischem Recht bei der Heimsuchung durchaus möglich war (vgl. His, MA I, S. 244; ders., MA II, S. 341 mit N. 3; so auch noch die Ratzeburger Polizeiordnung und die Lauenburger Statuten, s. dazu unten Anm. 139e), dürfte somit für den Straftatbestand des Hausfriedensbruches nach Art. 18 (14) OSt ausscheiden.

135 Hdl. Chr. S. 155, Nr. 391; Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 53.

136 Hdl. Chr. S. 464 und 480.

137 His, MA I, S. 225; z. B. 60 Mark Brüche nach Hadeler Landrecht beim Deichfrieden (IV, 3), beim Frieden gefreiter Stätten wie Kirchen, Kirchhöfe, Mühlen und Heerwege (IV, 4), beim Hausfrieden (IV, 5), beim Ackerfrieden (IV, 8), beim Frieden der Versammlung der Schulzen, Schöffen und der gesamten Landschaft (IV, 9); beim Pflugfrieden (IV, 6) nur 30 Mark; s. bei v. d. Wense, Anhang, S. 52 ff.; Spangenberg IV 3, S. 91 ff.

138 Art. 18 (21) OSt. – Zu den Körperverletzungstatbeständen s. oben S. 281 f. – Die Strafen bei den Körperverletzungstatbeständen sind durchweg geringer als beim Hausfriedensbruch.

139 His, MA I, S. 219 f.; ders., fries. StrafR., S. 131 unter Hinweis u. a. auf friesisches Recht.

139a His, MA II, S. 336, 333.

139b His, MA II, S. 336 mit N. 5; so das Rechtsbuch nach Distinktionen.

139c His, MA II, S. 334.

139d Nach X, 1 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 389 soll mit seinem Halse büßen, wer mit überlegtem Mut oder mit dazu eingeladenen Freunden zu eines anderen Hausstelle geht und ihn schlägt, wenn er in der Hausstelle angetroffen wird; sonst büßt er geringer. Für die »uorsate« (nach Korlén, S. 103) büßt er neben dem Hausfriedensbruch besonders. Vgl. Jobelmann, St. Arch. 4, 1871, S. 71.
Wegen des Hamburger Vorbildes vgl. XI, 1 des Hamburger Ordeelbooks von 1270 bei Lappenberg, Stadtrechte Hamburgs, S. 64; s. auch His, MA II, S. 334. – Zum Begriff der »Vorsate« im Hamburger Recht vgl. Hennings, hamburg. Strafrecht, S. 27 ff. s. auch oben Anm. 64 a. E.

139e Nr. 47 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 55; – IV, 9 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 55 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 334. – Die Beschädigung von Leuten wird dann mit dem Schwert geahndet. Zu weiteren Einzelheiten s. dort.

139f Art. 18 (14) OSt.

im Stadtkeller und bei ehrlichen Gastereien wird auch in den Stadtrechten von Ratzeburg und Lauenburg[139g] mit Strafe bedroht.

Der tätliche Streit im Wirtshaus stellt nach den Stader Statuten[140] keinen Hausfriedensbruch dar. Der unvorsätzliche Friedebruch im Wirtshaus war auch nach dem Otterndorfer Vertrag von 1458 aus der Zeit der Hamburger Pfandherrschaft straffrei[141]. Selbst das Hadeler Landrecht enthält noch den Hinweis, daß Krugschläge von alters her nicht gebußfertigt worden seien[141a], wodurch allerhand Schaden entstanden sei, und ordnet nunmehr deren Bestrafung an.

Der Carolina ist eine Regelung des Hausfriedensbruches fremd[142]. Der Sachsenspiegel kennt den Hausfriedensbruch als solchen noch nicht[143], dagegen aber eine allgemeinere Friedensregelung[144]. Der Hausfriedensbruch bzw. die Heimsuchung sind dagegen den späteren Quellen sächsischen Rechtes geläufig[145]. Die Glosse[146] hierzu erklärt, daß vom allgemeinen Frieden der gemeine Hausfrieden gekommen sei.

Wie sich oben gezeigt hat, weichen die Stader Statuten gemäß Hamburger Recht mit dem Tatbestand der Heimsuche nebst besonderer Bestrafung wegen »Vorsate« von den OSt ab. Die OSt zeigen ihrerseits dagegen eine Übereinstimmung mit dem Ratzeburger und dem Lauenburger Stadtrecht in der Bestrafung des Friedbruches im Wirtshaus und in der Hervorhebung und Qualifizierung des Hausfriedensbruches vor den allgemeinen Körperverletzungstatbeständen.

7) Straftaten gegen das Eigentum

a) Raub

Der Raub [146a] wird in den OSt nicht ausdrücklich genannt. In den Stader Statuten wird er dagegen mehrfach erwähnt[146b]. Das Ratzeburger und das Lauenburger Stadtrecht enthalten einen kurzen Hinweis auf den Raub[146c]. Auch das Hadeler Landrecht[146d] stellt ihn ausdrücklich unter Strafe. Der Sachsenspiegel[146e] ahndet den Raub mit der Enthauptung; die

139g Hier droht dem, der Unlust anrichtet, je nach den Umständen Geldstrafe, bei Überlauf mit mutwillig oder mordlich entblößter Wehr auch Leibesstrafe bzw. willkürliche Geldbuße.
Nr. 46 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 54; – IV, 12 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 54 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 336 f.

140 X, 1 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 389.
Vorbild ist das Hamburger Ordeelbook von1270 (XI, 1 bei Lappenberg, Stadtrechte Hamburgs, S. 64). Nach Hamburger Recht stellte der Streit im Wirtshaus, der von ungefähr ausbrach, keinen Hausfriedensbruch dar, so Hennings, hamburg. Strafrecht, S. 97.

141 Hdl. Chr. S. 156, Nr. 391; Lappenberg, Hdl. Gesch., S. 53 f.

141a IV, 8 bei v. d. Wense, Anhang, S. 54; Spangenberg IV 3, S. 92.

142 Radbruch, S. 14.

143 His, MA I, S. 218 N. 4, S. 244.

144 Ssp II 66.

145 Vgl. His, MA I, S. 244 mit N. 2; ders., MA II, S. 336 mit N. 5, S. 341 f.

146 Homeyer, Landrecht, S. 295 zu Ssp II 66 § 1.

146a In den meisten Quellen des Mittelalters wird der Raub als die offene Wegnahme aufgefaßt im Gegensatz zur heimlichen Wegnahme einer fremden beweglichen Sache beim Diebstahl; vgl. zum Begriff des Raubes His, MA II, S. 202 ff. (202), wegen der Abgrenzung zum Diebstahl vgl. His, MA II, S. 174 ff.

146b II, a. E.; V, 6, 11; VI, 8, 9; VII, 7; X, a. E.; XI, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 369 ff.
Die Bestrafung wegen Raubes erfolgt in Stade durch Enthauptung (XI, 7), wegen Kirchenraubes als qualifizierte Begehungsform durch das Rad. Beide Tatbestände finden sich schon im Hamburger Ordeelbook von 1270, z. B. in XII, 7 bei Lappenberg, Stadtrechte Hamburgs, S. 68.

146c Nr. 68 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 76; – IV, 3, 20 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 76, 78 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 342.

146d Als Raub (V, 21); vor allem als Kirchenraub oder Kirchenbruch mit der Strafe des Rades (V, 6) bei v. d. Wense, Anhang, S. 63, 59; Spangenberg IV 3, S. 98 f., 95.

146e Ssp II 13 § 5; His, MA II, S. 205.

Schwertstrafe droht auch die Carolina[146f] an, deren Befolgung die OSt[146g] in peinlichen Fällen generell selbst anordnen.

b) Diebstahl

Vom Dieb heißt es in den OSt[146h] lediglich, daß man ihn hängen soll. Damit kann aber nur der große Diebstahl gemeint sein, der im sächsischen Stammesgebiet als todeswürdig angesehen wurde[146i].

Diebstahl[146k] ist die heimliche Wegnahme einer fremden beweglichen Sache, was auch im Hadeler Landrecht[146l] noch zum Ausdruck kommt. Das Erhängen ist dabei eine schimpfliche Todesart, im Gegensatz zur ehrenvolleren Hinrichtungsart des Enthauptens wie beim Raub[146m].

Nach Sachsenspiegel[147] und sächsischem Weichbildrecht[148] muß der Wert des gestohlenen Gegenstandes drei Schillinge erreichen, wenn der Dieb gehängt werden soll, nach den Stader Statuten[149] gemäß Hamburger Recht den Wert von acht Schillingen, nach dem Hadeler Landrecht[150], dem Ratzeburger und dem Lauenburger Stadtrecht[150a] und der Carolina[151] den Wert von fünf Gulden. Eine eigene Wertgrenze für den großen mit dem Strange zu strafenden Diebstahl geben die OSt selbst nicht an. Auf Grund der Verweisung der OSt[151a] auf die Carolina in peinlichen Fällen und unter Berücksichtigung der Parallelen im Hadeler Landrecht und in den lauenburgischen Städten Ratzeburg und Lauenburg werden wir auch nach den OSt von 1541 von der Geltung der Fünfguldengrenze auszugehen haben.

Der Diebstahl unter fünf Gulden wird in Hadeln[151b] und in Ratzeburg und Lauenburg[151c] nicht mit dem Leben, sondern u. a. mit Staupenschlägen geahndet.

146f Art. 126 CCC.
146g Art. 18 (4) OSt.
146h Art. 18 (5) OSt.
146i His, MA II, S. 186.
146k His, MA II, S. 174 ff.; zu Besonderheiten des Diebstahls s. ebenda.
146l V, 22 bei v. d. Wense, Anhang, S. 64; Spangenberg IV 3, S. 99; vgl. auch His, MA II, S. 177.
146m His, MA II, S. 189, 204.
147 Ssp II 13 § 1.
148 Art. 112 bei Ludovici; Art. 72 bei v. Daniels, hier u. U. auch sechs Pfennige, so beim nächtlichen Diebstahl.
149 XI, 7 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 392.
Beim Diebstahl unter acht Schillingen wird der Dieb mit dem Staupbesen bestraft, und es wird mit einem glühenden Schlüssel seine Backe gebrannt. Das entstammt XII, 7 des Hamburger Ordeelbooks von 1270, bei Lappenberg, Stadtrechte Hamburgs, S. 68. In Hamburg wurde diese Wertgrenze später verdoppelt, vgl. Hennings, hamburg. Strafrecht, S. 81.
150 V, 22 bei v. d. Wense, Anhang, S. 64; Spangenberg IV 3, S. 99, dieser nennt irrtümlich auch sechs Gulden.
150a Nr. 64 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 74; – IV, 17 der Lauenburger Statuten unter Bezugnahme auf die Carolina, bei Günther, S. 74 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 341.
151 Art. 160 CCC.
151a Art. 18 (4) OSt.
151b V, 22 bei v. d. Wense, Anhang, S. 64; Spangenberg IV 3, S. 99 = Staupenschlag; daneben hat das Hadeler Landrecht weitere Diebstahlstatbestände, so in V, 21, 23, 24 = nächtlicher Hausdiebstahl, Fischdiebstahl, Gesindediebstahl, bei v. d. Wense, Anhang, S. 63 f. und Spangenberg IV 3, S. 98 f.
151c Staupenschläge, Gefängnis, Landesverweisung, je nach Gestalt der Dieberei, in Nr. 64 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 74; bei Holz- und Gartendiebstahl u. a. auch das Halseisen, Nr. 66 a.a.O.; – in den Lauenburger Statuten ist die Strafe unbenannt (hier Strafe gemäß CCC auf Grund eingeholter Rechtsbelehrung), IV, 17 bei Günther, S. 74 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 341.
Ratzeburg und Lauenburg normieren ähnlich dem Hadeler Landrecht weitere Diebstahlstatbestände, so den Gesinde-, Holz-, Garten- und Fischdiebstahl in Nr. 65, 66, 68 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 74 ff. und in IV, 18, 19, 20 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 74 ff. und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 341 ff.; darüberhinaus erwähnen sie Vermögensdelikte wie z. B. Hehlerei und Betrug, auf die ebenfalls jeder Hinweis in den OSt fehlt.

Die Todesstrafe wurde an Dieben in Otterndorf nachweislich vollstreckt[152]. Auch eine königliche Verordnung gegen Hausdiebstahl vom 20. 12. 1736 für Hadeln sah u. a. bei einem Wert über fünf Reichstalern noch die Todesstrafe vor[153]. Die Kriminalinstruktion von 1736/1749/1750 schärfte dem Gericht die Wertermittlung des Diebstahlsgegenstandes nochmals ein[154].

8) Straftaten gegen öffentliche Pflichten und gegen die Rechtspflege

Unter diesem Sammelbegriff wird eine Vielzahl von Tatbeständen zusammengefaßt, die in den OSt verstreut sind. In den Straftaten ist zum Teil zugleich ein Bruch des Dingfriedens zu erblicken. Darauf ist oben bereits hingewiesen worden[155].

a) Vergreifen am Richter

Wer sich am Gerichtshalter[156] und an den Ratspersonen im Amte oder wegen der Befolgung ihres Amtes vergreift, wird mit dem Schwert bestraft.

Eine entsprechende Regelung kennt der Sachsenspiegel. Wer den vom Richter gewirkten Frieden vor Gericht bricht, wird danach bei Wunden, die sonst nur an die Hand gehen, also bei schweren Verstößen, mit Enthauptung bestraft[157]. Der zweite Hadeler Rezeß nach 1496[158] stellt das Totschlagsverbrechen an einem Geschworenen oder an einem Beamten in Ausübung seines Amtes ebenfalls unter Leibesstrafe. Die Stadtrechte von Ratzeburg und Lauenburg[158a] lassen den mit Leibesstrafe büßen, der sich mutwillig an Personen der Obrigkeit mit Gewalt vergreift. Im Hadeler Landrecht ist eine den OSt entsprechende Vorschrift nicht mehr enthalten, während die Stader Statuten[159] abweichend bestrafen.

b) Widerstand gegen das Gericht

Wer dem Gericht Widerstand leistet, wird nach den OSt zum höchsten gestraft[160], d. h. er verbricht 60 Mark[161].

152 Hdl. Chr. S. 352, Nr. 989; Scherder, Chronik, S. 413 (1706).
153 Hdl. Chr. S. 371, Nr. 1057; Scherder, Chronik, S. 483.
154 Cap. IV § 21 bei Spangenberg IV 3, S. 454.
155 S. oben S. 289.
156 Art. 18 (12) OSt. – Der Gerichtshalter ist offenbar der Vorsitzende, z. Z. der Statutengebung der Herzog oder der Gräfe.
157 His, MA I, S. 242 f.; so auch die Glosse zum Sachsenspiegel; einschränkend Friese, S. 126 f.
158 Hdl. Chr. S. 464, 480.
158a Nr. 42 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 52; – IV, 7 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 52 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 333 f. – Der Tatbestand umfaßt sowohl das Tätlichwerden mit der Faust als auch die Benutzung ungebührlicher Scheltworte; beides wird als Gewalthandlung gegen obrigkeitliche Personen angesehen. Die Bestrafung wird je nach Gestalt der Verwirkung, also nach der Schwere der Tat, abgestuft und kann Leibesstrafe, hartes Gefängnis oder doppelte Geldbuße sein.
Auch im übrigen soll Unlust an befreiten Orten wie auf dem Rathaus mit Geldstrafe, bei Überlauf mit entblößter Wehr wie ein Hausfriedensbruch am Leibe gestraft werden; – Nr. 46 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 54; – IV, 12 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 54 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 336 f.
159 VIII, a. E. bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 387 f.
Für die Mißhandlung des Rates oder von Ratspersonen (»mis handelet« oder »ouele handelet« bei Korlén, S. 114) entrichtet der Täter sechs Mark (oder Pfund) oder drei Mark Silber an jeden Ratmann und an die Stadt (und den Vogt) die (unbenannte) Strafe.
160 Art. 18 (11) OSt.
161 Vgl. beim Hausfriedensbruch oben Anm. 134.

Das Hadeler Landrecht ahndet den Widerstand bei der Vollstreckung[162] und ebenfalls mit 60 Mark die Unbescheidenheit mit Werken vor Schulzen, Schöffen und gemeiner Landschaft[162a]. Auflehnung gegen die Obrigkeit zur Verhinderung ihres Amtes bestrafen auch die Stadtrechte von Ratzeburg und Lauenburg[158a].

c) Beleidigung von Richter und Partei

Um das Ansehen des Gerichtes aufrechtzuerhalten, hat derjenige dem Gericht 30 Schillinge zu wetten, der den Richter oder eine Partei mit ungebührlichen Worten beleidigt[162b]; bei entsprechendem Anlaß kann die Strafe auch verschärft werden[163].

d) Fluchthilfe

Verursacht jemand, daß ein Missetäter entkommt, so wird der Schuldige nach den OSt zum höchsten[160], d. h. mit 60 Mark Brüchen bestraft[164].

Der Sachsenspiegel[165] nennt den schwereren Fall, daß jemand aus dem Gericht entführt wird, der sich dort wegen Verbrechens verantworten soll, und droht dem Täter hierfür dieselbe Strafe wie für den Entführten an, so übrigens auch die Stader Statuten[166], ebenfalls in Abweichung von den OSt. Das Hadeler Landrecht enthält keine entsprechende Bestimmung.

e) Anzeigepflicht

Jeder Hauswirt und Bürger Otterndorfs[167] muß ein Totschlagsverbrechen beschreien, sonst droht ihm wegen Verschweigens eine Strafe von 60 Mark. Ähnlich nennt auch der Sachsenspiegel das Erheben des Geschreies[168].

Hauswirte trifft auch die Pflicht, Körperverletzungsdelikte, die sich in ihrem Hause ereignen, unverzüglich dem Bürgermeister zu melden[169]. Das gleiche gilt vom Barbier, der dem Bürgermeister anzeigen muß, wenn er im Weichbild Otterndorf einen Verwundeten verbunden hat[170]. Hauswirt und Barbier werden bei Verstoß gegen ihre Anzeigepflicht zum höchsten bestraft, d. h. mit 60 Mark[171].

Die Meldepflicht der Barbiere treffen wir auch im Ratzeburger und Lauenburger Stadtrecht[171a] wieder an.

f) Pflicht, vor Gericht zu erscheinen

Sie ist in den OSt in mehrfacher Weise geregelt. Jeder Dingpflichtige muß der Aufforderung des Stadtgerichtes oder dem öffentlichen Geschrei Folge leisten, sonst wird er zum

162 I, 10 bei v. d. Wense, Anhang, S. 10 f.; Spangenberg IV 3, S. 64 f. – aber ohne Konkretisierung der Strafe.
162a IV, 9 bei v. d. Wense, Anhang, S. 56; Spangenberg IV 3, S. 94.
162b Art. 4 OSt.
163 Im übrigen vgl. oben »Beleidigung vor Gericht« S. 286.
164 Vgl. beim Hausfriedensbruch oben Anm. 134.
165 Ssp III 9 § 5.
166 IX, 1 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 388.
167 Art. 18 (10) OSt.
168 Ssp II 54 § 4; II 64 §§ 1–4; vgl. Beispiele bei Homeyer, Landrecht, S. 430.
169 Art. 18 (22) OSt.
170 Art. 18 (23) OSt.
171 Bei der Anzeigepflicht gemäß Art. 18 (10) OSt ist die höchste Strafe schon von den OSt auf 60 Mark konkretisiert worden; vgl. im übrigen oben beim Hausfriedensbruch Anm. 134.
171a Nr. 45 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 54; – IV, 13 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 54 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 337.

höchsten[172], d. h. mit 60 Mark, bestraft. Schon der Sachsenspiegel[173] legt dem säumigen Dingpflichtigen das Gewette auf. Personen, die in Bruch- oder Strafsachen vor dem Stadtgericht an den drei fest bestimmten jährlichen Gerichtstagen zu erscheinen haben, droht für ihr unentschuldigtes Ausbleiben die Strafe von einer Tonne Hamburger Bier[174].

Ein Beklagter, der trotz Ladung unentschuldigt ausbleibt, hat dem Gericht jeden Gerichtstag zu wetten, d. h. 8 Schillinge zu zahlen[175].

Die gleiche Strafe von 8 Schillingen trifft neben dem ausgebliebenen Kläger[176] auch die trotz Ladung nicht erschienenen Zeugen und andere geladene Personen[177], wobei bei den Zeugen die Strafe im Wiederholungsfalle erhöht werden kann. Allerdings haben die gegen die Ausgebliebenen verhängten Strafen zumindest auch den Charakter nicht krimineller Beugestrafen.

Das Gewette der OSt von 8 Schillingen entspricht dem Sachsenspiegel und dem sächsischen Weichbildrecht[177a]. Auch die Stader Statuten[178] strafen das Ausbleiben vor Gericht, das Hadeler Landrecht[179] nur das des Beklagten.

g) Zuständigkeitswahrung

Die OSt achten auf die Einhaltung der ausschließlichen Zuständigkeit des Stadtgerichtes für Streitigkeiten Otterndorfer Bürger untereinander durch die Strafdrohung von 60 Mark und den Verlust der Sache[180].

h) Gebührenüberhöhung des Vorsprechers

Die Gebührenüberhöhung des Vorsprechers über die in den OSt festgesetzten Gebühren hinaus wird mit 10 Mark Lübisch bestraft[181].

Abweichend davon hat ein Vorsprecher nach den Stader Statuten die Gebührenüberhöhung mit seinem Leibe zu büßen[182]. Das Hadeler Landrecht[183] verbietet die Überhebung ohne Strafandrohung.

172 Art. 18 (10) OSt; – wegen der Strafe von 60 Mark vgl. auch oben Anm. 134.

173 Ssp II 6 § 3; I 53 § 1.

174 Art. 1 (3) OSt.
Eine Tonne Hamburger Bier ist eine ebenfalls in Hadeln übliche Strafe, die vor und nach Erlaß der OSt von 1541 vorkommt, so u. a. im 5. Rezeß von 1505 (Hdl. Chr. S. 466, 488), im Hadeler Landrecht von 1583 z. B. in I, 3, 5; IV, 7 bei v. d. Wense, Anhang, S. 6 f., 53; Spangenberg IV 3, S. 62, 92. – Auch die Otterndorfer Bursprake von 1575 erwähnt sie in Art. 25 bei Spangenberg IV, 3, S. 157 und in Art. 24 bei Spangenberg IV 3, S. 160; v. d. Osten, S. 20. – Zur Bedeutung des Hamburger Bieres für Otterndorf und Hadeln vgl. W. Lenz, MvM 40, 1959, S. 29.

175 Art. 3 (1) OSt, abgesehen davon, daß er die Kosten des Klägers zu erstatten hat und nach Art. 3 (2) OSt bei weiterem Ausbleiben nach dem dritten Gerichtstag auf Antrag des Klägers verurteilt wird.

176 Art. 3 (4) OSt.

177 Art. 3 (5) OSt.

177a Ssp III 64 § 8; Art. 43 § 5 bei v. Daniels.

178 VI, 1 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 377.

179 I, 3 bei v. d. Wense, Anhang, S. 6; Spangenberg IV 3, S. 61 f.; – dem Beklagten droht wiederholt die Strafe von 1 Tonne Hamburger Bier, ähnlich Art. 1 (3) OSt.

180 Art. 2 (2) OSt.

181 Art. 1 (5) OSt.

182 VI, a. E. bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 381.

183 I, 5 bei v. d. Wense, Anhang, S. 7; Spangenberg IV 3, S. 62.

i) Vormundspflicht

Auch Beugestrafencharakter hat offenbar die Vorschrift der OSt, wonach der gerichtlich bestimmte Vormund bei einer Strafandrohung von 10 Mark verpflichtet ist, das Amt anzunehmen[184].

9) Straftaten gegen die Pflichten in Handel und Gewerbe

Diese in Art. 17 OSt getroffene Regelung war für das Rechtsleben in der Stadt von großer Bedeutung. So kehren die Strafbestimmungen auch in der jährlich bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts der Bürgerschaft verlesenen[185] Bursprake[186] wieder.

Danach wird mit einer Strafe von 10 Mark geahndet, wenn ein Bürger dem anderen in den Kauf fällt, d. h. ihn durch eigene Machenschaften am Kaufe hindert[187], wenn ein Bürger die Kunden eines anderen Bürgers dadurch abschreckt und an sich zieht, daß er dessen Waren vernichtet oder verächtlich macht[188].

Mit 60 Mark Lübisch wird bestraft, wer andere als die im Lande verordneten Scheffel und Gewichte benutzt oder wer nicht gebührliche, d. h. ungeeichte Maße und Gewichte verwendet[189].

Die gleiche Strafe ist zu erwarten, wenn ein Bürger den anderen bei Haus, Garten und Grasen ausheuert, z. B. aus dem Pacht- oder Mietvertrag herausdrängt[190].

Das Hadeler Landrecht[191] bestraft den, der Maße, Waagen und Gewichte böslich verfälscht, mit 30 Mark. Es enthält im übrigen einen Katalog handels- und gewerberechtlicher Delikte[192]. In Ratzeburg und Lauenburg ist ähnlich wie in Otterndorf die Benutzung falscher und die Verwendung richtiger aber ungeeichter Maße und Gewichte verboten; es ist u. a. auch untersagt, einem anderen in den Kauf zu fallen[193]. Mit den OSt kaum Vergleichbares findet sich in den Stader Statuten[194].

10) Frauenstraftaten

Die OSt heben besondere Strafarten für Frauen hervor, ohne überhaupt den Straftatbestand zu bezeichnen. So sollen Frauen, die sich strafbar gemacht haben, lebendig begraben, ertränkt oder enthauptet werden, wie es die konkrete Straftat erfordert[194a].

Aus der Strafandrohung läßt sich aber auf die ihr zugrunde liegenden Straftaten schließen. Das Ertränken[195] und lebendig Begraben[196] ist dem Sachsenspiegel unbekannt. Dagegen

184 Art. 16 (2) OSt.
185 Schmeelke, Beschreibung, S. 134 b.
186 Abdrucke bei: Spangenberg IV 3, S. 154 ff., 158 ff.; v. d. Osten, S. 18 ff.; Tiensch, Bürgerbuch ab 1774, S. 7 f.
187 Art. 17 (1) OSt.
188 Art. 17 (2) OSt.
189 Art. 17 (3) OSt; zum Höchsten, vgl. dazu Art. 17 (4) OSt sowie oben Anm. 134.
190 Art. 17 (4) OSt; vgl. dazu oben Anm. 483 auf S. 91.
191 V, 9 bei v. d. Wense, Anhang, S. 60; Spangenberg IV 3, S. 96.
192 II, 24 bei v. d. Wense, Anhang, S. 26 ff.; Spangenberg IV 3, S. 74 ff. – Es handelt sich dabei um die in das Hadeler Landrecht aufgenommene Konstitution von wucherlichen Kontrakten . . . Herzog Franz I. von 1580.
193 Nr. 69, 77 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 76, 82; – III, 4; IV, 21 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 82, 76 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 327, 343. – S. dort wegen weiterer Markt- und Gewerbevorschriften.
194 VI, 19 bei Ebhardt, vor 1813 II, S. 380. – Sie bezeichnen z. B. den Benutzer zu kleiner Himten als Dieb mit abweichenden Strafsanktionen.
194a Art. 18 (5) OSt.
195 His, MA I, S. 501.
196 His, MA I, S. 498.

kommen beide Strafen in der Carolina vor. Diese bestraft durch lebendig Begraben die Kindesmörderin. Das Pfählen, das nach der Carolina hiermit verbunden ist, lassen die OSt unerwähnt. Das Ertränken ist die fakultativ für die Kindesmörderin vorgesehene leichtere Strafe, um Verzweifelung zu verhüten[197].

Die Strafe des Ertränkens ist nach der Carolina auch vorgesehen bei der Giftbeibringung[198], der Verräterei[199], der Abtreibung und der Sterilisation[200] und dem Diebstahl[201], jeweils als die mildere Frauenstrafe. Die Verhängung dieser besonderen Frauenstrafen an Stelle des Galgens, des Schwertes und des Rades geschieht mit Rücksicht auf die Geschlechtsehre der Frau[202].

Die Enthauptung von Frauen läßt sich in Otterndorf in späterer Zeit im Rahmen der Hadeler Kriminalgerichtsbarkeit mehrfach für Kindesmord[203] nachweisen.

Aus dem Ratzeburger und dem Lauenburger Stadtrecht läßt sich ebenfalls auf besondere Frauenstrafen schließen, darunter wie in Otterndorf auf das Ertränken, lebendig Begraben und Enthaupten[204], wobei hier ein Einfluß der Carolina nicht zu verkennen ist. Auch das Hadeler Landrecht droht den Frauen in Anlehnung an die Carolina für einige Verbrechen mit dem lebendig Begraben oder dem Ertränken oder weiter verschärfter Strafe[205].

Die besonderen Frauenstrafen der OSt lassen somit nicht nur die ihnen zugrundeliegenden Straftaten erkennen; sie zeigen zugleich, daß sich an dieser Stelle der OSt die Carolina unmittelbar ausgewirkt hat[206].

III. Zusammenfassung

1) Gesamteindruck

Im materiellen Strafrecht sind die OSt deutlich vom Sachsenrecht geprägt, vor allem dem Sachsenspiegel mit Glosse und dem sächsischen Weichbildrecht. Selbstverständlich zeigt sich auch hier im Bereich des Strafrechts der Wille des sachsen-lauenburgischen Landesherren, das Leben in Otterndorf durch zeitnahe Strafbestimmungen, vor allem im Gewerberecht und im Bereich der öffentlichen Pflichten, zu reglementieren. Soweit sich aber eine Rückführung auf andere Quellen vornehmen läßt, stoßen wir in der Regel auf altes Sachsenrecht, häufig ostfälisches Recht.

Dabei sind vielfach sächsische oder zeitbedingte Gemeinsamkeiten auch zwischen dem Otterndorfer (1541) und Hadeler (1583) mit dem Ratzeburger (1582) und dem Lauenburger (1599) Strafrecht unverkennbar, was uns bei der Kodifikation der vier Rechte aus

197 Art. 131 CCC; His, MA I, S. 499.

198 Art. 130 CCC.

199 Art. 124 CCC.

200 Art. 133 CCC.

201 Art. 159, 162 CCC.

202 His, MA I, S. 360.

203 So z. B. am 24. 1. 1701 Margaretha Köster (Scherder, Chronik, S. 408), am 22. 2. 1781 Margarethe Hammann (Nds. StA. Stade, Rep. 4, VI Nr. 32; Scherder, Chronik, S. 554).

204 So z. B. bei Abtreibung Enthaupten des Mannes, lebendig Begraben oder Ertränken der Frau (entsprechend Art. 133 CCC); so ist für die Frau wohl auch beim Kindesmord die Verweisung auf die Carolina zu verstehen (vgl. Art. 131 CCC); ohne Unterschied wird für Bigamie die Enthauptung angedroht. – S. in Nr. 48, 63 der Ratzeburger Polizeiordnung bei Günther, S. 55, 74; – IV, 11, 16 der Lauenburger Statuten bei Günther, S. 55, 74 und bei Pufendorf, Obs. III, App. S. 335 f., 341 (= am Leben).

205 So beim Giftmord Rad für den Mann, lebendig Begraben oder Ertränken für die Frau, aber Verschärfung möglich (V, 15 = entsprechend Art. 130 CCC); so bei Kindestötung lebendig Begraben und Pfählen oder Ertränken (V, 16 = entsprechend Art. 131 CCC); so bei der Kindesaussetzung mit Todesfolge Lebensstrafe nach Gelegenheit (V, 17 = entsprechend Art. 132 CCC); – s. bei v. d. Wense, Anhang, S. 61 f. und Spangenberg IV 3, S. 97 f.

206 Der beginnende Einfluß der Carolina auf die Otterndorfer Praxis kündigte sich in Art. 18 (4) OSt an, wonach in peinlichen Fällen nach der kaiserlichen peinlichen Gerichtsordnung verfahren werden sollte.

dem Zeitraum von Mitte bis Ende des 16. Jahrhunderts, die bei allen unter sachsen-lauenburgischen Landesherren erfolgte, nicht verwundert. Allerdings zeigen sich hierbei die OSt als die zeitlich und rechtsgeschichtlich älteste Quelle. Die OSt sind hier am stärksten dem alten Sachsenrecht verhaftet mit den geringsten Einflüssen der Carolina.

In dieser Hinwendung zum alten Recht des Sachsenspiegels mit Glosse und des sächsischen Weichbildrechtes weichen die OSt zugleich von den Stader Statuten von 1279 – trotz gemeinsamer sächsischer Grundlagen – nicht unerheblich ab. Wo sich Regelungen der Stader Statuten von den OSt unterscheiden, stimmt das Stader Recht in der Regel mit dem Hamburger Strafrecht des Ordeelbooks von 1270 überein. Stade bleibt hier als Vorbild für die OSt außer Betracht.

Einflüsse der Carolina sind in den OSt zwar nachzuweisen, sind aber in die Bestimmungen der OSt selbst nur in unerheblichem Umfange eingegangen. Das konnte eine stärkere Einflußnahme der Carolina auf die spätere Otterndorfer Rechtspraxis nicht behindern, die auch ermöglicht wurde durch eine pauschale Verweisung auf die kaiserliche peinliche Gerichtsordnung in den OSt.

Das Strafrecht der OSt und des Hadeler Landrechtes ist nicht identisch. Manche Abweichungen sind vorhanden. Dennoch sind gerade hier Übereinstimmungen nicht zu übersehen. Die gemeinsame sächsische Grundlage ist ganz augenfällig. Da das Hadeler Landrecht Einflüssen der Carolina bereits viel stärker ausgesetzt war als die OSt, sind Gemeinsamkeiten zwischen den OSt und dem Hadeler Landrecht gerade im Bereich des sächsischen Rechtes festzustellen.

Die OSt haben die Schwelle zur Neuzeit noch nicht voll überschritten; das Recht des Mittelalters ist in deutlichen Resten noch vorhanden. So bringen die OSt noch wie das mittelalterliche Recht bei einigen Straftaten nur den Namen, nicht die Tatbestandsmerkmale des als bekannt vorausgesetzten Verbrechens, so z. B. beim Mord. Sie haben entgegen der Carolina noch den mittelalterlichen Totschlagsbegriff der mutwilligen Tötung. Für die OSt von 1541 ist der Ehebruch mit einer Ehefrau noch nach mittelalterlicher Auffassung ein todeswürdiger mit dem Schwerte zu ahnender Muntbruch.

Neben der Hinwendung der OSt zu ostfälischem Sachsenrecht sind im Strafrecht jedoch auch Beziehungen zum Recht des hiesigen Raumes mit einer Tendenz zu Sachsen-Lauenburg festzustellen. So beträgt das volle Wergeld in Otterndorf und Hadeln 60 Mark. Reincke hält es für die nordniedersächsische Form, die an der Niederelbe u. a. bis Dithmarschen, Holstein und Lauenburg wiederkehrt. Außerdem wird u. a. vor allem der Bruch der Sonderfrieden in den OSt mit 60 Mark geahndet, eine Strafsanktion, die auch sonst an der Niederelbe vorkommt. Das Wergeld heißt in den OSt jedoch nicht Manngeld wie in den früheren Hadeler Quellen, ein Ausdruck, der an der Küste geläufig ist und den Reincke wieder für nordniedersächsisch hält. Die OSt und das spätere Hadeler Landrecht sprechen von Blutgeld, eine Bezeichnung die nach Lauenburg verweist.

2) Zuordnung

(a) Sachsenspiegelrecht. Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg waren im Verlaufe des 15. Jahrhunderts bemüht, in Hadeln ihr sächsisches Recht durchzusetzen, wobei es sich oft gerade um das Strafrecht handelte, und legten noch bei den Verhandlungen mit dem Lande Hadeln auf dem Warningsacker 1496 den Sachsenspiegel zugrunde. So nimmt es nicht wunder, wenn wir im materiellen Strafrecht der OSt von 1541 noch den sehr starken Einfluß des Sachsenspiegels und des sächsischen Weichbildrechtes feststellen können, war doch auch Otterndorf noch 1481 mit dem Sachsenspiegelrecht des Landes Sadelbande und der Vogtei Lauenburg privilegiert worden.

Die in den OSt angedrohte Strafe des Rades für Meuchelmord war noch 1496 nach Ver-

lesung des Sachsenspiegels bestätigt worden. Der Mord wird in den OSt wie im Sachsenspiegel noch ohne Tatbestandsmerkmale erwähnt. Die Abgrenzung zwischen Mord und Totschlag als heimlicher oder offener Tat scheint in den OSt ebenfalls noch nach Sachsenspiegelkriterien zu erfolgen. Dem Totschläger in Notwehr wird die Ablösung der peinlichen Strafe nach alter Gewohnheit gestattet – wahrscheinlich durch Blut- oder Wergeld und Wette wie in Hadeln –, was sich im sächsischen Recht in jüngeren Quellen aus dem Kreise des Sachsenspiegels bis in das 17. Jahrhundert erhalten hat.

Der Körperverletzungskatalog der OSt weist noch erstaunliche Übereinstimmungen mit dem Sachsenspiegel und dem sächsischen Weichbildrecht auf. So werden sog. Lähmnisse am höchsten gestraft, Ausdrücke, die in beiden sächsischen Quellen vorkommen, sogar in wörtlicher Übereinstimmung in den OSt und im sächsischen Weichbildrecht. Als schwere Körperverletzung werden gleichermaßen nach Sachsenspiegel, sächsischem Weichbildrecht und OSt mit einem halben Wergeld der Verlust bzw. die Lähmnis eines Auges, einer Hand und eines Beines bzw. Fußes geahndet. In allen drei genannten Rechten zählen auch die Fleischwunden zu den schwersten Körperverletzungen. Unter den leichten Körperverletzungen finden wir in den OSt die braunen und blauen Schläge des sächsischen Weichbildrechtes ohne Blutverlust und das Raufen der Haare wie im Sachsenspiegel. Leichte Körperverletzungen ziehen übereinstimmend Buße und Wette nach sich.

Für die Beleidigung durch Worte außerhalb des Gerichtes hat der Täter nach OSt und Sachsenspiegel mit Brüchen und Buße einzustehen. Die Beleidigung durch ungebührliche Worte vor Gericht strafen OSt und Sachsenspiegel lediglich mit dem Gewette, wobei die Strafe von 30 Schillingen als solche im sächsischen Weichbildrecht wiederkehrt (hier allerdings für Urteilsschelte).

Die Bestrafung des Ehemannes wegen Ehebruches mit einer Ehefrau in den OSt als Muntbruch durch das Schwert lehnt sich an den Sachsenspiegel mit Glosse an. Wie im Sachsenspiegel wird die Ehefrau für Ehebruch dagegen nicht peinlich bestraft.

Beim Bruch des Dingfriedens wird in den OSt gemäß Sachsenspiegelrecht und nach Richtsteig Landrechts zwischen dem schweren Friedbruch mit Werken unterschieden, der an den Hals geht, und dem minderen Friedbruch mit Worten, der nur das Gewette nach sich zieht. Die Strafe von acht Schillingen für ungehorsames Ausbleiben vor Gericht kehrt als solche im Sachsenspiegel und im sächsischen Weichbildrecht wieder.

(b) Ratzeburger und Lauenburger Stadtrecht. Ohne hier auf die vielfältigen Besonderheiten gegenüber den OSt eingehen zu können, sollen an dieser Stelle die nicht unbeträchtlichen und für die rechtliche Stellung Otterndorfs immerhin aussagekräftigen Gemeinsamkeiten in wesentlichen Zügen zusammengefaßt werden.

Während die OSt bei Totschlag in Notwehr nach alter Gewohnheit die Aussöhnung gestatten, die im Hadeler Landrecht als Ablösung von alters her mit 60 Mark Brüchen und Blutgeld konkretisiert wird, lassen auch die Stadtrechte von Ratzeburg und Lauenburg bei gefährlichen Wunden, die zum Tode führen können, die Aussöhnung zu, wobei die an das Gericht fallenden Brüche ebenfalls 60 Mark ausmachen. Im übrigen ist auch das Blutgeld als Wergeld in Höhe von 60 Mark im Herzogtum Lauenburg wie in den OSt und im Hadeler Landrecht bekannt.

Bei den Körperverletzungen kehren wie in Otterndorf und Hadeln so auch in den Stadtrechten von Ratzeburg und Lauenburg die Braun- und Blauschläge wieder. Wie nach den OSt so kann das Gericht in den beiden lauenburgischen Städten die Strafe ausdrücklich auch höher, als sonst vorgesehen, ansetzen.

Der Tatbestand der Schwächung einer Jungfrau oder Witwe findet sich ähnlich wie in den OSt nur in Ratzeburg und Lauenburg. Auch das offenbar zeitbedingte Verbot der Beherbergung und des Haltens von Dirnen treffen wir nur in Ratzeburg und Lauenburg an.

Vergleichbare Strafen zum Ehebruch bei unterschiedlichen tatbestandlichen Voraussetzungen enthalten das Otterndorfer und das Ratzeburger Stadtrecht, so in der Schwertstrafe und in den Rutenstreichen.

Die in den OSt klar getroffene Unterscheidung zwischen schweren am Leibe und minderen mit dem Gewette geahndeten Friedensbrüchen vor Gericht oder gegenüber der Obrigkeit ist auch in den Stadtrechten von Ratzeburg und Lauenburg noch erkennbar. Während OSt und Hadeler Landrecht den Bruch des Straßenfriedens verbieten, schützen Ratzeburger und Lauenburger Stadtrecht in vergleichbarer Weise u. a. den Marktfrieden. Der Friedbruch im Wirtshaus bzw. im Stadtkeller und bei ehrlichen Gastereien wird in Otterndorf, Ratzeburg und Lauenburg geahndet. Körperverletzungstatbestände sind bei gleichzeitigem Hausfriedensbruch qualifiziert, d. h. sie werden dann in Otterndorf, Ratzeburg und Lauenburg schärfer bestraft.

Wie in Otterndorf so müssen die Barbiere auch in Ratzeburg und Lauenburg ihnen bekannt gewordene Körperverletzungen der Obrigkeit anzeigen.

Auf dem Gebiet des Marktrechtes ist es in allen drei Städten verboten, amtlich nicht zugelassene Maße und Gewichte zu verwenden sowie anderen in den Kauf zu fallen.

Ratzeburger und Lauenburger Stadtrecht verhängen als Frauenstrafen wie die OSt u. a. das Ertränken, das lebendig Begraben und das Enthaupten.

(c) Stader Statuten. Ein Einfluß der Stader Statuten von 1279 auf das Strafrecht der OSt von 1541 ist nicht nachzuweisen. Gemeinsamkeiten sind zugleich solche verbreiteten sächsischen Rechtes auf der Grundlage des Sachsenspiegels. Daß die OSt zu den Stader Statuten keine Beziehungen haben, geht aus einigen augenfälligen Besonderheiten des Stader Rechtes hervor, die sich auf das Hamburger Ordeelbook von 1270 zurückführen lassen, während die OSt hier oft noch altes Sachsenspiegelrecht, zum Teil Recht des sächsischen Weichbildrechtes aufweisen.

Völlig abweichend von den OSt enthalten die Stader Statuten ein Körperverletzungssystem, das sich am Hamburger Ordeelbook von 1270 orientiert, so u. a. mit den in Otterndorf unbekannten Tatbeständen des Ohrschlags, des blutig und blau Schlagens, des Stockschlagens, der verschärften Bestrafung von Schlägen vor Gericht und der Eigenart besonderer Bestrafung wegen »Vorsate«.

Die Beleidigung vor Gericht wird anders als nach den OSt, wo nur das Gewette an das Gericht fällig wird, in Stade mit Brüchen an das Gericht und mit einer Buße an den Verletzten geahndet, wobei sich Stade beim Tatbestand wieder an das Ordeelbook von 1270 anlehnt.

Die Unterscheidung der OSt zwischen schweren an den Hals gehenden und minderen nur das Gewette auslösenden Friedbrüchen vor Gericht ist den Stader Statuten unmittelbar nicht zu entnehmen, die ausdrücklich nur Geldstrafen aussprechen.

Anders als die OSt enthalten die Stader Statuten noch den Hausfriedensbruch alten Rechtes, d. h. die sog. Heimsuchung mit Gefolge, die Enthauptung nach sich ziehen kann und die auf das Hamburger Ordeelbook von 1270 zurückgeht. Und wie in Hamburg ist der tätliche Streit, der im Wirtshaus ausbricht, in Stade kein Hausfriedensbruch. Für die »Vorsate« beim Hausfriedensbruch büßt der Täter im übrigen in Stade und Hamburg besonders.

Dem kleinen Dieb wird nach Stader Statuten und Hamburger Ordeelbook von 1270 u. a. mit einem glühenden Schlüssel die Backe gebrannt, was die OSt nicht kennen.

In Stade droht demjenigen, der einem Straftäter Fluchthilfe leistet, dieselbe Strafe wie dem Flüchtigen, in Otterndorf nur noch Geldstrafe. Die Gebührenüberhöhung kostet den Vorsprecher in Stade Leibesstrafe, in Otterndorf nur das Gewette.

Die Brüche von 60 Mark in den OSt, die höchste Geldstrafe in Otterndorf und Hadeln, die zugleich der Höhe eines vollen Wergeldes entsprechen, sind den Stader Statuten unbekannt, die auch im übrigen überwiegend abweichende Geldstrafen enthalten.

(d) Carolina. Spuren der Carolina sind in den OSt zwar unverkennbar, aber für das 16. Jahrhundert noch bemerkenswert gering. Das ist wohl auch darauf zurückzuführen, daß die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532, ein Reichsgesetz, bei Entstehung der partikularrechtlichen OSt von 1541 erst neun Jahre in Kraft war und erst am Anfang ihrer Aufnahme und Verbreitung in den deutschen Territorien stand.

So wird der Mordbrand wie in der Carolina mit dem Feuertod bestraft. Die Notzuchtsbestimmung der OSt scheint eine der Carolina entlehnte kurze Tatbestandsbeschreibung zu enthalten. Deutlich wird ein Einfluß der Carolina bei der Aufzählung der Frauenstrafen in den OSt, nämlich dem Ertränken und dem lebendig Begraben, Strafen, die dem Sachsenspiegel unbekannt sind. Der erst beginnende Einfluß der Carolina in den noch vom sächsischen Recht geprägten OSt kündigt sich vor allem in der Bestimmung an, wonach in peinlichen Fällen nach der kaiserlichen peinlichen Gerichtsordnung verfahren werden solle.

3) Abweichendes Hadeler Recht

Nach dem Wortlaut der Strafbestimmungen in den OSt und im Hadeler Landrecht lassen sich neben manchen Abweichungen voneinander nicht unwesentliche Übereinstimmungen feststellen, so vor allem auf gemeinsamer sächsischer Grundlage. Die Strafvorschriften der OSt von 1541 sind überwiegend sächsisches Recht, das sich im wesentlichen durch eine Verweisung auf die Carolina von 1532 für das neue Strafrecht offenhält. Das Hadeler Landrecht hat dagegen bereits in erheblichem Umfange Strafrecht der Carolina in sich aufgenommen; es hat von dort eine Reihe von Tatbeständen zum Teil wörtlich, zum Teil abgewandelt übernommen. Auch ist der Kreis der Straftatbestände weiter gezogen als in den OSt. Doch dieser äußere Unterschied zwischen den OSt und dem Hadeler Landrecht dürfte sich in der Praxis des späteren gemeinen Strafrechtes kaum noch ausgewirkt haben.

Die jetzt zunächst zusammengestellten wesentlichen Übereinstimmungen sind in der Regel solche sächsischen Rechts: Wie die OSt und der Sachsenspiegel wertet das Hadeler Landrecht die vorsätzliche Tötung noch als Totschlag und nicht als Mord wie die Carolina, und straft wie die OSt noch nach altem Recht mit dem Schwert. Gemeinsam ist OSt und Hadeler Landrecht auch nach sächsischem Recht die Möglichkeit der Aussöhnung für den Totschläger in Notwehr; durch das Blutgeld (und die Brüche) von 60 Mark entgeht er der peinlichen Bestrafung. 60 Mark ist für Otterndorf und Hadeln die vom Herzog festgesetzte höchste Geldstrafe, die dem vollen Wergeld entspricht.

Sachsenspiegel- und sächsisches Weichbildrecht findet sich übereinstimmend im Körperverletzungskatalog der OSt und des Hadeler Landrechtes. So ist ein halbes Wergeld von 30 Mark (nach Hadeler Landrecht von alters her) fällig bei Verlust oder Lähmnis von Auge, Hand und Fuß (oder Bein). Die beinschrötige Wunde zählt in OSt und Hadeler Landrecht zu den schwersten Fleischwunden, die braunen und blauen Schläge gleichermaßen zu den leichteren Körperverletzungen, die vom Hadeler Landrecht wie im Sachsenspiegel den blutrünstigen Schlägen gleichgestellt werden. In Einzelheiten gehen OSt und Hadeler Landrecht im übrigen beim Körperverletzungstatbestand und den Strafdrohungen – allerdings nur unerheblich – auseinander.

Während das Hadeler Landrecht ohne zu differenzieren anstelle der Schwertstrafe der OSt (nämlich beim Ehebruch des Mannes mit einer Ehefrau) nur noch die höchste Geldstrafe von 60 Mark kennt, führen spätere Verordnungen des Herzogs bis hin zur Hadeler Polizeiordnung von 1597 sie für besondere Fälle wieder ein. In den OSt und im Hadeler Landrecht bzw. der Hadeler Polizeiordnung von 1597 werden bei unterschiedlichen tatbestandlichen Voraussetzungen für den Ehebruch Rutenstreiche und Landesverweisung angedroht.

Der Kreis der besonders genannten Sonderfrieden ist im Hadeler Landrecht größer als in den OSt. Diese regeln den Ding-, Straßen- und Hausfrieden, das Hadeler Landrecht dem-

gegenüber ausdrücklich den Deich-, Kirchen-, Kirchhofs-, Mühlen-, Heerweg-, Haus-, Acker-, Pflug- und Versammlungsfrieden. Die Strafe für den Bruch des Sonderfriedens beträgt in Otterndorf und Hadeln immer 60 Mark (außer beim Pflugfrieden). Während die OSt von 1541 das Zerschlagen der Einrichtung im Wirtshaus ausdrücklich als Hausfriedensbruch bezeichnen, erklärt das Hadeler Landrecht noch 1583, daß Krugschläge von alters her nicht gebußfertigt worden seien, und ordnet jetzt erst deren Bestrafung an.

Den Kirchenraub erwähnt nur das Hadeler Landrecht, nicht das Otterndorfer Stadtrecht.

In der nun folgenden Zusammenstellung macht sich der bedeutende Einfluß der Carolina im Hadeler Landrecht bemerkbar, der zu einem großen Teil den vorhandenen Unterschied zwischen OSt und Hadeler Landrecht im materiellen Strafrecht nach Umfang und Inhalt erklärt:

Übereinstimmungen lassen sich hier zwischen OSt und Hadeler Landrecht nur noch bei der Strafe des Feuertodes für Mordbrand, bei der Definition der Notzucht und bei den Frauenstrafen feststellen, nämlich dem lebendig Begraben und dem Ertränken, Strafdrohungen, die auf die Carolina zurückgehen.

Im übrigen sind die folgenden der Carolina entnommenen Tatbestände[207] des Hadeler Landrechtes in den OSt selbst nicht geregelt, auf die wir daher bisher auch nicht eingehen konnten, so der Meineid[208], der Urfehdebruch[209], die Zauberei[210], die Urkundenfälschung[211], die Doppelehe[212], der Landzwang[213], der Giftmord[214], die Kindestötung[215], die Kindesaussetzung[216], der Selbstmord[217], der Fisch-[218] und der Gesindediebstahl[219].

207 S. alle nachfolgenden Tatbestände bei v. d. Wense, Anhang, S. 58 ff.; Spangenberg IV 3, S. 95 ff.
208 V, 3 = Art. 107 CCC.
209 V, 4 = Art. 108 CCC.
210 V, 7 = Art. 109 CCC; vgl. hierzu W. Lenz, »Hexenprozesse im Lande Hadeln« MvM 37, 1956, S. 85–93.
211 V, 8 = Art. 112 CCC.
212 V, 12 = Art. 121 CCC.
213 V, 14 = Art. 128 CCC.
214 V, 15 = Art. 130 CCC.
215 V, 16 = Art. 131 CCC.
216 V, 17 = Art. 132 CCC.
217 V, 18 = Art. 135 CCC.
218 V, 23 = Art. 169 CCC.
219 V, 24.

D. Schlußbetrachtung

I. Das Otterndorfer Stadtrecht

Bei dem Umfang der Arbeit wollen wir zum Schluß nur in großen Linien das Bild des von uns dargestellten und überdies einem Rechtsvergleich unterzogenen Stadtrechtes nachzeichnen. Schwerpunkt der Arbeit war neben der Darstellung des Stadtrechtes die rechtsvergleichende Zuordnung. Wegen der Ergebnisse des Rechtsvergleiches wird zur schnellen Orientierung ein Blick in die Zusammenfassung empfohlen, die jeweils am Ende der Kapitel zur Stadtverfassung, Gerichtsverfassung, zum Zivilverfahren, Personenrecht, Grundstücksrecht, Erbrecht, Strafverfahren und materiellen Strafrecht gebracht wird[1]. So bleibt die Schlußbetrachtung unbelastet von dieser Stoffülle, und wir können hier losgelöst vom Detail den Gesamteindruck wiedergeben.

1) Darstellungsergebnis

Wie die Anfänge des Gemeinwesens Otterndorfs so liegt auch sein frühes Recht im Dunkel. Nach sporadischer Erwähnung im Laufe des 13./14. Jahrhunderts tritt Otterndorf dann 1400 mit der Stadtrechtsverleihung in die Rechtsgeschichte ein. Trotzdem bleiben auch die nächsten 141 Jahre noch im Halbdunkel. Wir wissen nur wenig über das Rechtsleben der Otterndorfer. Ins Licht tritt das Otterndorfer Stadtrecht erst mit der Statutengebung von 1541. Von da an liegt zunehmend auch das Leben des Otterndorfer Bürgers offener vor uns.

Dabei können wir die erstaunliche Beobachtung machen, daß ein solch kleines Gemeinwesen wie das Städtchen Otterndorf, das z. Z. der Statutengebung erst ca. 500 Einwohner hatte und das jahrhundertelang unter 2000 Einwohnern blieb, nach ausgeprägt eigenem Recht lebte und z. T. auch anderes Recht als das die Stadt umgebende Land Hadeln gehabt hat. Es war ein Stadtrecht, das offenbar für die besonderen Bedürfnisse des Gemeinwesens Otterndorf gesetzt wurde, das sich nicht in der bloßen Übernahme eines anderen Stadtrechtes erschöpfte und das eine ganze Reihe von Eigentümlichkeiten aufweist, die ihm das Gepräge eines unverwechselbaren partikularen Rechtes geben.

Dieses Otterndorfer Recht, das in der sachsen-lauenburgischen Zeit ausgeformt wurde, erlitt erste Einbußen mit dem sich in Deutschland ausbreitenden gemeinen Recht, vor allem auf dem Gebiet des Verfahrensrechtes. Das alte Otterndorfer Recht konnte sich aber im materiellen, insbesondere im Privatrecht, weitgehend behaupten. Der Abbau Otterndorfer (und damit verbunden Hadeler) Besonderheiten, – vor allem auf dem Gebiet des Verfassungs-, Verfahrens- und des Strafrechtes, – wurde in hannoverscher Zeit, besonders im 19. Jahrhundert, vorangetrieben. Mit den hannoverschen Verfassungs- und Justizreformgesetzen waren Mitte des

1 Einen schnellen Durchblick und Überblick zum Rechtsvergleich und zur Zuordnung verschaffen die folgenden Teile der Arbeit:
a) die Aufgabe, S. 20–25.
b) die Zusammenfassungen im Hauptteil der Arbeit,
Stadtverfassung, S. 121–128
Gerichtsverfassung, S. 151 f.
Zivilverfahren, S. 172–175
Personenrecht, S. 181
Grundstücksrecht, S. 200 f.
Erbrecht, S. 244 ff., 246 f., 248 f.
Strafverfahren, S. 274 f.
materielles Strafrecht, S. 298 ff.
c) die Schlußbetrachtung, insbesondere die Zuordnungsergebnisse, S. 305 f.

19. Jahrhunderts die meisten Otterndorfer (und Hadeler) Sonderbildungen auf diesem Gebiet beseitigt. Beachtliche Reste des Privatrechtes hielten sich, vor allem im Erb- und im Güterrecht, bis zum 31. 12. 1899.

2) Zuordnungsergebnisse

Bei dem Versuch einer Zuordnung des Otterndorfer Stadtrechtes zu einem Rechtskreis fällt zunächst auf, daß Otterndorf einem bemerkenswerten Wechsel seiner Rechtsordnung unterworfen war. Für die Zeit vor der Stadtwerdung läßt sich keine sichere Aussage machen. Zu denken ist an einheimisches Sachsenrecht, denn Otterndorf liegt in der alten sächsischen Siedlungs- und Verfassungszone Hadelns. Möglicherweise, wenn auch nicht nachweisbar, lebten Otterndorf und das Land Hadeln vor der einsetzenden Sonderentwicklung nach dem sächsischen Recht der Hadeler, das Eike von Repkow im Sachsenspiegel von seiner Darstellung ausnimmt.

Mit der Verleihung des Stader Stadtrechtes im Jahre 1400 wurde Otterndorf dem Hamburger Stadtrechtskreis und damit dem größeren Kreis westfälischer Stadtrechte einverleibt. Die Stader Statuten von 1279 sind ein Tochterrecht des Hamburger Stadtrechtes, überwiegend auf der Grundlage des Ordeelbooks von 1270. Für das Hamburger Recht seinerseits besteht wiederum eine Verwandtschaft mit dem Stadtrecht von Soest. Damit befand sich Otterndorf in Gesellschaft mit den Gemeinwesen Buxtehude, Freiburg/Niederelbe und Bremervörde, in denen ebenfalls Stader Recht Anwendung fand. Über die Praxis des Stader Rechtes fehlen in Otterndorf allerdings Nachweise.

Mit der Beendigung der Hamburger Pfandherrschaft schied Otterndorf aus der Stader und damit aus der Hamburger und im weiteren Sinne aus der westfälischen Stadtrechtsfamilie wieder aus. Indem der Herzog den Otterndorfern das Sachsenspiegelrecht verlieh, wie es im Lande Sadelbande und in der Vogtei Lauenburg galt, vollzog er eine radikale Abwendung vom bisherigen westfälischen Stadtrecht und eine Hinwendung zu ostfälischem Recht, wie auch in der Folgezeit noch deutlich wurde. Für die Rechtspraxis von 1481 bis 1541 fehlen uns ebenfalls Nachweise. Rechtsunsicherheit, wohl auch aus mangelnder Kenntnis des verliehenen Rechtes, und der eigene Wunsch der Otterndorfer veranlaßten Herzog Magnus 1541 zu einer endgültigen Regelung der Stadtrechtsverhältnisse mit der einverständlichen Setzung der Statuten von 1541. Nachdem Otterndorf schon durch Herzog Johann IV. 1481 auf das Sachsenspiegelrecht Sachsen-Lauenburgs festgelegt worden war, setzte Herzog Magnus jetzt die Verankerung Otterndorfs im sächsischen Recht fort. Zunächst verlieh er der Stadt das sächsische Weichbildrecht, und bald danach setzte er die Otterndorfer Statuten von 1541 in Kraft, in denen er die Geltung des sächsischen Weichbildrechtes – wenn auch nur subsidiär – aufrechterhielt.

Die Untersuchung der OSt von 1541 selbst hat nun ergeben, daß die Abwendung vom Stader Recht endgültig und gründlich erfolgt ist. Einflüsse Stader Rechtes lassen sich in den OSt nicht nachweisen. Auffallend sind demgegenüber manche z. T. starken Abweichungen. Diese wiederum lassen sich oft auf ostfälisches Sachsenrecht zurückführen.

So sind die OSt beherrscht vom Recht des Sachsenspiegels und deutlich beeinflußt vom sächsischen Weichbildrecht, gelegentlich Magdeburger Stadtrecht, in einem besonders markanten Beispiel sogar vom Rechtsbuch nach Distinktionen aus der Mark Meißen (so beim Dritteilsrecht). Diese Hinwendung zum ostfälischen Sachsenrecht erklärt auch manche Parallelen zum Stadtrecht von Ratzeburg und Lauenburg und die gelegentliche Übereinstimmung mit den Quellen des gemeinen Sachsenrechtes wie den Kursächsischen Konstitutionen von 1572 und der Kursächsischen Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622. In einigen ihrer Regelungen sind die OSt von 1541 selbst eine der frühesten Quellen mit gemeinem Sachsenrecht. Sie nehmen mit einem zeitlichen Vorsprung von einigen Jahrzehnten Rechtsgestaltungen vorweg, die erst durch

die beiden genannten späteren Quellen Kursachsens von 1572 und 1622 Verbreitung im Gebiet des gemeinen Sachsenrechtes gefunden haben. Dieser Befund wird in den OSt selbst schon angedeutet durch die Subsidiaritätsregelung, wonach in Ermangelung einer Otterndorfer Rechtsregel das sächsische Weichbildrecht zur Anwendung kommen sollte, was später auf das gemeine Sachsenrecht ausgedehnt wurde. Das wurde für die Folgezeit bestätigt durch die Anordnung Herzog Franz II. von 1615, wonach bei Versagen des Stadtrechtes von Otterndorf in einer Rechtsfrage nach sächsischem Recht entschieden werden sollte, wie solches durch die Kursächsischen Konstitutionen von 1572 erläutert wurde.

Man kann das Otterndorfer Stadtrecht, insbesondere das der OSt von 1541, also dem sächsischen Recht zuordnen mit einer unverkennbaren sehr starken Tendenz zum ostfälischen Sachsenrecht. Das Stadtrecht hat sich auch in der Folgezeit in der Praxis zum gemeinen Sachsenrecht hin orientiert und Reste von Sachsenrecht bis in das 19. Jahrhundert bewahrt. Mit dieser Hinwendung zu ostfälischem Recht hebt sich das Otterndorfer Stadtrecht aus seiner weiteren Umgebung ab. Es erscheint hier im äußersten Westen an der Niederelbe als ein vorgeschobener Posten ostfälischen Sachsenrechtes. Das ist um so bemerkenswerter, als die in der Nachbarschaft sogar noch weiter östlich gelegenen bedeutenderen Städte Stade, Buxtehude und Hamburg abweichend dem weiteren Kreis westfälischer Stadtrechte zuzuordnen sind.

Im Rahmen des die OSt beherrschenden Sachsenrechtes sind auch einige wenige Elemente offenbar nordniedersächsischen Rechtes (so im Strafrecht) vorhanden, wie sie etwa von der Niederelbe bis Lauenburg verbreitet waren. Neben dem Sachsenrecht finden wir in den OSt selbst nur unbedeutende Einflüsse anderer Rechte, so geringfügige Spuren gemeinen Rechtes, das erst später in der Praxis das sächsische Recht mehr und mehr verdrängte. Dennoch konnte sich altes Otterndorfer Recht, im Grundstücksrecht sogar in bewußtem Widerstand gegen vordrängendes gemeines Recht, bis in das 19. Jahrhundert erhalten. Hollisches Recht des Landes Hadeln, wie es im Weistum von 1439 und im Hadeler Landrecht von 1583 deutlich festgestellt worden ist, läßt sich in den OSt nicht, jedenfalls nicht mit Sicherheit, nachweisen. (Zwei nur zu vermutende Beispiele hollischen Rechtes in den OSt fallen dabei nicht ins Gewicht.)

3) Charakterisierung (Stadtrecht – Landrecht)

Durch die Umorientierung ab 1481 vom Stader Stadtrecht zum Sachsenspiegelrecht des Landes Sadelbande und der Vogtei Lauenburg wandte sich Otterndorf zugleich vom Recht einer Seehandelsstadt wie Stade und Hamburg ab und binnenländischem sächsischen Recht zu. Das ostfälische Recht und Magdeburger Recht, das sich in den späteren OSt von 1541 dann nachweisen läßt, ist nicht seewärts, sondern binnenländisch orientiert. Diese Umstellung ist den Otterndorfern anscheinend nicht schwer gefallen. Von erneuten Schwierigkeiten mit ihrem Stadtrecht ist nach der Statutengebung 1541 fortan nicht mehr die Rede. Von nun an macht sich eine konservative Haltung, ein Beharren und Festhalten am eigenen Recht bemerkbar.

Das Stader Recht scheint den Lebensverhältnissen der Otterndorfer nicht entsprochen zu haben. Stade war eine Hamburg ebenbürtige Hansestadt. Otterndorf war nur ein durch Landhandel und Gewerbe sowie Sitz der beginnenden Landesverwaltung bevorzugter Ort innerhalb einer rein agrarischen Umgebung. Es waren hier in Otterndorf bestenfalls die Lebensverhältnisse einer Landstadt. Im Bewußtsein der Hadeler lebte Otterndorf dann auch trotz Stadtrechtsverleihung jahrhundertelang weiter als das Bleck (= Flecken), ein Ausdruck, den selbst die OSt 1541 benutzen.

Otterndorf fühlte sich trotz der Stadtwerdung 1400 dem Landrecht anscheinend weiterhin stark verbunden und hat diese Bindungen auch fernerhin nicht ganz abstreifen können. Das erklärt wohl, daß auch weiter manche Regelung im Otterndorfer Stadtrecht ausgesprochen landrechtlich anmutet, d. h. nicht den Bedürfnissen einer Handelsstadt entspricht. In einigen

Bestimmungen gehen die OSt von 1541 noch hinter die moderneren Regelungen der Stader Statuten von 1279 zurück, was hier den z. T. noch vorhandenen landrechtlichen Charakter der OSt betont. Daß dadurch keine Schwierigkeiten entstanden, ist wohl durch den landstädtischen Lebenszuschnitt in einer auch auf Otterndorf ausstrahlenden bäuerlichen und landrechtlichen Umgebung zu erklären.

4) Die Kräfte innerhalb der Stadt Otterndorf

Das führende Verfassungsorgan innerhalb der Stadt Otterndorf war der Rat. Einschränkungen erfuhr die Ratsgewalt allerdings durch den Landes- und Stadtherren und durch den Bürgerausschuß der Zwölfer. Auf das Verhältnis von Stadt und Rat zum Stadtherren werden wir noch unten eingehen.

Auf Grund seiner Leitungs- und Anordnungsgewalt und seiner vielfältigen Verwaltungs- und Polizeiaufgaben sowie der Stadtgerichtsbefugnisse war der Rat die Obrigkeit, mit der es Bürger und Einwohner in der Stadt am häufigsten zu tun hatten. Ihm waren die Otterndorfer durch ihren Bürgereid zum Gehorsam verpflichtet.

Die Otterndorfer Bürgerschaft wurde in der Frühzeit zu wichtigen das Gemeinwohl betreffenden Entscheidungen von Fall zu Fall hinzugezogen. Im 15. und im 16. Jahrhundert läßt sich eine gelegentliche unmittelbare Mitwirkung der Bürgerschaft an Vorgängen und Beschlüssen feststellen, die für das Rechtsleben der Stadt von erheblicher Bedeutung waren, so 1460 beim Vertrag der Otterndorfer und der Hadeler zur Beilegung von Streitigkeiten, so 1481 bei dem Ersuchen an den Herzog um ein anderes als das Stader Stadtrecht, so 1541 bei der einhelligen Annahme der Statuten und 1575 bei der Zustimmung zur Bursprake. 1572 beschlossen die Otterndorfer Schützen selbst ihre Schützenordnung. Die Umgestaltung der Gerichtsverfassung zu Beginn des 17. Jahrhunderts durch Angleichung an die des Landes Hadeln soll dem Wunsch der Otterndorfer entsprochen haben.

Während des 17. Jahrhunderts kam es zu manchen Mißhelligkeiten mit dem Rat. Durch den 1726 beim Rat durchgesetzten Bürgerausschuß der Zwölfer erhielt die Bürgerschaft eine ständige Vertretung. Dieser engte zunehmend die Ratsgewalt, vor allem bei fiskalischem Handeln, ein. Er übte sogar einen vom Rat unabhängigen Einfluß in der die ganze Bürgerschaft umfassenden Schützengesellschaft aus, in der die Älterleute alle dem Zwölferausschuß angehörten, und deren Älterleute von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Zwölfer gewählt wurden. An den Bürgerausschuß verloren die Bürger tatsächlich ihre Möglichkeiten zur Mitwirkung in innerstädtischen Angelegenheiten weitgehend und in Landesangelegenheiten auf der Ständeversammlung völlig. So blieb der größte Teil der Bürger schließlich im wesentlichen auf die Teilnahme an den jährlichen Bürgerversammlungen am Bursprakentag beschränkt, wo noch einige wenige Entscheidungen von der Bürgerschaft getroffen werden konnten. Dazu gehört u. a. die Wahl der Polizeibürger, die den Rat unterstützten, nämlich der Feuer-, Bau- und Fleischbürger. Dazu zählte die Wahl der Älterleute der Schützengesellschaft. Mitwirkungsmöglichkeiten ergaben sich für die Bürger noch in der Schützengesellschaft. Eine Selbstregelung ihres engeren Lebenskreises verblieb ihnen auch im Rahmen der wenigen in Otterndorf bestehenden Zünfte, wenn auch unter obrigkeitlicher Aufsicht.

Einem Bündel von Bürgerpflichten zu Gehorsam und Treue gegenüber Rat, Stadtrecht und Bürgerschaft sowie zur Beteiligung an vielfältigen Lasten stand als das wohl wichtigste Recht das auf die privilegierte Ausübung der bürgerlichen Nahrung, d. h. von Handel und Gewerbe, gegenüber.

Tatsächlich wurden die Geschicke in der Stadt also von einem kleinen Personenkreis bestimmt, der im Rat und im Zwölferausschuß saß. Die Bürgerschaft war auf deren Zusammensetzung ohne unmittelbaren Einfluß, da sich beide durch tatsächliche Kooptation ergänzten und sich dadurch von der Bürgerschaft abgeschlossen hatten. Ohne unmittelbaren Einfluß

waren auch die wenigen Handwerkerkorporationen. Der genannte führende Personenkreis setzte sich, vor allem im Rat, am häufigsten aus Kaufleuten zusammen, daneben auch aus anderen Gewerbetreibenden.

Erst die Verfassung von 1846 wertete die Rechtsstellung des Bürgers im Rahmen der Otterndorfer Stadtverfassung wesentlich auf und gab ihm größere Einflußmöglichkeiten.

II. Stellung Otterndorfs im Lande Hadeln

1) Verhältnis Stadt Otterndorf/Land Hadeln

Innerhalb des Landes Hadeln genoß die Stadt Otterndorf in mancher Hinsicht eine bevorzugte Stellung gegenüber den Kirchspielen des Landes. Das war bedingt durch die Lage mit Hafen zur Elbe hin, die Niederlassung von Getreidehändlern und Handwerkern und den Vorzug als Verwaltungsmittelpunkt des Landes. Das wurde betont durch die Stadtrechtsverleihung 1400 zugleich mit Privileg für den Korn- und Viehhandel im Lande und noch besonders verstärkt durch eine Anzahl landesherrlicher Privilegien für Handel, Handwerk und Verkehrsgewerbe, vor allem gegen Ende des 16. Jahrhunderts und noch im Verlaufe des 17. Jahrhunderts. Die Zuwendung des Herzogs zu Otterndorf verrät auch der Beginn der Stadtbefestigung im 17. Jahrhundert. Die der Stadt Otterndorf vor dem Lande Hadeln dabei zuteil werdende Bevorzugung hat es aber nicht vermocht, Otterndorf eine beherrschende Stellung im Lande zu geben. Der Versuch dazu scheiterte trotz landesherrlicher Förderung, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen dafür nicht vorhanden waren. Das Land Hadeln war und blieb der wirtschaftlich und politisch stärkere Teil. Das kommt bei der Höhe der Steuern und der Zahl der Wehrpflichtigen ganz deutlich zum Ausdruck, wo das Land ein Vielfaches aufbringen konnte. Das zeigt sich augenfällig im Rahmen der Landesverfassung. Hier hatte das Hochland auch gemäß seinem politischen Gewicht und seiner wirtschaftlichen Stärke die Führung als der erste Stand inne, und der präsidierende Schultheiß des ersten Standes war an der Spitze der Hadeler Stände. Die Stadt Otterndorf bildete – nach dem Sietland als dem zweiten Stand – erst den dritten Stand.

Es blieben bei der Ausnutzung der der Stadt und ihren Bürgern zustehenden Privilegien wie z. B. bei der bürgerlichen Nahrung, nämlich in Handel und Gewerbe, wiederholt Spannungen mit den ersten beiden Landständen nicht aus. Jedoch ist Otterndorf durch die Konzentration der Landesverwaltung und Justiz, durch eine bevorzugte Stellung im Kulturleben des Landes und seine aktive Rolle in Handel und Gewerbe als belebendes Element im Lande für das Gedeihen und das Bewußtsein des Landes nicht hinwegzudenken.

2) Rechtsvergleich mit dem Lande Hadeln

Während Otterndorf mit der Stadtwerdung und der Verleihung eines anderen Rechtes als des Landrechtes in Hadeln sich zunächst vom Lande unterschied, indem es sich sowohl im materiellen Recht als auch im Verfassungs- und Verfahrensrecht von den Landkirchspielen abhob, wurde der Abstand beginnend mit dem Ende des 16./Anfang des 17. Jahrhunderts im Verfassungs- und Verfahrensrecht immer geringer.

a) Verfassungs- und Verfahrensrecht

Mit dem Zusammenwachsen der drei Landesteile, dem Erbland Hadeln (= Hochland), den Fünf Kirchspielen (= Sietland) und dem Weichbild Otterndorf Ende des 16. bis zur ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts und der Bildung der Hadeler Stände, in denen Hadeln eine Vertretung nicht nur für die Landesteile, sondern für das ganze Land besaß, wurde Otterndorf in die allgemeine Ständeverfassung des Landes integriert.

Zwar blieb der seit mindestens 1400 bestehende Unterschied der Ratsverfassung in Otterndorf und der hollischen Kirchspielsverfassung in den Landkirchspielen bestehen. Doch zeigten sich hier später mancherlei Parallelerscheinungen. Die Schultheißen und Landschöffen kamen wie die Bürgermeister und Ratsleute im Wege faktischer Kooptation in ihr Amt. Sie wurden durch die Landesherrschaft in einem 1620 für Stadt und Land vom Herzog festgelegten Wahlverfahren eingesetzt. Die Repräsentanten der Bürger und Landsassen, in Otterndorf die quartierweise bestimmten Zwölfer, in den Kirchspielen die distriktsweise bestimmten Gevollmächtigten mit ähnlichen Aufgaben, wurden ohne landesherrliche Mitwirkung stadt- bzw. kirchspielsintern vorgeschlagen und gewählt. Auch an der Einsetzung des Stadt- und des Kirchspielsschreibers war die Landesherrschaft nicht beteiligt. Die Organe in Stadt und Land, nämlich Rat und Kirchspielsgericht, Zwölfer und Gevollmächtigte, schlossen sich durch Kooptation gleichermaßen von ihren Bürgern und Landsassen ab, denen ein direkter Einfluß auf deren Zusammensetzung damit genommen war.

Die Gerichtsverfassung der Stadt wurde der des Landes spätestens im 17. Jahrhundert angeglichen, indem das Stadtgericht den landesherrlichen Vorsitz verlor und die Stadt wie das Land jetzt ständische Ober(= Mittel)gerichte mit landesherrlichem Vorsitz und ständischem Beisitz erhielt. Bei unerheblichen Unterschieden im Detail ging Otterndorf damit auch gerichtsverfassungsrechtlich in der allgemeinen Landesverfassung auf.

Selbst im Verfahrensrecht kam es im Laufe der Durchsetzung des gemeinrechtlichen Prozesses zu einer weitgehenden Rechtsvereinheitlichung zwischen Stadt und Land.

b) Materielles Recht

Dagegen hielten sich manche Unterschiede im materiellen Recht, am längsten im Privatrecht. Einzelheiten sind aus den Zusammenfassungen jeweils am Schluß eines Kapitels über die Bereiche des Otterndorfer Stadtrechtes[2] zu ersehen. Wir begnügen uns hier mit einer allgemeinen Charakterisierung.

Nicht minder konservativ als das Landrecht der Hadeler Bauern war das Stadtrecht des Otterndorfer Bürgers. In mancher Hinsicht enthielten die OSt von 1541 noch älteres Recht als das Hadeler Landrecht von 1583. Die OSt stehen bei einigen Bestimmungen noch auf der Schwelle vom Mittelalter zur Neuzeit. So zeigen sie einerseits nur erste Spuren des sich mit der Rezeption ausbreitenden gemeinen, des kaiserlichen Rechtes, und so verraten sie andererseits noch Reste eines wohl schon 1541 zum Untergang bestimmten mittelalterlichen Rechtes. Der Unterschied von 42 Jahren, nämlich von 1541 bis 1583, macht sich in der Zeit der um sich greifenden Rezeption und des sich stärker um Recht und Verwaltung seiner Untertanen bemühenden Territorialstaates mit römisch-rechtlich gebildeten Juristen als Beamten schon bemerkbar. Am leichtesten erkennbar ist das in der unterschiedlichen Subsidiaritätsklausel der OSt von 1541 und des Hadeler Landrechtes von 1583. Danach soll bei Versagen des Stadtrechtes in Otterndorf auf das sächsische Weichbildrecht zurückgegriffen werden, im Lande Hadeln bei einer Lücke im Landrecht dagegen auf das kaiserliche, d. h. das gemeine Recht. Dieses Voranschreiten des gemeinen Rechtes ist ähnlich dem Hadeler Landrecht der Subsidiaritätsklausel der beiden anderen sachsen-lauenburgischen Kodifikationen am Ende des 16. Jahr-

2 S. dazu im Hauptteil der Arbeit
Stadtverfassung, S. 120 f.
Gerichtsverfassung, S. 152
Zivilverfahren, S. 175
Personenrecht, S. 182
Grundstücksrecht, S. 201 f.
Erbrecht, S. 246, 247 f., 249
Strafverfahren, S. 275 f.
materielles Strafrecht, S. 302 f.

hunderts zu entnehmen, nämlich der Ratzeburger Polizeiordnung von 1582 und den Lauenburger Statuten von 1599, in denen aushilfsweise ebenfalls bereits auf das kaiserliche, also gemeine Recht, verwiesen wird. Ohne hier auf Details einzugehen ist festzuhalten, daß in den beiden Hadeler Rechtsquellen wie den OSt und dem Hadeler Landrecht die starke sächsische Grundlage unverkennbar ist.

Von dem im Hadeler Landrecht von 1583 wie schon im Weistum der drei Kirchspiele Altenbruch, Lüdingworth und Nordleda von 1439 vorhandenen merklichen Einfluß hollischen Rechtes der Hadeler Kolonisten, den Kersting nachgewiesen hat, scheinen die OSt dagegen frei zu sein (von zwei Beispielen eher zu vermutenden als zu beweisenden Einflusses abgesehen).

3) Otterndorf in seinem Verhältnis zu Hamburg

Das Gemeinwesen Otterndorf ist in seiner Entwicklung durch Hamburg ganz wesentlich gefördert worden. Die Binnenhandelsbeziehungen des Landes Hadeln zu Hamburg gingen überwiegend über Otterndorfer Getreidehändler und den Otterndorfer Hafen. Die damit für Otterndorf bestehenden wirtschaftlichen Verbindungen zu Hamburg blieben unabhängig von der politischen Entwicklung bestehen.

Die Rechtsstellung Otterndorfs wurde, wie wir schließen können, ebenfalls maßgebend von Hamburg mitbestimmt. So wird man die Politik der Hansestadt zur Sicherung ihres Handels und ihrer Schiffahrt auf der Niederelbe vor allem mit dem Getreideland Hadeln dafür verantwortlich machen können, daß es 1400 zur Verleihung des Stadtrechtes an Otterndorf, den Hauptausfuhrort für das Hadeler Getreide, kam. Den Verleihungsakt vollzog zwar als Landesherr der Herzog von Sachsen-Lauenburg. Die treibende Kraft muß jedoch die Stadt Hamburg gewesen sein, von der die Herzöge zu der Zeit wirtschaftlich abhängig waren, wie u. a. die bald darauf erfolgende Verpfändung des Hadeler Hochlandes und des Schlosses in Otterndorf zeigt. Daß bei der Verleihung des Stadtrechtes das Interesse Hamburgs im Spiele war, verrät auch gerade die Privilegierung mit den Statuten von Hamburgs rechtlicher Tochterstadt Stade statt mit einem ostfälischen Stadtrecht. Die Stader Statuten von 1279 gehen überwiegend auf das Hamburger Ordeelbook von 1270 zurück. Mit dieser Einbeziehung Otterndorfs in den Hamburger Stadtrechtskreis war für den hamburgischen Handel von Buxtehude über Stade, Freiburg/Elbe bis Otterndorf eine weitgehende Rechtsvereinheitlichung der Handelsplätze an der Niederelbe erreicht.

Mit der Erhebung zur Stadt wollte Hamburg wahrscheinlich für Otterndorf auch eine Lösung aus dem Landrecht bewirken und eine Hinführung zu den mobileren Rechtsverhältnissen einer Stadt, was den Handel nur erleichtern konnte.

Zwar blieb im Zuge der weiteren Entwicklung Otterndorfs nicht das Hamburg-Stader Recht in Kraft. Es blieb aber doch die einmal durch den Einfluß Hamburgs verstärkte Sonderstellung Otterndorfs, nämlich die Rechtsstellung als Stadt erhalten. Diese konnte danach von den herzoglichen Stadtherren in ihrem Sinne weiter ausgebaut werden.

4) Otterndorf in seinem Verhältnis zum Stadt- und Landesherren

Zur Landesherrschaft bestanden für Otterndorf lange Zeit offensichtlich engere Beziehungen, als die übrigen Landesteile Hadelns sie gehabt haben. Das zeigt sich einmal in einem auffallenden Wohlwollen der Herzöge, in der bereits erwähnten zeitweiligen besonderen Förderung dieser Stadt. Das offenbart sich auch in einer zumindest anfänglich viel stärkeren Bindung und Abhängigkeit vom Landesherren. Otterndorf schien sozusagen der Stützpunkt der Landesherrschaft im Lande Hadeln zu sein.

Schon zu einer Zeit, als die Landesherrschaft in Hadeln noch auf schwachen Füßen stand, aus der uns jedenfalls von einer Mitwirkung des Herzogs bzw. seines Vertreters des Gräfen

an den Hadeler Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten kaum etwas bekannt ist, hatte Otterndorf 1400 ein Stadtgericht, dem der Herzog oder sein Gräfe vorsaß. Damals wurde bestimmt, daß Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft niemand ohne Kenntnis und Willen des Herzogs in den Rat wählen sollten. Das Geleitrecht hatte der Rat innerhalb seines Gerichtsbezirks nur mit Wissen und Zustimmung des Herzogs oder seines Gräfen, während wir 1330 noch vom Geleitrecht des Landes und seiner Kirchspiele hören.

Otterndorf war mit der Herrschaft seit dem 15. Jahrhundert in unmittelbarer Berührung, da der Amtmann oder Gräfe mit den landesherrlichen Bediensteten seit der Hamburger Pfandherrschaft in Otterndorf residierten.

Mit Otterndorf hatte der Herzog nach der Beendigung der Hamburger Pfandherrschaft anscheinend keine Schwierigkeiten. Es nahm 1481 bereitwillig sein sächsisches Recht als neues Stadtrecht an, und die Besetzung des Rates wurde bei der Gelegenheit endgültig geregelt (mit einer Dauer bis in das 19. Jahrhundert). Über die Neufestsetzung der Brücheanteile gab es 1481 wahrscheinlich keine Meinungsverschiedenheiten. Mit dem Hochland mußten die Herzöge Johann und Magnus dagegen zwischen 1496 und 1505 z. T. bewegte Verhandlungen führen, bis man sich in einer Reihe von Rezessen geeinigt hatte.

Auch bei den Kodifikationen des 16. Jahrhunderts bemühten sich die Herzöge zunächst um die Stadt, die 1541 ihre Statuten und 1582 ihre Polizeiordnung erhielt. Das Hadeler Landrecht trat erst 1583 in Kraft, die Hadeler Polizeiordnung 1597. Dabei ist uns bei der Hadeler Polizeiordnung, nicht jedoch bei der Otterndorfer Polizeiordnung, eine Mitwirkung der ständischen Vertretung beim Zustandekommen mit mehreren Einwendungen gegen den Entwurf des Herzogs überliefert.

Die Stadt Otterndorf hatte noch im 16. Jahrhundert in ihrem Stadtgericht den Herzog oder dessen Gräfen als stadtherrlichen Vorsitzenden, während das Hochland sogar schon 1458 unter der Hamburger Pfandherrschaft den Vorsitz des Schultheißen im Kirchspielsgericht durchgesetzt (bzw. sich bewahrt) hatte. 1458 hatte es sich auch im Landgericht als dem höchsten Gericht des Landes wenigstens den Beisitz sichern können. Vom Otterndorfer stadtherrlichen Stadtgericht führte dagegen noch im 16. Jahrhundert der Instanzenzug unmittelbar zum Herzog.

Die Stadt Otterndorf war vom Landesherren zwar einerseits in der Selbstverwaltung stärker eingeschränkt als das Land. Als Stadtherr versuchte der Herzog aber andererseits Otterndorf auf Kosten des Landes wirtschaftlich zu stärken. In einer Reihe von Handels- und Gewerbeprivilegien beginnend 1400, dann 1541, 1567, vor allem 1573, 1580, 1582, 1586 und dann nochmals 1616, 1650, 1656, 1682 wurden Otterndorfer z. T. auf Kosten der Landeseinwohner Hadelns vom Landesherren bevorzugt.

Mit dem Zusammenwachsen der Vertretungen der drei Landesteile zu den Hadeler Ständen und mit der Angleichung der Otterndorfer Gerichtsverfassung an die des Landes erweiterte die Stadt ihre Teilhabe an der Landesgewalt und in der Ausübung der Gerichtsbarkeit. Sie distanzierte sich insoweit von der seit 1400 nachweisbaren besonders nahen Beziehung zum Landesherren.

Die Stadt Otterndorf und ihr Rat sind jedoch nicht autonom geworden, wenn auch vereinzelt Ansätze dazu vorhanden waren. Die Ratsgewalt blieb durch den Stadtherren eingeschränkt.

Die Ratsmitglieder wurden vom Herzog eingesetzt, wenn auch unter Berücksichtigung der vom Rat eingereichten Besetzungsvorschläge. Durch den Ratseid und durch die Huldigung verpflichteten sie sich dem Herzog gegenüber zu Treue und Gehorsam. Während der Ratseid selbst mehr die Treubindung zum Herzog betonte, forderten landesherrliche Verordnungen auch deutlich und z. T. mit Strafandrohungen Gehorsam vom Rat. Die Strafgewalt wurde vom Herzog dem Rat (wie den Schultheißen und Landschöffen) gegenüber tatsächlich auch ausgeübt. Der Herzog blieb der Träger der Gerichtsbarkeit in der Stadt Otterndorf (und im

Lande Hadeln), an deren Ausübung die Stadt (und die ersten beiden Stände) allerdings beteiligt waren. Der Rat handelte im wesentlichen nach stadt- und landesherrlichem Recht, auf dessen Zustandekommen er jedoch nicht ganz ohne Einfluß war. Nur in geringem Umfange gab es auch vom Rat gesetztes Polizeirecht, so als bürgerliche Willkür in der Bursprake, der die Bürger bei der ersten Verlesung 1575 zugestimmt hatten. Bei den ersten Stadtprivilegien des 15. und 16. Jahrhunderts stand der Rat dem Herzog noch allein gegenüber. Seit dem Ende des 16. und dem Beginn des 17. Jahrhunderts verhandelten zunehmend zusammen Rat und die anderen beiden Stände mit dem Landesherren. So hatte der Rat immerhin begrenzte Einflußmöglichkeiten auf Rechtsetzungsakte des Landesherren und auf die Begründung von Abgaben und Leistungen zu dessen Gunsten im Rahmen der Landesverfassung. Von eigenem Recht des Rates ist dagegen in Otterndorf nur wenig zu entdecken, und eigenmächtige Kontributionserhebung war dem Rat vom Herzog bei schärfsten Strafen verboten. In der Einsetzung des Stadtsekretärs und der Bürgerrepräsentanten der Zwölfer war der Rat jedoch unabhängig vom Stadtherren.

Der Otterndorfer Bürger war Untertan des Stadt- und Landesherren, dem er mit dem Bürgereid an erster Stelle Treue und Gehorsam schwor und an dessen Huldigung auf dem Warningsacker er sich darüber hinaus beteiligte. Der Bürger in Otterndorf war oft selbst Adressat herzoglicher Verordnungen und Privilegien. Die stadt- und landesherrliche Gewalt wurde gegenüber dem Rat und den Bürgern in Otterndorf (sowie auch den Hadelern) in sachsen-lauenburgischer Zeit im ganzen zurückhaltend und mit Wohlwollen ausgeübt. Zu einseitigen landesherrlichen Eingriffen kam es vor allem und zunehmend in hannoverscher Zeit, die dann in den Justiz- und Verfassungsreformgesetzen des 19. Jahrhunderts gipfelten.

So sind Verfassung und Recht der Stadt Otterndorf z. Z. der Stadt- und Landesherrschaft der Herzöge von Sachsen-Lauenburg gestaltet worden. Während von dieser noch im 13. und 14. Jahrhundert kaum etwas zu spüren war, begannen die Herzöge 1400, vor allem aber nach der Beendigung der Hamburger Pfandherrschaft ab 1481 im Zuge einer energischen Restaurationspolitik in die Verhältnisse der Stadt (und des Landes) reglementierend einzugreifen. Das geschah bei den stärksten Eingriffen 1481 und 1541 im Zusammenwirken von Herzog mit Rat und Bürgern der Stadt und auch im übrigen weniger durch völlig einseitige Rechtsetzungsakte. Auch wo Hoheitsakte anscheinend einseitig gesetzt wurden, wie z. B. 1400 und wahrscheinlich 1582 bei der Polizeiordnung, waren damit nicht nur Belastungen, sondern vor allem Privilegien verbunden, so daß solche Hoheitsakte hingenommen werden konnten. Als für die Rechtsentwicklung Otterndorfs besonders bedeutsame Herzöge sind Erich IV., Johann IV., Magnus, Heinrich und Franz II. hervorzuheben.

Die sachsen-lauenburgische Landesherrschaft hat sich auch im Lande Hadeln nach der Hamburger Pfandherrschaft erstmals richtig etabliert, wie die reiche Gesetzes- und Verordnungstätigkeit im 16. und 17. Jahrhundert zeigt, wenn auch unter weitgehender Wahrung der Freiheitsrechte und Privilegien der Hadeler.

Die verfassungsrechtlichen Beziehungen zu Sachsen-Lauenburg waren nicht sonderlich eng. Sie liefen im wesentlichen über die Person des Herzogs als des gemeinsamen Landesherren. Gerichtsverfassungsrechtlich gab es Instanzenzüge von den Otterndorfer (und Hadeler) Obergerichten zur Regierungskanzlei in Ratzeburg[3], die auch in hannoverscher Zeit bis 1816 erhalten blieben. Sonst aber war das Land Hadeln mit der Stadt Otterndorf ein eigenes Territorium mit eigenen Ständen und einer eigenen in sich ruhenden, geschlossenen Landesverfassung. Bei aller verfassungsrechtlichen Eigenständigkeit des Landes Hadeln haben es die Herzöge von Sachsen-Lauenburg als die nominellen Herzöge von Sachsen, Engern und Westfalen aber vermocht, dem Recht der Stadt Otterndorf über ihre Regierungszeit hinaus den Stempel eines sächsischen Stadtrechtes aufzudrücken.

3 Für die Hadeler Landesverfassung außer Betracht bleiben kann hier der Instanzenzug vom Patrimonialgericht Wellingsbüttel zum Hofgericht in Sachsen-Lauenburg.

E. Anhang

I. Die Otterndorfer Statuten von 1541
Würdigung des Originals und bisheriger Veröffentlichungen

1) Das Original

Das Original der Otterndorfer Statuten von 1541 gehört zum Bestand des Kreisarchivs in Otterndorf. Es ist dort auch registriert[1], wird allerdings nicht in den Räumen des Kreisarchivs, sondern zur Zeit im Tresor der Stadtkasse verwahrt.

Das Original der Otterndorfer Statuten von 1541 (und im unmittelbaren Anschluß daran das der Otterndorfer Feuerordnung von 1541) befindet sich auf acht Bogen Pergament, die in der Mitte gefaltet sind, so daß jeder Bogen 4 Seiten ergibt. Eine solche Seite ist ca. 21,5 cm breit und ca. 30 cm hoch, nachgemessen am inneren Bogen.

Die Bogen wurden ursprünglich durch eine schwarze aus Wollfäden gedrehte Schnur verbunden, für die am Innenrande einer Seite bzw. in der Mitte eines Bogens zwei runde Löcher von ca. 0,5 – 1 cm Durchmesser vorgesehen sind, deren Abstand vom oberen und unteren Blattrand 10 cm beträgt. Von der Schnur ist nur noch ein Rest vorhanden, der lose im Original liegt. An dieser schwarzen Schnur hing einst das fürstliche Siegel in einer kupfernen Kapsel[2]. Da uns dies noch für 1846[3] und 1847[4] überliefert wird, sogar mit dem Hinweis, daß das Original im Stadtarchiv noch sehr gut erhalten sei[4], muß der größte Teil der schwarzen Schnur und die kupferne Kapsel mit dem fürstlichen Siegel erst danach verloren gegangen sein.

Auf der Vorderseite des äußeren Bogens steht mit schwarzer Tinte, wahrscheinlich im 18. Jahrhundert geschrieben, »1541 No. 3«. Die Originalurkunde enthält auf 26 beschriebenen Seiten die Statuten, auf drei weiteren beschriebenen Seiten die Feuerordnung Otterndorfs. Die Seiten sind nicht numeriert. Die 26 Seiten des Originals der Statuten sind fortlaufend mit einer grau-schwarzen oder braunen Tinte beschrieben, mit einer Ausnahme; auf der 20. beschriebenen Seite bleiben ca. 3/4 der Seite frei. Hier bricht der Artikel 17 nach vier Absätzen über »vann kopenn, verkopenn, gewicht vnnd mathenn« plötzlich ab. Erst auf der folgenden 21. Seite setzt die Beschriftung wieder ein, diesmal mit den eigentlichen strafrechtlichen Bestimmungen unter der Überschrift »Wo idt mit straffbaren bute vnnd penfelligenn sacken soll geholdenn werdenn«. Es folgen dann fortlaufend die einzelnen Absätze des Strafrechts ohne weitere Überschrift.

Auf jeder der beschriebenen Seiten eines Bogens ist noch erkennbar ein rechteckiges Feld abgezeichnet, in dem die Seiten beschriftet worden sind. Dadurch wird oben, unten und an den Seiten ein unbeschrifteter Rand gelassen. Dieser ist auch in etwa eingehalten worden, während Schnörkel meist darüber hinausgehen. Die Anfangsbuchstaben der Vorrede, jeder Überschrift eines Artikels, der Anfangsbuchstabe jedes Artikels und jedes Absatzes ist mit Zierschnörkeln versehen. Für die saubere und gleichmäßige Schrift wurden deutsche Schriftzeichen verwandt. Dagegen tauchen bei Fremdwörtern und in den Überschriften der Artikel auch lateinische Buchstaben auf. Der Abstand vom Blattrand zum Zeilenanfang beträgt 3 – 4 cm; der Abstand vom oberen Blattrand zur ersten Zeile macht 2 cm aus, der vom unteren Blattrand zur letzten Zeile ist uneinheitlich, da die Zahl der Zeilen zwischen 25 und 32 schwankt. Durch gleichmäßigen Abstand der Zeilen voneinander und zum Blattrand, durch

1 Kr. A. O., Mag. Ott. A. R. Fach 11, Nr. 1.
2 Schmeelke, Beschreibung, S. 155 ff.; Beckmann, S. 70; Erläuterungen (1846), S. 209.
3 Erläuterungen (1846), S. 209.
4 Beckmann, S. 70.

deutliches Bilden von Absätzen innerhalb eines Artikels, sowie durch verkürzte Zeilenlänge der Überschriften der Artikel werden die Statuten übersichtlich gehalten.

In unmittelbarem Anschluß an die Strafbestimmungen der Statuten folgt auf der 27. bis 29. beschriebenen Seite die Feuerordnung der Stadt Otterndorf. Nach einem Schriftvergleich zwischen Statuten und Feuerordnung sind beide offenbar von derselben Person geschrieben worden.

Die Statuten enthalten keinerlei Unterschrift oder Handzeichen. Sie beginnen unmittelbar mit der Einleitung »Dem na alse de Almechtige . . .« Ein Titel ist ihnen nicht vorangestellt.

Die Sprache der Statuten ist Mittelniederdeutsch mit wenigen hochdeutschen Sprachbrocken, ganz im Gegensatz zum Hadeler Landrecht von 1583, das in Hochdeutsch abgefaßt worden ist[5]. Es handelt sich dabei um die von Amts wegen gebrauchte mittelniederdeutsche Schriftsprache. Die Otterndorfer Statuten sind hier innerhalb des gesamtniederdeutschen Raumes der nordniedersächsischen Dialektgruppe zuzuordnen, und zwar dem Nordalbingischen, einer Gruppe, die das Gebiet zwischen Weser- und Elbmündung, im Süden das Lüneburgische und jenseits der Elbe das Holsteinische umschließt. Hierzu gehören sowohl der Otterndorfer als auch der Ratzeburger mittelniederdeutsche Dialekt[6]. – Name, Herkunft und Beruf des Schreibers der Statuten sind unbekannt[7].

2) Bisherige Veröffentlichungen

Die erste Wiedergabe der Statuten ist, soweit feststellbar, der Druck von Schneider 1730[8], der in Gegenüberstellung das niederdeutsche Original und eine hochdeutsche Übersetzung brachte. Pufendorf gab 1748[9] den nächsten Druck der niederdeutschen Fassung heraus, danach Spangenberg 1823[10] eine niederdeutsche Fassung, desgleichen Ebhardt 1855[11] und Rudorff 1884[12]. Helmcke gab 1845 in erster und 1860 in zweiter Auflage eine hochdeutsche Ausgabe heraus[13].

a) Niederdeutsche Ausgaben

Schneider[14] ist, wie sich im folgenden noch zeigen wird, offenbar der einzige, der das Original der Statuten benutzt hat, einmal um die niederdeutsche Fassung, zum anderen, um eine Übersetzung herauszubringen. Schneider weicht in mancherlei Hinsicht vom Original ab,

5 Vgl. den Originalabdruck bei v. d. Wense, Anhang, S. 3–65.

6 Henckel, Statuten, S. 8 f., 138.

7 Vergleiche mit Schriftstücken aus der Zeit der Entstehung der Statuten, so u. a. mit der Schrift des Bürgermeisters Helmold Homann blieben ohne Ergebnis, Henckel, Statuten, S. 4; ders. vermutet, daß die Vorrede des Herzogs erst nach der Zusammenstellung der Statuten verfaßt wurde und daß beide Schriftstücke dann in der Kanzlei abgeschrieben wurden, entweder in Otterndorf oder in der herzoglichen Kanzlei (in Lauenburg, Ratzeburg wurde erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts Residenz).

8 Henckel, Statuten, S. 7 vermutet, daß die von dem »Bürger und Buchbinder« Marcus Daniel Schneider als Verleger 1730 herausgegebenen Statuten bei Christian Trausold in Hamburg gedruckt worden sind, wo um die Zeit die amtlichen Schriften des Landes Hadeln gedruckt zu werden pflegten. Vgl. dazu den Druck des Hadeler Landrechtes von 1583 aus dem Jahre 1717.

9 Pufendorf, Obs. II, App. S. 161–184.

10 Spangenberg IV 3, S. 420–432.

11 Ebhardt, vor 1813 II, S. 243–248.

12 Rudorff, S. 463 f. (Art. 11, 12, 13, 14; Art. 12 ohne Text), S. 498 f. (Art. 10), S. 532 f. (Art. 15), S. 402 (Art. 18 (24), wiedergegeben als Art. 17), S. 50 f. (Art. 9).

13 Von der Würdigung weiterer nur unbedeutender auszugsweiser Veröffentlichungen wird abgesehen. So bringt z. B. Linckelmann - Fleck, S. 257 ff. mit Art. 11 OSt nur einen Kurzauszug der OSt.

14 Aus der Tatsache, daß neben der hochdeutschen noch die niederdeutsche Fassung veröffentlicht wurde, ist zu schließen, daß wegen des Niederdeutschen als Umgangssprache auch der Rat auf eine niederdeutsche Fassung noch nicht verzichten konnte, so Henckel, Statuten, S. 6.

was sich dann z. T. durch alle späteren Ausgaben hindurch verfolgen läßt. Er setzt den Statuten einen umständlichen langen Titel voran, der von Helmcke fast ungekürzt wiedergegeben wird, von den anderen Herausgebern jedoch stark verkürzt wird. Schneider hält sich nicht an dieselbe Einteilung in Absätze wie das Original, was die anderen übernehmen. Weitere, aber nur beispielhafte Einzelheiten werden noch unten erwähnt werden. Vor allem aber enthält die Schneidersche Ausgabe der mittelniederdeutschen Fassung manche Ungenauigkeit.

Pufendorf (1748) zeigt wiederum Abweichungen von Schneider in der Schreibweise und Zeichensetzung; er hat auch nicht durchgehend dieselbe Einteilung in Absätze, z. B. in den Strafbestimmungen. Vor allem modernisiert Pufendorf gelegentlich die Schreibweise, z. B. gelegentlich Strafe statt Straffe, Mark statt Marck etc. Als Titel bringt Pufendorf nur »Statuta, Satzung und Beschreibung des Rechts des Weichbildes Otterndorf«[15] und kürzt damit zugleich die lange Titelseite bei Schneider erheblich ab.

Spangenberg (1823) zeigt mehr Übereinstimmung mit Pufendorf als mit Schneider; vor allem aber führt er Abweichungen Pufendorfs ebenfalls wieder auf. Er hat also dessen Ausgabe als Vorlage benutzt. Allerdings ist Spangenberg ungenau. Während Pufendorf gelegentlich die Schreibweise Schneiders modernisiert, so verändert Spangenberg bisweilen sogar die Wörter. Als Beispiel für Spangenbergs Anlehnung an Pufendorf und zugleich seine Abweichung von ihm mag an dieser Stelle der Titel dienen, der nach Spangenberg lautet, »Statute, Satzung und Beschreibung des Rechts, des Weichbilds Otterndorf vom Jahre 1541«[16]. Weitere Beispiele folgen bei Ebhardt.

Ebhardt (1855) hat Spangenberg als Vorlage benutzt. Hier tauchen die Abweichungen Spangenbergs von Pufendorf und damit zugleich von Schneider wieder auf. Als Beispiel sei einmal der Titel genannt. Ebhardt hält sich wörtlich an Spangenberg, d. h. mit dem Zusatz » ... vom Jahre 1541«[17]. Entgegen Pufendorf und Schneider und in Übereinstimmung mit Spangenberg bringt er z. B. im Titel des Artikels 9 »Oterendorp« statt »Aterendorp«[18], im Titel des Artikels 10 den Fehler »... Erve ... getrogen ...« statt »... getogen ...« (gezogen)[18] u. a. m. Andererseits zeigt auch Ebhardt bei weitgehender Übereinstimmung mit Spangenberg noch geringfügige Schreibänderungen. Als auffallendes Beispiel für eine Abweichung von Spangenberg, zugleich für die durchgehende Abhängigkeit, mag die Überschrift in Artikel 12 dienen. Bei Schneider ist noch von »Hergeweide«[19] die Rede, bei Pufendorf von »Heergeweide«[20], Spangenberg[21] übernimmt dies von Pufendorf, und Ebhardt verändert Spangenberg in »Heergewedde«[22]. Ebhardt weicht dadurch von allen bisherigen Ausgaben ab, daß er die Artikel 1–8[18] sowie die Strafbestimmungen, die nach Artikel 17 unter der Überschrift »Wo idt mit strafbaren Bute vnd peenfelligen Saken schall geholden werden«[23] folgen, wegläßt. Das Wort »peenfelligen« hat Ebhardt übrigens auch als Spangenbergschen Fehler übernommen, denn nach Schneider[24] und Pufendorf[25] heißt es »pennfelligen«, im Original dagegen »penfelligenn«.

Rudorff (1884) bediente sich der Ausgabe Ebhardt als Vorlage. Das zeigt sich sogleich in der Übernahme der schon genannten Eigenschöpfung Ebhardts in dem Wörtchen »Heer-

15 Pufendorf, Obs. II, App. S. 161.
16 Spangenberg IV 3, S. 420.
17 Ebhardt, vor 1813 II, S. 243.
18 Ebhardt, vor 1813 II, S. 244.
19 Schneider, S. 15.
20 Pufendorf, Obs. II, App. S. 176.
21 Spangenberg IV 3, S. 427.
22 Ebhardt, vor 1813 II, S. 246.
23 Ebhardt, vor 1813 II, S. 248.
24 Schneider, S. 19.
25 Pufendorf, Obs. II, App. S. 180.

gewedde«[22], das sich auch bei Rudorff im Titel zu Artikel 12 findet[26]. Die Abhängigkeit Rudorffs von Ebhardt wird z. B. auch in der Wiedergabe eines Ebhardtschen Lesefehlers sichtbar. Erstmalig heißt es bei ihm in Artikel 10 (III, Zeile 2)[18] »Averst the Groth-Vater eddee Groth-Moder« statt »edder« wie noch bei Spangenberg, Pufendorf und Schneider. Rudorff[27] sagt ebenfalls »eddee«. Rudorff selbst weist ebenfalls wieder Schreibfehler auf. Ein Beispiel mag genügen; während alle anderen Ausgaben in Artikel 10 (I, 1. Zeile) wiedergeben »... erven ehre Gudt bzw. Guth vp erhe Kinder« schreibt Rudorff erstmalig »erven erhe Guth vp ehre Kinder«[27].

b) Hochdeutsche Ausgaben

Schneider (1730)[28] hat wie erwähnt zum ersten Male eine hochdeutsche Übersetzung der Statuten herausgebracht, wozu der Bürgermeister Hackmann die Anregung gegeben hatte[29]. Wenn Schneider auf seiner Titelseite versichert, »Nach dem alten Platt-Teutschen Original von Wort zu Wort ge- und ins Hoch-Teutsche nach dem Sinn und Verstand des Originals übersetzet«[30], so trifft dies für die erste Ausgabe zu. Schmeelke[29] meinte jedoch zwischen 1800 und 1810, daß die Übersetzung nicht gut geraten sei.

Wenn Helmcke dann 1845[31] und 1860[32] versicherte, daß seine Ausgabe wörtlich nach dem alten Original ins Hochdeutsche übersetzt sei, so entspricht das nicht den Tatsachen. Offenbar hat er lediglich eine alte Übersetzung Schneiders von 1730 in ein neueres und besseres Deutsch umarbeiten lassen. Das läßt sich in einem Vergleich klarstellen. Die angebliche Übersetzung nach dem Original weist nämlich einige der krassesten Abweichungen vom Original auf, die seit Schneider 1730 von allen späteren Ausgaben wiederholt werden, was zugleich die Abhängigkeit sämtlicher Ausgaben unmittelbar oder mittelbar von Schneider beweist. Anders als das Original, aber in Übereinstimmung mit Schneider und allen anderen Ausgaben hat Helmcke z. B. in Artikel 7 4 Absätze statt 5, in Artikel 10 10 Absätze statt 11, in Artikel 11 7 Absätze statt 8. In Artikel 15 weicht Helmcke als einzige Ausgabe von den anderen Ausgaben und vom Original mit 4 statt 3 Absätzen ab, hat allerdings im Gegensatz zu den anderen Ausgaben die beiden letzten Absätze in Übereinstimmung mit dem Original wiedergegeben. Dieses Indiz auf Berücksichtigung des Originals dürfte ein rein zufälliges sein, das bei den übrigen krassen Abweichungen vom Original, die Helmcke gemeinsam mit den anderen Ausgaben aufweist, nicht durchgreift.

Helmcke führt z. B. auch wie alle anderen Ausgaben seit Schneider in den strafrechtlichen Vorschriften eine zweite Überschrift »Totschlag und andere Mißhandlung sollen gestraft werden wie folgt«[33], die aber im Original als solche gar nicht erscheint, sondern dort auf der 22. beschriebenen Seite nur den letzten Satz des 5. Absatzes bildet (nach der Überschrift »Wo idt mit straffbaren bute vnnd penfelligenn sacken soll geholdenn werdenn«). Im übrigen steht der als Überschrift entgegen dem Original selbständig herausgelöste Satz an der richtigen Stelle. Zwei weitere Fehlerbeispiele, die bei Schneider zum ersten Male auftauchen und die

26 Rudorff, S. 464.
27 Rudorff, S. 498.
28 Grund für die Übersetzung war offenbar das Vordringen der hochdeutschen Schriftsprache in das öffentliche Leben. Henckel vermutet in dem Übersetzer einen Juristen, der möglicherweise an einer mitteldeutschen Universität studiert hat, weil er bei der Übersetzung ostmitteldeutsche Sprachformen verwendet findet. Andererseits geht er von einem niederdeutschen Übersetzer aus, weil dieser trotz Bemühens um eine freie Textübertragung der niederdeutschen Fassung eng verhaftet bleibt, Henckel, Statuten, S. 6, 141 f.
29 Schmeelke, Beschreibung, S. 140; so auch Beckmann, S. 70.
30 Schneider, S. 1.
31 Helmcke, 1845, S. 91.
32 Helmcke, 1860, S. 95.
33 Helmcke, 1845, S. 114; ders., 1860, S. 117.

sich ebenfalls durchgehend durch alle Ausgaben einschließlich Helmcke finden, verdeutlichen ebenfalls, daß das Original nie wieder als Vorlage benutzt worden ist. In Artikel 10 (5) OSt heißt es bei Helmcke fälschlich, daß die niederen im Grade von den näheren ausgeschlossen seien. Es muß heißen die weiteren. Im niederdeutschen Original heißt es »de wideren«, falsch wiedergegeben mit »de Nideren« [34] und »die Niedern« [35] usw. Art. 18 (10) a. E. des Originals droht eine Strafe an von »sostich marck«, bei Schneider heißt es erstmalig »söstig Marck-lübsch«. Die Bezeichnung als lübische Mark findet sich seitdem durchgehend durch alle späteren genannten Ausgaben einschließlich Helmcke, soweit sie das Strafrecht enthalten.

Wir sehen also, daß nur ein alter Druck von Schneider (1730) nach dem Original der Statuten erfolgt ist, diese aber nicht immer genau wiedergibt. Auch eine Reihe späterer Drucke geht nicht auf das Original zurück, sondern entfernt sich durch erneute Abweichungen von Schneider und den späteren Vorlagen immer mehr vom Original. Es wird daher – und auch um dem interessierten Leser den Wortlaut gleich an die Hand zu geben – gerechtfertigt sein, mit dieser Arbeit zugleich einen Abdruck der Otterndorfer Statuten herauszugeben, der allein das Original zur Grundlage hat.

c) Abhängigkeiten

Die Abhängigkeit der bisherigen Drucke voneinander mag die folgende Skizze veranschaulichen:

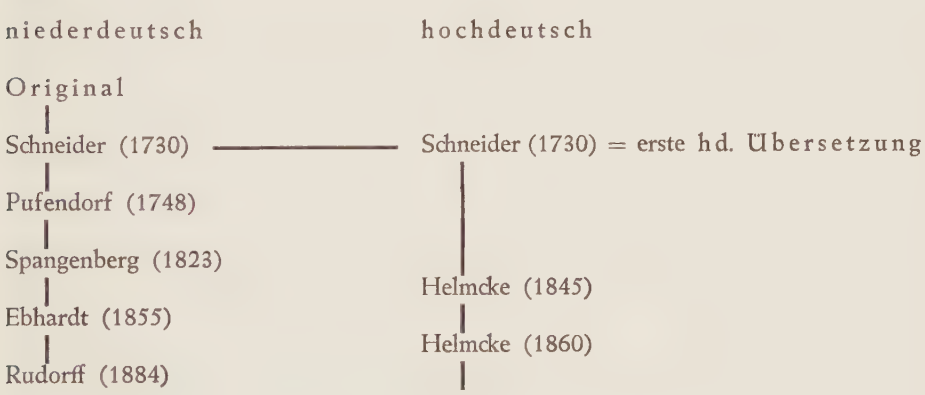

34 Pufendorf, Schneider; seit Spangenberg abweichend »Nederen«.
35 Helmcke, hochdeutsch.

II. Text der Otterndorfer Statuten (nach der Originalurkunde)

1) Vorwort

Die Wiedergabe erfolgt wörtlich und – nach Möglichkeit – buchstabengetreu nach der Originalurkunde.

Abweichend vom Original erscheinen die Strafbestimmungen hier unter Art. 18. Einmal heben sich die Strafvorschriften schon im Original äußerlich von den marktrechtlichen Bestimmungen des Art. 17 ab, wie in der Beschreibung der Statuten (Anhang, S. 313) festgestellt worden ist. Zum anderen scheint der Komplex der Strafvorschriften schon in der Frühzeit der Otterndorfer Praxis als Art. 18 verstanden worden zu sein. In der Prozeß- und peinlichen Halsgerichtsordnung der Stadt Otterndorf von 1573 wird wiederholt von Strafen nach Art. 18 der Statuten gesprochen (Spangenberg IV 3, S. 151 ff.).

Abweichend vom Original werden die Absätze innerhalb eines Artikels beziffert, um das Zitieren und die Orientierung zu erleichtern.

Die buchstabengetreue Wiedergabe der Statuten bereitet Schwierigkeiten. Einmal variiert der Schreiber der Statuten erkennbar die Schreibweise mancher Wörter, ohne feste Regeln zu befolgen. Zum anderen ist auch das Buchstabenbild oft nicht hinreichend deutlich oder nicht hinreichend klar differenziert. Infolgedessen ist die Unterscheidung vor allem zwischen a und o nicht immer sicher. In vielen Fällen ist auch die Feststellung der Getrennt- oder Zusammenschreibung von Wortteilen oder selbständigen Wörtern schwierig. Insoweit bleiben Unsicherheiten bei der Wiedergabe bestehen. Im Original der Statuten werden z. B. die Anfangsbuchstaben eines beginnenden Artikels sowie eines jeden Abschnittes, Ortsnamen und Amtsbezeichnungen regelmäßig groß geschrieben. Im übrigen aber sind Regeln nicht zu erkennen; oft ist auch nicht festzustellen, ob ein Wort groß oder klein geschrieben ist. Von der Großschreibung wird, da eine zuverlässige Wiedergabe hier unmöglich ist, daher generell abgesehen, ausgenommen beim Satzbeginn, bei Personen- und Ortsnamen – hier abgesehen von »lub« und lubisch bei lübischen Geldsorten –, bei Monats- und Festbezeichnungen, bei dem Wort Gott und dafür gebrauchten Umschreibungen.

Satzzeichen folgen zum besseren Verständnis frei modernen Regeln. Hinsichtlich der Großschreibung und der Satzzeichen folgen wir damit den Editionsgrundsätzen Bollands (Bolland, Hamburgische Burspraken, Teil 1, S. 82) für seine Veröffentlichung der Hamburger Burspraken.

Sätze lassen wir nur zugleich mit den Absätzen der Artikel beginnen; ein Punkt erscheint nur am Ende eines Absatzes. Innnerhalb der Absätze wird das Semikolon verwandt.

2) Originaltext der Otterndorfer Statuten

Dem na alse de Almechtige der ouerricheit, den framen tho schutte vnnde den, de boses dhon, thor straffe, de regeringe, dardorch gemeine frede erholdenn, vpgelecht, hebben wy, von Goddes genaden Magnus, hertoge tho Sassen, Engern vnnde Westphalen, alse in vnsem wickbilde Otterndorp dreplick mangel in stucken de regeringe belangenn, vth dem, dat de verordenthe rechte nicht in au-inge geholdenn vnde nha gebor vervolget werden, vermerket, nagesettede articull tho einem ewigen stadt rechten in gedachtem vnsem wickbilde Oterendorp gesettet vnde verordent; setten, geuen vnde verordenenn ock vth rechter witschop henforder inn gemeldes vnses bleckes gerichten, desuluigen tho holdenn, darnha tho richten, tho ordelen vnde tho sprecken, wo dat ock solckens von vnsen lieuen getruwen borgermeistern, radtmannen vnd gemeinen inwhoneren tho Otterendorp einhellichlick boleuet vnnd angenomenn, vnnd synt thouersichtlick, edt scholle dusse vnse verordeninge vth Godtlicker verleyinge der regeringe vnnde gedachtenn vnnsen vndherdanen tho gude, ock geborlickem schutte der

fromenn vnde affschuwe der oueldaden gereckenn vnnde langenn; wat auerst vorfelle, in dessenn statutenn vnde settingen nicht bogrepen, schollen nha Sassisckem wickbilde, darmede wy gemelde vnße bleck Otterndorp vnd dessuluigen inwhoner begnadet, geordelet vnnde gerichtet werdenn; geschenn vp vnsem huße Otterendorp nha Cristi, vnnses Hern, geborth, dusent viffhundert, dar nha im ein vnde veertichsten jare am dage Luce.

De erste articull

Weme in vnnsem wickbilde Otterendorp de gerichte thouorwaldenn gebhorenn

(1) De gerichte in vnnsem blecke Oterendorp vnde dessuluigen thogehorigen gebedenn verwaldet vnse greue, borgermeister vnde radtmanne, alße nha meldinge vnserer anheren vnde heren vaders gegeuenen vnnde van vnß bostedigeden priuilegien ingesettet.

(2) Eth schall ock vnnde mach von ohne samptlick, ßo offte dat de notturft erfordert vnde gesocht werth, gerichte geholden werden, vnde sall de cleger vp ideren rechtdach dem gerichte veer schillinge geuenn, vnde we de sacke gewinth, eine thune Hamborger beer.

(3) Vp dat auerst vngerichte gestraffet vnde brocke vnde bothe ingebracht werdenn mogen, schollen tho der meininge ideres jars dre gerichts dage geholden werdenn, dorup ock de personn, den gerichtenn verwandt, warden sollen, by pehn einer thune Hamborger beers, ße hedden den ehehafft vorthowendenn, erschinenn, de * erste mondages nha Trium Regum, de ander mondages nha Judica, de drudde mondages nha Exaltationis Crucis. Offte auerst fyere an dussen dagen geholden vnde gehillijet worde, schollen de negestvolgenden dage darna dartho bostimpt werdenn.

(4) Ofte ock jemandes frede, bann edder giften dhon wolde, de schall dat in gemelden richtdagen dhonn, vnde schall van einem frede vnnde bostedinge einer gifft den gerichten eine thune beers gegeuenn werdenn.

(5) De gerichte schollenn ock twe vorspracken ordenen vnde voreeden wo recht; de schollenn von ider sacken, de ße andragen, eines idern recht dages soß schillinge hebben, wenn auerst dat ende ordeill geyt, acht schillinge, darouer de part ock nicht boschweren, by straffe tein marck lub.

De ander articull

We vor vnse gerichte bescheidenn werden mach vnnde mit welcker mathe solkens geschehen sall

(1) Vor vnnße gerichte tho Oterendorp mogen boscheiden werden nicht allene de inwhaner des bleckes vnde de jennen alße straffbare handelinge darinne geouet, sondern ock frombde lude, efft de van den borgerenn in vnsem wickbilde koften, borgeden edder sick tho Oterendorp thobotalen vorplichtet hedden vnde in vnsem wickbilde angedrapenn worden, desulfften, ßo ferne se nicht in vnsem lande tho Hadeln gesethen vnde dingkplichtig, mogen ock mit

* Das d als Großbuchstabe am Zeilenanfang besonders hervorgehoben.

kummer wol anjeholden werdenn; ouerst vtherhalue des mach nemandes, de nicht in vnsem wickbilde dingkplichtich, mit kummer rechtlick boschwert werden, eth hebbe den sine ordentlicke ouerricheit den vnsen vp geborlick orsackenn rechtlicker vorhelpinge geweigert.

(2) Vnnse borger tho Oterendorp schollen einander an keinem anderen orde, vmb wat sacke eth sie, beforderenn edder belangen den vor vnsem gerichte tho Oterendorpe, by vorlust der sacke vnde sostig marck straffe.

(3) Vnde wann gerichte sall geholden werden, schall de recht dach den jennen, alße tho rechte tho boscheden vnnde gestahen schollen, thom wenigsten dre dage thouorne vorkundijet vnde angetoget werden.

De drudde articull

Vonn vngehorsam der jennen, alße tho rechte boscheiden

(1) Blift de boclagede thom erstenn vnnde anderen rechtdage, wan he vorboschedenn, vngehorsamlich vthe vnde heft des keine ehehafte entschuldinge alße liues kranckheit, wather noedt edder auerfaringe der fiende, schall he denn gerichtenn tho iderem rechtdage wedden achte schillinge vnde dem cleger sinen vpgewanthenn kostenn nha ermetinge des gerichtes erleggen.

(2) Worde auerst de beclagede ock den dorden rechtdach vngehorsam ane ehehaft vthebliuenn, ßo schall he vp des clegers bede der sacken verlustich erkandt werdenn.

(3) Ouer doch schall ohme, ehr den dat ordeill ergeitt, noch ein richts dach angestalt werdenn, sine ehehafte vorhinderinge, effte he der einige hedde, inthobringenn.

(4) So ouerst de cleger, wo he jemandes tho rechte boscheden lathen, vthebleue, schall he den gerichtenn achte schillinge wedden vnde dem boclagedenn sine kosten na ermetinge erleggenn vnnde mit siner clage nicht gehort werdenn, he hebbe den borgen gesat, dat he sin recht vervolgenn will.

(5) Dergestalt sollenn ock de jennen, alße tho tugen angegeuen vnde boscheden werden, vnde alle andere, de den gerichten vp geborlicken vorboscheitt vngehorsam, wedden vnde bothen; ock mogen de gerichte, effte dusße straffe nicht geachtet vnde mehr den tho einem mahle vngehorsam geleistet, jegen den vorbeschedenn tugenn eine hoger straffe gebruckenn.

De veerde articull

Offte jemandes vngeborlicke worde jegen den richternn edder parten in gerichte gebruckede

(1) Alße inn gerichte erbarkeit tho holdenn, schollen de jennen, alße de richter edder part mit vngeborlicken worden in gerichte boleidigenn edder boschwerenn, dem gerichte dertich schillinge weddenn, ßo vackenn solcke auerfharinge gebrucket, mogen ock nha gelegenheit ohrer ertaginge woll scherper von den gerichtenn gestraffet werdenn.

De veffte articull

Von bewißinge vnnde wo de geschehen vnnde vorfort werdenn schall

(1) Warde jemandes nha clage vnnde anthwurdt, de dorch vorspracken edder de part suluest gescheenn mach, bowißinge vpgelecht, de schall he inn sos weckenn vnnde dren dagenn verforenn, eth geschehe denn mit gerichts schine, brefflicker orkunde edder getugenn; werenn auer de getugenn nicht binnenn landes, mogenn de richter na erweginge lenger frist geuenn; vnnde effte de tugenforer ßumich, sall he, ßo ferne de mangell nicht by den richtern edder ohne ehehaffte nodt verhinderthe, ferner mit tuchnissen nicht gehort werdenn.

(2) Eth schollenn de getugenn meth edes plichtenn vpgenomenn vnd ein ider insonderheit verhort werden.

(3) Ein ider tuge schall ock sines eedes erinnert vnde gefraget werdenn, vmb syn older, vermogen, iffte he ock ein dodthschleger edder ock gewyn edder verlust van der stridigenn sackenn tho gewarden, wene he gewin der sacken gonne, ofte he ock den partienn met frundtschop vorwandt edder offte he ock mit den partien viandtschop hebbe, offte he ock von dem part vnderrichtet, wat he tuge scholle, edder gift edder gauenn thogesecht sint, vnde vornemblick schall ein ider tuge, wan he dat, dor vmb he gefraget werdt, whar secht, vmb orsacke siner wetenschop, vnde wor van dat he dat wethe, gefraget werden, denn einem tugen ißt nich in sinem vthseggenn stadt thogeuenn, he segge den von deme, dat he met sinen lifflickenn synnen begrepenn, alße dat he solckens gesehenn, gehort, gedan, dhon helpen darby an vnde auer gewesen, helpen handelen, vnnde gilt nichts, wat he vonn horr (?) seggenn heft.

(4) We ock nich souentein jhar errecket, mach nich tuge wesenn, des glickenn fruwenn vnnde jungckfrawen; were ock de tuge ein vnbokandt loße menscke, ein dodtschleger edder hopede der sackenn gewin edder verlust edder wher des tugenfores nhae frundt, effte dat he vnderrichtet, wat he tugen scholde, edder hedde viandtschop mit jennigem deele edder gonnede einem dele den gewin der sacken vor dem andern edder hedde giffte edder gaue entphangen, ßo schall siner vthsage nich gelouet werdenn.

(5) So ouerst twe vnuordechtije tugenn enhellich mit guder vernufftiger orsacke ohrer wetenschop de sacke, dorumb ße gefraget, whar seggenn worden, solckens were eine gnochsame bowißinge.

(6) De tugenn fhorer schall ock den tugen, den he gefordert, vertheren, des dages mit dree schillingen vnd nich hoger.

(7) Eth mach ock ein ider cleger der bowißinge sick gantz entladenn vnde sine forderinge dem boclagedenn in synn gewethen vnde vp denn eydt stellenn, ehr den ohm bowißinge thoerkandt werdt; dorup de boclagede met siner suluest handt, effte he de clage verneint, deme nhene mit dem eide, wo recht, moth volje dohnn, edder werdt der sackenn verlustich.

(8) Eth mach ock gelickes valles de boclagede, effte he will, dem cleger sin gewethenn dermathen roren vnde met dem ede boschwerenn.

(9) Ouer doch steitt dem jennigen, alße vp sin gewethen geschuldiget werdt, frie, den edt

dem anderen, de ome densuluen vpgelecht, wedder thothoschuuenn; schweret de jenne, dem de edt vpgelecht werdt, darmede bohelt he de sacke, wo nich, werth he der sacke verlustich.

(10) De jenne, alße mit dem ede der gestalt boschwert werdt, mach ock von dem, de den ehdt gefordert heft, he sie denne cleger edder boclageder, den eidt des geferdes bogerenn, vnnde ofte dat boschege, is de jenne, de den edt erst gefordert heft, schuldig thoschwerenn, dat he nicht geferlicker wiße solicken edt sinem jegendele vplegge, vnnde ofte he den solckens tho schwerende weygerde, is he ferner nich thohorende vnd werth der sacke nedderfellich.

De soste articull

Wo ordeell thouolstreckenn vnnde hulpe gerichtlich geschehenn schall

(1) Wenner ein ordeell erkandt, dat nicht wo recht gescholden werdt, schall dem jennigenn, de darinne verordeelt vnd auerwunen is, veertein dage frist gestadet werdenn; deyt he in der tidt dem ordell nicht volge, ßo schall vp ansockenn des, de dat ordell gewunnen vnde erholden heft, in vthgange der veertein dagenn vp einem dortho bestemmeden vnde injesetteden rechtsdage verholpenn werdenn tho des auerwunnen guderenn.

(2) Erstlich schall gehulpen werden tho den bowechlicken guderen vnde farender hafe, thom anderenn tho den vthstanden schuldenn, thom druddenn vnd latesten tho den vnbowechlicken gudernn.

(3) Wat auer also dorch de hulpe erlangt, schall dree veertein dage vp dren rechts dagenn feyle gebodenn werdenn; vnnde effte de jennige, wedder den de hulpe geschenn, de guder in der tidt nicht entsettede, ock kein koper vorhandenn, schollen dem, de dat recht gewunnen, solcke guder in geborlicken werden, wo de verkoft werden mochtenn, tho siner botalinge gegeuen vnde thogestalt werdenn.

(4) Eth schall auerst doch in dem kein vpstande tymmer gebrocken vnde vth dem blecke verkoft edder gefort werdenn.

(5) We ock borgenn edder pande heft, he sie frombde edder inheimisch, de schall umb schuldt willenn nich angeholden edder an sinem lieuse boschwert werden.

De souende articull

Offte sick jemandes eines afjesprockenn ordels boschwerde, wo der haluenn schall vorthgefaren werdenn

(1) De jenne, alse in vnnsem wickbilde Aterendorpe sick eins ordels beschweret, schall alßovorth, wen dat ordell abgesprockenn, sick derhaluenn an vnß beropenn vnde appellierenn.

(2) Geschege solckenn nicht mundtlich vp standem fothe vor gerichte, wo vorgesettet, ßo mach de jenne, alße vermeindt im ordell boschwert tho synde, sine notturft in schrieft vorfatenn vnnde desuluige vnnsem greuenn edder dem rade tho Otterendorp inwendich tein dagenn aueranthwordenn; worde auer ein ordell in wendich tein dagen nicht geschulden, wo

vor angetoget, ßo schall eth by macht bliuen, vnde tho wedder fechtenn edder daruon tho appellirenn nicht gestadet werdenn.

(3) Worde nun ein ordell anjetogeder gestallt geschuldenn, ßo schall vnße greue sampt dem rade tho Oterendorp des an vns schin vnnde forderniß breue tho geuende schuldich syn vnde vorder vp dat gesprockenn ordell, des den partienn afschrieft nicht schall geweigert werdenn, nicht vorthfarenn.

(4) Idt schall auer by verlust der appellationn de jenne, alß sick eines ordels vor angetogeder gestalt boschwert, inwendich einem verndeel jhars sick der haluenn by vns anthogeuende schuldig sin, he warde den vth ehehafter nott verhindert.

(5) Vnnd offte sick de jenige, alße wo angetoget appellert, nicht by vns in berorder frist an geue vnnde des nicht gnochsame ehaft vorthowendenn hedde, de schall der appellation verlustich sin; vnnße greue vnnde radt tho Aterendorp mogen ock in dem valle, in mathenn oft dat ordell nicht geschuldenn, vortfarenn vnde dat ordell vp des gewinnendes parts anropenn vollenstreckenn.

De achte articull

Wo bekendtlicker schulde haluenn schall vorfarenn werdenn

(1) Vmb bekentlicke schuldt darff nemandes im wickbilde Oterndorp tho rechte ghann, sonder eth schall ohme derhaluenn, alße offt ordeell vnnde recht dorauer geghan, der gestalt, wo hieuor gesettet, verhulpenn werdenn.

De negende articull

We in dem wickbilde Aterendorp unbowechlicke guder hebbenn vnde besitten mach vnde wo de von aller anspracke verjharet werden mogen

(1) Im wickbilde Aterendorp mach nemandes unbewechlick guth kopenn, hebbenn edder besittenn, he hebbe den dat borger recht; vnnde schall ein jder vor dat borger recht geuenn ene marck lubisch.

(2) Vnde oft jemandt meth frede vnnde bann dertich jar, ein jar soß weckenn vnde dree dage unbewecklick guth, huß, hoff, garden edder graße bosethe vnde inne hedde, de schall widder dar umb tho antwordenn nicht schuldich sin, de cleger weren in edder buten landes.

(3) Wenn ock bann vnnde frede gedhan werdt, schall den gerichtenn eine thonne Hamborger beer gefallen.

De teinde articull

Van erue vnnde wo dat vorfellet vnde getogen werdt

(1) Vader vnnde moder eruenn ohre gudt vp orhe kinder vnnde kindes kindere, vnde treden kindes kinder in orer olderen stede; vnde ßo vele alße ohrem vader van des grothe vaders guderenn geboren mogenn, schollen ße gelickes des vaderen broderen nehmen; ouerst kindes kindere theen des grothe vaders erue nha houet tall, dar nemandt im grade vor se iß; ein ider kindt is ock dat jenige in die dele tho reckenn schuldich, dat ome tho brutschatte mede gegeuenn geworden.

(2) De kinder eruenn ohre gudt, effte ße keine kinder hebbenn, vp ore olderenn, vader vnnde moder; ouerst de grote vader edder grothe moder thuett des sohnes kindes erue, ßo de vader vnnde moder vorstoruenn vnde keine kinder dar sint, mit des sohns kindes broderenn edder schwesteren, effte de vorhandenn, nha houett talle, suß bohelt de grote vader edder moder des sohns edder dochter kindes erue allene, vnde slutt alle anderenn vth.

(3) De broder van vuller gebort edder schwester theyt des broders edder schwester erue vor dem broder edder ßuster von haluer geborth; *eth were denn, dat eth guder wheren, de van der personen herfloten, der haluen ße broder edder schwester genomet werdenn, alße van ohrem rechten liflicken vader edder moder, glickes valles ock der vullenn broder edder schwester kindt.

(4) Vor storue auer einer, de einen broder van vuller gebort vnnde broder kinder van einem verstoruen broder verlethe, ßo is de broder neger tho dem erue den bruders kindt.

(5) Eth schlut ock de neger persone in den erffschapen buten halue nedder stijender linie de wideren im grade gentzlick vth.

(6) De auerst im glicken grade stan nemen tho glicke erue nha houet talle, effte eth ock broder vnde suster kinder wehrenn.

(7) Dat vnehelicke kindt nimbt nicht erue mit den ehelickenn kinderenn.

(8) Wenn auerst keine elicke kinder verhandenn, nimbt dat vnehlicke kindt der moder erue.

(9) Ouer nicht gelickes valles des vaders erue, sondern dat unechte kindt werdt von den negesten eruen vthgeschlotenn.

(10) Eth gebort auer dennoch dem unehlicken kinde van dem erue ßo vele, dat eth vnderholdenn vnde darmede tho erhen tho gelangenn; vnde sollenn die gerichts holder nha gelegenheit der guder ermethenn, wouele ohme des vhals tho gewendet werden schall.

(11) Wen ein vthlendisch man will erue edder blut gelt nemen, de schall sick wo recht vor einen rechten ehelickenn eruen intugenn vnnde den teynden pennigk den gerichtenn lathenn; wert auer in jare vnde dage, dat is ein jhar, ein mont, vnde drey dage, vmb erue nicht gefordert, ßo felt dat erue an de gerichte.

* Das e als Großbuchstabe am Zeilenanfang besonders hervorgehoben.

De elffte articull

Wenn ein mann edder fruwe steruen vnde kinder edder keine lathen, wo idt meth den gudernn schall geholdenn werdenn

(1) Steruet ein mann, de eine fruwe vorleth vnnde kein ehelick kindt, ßo schall de fruwe ohre mitgift vnde wat ße ingebracht wedder vor vth dem erue nemen, vnde dartho denn drudden deell van des mannes gude.

(2) Storue auer de frawe ane ehelicke kinder, vnde de mann bleue auer, ßo schall he thouorne nehmen syn gudt, dat he gehat, ehir den he de fruwe thor ehe nham, vnde beholden alle farende haue vnde bowechlick gudt, alße ome de frawe thogebracht heft, wente tho dem verden dele, vnde tho dem beholt he den druddenn deell der frawenn vnbowechlickenn guderen (?) offte se der jenige gehat; hedde auerst de fruwe nenn vnbowechlick gudt, ßo volgede orenn eruenn de drudde dell ores varenden gudes.

(3) Hedde ouer ein mann, dem sine frowe storue, ehelike kinder, ßo schall he sinenn kinderen in jegenwurt tweier radts personenn vnde der kinder frunde den drudden deell alle siner guder (den kinderen *) tho leggen vor ohre mudder erue, ouer doch schall he solick gudt in vormundtschop beth tho der kinder mundijenn jharenn ane einijenn tinß by sick beholdenn vnnde gebruckenn vnde de kinder notturfttiglichenn vnderholdenn.

(4) Wenn ouerst de mann steruet vnde verleth elicke kinder ßo schall de frowe den druddenn dhell aller guder nehmen vnde ohre frawlickenn geschmuck, kleider vnnde ohr injebrachte brudtbedde vor vth vnde den kinderenn de auerigen guder bliuenn lathenn; se schall auer dennoch der kinder vermundtschop vnde verwaldinge der guder bebeholdenn, ane tynß, ßo lange alße se sick nicht wedderumb vor ehelicket, vnde dar kegen de kinder vnderholden.

(5) Hedde auer de frowe van orem verstoruenn manne nicht mehr wen ein kindt, ßo schall ße dat gudt mit dem kinde tho glicke delen vnde ore gerade allene vor vthnemen.

(6) Vorstorue auer ein mann, de tweierley ehelicke kinder hedde, so nemenn de kinder van der ersten frowen ohre thogelegte moder gudt thouorne vnde delen alße denne des vadern guth, na dem der ander kinder moder dat ohre daruan heft, tho glicke.

(7) De kinder synt ock neger by den ligenden grunden tho bliuenn alße de moder, eth were denn, dat de grunde van der moder hergekomenn werenn.

(8) Eth is ock tho wethenn, dat de fruwen tweierley gudt hebbenn, eins dat ohr mede gegeuenn, dat ander, dat ohr in stahender ehe angestoruenn; dat ohr tho medegift gegeuenn, szy (?) ße in de delinge tho bringenn schuldich, darup schollenn ock alle vorgahende artickell verstahenn werdenn; dat gudt auer, dat ohr anjestoruenn in stander ehe, sy (?) ße in de dele tho bringenn nicht schuldich, sonder bohelth (?) dat suluige billich vor sick allene.

* durchgestrichen.

De twolffte articull

Vann gerade vnnde hergeweide vnde vann whem dat getogenn werdt

(1) Im wickbilde Aterendorp theyt nemandeß gerade denn de lifflickenn vnnde ehelickenn dochter, vnnde effte de nich vorhandenn, blifft de gerade by dem erue; vnde geyth tho gerade alle fruwlicke kleider, geschmuck vnde suluer, tho frowlickem getzirde gemacket, ein gemacket bedde, ein kettell negest dem grotestenn vnnde ein beckenn.

(2) Dar jegenn nehmenn die sohne dat hergerhade, ßo sohne vorhanden sindt, vnde effte de nicht dar wheren, voljede dat hergeweide dem erue; ock werdt den kindernn, de buten blecks whanen, nhen hergerede effte frowenn rhade gegeuenn.

(3) Tho heergerede geyt des mans kleider, sin harnisch vnnde gewher, ein bedde, twe beddelachenn, ein houet poel vnnd ein kussenn vnde tho dem ein kettell, dor men ein schincken inne seden kan, sampt twen holtenn schottelnn vnde einem handtbeckenn.

De dorteinde articull

So ein mann tho vngefalle edder tho afbrocke siner neringe keme, efte des de fruwe ock entgeldenn scholde

(1) Effte ein mann syn gudt verbrecke effte vor dehde, alße dat de auericheit edder schuldener datsulue antasteden, ßo mach doch in dem der frawen gudt nich boschwerdt werdenn; besondern de fruwe nymbt ohr ingebrachte guth vor vth, idt were den, dat sick de fruwe des mannes handelinge haluen verplichtet vnde tho botalen thogesecht hedde.

De veerteinde articull

Wo mann vnnde frowe einander ohre guder vermackenn vnde vergeuenn konnenn

(1) Nemandes mach liggende grunde, de van sinen olderen vp one geeruet, ane der rechten eruenn vorloff vermackenn edder vergeuenn.

(2) Mann vnnde fruwe mogen einander alle ohre guder vp den dodes vhall auergeuenn, ßo ße keine kinder hebben; ouer doch moth solckens vor gerichte geschehen vnde bostedijet werdenn.

(3) Hebbenn ße auer kinder, ßo mach de man siner fruwen edder de fruwe dem manne keine hoger vermackinge den de helffte der guder dhonn; vnnde in dem vhalle schall ock de mann edder de fruwe de kinder mit der anderen helffte gewheren lathen, wen de vhall kompt.

(4) Eth mach ein vader ock gelickes vals de moder einem kinde mehr geuenn alße dem anderenn; eth schall auer dennoch de gifft sick nich hoger als ein drudden deels des erffals, alße dem kinde ßus van dem vader edder moder, alße de gaue gedhann, geborenn mach, erstreckenn.

(5) Keine fruwe mach ohr gudt vorgeuen ahne ohres mannes vorwilliginge; offte se ock ohrem manne giffte dhonn wolde, schall se van den gerichtenn dartho bevormundert werden.

De vefftеinde articull

Vonn testamenten, wo de verordent werdenn schollenn

(1) Eth mach nemandes ein bostendich testament im wickbilde Oterendorp macken vnde vprichtenn, eth geschehe denn in jegenwurdt tweier rades personen vnde veer ander gloffwerdijer lude; eht schall ock de testerer by guder vernunft wesenn vnnde vornemblich redenn konnenn, ßus worde ome kein testament thomackende vorgont werdenn.

(2) Vnnde offte ein mann edder fruwe kinder hedde, ßo he ein testamendt will mackenn, mach he nicht mehr darinn siner fruwenn edder einem kinde vor dem anderenn thowendenn, den in vorijen articulln van den gifften gesettet.

(3) Liggende grunde mogenn in testamenten nicht boschedenn edder vergeuenn werdenn, eth were den, de testerer mochte tho kerckenn, wege vnnde stege ghan, vnjeheldenn.

De sosteinde articull

Vann vormundtschop

(1) Offte kinderenn, de nicht von achtein jharen ohre vader vorstorue, dersuluigenn vormunder where de moder, ßo se sick nicht wedder befryet hedde; were de moder nich verhanden, ßo wehre de negeste frundt von schwerdt edder spillsyden, de der kinder erffname where, tho der vor munder schop vor allenn anderen berechtijet.

(2) Funde sick nein frundt tho der vormunderschop, ßo sollen die gerichte vormunder settenn vnde verordenenn; we ock dortho gesettet, schall de vormunder schop by penn tein marcken anthomen schuldich synn.

(3) Vnnde schall ein ider vormunder borgen stellen, den kinderen ohre gudt nich affhendich tho macken, den kinderen vnde dersuluen guder truwelick vor thostande bynnen edder buten rechtes, dat schall he ock met sinem ede boschwerenn.

(4) De vormundt schall ock in bysin twier rades personenn vnde veer loffwerdije borger alle der vnmundijenn kinder guder beschrieuenn lathenn.

(5) Tho dem schall he jarlickes in bysin twe rades personn daruann vprichtije reckenschop dhonn.

(6) Offte ock ein vormunde der kinder liggende grunde ane bowilligunge des rades verkoffte, solick kop schall nichtich vnde von keinenn werdenn synn.

(7) Warde auerst jenich vormundt der kinder nhadeell handeln edder nicht mit gudem boschede den kindern vorstan effte reckenschop donn, de schall ohn oren schaden geldenn.

De souenteinde articull

Vann kopenn, verkopenn, gewicht vnnd mathenn

(1) Ein borger schall dem anderenn in synen kop nicht fallenn, edder wat he bodinget, vth der handt kopenn, by tein marck straffe.

(2) Eth schall ock kein borger dem anderen sine whare, alße he tho kope heft, vernichtijenn edder versprecken, dardorch de jennigen, alße darumb kopen, afthoschuwenn edder de koper an sick tho theende, by bouen anjetogeder straffe.

(3) We ock einenn anderenn schepell, den im lande vorordent, vnnde gewichte gebruckede edder nicht geborlicke gewichte edder mathe hedde, schall thom hogesten gestraffet werden.

(4) Ein borger schall ock denn anderen nicht vthhurenn, eth sy dann an bohusinge, gardenn, graße offte anders, by pen sostich marck lub.

18. Artikel*

Wo idt mit straffbaren bute vnnd pen-felligenn sacken soll geholdenn werdenn

(1) Eth schall nemandes tho pinlickem rechtenn ingetogen werden, eth erschine denn archwon vnde vermuttinge der straffbaren handelinge, vp dem alße in gefenckenisße schall gelecht werdenn.

(2) Eth schall ock nemandes pinlicken verhort werden, eth werde den erstenn erwogenn vnde erkandt, dat tho pinlicker vorhor gnochsam orsacke vorhanndenn.

(3) Wenn ock jemandes pinlicken verhort worden is, schollenn die gerichte sick mit vlite erkundigenn, offt idt sick ock dermathenn erhelt, wo de vorhorde mißdeder bekandt.

(4) Inn apenbarenn mißhandelingen mach ock ane des landesforsten vorwethenn tho pinlicker straffe woll vorthgefaren werdenn, vnde schall in pinlicken fellen keyserlicker mat:** verordente pinlick gerichts ordeninge angesehenn, vervoljet vnde geholdenn werdenn.

(5) Denn dieff schall menn hengenn, den morder radebrecken, mordt berner met fure straffenn, wiuer de straffbar, leuendich grauen, versopenn edder koppenn, wo de gelegenheit der mißhandelinge erfordert; da(!)dtschlach vnnde ander mißhandelinge schollen gestrafft werdenn wo volgt.

(6) Schloge jemandes einenn in dem wickbilde Aterendorpe mudtwillich tho dohede, de schall gefencklich angenomenn vnde met dem schwerde gestrafft werdenn.

(7) Vnnde is dusße vor einenn mutwilligen da(!)dtschleger tho achtern (!) vnde tho holden, de einen vor wegelecht, vp einen luret edder wardet, ock de jennige, de sine gewher erstlick gewynnet vnde darmede den anderenn auerlopt vnde alßo de jegenwhere verorsacket.

* Zusatz des Verfassers; vgl. dazu oben das Vorwort auf S. 318.

** Abkürzung für Majestät.

(8) Offte auerst de, alße dorch eines wehre tucken, auerlop meth bloter wehre edder ver wegeleginge densulfften vam leuenn thom dode brachte, de schall borgenn genethen, ock nha older gewonheit den doden tho sohnen vorstadet werdenn.

(9) Worde auerst de dodtschleger fluchtich, ßo mach he vonn gerichten verfolgt werdenn, ßo ferne dat landt tho Hadelen wendet.

(10) Eth schall ein ider dingplichtiger vp erforderenn der gerichte effte opentlickem geschrey in solickenn vnnde derglicken fellen by dem hogestenn tho folgenn schuldich sin; vnnde welck hußwerdt edder borger, de solicke vnnde derglicken straffbare handelinge vorschwicht vnnde nich boschriet, schall breckenn sostich marck.

(11) Offt ock jemandt den gerichtenn wedderstandt dede edder verorsackede, dat de mißdeder entkeme, de schall an dem hogesten gestraft werden.

(12) Vorgrepe sick ock jemandt an de gerichts holdere vnnde rades personn in orem ampte edder deßwegenn, dat ße ohre ampt vorvolgt, de schall meth dem schwerde gestraffet werdenn.

(13) Worde de dodtschleger nich bekomenn, so schollenn in dre veerteindagen dre gerichts dage gelecht werdenn, dartho me ohne met einem opentlicke gerope fordernn schall, ock thouorne ann dem orde, dho he syne whoninge heft, den rechts dach vor kundijen lathenn; kompt he tho dem drudden richts tage nicht, ßo schall he vorfestet vnnde fredeloß gelecht werdenn; ofte he ock, nha dem he vorfestet, bekomenn, schall he met dem schwerde gestraffet werdenn, he hebbe modt willich dodtgeschlagen edder welcker gestalt dat gescheenn.

(14) Entblotede einer sine were vp der frien strate auer einen anderen, schlage he darmede, he vorbrecke sostich marck; schloge he auerst nicht darmede, ßo schall he hundert schillinge tho straffe geuen; oft ock einer gewaldt an hußfreden dede, he hedde in dem huße sin lach geholdenn edder nich, de schall thom hogestenn gestraffet werdenn; idt werdt ock de hußfrede, in dem oft dem werde sin kannenn, potte, stole, edder anders met freuell tho schlagenn, vorbrackenn.

(15) Tuckede außerst einer sine wher in einem huße, eth were in einem gesamenden gelage edder sonst, de bricket sostich schillinge; blutrustede he jemande, dat schall den gerichtenn met hundert schillingen vor botet werden, dem gewunden egent ock syn artz lon vnde sostich schillinge vor sine schmerte.

(16) Wurchte he bynnenn huses eine lemenisße, he brecke tein marck vnnde lede dem verwundeten syn artz lon vnd bothe; were de lemenisße an einem finger, in welckem gelede dat were, daruor s(?)ollen* tein marck gegeuenn werden, ock glickes vhalles vor ein theen an dem vothe vnde ein ider than, offte de jemande vthgeschlagen wordenn, ock vor ein ore, ßo dat jemande affgehowenn worde.

(17) So auerst einer eine behnnschrotije wunde, wlete edder schandtmall bynnen huses wurchte, welcker gestalt dat geschehe, de vorbrecke viff marck an de gerichte vnde lege den (?) gennem sin artzlon vnde beterde dem parte mit hundert schillingenn.

* fallen (?).

(18) Ouerst vor eine lemenisße einer gantzen handt, ahrm adder behn schall dem parte gebetert werdenn met dertich marckenn, ock glickes vhals vor ein oge.

(19) Dhede auerst einer einem brun edder blaw bynnen huses, edder boleidigede jemandes met drogen schlegenn, daruth nich lemenisße edder ander verlettinge volgede, harropenn edder schmehe worden, de weddet sostich schillinge vnde botet dem part nach wickbilde recht druttich schillinge(nn), were ock artzlonn, effte dar jennich vth georsacket, thoerlegenn schuldich.

(20) Orsackedenn sick auerst ander schadenn vth dem, dat einer blaw edder brun gedann edder met drogen schlegen boleidijet, de schollenn nha ermetinge der gerichte gestraffet vnnde vorbotet werdenn.

(21) Duth allent is thouorstande, ßo eth binnen huses dermathenn gewurcht, dat de huß-frede dardorch nicht vorbrockenn.

(22) Eth schall ock ein ider hußwerdt, ofte sick solicke straffbare handelinge in sinem hufße tho drage, sollickens dem borgermeister vngesumet vormeldenn by dem hogestem.

(23) Ock schall ein jeder barbierer, wen he einen vorbindet, bynnen bleckes gewundet, by dem hogesten dem borgermeister den ersten bandt vnnde der wunden gelegenheit antogenn.

(24) Offte jemandt eine junckfrowe edder wedewe schweckede, de vorbrecke tein marck vnnde neme desuluige tho der ehee edder geur ahr tein marck vnnde vorsorgede dat kindt; vnerde he ße auerst meth gewaldt vnnde ane orenn willenn, so worde de deder mit dem schwerde gestraffet.

(25) Hedde ein ehemann meth einer leddijenn persone thodonde, de vorbrecke synn halue guedt vnnde worde erlosß.

(26) Offte auerst ein eheman meth einer ehefrawenn thodonde hedde, dat ginge ome an den halsß.

(27) Wordenn auerst frowes personenn im ehebracke bofundenn, de schollen met rhuden gestraffet vnnde des landes verwiset werdenn, verleßen ock dardorch ore mede gifft vnnde wat se tho dem manne gebracht.

(28) Idt schall ock nemandt opentlicke bofynnen vpholdenn, hußenn ader hegenn, by straffe tein marck.

III. Quellen- und Literaturverzeichnis*

A. Ungedruckte Quellen

Akten und Urkunden

I. des Niedersächsischen Staatsarchivs in Stade
= Nds. StA. Stade

1. Rep. 74 Ott. — Obergericht Otterndorf vor 1855 und Amt Otterndorf.

2. Rep. 4 — Gräfenkanzlei des Landes Hadeln zu Stade, 1731 bis Anfang 19. Jh.

II. des Kreisarchivs Otterndorf
= Kr. A. O.

1. Mag. Ott. — Archiv des Magistrates der Stadt Otterndorf.

2. Sammlung Verordnungen pp. — Sammlung Hadelnscher Verordnungen und Reskripte 1239–1687 (= Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 1).

Sammlung Hadelnscher Verordnungen und Reskripte, Privilegien, auch einzelner Landesgesetze, Vol. I (1400) 1567–1766 (= Mag. Ott. A. R. Fach 4, Nr. 3 a).

3. Sammlung v. Spreckelsen — Sammlung größesten Theils Hadlerischer Landesverordnungen. Von Barthold Christian v. Spreckelsen.

4. Sammlung Schmeelke, Heinrich Wilhelm

a) Schmeelke, Beschreibung — Beschreibung der Stadt Otterndorf.

b) Schmeelke, Nachrichten — Nachrichten vom Lande Hadeln.

c) Schmeelke, Sammlung — Sammlung von Constitutionen etc. betreffend das Land Hadeln.

5. Götze, Steuerverfassung — Historisch-statistische Darstellung der Steuerverfassung im Lande Hadeln, Stand 6. 10. 1806. In: Schmeelke, Nachrichten I.

6. Marwedel — Beschreibung des politischen und Kameral-Zustandes des Amtes Otterndorf, Landes Hadeln (1800). Von G. W. Marwedel. In: Schmeelke, Nachrichten II 1.

7. Sittmann, Hartwich — Hadelographia. In: Schmeelke, Sammlung XV.

* Es werden nur in der Arbeit zitierte Quellen und Schriften in das Verzeichnis aufgenommen.

8. Depositum Amtsgericht Otterndorf	Bestand des Amtsgerichts Otterndorf.
9. Goetzecke, Auszug	Auszug aus den Gesetzen, Reskripten und sonstigen Nachrichten des Landes Hadeln. Von Heinrich Mathias Goetzecke.
10. Ha 74 Otterndorf A	Obergericht Otterndorf.
11. Wellingsb. v. K.	Familienarchiv von Klenck.

B. Gedruckte Quellen

Anhang zur Policey-Ordnung pp.	Anhang zu der in Anno 1732 aufgelegten Policey-, Teich-, Holtz- und Jagt-Ordnung der Herzogthümer Bremen und Verden. Stade 1749.
Anzeigen Landdrosteibezirk Stade	Anzeigen für den Landdrosteibezirk Stade. Stade 1862–1870.
Bilkau	Hadeleriologia Historica. Das ist: Historischer Bericht von dem Lande Hadeln und dessen vornehmsten Begebenheiten, Veränderungen, Privilegien, Statuten und Merckwürdigkeiten . . . Hrsg. von Daniel Wolderich Bilcau. Hamburg 1722.
Bolland	Hamburgische Burspraken 1346 bis 1594 mit Nachträgen bis 1699. 2 Bde. Hrsg. von Jürgen Bolland. In: Veröff. StA. Hamburg, Bd. VI, Teil 1 und 2. Hamburg 1960.
Brem. UB	Bremisches Urkundenbuch, Bd. 1. Hrsg. von D. R. Ehmck und W. v. Bippen. Bremen 1873.
v. Daniels	Dat buk wichbelde recht. Das sächsische Weichbildrecht (nach einer Handschrift der königl. Bibliothek zu Berlin von 1369). Hrsg. von Alexander von Daniels. Berlin 1853.
v. Daniels - v. Gruben	Das Sächsische Weichbildrecht. Jus municipale saxonicum (Vorreden, Weltchronik und Weichbildrecht mit Glosse). Hrsg. von A. v. Daniels und Fr. v. Gruben. In: Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters, Bd. 1. Berlin (ohne Jahr).
Ebhardt, vor 1813	Sammlung der Verordnungen für das Königreich Hannover aus der Zeit vor dem Jahre 1813. Hrsg. von Christian Hermann Ebhardt. 3 Bde. Hannover 1854, 1855.
Eckhardt, Sachsenspiegel	Sachsenspiegel, Landrecht. Hrsg. von Karl August Eckhardt. In: Germanenrechte neue Folge, Land- und Lehnrechtsbücher. Göttingen, Berlin, Frankfurt 1955.

Erläuterungen (1846)	Anmerkungen und Erläuterungen zu dem Hadelnschen Land-Rechte und Otterndorfer Stadt-Rechte, bearbeitet unter Hinzufügung zweckdienlicher ungedruckter Aufzeichnungen Hadelnscher Juristen, namentlich der weiland Commissarien von Spreckelsen und Schmeelke, des Bürgermeisters Goetze, des Dr. Goetze und Actuars Scherder, für den geschäftsmännischen Gebrauch wie für den Bürger und Landmann. Otterndorf 1846.
Franck'sche Sammlung	Sammlung der Entscheidungen des Oberappellations-, dann Appellations-, jetzt Oberlandes-Gerichts in Celle, welche im Gebiete des Hannoverschen Partikularrechts (mit Ausschluß des Bauernrechts) in der Zeit von 1860 bis 1880 ergangen sind. Hrsg. von Dr. Francke, Appellations-Gerichts-Präsident a. D. Celle 1881.
Gaupp	Das alte Magdeburgische und Hallische Recht. Hrsg. von Ernst Theodor Gaupp. Breslau 1826.
Gengler	Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Hrsg. von Heinrich Gottfried Philipp Gengler (Neudruck der neuen Ausgabe Nürnberg 1866). Aalen 1964.
Götze, Vaterländ. Archiv	Das älteste geschriebene Recht der drei hadelnschen Kirchspiele Altenbruch, Lüdingworth und Nordleda von 1439 . . . In: Vaterländ. Arch. 1838, 3. Heft, S. 258–286.
Grimm, Weisthümer	Weisthümer, Bd. 4 (Nachdruck der 1. Aufl. von 1863). Hrsg. von Jacob Grimm. Darmstadt 1957.
Günther	Die Polizeiordnungen der Städte Ratzeburg und Lauenburg. Hrsg. von Carl Günther. Mölln 1890.
Hamb. Kämm.-Rechn.	Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg. Hrsg. vom Verein für Hamburgische Geschichte. 10 Bde. Hamburg 1869–1951.
Hamb. UB	Hamburgisches Urkundenbuch, Bd. 1. Hrsg. von J. M. Lappenberg. Hamburg 1842.
Handbuch	s. unter Staats-Calender ff.
Hann. GS.	Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover. Hannover 1818 bis 1866.
Haubold	Handbuch einiger der wichtigsten Chursächsischen Gesetze von allgemeinerm Inhalte. Hrsg. von Christian Gottlieb Haubold. Leipzig 1800.
Hdl. Chr.	Hadler Chronik. Quellenbuch zur Geschichte des Landes Hadeln. Hrsg. von Eduard Rüther. Neuhaus/Oste 1932.

Helmcke (OSt)	Statuta, Satzung und Beschreibung des Rechtes des Weichbildes Otterndorf, nach dem geschriebenen und besiegelten Fürstlichen Original, wie es von dem Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn Magnus zu Sachsen, Engern und Westphalen dem Weichbilde Otterndorf, Anno 1541, am Tage Lucä Evangelistä in Gnaden verliehen. Wörtlich nach dem alten Originale ins Hochdeutsche übersetzt (Neuer Abdruck). Otterndorf 1845, Verlag M. Helmcke. – 2. Auflage, Otterndorf 1860, Druck und Verlag M. Helmcke.
Helmcke (HLR)	Verordnung des Hadelerischen Land-Gerichts und Rechtens, zur Fortsetzung und Erhaltung der ordentlichen Justitien und gleichförmigen Rechtens, verfasset und publiciret. Wörtlich nach dem alten Original ins Hochdeutsche übersetzt (Neuer Abdruck). Verlag von M. Helmcke, Otterndorf 1845. – 2. Aufl., Otterndorf 1860.
Hirsch	Eike von Repgow. Der Sachsenspiegel (Landrecht). Hrsg. von Hans Christoph Hirsch. Berlin und Leipzig 1936.
Hodenberg	s. Stader Copiar, Vörder Register.
Hof- und Staats-Handbuch	s. unter Staats-Calender ff.
Homeyer, Landrecht	Des Sachsenspiegels erster Theil oder das Sächsische Landrecht. Hrsg. von C. G. Homeyer (nach der Berliner Handschrift vom Jahre 1369). 3. Aufl. Berlin 1861.
Homeyer, Richtsteig	Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis. Hrsg. von C. G. Homeyer. Berlin 1857.
Korlén	Das Stader Stadtrecht vom Jahre 1279. Norddeutsche Stadtrechte I. Hrsg. von Gustav Korlén. In: »Lunder Germanistische Forschungen«. Lund, Kopenhagen 1950.
Lappenberg, Stadtrechte Hamburgs	Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs. In: Hamburgische Rechtsalterthümer, Bd. 1. Hrsg. von Johann Martin Lappenberg. Hamburg 1845. Neudruck Aalen 1966.
v. Lehe, Schuldbuch	Das Hamburgische Schuldbuch von 1288. Hrsg. von Erich v. Lehe. In: Veröff. StA. Hamburg, Bd. IV, Hamburg 1956.
Linckelmann - Fleck	Das hannoversche Privatrecht. Hrsg. von Karl Linckelmann, Ernst Fleck und Heinrich Wiedemann. 2. Aufl. Hannover 1930.
Ludovici	Das sächsische Weichbild (deutsch und lat. nebst Auszügen aus der Glosse). Hrsg. von Jacob Friederich Ludovici. Halle 1721.

May, Regesten	Regesten der Erzbischöfe von Bremen, Bd. 1. Bearbeitet von Otto Heinrich May. Hannover 1937. = Bd. XI der Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover . . .
Neuenwalder UB	Urkundenbuch des Klosters Neuenwalde. Bearbeitet von Heinrich Rüther. Hannover und Leipzig 1905.
Ortloff	Das Rechtsbuch nach Distinktionen. Hrsg. von Friedrich Ortloff. In: Sammlung Deutscher Rechtsquellen, Bd. 1. Jena 1836.
Pratje, Altes und Neues	Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. 12 Bde. Hrsg. von Johann Hinrich Pratje. Stade 1769–1781.
Pratje, Herzogthümer	Die Herzogthümer Bremen u. Verden. 6 Teile. Bremen 1757–1762.
Pr. GS.	Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten (ab 1907: Preußische Gesetzsammlung). Berlin 1810 bis 1944.
Pufendorf, Obs.	Observationes iuris universi. Von Friedrich Esaias Pufendorf. 4 Bde., zitiert nach: Bd. 1 Celle, Lüneburg 1757, Bd. 2 Hannover 1748, Bd. 3 Hannover 1756, Bd. 4 Hannover 1770.
Radbruch	Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina). Hrsg. von Gustav Radbruch. Stuttgart 1960.
v. Ramdohr, jurist. Erfahr.	Juristische Erfahrungen oder Repertorium der wichtigsten Rechtsmaterien in alphabetischer Ordnung . . . Hrsg. von Friedrich Wilhelm Basilius von Ramdohr. 3 Teile. Hannover 1809, 1810.
RGBl.	Reichsgesetzblatt.
Reincke, Bilderhandschrift	Die Bilderhandschrift des Hamburgischen Stadtrechts von 1497. Erläutert von Heinrich Reincke, neu hrsg. von Jürgen Bolland. In: Veröff. StA. Hamburg, Bd. X. Hamburg 1968.
Rudorff	Das hannoversche Privatrecht. Eine systematische Zusammenstellung der in der Provinz Hannover geltenden Partikulargesetze unter Berücksichtigung der hannoverschen Rechtsprechung und Litteratur. Hrsg. von Otto Rudorff. Hannover 1884.
Scherder, Chronik	Chronik des Landes Hadeln . . . Aus gedruckten und ungedruckten Urkunden, besonders aber aus den gesammelten Nachrichten des weiland Actuars Scherder. Otterndorf 1843.
Schlichthorst	Beyträge zur Erläuterung der ältern und neuern Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden. Von H. Schlichthorst. 4 Bde. Hannover 1796–1806.

Schneider	Statuta, Satzung und Beschreibung des Rechtes des Weichbildes Otterndorff, nach dem geschriebenen und besiegelten Fürstlichen Original, wie es von dem Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Magnus zu Sachsen, Engern und Westphalen dem Weichbild Otterndorff, Anno 1541 am Tage Lucae Evangelistae in Gnaden verliehen, nach dem alten Platt-Teutschen Original von Wort zu Wort ge- und ins Hoch-Teutsche nach dem Sinn und Verstand des Originals übersetzet. – Verlag Marcus Daniel Schneider. Otterndorf 1730.
v. Schwerin - Thieme, Ssp	Sachsenspiegel (Landrecht). Hrsg. von Claudius Frhr. v. Schwerin und Hans Thieme. Stuttgart 1962.
Senckenberg	Selecta iuris et historiarum . . . Hrsg. von H. C. Senckenberg. Bd. VI. Frankfurt 1742.
Spangenberg	Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben welche für sämmtliche Provinzen des Hannoverschen Staates . . . bis zur Zeit der feindlichen Usurpation ergangen sind. 7 Bde. Hrsg. von Ernst Spangenberg. Hannover 1819 bis 1825. Daselbst: 4. Theil, 2. Abtheilung = Corpus Constitutionum Ducatus Lauenburgici . . . Hannover 1822 (zit.: Spangenberg IV, 2). 4. Theil, 3. Abtheilung = Corpus Privilegiorum et Constitutionum Terrae Hadeleriae. Hannover 1823 (zit.: Spangenberg IV, 3).
Staats-Calender	Siebenfacher . . . Staats-Calender, über das Chur-Fürstenthum Braunschweig-Lüneburg, und desselben zugehörige Lande. Lauenburg 1737 ff.
Staats-Kalender	Königl. Groß-Britannisch und Chur-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Staats-Kalender. Lauenburg 1778 ff.
Staats-Kalender	Königlich Großbritannisch-Hannoverscher Staats-Kalender. Lauenburg 1818 ff.
Staats- und Adreß-Kalender	Staats- und Adreß-Kalender für das Königreich Hannover. Hannover 1824 ff.
Hof- und Staats-Handbuch	Hof- und Staats-Handbuch für das Königreich Hannover. Hannover 1837–1865.
Staatshandbuch 1867	Staatshandbuch für Hannover. Hannover 1867.
Handbuch	Handbuch für die Provinz Hannover (ab 1877: Handbuch der Provinz Hannover). Hannover 1870–1885/86 (mit Unterbrechungen).
Staatshandbuch	Staatshandbuch über die Provinz Hannover. Hannover 1887 ff.

Stader Stadtbuch — Das älteste Stader Stadtbuch von 1286. Hrsg. im Auftrage des Vereins für Geschichte und Alterthümer zu Stade von Max Bahrfeldt. 2 Hefte. Stade 1882, 1890.

Stader Copiar — Bremer Geschichtsquellen, Bd. 1 = Das Stader Copiar. Hrsg. von Wilhelm von Hodenberg. Celle 1856.

Stegemann — Sammlung der gültigen Gesetze des particularen Civilrechts in der Provinz Hannover aus der Zeit vom 1. Januar 1818 bis 1. Januar 1882. Hrsg. von Victor Stegemann. Celle 1882.

Sudendorf, UB — Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande. 11 Bde. Hrsg. von H. Sudendorf. Hannover und Göttingen 1859–1883.

Trausold — Verordnung des Hadelerischen Land-Gerichts und Rechtens zur Fortsetzung und Erhaltung der ordentlichen Justitien Und gleichformiges Rechtens verfasset und Publiciret. Gesetzt nach dem alten Original von Wort zu Wort. Gedruckt und verlegt durch Christian Trausold. Hamburg 1717.

Vörder Register — Bremer Geschichtsquellen, Bd. 2 = Das Vörder Register. Hrsg. von Wilhelm von Hodenberg. Celle 1856.

Walther — Das Sächsische oder Magdeburgische Weichbild-Recht (nach der Pergamenthandschrift einst der Stadt Orlamünda, jetzt zu Gotha, vom Jahre 1381). Hrsg. von O. A. Walther. Leipzig 1871.

J. Weiske, Quellen — Die Quellen des gemeinen sächsischen Rechtes. Hrsg. von Julius Weiske. Leipzig 1846.

C. Schrifttum

Bahrfeldt, Max — Otterndorf im Lande Hadeln eine Münzstätte der Herzöge von Sachsen-Lauenburg. In: St. Arch. 1913, S. 56–67 (zit.: Bahrfeldt).

ders. — Das älteste Stader Stadtbuch. In: St. Arch. 1920, S. 108–110 (zit.: Bahrfeldt).

ders. — Geschichte der Stadt Stade (Neubearbeitung nach der Vorlage von W. H. Jobelmann und W. Wittpenning). Stade 1897 (zit.: Bahrfeldt, Geschichte Stade).

Baumeister, H. — Das Privatrecht der freien und Hansestadt Hamburg. 2 Bde. Hamburg 1856 (zit.: Baumeister).

Bayer, Fritz — Der rechtliche Charakter der Kirchspielgerichte des Landes Hadeln – Beiträge zum Hadler Recht. In: MvM 14/15, 1913, S. 93–104 (zit.: Bayer).

Beckmann, H.	Darstellung der Verfassung des Landes Hadeln. Hannover 1847 (zit.: Beckmann).
Bethmann - Hollweg, M. A. von	Der römische Civilprozeß, Bd. 3. Bonn 1866. Aus: Der Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung. 5 Bde. Bonn 1864–1871 (zit.: v. Bethmann-Hollweg III).
Biedenweg	Über das im Lande Hadeln geltende Beispruchsrecht. In: Jur. Zeit. 1838, 3. Heft, S. 146–158, 164–175, 178–186 (zit.: Biedenweg).
Blomeyer, Arwed	Zivilprozeßrecht. Erkenntnisverfahren. In: Enzyklopädie, Rechtswissenschaft. Berlin, Göttingen, Heidelberg 1963 (zit.: Blomeyer).
Bolland, Jürgen	Zur städtischen »Bursprake« im hansischen Raum. In: ZLübG, Bd. 36, S. 96–118 (zit.: Bolland).
Brüning, Kurt	Niedersachsen und Bremen. In: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 2. Stuttgart 1958 (zit.: Brüning).
Buchda, Gerhard	Die Rechtsmittel im sächsischen Prozeß. In: ZSRG (G) 1958, Bd. 75, S. 274–348 (zit.: Buchda).
Bülow, Friedrich – Hagemann, Theodor	Practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit hin und wieder mit Urtheils-Sprüchen des Zellischen Tribunals und der übrigen Justizhöfe bestärkt. 10 Bde. Hannover und Braunschweig 1798 bis 1837 (ab Bd. 5 nur Hagemann, Bd. 8 ff. fortgesetzt von Ernst Spangenberg). – Bd. 1 bis 3 auch in 2. Aufl. Hannover 1806 bis 1815 (Bd. 2 wird in der 2. Aufl. zitiert) (zit.: Hagemann, pract. Er.).
Conrad, Hermann	Deutsche Rechtsgeschichte. 2 Bde. Bd. 1 in 2. Aufl., Bd. 2 in 1. Aufl. Karlsruhe 1962, 1966 (zit.: Conrad).
Danmarks Historie	Danmarks Historie (14 Bde.). Politikens Forlag. Bd. 6. Kopenhagen 1970.
Dansk Biografisk Leksikon	Dansk Biografisk Leksikon. Bd. 2. I. H. Schultz Forlag. Kopenhagen 1933.
Drägert, Erich	Recht und Brauch in Ehe und Hochzeit im hamburgischen Amt Ritzebüttel nach der Reformation. In: MvM 43, 1962, S. 20–65 (zit.: Drägert).
ders.	Ritzebütteler Notgerichtsfälle aus der Zeit um 1520 bis 1802. In: MvM 44, 1963, S. 40–59 (zit.: Drägert).
Duve, A. E. E. L. von	Mittheilungen zur näheren Kunde des Wichtigsten der Staatsgeschichte und Zustände der Bewohner des Herzogthums Lauenburg von der Vorzeit bis zum Schlusse des Jahres 1851. Ratzeburg 1857 (zit.: v. Duve, Mittheilungen).

ders.	Zeitschrift für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege im Königreiche Hannover, so wie in den Herzogthümern Lauenburg und Holstein. 1. Bd., 1. Heft bis 3. Heft (nicht fortgesetzt). Lüneburg 1821–1823 (zit.: v. Duve, Zeitschrift).
Ebel, Wilhelm	Die Rostocker Urfehden. In: Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv der Seestadt Rostock, Bd. 1. Rostock 1938 (zit.: Ebel, Urfehden).
ders.	Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts. In: Göttinger rechtsw. Studien, Heft 6. Göttingen 1953 (zit.: Ebel, Willkür).
ders.	Bursprake, Echteding, Eddach in den niederdeutschen Stadtrechten = Festschrift für Hans Niedermeyer, S. 53–76. In: Göttinger rechtsw. Studien, Heft 10. Göttingen 1953 (zit.: Ebel, Festschrift Niedermeyer).
ders.	Lübisches Recht. 1. Bd. Lübeck 1971 (zit.: Ebel, Lüb. Recht).
Engelke, Bernhard	Die Anfänge der Stadt Stade. In: Nds. Jb., Bd. 18, 1941, S. 39–57.
Fischer - Hübner, Martin	Die älteste Kirchenordnung von Lauenburg und Hadeln. 6. Sonderheft der Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Preetz/Holstein 1952 (zit.: Fischer - Hübner, älteste Kirchenordnung).
Freudentheil	Beiträge zur Lehre vom Pfandrechte nach hadelnschem und deutschem Rechte. In: Jur. Zeit. 1840, 3. Heft, S. 1–6, 17–21 (zit.: Freudentheil).
Friese, Victor	Das Strafrecht des Sachsenspiegels. In: Gierke U., Heft 55. Breslau 1898 (zit.: Friese).
Glenzdorf, Johann – Treichel, Fritz	Henker, Schinder und arme Sünder. 2 Bde. Bad Münder 1970 (zit.: Glenzdorf - Treichel, Henker).
Göschen, Otto	Die Goslarischen Statuten mit einer systematischen Zusammenstellung der darin enthaltenen Rechtssätze und Vergleichung des Sachsenspiegels und vermehrten Sachsenspiegels. Berlin 1840 (zit.: Göschen).
Götze, Dr. Johann Nikolaus	Darstellung des Hypothekenwesens im Lande Hadeln. In: Jur. Zeit. 1837, 2. Heft, S. 145–152, 161–171, 177–184 (zit.: Götze).
ders.	Über die im Lande Hadeln bestehende Geschlechtsvormundschaft und die bei etwaiger Aufhebung derselben zu treffenden Bestimmungen. In: Jur. Zeit. 1838, 2. Heft, S. 101–109 (zit.: Götze).

Grefe, F. B.	Hannovers Recht. Leitfaden zum Studium des Hannoverschen Privatrechts. 2 Bde. 3. Aufl. Hannover 1860, 1861 (zit.: Grefe).
Gries, I. K.	Commentar zum Hamburgischen Stadtrecht von 1603. Hrsg. von N. A. Westphalen. 2 Bde. Hamburg 1837 (zit.: Gries).
Gringmuth - Dallmer, Hans	Magdeburg-Wittenberg. In: Territorien - Ploetz, S. 499–517.
Gronemann	Dreihundert Jahre Stader Landgericht, hundert Jahre Amtsgericht und Staatsanwaltschaft. In: St. Jb. 1952, S. 37–53.
Grothaus, N. de	Statuta stadensia de anno 1279 (Diss.). Göttingen 1766.
Haase, Carl	Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechtes im Mittelalter. In: Veröff. StA. Bremen, Heft 21. Bremen 1953 (zit.: Haase, Bremer Stadtrecht).
Hadeler, Wilhelm	Die Friedrichsbrücke in Lauenburg als Rechtsdenkmal. In: Lbg. Heimat N. F. Heft 25, Juli 1959, S. 1–13 (zit.: Hadeler).
ders.	Das »Brückengericht« in Lauenburg (Schlußwort). In: Lbg. Heimat N. F. Heft 28, April 1960, S. 9–10 (zit.: Hadeler).
Hagemann, Theodor	s. unter Bülow, Friedrich (zit.: Hagemann, pract. Er.).
Handbuch der histor. Stätten Deutschlands	s. unter Brüning, Kurt; Klose, Olaf.
Hardekopf, Ludwig	Untersuchungen zur Geschichte der alten Lateinschule in Otterndorf (Land Hadeln), unter besonderer Würdigung ihrer gesellschaftspolitischen Aufgaben in der Berufsvorbildung (Mschr. Halbjahresarbeit zur Prüfung für Diplomhandelslehrer). Hamburg 1960 (zit.: Hardekopf).
Haubold, Christian Gottlieb	Lehrbuch des Königlich-Sächsischen Privatrechts. Leipzig 1820 (zit.: Haubold, Privatrecht).
Heimbach, Carl Wilhelm Ernst	Lehrbuch des particulären Privatrechts der zu den O. A. Gerichten zu Jena und Zerbst vereinten Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen, Fürstlich Reußischen, Fürstlich Schwarzburgischen und Herzoglich Anhaltischen Länder. Jena 1848 (zit.: Heimbach, Privatrecht).
ders.	Lehrbuch des sächsischen bürgerlichen Prozesses mit besonderer Rücksicht auf die Gesetzgebung der zu dem O. A. Gericht zu Jena vereinten Länder. 2 Bde. Jena 1852/53 (zit.: Heimbach, Prozeß).

Heintze, Traugott Frhr. von — Lauenburgisches Sonderrecht. Die Sonderstellung des Kreises Herzogtum Lauenburg auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts unter spezieller Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung. Ratzeburg 1909 (zit.: v. Heintze).

Heise, A. – Cropp, F. — Juristische Abhandlungen mit Entscheidungen des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands. 2 Bde. Hamburg 1827, 1830 (zit.: Heise - Cropp).

Hellwig, Ludwig — Chronik der Stadt Ratzeburg. 2 Aufl. Ratzeburg 1910 (zit.: Hellwig).

Henckel, Heinrich — Die Otterndorfer Statuten von 1541 und ihre hochdeutsche Übersetzung aus dem Jahre 1730 (Mschr. phil. Staatsexamensarbeit). Hamburg 1952 (zit.: Henckel, Statuten).

Henkel, Heinrich — Strafverfahrensrecht. Ein Lehrbuch. Stuttgart und Köln 1953 (zit.: Henkel).

Hennings, Elsa — Das hamburgische Strafrecht im 15. und 16. Jahrhundert und seine Verwirklichung. Hamburg 1940 (zit.: Hennings, hamburg. Strafrecht).

Heusler, Andreas — Institutionen des Deutschen Privatrechts. 2 Bde. In: Systematisches Handbuch d. Deutschen Rechtswissenschaft, 2. Abtheilung, 2. Theil. Leipzig 1885, 1886 (zit.: Heusler).

Hippel, Robert von — Deutsches Strafrecht. 2 Bde. Berlin 1925, 1930 (zit.: v. Hippel).

His, Rudolf — Das Strafrecht der Friesen im Mittelalter. Leipzig 1901 (zit.: His, fries. StrafR.).

ders. — Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. 2 Bde. Bd. 1 Leipzig 1920, Bd. 2 Weimar 1935 (zit.: His, MA).

ders. — Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina. In: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt. III. München und Berlin 1928 (zit.: His, Geschichte).

Holtzendorff, Franz von — Encyclopädie der Rechtswissenschaft, Bd. 1, Systematischer Teil. 3. Aufl. Leipzig 1877 (zit.: v. Holtzendorff I).

Hübner, Rudolf — Grundzüge des deutschen Privatrechts. 5. Aufl. Leipzig 1930 (zit.: Hübner).

Hucke, Richard G. — Die Grafen von Stade 900–1144. Genealogie, politische Stellung, Comitat und Allodialbesitz der sächsischen Udonen. Nr. 8 der EStGHV. Stade 1956 (zit.: Hucke).

Hülsemann, Heinrich Georg — Observ. ad Statuta Stadensia de anno 1279 (Jur. Diss.). Göttingen 1820 (zit.: Hülsemann).

Jobelmann, W. H. – Wittpenning, W. — Geschichte der Stadt Stade. In: St. Arch. 3, 1869, S. 1–262; 4, 1871, S. 1–247; 5, 1875, S. 1–322.

Jöcher, Christian Gottlieb — Allgemeines Gelehrten Lexikon. 4 Bde. Leipzig 1750–1751 (zit.: Jöcher).

Jordan, Karl — Die Stadt Lauenburg im Wandel der Geschichte. In: Lbg. Heimat N. F. Heft 32, März 1961, S. 1–8 (zit.: Jordan).

Jörs, Paul – Kunkel, Wolfgang — Römisches Privatrecht (mit Abriß des römischen Zivilprozeßrechts von Leopold Wenger). 3. Aufl. In: Enzyklopädie, Rechtswissenschaft, Bd. II, III. Berlin, Göttingen, Heidelberg 1949 (zit.: Jörs - Kunkel).

Kaack, Hans-Georg — Vergleichende Betrachtung des Bürgerrechts der Städte Ratzeburg und Rendsburg um 1600. In: Lbg. Heimat N. F. Heft 71, Mai 1971, S. 7–33 (zit.: Kaack).

ders. — Städte und Landesfürsten. In: Lbg. Heimat N. F. Heft 76, Dezember 1972, S. 83–102 (zit.: Kaack).

Kähler, Otto — Das Schleswig-Holsteinische Landesrecht. Eine Darstellung des in Schleswig, Holstein und Lauenburg noch geltenden Sonderrechts. 2. Aufl. Glückstadt 1923 (zit.: Kähler).

Kaser, Max — Das römische Privatrecht. 2 Bde. In: Rechtsgeschichte des Altertums, 3. Teil, 3. Bd., 1. und 2. Abschnitt im Handbuch der Altertumswissenschaft. München 1955, 1959 (zit.: Kaser, Privatrecht).

ders. — Römisches Privatrecht. Ein Studienbuch. 6. Aufl. München 1968 (zit.: Kaser, Studienbuch).

ders. — Das römische Zivilprozeßrecht. In: Rechtsgeschichte des Altertums, 3. Teil, 4. Bd. im Handbuch der Altertumswissenschaft. München 1966 (zit.: Kaser, röm. Zivilprozeß).

Kaspers, Heinrich — Vom Sachsenspiegel zum Code Napoléon. Kleine Rechtsgeschichte im Spiegel alter Rechtsbücher. 2. Aufl. Köln 1965 (zit.: Kaspers).

Kellenbenz, Hermann — Die Hanse und die Städte Lübeck, Hamburg und Bremen. In: Territorien - Ploetz, S. 446–458.

Kersting, Wilhelm-Christian — Ein Sachsenspiegel-Bruchstück in Altenbruch. In: MvM 33, 1952, S. 80–84 (zit.: Kersting).

ders.	Das Hollische Recht im Nordseeraum, aufgewiesen besonders an Quellen des Landes Hadeln (Phil. Diss.). In: MvM 34, 1953, S. 18–86; MvM 35, 1954, S. 28–102 (zit.: Kersting).
ders.	Zum südlichen Verlauf des Limes Saxoniae. In: Lbg. Heimat N. F. Heft 11, Juni 1956, S. 49–55 (zit.: Kersting).
ders.	Der Limes Saxoniae und das Castellum Delbende. In: Lbg. Heimat N. F. Heft 16, Mai 1957, S. 1–11 (zit.: Kersting).
ders.	Besprechung der »Hamburgischen Burspraken 1346–1594« von Jürgen Bolland. In: VSWG, Bd. 49, 1962, S. 391–395 (zit.: Kersting).
Keyser, Erich	Niedersächsisches Städtebuch. In: Deutsches Städtebuch, Bd. 3, Niedersachsen und Bremen. Stuttgart 1952 (zit.: Keyser).
ders.	Die Erteilung des Stadtrechtes an Stade durch Heinrich den Löwen. In: St. Jb. 1954, S. 54–62 (zit.: Keyser).
Kiecker - Lenz - Rüther	s. unter Kunstdenkmale Hadeln.
Kind	De speculi Saxonici usu et auctoritate . . . Kiel 1783 (zit.: Kind).
Klenck, W.	Heimatkunde des ehemaligen Kreises Neuhaus an der Oste. Lamstedt 1957 (zit.: Klenck).
Klose, Olaf	Schleswig-Holstein und Hamburg. In: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 1. Stuttgart 1958 (zit.: Klose).
Kobbe, Peter von	Geschichte und Landesbeschreibung des Herzogthums Lauenburg. 3 Bde. Altona 1836–1837 (zit.: v. Kobbe).
Krause, K. E. H.	Ein Stader Copiarium von 1549 und 1550. In: St. Arch. 2, 1864, S. 282 ff. (zit.: Krause).
Kükelhan, Ludwig	Beiträge zur Geschichte des Königlichen Realprogymnasiums zu Otterndorf. Otterndorf 1892 (zit.: Kükelhan, Realprogymnasium).
Kunstdenkmale Hadeln	Die Kunstdenkmale des Kreises Land Hadeln und der Stadt Cuxhaven. (Bearbeitet von Oskar Kiecker, Wilhelm Lenz, Heinrich Rüther.) In: Kunstdenkmale Niedersachsen. München 1956 (zit.: Kiecker - Lenz - Rüther).
Kunstdenkmale Kreis Stade	Die Kunstdenkmale des Landkreises Stade. (Bearbeitet zugleich von C. W. Clasen, D. Großmann, G. Kiesow, R. Wortmann und unter Mitarbeit von H. Wohltmann.) In: Kunstdenkmale Niedersachsen. München 1965 (zit.: Kunstdenkmale Kreis Stade).

Kunstdenkmale Stade	Die Kunstdenkmale der Stadt Stade. (Bearbeitet von C. W. Clasen, O. Kiecker, G. Kiesow unter Mitarbeit von B. Wirtgen und H. Wohltmann.) In: Kunstdenkmale Niedersachsen. München 1960 (zit.: Kunstdenkmale Stade).
Künßberg, Eberhard Frhr. von	Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. Hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 2. Weimar 1932–1935 (zit.: v. Künßberg, Rechtswörterbuch).
Lammert, Friedrich	Die älteste Geschichte des Landes Lauenburg (von den Anfängen bis zum Siege bei Bornhöved). Ratzeburg 1933 (zit.: Lammert).
Landwehr, Götz	Die althannoverschen Landgerichte. In: Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 62. Hildesheim 1964 (zit.: Landwehr, Landgerichte).
ders.	Gogericht und Rügerecht. In: ZSRG (G), Bd. 83, S. 127–143. Weimar 1966 (zit.: Landwehr, Gogericht und Rügerecht).
Lappenberg, Johann Martin	Über ältere Geschichte und Rechte des Landes Hadeln. Lüneburg 1829 (zit.: Lappenberg, Hdl. Gesch.).
Lehe, Erich von	Stade als Wikort der Frühzeit. In: St. Jb. 1948, S. 19–47 (zit.: v. Lehe).
ders.	Überblick über die Geschichte der hamburgischen Verwaltung vom Mittelalter zur Neuzeit (Vortrag 1950) (zit.: v. Lehe, hamburg. Verwaltung).
Lembcke, Rudolf	Das Kranichhaus in Otterndorf. Hrsg. von der Kranichhaus-Gesellschaft e. V. Otterndorf, 1972 (zit.: Lembcke, Kranichhaus).
Lent, Friedrich – Jauernig, Othmar	Zivilprozeßrecht. Ein Studienbuch. 12. Aufl. München und Berlin 1965 (zit.: Lent - Jauernig).
Lenz, Martin	Das Patrimonialgericht Wellingsbüttel und das Teilgericht Dörringworth (Jur. Diss.). Göttingen 1963 (zit.: M. Lenz).
Lenz, Wilhelm	Die Eingliederung des Landes Hadeln in den Regierungsbezirk Stade. In: Wohltmann - Festschrift, S. 128–132. Stade 1964 (zit.: W. Lenz, Eingliederung).
ders.	Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Otterndorf. In: MvM 47, 1966, S. 33–48 (zit.: W. Lenz, Verfassungsgeschichte).
ders.	Hexenprozesse im Lande Hadeln. In: MvM 37, 1956, S. 85–93 (zit.: W. Lenz).

ders.	Hamburg und das Land Hadeln. In: MvM 40, 1959, S. 24–41 (zit.: W. Lenz).
ders.	Die Entstehung des Kirchspiels und der Stadt Otterndorf (bis 1400). In: MvM 41, 1960, S. 45–62 (zit.: W. Lenz).
ders.	Siegel, Wappen und Fahnen der Stadt Otterndorf. In: MvM 42, 1961, S. 172–181 (zit.: W. Lenz).
ders.	Die Erweiterung der Stadt Otterndorf im 16. Jahrhundert und ihre Befestigung. In: MvM 43, 1962, S. 86–95 (zit.: W. Lenz).
ders.	Die Stände des Landes Hadeln. In: MvM 48, 1967, S. 281–291 (zit.: W. Lenz).
ders.	Zur Lage der evangelisch-lutherischen Geistlichen im Lande Hadeln bis 1885. In: MvM 49, 1968, S. 117–132 (zit.: W. Lenz).
Leptien, Heinz	Stade als Hansestadt. Stade 1933 (zit.: Leptien).
Lindner, Theodor	Die Veme. Paderborn 1896 (zit.: Lindner).
Loening, Otto	Die Gerichtstermine im Magdeburger Stadtrecht. In: ZSRG (G), Bd. 30, S. 37–48. Weimar 1909 (zit.: Loening).
Lübben, August	Mittelniederdeutsches Handwörterbuch. Norden und Leipzig 1888 (zit.: Lübben).
Lühr, Karl	Die ersten zweihundert Jahre. In: 250 Jahre Oberlandesgericht Celle, S. 1–61. Celle 1961 (zit.: Lühr, OLG Celle).
Manecke, U. F. C.	Topographisch-historische Beschreibung der Städte, Aemter und adelichen Gerichte des Herzogthums Lauenburg, des Fürstenthums Ratzeburg und des Landes Hadeln. Hrsg. von W. Dührsen. Mölln 1884 (zit.: Manecke).
Mangels, Ingeborg	Die Verfassung der Marschen am linken Ufer der Elbe im Mittelalter (Land Hadeln, Amt Neuhaus, Land Kehdingen und Altes Land). Bd. 11 der EStGHV. Stade 1957 (zit.: Mangels).
Markmann, Fritz	Zur Geschichte des Magdeburger Rechtes. Stuttgart und Berlin 1938 (zit.: Markmann).
Martin, D. Christoph	Lehrbuch des Teutschen gemeinen bürgerlichen Processes. 10. Aufl. Heidelberg 1827 (zit.: Martin).
Martitz, Ferdinand von	Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen. Leipzig 1867 (zit.: v. Martitz).

Mascovius, Gottfridus D. Notitia iuris et iudiciorum Brunsvigo-Luneburgicorum accessit notitia iuris Osnabrugensis etc. Hildesiensis ad usum auditorum. Göttingen 1738 (zit.: Mascovius).

Maurer, Georg Ludwig von Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1869–1871 (zit.: v. Maurer).

Meyer Über die Notwendigkeit eines allgemeinen Landesgesetzes über die Intestaterbfolge der Ehefrauen. In: Jur. Zeit. 1849, 3. Heft, S. 97–144 (zit.: Meyer).

Mitteis, Heinrich – Lieberich, Heinz Deutsche Rechtsgeschichte. 9. Aufl. München und Berlin 1965 (zit.: Mitteis - Lieberich).

Müller, Johann Martin Das gelehrte Hadeln oder historische Nachricht von gelehrten Hadelern, ihrem Leben und Schriften aus den besten Urkunden gesammlet. Otterndorf und Hamburg 1754 (zit.: Müller, gelehrtes Hadeln).

Nissen, Nis R. Die lauenburgischen Städte Ratzeburg, Mölln und Lauenburg im ausgehenden Mittelalter (Mschr. phil. Diss.). Hamburg 1952 (zit.: Nissen, lauenburg. Städte).

ders. Stadt und Schloß (Lauenburg bis zum Ende des 18. Jh.). In: Festbuch zur 700-Jahr-Feier der Stadt Lauenburg/Elbe, S. 26–44. Lauenburg 1960 (zit.: Nissen, in Festbuch etc.).

ders. Das »Brückengericht« in Lauenburg (Deutungsversuch). In: Lbg. Heimat N. F. Heft 28, April 1960, S. 4–6 (zit.: Nissen).

Oldekop, Henning Topographie des Herzogtums Holstein einschließlich Kreis Herzogtum Lauenburg, Fürstentum Lübeck, Enklaven der freien und Hansestadt Lübeck, Enklaven der freien und Hansestadt Hamburg. 2 Bde. Kiel 1908 (zit.: Oldekop).

OLG Celle 250 Jahre Oberlandesgericht Celle 1711–1961. Celle 1961 (zit.: OLG Celle).

Osten, Gustav von der Aus einer kleinen Landstadt. Festschrift zum 500jährigen Jubiläum der Stadt Otterndorf. Otterndorf 1900 (zit.: v. d. Osten).

Otterndorf, Festschrift Otterndorf 550 Jahre Stadt. Festschrift zur Jubiläumsfeier 2. bis 6. Juni 1950 (mit Beiträgen von W. Lenz, R. Tiensch, H. Mohrhoff). Otterndorf 1950 (zit.: Festschrift 550 Jahre Otterndorf).

Otterndorf, Niederelbe Otterndorf an der Niederelbe. Hrsg. im Auftrage der Stadt Otterndorf vom Deutschen Städte-Verlag A. Seelemeyer (mit Beiträgen von Oest, H. Asendorf). Hannover 1935 (zit.: Otterndorf a. d. Niederelbe).

Pauli, Carl Wilhelm — Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte. Größtentheils nach ungedruckten Quellen. 4 Theile. Lübeck 1837–1865 (zit.: Pauli, Abhandlungen).

Paulsen, P. D. Christian — Lehrbuch des Privat-Rechts der Herzogthümer Schleswig und Holstein wie auch des Herzogthums Lauenburg. 2. Aufl. Kiel 1842 (zit.: Paulsen).

Peche — Die Geschichte des Hadler Deiches und des Hadler Deichrechts. Otterndorf 1931 (zit.: Peche, Hadler Deichrecht).

Planck, J. W. — Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen. 2 Bde. Braunschweig 1879 (zit.: Planck).

Planitz, Hans — Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftkämpfen. Graz - Köln 1954 (zit.: Planitz).

ders. — Grundzüge des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. In: Enzyklopädie, Rechtswissenschaft, Bd. V. Berlin, Göttingen, Heidelberg 1949 (zit.: Planitz, Privatrecht).

ders. — Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht. Bd. 1: Die Pfändung. Leipzig 1912 (zit.: Planitz, Vermögensvollstreckung).

Planitz, Hans – Eckhardt, Karl August — Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Graz - Köln 1961 (zit.: Planitz - Eckhardt).

Plettke, Fr. — Heimatkunde des Regierungsbezirks Stade. Bd. 1 = Allgemeine Landes- und Volkskunde. Bremen 1909 (zit.: Plettke).

Prillwitz, Wilhelm — Vom Anfang der Ratzeburger Achtmannschaft. In: Lbg. Heimat N. F. Heft 23, Februar 1959, S. 10–13 (zit.: Prillwitz).

Puchta, Wolfgang Heinrich — Der Dienst der deutschen Justizämter oder Einzelrichter. 2 Teile. Erlangen 1829, 1830 (zit.: Puchta).

Raute, B. — Die Neubürger der Stadt Ratzeburg von 1601 bis 1871. Ratzeburg 1933 (zit.: Raute).

Reincke, Heinrich — Die ältesten hamburgischen Stadtrechte und ihre Quellen. In: ZVHG, Bd. 25, 1922, S. 1–40 (zit.: Reincke).

ders. — Die Herkunft des hamburgischen Stadtrechts, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des lübischen Rechts. In: ZVHG, Bd. 29, 1928, S. 219–246 (zit.: Reincke).

ders.	Kölner, Soester, Lübecker und Hamburger Recht in ihren gegenseitigen Beziehungen. In: Hans. Geschbl. 69. Jg., 1950, S. 14–45 (zit.: Reincke).
Reinecke, Karl	Studien zur Vogtei- und Territorialentwicklung im Erzbistum Bremen (937–1184). Bd. 23 der EStGHV. Stade 1971 (zit.: Reinecke, Vogteientwicklung).
Richter, Gottfried	Die Grundstücksübereignung im ostfälischen Sachsen. Die Entwicklung ihrer Form nach Landrecht, unter Berücksichtigung der gerichtlichen Mitwirkung und der Eintragung in Bücher. In: Abhandlungen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen, Heft 19. Leipzig 1934 (zit.: Richter).
Rive, Friedrich	Die Vormundschaft im deutschen Recht des Mittelalters. 2 Theile. Braunschweig 1866, 1875 (zit.: Rive).
Rosenberg, Leo	Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 9. Aufl. München und Berlin 1961 (zit.: Rosenberg).
Roth, Paul von	System des Deutschen Privatrechts. 3 Theile. Tübingen 1880, 1881, 1886 (zit.: v. Roth).
Runne, Bernhard	Die rechtliche Lage der Dienstboten im Lande Hadeln vom 16. bis 19. Jahrhundert. In: MvM 37, 1956, S. 69–84 (zit.: Runne).
Rüther, Eduard	Die Verfassung und Rechtsentwicklung des Landes Hadeln im Mittelalter. In: MvM 10, 1908, S. 32–53 (zit.: E. Rüther).
ders.	Das Land Hadeln im Pfandbesitz Hamburgs. In: MvM 13, 1912, S. 104–129 (zit.: E. Rüther).
Rüther, Eduard – Westermann, Paul	Johann Heinrich Voß – Gedächtnisschrift. Hrsg. im Auftrage der MvM. Otterndorf 1928 (zit.: Rüther und Westermann, Voß – Gedächtnisschrift).
Rüther, Heinrich	Geschichte des Landes Hadeln. Schrift der MvM. Otterndorf 1949 (zit.: H. Rüther, Geschichte).
Scharnweber, Otto	Franz II. Herzog von Sachsen-Lauenburg 1585–1619. Sonderheft der Lbg. Heimat, Oktober 1960 (zit.: Scharnweber).
Scheschkewitz, Ulrich	Das Zunftwesen der Stadt Lüneburg von den Anfängen bis zur Änderung der Stadtverfassung im Jahre 1639. Hamburg 1966 (zit.: Scheschkewitz).
Schiller, Karl – Lübben, August	Mittelniederdeutsches Wörterbuch. 6 Bde. Bremen 1875–1881 (zit.: Schiller - Lübben).

Schindler, Margarete — Buxtehude. Studien zur mittelalterlichen Geschichte einer Gründungsstadt. Beiheft 42 der VSWG. Wiesbaden 1959 (zit.: Schindler, Buxtehude).

dieselbe — Das Buxtehuder Stadtarchiv. In: Heimatliches Buxtehude Bd. IV, 1972, S. 87–101 (zit.: Schindler).

Schlag, Otto — Das Hadelnsche Sietland, eine geographische Beschreibung mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Landes und der hydrographischen Verhältnisse. In: MvM 14/15, 1913, S. 159–233 (zit.: Schlag).

Schlüter, E. W. G. — Beiträge für das Hannoversche Landes-Recht, in besonderer Beziehung auf die einzelnen Provinzial- und Local-Quellen. 1 Bd. Celle 1834 (zit.: Schlüter, Beiträge).

Schmid, Andreas Christian Johannes — Handbuch des gemeinen deutschen Civilprocesses. 3 Bde. Kiel 1843–1845 (zit.: Schmid, Civilproceß).

Schmidt, Eberhard — Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege.- 2. Aufl. Göttingen 1951 (zit.: Schmidt).

Schnath, Georg — Geschichtlicher Handatlas Niedersachsens. Berlin 1939.

ders. — Vom Sachsenstamm zum Lande Niedersachsen. Hrsg. von der Niedersächsischen Landeszentrale für Politische Bildung. Hannover 1966 (zit.: Schnath, Niedersachsen).

Schnath, Georg – Lübbing, Hermann – Engel, Franz — Niedersachsen. In: Territorien - Ploetz, S. 347–380 (zit.: Schnath - Lübbing - Engel).

Schröder, Johannes von – Biernatzki, Hermann — Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, des Fürstenthums Lübeck und des Gebiets der freien Hanse-Städte Hamburg und Lübeck. 2 Bde. 2. Aufl. Oldenburg i. H. 1855, 1856 (zit.: v. Schröder - Biernatzki).

Schröder, Richard — Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. 2 Theile (Theil 2, 3. Abteilung: Das sächsische und das friesische Recht). Stettin - Danzig - Elbing 1863–1874. Neudruck Aalen 1967 (zit.: Schröder, Güterrecht).

Schröder, Richard – Künßberg, Eberhard Frhr. von — Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. Berlin, Leipzig 1932 (zit.: Schröder - v. Künßberg).

Schulze, Ehrhard — Das Herzogtum Sachsen-Lauenburg und die lübische Territorialpolitik. In: QuFGSH, Bd. 33. Neumünster 1957 (zit.: Schulze).

Schwerin, Claudius Frhr. von — Grundzüge des deutschen Privatrechts. 2. Aufl. In: Grundrisse der Rechtswissenschaft, Bd. 13. Berlin und Leipzig 1928 (zit.: v. Schwerin, Privatrecht).

Schwerin, Claudius Frhr. von – Thieme, Hans — Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Berlin und München 1950 (zit.: v. Schwerin - Thieme).

Siegel, Heinrich — Das Deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters, in seinem innern Zusammenhange dargestellt. Heidelberg 1853 (zit.: Siegel).

Simon, Dieter — Untersuchungen zum Justinianischen Zivilprozeß. In: Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, Heft 54. München 1969 (zit.: Simon).

Sohm, Rudolf – Mitteis, Ludwig – Wenger, Leopold — Institutionen, Geschichte und System des Römischen Privatrechts. 17. Aufl. München und Leipzig 1923, 1931, 1949 (zit.: Sohm - Mitteis - Wenger).

Spreckelsen, Barthold Christian von — Entwurf der im Lande Hadeln bestehenden Gerichts-Verfassung. In: Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande 5. Jg., 1. St., S. 223–238; 5. Jg., 3. St., S. 431–453. Hannover 1791 (zit.: v. Spreckelsen, Entwurf in Annalen).

Stakemann — Zum Artikel 9 Theil 2 der Statuten der Stadt Stade. In: Jur. Zeit. 1850, S. 395–399 (zit.: Stakemann).

Steinmetz, Rudolf — Aus der Geschichte des Landes Hadeln. In: St. Arch. 1938, S. 99–130 (zit.: Steinmetz).

Stobbe, Otto — Handbuch des Deutschen Privatrechts. 5 Bde. 2. Aufl. Berlin 1882–1885 (zit.: Stobbe, Hdb.).

ders. — Geschichte der Deutschen Rechtsquellen. 2 Bde. Braunschweig 1860, 1864 (zit.: Stobbe, Rechtsquellen).

Strehlow, Günther — Die holländischen Einwanderungen des 12. und 13. Jahrhunderts und ihr Einfluß auf die Rechtsentwicklung des Alten Landes (Mschr. Jur. Diss.). Hamburg 1951 (zit.: Strehlow).

Suhr, Wilhelm — Das »Brückengericht« in Lauenburg (Bemerkungen und Ergänzungen). In: Lbg. Heimat N. F. Heft 28, April 1960, S. 7–9 (zit.: Suhr).

Sydow, Rudolf von — Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels, mit Rücksicht auf die verwandten Quellen. Berlin 1828 (zit.: v. Sydow).

Territorien - Ploetz — Geschichte der deutschen Länder = »Territorien - Ploetz«. 1. Bd., Die Territorien bis zum Ende des alten Reiches. Hrsg. von Georg Wilhelm Sante und dem A. G. Ploetz-Verlag. Würzburg 1964 (zit.: Territorien - Ploetz).

Teut, Heinrich — Hadeler Wörterbuch. Der plattdeutsche Wortschatz des Landes Hadeln. 4 Bde. Neumünster 1959 (zit.: Teut).

Thurich, Eckart — Die Geschichte des Lüneburger Stadtrechts im Mittelalter (erweiterte phil. Diss. Hamburg). Lüneburg 1960 (zit.: Thurich).

Tiensch, Richard — Otterndorfer Gold- und Silberschmiede. In: MvM 29, 1938/39, S. 68–83 (zit.: Tiensch).

ders. — Die Bewohner der Stadt. In: Festschrift 550 Jahre Otterndorf (zit.: Tiensch).

ders. — Das älteste Bürgerbuch der Stadt Otterndorf 1587–1773. Otterndorf 1964 (zit.: Tiensch, Bürgerbuch).

ders. — II. Bürgerbuch der Stadt Otterndorf (1774–1920). Otterndorf 1971 (zit.: Tiensch, Bürgerbuch ab 1774).

Trautmann, Reinhold — Die wendischen Ortsnamen Ostholsteins, Lübecks, Lauenburgs und Mecklenburgs. In: QuFGSH, Bd. 21. Neumünster 1939/1950 (zit.: Trautmann).

Trummer, C. — Das Hamburgische Erbrecht. 2 Bde. Hamburg 1852 (zit.: Trummer).

Viertel, Otto — Die Stader Achtmänner im 17. und 18. Jahrhundert. In: St. Arch. 1939, S. 99–104 (zit.: Viertel).

Waschinski, Emil — Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226–1864. In: QuFGSH, Bd. 26. Neumünster 1952 (zit.: Waschinski I). – Neumünster 1959 (zit.: Waschinski II).

Wasserschleben, Hermann — Das Prinzip der Erbenfolge nach den älteren deutschen und verwandten Rechten. Leipzig 1870 (zit.: Wasserschleben, Prinzip).

ders. — Das Prinzip der Successionsordnung nach deutschem, insbesondere sächsischem Rechte. Gotha 1860 (zit.: Wasserschleben, Successionsordnung).

Wedekind, A. C. — Jahrbuch für die Hanseatischen Departements, insbesondere für das Departement der Elbmündungen. Hamburg 1812 (zit.: Wedekind, Jahrbuch).

Weiske, Carl August — Handbuch des Civilprocesses, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Königreich Sachsen. Leipzig 1841 (zit.: C. A. Weiske, Handbuch).

Weiske, Julius	Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten, enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft. 15 Bde. Leipzig 1844–1861 (zit.: J. Weiske, Rechtslexikon).
Wense, Hilmer von der	Das Erbrecht des Hadler Landrechtes nebst einem Abdruck des Landrechtstextes nach der Originalurkunde (Jur. Diss.). Göttingen 1961 (zit.: v. d. Wense).
Werenberg, W.	Die ehelichen Güterrechte in der Stadt Otterndorf und im Lande Hadeln. In: Mag. II, S. 401–418 (zit.: Werenberg).
ders.	Vom Immissionsrechte im Lande Hadeln. In: Mag. II, S. 391–401 (zit.: Werenberg).
Westermann, Paul	s. unter E. Rüther und Westermann.
Westphalen, N. A.	Hamburgs Verfassung und Verwaltung in ihrer allmähligen Entwickelung bis auf die neueste Zeit. 2 Bde. Hamburg 1841 (zit.: Westphalen).
Wetzell, Georg Wilhelm	System des ordentlichen Civilprocesses. Leipzig 1854 (zit.: Wetzell).
Wiebalck, Festschrift	Festschrift Robert Wiebalck. Hrsg. vom Heimatbund MvM. Bremerhaven 1954.
Wiesner, Kurt	Die Einsetzung der Achtmänner in Stade. Ein Blick in die Hansestadt 1600. In: St. Arch. 1939, S. 82–98 (zit.: Wiesner).
Wirtgen, Bernhard	Die Achtmänner, Bürgerrepräsentanten und Bürgervorsteher der Stadt Stade im 19. Jahrhundert. In: St. Jb. 1962, S. 21–33 (zit.: Wirtgen).
ders.	Die Bürgermeister, Senatoren und Beamten der Stadt Stade im 19. Jahrhundert. In: St. Jb. 1965, S. 15–25 (zit.: Wirtgen).
Wittpenning, W.	Beschreibung der alten Stadt-Kundebücher zu Stade. In: St. Arch. 6, 1877, S. 415–424 (zit.: Wittpenning).
Wittpenning, W.	s. auch unter Jobelmann, W. H.
Wohlhaupter, Eugen	Die Rechtsquellen Schleswig-Holsteins. In: Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitäts-Gesellschaft, Bd. 1. Neumünster 1938 (zit.: Wohlhaupter).
ders.	Die Rechtsfibel. Deutsches Recht in der Vergangenheit. Bamberg 1956 (zit.: Wohlhaupter, Rechtsfibel).
Wohltmann, Hans	Die Anfänge der Stadt Stade. In: Hans. Geschbl. 69. Jg., 1950, S. 46–63 (zit.: Wohltmann, Anfänge Stadt Stade).

ders.	Die Geschichte der Stadt Stade an der Niederelbe. Bd. 9 der EStGHV. Stade 1956 (zit.: Wohltmann, Geschichte Stade).
Wohltmann - Festschrift	Erlebtes, Erzähltes, Erforschtes. Festgabe für Hans Wohltmann zur Vollendung des 80. Lebensjahres . . . Hrsg. im Auftrage des Stader Geschichts- und Heimatvereins von Richard Drögereit. Stade 1964.
Zarnack, Hannelore	Die Anfänge der Herrschaft der Askanier in Hadeln. In: MvM 40, 1959, S. 9–23 (zit.: Zarnack).

D. Zeitschriften und Reihen

Abhandlungen Göttingen	Abhandlungen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen.
Annalen	Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande. Hannover 1787–1795.
Enzyklopädie, Rechtswissenschaft	Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abteilung Rechtswissenschaft. Begründet von F. v. Liszt und W. Kaskel. Hrsg. u. a. von W. Kunkel, H. Peters, E. Preiser. Berlin bzw. Berlin, Göttingen, Heidelberg.
EStGHV	Einzelschriften des Stader Geschichts- und Heimatvereins. Stade.
Germanenrechte	Germanenrechte, neue Folge. Land- und Lehnrechtsbücher. Hrsg. vom Historischen Institut des Werralandes. Göttingen und Hannover seit 1955.
Gierke U.	Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Hrsg. von Otto von Gierke (und Julius von Gierke).
Göttinger rechtsw. Studien	Göttinger rechtswissenschaftliche Studien. Hrsg. von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen.
Grundrisse	Grundrisse der Rechtswissenschaft. Berlin und Leipzig.
Handbuch, Altertumswissenschaft	Handbuch der Altertumswissenschaft. Begründet von J. v. Müller, erweitert von W. Otto, fortgeführt von H. Bengtson. München.
Handbuch, Geschichte	Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte. Hrsg. von G. v. Below, F. Meinecke, A. Brackmann. München und Berlin.
Hans. Geschbl.	Hansische Geschichtsblätter. Hrsg. vom Hansischen Geschichtsverein.
Hmb. Rechtsalterthümer	Hamburgische Rechtsalterthümer. Hrsg. von J. M. Lappenberg.

Hmtl. Buxt.	Heimatliches Buxtehude. Im Auftrage des Heimatvereins hrsg. von H. Roscher und K. E. Fick.
Jur. Zeit.	Juristische Zeitung für das Königreich Hannover. Lüneburg 1826 bis 1849; Stade 1850 bis 1861. – Fortgesetzt als: Neue juristische Zeitung für das Königreich Hannover. Nur 1 Bd. Stade 1862.
Kunstdenkmale Niedersachsen	Die Kunstdenkmale des Landes Niedersachsen, Regierungsbezirk Stade. Hrsg. von Oskar Karpa. Deutscher Kunstverlag München.
Lbg. Heimat	Lauenburgische Heimat. Zeitschrift des Heimatbund u. Geschichtsvereins Herzogtum Lauenburg e. V.
Lunder Germ. Forsch.	Lunder Germanistische Forschungen. Norddeutsche Stadtrechte. Lund, Kopenhagen.
Mag.	Magazin für Hannoversches Recht. 9 Bde. Göttingen und Hannover 1851–1859. – Fortgesetzt als: Neues Magazin für Hannoversches Recht. 9 Bde. Hannover 1860–1869.
Münchener Papyrusforschung	Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte. Hrsg. von W. Kunkel und H. Bengtson.
MvM	Jahrbuch der Männer vom Morgenstern, Heimatbund an Elbe- und Wesermündung. Bremerhaven (1898–1911 als Jahresberichte).
Nds. Jb.	Niedersächsisches Jahrbuch (für Landesgeschichte). Neue Folge der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. Hrsg. von der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen (zuletzt der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen).
Quellen und Darstellungen	Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Hrsg. vom Historischen Verein für Niedersachsen.
QuFGSH	Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins. Hrsg. von der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.
Rechtsdenkmäler	Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters. Hrsg. von A. v. Daniels, v. Gruben und Kühns. Berlin (19. Jh.).
Sammlung Rechtsquellen	Sammlung Deutscher Rechtsquellen. Hrsg. von Fr. Ortloff. Jena 1836, 1860.
Schriften, Kirchengeschichte	Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte.

St. Arch.	Stader Archiv 1862–1886 = Archiv des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln (zit.: St. Arch. mit Nr. des Heftes und Jahreszahl). Stader Archiv, Neue Folge 1911–1942 (zit.: St. Arch. nur mit Jahreszahl).
St. Jb.	Stader Jahrbuch 1947 ff. = Fortsetzung des Stader Archivs. Hrsg. im Auftrage des Stader Geschichts- und Heimatvereins (zit.: St. Jb. nur mit Jahreszahl).
Staats-Kalender	s. im Quellenverzeichnis.
Systematisches Handbuch	Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft. Hrsg. von Karl Binding. Leipzig.
Vaterländ. Archiv	Vaterländisches Archiv (1819 ff.), Neues vaterländisches Archiv (1822 ff.), Vaterländisches Archiv für Hannoverisch-Braunschweigische Geschichte (1833 f.), (Vaterländisches) Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen (1835 ff.), Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen (1850 ff.), Niedersächsisches Jahrbuch (1924 ff.).
Veröff. StA. Hamburg	Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg.
Veröff. StA. Bremen	Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen.
Veröff. StadtA. Rostock	Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv der Seestadt Rostock.
Veröff. Universitätsgesellschaft	Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft.
VSWG	Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Hrsg. von Hermann Aubin.
Zeitschrift Gesetzgebung Kgr. Hannover	(vgl. v. Duve, Zeitschrift, oben im Schrifttum).
Zeitschrift Hann. Recht	Zeitschrift für Hannoversches Recht. Hannover 1869–1879. – Eine Fortsetzung der Zeitschrift »Neues Magazin für Hannoversches Recht« (vgl. Mag.) und der »Entscheidungen d. Tribunals zu Celle«.
ZLübG	Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.
ZSRG (G)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZVHG	Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte.

IV. Abkürzungen

a. A.	=	anderer Ansicht
a.a.O.	=	am angegebenen (oder angeführten) Ort
a. E.	=	am Ende
Anm.	=	Anmerkung
App.	=	Appendix
Art.	=	Artikel
A. R.	=	Altes Repertorium
askan.	=	askanisch
A. z. R.	=	Anhang zum Repertorium
Aufl.	=	Auflage
Bd., Bde.	=	Band, Bände
Bgm.	=	Bürgermeister
ca.	=	circa
Cap.	=	Capitel
CCC	=	Constitutio Criminalis Carolina
Dec.	=	Decision
ders.	=	derselbe
desgl.	=	desgleichen
Diss.	=	Dissertation
dt.	=	deutsch(e, er)
f.	=	folgende (Seite)
ff.	=	folgende (Seiten)
Fstm	=	Fürstentum
hd.	=	hochdeutsch
HLR	=	Hadeler Landrecht
hrsg., Hrsg.	=	herausgegeben, Herausgeber
Hzg.	=	Herzog
hzgl.	=	herzoglich
Hzgt.	=	Herzogtum
iur.	=	iuris
Jg.	=	Jahrgang
Jh.	=	Jahrhundert
Kft.	=	Kurfürstentum
kftl.	=	kurfürstlich
Kg.	=	König
kgl.	=	königlich
KGO	=	Kammergerichts-ordnung
Kgr.	=	Königreich
M.	=	Magister
mschr.	=	maschinenschriftlich
N.	=	Note, Fußnote
nd.	=	niederdeutsch
N. F.	=	Neue Folge
Nr.	=	Nummer
Obs.	=	Observationes
o. g.	=	oben genannt
OSt	=	Otterndorfer Statuten
Ott.	=	Otterndorf
pp.	=	und so weiter
Rep.	=	Repertorium
s.	=	sieh(e)!
S.	=	Seite(n)
s. o.	=	sieh(e) oben!
sog.	=	sogenannt
Ssp	=	Sachsenspiegel
St.	=	Stück
s. u.	=	sieh(e) unten!
Tit.	=	Titel
u. a.	=	unter anderem(n); und andere
UB	=	Urkundenbuch
u. U.	=	unter Umständen
vgl.	=	vergleich(e)!
VO	=	Verordnung
z. B.	=	zum Beispiel
z. T.	=	zum Teil
z. Z.	=	zur Zeit

V. Register

1) Namens- und Sachregister

Hier kann weitgehend auf das ausführliche Inhaltsverzeichnis verwiesen werden. Aufgenommen werden an dieser Stelle im wesentlichen Sachwörter, die sich nicht aus dem Inhaltsverzeichnis ergeben. Dazu gehören alle erwähnten Gebiete und Orte außerhalb Hadelns. Dazu zählen die angeführten Rechtsquellen.

Aufgenommen werden auch Begriffe aus der Geschichte und aus dem Verfassungsrecht. Für Hadeln und vor allem für Otterndorf läßt sich hier der Zugang weitgehend über das Inhaltsverzeichnis finden. Deshalb beschränken wir uns an dieser Stelle für Hadeln und insbesondere für Otterndorf auf einige wenige Hinweise aus dem Verfassungsrecht. Die für Hadeln gegebenen Sachwörter gelten z. T. auch für Otterndorf und umgekehrt. Orientierungshilfen sind neben dem Inhaltsverzeichnis eine noch darüber hinausführende Gliederung mit Überschriften, gelegentlicher Sperrdruck und häufige Weiterverweisungen in den Fußnoten auf Parallelstellen.

Begriffe des materiellen und formellen Rechtes bleiben hier ausgespart. Der Zugang hierzu wird ermöglicht durch das stark gegliederte Inhaltsverzeichnis und durch die hier erfolgende Zitierung der herangezogenen Rechtsquellen. Bei ausführlicher Zitierung werden die Seitenangaben noch unterteilt in die dargestellten Rechtsgebiete, nämlich: SV = Stadtverfassung, GV = Gerichtsverfassung, ZV = Zivilverfahren, PR = Personenrecht, GR = Grundstücksrecht, ER = Erbrecht, GüR = eheliches Güterrecht, StrV = Strafverfahren, SR = materielles Strafrecht.

Zitiert wird nach Seiten und nach Fußnoten; die Fußnoten erscheinen dabei stets in Verbindung mit der betreffenden Seite [z. B. bei Hinweis auf den Text der Seite 27 = 27, bei Hinweis lediglich auf die Fußnote 9 der Seite 27 = 27 (9)].

Albingien 42, 221, 314
Altenwalde 30 (41)
Altes Land 189 (53 a)
Anhaltinisches Recht 225
Autonomie 35, 56, 57 (110), 119, 125, 132 (210), 311

Bergedorf 28, 44
Bergedorf - Mölln (askanische Linie) 28
Böhmen 224
Bordesholmische Amtsgebräuche 224 (164)
Brandenburg, Mark 45 (226)
Braunschweig - Lüneburg 28, s. Hannover
Bremen 22 (30), 28 (13), 109 (669), 239 (305)
Bremen, Erzstift und Herzogtum 20, 38, 63, 112, 250, 273
Bremervörde 22, 22 (29), 305
Breslau 136 (75), 137 (85)
Bundesstaaten, deutsche 63
Bürgerliches Gesetzbuch 33
Buxtehude 22, 22 (28), 109 (669), 217 (120 b), 305 f., 310

Celle, Justizdepartement 263 (122 a)
Celle, Oberappellationsgericht 41, 119, 132 (21 t), 145, 147, 147 (190), 148–150, 170, 170 (138), 199, 200 (145, 148), 219
Chauken 27 (3)
code d'instruction criminelle von 1808 267 (149)
Constitutio Criminalis Carolina 23; StrV: 250, 250 (4 a), 252, 253 (25 c), 258 f., 265 (139 b), 267, 270, 274; SR: 277 (5 a), 277–280, 282, 285–288, 292 f., 298 (206), 298 f., 302 f.

Dänemark 28, 44
Departement der Elbmündungen 114 (697 a)
Dithmarschen 283 (77), 299
Dortmunder Stadtrecht 22 (26), 226 (194 f.)
Dresdener Stadtrecht 227 (194 m)

Engern 42, 45, 221
engersches Recht 21, 42–44, 44 (209), 204
Erfurt 225
Estland 22 (30)

flämisches Recht 224, 224 (171)
fränkisches Recht 21, 43, 258 (65)
Frankreich, Kaiserreich 28, 38, 78, 80, 102, 112 (682 b), 114, 117 (719), 143, 170, 267
Franzosenzeit s. Frankreich, Kaiserreich
französisches Recht 114 (697 a), 267 (149)
Freiburg/Niederelbe 22, 22 (27), 305, 310
Friesen 27 (7), 183 (7)
friesisches Recht 21, 44 (209), 177, 189, 202, 213 f., 239, 253, 285

Geldern, Land 233
gemeines Recht 23, 25, 45 f., 304, 306, 309 f.;
SV: 50 (40), 55;
ZV: 155, 155 (14 f), 158 (36), 159, 159 (43 a), 160, 160 (47 a, d), 167, 167 (112, 117), 171 f., 174;
PR: 176, 181;
GR: 191 (78), 192 (82), 194 f., 195 (94 a), 197, 197 (118, 121), 200, 200 (145, 148), 201;
ER: 204–206, 211–215, 235–237, 239, 244–246, 249;
GüR: 216, 228
gemeines Sachsenrecht s. unter Sachsenrecht
gemeinrechtlicher Strafprozeß 260, 263 (120 a), 264 (130), 265 (139 b), 302; – s. auch Constitutio Criminalis Carolina –
Glosse zum Sachsenspiegel 20, 23, 43, 45 (226);
PR: 177, 181;
ER: 204, 204 (14, 14 a), 233, 237, 240, 249;
GR: 193 (84 f);
SR: 288, 292, 294 (157), 298–300
Glosse zum sächsischen Weichbildrecht 191, 193 (84 f), 232, 236, 248 f.
Goldene Bulle 170 (138)
Goslarer Stadtrecht 224 (170)
Göttingen, Universität 219
Groden 30 (41)

Hadeler Kirchenordnung von 1526 65–68, 176 (1)
– Landrecht von 1583 17, 21, 23, 25, 26 (53 a), 37, 38 (131), 44, 306, 309–311, 314, 314 (8);
ZV: 153–158, 154 (11), 155 (14 f), 160 f., 162 (59 b), 166, 173, 175;
PR: 176–182;
GR: 75 f., 183, 186 (40, 41), 188–190, 192, 194, 194 (89 a), 200–202;
ER: 63, 203–215, 209 (55), 229, 231–234, 233 (243), 237–240, 239 (312 b), 242–246, 248 f.;
GüR: 215 f., 220–223, 222 (146 a), 226–228, 247 f.;
StrV: 250–254, 256–258, 270, 275 f.;
SR: 278–290, 292–301, 296 (174), 302 f.
– Polizeiordnung von 1597 18 (8), 39 (143), 37, 311;
SV: 71, 82, 127;
GV: 161 f.;
ER: 235;
StrV: 250, 252, 254, 258, 261, 269
– Rechtsatzung von 1472 36, 233, 256, 258, 280 (37)
– Vertrag von 1460 74, 81, 91, 101, 116, 139 f., 307
– Weistum von 1439 s. Weistum von 1439 (der Kirchspiele Altenbruch, Lüdingworth und Nordleda)
Hadeln, Aktuar s. Kirchspielsschreiber
– Exekutionsgericht 41, 165
– Gevollmächtigte 39, 39 (143), 60, 65, 67 (241), 78, 113, 121
– Juraten 67, 67 (241, 242)
– Kirchenprovisorenkollegium 39 (142), 49 f., 65 f., 65 (231)
– Kirchspiele 36, 39, 43, 60, 65, 65 (231), 66–68, 75–78, 97 f., 107, 111–113, 121, 130, 135 (58), 137 f., 140, 142, 147, 147 (194), 161, 163, 175, 183, 184 (20), 186 (40), 189 f., 192, 195, 195 (99), 196, 198 f., 202, 241, 268, 276
– Kirchspielsgericht 39, 41, 129, 136, 141, 144, 146, 147 (194), 148, 148 (196), 150 f., 161 f., 166, 175, 178 f., 179 (50 a), 194 (89 a), 197 (118), 238, 238 (299), 239, 243, 262
– Kirchspielsdistrikte 39

– Kirchspielsschreiber 39, 39 (142), 135 (58), 178, 182, 184 (20), 195
– Kirchspielsverfassung 39, 47, 47 (10)
– Konsistorium 40, 40 (148), 41 (176), 49, 65 f., 66 (232, 235), 114, 118, 139, 143 f., 144 (160), 176, 185
– Kreis 116
– Kriminalgericht 40, 49, 51, 92 f., 114, 118, 120, 141, 144, 152, 250, 261, 263, 263 (115), 264–267, 265 (140 a), 269, 272 f., 276
– Landschöffen 39, 40 (148), 47, 53 (66), 60, 60 (156), 65–68, 67 (241), 72 (306), 93, 93 (506), 111 f., 143, 143 (143), 150, 260 f., 261 (104), 286 (105 b), 295
– Landgericht 32 (58), 36, 40, 43, 114, 129 f., 137, 143–146, 144 (160), 147 (188), 148, 150, 152, 200 (145), 264, 267, 272
– Landwrugegericht 40, 40 (148), 49, 51, 73, 101, 101 (596), 114, 118, 120, 141, 250, 261 f., 261 (99), 273, 276
– Leviten 68, 68 (261), 72 (306)
– Nothalsgericht 251, 259, 265, 265 (139 b), 267, 269 (169 a), 274
– Obergericht, landesherrliches 40 f., 51, 118, 137, 138 (87 a), 143, 143 (148 a, 148 b), 146, 152, 165, 179 (49), 197 (118), 201, 239, 262 f., 266 (148 a), 267 (154), 268
– präsidierender Schultheiß 38, 40 (148), 66, 111 f., 143, 266 (148 a), 267
– Schultheiß 36–40, 40 (148), 43, 47, 53 (66), 60, 60 (156), 65–68, 67 (241), 72 (306), 76, 93, 93 (506), 111 f., 130, 142 f., 143 (143), 146, 150, 178, 182, 189, 195 f., 260 f., 261 (104), 264, 286 (105 b), 295
– Viergericht 40, 114, 129 f., 137, 143–146, 144 (160), 147 (188), 148, 150, 152, 232, 264, 267, 272
Hamburger Elbpolitik 30, 30 (41), 35 (97 a)
– Handel mit Hadeln 30 f., 35 (97 a), 36 (99 b), 108 f., 109 (669), 310
– Ordeelbook von 1270 22 (25, 26, 28, 30), 74 (320), 305, 310; – s. auch Hamburger Stadtrecht –
– Pfandherrschaft 28, 28 (13), 29, 29 (30), 32, 35, 35 (97 a, b), 36, 36 (98, 99, 99 b), 38 (131), 111 f., 122, 305, 310–312
– Rat 36, 36 (99), 43, 123 (743)
– Stadtbücher 74 (320)
– Stadtrecht 22, 22 (25, 26, 28, 30), 29, 306;
SV: 73 f. (320), 123 (743);
GV: 131 (21 h);
ZV: 159, 159 (43 e), 164 (68 e), 168, 168 (118 c–118 f), 174 f.;
GR: 188 (53 d), 193 (84 k), 198, 198 (127), 201;
ER: 205 (18), 237, 248;
GüR: 217 (118 b), 220 (133), 226–228, 226 f. (194 f., 194 i);
StrV: 254, 255 (34 b), 275;
SR: 282, 282 (64), 286 (107), 291–293, 291 (139 d), 292 (140, 146 b), 293 (149)
– Stadtrechtsfamilie 22, 22 (25, 27–30), 29, 305, 310
Hannover, Kurfürstentum 28, 48, 55, 63, 88 f., 114 (697), 133, 150, 170, 170 (138), 270
– Königreich 19, 28, 42 (179), 112, 150, 172, 250, 273, 277
– Provinz 116
– Kgl. Ministerium 62, 85, 126, 269 (169)
– Kgl. Landesregierung 41 (176), 51, 118
– Kgl. Justizministerium 215
– Kgl.-Kftl. Kammer 261
hannoversche(r) Staat, Herrschaft, Zeit 38, 48, 51, 55, 88 f., 104, 114 (697), 118 f., 133, 142, 150 f., 172, 261, 263, 273, 277, 304, 312
hannoversche Reformgesetzgebung 115 f., 147 f., 170 ff., 179, 239, 250 f., 272 f., 277, 304, 312
Hanse(stadt) 31, 31 (51), 255 (34 a), 306
Hansische Departements 114 (697 a)
Helmstedt, Universität 219
Holland 210 (66)
Holländer, holländisch 21, 21 (23), 27, 27 (7), 36 (99 b), 44, 183, 183 (7), 189, 207, 213
Hollerland bei Bremen 239 (305)
hollisches Recht 21, 21 (23), 42–44, 44 (209), 306, 310;
PR: 177 (17);
GR: 189–192, 201 f.;
ER: 203, 204 (14), 207, 213 f., 217, 244 f., 247;
StrV: 258 (66), 275

Holstein 109 (669), 123 (745), 221, 229, 283 (77), 314

justinianisches Recht 159, 167 (118), 211, 214

Kaiser, dt. 27 (10); s. auch Personenregister
Kaiserlicher Gerichtshof Hamburg 114 (697 a)
kaiserliches Recht s. gemeines Recht
kanonisches Recht 159, 159 (43 b), 167, 174, 239, 249
Karolinger 27
Kehdinger, Land(recht) 189 (53 a), 208, 209 (53)
Kesselsdorf, Schlacht bei 244 (363)
Kiel 123 (745)
Kölner Stadtrecht 22 (26)
König 256, 275
Königsbann 130 (15), 160 (47 i), 191, 253 (25 f)
Kolmar 210 (66)
Kursachsen 27 (10), 110, 213, 224, 306
Kursächsische Decisionen von 1661 24, 24 (46), 160 (47 d, 47 f), 162 (59 g), 169 (124), 187
Kursächsische Konstitutionen von 1572 24, 24 (46), 25 (52), 28 (10), 45;
ZV: 153, 156–158, 157 (26 a, b), 158 (33), 160 (47 d, f), 162 (59 g), 169, 169 (130), 171 (144 b), 172 f., 305 f.;
GR: 189, 189 (54 c);
ER: 212 f., 245;
GüR: 220 (131 a), 225, 247
Kursächsische Prozeß- und Gerichtsordnung von 1622 24, 24 (46), 305 f.;
ZV: 153 f., 156–158, 157 (26 a, c), 158 (33), 160 (47 b, d, f), 162 (59 g), 169 (124, 130), 171 (144 b), 172 f.

Landesherrschaft, Stadtherrschaft 35–38, 47 f., 51–54, 53 (66), 56 f., 61 ff., 72 f., 117–119, 122 f. (739), 124 (750), 124–128, 129 f., 150–152, 166 ff., 174, 183 (3), 233, 261, 264–266, 266 (148 a), 269, 309–312
Landstadt, landstädtisches Recht 17, 20, 31, 109, 187, 192–194, 198, 200 f., 306 f., 310
Lauenburger Hofgerichtsordnung von 1681 s. unter Sachsen-Lauenburg
Lauenburger Statuten oder Polizeiordnung von 1599 s. unter Sachsen-Lauenburg
Lehe, Obergericht 149, 273
Lehnrecht, sächsisches s. unter sächsisches Lehnrecht
Lehnsleute 32 (58), 36 (99), 43
Livland 22 (30)
Lübecker Territorialpolitik 45
lübisches Recht 22 (26, 30), 44 f., 45 (222), 121, 123 (745), 217 (118 b), 220 (133), 226 (194 f), 227 (194 i), 229, 229 (200)
Lüneburg 105 (625 a), 283 (77), 314

Magdeburger Burggraf(ending) 137, 137 (85), 160 (47 i)
– Recht 20 f., 23, 45, 305 f.;
GV: 136 (75), 137 (85), 137–139, 152;
ZV: 157, 160 (47 i), 163, 163 (61, 68 a), 167, 173 f.;
PR: 177, 180 f.;
GR: 192, 200;
ER: 203, 207, 208 (42 c), 209 f., 212, 230 f., 233, 236 f., 238 (300), 244, 248 f.;
GüR: 216, 218 f., 224, 224 (170);
StrV: 254–256, 254 (29 a), 255 (34 d), 256 (43 e), 275;
SR: 279
– Schultheißending 137
Meißen, Mark 27 (10), 224, 305
Meißener Rechtsbuch 224; – s. Rechtsbuch nach Distinktionen –
mittelalterliches Recht in Otterndorf 172, 201, 233, 235, 244, 248, 274, 278 f., 299, 309
Mölln 44, 123 (745), 130, 130 (21), 151 (202)
mosaisches Recht 159 (43 b)
Münster, Stadtrecht 226

Neuenkirchen bei Bremen 239 (305)
Neuhaus, Kreis, Amt 17, 189 (53 a)
Neumünstersche Amtsgebräuche oder Kirchspielsgebräuche 221, 224 (164)
Neuwerk 30 (41)
niedersächsische (niederdeutsche) Stadrechte 25, 57
Nordalbingien s. Albingien

nordniedersächsisches (norddt.) Recht 189, 233 (243), 280 (40), 283 (77), 285, 290 f., 290 (134), 299, 306
Nürnberger Reichstag 1521 212 f.

Ostdeutschland 21
ostfälisches Recht, Ostfalen 20 f., 23, 31, 42 f.;
PR: 181;
ZV: 157;
GR: 187, 191, 193, 201;
ER: 207, 209, 211, 213, 229, 232, 237, 244–248;
GüR: 216, 221–225, 227;
SR: 298; –
s. auch Kursächsische pp.; Magdeburger Recht; Rechtsbuch nach Distinktionen; Sachsenspiegel; sächsisches Weichbildrecht –
Otterndorf, Abgabenwesen 52, 54 f., 60–64, 79, 84 f., 91–93, 118, 120 f., 183 f.
– Armenwesen 50, 64, 65 f., 67 ff., 80, 82, 94, 242
– Handel und Gewerbe 34, 50, 55, 64 f., 71 f., 81, 91, 93, 95–98, 100, 105–111, 120 f.
– Kirchenwesen 38, 49 f., 65 ff., 80; –
s. auch Konsistorium, Kirchenprovisorenkollegium –
– Name Otterndorf 76, 76 (353 e)
– Polizeiwesen 50, 57–59, 69–72, 89–91, 94, 99, 102, 141
– Schulwesen 34, 49, 65 ff., 67
– Sozialstruktur Otterndorfs 108–111; –
s. auch unter Handel und Gewerbe –
– Wehrwesen 49 f., 59, 87 ff., 93, 102, 103 ff., 118, 120 f., 231
Otterndorfer Bursprake von 1575 18 (8), 57–59, 57 (110, 115, 116), 58 (119, 120), 68–71, 82, 86, 88–91, 94, 99, 101 f., 107, 116, 119 f., 178, 242, 277, 296 (174), 297, 307, 312
– Feuerordnung 18 (8), 50, 55 f., 58 f., 69, 85, 87, 89 f., 93, 95, 313 f.
– Polizeiordnung von 1582 18 (8), 33, 37, 48, 57, 71, 88, 94, 96–98, 105–107, 119 (723), 311 f.
– Prozeß- und peinliche Halsgerichtsordnung von 1573 18 (8), 87, 101, 116, 129 f., 250, 250 (3), 258 f., 265, 265 (139 b), 274, 318
– Schützenordnung von 1572 57 (110), 102, 104, 307
– Statuten (Auszug) 17, 32 f., 305 ff., 313–330
– Verfassungsurkunde vom 27. 3. 1846 80, 81–83, 85, 115, 115 (709), 117, 120, 135 f., 147, 158 (36), 171, 232, 239, 308
– Vertrag von 1458 32 (58), 36, 43, 254, 280 (37), 290 f.

Personalitätsprinzip 140
Polen 224
Preußen 28, 112, 148, 224
Preußisches Allgemeines Landrecht 225
privilegium de non appellando für Hadeln und Lauenburg 41, 145, 147, 150, 170, 170 (138)

Ratzeburger Polizeiordnung von 1582
s. unter Sachsen-Lauenburg
Ratzeburger Regierungskanzlei
s. unter Sachsen-Lauenburg
Recht, engersches s. engersches Recht
– flämisches s. flämisches Recht
– fränkisches s. fränkisches Recht
– französisches s. französisches Recht
– friesisches s. friesisches Recht
– gemeines s. gemeines Recht
– Hadeler s. Hadeler pp.
– Hamburger s. Hamburger pp.
– hollisches s. hollisches Recht
– justinianisches s. justinianisches Recht
– kaiserliches s. gemeines Recht
– kanonisches s. kanonisches Recht
– kursächsisches s. Kursächsische pp.
– Landrechte s. Ländernamen
– landstädtisches s. Landstadt
– lübisches s. lübisches Recht
– Magdeburger s. Magdeburger Recht
– mittelalterliches s. mittelalterliches Recht pp.
– mosaisches s. mosaisches Recht
– nordniedersächsisches (norddt.) s. nordniedersächsisches (norddt.) Recht
– Otterndorfer s. Otterndorfer pp.
– römisches s. gemeines Recht
– sachsen-lauenburgisches s. Sachsen-Lauenburg pp.

– sächsisches s. Sachsen- pp., sächsisch pp.
– Stader s. Stader pp.
– Stadtrechte s. Städtenamen
– tschechisches s. tschechisches Recht
– westfälisches s. westfälisches Stadtrecht
Rechtsbuch nach Distinktionen 24 (41), 305;
PR: 177, 181;
ER: 207, 207 (34), 224 (170), 237, 244–246;
GüR: 224, 227;
SR: 291 (139 b)
Rezeption 23, 46, 200, 206, 212, 214, 229, 236, 244, 309; – s. auch gemeines Recht –
Reichsabschied, von Freiburg 1498, Augsburg 1500, Worms 1521 205
Reichsabschied, jüngster von 1654 157 (26 d), 170 (138)
Reichsacht 256, 274 f.
Reichsgerichtsbarkeit 126, 132, 132 (21 s, t), 150, 170 (138); – s. auch Reichskammergericht –
Reichsgesetzgebung 148, 205, 245, 302; – s. auch Reichsabschied –
Reichshofrat 170 (138)
Reichskammergericht 41, 125 (760 a), 142, 145 f., 149, 157 (26 d), 167 (118), 170, 170 (138)
Reichsunmittelbarkeit 126, 168
Rheintal 210 (66)
Richtsteig Land- und Lehnrechts 21, 32 (60), 45, 45 (226), 254 (29 a), 255 (34 d), 286 (105), 289 (133 g), 300; – s. auch sächsisches Recht –
Riga 22 (30)
Ritzebüttel 30 (41), 238 (293 a)
Rügen 233 (243), 280 (40), 283 (77)

Sachsen s. auch unter Kursachsen, Kursächsisch
– altes Hzgt. 27, 27 (9), 224
Sachsen-Lauenburg 20 f., 24, 27–29, 27 (9, 10), 31–33, 35–37, 43–45, 121 ff., 130, 150, 220 (131 a), 224, 229 (197), 233 (243), 280 (40), 299 f., 312
– Brückengericht in Lauenburg 45, 45 (227)
– Grafenrechte des Hzg. in Hadeln 28 (13), 29, 29 (28), 30, 35 (97), 129, 253 (25 f)
– Hof 45, 125
– Hofgericht 42 (178), 131, 137 (85 b), 142, 168, 312
– Kanzlei 155, 314 (7)
– Lauenburger Hofgerichtsordnung von 1681 24, 158 (33), 162 (59 a), 163 (66), 171, 173, 265 (136 a)
– Lauenburger Statuten oder Polizeiordnung von 1599 19, 24, 24 (42, 43), 45, 45 (222), 305, 309 f.;
SV: 63, 63 (194), 76, 80 (381), 119, 121–128, 121 f. (733), 123 (745), 124 (750), 125 (756), 126 (765, 767, 768), 127 (780–783);
GV: 130 f. (21), 133 f., 137–140, 137 (85 a, b), 151 f., 151 (203);
ZV: 154 f., 161 f., 161 (47 k), 168, 172, 174 f.;
PR: 177 f., 181;
GR: 187, 187 (47 d), 195, 201;
ER: 203–206, 208–210, 212–214, 229, 233 f., 236–238, 245;
GüR: 218 f., 229, 229 (197);
StrV: 252 f., 252 f. (25 c), 257, 265 (136 a), 269 f., 274 f.;
SR: 278 f., 281 f., 284–295, 297–299, 300 f.
– Ratzeburger Polizeiordnung von 1582 s. unter Lauenburger Statuten
– Recht in Sachsen-Lauenburg 45
– Regierungskanzlei Ratzeburg 24 (45), 41, 118 f., 143 (148 a), 145–147, 149 f., 169 f., 265, 312
– Titel des Hzg. 45, 45 (227), 312, 318
– Vogtei Lauenburg 31, 31 (57), 32 (60), 43, 57, 124, 299, 305 f.
– Wappen des Hzg. 76, 76 (353 c)
Sachsenrecht, gemeines 24, 24 (46), 25, 25 (52), 46, 46 (232), 306;
ZV: 160, 169 (130), 170, 170 (142 a), 171–174;
PR: 244
GR: 185, 185 (32), 187, 189, 191 (78), 192, 200 f.;
ER: 210 (68), 229, 234, 244–247;
GüR: 215, 216 (114, 117), 225 f., 228 f., 229 (196 b, 197);
s. im übrigen Kursächsische Konstitutionen, Prozeß- und Gerichtsordnung und Decisionen
Sachsenspiegel 20 f., 22 (26), 23, 24 (46),

31 f., 32 (59, 60), 42, 42 (183), 43–45, 45 (226), 305 f.;
SV: 57, 124;
ZV: 154 f., 157 f., 157 (28), 160 (47 i), 163, 163 (61, 65, 68 d), 167 ff., 172–174;
PR: 177 f., 180 f.;
GR: 187–190, 192–194, 192 (82), 200;
ER: 63 (207), 203–210, 212–215, 229–231, 233 (248), 233–239, 244–247, 249;
GüR: 215–219, 217 (119), 220 (131 a), 222–224, 223 (159a), 226–228;
StrV: 251, 253–257, 253 (25 f), 254 (28 d, 29), 259, 259 (83), 273–275;
SR: 278–280, 278 (7 a), 282–289, 292–298, 299 f., 301 f.
Sachsenspiegel-Glosse s. Glosse zum Sachsenspiegel
Sachsen - Wittenberg 27, 27 (9, 10, 224; – s. auch Wittenberg –
sächsische(-s, -r) Erzmarschallamt 27 (10)
– Kurhut 27 (10)
– Lehnrecht 32 (60), 42, 45 (226), 192 (82)
– Prozeßrecht 153 f., 156–158, 157 (26 d), 160, 162 f., 166–174; – s. auch Richtsteig Landrechts
– Weichbildrecht 20 f., 23, 25, 25 (51, 52), 32 f., 32 (60, 65), 44–46, 305 f., 309, 319;
SV: 52, 53;
GV: 136 (75), 137, 139;
ZV: 154 f., 157, 160, 163, 163 (61), 167, 169 f., 170 (142 a), 172–174;
PR: 177 f., 180;
GR: 186, 188, 190 f.;
ER: 203, 207 f., 229–232, 235–237, 244, 248 f.;
GüR: 215 f., 221, 224, 224 (170), 227;
StrV: 251, 254 f., 255 (34 d), 257, 259, 259 (83), 274;
SR: 278 f,- 282–284, 286 f., 293, 296, 298–300, 302
– Weichbild-Glosse s. Glosse zum sächsischen Weichbildrecht
Sadelbande 31, 31 (57), 32 (60), 43 f., 57, 124, 299, 305 f.
Salzwedel 21
Schauenburger Teile Holsteins 221
Schauenburgische Polizeiordnung von 1615 224 (164)
Schlesien 224
Schwaben 210 (66)
Schweiz 210 (66)
Soester Stadtrecht 22 (26), 217 (118 b), 226, 226 (194 f), 227 (194 i), 305
Stade, Arrondissement 114, 114 (697 a)
– Gräfenkanzlei 38, 140 (113)
– Grafschaft 27, 27 (2), 29 (28)
– Hofgericht 132 (21 t)
– Justizkanzlei 24 (45), 41, 115, 132 (21 t), 145, 147, 149 f., 169–171, 169 (132 a), 174, 185, 200 (145)
– Konsistorium 66
– Landdrostei 80, 115, 136 (68 a), 141, 143 (148 b), 154 (11), 171, 261, 273
– Landgericht 148
– Obergericht 147 (190), 148 (196), 149, 198 (122), 200 (148), 273
– Pupillenkollegium 179, 179 (49)
– Ratsverfassung 21 (24 a), 121–123, 123 (743), 125–128, 125 (760), 126 (771)
– Regierungsbezirk 17
– Stadtbuchsystem 73, 73 (320)
– Stadtgerichtsbarkeit 131 f., 134, 137 f., 151, 168, 174 f.
– Tribunal 114 (697 a)
Stader Stadtrecht = Statuten von 1279 17, 20–23, 21 (24 a), 22 (26–29), 29–32, 44, 305–307, 310;
SV: 47, 73, 73 (320), 99, 121–128, 122 (736), 123 (743);
GV: 131–134, 134 (51 a), 137 (85 d), 140, 151;
ZV: 154 f., 155 (14 i), 159, 159 (43 d, e), 161, 161 (471), 163, 163 (68 e), 167 f., 174 f.;
PR: 176–178, 181;
GR: 186, 188 f., 192 f., 198, 198 (127), 200 f.;
ER: 203 f., 208–210, 209 (54), 210 (65 b), 212 f., 215, 229, 235–238, 244–246, 248 f.;
GüR: 215–218, 217 (118 b), 220, 220 (133), 222 f., 221 (146), 222 (146 a, 148), 223 (160), 226–228, 227 (194 i), 247;
StrV: 251–258, 252 (25 b), 259 (77 a), 275;
SR: 278 f., 281 f., 282 (64), 285–288, 291–297, 292 (146 b), 293 (149), 299, 301
Stader Vertrag von 1456 32 (58), 36, 42 f., 109 (669), 251

Stände, Hadeler 29, 38 ff., 38 (131), 49, 54 (71), 56, 60 f., 64, 66, 87–89, 91–93, 92 (497, 500), 96 f., 99, 111–114, 117 ff., 121, 124, 129, 145 (163), 150–152, 165, 176, 229, 250, 260–270, 261 (104), 263 (116), 278
Stände, Hzgt. Bremen und Verden 112
Ständeversammlung, allgemeine in Hannover 111 f.
Stendal 21

Thüringen 27 (10), 224
tschechisches Recht 224 (171)

Udonen 29, 29 (28)

Vermehrter Sachsenspiegel 207 (34), 224; – s. Rechtsbuch nach Distinktionen –

Wagrien 283 (77)
Weichbildrecht, sächsisches s. sächsisches Weichbildrecht
Weistum von 1439 (der Kirchspiele Altenbruch, Lüdingworth und Nordleda) 21, 23, 25, 36, 44, 306, 310;
ZV: 161;
PR: 176, 180, 182;
GR: 189 f., 192 (79), 194 (88, 90);
ER: 203 f., 207–209, 209 (55), 213;
GüR: 216, 222;
StrV: 251–253, 256, 258;
SR: 280 (40)
Welfen 29
Westfalen 42, 45, 110, 221
Westfalen, Kgr. 28, 78, 170
westfälisches Stadtrecht 22, 226, 226 (194 f), 229, 247, 305 f.
Wettiner 27 (10)
Wiener Frieden 28, 150
Wismar, Obertribunal 132 (21 t)
Wittenberg 44, 224; – s. auch Sachsen-Wittenberg
Wormser Reichstag 1521 224 (169)
Wursten, Wurster Landrecht von 1611 189 (53 a), 230, 230 (212), 239, 285

2) Personenregister

Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg erscheinen außer an den im Register genannten Stellen immer wieder in Verbindung mit Privilegien, Verordnungen, Mandaten, Reskripten, Resolutionen; vgl. dazu die Fußnoten.

Nicht aufgenommen worden sind bürgerliche Namen aus Otterndorf und Hadeln, wenn sie nicht in Verbindung mit einem Amt erscheinen. Die meisten dieser nicht in das Register aufgenommenen Namen finden sich im Zusammenhang mit zitierten Grundstückskaufverträgen, Testamenten und Urfehdebriefen. Die Hauptfundstellen sind S. 184–187 (mit Fußnoten), 196, 240–243 (mit Fußnoten), 268 und 270–272 (mit Fußnoten).

Aepinus, Friedrich (M.) 124, 130 (21)
Albrecht I. (askan. Hzg.) 24 (43), 27 (9)
Albrecht II. (askan. Hzg.) 27 (9)
Albrecht III. (askan. Hzg.) 27 (9)
August (askan. Hzg.) 33 (71), 53 (66), 63, 111, 186 (45)

Barby, Andreas von 32, 32 (66), 33 (71), 44, 125, 224 f.
Bernhard I. (askan. Hzg.) 27
Biedenweg (Advokat) 110 (671 g, l), 138 (87 a, 94), 143 (146, 148 a)
Bismarck, Otto von 42 (179)
Buch, Johann von 43, 45 (226), 204, 204 (14 a)
Buddecke, Hinrich (1. Bgm. in Otterndorf) 49, 74
Burchard (Erzb. von Bremen) 22 (28)

Christian III. (Kg. von Dänemark) 44
Cule (= Kule), Claus (Gutsherr von Wellingsbüttel) 266, 266 (145)

Diekmann, Heinrich (Schultheiß) 232 (242)

Erich I. (askan. Hzg.) 27 (9)
Erich IV. (askan. Hzg.) 29, 32 (58), 43, 47, 76, 253, 257 (51 a), 312

Franz I. (askan. Hzg.) 33 (71), 52, 65, 74, 87, 183, 250 (3), 270
Franz II. (askan. Hzg.) 24, 33 (71), 34, 40, 45, 52, 53 (66), 60 (157), 65, 82, 82 (404), 88, 96, 103 f., 121, 124 f., 161, 183 (3), 199, 225, 256 (43), 266, 269 (169 a), 306, 312

Geckhusen, Johann (M.) 225, 225 (185)
Georg II. (Kg. von Großbritannien) 33 (71)
Götze, Dr. Johann Nikolaus (1. Bgm. in Otterndorf) 112 (682 a), 113 (692 a)

Hackmann, Sebastian (1. Bgm. in Otterndorf) 51 (58), 316
Heinrich (askan. Hzg. und Erzb. von Bremen) 33, 33 (71), 48, 88, 105, 111, 121, 312
Heinrich der Löwe 21 (24 a), 27, 45 (227), 131 (21 f)
Hildebold (Erzb. von Bremen) 22 (27)
Homann, Helmold (1. Bgm. in Otterndorf) 49, 55, 74, 314

Johann I. (askan. Hzg.) 27 (9)
Johann II. (askan. Hzg.) 27 (9)
Johann IV. (askan. Hzg.) 31, 36 (105), 43, 48, 204, 253, 257, 268, 278, 280, 280 (35 a), 291, 305, 311 f.
Julius Franz (askan. Hzg.) 33 (71), 112
Julius Heinrich (askan. Hzg.) 33 (71)

Klenck, von (Gutsherr von Wellingsbüttel) 266 (145, 148 a)
Kleymann, Martin (Ratsherr in Otterndorf 50
Köper, Gerdt (Amtsschreiber) 186 (45)
Kruse (= Krause), David (M.) 74, 183, 250 (3)

Lappe, Wolderich (Ritter) 122 (739)
Leopold I. (dt. Kaiser) 33 (71)
Leporinus, Bado (Gerichtsverwalter) 142 (138)
Lothar von Supplinburg (dt. Kaiser) 27 (2)
Luther, D. Martin 224 (169)

Magnus (askan. Hzg.) 32 f., 33 (71), 38, 43 f., 53 (66), 65 111, 124, 225, 229, 232, 251, 254, 256, 305, 311 f.
Mitthobius, Hector (Superintendent) 243

Niemann, Johann Hinrich (Gerichtsdirektor) 235 (263)

Offe, Heye (Schultheiß) 53 (66)
Osten, Carsten v. d. (präsid. Schultheiß) 266 (148 a)
Otto IV. (dt. Kaiser) 21 (24 a), 131 (21 f)

Repkow, Eike von 42, 44, 305

Schmeelke, H. W. (1. Bgm. in Otterndorf) 61, 75, 196, 316
Schurffius, Hieronymus (Prof. der Rechte) 224, 224 (169)
Sithmann (= Sietmann, Sittmann), Johann (1. Bgm. in Otterndorf) 51 (55), 125 (759)
Spreckelsen, Barthold Christian v. (Advokat) 196

Ulrichs, Friederich (Fiskal) 252 (19)

Voß, Johann Heinrich 34 (88), 67, 110 (671 i)

Wilhelm I. (Kg. von Preußen) 42 (179)

3) Orts- und Gebäuderegister für Otterndorf und Hadeln

[(O) = in Otterndorf]

Altenbruch 21, 36, 39 (138), 43, 45 (226), 109 (668), 112, 204 (14), 232, 232 (242), 238 (299), 258
Amtsgericht (O) 29 (31), 144, 268 (164 a)
Amtshaus, Amtshof (O) s. Schloß
Archidiakonat von Hadeln und Wursten 38
Armenhäuser (O) 68, 94

Bleck (O) 30, 231, 306, 319
Brücken (O) 52, 64, 90

Dörringworth 41, 41 (178), 129 (9), 190, 266 (145)

Erbland Hadeln s. Hochland
Eschpforte (O) 102
Eschweide (O) 30, 183

Feldmark (O) 30, 139
Franzenburg 37
fünf Kirchspiele s. Sietland

Gerichtsdirektorenhaus (O) 110 (671 f)
Grundbesitz, hzgl. 29, 29 (27), 41, 139, 263, 263 (122 a)
Grundbesitz, städtischer 61, 79, 183

Haduloha 27
Hafen (O) 41, 98, 120, 308, 310
Häuser (O) 69, 69 (271), 89 (478)
Hochland 27, 28 (13), 30, 35 (97, 97 a), 36, 38, 38 (131), 39 (138), 56, 60 (159), 99 (570), 111, 113 (690 a), 121, 183, 229, 308, 310 f.
Hornweide (O) 30, 183, 183 (5)

Ihlienworth; Wester-, Oster- 27 (4), 39 (138)

Kanton Otterndorf 114, 114 (697 a)
Kirche, St. Severus (O) 66 f., 70, 77, 90, 107
Kirchhof (O) (H) 71, 90, 96, 102, 136
Kirchenweiden (O) 81 (392), 100
Kirchspiel Otterndorf, altes 28–30, 42, 47 f. (10), 190, 190 (60), 203 f., 234 (261)
Kriminalgefängnis (O) 268, 268 (160)

Landeshaus (O) 112 f., 113 (690 a), 263 (116), 267
Landschaft s. Hochland
Lateinschule (O) 34, 67
Lüdingworth 21, 36, 39 (138), 43, 271 (203)

Marktplatz (O) (= Märkte) 48, 72, 96 f.
Marktstraße (O) 102
Medem (O) 27, 70, 76 (353 e), 88, 90, 100 (584), 108, 265, 266 (147)
Münzstätte (O) 33, 33 (74)

Neuenbrücker Straße (O) (= Schleusenstraße) 102
Neuenkirchen 39 (138), 43
Norderseite (O) 103, 134, 196
Nordleda 21, 36, 39 (138), 43

Odisheim 39 (138)
Osterende-Otterndorf 30, 39 (138), 48 (10), 66–68, 67 (241, 242), 68 (261), 96 f., 111, 266, 266 (142 a)
Osterbruch 39 (138), 271 (203)
Ostertor (O) 76 (353 c), 77, 77 (353 h), 88, 102, 266 (147), 268

Plätze (O) 64, 70

Rathaus (O) 48, 51, 70, 74 (325), 76 (353 c), 77, 79, 83, 101 f., 262, 266 (147)
Ratskeller (O) 54, 62 (189), 74 (325), 79
Reichenstraße (O) 102
Rektorhaus (O) 110 (671 i)
Richtstätte 265–267, 266 (142 a, 147)

Sandhake 266, 266 (144)
Schloß (O) (= Amtshaus) 28 (13), 29, 29 (30, 31), 30, 35 (97), 36 f., 88 f., 95,

110 (671 f), 118, 120, 144, 164, 262, 263 (115), 265 f., 268, 268 (164 a), 310
Schweineweide (O) (= Bürgerweide) 61, 61 (176), 90, 184, 265
Sietland 27, 28 (13), 35 (97 a), 38, 39 (138), 56, 60 (159), 95 (524 a), 98, 99 (570), 111 f., 112 (685), 113 (690 a), 121, 183, 229, 308
Specken (O) 90, 90 (481), 102, 265
Stadtgebiet (O) (= Stadtgerichtsbezirk) 30, 47, 60, 72, 139 f., 260, 311
Stadtgefängnis (O) 95, 165, 268, 270
Stadtgraben (O) 34, 70, 143
Stadtviertel (O) (= Quartiere) 49, 61, 79 f., 87, 102–104, 102 (601), 115, 134, 134 (47), 196, 309
Steinau 39 (138), 232 (242)
Straßen (O) 69 f., 89 (478)
Süderseite (O) 103, 134, 196

Tore (O) 34, 52, 64, 93, 93 (506)

Wälle (O) 34, 52, 64, 88
Wanna 39 (138), 243 (362)
Warningsacker 32 (59), 36 (105), 43, 84 (422 b), 99, 112, 278, 299, 312
Wellingsbüttel 41, 41 (178), 124 (750), 129 (9), 139, 183, 266, 266 (145, 148 a), 312
Westerende-Otterndorf 30, 39 (138), 48 (10), 66–68, 67 (241, 242), 68 (261), 96 f., 111 f.
Westertor (O) 77, 77 (353 g), 88, 102, 265
Westerweide (O) 30
Wittmacksches Schulinstitut (O) 49, 67
Wurt (O) 30, 30 (42), 183

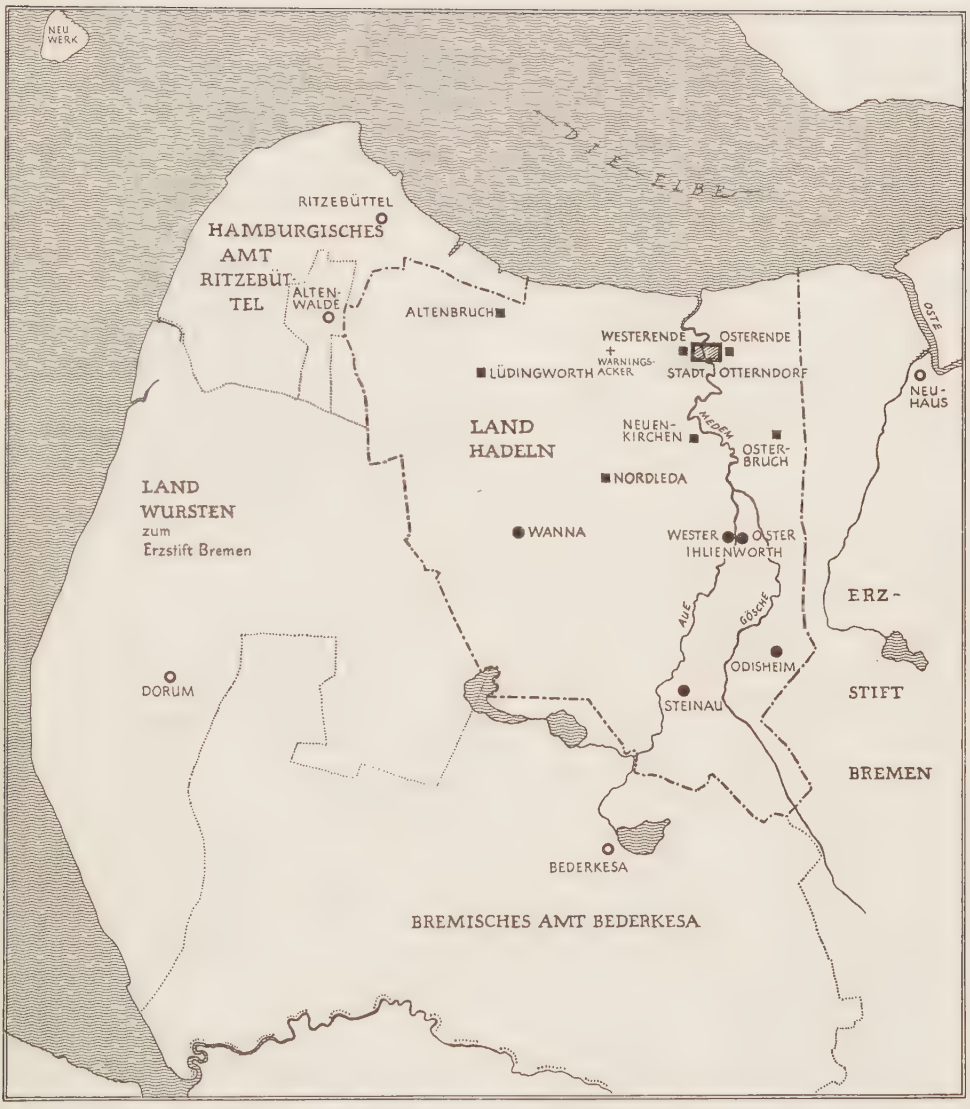

■ Kirchspiele des Hochlandes
● Kirchspiele des Sietlandes

Grenzen von 1580 nach:
Schnath, Geschichtlicher Handatlas Niedersachsens;
Lübbing bei Schnath, Niedersachsen;
H. Rüther, Geschichte

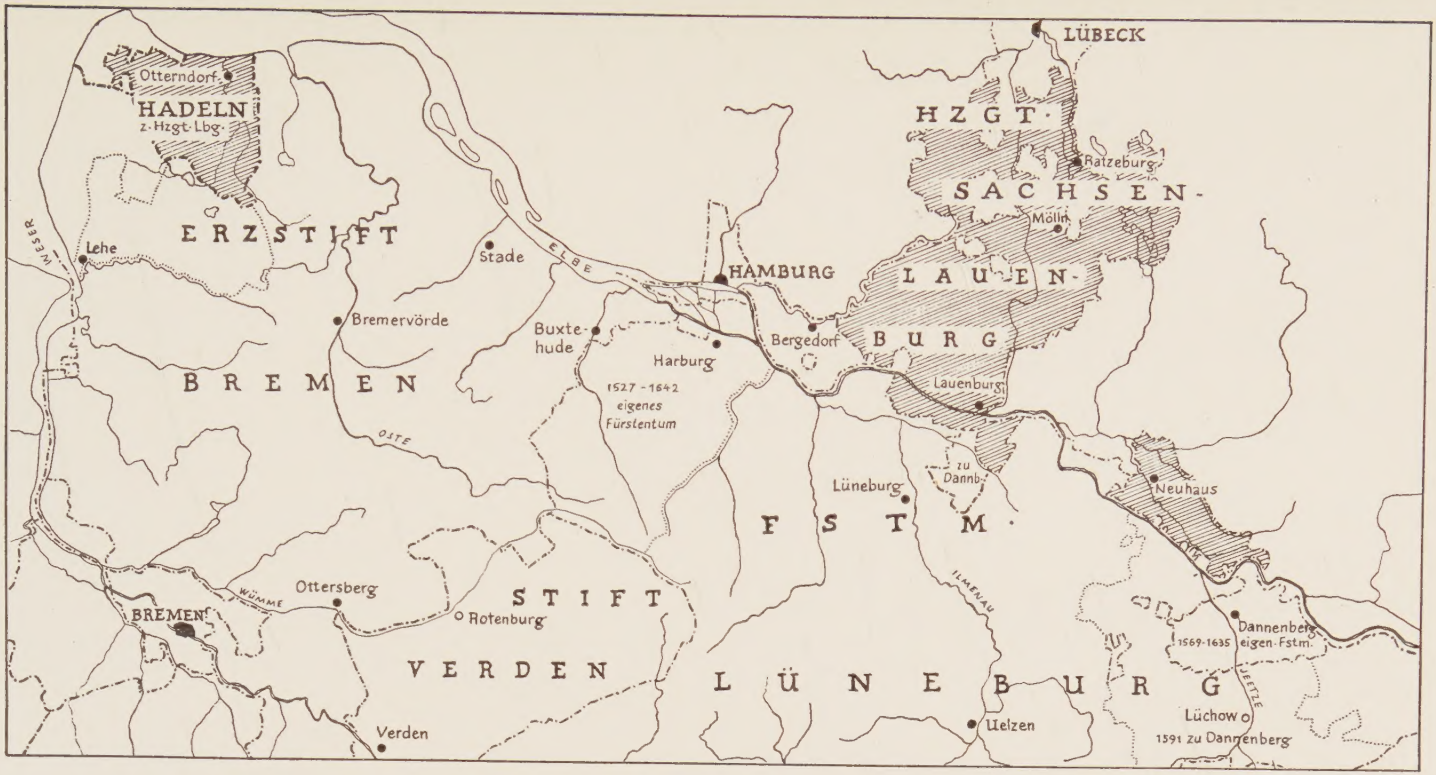

Hadeln und Herzogtum Sachsen-Lauenburg
um 1580

Grenzen nach: Schnath, Geschichtlicher Handatlas
Niedersachsens;
Lübbing bei Schnath, Niedersachsen